

Meissel/Olechowski/Gnant  
Untersuchungen zur Praxis der Verfahren  
vor den Rückstellungskommissionen

Veröffentlichungen der Österreichischen  
Historikerkommission. Vermögensentzug  
während der NS-Zeit sowie Rückstellungen  
und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von  
Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger,  
Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz,  
Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 4/2

Band 4: Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen

Zweiter Teil (= Band 4/2)

Franz-Stefan Meissel, Thomas Olechowski, Christoph Gnant:  
Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Franz-Stefan Meissel / Thomas Olechowski /  
Christoph Gnant

# Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

#### Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004 R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Satz: Thomas Stark, Forte OEG, A-1120 Wien

Druck: WB-Druck, WB-Druck, D-87669 Rieden/Allgäu

Lektorat: Dr. Renate Stark-Voit, Forte OEG, A-1120 Wien

Wissenschaftliche Redaktion: Dr. Brigitte Bailer-Galanda, Mag. Eva Blimlinger

Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

ISBN 3-7029-0468-9 R. Oldenbourg Verlag Wien

ISBN 3-486-56694-6 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

# INHALT

|                                                                                                                                         |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Die Autoren . . . . .                                                                                                                   | 15 |
| EINLEITUNG . . . . .                                                                                                                    | 17 |
| A. Aufgabenstellung . . . . .                                                                                                           | 17 |
| B. Bisheriger Forschungsstand . . . . .                                                                                                 | 18 |
| C. Aufbau des Forschungsberichts . . . . .                                                                                              | 23 |
| ERSTER ABSCHNITT: DIE JUDIKATUR DER RÜCK-<br>STELLUNGSKOMMISSIONEN IM LICHT DER AKTEN<br>DER OBERSTEN RÜCKSTELLUNGSKOMMISSION . . . . . |    |
| I. EINLEITUNG . . . . .                                                                                                                 | 29 |
| A. Die Zuständigkeit der Obersten Rückstellungskommission in<br>Rückstellungsverfahren . . . . .                                        | 29 |
| B. Die Bedeutung der Auswertung des Aktenbestandes der ORK . . .                                                                        | 30 |
| C. Der Bestand an ORK-Akten im Justizpalast . . . . .                                                                                   | 31 |
| D. Auswahl der untersuchten Verfahren . . . . .                                                                                         | 31 |
| 1. Die Judikatur der Frühphase (1947/1948) . . . . .                                                                                    | 32 |
| 2. Die Judikatur 1949/1950 . . . . .                                                                                                    | 32 |
| 3. Die Judikatur 1952/1953 . . . . .                                                                                                    | 32 |
| 4. Die Judikatur nach dem Staatsvertrag (1956) . . . . .                                                                                | 33 |
| 5. Die Judikatur der Spätphase (1961/1962 und danach) . . . . .                                                                         | 33 |
| II. DIE JUDIKATUR DER FRÜHPHASE<br>(ENDE 1947 / ANFANG 1948) . . . . .                                                                  | 34 |
| A. Die Einrichtung und anfängliche Zusammensetzung der ORK . . .                                                                        | 34 |
| B. Überblick in Zahlen . . . . .                                                                                                        | 36 |
| C. Die Vermögensentziehung . . . . .                                                                                                    | 39 |
| 1. Begriff der Vermögensentziehung . . . . .                                                                                            | 39 |
| a) Bestandrechte und Vermögensentziehung . . . . .                                                                                      | 39 |
| b) Verzicht auf Unterhalt als Vermögensentziehung . . . . .                                                                             | 42 |
| c) Missbräuchliche Anwendung eines Gesetzes<br>als Vermögensentziehung . . . . .                                                        | 42 |
| 2. Politische Verfolgung . . . . .                                                                                                      | 43 |
| 3. Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung . . . . .                                                                                    | 53 |

|      |                                                                                      |     |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| D.   | Die Rückabwicklungsansprüche . . . . .                                               | 56  |
| 1.   | Gegenansprüche des Antragsgegners . . . . .                                          | 56  |
| 2.   | Sicherung der Ansprüche . . . . .                                                    | 59  |
| E.   | Fragen der Aktiv- und Passivlegitimation . . . . .                                   | 61  |
| 1.   | Zur Aktivlegitimation von wiedererrichteten Vereinen . . . . .                       | 61  |
| 2.   | Zur Aktivlegitimation von Abwesenheitskuratoren . . . . .                            | 62  |
| 3.   | Deutsches Eigentum und unter öffentlicher Verwaltung<br>stehendes Vermögen . . . . . | 66  |
| F.   | Sonstige verfahrensrechtliche Fragen . . . . .                                       | 71  |
| 1.   | Restriktive Interpretation der eigenen Kompetenz . . . . .                           | 71  |
| 2.   | Sonstiges . . . . .                                                                  | 73  |
| G.   | Resümee – „Das Gesetz bezweckt nun einmal<br>die Wiedergutmachung“ . . . . .         | 77  |
| III. | DIE JUDIKATUR 1949/50 . . . . .                                                      | 80  |
| A.   | Zusammensetzung der ORK . . . . .                                                    | 80  |
| B.   | Überblick in Zahlen . . . . .                                                        | 84  |
| C.   | Die Vermögensentziehung . . . . .                                                    | 85  |
| 1.   | Begriff der Vermögensentziehung . . . . .                                            | 86  |
| a)   | „Arisierungen“ von Unternehmen als Vermögensentziehung . . . . .                     | 86  |
| b)   | Testamentserrichtung als Vermögensentziehung . . . . .                               | 88  |
| c)   | Zur Aktivlegitimation von Erben eines Antragslegitimierten . . . . .                 | 89  |
| d)   | Zum örtlichen Bezug der Vermögensentziehung . . . . .                                | 90  |
| e)   | Verleitung zum Vertragsbruch als Vermögensentziehung? . . . . .                      | 91  |
| f)   | Mietzinsreduktion als Vermögensentziehung? . . . . .                                 | 93  |
| g)   | Treuhand und Vermögensentziehung . . . . .                                           | 93  |
| 2.   | Politische Verfolgung . . . . .                                                      | 95  |
| a)   | Politische Verfolgung ausländischer Juden . . . . .                                  | 95  |
| b)   | Zur politischen Verfolgung von „Mischlingen“ . . . . .                               | 96  |
| c)   | Politische Verfolgung der Brüder der Rückstellungswerberin . . . . .                 | 97  |
| 3.   | Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung . . . . .                                    | 97  |
| a)   | Wirtschaftliche Schwierigkeiten . . . . .                                            | 97  |
| b)   | Unter Drohungen zustande gekommene Veräußerungen . . . . .                           | 101 |
| D.   | Die Rückabwicklungsansprüche . . . . .                                               | 106 |
| 1.   | Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs . . . . .                               | 106 |
| 2.   | Gegenansprüche des Antragsgegners . . . . .                                          | 111 |

|                                                                                                                                                           |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 3. Sicherung der Ansprüche . . . . .                                                                                                                      | 116 |
| 4. Untunlichkeit der Rückstellung wegen wirtschaftlicher<br>Umgestaltung . . . . .                                                                        | 117 |
| 5. Hypothek zugunsten öffentlicher Abgaben . . . . .                                                                                                      | 119 |
| 6. Rückstellung unter Einräumung eines Pachtrechtes . . . . .                                                                                             | 119 |
| 7. Regressforderungen . . . . .                                                                                                                           | 121 |
| E. Fragen der Aktiv- und Passivlegitimation . . . . .                                                                                                     | 122 |
| 1. Das Deutsche Eigentum . . . . .                                                                                                                        | 122 |
| 2. Bundesländer als Rechtsnachfolger der Reichsgaue? . . . . .                                                                                            | 125 |
| F. Sonstige verfahrensrechtliche Fragen . . . . .                                                                                                         | 125 |
| G. Resümee . . . . .                                                                                                                                      | 126 |
| IV. DIE JUDIKATUR 1952/53 . . . . .                                                                                                                       | 129 |
| A. Zusammensetzung der ORK . . . . .                                                                                                                      | 129 |
| B. Überblick in Zahlen . . . . .                                                                                                                          | 130 |
| C. Die Vermögensentziehung . . . . .                                                                                                                      | 132 |
| 1. Begriff der Vermögensentziehung . . . . .                                                                                                              | 132 |
| a) Verkauf durch Treuhänder gemäß Verordnung<br>über den Einsatz jüdischen Vermögens . . . . .                                                            | 132 |
| b) Entzug von Hypotheken . . . . .                                                                                                                        | 132 |
| c) Entziehung einer Erwerbschance . . . . .                                                                                                               | 134 |
| d) Keine Vermögensentziehung bei Geltendmachung<br>eines vor der NS-Zeit begründeten Vertragsanspruches . . .                                             | 134 |
| e) Keine Vermögensentziehung bei Geltendmachung<br>eines vor der NS-Zeit begründeten Einlösungsrechts<br>hinsichtlich einer Eisenbahnkonzession . . . . . | 135 |
| f) Keine Vermögensentziehung bei Rationalisierung<br>im Sparkassenwesen . . . . .                                                                         | 136 |
| g) Keine Vermögensentziehung bei bloß schuldrechtlichen<br>Ansprüchen . . . . .                                                                           | 137 |
| h) Keine Vermögensentziehung bei kriegsbedingter<br>Beschlagnahme . . . . .                                                                               | 138 |
| 2. Politische Verfolgung . . . . .                                                                                                                        | 138 |
| a) Individuelle politische Verfolgung einer Verlobten<br>eines Juden . . . . .                                                                            | 139 |

|                                                                                                                                                             |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| b) Individuelle politische Verfolgung im Zusammenhang<br>mit der Veräußerung landwirtschaftlicher Güter . . . . .                                           | 140 |
| c) Keine individuelle politische Verfolgung bei Flucht<br>einer des schweren Betrugs verdächtigen Person . . . . .                                          | 143 |
| 3. Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung . . . . .                                                                                                        | 144 |
| 4. Vermögensentziehung durch „Arisierung“ von Unternehmen .                                                                                                 | 148 |
| D. Die Rückabwicklungsansprüche . . . . .                                                                                                                   | 151 |
| 1. Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs . . . . .                                                                                                   | 151 |
| 2. Herabsetzung der Verpflichtung zur Herausgabe<br>von Erträgen . . . . .                                                                                  | 158 |
| 3. Schadenersatzansprüche . . . . .                                                                                                                         | 160 |
| 4. Gegenansprüche des Antragsgegners . . . . .                                                                                                              | 162 |
| 5. Untunlichkeit der Rückstellung wegen wirtschaftlicher<br>Umgestaltung . . . . .                                                                          | 165 |
| 6. Regressforderungen . . . . .                                                                                                                             | 169 |
| E. Fragen der Aktiv- und Passivlegitimation . . . . .                                                                                                       | 170 |
| 1. Aktivlegitimation . . . . .                                                                                                                              | 170 |
| a) Aktivlegitimation von Erben geschädigter Eigentümer . . .                                                                                                | 170 |
| b) Öffentliche Verwalter . . . . .                                                                                                                          | 173 |
| c) Aktivlegitimation hinsichtlich einer ursprünglich<br>schon vor 1938 entzogenen Liegenschaft bei fehlender<br>Anwendbarkeit der Rückgabegesetze . . . . . | 174 |
| d) Keine Aktivlegitimation einer aufgelösten und bloß wieder<br>eingetragenen Genossenschaft . . . . .                                                      | 176 |
| 2. Deutsches Eigentum . . . . .                                                                                                                             | 176 |
| F. Sonstige verfahrensrechtliche Fragen . . . . .                                                                                                           | 178 |
| G. Verfahren nach dem 5. RStG . . . . .                                                                                                                     | 178 |
| a) Frage der Unternehmensidentität und Bestellung<br>des Sachwalters . . . . .                                                                              | 179 |
| b) Feststellungserkenntnis nach § 3 Abs 2 des 5. RStG . . . .                                                                                               | 180 |
| H. Resümee . . . . .                                                                                                                                        | 181 |
| V. DIE JUDIKATUR NACH DEM STAATSVERTRAG –<br>DAS JAHR 1956 . . . . .                                                                                        | 183 |
| A. Zusammensetzung der ORK . . . . .                                                                                                                        | 183 |
| B. Überblick in Zahlen . . . . .                                                                                                                            | 184 |



|                                                                                                                                                                              |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Exkurs: Zum Einfluss des Staatsvertrages auf das Rückstellungsrecht .                                                                                                        | 185 |
| 1. Die Frage der Fristverlängerung durch Art 26 Abs 2 StV . . .                                                                                                              | 185 |
| a) Die zunächst unentschlossene Haltung der ORK . . . . .                                                                                                                    | 189 |
| b) Die Bejahung einer Verlängerung<br>der Rückstellungsfristen durch die ROK Wien . . . . .                                                                                  | 190 |
| c) Die schließlich die Fristverlängerung verneinende<br>Auffassung der ORK . . . . .                                                                                         | 191 |
| 2. Rechtsnatur der Rückstellungsfrist des 3. RStG . . . . .                                                                                                                  | 196 |
| 3. Erweiterung des Rückstellungsantrags nach Ende<br>der Rückstellungsfrist . . . . .                                                                                        | 198 |
| 4. Deutsches Eigentum . . . . .                                                                                                                                              | 200 |
| C. Fragen der Vermögensentziehung . . . . .                                                                                                                                  | 203 |
| 1. Begriff der Vermögensentziehung . . . . .                                                                                                                                 | 204 |
| a) Verkauf einer Liegenschaft an die Deutsche<br>Ansiedlungsgesellschaft . . . . .                                                                                           | 204 |
| b) Abschluss eines Mietvertrages als Vermögensentziehung .                                                                                                                   | 205 |
| c) Anspruch auf Entschädigung nach § 25 HAG<br>als Vermögensentziehung . . . . .                                                                                             | 205 |
| d) Auch bloß im Zusammenhang mit Vermögensentziehung<br>im Sinne des § 2 Abs 1 des 3. RStG stehende Veräußerung<br>von Anteilen einer Gesellschaft als Vermögensentziehung . | 206 |
| e) Obligatorische Rechte als entziehbares Vermögen . . . . .                                                                                                                 | 208 |
| f) Keine Entziehung bei nicht in Notariatsaktsform getroffener<br>Vereinbarung der Übertragung von Gesellschaftsanteilen .                                                   | 211 |
| 2. Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung . . . . .                                                                                                                         | 211 |
| D. Die Rückabwicklungsansprüche . . . . .                                                                                                                                    | 213 |
| 1. Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im Übrigen . .                                                                                                               | 213 |
| 2. Schadenersatzansprüche . . . . .                                                                                                                                          | 215 |
| 3. Regressforderungen . . . . .                                                                                                                                              | 219 |
| E. Fragen der Aktiv- und Passivlegitimation . . . . .                                                                                                                        | 220 |
| 1. Hausgemeinschaft im Sinne des § 14 Abs 2 des 3. RStG . . .                                                                                                                | 220 |
| 2. Ansprüche nach dem 2. RStAG . . . . .                                                                                                                                     | 222 |
| F. Resümee . . . . .                                                                                                                                                         | 223 |

## VI. DIE JUDIKATUR DER SPÄTPHASE

|                                                                                                                                             |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| (1961/62 UND DANACH) . . . . .                                                                                                              | 225 |
| A. Zusammensetzung der ORK . . . . .                                                                                                        | 225 |
| B. Überblick in Zahlen . . . . .                                                                                                            | 227 |
| C. Die Vermögensentziehung . . . . .                                                                                                        | 228 |
| 1. Begriff der Vermögensentziehung . . . . .                                                                                                | 228 |
| 2. Politische Verfolgung . . . . .                                                                                                          | 229 |
| 3. Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung . . . . .                                                                                        | 230 |
| 4. Gutgläubiger Erwerb . . . . .                                                                                                            | 231 |
| D. Die Rückabwicklungsansprüche . . . . .                                                                                                   | 233 |
| 1. Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs . . . . .                                                                                   | 233 |
| 2. Untunlichkeit der Rückstellung wegen wirtschaftlicher<br>Umgestaltung . . . . .                                                          | 234 |
| 3. Auswirkung der Verstaatlichung auf Rückstellungsanträge . .                                                                              | 235 |
| 4. Regressansprüche . . . . .                                                                                                               | 236 |
| 5. Folgewirkungen der Nichtigserklärung<br>einer Vermögensentziehung . . . . .                                                              | 237 |
| E. Fragen der Aktiv- und Passivlegitimation . . . . .                                                                                       | 237 |
| 1. Sammelstellen . . . . .                                                                                                                  | 237 |
| 2. Sonstige Fragen der Aktivlegitimation . . . . .                                                                                          | 241 |
| 3. Passivlegitimation . . . . .                                                                                                             | 244 |
| F. Sonstige verfahrensrechtliche Fragen . . . . .                                                                                           | 245 |
| 1. Das Ende der Antragsfristen . . . . .                                                                                                    | 245 |
| 2. Örtliche Kompetenz der Rückstellungsbehörden . . . . .                                                                                   | 245 |
| 3. Löschung einer Streitanmerkung . . . . .                                                                                                 | 246 |
| G. Resümee zur Judikatur 1961/62 . . . . .                                                                                                  | 246 |
| H. „So ist nunmehr der rechtspolitische Gedanke<br>der Rechtssicherheit höher zu werten“ –<br>Anmerkungen zur Judikatur 1963–1973 . . . . . | 248 |

ZWEITER ABSCHNITT: SPEZIALUNTERSUCHUNGEN  
ZUR PRAXIS DER RÜCKSTELLUNGSKOMMISSION WIEN 251

|                                                                |     |
|----------------------------------------------------------------|-----|
| I. DIE RÜCKSTELLUNGSKOMMISSION WIEN                            |     |
| UND IHRE RICHTER . . . . .                                     | 253 |
| A. Einleitung . . . . .                                        | 253 |
| B. Die Organisation der Rückstellungskommission Wien . . . . . | 255 |
| 1. Die Bildung der Rückstellungskommissionen . . . . .         | 255 |
| 2. Die Geschäftseinteilung der RK Wien . . . . .               | 255 |
| 3. Personalstand . . . . .                                     | 256 |
| C. Die Arbeitssituation bei der RK Wien aus der Sicht          |     |
| der Berufsrichter . . . . .                                    | 259 |
| 1. Die Aktenlage . . . . .                                     | 259 |
| 2. Die Kommissionstätigkeit als ungeliebte Arbeit . . . . .    | 259 |
| 3. Interne Äußerungen der RK-Richter                           |     |
| zu den Rückstellungsgesetzen . . . . .                         | 262 |
| 4. Die Beisitzer . . . . .                                     | 264 |
| II. DAS „DEUTSCHE EIGENTUM“ IN DER PRAXIS                      |     |
| DER RÜCKSTELLUNGSKOMMISSION WIEN . . . . .                     | 266 |
| A. Einleitung . . . . .                                        | 266 |
| B. Ausgewählte Verfahren zu „Deutschem Eigentum“               |     |
| vor der Rückstellungskommission Wien . . . . .                 | 268 |
| 1. Verlassenschaft nach Oskar P. gegen Hilda V. . . . .        | 269 |
| 2. Moses G. gegen Maximilian S. . . . .                        | 271 |
| C. An das Deutsche Reich für Heereszwecke verkaufte            |     |
| Liegenschaften . . . . .                                       | 273 |
| D. Resümee . . . . .                                           | 278 |
| III. RÜCKSTELLUNGSVERFAHREN WIEDERERRICHTETER                  |     |
| STIFTUNGEN, FONDS UND VEREINE . . . . .                        | 279 |
| A. Rückstellungen an Stiftungen und Fonds . . . . .            | 279 |
| 1. Einleitung . . . . .                                        | 279 |
| 2. Beispiele für Rückstellungen an Stiftungen nach Bundesrecht | 282 |
| 3. Beispiele für Rückstellungen an Stiftungen nach Landesrecht | 287 |
| B. Rückstellungen an Vereine . . . . .                         | 294 |
| 1. Ausgangslage . . . . .                                      | 294 |

|                                                                                                                            |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2. Beispiele für Rückstellungsverfahren von Vereinen in Wien . . .                                                         | 295 |
| a) Maria Theresia-Frauenhospital in Wien<br>gegen Gemeinde Wien . . . . .                                                  | 295 |
| b) Israelitische Kultusgemeinde Wien gegen Stadt Wien . . .                                                                | 297 |
| C. Resümee . . . . .                                                                                                       | 301 |
| IV. VERFAHREN NACH DEM FÜNFTEN<br>RÜCKSTELLUNGSGESETZ . . . . .                                                            |     |
| A. Einleitung . . . . .                                                                                                    | 304 |
| B. Verfahren nach dem 5. RStG vor der RK Wien . . . . .                                                                    | 306 |
| 1. Archivbestand im Wiener Stadt- und Landesarchiv . . . . .                                                               | 306 |
| 2. Das Verfahren betreffend Hirmer Zuckerfabrik AG . . . . .                                                               | 306 |
| 3. Das Verfahren betreffend Kredit- und Betriebsgenossenschaft<br>für Forst-, Alm- und Jagdwirtschaft reg GesmbH . . . . . | 314 |
| 4. Das Verfahren betreffend Amiant AG . . . . .                                                                            | 316 |
| 5. Das Verfahren betreffend Gut Urgersbach GmbH . . . . .                                                                  | 318 |
| 6. Das Verfahren betreffend A. Hermann Frankl & Söhne AG . .                                                               | 319 |
| 7. Das Verfahren betreffend Kuranstalt am Semmering GmbH .                                                                 | 320 |
| 8. Das Verfahren betreffend Awestem AG . . . . .                                                                           | 320 |
| C. Resümee . . . . .                                                                                                       | 320 |
| V. VERFAHREN NACH DEM SECHSTEN<br>RÜCKSTELLUNGSGESETZ . . . . .                                                            |     |
| A. Einleitung . . . . .                                                                                                    | 323 |
| B. Erhebung der Quellenlage . . . . .                                                                                      | 325 |
| 1. Veröffentlichte Judikatur . . . . .                                                                                     | 325 |
| 2. Unveröffentlichte Verfahren . . . . .                                                                                   | 327 |
| a) Dr. Siegfried Hiller gegen Zinkhütte Neu Erlaa GesmbH<br>(3 Rkp 1/56) . . . . .                                         | 329 |
| b) Ing. Miklos Rado gegen RIVA GesmbH (3 Rkp 2/56) . .                                                                     | 329 |
| C. Resümee . . . . .                                                                                                       | 332 |
| VI. DIE SAMMELSTELLEN IN RÜCKSTELLUNGS-<br>VERFAHREN VOR DER RK WIEN . . . . .                                             |     |
| A. Einleitung . . . . .                                                                                                    | 335 |
| B. Verfahren der Sammelstelle A betreffend Liegenschaften . . . .                                                          | 337 |
| 1. Allgemeines . . . . .                                                                                                   | 337 |

|                                                                   |     |
|-------------------------------------------------------------------|-----|
| 2. Sammelstelle A gegen Josef Z. . . . .                          | 339 |
| 3. Sammelstelle A gegen Karl, Karl-Heinz und Gerlinde S. . . .    | 340 |
| 4. Sammelstelle A gegen Elisabeth S. und Anna L. . . . .          | 341 |
| 5. Sammelstelle A gegen Anna K., Maria T. und Gerhard K. . .      | 342 |
| 6. Sammelstelle A gegen Stadt Wien („Rothschildgärten“) . . .     | 343 |
| C. Sammelstellenverfahren in ursprünglich                         |     |
| wegen Verfristung abgewiesenen Fällen . . . . .                   | 347 |
| 1. Das Rückstellungsverfahren nach Theodora W. . . . .            | 348 |
| a) Das Verfahren „Nachlass Theodora W.s                           |     |
| gegen Franz und Katharina P.“ . . . .                             | 348 |
| b) Die Fortsetzung: „Sammelstelle A gegen Franz P.“ . . . .       | 350 |
| 2. Das Rückstellungsverfahren nach Rosa Schwalb . . . . .         | 351 |
| a) Das Verfahren „Rosa S. gegen Marie und Johann W.“ . . .        | 351 |
| b) Die Fortsetzung: „Sammelstelle A gegen Johann W.“ . . .        | 353 |
| D. Sammelstellenverfahren betreffend Unternehmen . . . . .        | 355 |
| 1. Sammelstelle A gegen Albine C. . . . .                         | 355 |
| 2. Sammelstelle B gegen Hermann und Gisela R. . . . .             | 355 |
| 3. Sammelstelle B gegen Firma Hilda G. & Co . . . . .             | 356 |
| E. Resümee . . . . .                                              | 357 |
| VII. VERGLEICHE IN DER PRAXIS DER RK WIEN . . . . .               | 359 |
| A. Rechtliche Grundlagen für Rückstellungsvergleiche . . . . .    | 359 |
| 1. Bestimmungen des 3. RStG . . . . .                             | 359 |
| 2. Der Vergleich im allgemeinen Privatrecht . . . . .             | 360 |
| 3. Der Vergleich im Prozessrecht . . . . .                        | 361 |
| B. Kriterien zur Bewertung von Rückstellungsvergleichen . . . . . | 362 |
| 1. Allgemeine Vorüberlegungen . . . . .                           | 362 |
| 2. Der Abschluss von Vergleichen                                  |     |
| und die Rückstellungskommissionen . . . . .                       | 365 |
| a) Hinweise auf eine „Beeinflussung“ der AST                      |     |
| durch die Rückstellungskommission? . . . . .                      | 366 |
| b) Dauer des Verfahrens . . . . .                                 | 366 |
| c) Art und Inhalt des Vergleiches . . . . .                       | 366 |
| d) Beratung der Parteien . . . . .                                | 367 |
| 3. Zur Problematik der Bewertung anhand von Beispielfällen . .    | 367 |
| a) Vorbemerkung . . . . .                                         | 367 |

|                                                                                                                           |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| b) Obereggendorfer Papierfabrik<br>gegen Zehnbacher Holzstoff- und Pappenfabrik . . . . .                                 | 368 |
| c) Fritz Sp. gegen Karl und Ottilie St. . . . .                                                                           | 371 |
| d) Maria W. gegen Leopoldine L. . . . .                                                                                   | 372 |
| e) Hans J. und Valerie P. gegen AEG-Union Elektrizitätsgesellschaft, die Republik Österreich und die Stadt Wien . . . . . | 373 |
| C. Allgemeine Beobachtungen zur Praxis<br>der Rückstellungsvergleiche . . . . .                                           | 377 |
| 1. Abschluss des Vergleichs nach bereits erfolgter Feststellung<br>der Rückstellungspflicht dem Grunde nach . . . . .     | 377 |
| 2. Häufig fehlende Protokollierung des Vergleiches . . . . .                                                              | 377 |
| 3. Zur Regelung der Prozesskosten . . . . .                                                                               | 378 |
| D. Vergleichsvorschläge von Rückstellungskommissionen . . . . .                                                           | 379 |
| 1. Ein nicht angenommener Vergleichsvorschlag . . . . .                                                                   | 379 |
| 2. Fehlende Bemühung um Vergleich als Vorwurf an die RK . . . . .                                                         | 383 |
| E. Weitere Beobachtungen zu Vergleichen<br>in den untersuchten Verfahren . . . . .                                        | 385 |
| 1. Vergleiche in Rückstellungsverfahren<br>um „Deutsches Eigentum“ . . . . .                                              | 385 |
| 2. Vergleiche in Sammelstellenverfahren . . . . .                                                                         | 386 |
| 3. Vergleiche in Rückstellungsverfahren hinsichtlich des Vermögens<br>aufgelöster Stiftungen, Fonds und Vereine . . . . . | 390 |
| 4. Vergleiche in Verfahren nach dem Fünften Rückstellungsgesetz . . . . .                                                 | 392 |
| F. Resümee . . . . .                                                                                                      | 393 |
| ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN . . . . .                                                                          | 395 |
| A. Vorbemerkungen . . . . .                                                                                               | 395 |
| B. Allgemeine Schlussfolgerungen . . . . .                                                                                | 397 |
| 1. Zur Interpretation des Rückstellungsrechts . . . . .                                                                   | 398 |
| 2. Zur Durchführung der Verfahren vor den<br>Rückstellungskommissionen . . . . .                                          | 400 |
| C. Epilog: „Anstelle eines letzten Wortes“ –<br>das Schicksal des Rechtsanwaltes Dr. Hans Schnek . . . . .                | 404 |
| LITERATURVERZEICHNIS . . . . .                                                                                            | 407 |
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS . . . . .                                                                                           | 415 |

## Die Autoren

*Franz-Stefan Meissel*, außerordentlicher Universitätsprofessor für Europäische Privatrechtsentwicklung und Römisches Recht an der Universität Wien. Forschungsschwerpunkte: Römisches und Geltendes Privatrecht, Neuere Privatrechtsgeschichte, Wissenschaftsgeschichte, Privatrechtsvergleichung.

*Thomas Olechowski*, außerordentlicher Universitätsprofessor für Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte an der Universität Wien. Forschungsschwerpunkte: Rechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Geschichte des Öffentlichen Rechts.

*Christoph Gnant*, Koordinator der Kollegialorgane der Universität Wien, Historiker. Forschungsschwerpunkte: Geschichte des 18. Jahrhunderts, Zeitgeschichte, Rechtsgeschichte, Universitätsgeschichte.

Von *Thomas Olechowski* stammen im Text die Biographien der ORK-Richter, die Ausführungen zur politischen Verfolgung sowie im Ersten Abschnitt das Kapitel VI. und im Zweiten Abschnitt das Kapitel I. *Christoph Gnant* lieferte Vorentwürfe der Kapitel II., III., IV., V., und VI. im Zweiten Abschnitt. Im Übrigen wurden sämtliche Texte vom Projektleiter *Franz-Stefan Meissel* verfasst bzw. bearbeitet.





# EINLEITUNG

## A. Aufgabenstellung

Gegenstand dieses Forschungsprojektes war die juristische (rechtshistorische) Analyse der praktischen Vollziehung des Rückstellungsrechts im Sinne des Arbeitsprogrammes der Historikerkommission der Republik Österreich. Dabei sollten insbesondere die konkreten Verfahrensabläufe in den Verfahren nach den Rückstellungsgesetzen (RStG), soweit dies aus dem erhaltenen Aktenbestand möglich und tunlich ist, einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Zur Entscheidung der Rückstellungsgesetze waren bei den Verfahren nach dem 1. und 2. RStG Verwaltungsbehörden des Bundes (in erster Instanz die Finanzlandesdirektionen) zuständig; für die Verfahren nach dem 3. bis 7. RStG hingegen Gerichte (va in Form der Rückstellungskommissionen, der Rückstellungsoberkommissionen sowie der Obersten Rückstellungskommission).

Auf Grund der großen Bedeutung des Verfahrens vor den Rückstellungskommissionen und des durchaus gewaltigen Umfangs der diesbezüglich relevanten Bestände erschien es unumgänglich, die Arbeit der Projektgruppe auf die Erforschung der Vollziehung des Rückstellungsrechtes durch die Rückstellungskommissionen (RK) zu konzentrieren. Folglich wurde im Einvernehmen mit der Historikerkommission der Fokus auf die Analyse der Rückstellungsverfahren vor den RK gelegt (wogegen die Erforschung der Verfahren nach dem 1. und 2. RStG sowie der Arbeit der Finanzprokuratur zum Gegenstand weiterer Forschungsaufträge der Historikerkommission gemacht wurden).

Die bei diesem Projekt angewandten Methoden sind juristischer bzw rechtshistorischer Art. Im Mittelpunkt stand nicht eine rein empirische quantitative Analyse, sondern eine die Vollziehung in Relation zum rechtlichen Rahmen stellende qualitative juristische Analyse. Es wurde dabei untersucht, in welcher Weise die aus generellen Normen (Gesetzen und Verordnungen) bestehenden Vorgaben des Rückstellungsrechts in der Rückstellungspraxis verwirklicht und konkretisiert wurden. Dabei interessierten nicht nur die jeweils erzielten Ergebnisse der Rückstellungsverfahren,

sondern vor allem, in welcher Weise das Rückstellungsrecht von den mit der Rückstellung befassten Behörden interpretiert und vollzogen wurde. Für die juristische Analyse war auf die Art der Verfahrensleitung und die Art der Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung (dh auf den prozeduralen Aspekt) einerseits sowie die Art der Auslegung des Rückstellungsrechts (den materiellrechtlichen Aspekt) andererseits besonderes Augenmerk zu legen.

## B. Bisheriger Forschungsstand

Bislang gab es fast keine publizierten Vorarbeiten, die sich mit der Praxis der RK aus juristischer bzw rechtshistorischer Sicht auseinander gesetzt hätten. Im Vergleich zur Entziehung des Vermögens durch Maßnahmen der NS-Zeit ist der gesamte Komplex der Rückstellung bislang relativ wenig erforscht worden. Neben den zeitgenössischen fachjuristischen Beiträgen zum Rückstellungsrecht<sup>1</sup> und einer Auswahl von publizierten Entscheidungen<sup>2</sup> gibt es zwar ein wenig neuere Literatur zur Geschichte der Rückstellungs- und Ent-

---

<sup>1</sup> Neben kleineren Aufsätzen in den juristischen Fachzeitschriften (va in den Juristischen Blättern und der Österreichischen Juristenzeitung) sind hervorzuheben: Ludwig Viktor Heller/Wilhelm Rauscher/Rudolf Baumann, Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer entzogener Vermögensschaften, Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung, Nichtigkeitsgesetz, Erstes Rückstellungsgesetz samt Durchführungsverordnung, Verwaltergesetz mit erläuternden Bemerkungen (Wien 1946, 2. Aufl 1947); Ludwig Viktor Heller/Wilhelm Rauscher/Rudolf Baumann, Verwaltergesetz, Rückgabegesetz, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz (Wien 1947, 2. Aufl 1948); Wilhelm Rauscher/Walther Kastner, Viertes Rückstellungsgesetz, Fünftes Rückstellungsgesetz, Sechstes Rückstellungsgesetz (Wien 1949); Hans Neuburg, Kommentar zu den Rückstellungsgesetzen (Wien 1949); Wilhelm Rauscher/Franz Oberwalder, Das Siebente Rückstellungsgesetz (Wien 1950); Hermann Hiltcher, Entschädigungsgesetze (Wien 1963); Gottfried Klein, 1938–1968. Dreißig Jahre: Vermögensentziehung und Rückstellung, ÖJZ 1969, 57 ff und 89 ff.

<sup>2</sup> Ludwig Viktor Heller/Wilhelm Rauscher, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, [Bd I] (Wien 1949), Neue Folge [= Bd II] (Wien 1949); Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof, Bd III (Wien 1950); Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof, Bd IV (Wien 1954).

schädigungsgesetzgebung<sup>3</sup>, aber kaum Forschungen, die sich in umfassenderer Weise mit der Praxis der Rückstellungsverfahren auseinander setzten.

Sofern Arbeiten auf die Rückstellungspraxis Bezug nehmen, stützen sie sich zumeist entweder bloß auf die publizierte Judikatur oder benutzen zwar Primärquellen, verfolgen aber nicht spezifisch juristische Fragestellungen und/oder beziehen sich lediglich auf Einzelfälle.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Gustav Jellinek, Die Geschichte der österreichischen Wiedergutmachung, in: Josef Fraenkel, *The Jews in Austria: Essays on their Life, History and Destruction* (London 1967) 395 ff; Dietmar Walch, Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich = Veröffentlichungen des Historischen Institutes der Universität Salzburg, Bd I (Wien 1971); Robert Knight, Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen. Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945–52 über die Entschädigung der Juden (Frankfurt am Main 1988, 2. Aufl Wien 2000); Helmut Ivansits, Das Wiedergutmachungsrecht für Opfer politischer, religiöser oder rassistischer Verfolgung, *Das Recht der Arbeit* 1990, 185 ff; Georg Graf, Arisierung und keine Wiedergutmachung, Kritische Anmerkungen zur jüngeren österreichischen Rechtsgeschichte, in: Peter Muhr et al (Hrsg), *Philosophie, Psychoanalyse, Emigration. Festschrift für Kurt Rudolf Fischer zum 70. Geburtstag* (Wien 1992) 65 ff; Brigitte Bailer, Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus (Wien 1993); Georg Wilhelm, Vom Versuch der Umkehr des Holocaust – die Rückstellungsgesetze, *ecolex* 1998, 82; Georg Wilhelm, Die Gratwanderung der Gerechtigkeit – das dritte Rückstellungsgesetz, *ecolex* 1998, 897; David Forster, „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich, *Phil. Diplomarbeit Universität Wien* (1998); Helmut Wohnout, Eine „Geste“ gegenüber den Opfern? Der Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus und der schwierige Umgang Österreichs mit den Überlebenden nationalsozialistischer Verfolgung, *FS Stourzh zum 70. Geburtstag* (1999) 247–278; Christian Karsch, Die versicherungswirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich während der NS-Zeit. Die Schädigung jüdischer Lebensversicherter im Dritten Reich und ihre Entschädigung nach dem Krieg, in: *Die Versicherungsrundschau* 1999, 95 ff; Paul Oberhammer/August Reinisch, *Restitution of Jewish Property in Austria*, *ZaöRV* 60 (2000) 737 ff.

<sup>4</sup> Gottfried Klein, *ÖJZ* 1969, 90 ff; August Walzl, *Die Juden in Kärnten und das Dritte Reich* (Klagenfurt 1987) 307 ff; Georg Graf, *FS Fischer* (1992) 67 ff; Herbert Knötzl, „Wiedergutmacht, soweit das möglich ist.“ – Die österreichischen Wiedergutmachungsmaßnahmen für jüdische Opfer des Nationalsozialismus, *Diplomarbeit Wirtschaftsuniversität* (Wien 1995) bes 66 ff (mit Fallbeispielen zu Rückstellungsverfahren); Felicitas Heimann-Jellinek, Die „Arisierung“ der Rothschild'schen Vermögen in Wien und ihre Restituierung nach 1945, in: *Die Rothschilds. Beiträge zur Geschichte einer europäischen Familie*, hrsg von Georg Heuberger (Frankfurt 1994) 355 ff; Irene Etzersdorfer, *Arisiert. Eine Spurensicherung im gesellschaftlichen Untergrund der Republik* (Wien 1995) (geht

Bezüglich der Bewertung der Praxis der Rückstellungsverfahren in der bisherigen Literatur fällt ein Auseinanderklaffen der Beurteilungen auf. Auf der einen Seite steht eine offizielle bzw. offiziöse Linie, welche suggeriert, dass die Administration der Rückstellungsgesetze reibungslos funktioniert habe. Als Beispiel kann in diesem Zusammenhang ein Zitat aus einer Broschüre des Bundespressedienstes aus dem Jahr 1988 dienen, in der es heißt:

„Schon 1946 wurden Gesetze erlassen, die die Rückstellung entzogener bzw. herrenloser Vermögenswerte zum Inhalt hatten [...] Aufgrund der Rückstellungsgesetze wurden über 43.000 Rückstellungsanträge positiv erledigt und dadurch Werte in einem nicht schätzbaren Betrag zurückgestellt. Der Wert eines Rückstellungsobjektes spielte nämlich bei der Rückstellung keine Rolle. In mehr als 15.000 Fällen wurden außerdem noch Vergleiche abgeschlossen. Die Durchführung der Rückstellungen erforderte an Verwaltungskosten und Gebührenentgang einen Betrag von ca 120 Mio. Schilling.“<sup>5</sup>

---

zwar auch von Akten der Rückstellungskommissionen aus, ist aber eher an den psychologischen Aspekten interessiert); Helmut Wohnout, Eine „Empörung aller arbeitenden Menschen? Der Rückstellungsfall Ernst Rüdiger Starhemberg, in: Michael Gehler/Hubert Sicking (Hrsg), Politische Affären und Skandale in Österreich (Thaur 1995) 398 ff; Helmut Wohnout, Schatten der Vergangenheit. Vermögensentzug, Rückstellung, Raubkunst und Währungsgold, Österreichisches Jahrbuch für Politik 1998 (Wien/München 1999) 345 ff; Felicitas Heilmann-Jelinek, Von Arisierungen und Restituierungen: Zum Schicksal der Rothschild'schen Kunst- und sonstigen Besitztümer in Wien, in: Theodor Brückler (Hrsg), Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute (Wien 1999) 76 ff; Isabella Krois, Die Restitution von Kunst- und Kulturgütern am Fall der Familie Rothschild = Juristische Schriftenreihe Band 173 (Wien 2000) (behandelt die Problematik des Ausfuhrverbotsgesetzes bei der Kunstrückgabe); Paul Oberhammer, Zur rechtlichen Behandlung von erb- oder nachrichtenlosem Vermögen jüdischer Opfer des Nationalsozialismus, Notariatszeitung 2001, 38 ff (geht auch auf die Praxis der Sammelstellenverfahren ein) sowie jüngst Georg Graf, „Arisierung“ und Restitution. Anmerkungen zum Entschädigungsfondsgesetz, JBl 2001 746.

Nur wenig auf die juristischen Details der Rückstellung gehen ein: Hubertus Czernin, Die Auslöschung. Der Fall Thorsch (Wien 1998); Hubertus Czernin, Die Fälschung. Der Fall Bloch-Bauer (und das Werk Gustav Klimts), 2 Bde (Wien 1999); Thomas Trenkler, Der Fall Rothschild. Chronik einer Enteignung (Wien 1999); Tina Walzer/Stephan Templ, Unser Wien. „Arisierung“ auf österreichisch (Berlin 2001) bes 74 ff.

<sup>5</sup> Bundespressedienst (Hrsg), Maßnahmen der Republik Österreich zugunsten bestimmter politisch, religiös oder abstammungsmäßig Verfolgter seit 1945 (Wien 1988) 11; ähnlich

Demgegenüber stehen die eher kritischen Bewertungen in einer Reihe von jüngeren Arbeiten, die nicht nur die zögerliche Ausarbeitung der Rückstellungsgesetzgebung und ihre Lückenhaftigkeit hervorheben, sondern auch die Problematik der Praxis der Rückstellungsverfahren ins Bewusstsein rücken. So schreibt Knight im Hinblick auf die von ihm edierten Quellen zur Rückstellungsgesetzgebung: „Die wohl wichtigste Erkenntnis [...] ist, dass die österreichischen Bundesregierungen der ersten Nachkriegszeit bemüht waren, die Rückstellung von jüdischem Eigentum (bzw dessen Ersatz) möglichst abzuwehren. Anfangs wollte man so gut wie gar nichts restituieren, später setzte man auf Hinhaltenaktiken.“<sup>6</sup> Diese Hinhaltenaktik soll – so wird vielfach vermutet<sup>7</sup> – auch in der Vollziehung der Rückstellungsgesetze eine Entsprechung gefunden haben, sodass etwa Adunka in ihrer Geschichte der jüdischen Gemeinde in Wien seit 1945 das entsprechende Kapitel mit „Die ausbleibende oder verschleppte Wiedergutmachung“ betitelt.<sup>8</sup> Neben dem Verdacht der Verschleppung und Verzögerung wurde in jüngster Zeit – zumindest in einzelnen Fällen – auch eine willkürliche, restriktive Vorgangsweise der Rückstellungskommissionen in der Interpretation des Rückstellungsrechts konstatiert.<sup>9</sup> Ähnliche Divergenzen der Beurteilung

---

auch Gerhard Sailer, Rückbringung und Rückgabe: 1945–1966, in: Theodor Brückler (Hrsg), Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute (Wien 1999) 31 ff (33 f). Vgl auch Walther Kastner, Entziehung und Rückstellung, in: Ulrike Davy et al. (Hrsg), Nationalsozialismus und Recht (Wien 1990) 191 ff (194): „Der österreichische Gesetzgeber ließ sich die Wiedergutmachung nach Ende des Zweiten Weltkrieges sehr angelegen sein.“

Kritisch zu den zitierten Aussagen des Bundespressedienstes insbes. Knight [Fn 3] 227 Fn 9.

<sup>6</sup> Knight [Fn 3] 9.

<sup>7</sup> Knight [Fn 3] 10; Brigitte Bailer-Galanda, „Ohne den Staat weiter damit zu belasten ...“. Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, *Zeitgeschichte* 1993 367 ff (371 ff); Peter Böhmer, Wer konnte, griff zu. „Arisierte“ Güter und NS-Vermögen im Krautland-Ministerium (Wien 1999) 45 ff; Brigitte Bailer-Galanda, Die Opfer des Nationalsozialismus und die so genannte Wiedergutmachung, in: Emmerich Talos et al. (Hrsg), NS-Herrschaft in Österreich (Wien 2000) 884 ff (889 f).

<sup>8</sup> Evelyn Adunka, Die vierte Gemeinde. Die Wiener Juden in der Zeit von 1945 bis heute (Berlin 2000) 183 ff.

<sup>9</sup> Vgl Georg Graf, FS Fischer, 67 ff (bes 70), der als Erster die publizierte Judikatur der Rückstellungskommissionen einer historisch-kritischen Durchsicht unterzog.

finden sich schon in den zeitgenössischen Stellungnahmen, bei denen von Seiten der NS-Opferverbände die Praxis der Rückstellung als zu wenig weit gehend und zu langsam beklagt wurde<sup>10</sup>, während sie von Seiten der Rückstellungspflichtigen als exzessiv kritisiert wurde.<sup>11</sup>

Daraus ergaben sich für das vorliegende Projekt zwei Stoßrichtungen:

- 1) Im Hinblick auf das Vorgehen der RK waren die Verfahrensabläufe daraufhin zu untersuchen, ob sich hinsichtlich der Tätigkeit der Kommissionen die Vermutungen einer Verschleppung bzw Verzögerung bestätigen. Diesbezüglich war besonderes Augenmerk auf die Dauer der Verfahren zu legen und danach zu fragen, welche Faktoren für diese Dauer verantwortlich waren. Dabei war insbesondere zu untersuchen, ob das diesbezügliche Verhalten der RK insgesamt (also nicht nur in vereinzeltten Fällen) eine Parteilichkeit erkennen lässt bzw ob eine intentionale Verzögerung der Verfahren nachweisbar ist.
- 2) Zum anderen war im Hinblick auf die Auslegung des Rückstellungsrechts danach zu forschen, inwiefern in der Rechtsprechung der RK Auslegungsspielräume extensiv zu Gunsten der Rückstellungswerber oder restriktiv zu ihren Lasten gehandhabt wurden. Auch hier ging es darum, zu untersuchen, ob sich insgesamt Rückstellungswerberfeindlichkeit oder Willkür als kohärentes Muster des Behördenverhaltens behaupten lässt.

---

<sup>10</sup> Vgl etwa Rudolf Braun, Die Rückstellung in Gesetzgebung und Praxis, in: Die Gemeinde, Nr 2, März 1949; weitere Nachweise bei Bailer-Galanda, Zeitgeschichte 1993, 379 Fnn 42, 46–48, 54. Auch von Seiten des US Hochkommissärs Geoffrey Keyes wurde zB in einem Memorandum vom 23. 3. 1950 an Bundeskanzler Figl beklagt, dass die Zuerkennung von Rückstellungsansprüchen „langsam und schwerfällig“ erfolgt sei und es einen „wachsenden Rückstand anhängiger Rückstellungsansprüche“ gebe (siehe Knight aaO 166 f). Andererseits wurde die Praxis der Rückstellungskommissionen insgesamt auch durchaus positiv gewürdigt; vgl Rudolf Braun, Zur Frage der Reformbedürftigkeit des Dritten Rückstellungsgesetzes, JBl 1950, 1: das 3. RStG habe „das Richtige getroffen ... die Praxis [ließ] ihm im großen und ganzen die richtige Auslegung zuteil werden.“

<sup>11</sup> 1948 wurde der „Schutzverband der Rückstellungsbetroffenen“ gegründet, der in seiner Zeitschrift „Unser Recht“ permanent gegen die aus seiner Sicht „zu rückstellungsfreundlichen“ Entscheidungen der Rückstellungskommissionen wetterte. Vgl dazu auch Knight, 43 ff; Bailer, Zeitgeschichte 1993, 372 ff.

## C. Aufbau des Forschungsberichts

Eine Schwierigkeit des Projekts lag daran, dass aufgrund der Zahl der Rückstellungsverfahren vor den Rückstellungskommissionen (bis 30. November 1956 allein 39.600 Verfahren nach dem 3. RStG ) und der Fülle des erhaltenen Materials (allein 2843 Akten bei der Obersten Rückstellungskommission) eine Untersuchung sämtlicher Fälle völlig ausgeschlossen war.<sup>12</sup> Folglich musste versucht werden, aus der Analyse einzelner erhaltener Verfahren Schlüsse zu ziehen. Dabei musste es freilich Ziel des vorliegenden Projektes sein, Aussagen über allgemeine Trends und Gesetzmäßigkeiten der Praxis zu tätigen. Ausgehend von der Analyse konkreter Fälle ging es also darum, möglichst verallgemeinerungsfähige Aussagen zu treffen.

Aus Praktikabilitätsgründen erschien es von vornherein nicht möglich, zu sämtlichen Fragen des Rückstellungsrechts Nachforschungen anzustellen. Stattdessen wurde versucht, sich jeweils auf Hauptaspekte zu konzentrieren, die für eine allgemeine Einschätzung der Rückstellungspraxis signifikant sind. Aus rechtshistorischer Sicht erschien es dabei legitim und sinnvoll, unter dem Gesichtspunkt des Generalthemas des Projektes einzelne abgegrenzte Fragen zu untersuchen und damit Bausteine zu einer Gesamterfassung zu liefern. Allgemeine Aussagen über die Qualität der Rückstellungsverfahren sollten sich dabei auch dann treffen lassen, wenn eine Analyse sämtlicher Vorgänge unmöglich ist.

Der Komplexität der Aufgabenstellung und der Heterogenität des Aktenmaterials gemäß wurden unterschiedliche Herangehensweisen gewählt, um dem Erkenntnisgegenstand näher zu kommen.

---

<sup>12</sup> Zudem ergibt sich hinsichtlich der Rückstellungsverfahren vor der RK Wien, die bis 1955 abgeschlossen wurden, das Problem, dass die Bestände skartiert wurden und diese Verfahren damit allenfalls über andere Archive, Privatarhive von Anwälten etc rekonstruierbar sind, jedenfalls aber der vollständige Verfahrensakt fehlt.

1) Der erste Abschnitt des Berichtes widmet sich der Judikatur der Rückstellungskommissionen im Lichte der Akten der ORK. Fragen der Auslegung des Rückstellungsrechts wurde va anhand der – im Archiv des OGH im Justizpalast vollständig erhaltenen – ORK-Akten nachgegangen, welche die Entscheidungen der obersten Instanz (sowie die von den Beschwerdeführern bekämpften Entscheidungen der zweiten Instanz) enthalten. Für die juristische Analyse der Auslegung des Rückstellungsrechts in der Praxis bilden die Akten der ORK jedenfalls einen unentbehrlichen Bestand, da davon ausgegangen werden kann, dass auch im Rückstellungsrecht die oberste Instanz eine rechtsvereinheitlichende und wegweisende Funktion ausgeübt hat. Ein weiterer Vorteil des Aktenbestandes der ORK ist darin zu sehen, dass dieser einen Überblick über Rückstellungsverfahren im gesamten Bundesgebiet erlaubt.

Dabei war aufgrund der großen Zahl der Verfahren (2.843) zwar keine Vollerfassung möglich, immerhin konnten aber anhand einer doch relativ großen Zahl von Verfahren (ca 250 untersuchte Verfahren) Aussagen über die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen des gesamten Bundesgebietes getroffen werden.<sup>13</sup> Um ein zeitliches Profil der Analyse der Rechtsprechung zu gewinnen, wurde darauf geachtet, dass Verfahren aus unterschiedlichen Phasen der Rückstellungspraxis (1947/48, 1949/50, 1952/53, 1956 sowie 1961/62 und danach) untersucht wurden. Aufgrund der Personalakten des OGH war es auch möglich, die Biografien der Mitglieder der ORK zu untersuchen, wobei auch Aufschlüsse über das persönliche Schicksal der bei der ORK tätigen Richter während der NS-Zeit gewonnen werden konnten.

---

<sup>13</sup> Nach Kontaktnahme mit dem Präsidenten des OGH durch den Vorsitzenden der Historikerkommission wurde der Projektgruppe vom Präsidium des OGH (unter tatkräftiger Mitwirkung von Frau Amtsdirektor Brandl und Herrn Brunbauer) der Zugang zum Archiv des OGH ermöglicht. Zugänglich gemacht wurden auch Justizverwaltungsakten des OLG Wien, und zwar das Konvolut Jv 2333-7 c/47, welches Schriftstücke rund um die Bestellung und Enthebung von Mitgliedern der RK Wien, der RK Linz-Nord, der ROK sowie der 1959 errichteten RK Eisenstadt enthält, sowie die Personalakten der ORK-Mitglieder.



2) Die Praxis der Rückstellungsverfahren wurde weiters anhand der im Wiener Stadt- und Landesarchiv (WrStLA) befindlichen Akten der RK Wien studiert.<sup>14</sup> Während die Akten der ORK nur die Entscheidungen der zweiten und dritten Instanz enthalten, enthalten die Akten der ersten Instanz den gesamten Verfahrensakt. Sie erlauben daher einen besseren Blick auf die prozeduralen Aspekte des Rückstellungsverfahrens wie etwa Verfahrensleitung, Beweisermittlung, Beweiswürdigung etc und geben darüber hinaus einen Einblick in Fälle, in denen kein Rechtsmittel erhoben wurde. Die Konzentration auf die RK Wien ergab sich daraus, dass die überwiegende Zahl der NS-Opfer bzw der Rückstellungswerber in diesen Jurisdiktionsbereich fielen, sodass die RK Wien rund drei Viertel aller Rückstellungsverfahren zu bearbeiten hatte.

Dabei war freilich zu bedenken, dass aufgrund der in den achtziger Jahren erfolgten Skartierung der Akten bis 1955 dieses Material des WrStLA nur Verfahren erfasst, die 1956 (oder danach) noch offen waren. Gerade die Frühzeit und die Hochphase der Rückstellungsverfahren Anfang der fünfziger Jahre ist damit weitgehend nicht erfasst (mit Ausnahme jener Verfahren, die besonders lang dauerten). Daher ließen sich aus diesem Material vorwiegend jene Fragestellungen untersuchen, welche die Rückstellungspraxis in den Jahren nach 1955 beschäftigten. Themen wie Verfahren um Deutsches Eigentum, Sammelstellenverfahren und Verfahren der Restitution von Vermögen an Stiftungen und Vereine sind deshalb eigene Kapitel gewidmet. Dabei werden die Verfahrensabläufe, die Prozessstrategien der Protagonisten und die Rolle der Rückstellungskommissionen im jeweiligen Verfahren dargestellt und einer juristischen Bewertung unterzogen werden. Mittels Akten der Justizverwaltung konnten die innere Organisation der Rückstellungskommissionen im Sprengel des OLG Wien rekonstruiert und nicht zuletzt auch atmosphärische Einblicke in das „Arbeitsklima“ bei den Rückstellungsbehörden gewonnen werden.

---

<sup>14</sup> Zur Beschreibung dieses Quellenbestandes siehe Brigitte Rigele, „Wiedergutmachung“. Bestände zu den Rückstellungsverfahren im Wiener Stadt- und Landesarchiv, Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Bd 56 (2000) 127.



## ERSTER ABSCHNITT

### Die Judikatur der Rückstellungskommissionen im Lichte der Akten der Obersten Rückstellungskommission



# I. EINLEITUNG

## A. Die Zuständigkeit der Obersten Rückstellungskommission in Rückstellungsverfahren

Für Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz (RStG) waren in erster Instanz die bei jedem Landesgericht eingerichteten Rückstellungskommissionen (RK), in zweiter Instanz die Rückstellungsoberkommissionen (ROK) bei den Oberlandesgerichten Wien, Graz, Linz und Innsbruck und in dritter Instanz die Oberste Rückstellungskommission (ORK) beim Obersten Gerichtshof (OGH) zuständig.<sup>15</sup> Im Gegensatz zu den RK und ROK, bei denen nur der Vorsitzende (bzw sein Stellvertreter) Richter sein musste, die beiden anderen Beisitzer aber Laienrichter waren,<sup>16</sup> waren bei der in einem Dreiersenat entscheidenden ORK alle Mitglieder OGH-Richter.

Gegen die Entscheidung einer RK war binnen 14 Tagen die Beschwerde an die ROK zu erheben.<sup>17</sup> Gegen eine Entscheidung einer ROK wiederum konnte „wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung“ binnen 14 Tagen eine ORK-Beschwerde eingebracht werden, wenn der Streitwert mehr als öS 15.000,- betrug. Zudem waren Beschwerden gegen ein bestätigendes Erkenntnis der ROK nur zulässig, wenn die ROK diese für zulässig erklärt hatte.<sup>18</sup>

Eine entsprechende Zuständigkeit der ORK bestand auch in Verfahren nach dem Fünften und Sechsten RStG, in denen die Verfahren ebenfalls vor den Rückstellungskommissionen stattfanden.

---

<sup>15</sup> § 15 des 3. RStG.

<sup>16</sup> § 16 Abs 4 des 3. RStG.

<sup>17</sup> § 21 Abs 1 des 3. RStG.

<sup>18</sup> § 21 Abs 2 des 3. RStG.

## B. Die Bedeutung der Auswertung des Aktenbestandes der ORK

Trotz der soeben erwähnten gesetzlichen Beschränkungen der Beschwerdemöglichkeit stellten ORK-Beschwerden nicht bloß außerordentliche Einzelfälle, sondern ein relativ häufig genutztes Rechtsmittel dar (insbesondere, wenn man bedenkt, wie viele Verfahren durch Vergleiche endeten, bei denen eine Beschwerde von vornherein nicht in Betracht kam).<sup>19</sup>

Für die juristische Analyse der Auslegung des Rückstellungsrechts in der Praxis sind die Akten der ORK von besonderer Bedeutung, da die Entscheidungen der obersten Instanz für die unteren Instanzen bindend und richtungsweisend waren. Zudem kann die Rückstellungspraxis anhand der ORK-Akten (insbesondere auch für die bislang nur spärlich dokumentierte Zeit nach 1953<sup>20</sup>) für die Zwecke der Erforschung der Praxis der Vollziehung des 3., 5. und 6. RStG studiert werden.

Ein weiterer Vorteil des Aktenbestandes der ORK ist darin zu sehen, dass mithilfe der ORK-Akten ein Überblick über Rückstellungsverfahren im gesamten Bundesgebiet möglich ist, sodass auch die Judikaturlinien der einzelnen ROK-Sprengel verglichen werden können.

---

<sup>19</sup> Aus der Justizstatistik ergibt sich, dass die Zahl der Verfahren, die bis zur ORK gelangten, im Verhältnis deutlich höher war als die Zahl sonstiger Zivilrechtsverfahren, die bis zum OGH gelangten.

<sup>20</sup> Die Rechtsprechung der ORK ist zum Teil in dem vierbändigen Werk von Heller/Rauscher, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen (sowie zum Teil in juristischen Fachzeitschriften) veröffentlicht worden. Aus der Analyse des Gesamtbestandes der ORK-Akten ist eine Ergänzung dieses bereits veröffentlichten Judikaturbestandes möglich. Dabei ist zu bedenken, dass etwa schon im Jahr 1949 nur mehr ca ein Drittel der Entscheidungen der ORK Eingang in die Sammlung der Entscheidungen von Heller/Rauscher gefunden hat. So lässt sich aus den ORK-Akten Material für jene Jahre gewinnen, die bislang gar nicht (oder von 1950 bis 1953 nur in Form von Rechtssätzen) erhalten sind. Des Weiteren bieten die ORK-Akten Material für jene Fälle, in denen die Akten beim ZRS Wien skartiert wurden (also insbesondere für den Bereich der RK Wien die Zeit vor 1955!). So lassen sich va auch über die im ORK-Akt vorhandene Entscheidung der verschiedenen ROK wichtige Erkenntnisse über die Verfahrensabläufe und Entscheidungen der Unterinstanzen gewinnen.

## C. Der Bestand an ORK-Akten im Justizpalast

Die Akten der ORK befinden sich im Aktenlager des OGH. Die Verfahren (insgesamt 2843) sind unter dem Aktenzeichen Rkv (bzw für Delegationen Rkd) geordnet. Die Akten inklusive Angaben zu Antragstellern und Rückstellungspflichtigen sind auch über Registerbände erschlossen.

Der Bestand der Rkv-Akten umfasst (Jahr: Anzahl der Akten):

|           |           |          |         |
|-----------|-----------|----------|---------|
| 1947: 10  | 1954: 158 | 1961: 14 | 1968: 1 |
| 1948: 221 | 1955: 129 | 1962: 7  | 1969: 1 |
| 1949: 469 | 1956: 109 | 1963: 11 | 1970: 1 |
| 1950: 523 | 1957: 105 | 1964: 12 | 1972: 1 |
| 1951: 431 | 1958: 62  | 1965: 11 | 1973: 1 |
| 1952: 247 | 1959: 50  | 1966: 3  | 1997: 1 |
| 1953: 222 | 1960: 36  | 1967: 6  | 1998: 1 |

Ein Rkv-Akt enthält regelmäßig 1.) (zumindest) eine Ausfertigung der Entscheidung der ORK; 2.) die Urschrift derselben inklusive Angabe der Zusammensetzung des Senates und des Abstimmungsvermerkes; 3.) einen „Umlaufzettel“ (der angibt, wann welcher Richter den Akt hatte) sowie 4.) die Entscheidung der Rückstellungsoberkommission (ROK), gegen die sich die Beschwerde richtete.

## D. Auswahl der untersuchten Verfahren

Da die Akten der ORK Material über Rückstellungsverfahren im gesamten Bundesgebiet und für die gesamte Periode umfassen, die Gesamtzahl der Verfahren (2843) für eine Vollerfassung aber zu groß ist, wurde die Judikatur anhand einer Auswahl von Fällen analysiert. Da es dabei das Ziel war, festzustellen, ob und inwieweit sich die Rechtsprechung in Rückstellungssachen im Laufe der Zeit veränderte, wurden die – insgesamt ca 250 – untersuchten Verfahren aus fünf verschiedenen Zeitperioden („Phasen“) entnommen.

### **1. Die Judikatur der Frühphase (1947/1948)**

In dieser Phase konstituierte sich unter dem Vorsitz von Heinrich Klang die ORK und legte mit ihrer Judikatur den Grundstein für die Rechtsprechung. Aus dieser Phase wurden die ersten fünfzig Verfahren sowie ein Dutzend weiterer Verfahren zur Frage der politischen Verfolgung erfasst.

### **2. Die Judikatur 1949/1950**

1949 und 1950 waren die Jahre mit der größten Zahl an ORK-Verfahren (469 Verfahren im Jahr 1949, 523 Verfahren im Jahr 1950). Zugleich fand am Jahreswechsel 1949/50 ein Wechsel bei der Vorsitzführung der ORK statt. Anstelle des in den Ruhestand getretenen Heinrich Klang fungierte nun Leopold Etz als Vorsitzender der ORK. Die Analyse von Akten von Ende 1949 – Anfang 1950 erlaubt einen Einblick in die Tätigkeit der ORK in der Zeit ihrer größten Beanspruchung und ermöglicht zudem zu untersuchen, ob es mit dem Abgang Klangs und den politischen Veränderungen nach der Wahl 1949 zu einer merkbaren Veränderung der Judikatur gekommen ist. Auch aus dieser Phase wurden fünfzig Verfahren erfasst.

### **3. Die Judikatur 1952/1953**

In dieser Phase war die Zahl der Revisionsbeschwerden etwas geringer (247 Verfahren im Jahr 1952, 222 Verfahren im Jahr 1953). Die Bedeutung dieser Phase ergibt sich daraus, dass aus dieser Zeit nur mehr vereinzelt publizierte Entscheidungen vorhanden sind, sowie daraus, dass komplizierte Fragen der gegenseitigen Verrechnung von Erträgen, Aufwendungen, Rückerstattung des Kaufpreises und Schadenersatz sowie Fragen der Untunlichkeit der Naturalrestitution erst jetzt vermehrt die ORK beschäftigten. Auch aus dieser Phase wurden fünfzig Verfahren erfasst.



#### 4. Die Judikatur nach dem Staatsvertrag (1956)

Das Jahr 1956 wurde ausgewählt, um die Judikatur der RK nach Inkrafttreten des Staatsvertrages 1955 zu analysieren. Die ORK hatte ua die – für eine Vielzahl von Verfahren bedeutsame – Frage zu entscheiden, ob durch Art 26 Abs 2 Staatsvertrag 1955 eine neue Frist für Rückstellungsverfahren eröffnet wurde. 30 Verfahren (dh fast ein Drittel des Gesamtbestandes von 109 Verfahren aus 1956) wurden erfasst.

#### 5. Die Judikatur der Spätphase (1961/1962 und danach)

Anfang der sechziger Jahre nahm die Zahl der ORK-Verfahren signifikant ab. Um die Spätphase, die vor allem auch im Hinblick auf Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Sammelstellen bedeutsam ist, zu würdigen, wurden die Jahre 1961 und 1962 (insgesamt 21 Verfahren) voll erfasst; weiters wurde auch die Judikatur der Folgejahre (1963–1973, 1997 und 1998; insgesamt 46 Verfahren) durchgesehen und in die Beurteilung aufgenommen.

## II. DIE JUDIKATUR DER FRÜHPHASE (ENDE 1947 / ANFANG 1948)

### A. Die Einrichtung und anfängliche Zusammensetzung der ORK

Am 23. März 1947 wies der Bundesminister für Justiz Josef Gerö den Präsidenten des OGH Guido Strobele an, beim OGH die Oberste Rückstellungskommission einzurichten.<sup>21</sup> Die Ernennung der ersten Mitglieder erfolgte sodann mit Präsidialverfügung Strobeles vom 26. April 1947.<sup>22</sup>

Vorsitzender der ORK wurde Heinrich Klang, stellvertretende Vorsitzende der Zweite Präsident des OGH Otto Leonhard sowie Leopold Etz. Zu Beisitzern wurden Oskar Kirchmayer und Karl Kuch bestellt. Diese Zusammensetzung – die mit der der Obersten Rückgabekommission<sup>23</sup> identisch war – blieb auch für das Jahr 1948 bestehen.

In den in diesem Zeitraum untersuchten Verfahren führte jedes Mal Klang den Vorsitz, während sich Kuch und Kirchmayer als Berichter und Beisitzer jeweils abwechselten.<sup>24</sup> Die Entscheidungen wurden stets einstimmig getroffen.

Heinrich Adalbert Klang<sup>25</sup> wurde am 15. April 1875 in Wien geboren; er war bei seiner Bestellung zum Vorsitzenden der ORK also bereits 72 Jahre alt und nur mehr aufgrund besonderer Gesetze, die die Altersgrenze für Richter vorübergehend aufhoben,<sup>26</sup> noch im aktiven Dienst.

---

<sup>21</sup> BMJ Z 10.627/47.

<sup>22</sup> PräS 152/47.

<sup>23</sup> Die Rückgabekommissionen wurden gemäß § 6 des 1. Rückgabegesetzes BGBl 1947/55 eingerichtet, ausdrücklich sollte dabei das 3. RStG sinngemäß angewendet werden. An der personellen Identität von ORK und Oberster Rückgabekommission wurde in der Praxis auch in der Folge festgehalten.

<sup>24</sup> Ganz vereinzelt fungieren auch andere Mitglieder des OGH als Beisitzer: so ist in Rkv 136/48 ausnahmsweise der Zweite Präsident des OGH und stellvertretende Vorsitzende der ORK Otto Leonhard Berichtersteller.

<sup>25</sup> Vgl zum folgenden: Personalakt Dr. Heinrich Klang (OGH Pers 7-K-2); Hans Schima, Heinrich Klang – Der Mann und das Werk, in: Festschrift Heinrich Klang zum 75. Geburtstag (= Sonderheft der JBl, 1950) 1 f; Heinrich Klang in: Nikolaus Grass (Hrsg), Österreichische Rechts- u. Staatswissenschaften der Gegenwart in Selbstdarstellungen (1952). 117–135; Ludwig Adamovich, Gedenkrede für Dr. Heinrich Klang, JBl 1954, 133; Franz

Klang war einer der bedeutendsten Zivilrechtswissenschaftler des 20. Jahrhunderts; mit seinem Namen ist vor allem der „Klang-Kommentar“ zum ABGB verbunden, dessen erste Auflage er 1926–35 herausgab und dessen zweite Auflage er 1946 begann.<sup>27</sup> Weniger bekannt ist, dass er ab 1923 Geschäftsführer der „Bürgerlich-demokratischen Partei“ (später „Demokratische Mittelstandspartei“) war, einer Gruppe um Julius Ofner und Ottokar Czernin, der allerdings nie eine größere politische Bedeutung zukam, ab 1932 „schief sie allmählich ein.“ Ab 1917 im Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, habilitierte sich Klang 1922 für Bürgerliches Recht an der Universität Wien und erhielt 1925 den Titel eines ao Professors; 1926 wurde er zum Rat beim OLG Wien ernannt. Am 14. März 1938 wurde er wegen seiner jüdischen Abstammung vom Dienst enthoben, nach zwei gescheiterten Fluchtversuchen und dem Verlust seines Vermögens am 19. September 1942 als „Heinrich Israel Klang“ verhaftet und in das KZ Theresienstadt deportiert, wo er im sog Ghettogericht wirkte.<sup>28</sup> Im Juli 1945 kehrte er nach Wien zurück und trat am 28. Juli seinen Dienst beim OGH an. 1947 wurde er zu den parlamentarischen Beratungen zum 3. RStG vom KZ-Verband als juristischer Experte entsendet. Klang, der sich aufgrund seiner „Erfahrungen während des Nationalsozialismus [...] wieder dem Judentum“ zuwandte,<sup>29</sup> war nach 1945 auch in der Leitung der Israelitischen Kultusgemeinde tätig.

Auch Oskar Kirchmayr<sup>30</sup>, der am 22. Oktober 1875 in Linz geboren worden war, war zur Zeit seiner Ernennung als Beisitzer der ORK bereits 72 Jahre alt und nur aufgrund der erwähnten Sondergesetze noch nicht in den Ruhestand getreten. Kirchmayr, der ua 1905–09 Bezirksrichter in Braunau am Inn und zur Zeit des „Anschlusses“ Rat beim OGH gewesen war, war während des Krieges keinen Repressalien ausgesetzt gewesen, sondern war sogar nach seiner

---

Gschnitzer, Heinrich Klang – seine Bedeutung für das österreichische Privatrecht, JBl 1954, 157; Wilhelm Herz, Heinrich Klang, in: Neue Österreichische Biographie 14 (1960). 178–185; Helga Embacher, Neubeginn ohne Illusionen (1995).

<sup>26</sup> Zunächst das G 6. 11. 1945 StGBI 234 betreffend die Altersgrenze der Richter, dann das BVG 12. 12. 1946 BGBl 1947/9 zur Sicherung des Personalbedarfs der Rechtspflege, novelliert durch BVG 22. 10. 1947 BGBl 1947/242.

<sup>27</sup> An der zweiten Auflage, deren Vollendung Klang infolge seines Todes am 22. 1. 1954 nicht mehr erlebte, wirkte Franz Gschnitzer als Mitherausgeber mit.

<sup>28</sup> Das Ghettogericht war ua für Verlassenschaftsabhandlungen, Vormundschaften, Kuratelen sowie Strafsachen innerhalb der bezirksgerichtlichen Zuständigkeitsgrenzen zuständig. Im Herbst 1944 übernahm Klang die Leitung des Gerichtshofes. Nach dem Krieg sprach er nur wenig über seine Zeit im Konzentrationslager, in seiner Autobiografie bemerkte er: „Es hätte auch hier wenig Sinn, die Beschwerden und Leiden des Lagerlebens zu schildern. Sie sind im allgemeinen bekannt genug und auf Einzelheiten kommt es nicht an.“ Vgl Klang in Grass, Selbstdarstellungen, 133.

<sup>29</sup> Embacher, Neubeginn, 39.

<sup>30</sup> Vgl zum folgenden den Personalakt Dr. Oskar Kirchmayr (OGH Pers 7-K-1).

altersbedingten Versetzung in den Ruhestand 1941 zum „Beamten auf Widerruf“<sup>31</sup> ernannt worden und bei verschiedenen Gerichten, zuletzt am Bezirksgericht Hietzing tätig gewesen. Er trat in der NS-Zeit verschiedenen Verbänden, wie zB dem NSRB, nicht aber der NSDAP bei. Ab 20. November 1945 wirkte er wieder beim OGH.

Jünger als diese beiden, nämlich 51 Jahre alt, war der am 4. Februar 1896 geborene Karl Kuch.<sup>32</sup> Er war in der Zwischenkriegszeit Mitglied der Großdeutschen Volkspartei gewesen und wirkte ab 1936 am LG für Zivilrechtssachen Wien. Von der Reichsstelle für Sippenforschung als „Mischling 2. Grades“ eingestuft, wurde ihm dennoch die Erlaubnis erteilt, sich als „deutschblütig“ bezeichnen zu dürfen. Mit einer Unterbrechung 1941, wo er in Znaim als Richter tätig war, blieb er auch während der NS-Zeit am LG Wien. Im Juli 1945 wurde er dem OLG Wien zugewiesen, im November Ersatzmitglied der Sonderkommission I. Instanz gemäß § 21 VerbotsG. Am 17. April 1947, also nur neun Tage vor seiner Ernennung zum ORK-Beisitzer, wurde er zum Rat des OGH ernannt.

## B. Überblick in Zahlen

Von den 50 untersuchten Verfahren<sup>33</sup> waren in 27 Fällen die Rückstellungswerber (Antragsteller = ASt) Beschwerdeführer, 21 mal die Rückstellungspflichtigen (Antragsgegner = AGeg), zweimal wurde von beiden Seiten Beschwerde bei der ORK erhoben. Die Statistik der ersten fünfzig Revisionsbeschwerden, die von der ORK entschieden wurden, zeigt dabei ein rückstellungswerberfreundliches Profil<sup>34</sup> der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in der allerersten Phase. Von den Beschwerden von Rückstellungswerbern wurden 18 zugunsten der Revisionswerber entschieden, nur neun

---

<sup>31</sup> Vgl § 3 Abs 1 VO 3. 5. 1940 RGBI I 732.

<sup>32</sup> Personalakt Karl Kuch (OGH Pers 1-K-1).

<sup>33</sup> Die Frühphase der ORK-Judikatur wird anhand der ersten fünfzig Verfahren (Rkv 1-10/47, Rkv 1-40/48) dargestellt. Abgedeckt ist damit der Zeitraum Dezember 1947 sowie Jänner bis März 1948, also die ersten vier Monate der Tätigkeit der ORK. Darüber hinaus wurden auch noch ca ein Dutzend weiterer Verfahren aus der ersten Hälfte des Jahres 1948 zur Klärung des Begriffs der „politischen Verfolgung“ berücksichtigt.

<sup>34</sup> Als „rückstellungsfreundlich“ werden in der Folge Auslegungsergebnisse der Judikatur bezeichnet, welche sich zugunsten einer Rückstellung auswirken konnten; die „rückstellungsfreundliche“ Interpretation des Rechts hinsichtlich einer Vorfrage sagt freilich noch nichts darüber aus, ob es tatsächlich zu einer Rückstellung kam, geschweige denn, ob diese im Ergebnis für den Rückstellungswerber befriedigend war.

waren nicht erfolgreich.<sup>35</sup> Deutlich geringer waren die Erfolgsaussichten für rückstellungspflichtige Revisionswerber: von den 21 Fällen waren nur zwei erfolgreich, 19 aber erfolglos.

Inwiefern die in den von der ORK behandelten Verfahren als ASt fungierenden Personen bestimmten Opferkategorien zuzuordnen sind, ist aus den ORK-Akten nicht immer ersichtlich. Immerhin lässt sich aber feststellen, dass die Rückstellungswerber ganz überwiegend Personen waren, die in der NS-Zeit als Juden verfolgt worden waren.<sup>36</sup>

Zwischen Einlangen der Revisionsbeschwerden und der Entscheidung der ORK vergeht in der Frühphase nie (!) mehr als ein Monat. In 24 Fällen ergeht die Entscheidung sogar binnen einer Woche, in 15 Fällen binnen zweier Wochen, in den restlichen Fällen binnen dreier Wochen. Rechnet man die Zeit des Postlaufs und der Beschwerdefristen hinzu, so ergibt sich aus einer Revisionsbeschwerde bei der ORK praktisch kaum mehr als eine Verzögerung um zwei Monate für die Rückstellungsverfahren.

Etwas schwieriger ist es freilich, aufgrund der ORK-Akten Aussagen über die Gesamtdauer von Rückstellungsverfahren zu treffen. Als Beispiele, die durchaus nicht untypisch für die Frühphase sind, lassen sich etwa die Fälle Rkv 7/48 und Rkv 124/48 anführen:

### Chronologie von Rkv 7/48

19. 9. 1947      Erkenntnis der RK Wien (59 Rk 2/47), in welchem die AGeg zur Rückstellung der Liegenschaft und zur Einwilligung in die Einverleibung des Eigentums der ASt (unter Beschränkung der Befugnisse der ASt auf jene eines öffentlichen Verwalters) verurteilt werden.

<sup>35</sup> In den beiden Fällen, in denen beide Parteien Revisionsbeschwerde erhoben, war einmal die Beschwerde (zumindest der Sache nach) für den Rückstellungswerber erfolgreich, für den Rückstellungspflichtigen war in beiden Fällen die Beschwerde nicht erfolgreich.

<sup>36</sup> Abgesehen von den Vereinen (mit unterschiedlichen Ausrichtungen), welche in der NS-Zeit ihre Rechtspersönlichkeit verloren hatten und nach 1945 wieder erlangten (14 Verfahren), waren in den restlichen Fällen (36 Verfahren) zumindest in 21 Verfahren Juden (im Sinne der NS-Terminologie), in einem Verfahren ein jüdischer Verein und einmal ein „jüdischer Mischling“ Rückstellungswerber. Einmal war ein Kärntner Slowene, zweimal waren (nicht näher einzuordnende) Gegner des Nationalsozialismus und einmal war die Republik Österreich (erfolglos!) Rückstellungswerber.

- 5. 12. 1947 Bestätigendes Erkenntnis der Rückstellungsoberkommission (ROK) Wien (Rkb 69/47)
- 21. 1. 1948 Bestätigendes Erkenntnis der ORK (Rkv 7/48)

Fazit: Trotz Ausschöpfen der Rechtsmittel war binnen vier Monaten nach dem erstinstanzlichen Erkenntnis eine Entscheidung der ROK und der ORK ergangen.

### Chronologie von Rkv 124/48

- 13. 06. 1947 Rückstellungsantrag bei RK Wien eingebracht
- 06. 11. 1947 Teilerkenntnis zugunsten des ASt auf Rückstellung der Liegenschaft
- 02. 12. 1947 Teilerkenntnis in Rechtskraft erwachsen
- 09. 02. 1948 Wiederaufnahmsklage des AGeg
- 22. 03. 1948 Durch Beschluss des Vorsitzenden der RK Wiederaufnahmeantrag abgewiesen
- 24. 05. 1948 Bestätigung der Entscheidung der RK bzw Abweisung der Beschwerde des AGeg durch ROK Wien (Rkb 476/48)
- 11. 09. 1948 Bestätigung der Abweisung durch ORK (Rkv 124/48)

Fazit: Der Titel zur Rückstellung der Liegenschaft wurde im Rkv 124/48 zugrundeliegenden Verfahren binnen eines halben Jahres erlangt. Das vom AGeg angestrebte Verfahren hinsichtlich der Wiederaufnahme war nach ca sieben Monaten (zugunsten des ASt durch die Ablehnung einer Möglichkeit von Wiederaufnahmsklagen in Rückstellungsverfahren) erledigt.

\*\*\*

Bedeutungsvoller als die summarische Auswertung erscheint aber eine detaillierte juristische Analyse der Judikatur, welche Aufschluss geben kann, in welcher Weise das 3. RStG von der ORK interpretiert wurde. Dabei interessieren insbesondere unbestimmte Gesetzesbegriffe, Ermessensspielräume und die Frage von Analogien. Das Studium der ORK-Akten, in denen jeweils auch das ROK-Erkenntnis enthalten ist, ermöglicht aber auch, „atmosphärische Eindrücke“ der Arbeit der Rückstellungskommissionen zu gewinnen. So manifestieren sich gelegentlich nicht nur in den Entscheidungen selbst, sondern auch in den Begründungen der ROK und der ORK durchaus auch die Werthaltungen der Richter gegenüber den Rückstellungsgesetzen.

Im Folgenden sollen exemplarisch anhand der wichtigsten behandelten Rechtsfragen die Interpretation des 3. RStG durch die ORK und einige Charakteristika der Judikatur in dieser ersten Zeit dargestellt werden.

## C. Die Vermögensentziehung

### 1. Begriff der Vermögensentziehung

Grundlegende Bedeutung für die Anwendung des 3. RStG kam der Frage zu, was als nichtige „Vermögensentziehung“ im Sinne der §§ 1 f des 3. RStG anzusehen sei, da es nur bei Bejahung einer in der NS-Zeit erfolgten „Vermögensentziehung“ zu Rückstellungsansprüchen nach dem 3. RStG kommen konnte. Unter den Begriff der Vermögensentziehung fielen nicht nur obrigkeitliche Maßnahmen (wie die Einziehung des Vermögens aufgrund eines Gestapo-Bescheides<sup>37</sup> oder der Vermögensverfall aufgrund diskriminierender NS-Gesetze<sup>38</sup>), sondern auch Rechtsgeschäfte (insbesondere Kaufverträge), die von politisch Verfolgten unter dem Einfluss der NS-Machtergreifung geschlossen worden waren und zum Verlust des Eigentums an einer Sache geführt hatten. Unklar war nach dem Gesetz aber, inwieweit sonstige Rechtsnachteile, insbesondere solche, die nicht in einem Eigentumsverlust bestanden, zu einer Rückstellung nach dem 3. RStG berechtigten.

#### *a) Bestandrechte und Vermögensentziehung*

Aus dem 3. RStG ergab sich, dass für eine Reihe von Tatbeständen einer Vermögensentziehung erst durch eigene Gesetze Vorschriften geschaffen werden sollten. Zu den Ansprüchen, die derart aus dem Anwendungsbereich des 3. RStG herausfielen, gehörten die Ansprüche der „Mieter (Pächter) von

---

<sup>37</sup> Vgl Rkv 19/48 = Heller/Rauscher I Nr 33.

<sup>38</sup> Etwa aufgrund der 11. VO zum ReichsbürgerG (zB in Rkv 34/48 = Heller/Rauscher I Nr 44) oder des Gesetzes vom 11. 7. 1939, dRGBl I 1235 über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes in der Ostmark (zB in Rkv 35/48 = Heller/Rauscher I Nr 45).

Wohn- und Geschäftsräumen und der Pächter von Kleingärten“ (§ 30 Z 2 des 3. RStG). Dieses in Aussicht gestellte eigene Gesetz für die Rückstellung von Bestandrechten wurde in der Folge bekanntlich nie realisiert. Dennoch finden sich eine Reihe von Entscheidungen der ORK, die – unter bestimmten Voraussetzungen – auch Bestandrechte als Rückstellungsgegenstände im Sinne des 3. RStG behandelten und damit ein Verfahren nach dem 3. RStG für zulässig erklärten.

aa) So wurde eine Zuständigkeit der Rückstellungskommissionen für die Rückstellung von Bestandrechten insbesondere dort als gegeben angesehen, wo die Rückstellung eines Unternehmens begehrt wurde und zu diesem Unternehmen auch Bestandrechte gehörten, wie etwa aus Rkv 25/48<sup>39</sup> hervorgeht: Die ROK Wien<sup>40</sup> führt in diesem Verfahren aus, dass zwar gemäß § 30 Z 2 Bestandrechte als solche nicht vom 3. RStG erfasst sind, dass aber bei der Rückstellung von Unternehmen auch auf die Rückstellung jener Bestandrechte zu erkennen sei, welche Zubehör bzw Pertinenz des Unternehmens sind. Diese Auffassung wird von der ORK geteilt, die bei der Rückstellung von Unternehmen von einem „einheitlichen Anspruch“ ausgeht, der nicht „zerlegt“ werden dürfe.

bb) Etwas uneinheitlich wurde in der Praxis die Frage entschieden, ob für (zB auf die Eigenbedarfskündigung gemäß § 12 des 3. RStG gestützte) Räumungsbegehren die Rückstellungskommissionen oder die ordentlichen Gerichte zuständig seien.<sup>41</sup> Diese Frage stellte sich etwa in dem Verfahren Rkv 14/48<sup>42</sup>:

Hinsichtlich des Hauses, in welchem sich die Geschäftslokale befinden, führte der ASt ein noch anhängiges Rückstellungsverfahren gegen Dritte. Die RK Graz<sup>43</sup> befand sich zur Entscheidung über das Räumungsbegehren für unzuständig, da „erst nach Rückstellung des Hauses und nach Rückkehr der ASt nach Graz und bei Eigenbedarf“ ein Räumungsbegehren gemäß § 12 des 3. RStG zulässig sei. Die ROK Graz bejahte dagegen die Zuständigkeit der RK und meinte, dass das Begehren auf Räumung des Hauseigentümergeäftslokals nicht „im jetzigen Zeitpunkt“, sondern zugleich mit der allfälligen Eigentumsrückübertragung verlangt werde.<sup>44</sup> Da das Streitinteresse unter öS 15.000,– lag, wies die ORK die Beschwerde der AGeg zurück, meinte aber in einem obiter dictum, dass sie der Entscheidung der ROK Graz nicht folgen könne.

---

<sup>39</sup> ORK 13. 3. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 35.

<sup>40</sup> ROK Wien 12. 2. 1948 Rkb 103/48 (Pann).

<sup>41</sup> Vgl auch Herbert Feuchter, Rückstellung von Bestandrechten, JBl 1951, 226–230, sowie Paul Viktor Winfried, Vorzeitige Auflösung von Bestandrechten nach dem Rückstellungsgesetz. Eine Erwiderung, JBl 1951, 359 f.

<sup>42</sup> ORK 14. 2. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 24.

<sup>43</sup> RK Graz 26. 11. 1947 Rk 306/47.

<sup>44</sup> ROK Graz 31. 12. 1947 Rkb 13/47 (Siess/Holz/Kissling).



- cc) Zwar vertrat der OGH in ständiger Rechtsprechung, dass für Räumungsbegehren grundsätzlich die ordentlichen Gerichte zuständig seien. Dennoch wurde aber vereinzelt auch von der beim OGH angesiedelten ORK eine Zuständigkeit der Rückstellungskommissionen angenommen. So wird in Rkv 28/48<sup>45</sup> die Zuständigkeit der RK für die Rückstellung einer ehemaligen „Hausherren“-Wohnung bejaht: In einem Haus, das sich die ganze Zeit über im Eigentum der ASt befand, wurde eine Wohnung von den ASt selbst bewohnt. Nach der NS-Machtergreifung vermieteten sie die Wohnung an den AGeg. Dass der Drittantragsteller als Jude und die beiden übrigen als „jüdisch Versippte“ politischer Verfolgung ausgesetzt waren, wird von der ROK Wien als „notorisch“ vorausgesetzt.

Die ORK entscheidet (ähnlich wie schon vorher RK Wien und ROK Wien), dass die Vermietung selbst eine Vermögensentziehung gewesen sei, bei der sich die ASt „des für sie zweifellos wertvollen Rechtes auf die Weiterbenützung ihrer in ihrem eigenen Haus befindlichen, den Beschränkungen des Mietengesetzes nicht unterliegenden Wohnung“ begeben hätten. Der Vertrag sei daher nichtig. Es handle sich dabei aber weder um eine Kündigung nach § 12 Abs 2 3. RStG<sup>46</sup>, noch um eine Räumungsklage, für die nach § 49 Jurisdiktionsnorm (JN) ein anderes Gericht zuständig sei. Da das Recht an der Hausherrenwohnung aus dem Eigentum an der Liegenschaft abgeleitet sei, handelt es sich nach Meinung der ORK um keine Rückstellung eines Bestandrechts, welche unter den Vorbehalt des § 30 Abs 2 des 3. RStG fallen würde. Aber auch ein Eigenbedarf im Sinne des § 12 Abs 2 des 3. RStG ist nach Auffassung der ORK nicht zu prüfen, da der Mietvertrag mit dem AGeg als nichtig angesehen wird: „Da ihr Vertrag mit diesem unter dem für sie durch den Nationalsozialismus ausgelösten Druck geschlossen worden ist, sind sie als in ihren Vermögensrechten Geschädigte berechtigt, die Gültigkeit des Vertrages anzufechten und die Rückstellung der ihnen durch den Vertrag entzogenen Wohnung zu begehren, ohne dass sie den in § 12 Abs 2 vorgesehenen Nachweis ihres Eigenbedarfes an der Wohnung zu erbringen haben.“

Die ORK sieht im konkreten Fall bereits den Abschluss des Mietvertrags als Vermögensentziehung; die Eigenbedarfsprüfung im Sinne des § 12 des 3. RStG wäre folglich nur notwendig, wenn nicht die geschädigten Eigentümer (sondern der Erwerber oder dessen Rechtsnachfolger) Bestandrechte an Dritte eingeräumt hätten.

- dd) Eine Zuständigkeit der Rückstellungskommissionen für Räumungsbegehren wurde auch in Rkv 34/48<sup>47</sup> bejaht: Der AGeg schloss mit dem ASt einen Bestandvertrag über Geschäftslokale im Haus des ASt. Dieses wurde in der Folge (aufgrund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz) entzogen und im Februar 1948 durch die Finanzlandesdirektion Wien in einem Verfahren nach dem 1. RStG wieder zurückgestellt. Der ASt

<sup>45</sup> ORK 22. 3. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 38.

<sup>46</sup> § 12 Abs 2 des 3. RStG normiert: „Der geschädigte Eigentümer kann bei Eigenbedarf Bestandverhältnisse an Wohn- und Geschäftsräumen, die der Eigentümer in seinem Haus bis zur Entziehung dieser Räume benützt hat, vorzeitig auflösen.“

<sup>47</sup> ORK 5. 4. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 44.

benötigte die Räume selbst, kündigte das Mietverhältnis gemäß § 12 Abs 2 des 3. RStG wegen Eigenbedarfes auf und begehrte von der RK die Räumung.

Die RK Wien befindet sich für unzuständig, die ROK Wien bejaht dagegen die Zuständigkeit der RK.<sup>48</sup> Die ORK weist die Beschwerde des AGeg wegen zu geringem Streitwert zurück, bejaht aber zugleich die Zuständigkeit der RK, weil es sich beim Abschluss des Mietvertrages um eine Vermögensentziehung im Sinne der §§ 1 ff des 3. RStG gehandelt habe. Für die vorzeitige Auflösung von Bestandverhältnissen gemäß § 12 des 3. RStG seien die ordentlichen Gerichte für die Räumungsklage zuständig, sofern die Bestandverhältnisse nach der Entziehung von Dritten geschlossen wurden. Dagegen bejaht die ORK die Zuständigkeit der RK, wenn der Bestandvertrag unter Mitwirkung des geschädigten Eigentümers selbst geschlossen wurde, da diesfalls der Abschluss des Bestandvertrages als nichtige Vermögensentziehung im Sinne der §§ 1 ff des 3. RStG anzusehen sei.

#### *b) Verzicht auf Unterhalt als Vermögensentziehung*

Unter bestimmten Umständen konnte auch ein Unterhaltsverzicht als Vermögensentziehung gewertet werden: Ein Ehepaar ungarischer Staatsbürgerschaft wurde 1940 in Wien geschieden; in einem Vergleich 1941 verzichtete die jüdische ASt zugunsten einer Abfertigung auf Unterhaltsansprüche, weil sie nach Ungarn fliehen wollte. RK Wien, ROK Wien und ORK (Rkv 100/48<sup>49</sup>) bejahen, dass dieser Verzicht einem Vermögensentzug gleichkomme und dass die ASt (trotz ihrer ungarischen Staatsbürgerschaft) als Jüdin politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Die Bestimmung der Höhe des Unterhaltsanspruches sei aber Sache der ordentlichen Gerichte.

#### *c) Missbräuchliche Anwendung eines Gesetzes als Vermögensentziehung*

In dem Rkv 23/48<sup>50</sup> zugrundeliegenden Sachverhalt wurde der im Eigentum des ASt stehende Pkw Anfang 1945 auf Grund des ReichsleistungsG<sup>51</sup> gegen ein Entgelt von RM 5.129,— dem AGeg zugewiesen. RK und ROK Wien verneinen das Vorliegen einer Entziehung; die ROK Wien meint, dass schon nach dem Zeitpunkt der Entziehung kein Zusammenhang mit der

---

<sup>48</sup> RK Wien 16. 12. 1947, 63 Rk 789/47; ROK Wien 23. 2. 1948 Rkb 99/48 (Fischer).

<sup>49</sup> ORK 3. 7. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 109.

<sup>50</sup> ORK 6. 3. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 33.

<sup>51</sup> G 1. 9. 1939 dRGBI I, 1645.

NS-Machtübernahme gesehen werden kann.<sup>52</sup> Die ORK sieht dagegen eine Vermögensentziehung gegeben, sofern sich die Behauptungen des ASt als wahr erweisen, dass die Einziehung nur darauf zurückzuführen war, dass der AGeg gute Beziehungen zu einflussreichen Personen der NSDAP hatte und dass der ASt als Gegner der Partei galt. Diesfalls läge eine missbräuchliche Anwendung des Gesetzes und damit eine Vermögensentziehung auf Grund einer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme getroffenen Anordnung vor.<sup>53</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Begriff der Vermögensentziehung durchaus weit verstanden wurde. Sogar dort, wo das 3. RStG selbst Einschränkungen und Vorbehalte machte, wie etwa hinsichtlich von Bestandrechten gemäß § 30 Z 2 des 3. RStG, lässt sich eine Tendenz der ORK in der Frühphase erkennen, zugunsten der Rückstellungswerber zu entscheiden.

## 2. Politische Verfolgung

Der für die Frage der Rückstellungspflicht ganz bedeutende Begriff der „politischen Verfolgung“<sup>54</sup> wird in einer großen Zahl von Verfahren thematisiert. Dabei verfolgt die ORK die Linie, bei Personen, die unter die NS-Rassegesetzgebung fielen, generell eine politische Verfolgung anzunehmen, ohne dass konkrete Verfolgungshandlungen gegen die Rückstellungswerber dargetan werden mussten. Von Seiten der Rückstellungspflichtigen wurde aber selbst bei „Arisierungen“ versucht, damit zu argumentieren, dass eine „politische Verfolgung“ dann zu verneinen sei, wenn die geschädigten Juden zum Zeitpunkt des Verkaufes nicht mehr im Machtbereich des NS-Regimes lebten oder aber als ausländische Juden zunächst weniger gefährdet

<sup>52</sup> RK Wien 4. 10. 1947, 63 Rk 502/47; ROK Wien 10. 11. 1947 Rkb 71/47 (Stadler).

<sup>53</sup> Zur weiteren Klärung wird der Fall an die erste Instanz zurückverwiesen.

<sup>54</sup> Gemäß § 2 Abs 1 des 3. RStG war bei Vorliegen von „politischer Verfolgung“ eine nichtige Vermögensentziehung jedenfalls gegeben, sofern der Erwerber nicht dartun konnte, dass „die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.“

erschienen. Solche zum Teil auch im Schrifttum vertretene Thesen wurden von der Rechtsprechung entschieden abgelehnt.

a) Die ASt in dem Rkv 7/48<sup>55</sup> zugrundeliegenden Verfahren, ein jüdisches Ehepaar, flohen am 12. März 1938 und verkauften aus dem Ausland ein Grundstück, das nun zurückgestellt werden soll. RK, ROK Wien und ORK bejahen das Vorliegen politischer Verfolgung der ASt; unerheblich sei, dass sich die ASt zum Zeitpunkt der Veräußerung bereits im Ausland (Rumänien) befanden und dort vor persönlicher Verfolgung sicher waren.<sup>56</sup>

Die Entscheidung der ORK lässt erkennen, dass es für die ASt keinerlei rechtlichen Nachteil bringen sollte, dass ihnen persönlich eine rechtzeitige Flucht gelungen ist. Die ASt waren „als Juden“ politisch verfolgt; selbst wenn sie rumänische Staatsbürger gewesen wären, hätte dies eine politische Verfolgung als Juden auch nicht ausgeschlossen.<sup>57</sup> Auch der Aufenthalt außerhalb Österreichs ist für die ORK irrelevant, „denn die Verfolgung bezog sich nicht auf die Person, sondern auf das Vermögen.“

<sup>55</sup> ORK 21. 1. 1948 (Klang/Kirchmayr/Kuch) = Heller/Rauscher I Nr 17.

<sup>56</sup> Vgl auch Rkv 26/48 (ORK 13. 3. 1948, Klang/Kuch/Kirchmayr = Heller/Rauscher I Nr 36), wo die ASt nach NS-Gesetzen als Jüdin galt, zur Zeit des Verkaufs der Liegenschaft an die AGeg aber bereits in Palästina lebte. RK Wien, ROK Wien und ORK bestätigen, dass politische Verfolgung vorlag.

<sup>57</sup> Kritisch dazu Fritz Schwind, Fragen des internationalen Privatrechts in der Rückstellungsgesetzgebung, JBl 1949, 233, der behauptet, dass sich „die rassische Verfolgung durch viele Jahre hindurch ausschließlich gegen jene Juden“ gerichtet habe, die die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Folglich müsse bei ausländischen Juden „im Einzelfall geprüft werden, ob er [...] aus irgendwelchen persönlichen Gründen politischer Verfolgung unterworfen war“.

Gegen diese Ansicht Schwinds verweist Karl Wahle, Kollisionsnormen im Rückstellungsrecht, ÖJZ 1950, 30 Fn 23, auf die Ausführungen der ORK 12. 2. 1949, Rkv 27/49 = Heller/Rauscher II, Nr 343. Dort führt die ORK ua aus: „Nach dem § 1 Abs 1 Satz 2 der VO über die Anmeldung des Vermögens der Juden vom 26. April 1938, hatten auch Juden fremder Staatsbürgerschaft ihr inländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten. Damit hat der nationalsozialistische Staat klar zum Ausdruck gebracht, dass er auch das inländische Vermögen der ausländischen Juden einer Sonderbehandlung zu unterwerfen beabsichtigt. Die am gleichen Tage erlassene Anordnung auf Grund der VO über die Anmeldung des Vermögens von Juden, dRGBI I, 415, die die Genehmigungspflicht für die Veräußerung oder Verpachtung eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes eingeführt hat, galt in gleicher Weise für in- und ausländische Juden. Daran

Klar zurückgewiesen wird auch das Argument der AGeg, das Begehren der ASt sei sittenwidrig, da sich diese den Erwerber ausgesucht habe, um später den Kauf anzufechten und sich so das Vermögen ungeschmälert zu erhalten: „Die Behauptung, die Antragsteller hätten sich die Antragsgegnerin als Käufer in der Absicht ausgesucht, um sich ihr Eigentum ungeschmälert zu erhalten und es späterhin von der Antragsgegnerin wieder zurückzuverlangen, ist wohl nicht ernst zu nehmen und entbehrt jeglicher Grundlage.“

Bemerkenswert ist schließlich, dass die ORK ausdrücklich ausspricht, dass das 3. RStG „keineswegs gegen den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze“ verstoße. Der – immer wieder von Seiten der Rückstellungspflichtigen erhobene – Vorwurf der Verfassungswidrigkeit der Rückstellungsgesetze<sup>58</sup> wird also von der ORK schon sehr früh verneint.

b) In dem Rkv 15/48<sup>59</sup> zugrundeliegenden Verfahren gab die RK Wien dem Antrag auf Rückstellung einer Liegenschaft mit Teilerkenntnis statt; die ROK bestätigte diese Entscheidung. Das Vorliegen einer Entziehung wurde bejaht, da der ASt als Jude politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen sei.<sup>60</sup>

---

hielten auch die späteren im Jahre 1938 erlassenen Verordnungen und Anordnungen fest. Die ausländischen Juden waren nur insoweit privilegiert, als sie weder dem Kennkartenzwang noch der Sühneleistungspflicht (Juva) noch dem Depotzwang unterlagen und dass die durch die VO über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. 12. 1938, dRGBI I, 1705, gegen ausländische Juden getroffenen Maßnahmen nach § 21 der Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums bedurften. Diese „Privilegierung“ reicht aber nicht hin, um sagen zu können, dass die ausländischen Juden nicht als politisch verfolgte Personen im Sinne des § 2 Abs 1 3. RStG anzusehen sind.“

<sup>58</sup> Vgl dazu den gescheiterten Versuch des AGeg von Rkv 36/48, den Verfassungsgerichtshof anzurufen: Der VfGH wies die gemäß Art 144 B-VG eingebrachte Beschwerde wegen Unzuständigkeit zurück, da es sich bei den Rückstellungskommissionen um Gerichte handle. Zwar heißt es in den EB zur RV zum 3. RStG, dass sich die RK „nicht als Gerichte [...], sondern [...] als Gebilde eigener Art darstellen“, dies besage jedoch nur, dass es sich nicht um ordentliche Gerichte handle. Wesentlich seien Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Mitglieder, die sowohl bei den Berufs-, als auch den Laienrichtern gegeben sei (vgl §§ 18 f 3. RStG, § 21 Abs 2 GOG). (VfGH 16. 6. 1948 B 98/48-4, VfSlg Bd XIII Anh 1).

<sup>59</sup> ORK 14. 2. 1948 (Klang/Kirchmayr/Kuch) = Heller/Rauscher I Nr 25.

<sup>60</sup> RK Wien 31. 10. 1947, 60 Rk 246/47; ROK Wien 20. 12. 1947 Rkb 158/47 (Stadler).

Interessant sind dabei die Ausführungen der ROK Wien, dass die AGeg nur erfolgreich hätten einwenden können, dass „den Erwerbern die Zugehörigkeit des ASt zum Judentum nicht erkennbar war“, oder dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Letzteres ist in § 2 Abs 1 des 3. RStG ausdrücklich geregelt, ersteres aber ein Kriterium, welches erst in der Judikatur der ROK entwickelt wurde. So hatte die ROK Wien schon in einem anderen Fall<sup>61</sup> gemeint, dass die Nichterkennbarkeit der Zugehörigkeit des Eigentümers zum Judentum das Vorliegen politischer Verfolgung ausschließe.

Die ORK dagegen hatte in ihrer Judikatur zunächst vertreten, dass die Unkenntnis des Erwerbers von der politischen Verfolgung des Eigentümers für die Rückstellungsverpflichtung (ausgenommen der „Gutgläubenserwerb“ von beweglichen Sachen gemäß § 4 Abs 1 des 3. RStG ) ohne Belang sei.<sup>62</sup> Später entschied aber auch die ORK, dass „ein Jude, der seine Abstammung so geschickt zu verbergen verstand, dass niemand in ihm einen Juden vermutete“, keiner politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen sei.<sup>63</sup> Nach Auffassung der ORK war somit das Vorliegen politischer Verfolgung zu verneinen, wenn es dem Betroffenen in der NS-Zeit gelungen war, die Zugehörigkeit zu einer diskriminierten Personengruppe vor der Allgemeinheit zu verbergen. Die individuelle Kenntnis bzw Unkenntnis des Erwerbers war hingegen weiterhin für das Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung belanglos. Das Problematische dieser Auffassung liegt auf der Hand, wenn man bedenkt, dass gerade Personen, deren Zugehörigkeit zu einem verfolgten Personenkreis nicht bekannt war, stets befürchten mussten, „entdeckt“ zu werden, und ihre ganze Lebensweise darauf richten mussten, dies zu vermeiden. Es ist daher durchaus denkbar, dass Personen, um ihre „Tarnung“ nicht preiszugeben, Rechtsgeschäfte abschlossen, die sie unter normalen Umständen niemals abgeschlossen hätten. Hier das Vorliegen von politischer Verfolgung und damit einer Vermögensentziehung nach § 2 Abs 1 des 3. RStG zu bejahen, wäre wohl richtiger gewesen.

---

<sup>61</sup> Rkb 97/47 = Heller/Rauscher I Nr 210; ähnlich offenbar auch ROK Linz, Rkb 75/48, und ROK Graz, Rkb 150/48.

<sup>62</sup> ORK 11. 9. 1948, Rkv 122/48 = Heller/Rauscher I Nr 131.

<sup>63</sup> ORK 5. 2. 1949, Rkv 20/49 = Heller/Rauscher II Nr 336.

c) Die politische Verfolgung des jüdischen Erst-ASt in Rkv 16/48<sup>64</sup> wird von der ROK Graz bejaht, wenngleich er „italienischer Staatsbürger, Faschist und in der Verbotszeit Förderer der nazistischen Bewegung war“.<sup>65</sup> Es könne dennoch nicht behauptet werden, „dass er sozusagen als der einzige Jude keiner politischen Verfolgung unterworfen war und nicht unter Druck gestanden sei. Er erhielt am 1. Tag der nationalsozialistischen Annexion<sup>66</sup> ein Berufsverbot und bald darauf die Kündigung seiner Lebensstellung.“ Bezüglich seiner „vollarischen“ Frau wird hervorgehoben, dass „vollarische Ehegatten von jüdischen Personen [...] gleichen oder wenigstens ähnlichen Gefahren ausgesetzt waren.“

d) Die ASt in Rkv 21/48<sup>67</sup> erhielten von ihrem (jüdischen) Vater vier Liegenschaften geschenkt, auf denen eine Simultanhypothek für die Juva ihres Vaters eingetragen war. Um eine Zwangsversteigerung zu vermeiden, verkauften sie an den AGeg. Die ASt galten nach NS-Gesetzen als „Mischlinge“ im Sinne der 1. Verordnung zum ReichsbürgerG.<sup>68</sup>

Die RK Wien verneint eine Vermögensentziehung im Sinne des 3. RStG; die ROK Wien bejaht eine Vermögensentziehung, geht aber davon aus, dass keine politische Verfolgung vorlag.<sup>69</sup> Die ORK stimmt im Ergebnis (Zurückverweisung an die RK zur weiteren Prüfung) der ROK zu, bejaht aber die Zugehörigkeit der ASt als „Mischlinge“ zu einer politisch verfolgten Gruppe,

<sup>64</sup> ORK 6. 3. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 26.

<sup>65</sup> ROK Graz 21. 1. 1948 Rkb 10/48 (Siess).

<sup>66</sup> Unter Staats- und Völkerrechtlern war strittig, ob Österreichs Status 1938–45 als Okkupation (Besetzung durch NS-Deutschland unter Fortexistenz von Österreich als Völkerrechtssubjekt, so die hL) oder als Annexion (Untergang Österreichs als Völkerrechtssubjekt, so die ua von Kelsen vertretene Mindermeinung, der sich offenbar auch die RK anschloss) zu werten ist. Ausführlich zur Bedeutung der Unterscheidung Marek, *Identity and Continuity of States in Public International Law* (1954) 338 ff.

<sup>67</sup> ORK 6. 3. 1948 (Klang/Kirchmayr/Kuch) = Heller/Rauscher I Nr 31.

<sup>68</sup> VO vom 14. 11. 1935, dRGBI I 1333.

<sup>69</sup> ROK Wien 13. 1. 1948 Rkb 142/47. Da der Käufer frei ausgewählt worden sei, käme es nach Meinung der ROK für die Frage der Rückstellung darauf an, ob der Kaufpreis angemessen gewesen sei. Die Unabhängigkeit der Vermögenstransaktion von der NS-Machtergreifung sei jedenfalls nicht gegeben, da es ohne Nationalsozialismus auch keine Juva gegeben hätte.

wobei sie sich auf den Ausschussbericht zu § 2 des 3. RStG<sup>70</sup> stützt. Nach Auffassung der ORK<sup>71</sup> liegt also § 2 Abs 1 3. RStG (Vermögensentziehung infolge politischer Verfolgung) und nicht § 2 Abs 2 3. RStG („anderer Fall einer Vermögensentziehung“) vor; damit entfällt die Möglichkeit des AGeg, der Rückstellung dadurch zu entgehen, dass er die freie Wahl des Erwerbers (die unstreitig vorlag) und die Angemessenheit des Kaufpreises nachweist, sondern er müsste dartun, dass „die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre“ (was die ROK in casu bereits ausgeschlossen hatte).<sup>72</sup>

e) In dem Rkv 29/48<sup>73</sup> zugrundeliegenden Verfahren führt die ROK Wien in ihrer Bestätigung des Erkenntnisses der RK aus, dass es für die Rückstellung im Sinne des 3. RStG unerheblich ist, ob der Erwerber gewusst hat, dass der Veräußerer Jude war; im Übrigen hätten die Erwerber aber Verdacht schöpfen müssen, da der Vertrag der Genehmigungspflicht der Vermögensverkehrsstelle unterlag, was nur bei Kaufverträgen der Fall war, an denen ein Jude als Vertragsschließender beteiligt war.<sup>74</sup>

<sup>70</sup> Heller/Rauscher/Baumann, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz (1948), 181.

<sup>71</sup> ORK 13. 3. 1948 (Klang/Kirchmayr/Kuch) = Heller/Rauscher I Nr 39.

<sup>72</sup> Vgl auch Rkv 117/48 (ORK 11. 9. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 126): Der verstorbene Ehegatte der ASt galt 1938 „zunächst“ als Jude. Er verkaufte sein unter kommissarischer Verwaltung stehendes Holzgroßhandelsunternehmen an den AGeg, der Vertrag wurde von der VVSt genehmigt. Sippenforschungen ergaben, dass er lediglich „Mischling 1. Grades“ sei, worauf er 1940 in einer Klage Nichtigkeit des Kaufvertrags geltend machte. Daraufhin verpflichtete sich der AGeg in einem Vergleich, RM 50.000,- (zusätzlich) zu zahlen. RK, ROK und ORK sind der Ansicht, dass eine nichtige Vermögensentziehung vorliege, weil der Verkäufer auch als „Mischling“ zu den verfolgten Personen zählte. Die Ansicht der 1. Instanz, dass der Vergleich schon wegen § 13 Abs 1 3. RStG nichtig sei, wird von der ROK Wien mit dem – nicht wirklich überzeugenden – Argument verneint, dass es sich um keinen Vergleich über einen Rückstellungsanspruch im Sinne des 3. RStG gehandelt habe.

<sup>73</sup> ORK 13. 3. 1948 (Klang/Kirchmayr/Kuch) = Heller/Rauscher I Nr 39.

<sup>74</sup> RK Wien 20. 10. 1947, 60 Rk 71/47; ROK Wien 15. 1. 1948 Rkb 109/47 (Pann). Das ROK-Erkenntnis wird vom AGeg hinsichtlich von Punkten angefochten, in denen es das RK-Erkenntnis bestätigt hat, und von der ORK daher gemäß § 21 Abs 2 3. RStG als unzulässig zurückgewiesen, da eine Zulassung einer Beschwerde an die ORK von Seiten der ROK nicht erfolgt ist.



f) Der Ehemann der ASt von Rkv 35/48<sup>75</sup> war 1936 wegen eines Betrugsdelikts von österreichischen Gerichten zu einer mehrjährigen Kerkerstrafe verurteilt worden; nach der Okkupation Österreichs gelang ihm die Flucht; daraufhin floh auch die ASt in die Schweiz, sodass ihr in der Folge auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1939 dRGBI I S. 1235 die Staatsangehörigkeit aberkannt und ihr Vermögen für verfallen erklärt wurde. Die ORK bejaht eine politische Verfolgung, mit dem Hinweis, dass das Gesetz, aufgrund dessen die Beschlagnahme erfolgt war, durch § 2 R-ÜG sowie ausdrücklich auch durch die Kundmachung StGBI 1945/16 aufgehoben worden sei.

g) Der ASt von Rkv 61/48<sup>76</sup> wurde wegen seiner Ablehnung des Nationalsozialismus als Gemeindearzt aus einem Großteil Oberösterreichs ausgewiesen, blieb aber vorerst in seiner Gemeinde. Erst ein halbes Jahr später, nach Verlust seiner Stellung als Gemeindearzt, veräußerte er sein Haus an die AGeg und zog in einen anderen Ort, wo er nach der – von ihm selbst bestrittenen – Darlegung der AGeg auch Mitglied der NSDAP wurde. Die AGeg bestreiten politische Verfolgung bzw den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der politischen Verfolgung und dem Verkauf. RK, ROK Linz und ORK bejahen dagegen das Vorliegen einer konkreten politischen Verfolgung; folglich müssten die AGeg dartun, dass der Verkauf auch ohne Machtergreifung erfolgt wäre, was aber nicht der Fall war.<sup>77</sup>

h) Die ASt von Rkv 99/48<sup>78</sup> (eine Kapitalgesellschaft aus der Bierbranche) wurde nach der NS-Machtübernahme unter kommissarische Verwaltung gestellt, der Vorsitzende des Verwaltungsrats aus „rassischen“ Gründen verhaftet. Der Verwalter verkaufte (unter Protest) Liegenschaften zum Zweck des Baus von SS-Kasernen an das Deutsche Reich. RK, ROK Graz und ORK bestätigen, dass auch eine juristische Person einer politischen Verfolgung unterliegen konnte und bejahen diese im konkreten Fall.

<sup>75</sup> ORK 5. 4. 1948 (Klang/Kirchmayr/Kuch) = Heller/Rauscher I Nr 45.

<sup>76</sup> ORK 22. 5. 1948 (Klang/Kirchmayr/Kuch) = Heller/Rauscher I Nr 71.

<sup>77</sup> Die ORK qualifiziert übrigens – in einem offenbar vom ORK-Vorsitzenden Heinrich Klang handschriftlich eingefügten Satz – die Revisionsbeschwerde der AGeg in Rkv 61/48 als „ausgesprochen mutwillige Beschwerde, die von der Oberkommission überflüssiger Weise zugelassen wurde“.

<sup>78</sup> ORK 3. 7. 1948 (Klang/Kirchmayr/Kuch) = Heller/Rauscher I Nr 108.

i) Gegen den ASt von Rkv 122/48<sup>79</sup> wurde im September 1939 von den NS-Behörden ein Strafverfahren nach § 2 Abs 2 HeimtückeG<sup>80</sup> eingeleitet, welches mit der Verurteilung zu 18 Monaten Gefängnis durch ein Sondergericht am 7. Dezember 1939 endete. Am 12. September 1939 verloren er und seine Schwester die Konzession für ihr Kaffeehaus. Im November verkauften sie das Kaffeehaus an die AGeg. Der Zweit-AGeg bringt vor, dass er von der politischen Verfolgung nichts gewusst habe, was von der RK als unglaublich abgetan wird. Die ROK Linz<sup>81</sup> sieht in der Kenntnis von der politischen Verfolgung eine wesentliche Voraussetzung für eine Rückstellung. Demgegenüber befindet die ORK, dass es nur auf die politische Verfolgung als solche ankomme, nicht darauf, ob der Erwerber diese gekannt habe.

j) Abgelehnt wurde dagegen die generelle Annahme einer politischen Verfolgung hinsichtlich einer nichtjüdischen Witwe eines Juden: Die ASt in Rkv 94/48<sup>82</sup> waren die Rechtsnachfolger (Neffe bzw Nichte) einer nichtjüdischen Frau, die mit einem Juden verheiratet war. Dieser war in Auschwitz ums Leben gekommen und hatte seiner Witwe mehrere Liegenschaften hinterlassen, auf denen Hypotheken für ausständige Steuern (vor allem Juva) lasteten. Um die Schulden bezahlen zu können, verkaufte die Witwe eine Liegenschaftshälfte. RK Wien, ROK Wien und ORK stellen fest, dass die nichtjüdische Witwe eines Juden keiner politischen Verfolgung ausgesetzt war. In ihrer Begründungen heben ROK Wien und ORK hervor, dass in der NS-Terminologie so genannte „jüdisch Versippte“ zwar politisch verfolgt wurden, eine politische Verfolgung einer Nichtjüdin nach dem Tod ihres jüdischen Gatten aber konkret bewiesen werden müsste. Bezüglich der auf die Juva-Schuld ihres Gatten zurückgehenden Steuerschulden wird ausgeführt, dass diese als Passivum von jedem Erben hätten getragen werden müssen und aufgrund der Aktiva des Nachlasses der Verkauf der Liegenschaftshälfte nicht unbedingt nötig gewesen wäre. Etwas kühn erscheint dabei die Behauptung der ORK: „Dass eine nicht unbeträchtliche Schuldpost einer nur gegen Juden gerichteten Maßnahme des nationalsozialistischen Staates entsprang, stand

<sup>79</sup> ORK 11. 9. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 131.

<sup>80</sup> dRGBI 1934 I 1269.

<sup>81</sup> ROK Linz 29. 6. 1948 Rkb 75/48.

<sup>82</sup> ORK 3. 7. 1948 (Klang/Kirchmayr/Kuch) = Heller/Rauscher I Nr 108.

mit der vorgenommenen Veräußerung bloß in einem entfernten Zusammenhang.<sup>83</sup> Die Rückstellung scheitert somit daran, dass keine nichtige Vermögensentziehung vorliegt, da der Käufer frei ausgewählt worden und ein angemessener Kaufpreis bezahlt worden war.

k) Ebenfalls abgelehnt wurde die Annahme einer politischen Verfolgung der Republik Österreich: Die AGeg von Rkv 37/48<sup>84</sup> kaufte 1941 ein ehemaliges österreichisches Mauthaus vom Deutschen Reich. RK Linz-Nord<sup>85</sup>, ROK Wien und ORK verneinen die Aktivlegitimation der Republik Österreich für Rückstellungsansprüche nach dem 3. RStG .

Die ROK Wien meint, dass sich weder aus dem Vermögenserfassungsgesetz noch aus dem 1., 2. oder 3. RStG entnehmen lasse, dass der Vermögensübergang der Republik Österreich zum 13. März 1938 einen Vermögensentzug darstelle. Vielmehr hätten diese Gesetze nur vom Staat verschiedene natürliche und juristische Personen im Auge, „und es hieße dem Wortlaute des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers Gewalt antun, wollte man die Konstruktion versuchen, dass der Staat Österreich während der deutschen Besetzung politischer Verfolgung unterworfenen Eigentümer gewesen sei.“<sup>86</sup>

Die ORK „findet es nicht nötig, zu untersuchen, ob die Republik Österreich nach dem 13. März 1938 weiter bestand oder untergegangen ist.“ Der Argumentation der ROK wird im Wesentlichen zugestimmt, das Ansinnen der Finanzprokuratur auch mit Hinweis auf die „wirtschaftlichen Verwirrungen“, die eine solche Judikatur zur Folge hätte, abgewiesen, sowie darauf, dass die AGeg keine Entschädigung erhalten würde, da sie den Kaufpreis an das Deutsche Reich gezahlt hat: „Die AGeg müsste also das Gebäude der Republik Österreich entschädigungsfrei übergeben und bliebe mit ihren Ersatzansprüchen an das Deutsche Reich gewiesen. Das Ergebnis wäre, dass

<sup>83</sup> Für die Verneinung einer nichtigen Vermögensentziehung mag in casu aber auch mitgespielt haben, dass der Rechtsvertreter der Erst-ASt seinerzeit dem AGeg den Erwerb der Liegenschaft geradezu als ein „Freundschaftsgeschäft“ nahe gelegt hatte und der AGeg bestrebt war, dass die Liegenschaft „nicht aus jüdischem Besitz stammt“, sondern von der „arischen“ Witwe erworben wird.

<sup>84</sup> ORK 5. 4. 1948 (Klang/Kirchmayr/Kuch) = Heller/Rauscher I Nr 47.

<sup>85</sup> RK Linz-Nord 8. 1. 1948 Rk 47/47.

<sup>86</sup> ROK Wien 1. 3. 1948 Rkb 122/48 (Fischer).

die Republik es einerseits ablehnt, für Schädigungen, die ihre Bürger durch Vermögensentziehung erlitten, in irgendeiner Weise aufzukommen, dass sie selbst aber den Ersatz ihrer eigenen Schädigungen auf Kosten ihrer Bürger erhalten würde.“ Im Falle eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses könne man ja eine Enteignung (gegen Entschädigung!) vornehmen.

Dieser Fall zeigt die politische Verantwortung, die die Rückstellungskommissionen trugen und derer sie sich auch bewusst waren. Folgt man dem strikten Wortlaut des Gesetzes, so erscheint der Standpunkt der Finanzprokuratur, dass der Vermögensverlust der Republik Österreich durch den vom Deutschen Reich vorgenommenen Verkauf der Liegenschaft als Vermögensentziehung im Sinne des § 1 Abs 1 3. RStG gewertet werden kann, als zumindest vertretbar; er war auch durchaus im Einklang mit der offiziellen These von Österreich als „erstem Opfer Hitlers“.

Deutlich ist aus dem ROK- und ORK-Erkenntnis zu spüren, dass die Stattgebung des Rückstellungsanspruchs unabsehbare wirtschaftliche Folgen nach sich gezogen hätte und die Schutzwürdigkeit der Interessen der Republik Österreich demgegenüber geringer eingestuft wird. Ein wenig vermeint man aus der Begründung der ORK eine kritische Distanz zur offiziellen Linie der Republik zu verspüren, welche es als Staat ablehnt, „Wiedergutmachung“ für die Schädigung seiner Staatsangehörigen in der NS-Zeit zu leisten, sich selbst aber als Opfer entschädigen lassen will. „Es erübrigt sich, über die Unmöglichkeit einer derartigen rechtlichen Regelung [dass die Republik sich als Opfer der NS-Zeit entschädigen lässt, selbst aber an Opfer keine Entschädigungen leistet] zu sprechen.“ Das deutet darauf hin, dass die „Opferthese“ von der ORK als nicht überzeugend angesehen wird<sup>87</sup>, zumindest aber nicht als taugliche Grundlage, aus der man ohne Blick auf soziale und wirtschaftliche Konsequenzen Entscheidungen ableiten könnte.<sup>88</sup>

---

<sup>87</sup> Als Detail am Rande sei hier vermerkt, dass die ROK Wien recht unbefangen der so genannten Annexionstheorie beitrifft, wonach Österreich 1938 rechtlich zu existieren aufgehört habe (vgl oben Fn. 56). Die ORK als Höchstgericht hütet sich, in dieser eminent politischen Frage Stellung zu beziehen und lässt dies offen. Zum Streit um die Zollhäuser siehe auch Knight, *Ich bin dafür* (2000), 48.

<sup>88</sup> Vgl auch Rkv 49/48 = Heller/Rauscher I, Nr 59, wo die ORK ausführt, dass die Übernahme des österreichischen Staatsvermögens in die Verwaltung des Deutschen Reiches keine Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung darstellt und Verwaltungsakte

Wie aus internen Unterlagen des Finanzministeriums aus den fünfziger Jahren hervorgeht, war das Bundesministerium für Finanzen mit der offenbar auf Klang<sup>89</sup> zurückgehenden Judikatur der ORK in der Frage der Zollhäuser und anderer der Republik Österreich entzogener Liegenschaften äußerst unzufrieden und erwog sogar eine Gesetzesänderung, um die Rückstellung in solchen Fällen zu ermöglichen. Das BMF suchte nach dem Abgang Klangs auch mit dem neuen ORK-Vorsitzenden Kuch ein Gespräch, der aber offenbar unverbindlich blieb und lediglich versprach, „diese Sache demnächst im Senat aufzuwerfen“, ohne dass es zu einer Änderung der Judikatur gekommen sein dürfte.<sup>90</sup>

### 3. Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung

Lag in einem konkreten Fall die politische Verfolgung des geschädigten Eigentümers vor, so konnte der Rückstellungsgegner einer Rückstellungspflicht nur entgehen, wenn er dartun konnte, dass „die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre“ (§ 2 Abs 1 des 3. RStG); auch in „anderen Fällen“ einer Vermögensübertragung schloss der Beweis der Unabhängigkeit von der Machtergreifung des

---

der nationalsozialistischen Zeit, die nicht dem österreichischen *ordre public* widersprechen, in ihren privatrechtlichen Auswirkungen grundsätzlich aufrechtzuerhalten sind. Ähnlich entscheidet die ORK in Rkv 60/48 = Heller/Rauscher I, Nr 70, dass bei der Übernahme des österreichischen Staatsvermögens durch das Deutsche Reich keine Vermögensentziehung im Sinne des 3. RStG vorgelegen sei, weil an dem für die Entziehung charakteristischen Merkmal der ungerechten und begründeten Furcht mangle.

<sup>89</sup> Nach Einschätzung von Ministerialrat Dr. Gottfried Klein hat sich Klang in dieser Frage vornehmlich von dem Gesichtspunkt bestimmen lassen, dass eine Rückstellung ohne Erstattung des Kaufpreises einer entschädigungslosen Enteignung (der Erwerber) gleichgekommen wäre und das Vertrauen in Staat und Recht bedenklich zu erschüttern vermocht hätte; AdR, BMF Abt 34, Z 225.544-34/56 (freundlicher Hinweis von Dr. Peter Böhmer).

<sup>90</sup> AdR, BMF Abt 34, Z 225.544-34/56. Nachdem ein Versuch, im Gesetzeswege eine Änderung herbeizuführen, im Frühjahr 1952 misslungen ist, wird vom BMF erwogen, „vielleicht nochmals einen Rückstellungsantrag zu stellen und eine andere Entscheidung der ORK zu erreichen, wenn diese personell anders besetzt wird“ (Aktenvermerk vom 13. 11. 1952).

Nationalsozialismus das Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung aus ( § 2 Abs 2 des 3. RStG ). Im Einzelnen wird die Frage der Unabhängigkeit von der Machtergreifung in der Judikatur kasuistisch gehandhabt, wobei freilich die Tendenz unverkennbar ist, bei Vorliegen politischer Verfolgung den Zusammenhang von Veräußerungen mit der NS-Machtergreifung nur in Ausnahmefällen zu verneinen.

a) Der AGeg von Rkv 17/48<sup>91</sup> bestreitet, dass alle Vermögensveräußerungen von Juden in der NS-Zeit als Entziehungen anzusehen sind. Die ORK befindet, dass Juden jedenfalls politischer Verfolgung unterworfen gewesen seien, und dass es einer Heranziehung weiterer Auslegungsregeln für das Verständnis des 3. RStG nicht bedürfe.

Der AGeg verneint weiters in seinen Beschwerden das Vorliegen einer Vermögensentziehung, weil die ASt schon seit 1936 überlegt habe, ihr Geschäft einer langjährigen Angestellten zu verkaufen. ROK Linz<sup>92</sup> und ORK heben dagegen hervor, dass mit dieser Angestellten der Vertrag mangels Genehmigung seitens der nationalsozialistischen Dienststellen nicht zustande gekommen ist und die daraufhin an den AGeg erfolgte Veräußerung unabhängig von der NS-Machtergreifung nicht zustande gekommen sei. Ein ernstliches Verkaufsangebot seitens der ASt sei somit erst nach der NS-Machtergreifung erfolgt.

b) Die ROK Wien führt in dem Rkv 26/48<sup>93</sup> zugrundeliegenden Verfahren ua aus, dass eine Unabhängigkeit des Erwerbs von der nationalsozialistischen Machtergreifung nur dann vorliege, wenn dargetan werden könne, „dass ebendieser Verkauf, an ebendieselben Erwerber unter denselben Bedingungen und zum selben Preis zustande gekommen wäre, wenn Österreich nicht durch die deutschen Truppen okkupiert und der Nationalsozialismus mit seinen Rassegesetzen nicht zur Macht gekommen wäre.“<sup>94</sup>

---

<sup>91</sup> ORK 6. 3. 1948 (Klang/Kirchmayr/Kuch) = Heller/Rauscher I Nr 27.

<sup>92</sup> ORK 6. 3. 1948 (Klang/Kirchmayr/Kuch) = Heller/Rauscher I Nr 27.

<sup>93</sup> ROK Linz 19. 12. 1947, Rkb 2/47 (Neumann).

<sup>94</sup> ROK Wien, 13. 1. 1948, Rkb 235/47. Restriktiv äußert sich die ROK auch zur Frage der Untunlichkeit der Naturalrestitution. Eine solche läge nur vor, wenn die „Rückstellung der Liegenschaft in ihrem derzeitigen Zustande“ eine „Verschleuderung wirtschaftlicher Werte gegen das Interesse der Gesamtwirtschaft“ bedeuten würde.

c) Der ASt von Rkv 83/48<sup>95</sup> ist ein Jude, der wegen der politischen Situation schon 1937 einen Käufer für sein Haus suchte. Nach der Okkupation verkaufte er an die AGeg. Diese waren sogar mit einem etwas höheren Preis (RM 49.000,—) als dem Schätzwert (RM 45.000,—) einverstanden, glaubten aber, dass die Vermögensverkehrsstelle nur den Schätzwert bewilligen würde, was aber nicht der Fall war, worauf die AGeg den vollen Kaufpreis erstatteten. Eine geringfügige „Arisierungsauflage“ (RM 1.000,—) wurde von der Vermögensverkehrsstelle vorgeschrieben.

Die RK Graz bejahte das Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung und verneinte die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs. Die ROK Graz verneinte die Kausalität im Hinblick auf die NS-Machtergreifung, da der erzielte Kaufpreis in etwa dem entsprach, was der ASt schon vor dem 13. März 1938 als Kaufpreis verlangen wollte und deshalb kein Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung vorliege.<sup>96</sup>

Die ORK bejaht dagegen den Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung, aber auch die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs, da der Käufer frei ausgewählt wurde, der Kaufpreis angemessen war, von den AGeg ohne wesentliche Verzögerung ausgezahlt wurde und dem ASt nahezu zur Gänze zur freien Verfügung stand.

d) Der verstorbene Ehegatte der ASt in Rkv 111/48 war Jude, er versuchte schon seit 1936 aufgrund von Krankheit und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, sein Gasthaus zu verkaufen, fand aber keinen Käufer. 1938 verkaufte er es an die AGeg zu einem Preis, der in etwa dem entsprach, was er vor der NS-Machtergreifung verlangt hatte. RK Linz, ROK Linz und ORK verneinten die Kausalität der NS-Machtergreifung. Die ORK führt aus, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre, da der Gatte der ASt nicht nur schon vorher Bekannten das Haus angeboten, sondern sogar Vermittler mit der Veräußerung beauftragt habe. „Wesentlich ist lediglich, dass der Verkauf zu den gleichen oder ähnlichen Bedingungen erfolgt ist, die schon die Grundlage der früheren Verhandlungen gebildet haben.“ Hervorgehoben wird, dass der Kaufpreis sich mit dem früher geforderten deckte und die Ansicht der ROK

<sup>95</sup> ORK 19. 6. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 92.

<sup>96</sup> RK Graz 12. 4. 1948 Rk 192/47; ROK Graz 14. 5. 1948 Rkb 84/48 (Siess).

Linz bestätigt, „dass die scheinbare wirtschaftliche Besserung, die nach der Okkupation“ im Fremdenverkehr eingetreten ist, bei der Beurteilung, ob der Verkauf unabhängig von der Machtergreifung erfolgt sei, nicht zu berücksichtigen und dass „hiebei von den früheren wirtschaftlichen Verhältnissen auszugehen sei.“<sup>97</sup>

## D. Die Rückabwicklungsansprüche

### 1. Gegenansprüche des Antragsgegners

Nach § 6 Abs 1 des 3. RStG konnten die Rückstellungskommissionen unter bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich jener Teile des Kaufpreises, die der Erwerber bezahlt hatte, die aber nicht zur freien Verfügung des geschädigten Eigentümers gelangt waren, Billigkeitsentscheidungen treffen. Wie die RK dieses Ermessen handhabten, soll anhand der folgenden Beispiele gezeigt werden.

a) Die Liegenschaften des ASt des Verfahrens Rkv 19/48,<sup>98</sup> eines Kärntner Slowenen, wurden 1942 aufgrund der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens<sup>99</sup> zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen. In der Folge wurden sie an den AGeg weiterverkauft, welcher im Rückstellungsverfahren die Erstattung des Kaufpreises verlangt, „da er sonst völlig vermögenslos“ sei. RK, ROK Graz und ORK weisen dieses Begehren ab, da der ASt nur das zurückzustellen habe, was er zur freien Verfügung erhalten habe.

Der AGeg bestreitet nicht den Rückstellungsanspruch als solchen, sondern begehrt im Sinne des § 6 Abs 1 des 3. RStG eine Berücksichtigung des von ihm geleisteten Kaufpreises nach billigem Ermessen. Der AGeg bezeichnet sich als gebürtiger Kanaltaler, der „aus Liebe zu seiner Heimat Österreich für Österreich optiert und seine Realität an die italienische Verwaltungskommission verkauft“ habe. Er hatte die zurückzustellende Liegenschaft nicht vom ASt (dem diese entschädigungslos weggenommen worden war), sondern 1943 von der deutschen

---

<sup>97</sup> ORK 11. 9. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 120.

<sup>98</sup> ORK 6. 3. 1948 (Klang/Kirchmayr/Kuch) = Heller/Rauscher I Nr 29.

<sup>99</sup> VO 18. 11. 1938 dRGBI I 1620.



Umsiedlungs-Treuhandgesellschaft erworben. Der AGeg bringt vor, dass er, wenn er nun zur Rückstellung verpflichtet werde, ohne den seinerzeitigen Kaufpreis zurückzuerhalten, über keinerlei Vermögen verfügen würde; andererseits wäre der ASt mit Rücksicht auf die Größe des zur Liegenschaft gehörigen Waldbesitzes und angesichts „der heutigen Holz- und Viehpreise“ im Stande [...] zumindest einen Teil davon aus den Erträgen der Realität aufzubringen.

Unbestritten war in diesem Fall, dass der Kaufpreis vom AGeg nicht dem ASt bezahlt worden und somit auch nicht zu dessen „freien Verfügung“ gelangt war. § 6 Abs 1 des 3. RStG sieht zugunsten des „ansonsten redlichen Erwerbers“ allerdings vor, dass ihm auch von dem nicht zur freien Verfügung erlangten Kaufpreis „nach billigem Ermessen“ etwas zu ersetzen sei.

Die ORK interpretiert diese Bestimmung (so wie die Unterinstanzen) zugunsten der ASt eng: „Voraussetzung einer solchen Leistungsverpflichtung des Eigentümers ist aber in jedem Falle, dass der Erwerber anlässlich der Entziehung vertragsmäßig dem Eigentümer eine Gegenleistung erbrachte“, was in concreto aber nicht vorlag. Eine Ermessensentscheidung zugunsten des AGeg wird damit abgelehnt.

b) Der als Jude verfolgte ASt in Rkv 22/48<sup>100</sup> verkaufte am 19. September 1938 die Liegenschaft an die AGeg und Gatten der AGeg, der 1946 verstarb. Der Kaufvertrag wurde am 27. März 1939 durch den Staatskommissar in der Privatwirtschaft genehmigt. Der Kaufpreis wurde auf ein Bankkonto überwiesen, über welches nur mit Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle verfügt werden konnte.

Ein Teil des Kaufpreises wurde auf Weisung der Vermögensverkehrsstelle zur Bezahlung der Reichsfluchtsteuer verwendet. Dennoch entscheidet die RK Wien, dass der gesamte Kaufpreis der AGeg zurückzuerstatten sei.

Die ROK Wien<sup>101</sup> entscheidet dagegen, dass zwar der Teil des Kaufpreises, welcher dazu verwendet worden war, die im Zusammenhang mit dem Verkauf dem Eigentümer erwachsenen Kosten für den Notar, die Provision des Bankhauses und die Kosten der Beschaffung der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zu bezahlen, „zur freien Verfügung“ des Eigentümers gelangt sei, da es sich um „rein zivilrechtliche Schulden“ gehandelt habe, dass aber der auf die Reichsfluchtsteuer entfallende Betrag nicht zur freien Verfügung gelangt sei. Diesbezüglich könne allenfalls nach § 6 Abs 1 nach

<sup>100</sup> ORK 13. 3. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 32.

<sup>101</sup> ROK Wien 13. 1. 1948 Rkb 21/48 (Fischer).

billigem Ermessen eine Verpflichtung zur Rückerstattung an den Erwerber normiert werden. Diese Ermessensentscheidung wird von der ROK folgendermaßen vorgenommen: Im Hinblick darauf, „dass das Geschäft und die Wohnung der Antragsgegnerin im April 1945 durch die Kampfhandlungen zur Gänze zerstört wurden, weiters in Berücksichtigung des Umstandes, dass der geschädigte Eigentümer ein wertbeständiges und seinen Wert auch weiterhin behaltendes unbewegliches Gut zurückerhält, während die Antragsgegnerin sich mit einem in seiner inneren Kaufkraft gegenüber der seinerzeitig hingegebenen Summe weitaus geringeren Betrage begnügen muss, erachtete die Rückstellungsoberkommission diesen Teil gemäß § 6 Abs 1 als mit der Hälfte des vom Deutschen Reiche durch die Einziehung der Reichsfluchtsteuer verursachten Schadens zu bemessen.“<sup>102</sup>

c) Die AGeg von Rkv 38/48<sup>103</sup> erwarben das Haus 1940 von einem Notar als Abwesenheitskurator um RM 55.000,— und belasteten es 1944 mit einer Hypothek, die jedoch bis auf öS 4.089,10 zurückgezahlt wurde. Die RK Wien trägt die Rückstellung auf, verpflichtet jedoch die ASt, die Hypothek zu übernehmen und einen weiteren Betrag für Hausverwaltungs- und Instandhaltungskosten an die AGeg zahlen.

Die ROK Wien<sup>104</sup> findet es unbillig, „dem Rückkehrer, wenn er schon auf die Erträgnisse verzichtet [Anm: da der Erwerber als „redlicher Erwerber“ qualifiziert wird und deshalb die Erträgnisse behalten darf/, noch eine Zahlung aufzuerlegen, andererseits wird der Rückstellungspflichtige es als große Härte empfinden, wenn er nach Verlust des Hauses [...] als Personalschuldner aufkommen muss.“ Sie streicht daher die Extrazahlung, verpflichtet aber die ASt zur Übernahme der Hypothek für die noch aushaftende Summe von

<sup>102</sup> Die ORK bestätigt, dass nicht der gesamte Kaufpreis zur freien Verfügung gelangt sei, da über das Konto, auf das der Kaufpreis eingezahlt wurde, nur mit Zustimmung der VVSt verfügt werden konnte. Bezüglich der Reichsfluchtsteuer sei es zwar richtig, dass diese (anders als die Juva) nicht nur Juden betroffen habe, aber es sei zu berücksichtigen, dass der ASt als rassisch Verfolgter zur Ausreise gezwungen war und folglich anders zu beurteilen sei als eine Person, welche freiwillig das Reichsgebiet verlassen hat. Auch der Einwand der AGeg, dass nur der auf die verkaufte Liegenschaft entfallende Teil der Reichsfluchtsteuer abgezogen werden möge, wird abgelehnt.

<sup>103</sup> ORK 5. 4. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 48.

<sup>104</sup> ROK Wien 19. 12. 1947 Rkb 185/47 (Pann).

öS 4.089,10. Sie begründet dies damit, dass gemäß § 6 Abs 1 des 3. RStG nach Billigkeit auch ein Teil des Kaufpreises, der dem Eigentümer nicht zur freien Verfügung zugekommen ist, einem im übrigen redlichen Erwerber zugesprochen werden könne. Im Zuge der Billigkeitsentscheidung wird ua miterwogen, dass die AGeg „nicht als Anhänger des verflochtenen Systems beschrieben sind“ und dass der von ihnen gezahlte Kaufpreis „nicht geringer als ein Kaufpreis zwischen Ariern“ war.<sup>105</sup>

## 2. Sicherung der Ansprüche

Angesichts der in der unmittelbaren Nachkriegszeit herrschenden Gefahr, dass Rückstellungsanträge durch tatsächliches Beiseiteschaffen von rückzustellendem Vermögen erschwert oder unmöglich gemacht werden, war es eine praktisch überaus wichtige Frage, ob auch im Rückstellungsverfahren Einstweilige Verfügungen zur Sicherung des Anspruchs zulässig waren. § 23 Abs 2 des 3. RStG sieht vor, dass „die Kommissionen den Parteien für ihre Leistungen nach billigem Ermessen Fristen gewähren und Sicherstellungen anordnen“ können; ob daraus auch die Zulässigkeit von Einstweiligen Verfügungen während des Rückstellungsverfahrens abgeleitet werden kann, war aber unklar.

a) Die Frage, ob aufgrund § 23 Abs 2 des 3. RStG Einstweilige Verfügungen zur Sicherung noch nicht festgestellter Rückstellungsansprüche erlassen werden können, verneint die ORK zwar,<sup>106</sup> da eine Sicherstellung im Sinne des § 23 Abs 2 3. RStG nur zulässig sei, wenn einer Partei bereits in einem Erkenntnis eine Leistung auferlegt wird.<sup>107</sup> Allerdings leitet die ORK die

<sup>105</sup> Die ORK nimmt in der Sache dazu nicht Stellung, da in dem in der Revisionsbeschwerde angegriffenen Punkt ein bestätigendes Erkenntnis der ROK vorliegt und eine Beschwerde nicht zugelassen wurde.

<sup>106</sup> Heller/Rauscher/Baumann, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz (1948), 300, meinen dagegen, dass Sicherstellungsanträge im Sinne des § 23 Abs 2 des 3. RStG in jedem Stadium des Verfahrens, also auch vor Fällung eines Rückstellungserkenntnisses, zulässig seien.

<sup>107</sup> So etwa Rkv 7/47, Rkv 33/48 und Rkv 35/48; vgl auch ROK Wien Rkb 828/48 = Heller/Rauscher, Rechtsprechung I Nr 224.

Zulässigkeit von Einstweiligen Verfügungen aus der EO selbst ab, wobei sie die Zuständigkeit der RK bejaht.<sup>108</sup> Eine solche Einstweilige Verfügung kann folglich nicht einfach „nach billigem Ermessen“, sondern nur unter den Voraussetzungen der EO (dh wenn die Bescheinigung des Anspruchs sowie der objektiven Gefährdung im Sinne des § 389 EO gelang) bewilligt werden.<sup>109</sup> Im Ergebnis wird damit für Rückstellungsverfahren hinsichtlich der Zulässigkeit von Einstweiligen Verfügungen ein Gleichklang mit anderen zivilgerichtlichen Verfahren hergestellt. Die ORK verneint damit zwar eine Besserstellung für Rückstellungswerber, bejaht aber immerhin die Zulässigkeit von (im 3. RStG ausdrücklich nicht geregelten) Einstweiligen Verfügungen.

b) Um die Bestellung eines Verwalters als Sicherungsmaßnahme ging es im Verfahren Rkv 35/48<sup>110</sup>: Die streitgegenständliche Liegenschaft gelangte im März 1945 in das Eigentum der AGeg, die ohne Baubewilligung mit der Ausführung eines Baues begannen und auch durch ein Bauverbot nicht von weiteren baulichen Veränderungen abgebracht wurden. Die ROK Innsbruck befand, „dass alle diese Bauarbeiten für den Fall, als es zur Rückstellung kommen sollte, nur dazu beitragen können, die Auseinandersetzung zu erschweren“, weshalb die bloße Streitanmerkung im Grundbuch nicht als ausreichend empfunden wurde. Dem Antrag auf Bestellung eines Verwalters für die Liegenschaft als Sicherungsmaßnahme wurde daher stattgegeben, die ORK schloss sich dieser Ansicht an.

---

<sup>108</sup> Kritisch dazu Karl Wahle, Die Revisionsbeschwerde im Rückstellungsverfahren, ÖJZ 1949, 393f, der allerdings selbst dazu neigt, die Zulässigkeit einer einstweiligen Sicherstellung (auch vor Fällung eines Rückstellungserkenntnisses) aus einer extensiven Interpretation von § 23 Abs 2 des 3. RStG abzuleiten.

<sup>109</sup> So auch ORK 2. 6. 1948 Rkv 71/48 = Heller/Rauscher I Nr 81; ORK 25. 9. 1948 Rkv 119/48 = Heller/Rauscher I Nr 128. Das Vorliegen einer objektiven Gefährdung wurde im Verfahren Rkv 33/48 (Heller/Rauscher I Nr 43; ORK 5. 4. 1948) verneint, in welchem der ASt die unsachgemäße Lagerung der streitgegenständlichen Fournierhölzer durch den AGeg behauptete.

<sup>110</sup> ORK 5. 4. 1948 (Klang/Kirchmayr/Kuch) = Heller/Rauscher I Nr 45.

## E. Fragen der Aktiv- und Passivlegitimation

### 1. Zur Aktivlegitimation von wiedererrichteten Vereinen

Eine Rechtsfrage, welche von der ORK in einer ganzen Reihe früher Entscheidungen<sup>111</sup> behandelt wird, betrifft dieselbe Grundkonstellation: Es geht dabei um Vereine, welche während der NS-Zeit ihre Rechtspersönlichkeit verloren, diese aber nach 1945 aufgrund der Aufhebung der einschlägigen NS-Verwaltungsakte wiedererlangt haben und nun Rückstellungsanträge stellen.<sup>112</sup> Da § 10 Vereinsreorganisationsgesetz, StGBI 1945/102, eine eigene gesetzliche Regelung von Rückstellungsansprüchen für Vereine verhiess, war strittig, ob Vereine Rückstellungsansprüche gemäß 3. RStG stellen konnten, oder aber noch eine sondergesetzliche Regelung abwarten mussten.

RK Wien und ROK Wien<sup>113</sup> meinen, dass noch auf eine eigene gesetzliche Regelung zugewartet werden müsse. Die ROK Wien argumentiert dabei damit, dass im Ausschussbericht zu § 2 Abs 4 des 3. RStG auf die zu diesem Zeitpunkt gerade in parlamentarischer Behandlung stehende Regierungsvorlage der Vereinsreorganisationsgesetz-Novelle hingewiesen werde, somit der Gesetzgeber die Absicht verfolge, für Rückstellungsansprüche von Vereinen eigene Regelungen zu erlassen.

Die ORK dagegen weist darauf hin, dass einem Ausschussbericht und auch einer Regierungsvorlage allein noch keine Gesetzeskraft zukomme und die von der ROK Wien vertretene Interpretation jedenfalls im Widerspruch

<sup>111</sup> Rkv 1/47, 2/47, 3/47, 4/47, 5/47, 6/47, 8/47, 9/47, 2/48, 3/48, 4/48, 5/48, 6/48, 36/48, 42/48, 132/48, 135/48.

<sup>112</sup> Die dabei involvierten Vereine reichen vom „Evangelischen Waisenversorgungsverein“ (Rkv 1/47) über den „Zentralverband der Hausbesitzer – Hausbesitzerhilfsverein“ (Rkv 2-6/47, Rkv 4/48), über den „Rudolfinerverein“ (Rkv 8/47), den „Verein Herold“ (Rkv 9/47), den „Verein Settlement“ (Rkv 2/48), den Verein „Sociale Hilfe“ (Rkv 3/48), die „Österreichische Gesellschaft vom Goldenen Kreuz“ (Rkv 5/48) bis hin etwa zu katholischen Vereinen wie dem „Werk des heiligen Philipp Neri“ (Rkv 6/48) oder dem „Katholischen Gesellenverein Graz“ (Rkv 36/48).

<sup>113</sup> Vgl zB RK Wien 9. 10. 1947, 60 Rk 360/47 und ROK Wien 10. 11. 1947 Rkb 59/47 (zu Rkv 1/47 = Heller/Rauscher I Nr 1); RK Wien 3. 10. 1947, 60 Rk 129/47 und ROK Wien 10. 11. 1947 Rkb 62/47 (zu Rkv 2/47 = Heller/Rauscher I Nr 2).

zum Wortlaut der § 2 Abs 4 bzw § 30 des 3. RStG stehe. Die ORK vertritt folglich die Ansicht, dass das 3. RStG auch auf reaktivierte Vereine anwendbar sei.

Diese Interpretation ist dogmatisch schlüssig, da § 2 Abs 4 des 3. RStG (wie auch § 2 Abs 4 des 1. und 2. RStG) nur die Ansprüche solcher juristischer Personen einer eigenen gesetzlichen Regelung vorbehält, welche ihre Rechtspersönlichkeit in der Zeit des Nationalsozialismus verloren und (noch) *nicht* wieder erlangt hatten. Zugleich zeigt sich aber auch das Bemühen der ORK, den bereits wiedererrichteten Vereinen eine rasche Durchsetzung von Rückstellungsansprüchen nach dem 3. RStG (ohne Zuwarten auf eigene gesetzliche Regelungen) zu ermöglichen.

Kein Erfolg war dagegen dem Versuch beschieden, entgegen der klaren Gesetzeslage (§ 2 Abs 4 des 3. RStG) für Vereine, die ihre Rechtspersönlichkeit nicht wiedererlangt hatten, Rückstellungsansprüche geltend zu machen. So treten etwa in Rkv 32/48<sup>114</sup> 1.) das American Joint Distribution Committee – Zone Command Austria, 2.) das Jüdische Zentralkomitee in Salzburg sowie 3.) die Israelitische Kultusgemeinde in Wien gemeinsam „als Vertreter der Juden Österreichs“ als ASt in einem Rückstellungsverfahren auf und beantragen die Bestellung eines Kurators zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen von bestimmten karitativen jüdischen Vereinen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der NS-Zeit verloren und nicht wiedererlangt haben.

Der Vorsitzende der RK Salzburg weist den Antrag ab, da für solche Vereine eine gesetzliche Regelung der Rückstellungsansprüche erst zu erfolgen habe. Die ROK Linz bestätigt die Abweisung und bemerkt, dass „den ASt jede Legitimation zur bezüglichen Antragstellung fehlt“.<sup>115</sup>

## 2. Zur Aktivlegitimation von Abwesenheitskuratoren

Umstritten war, ob für abwesende ASt bzw für jene, von denen man nicht wusste, ob sie noch am Leben waren (und das betraf bekanntlich viele der Opfer des Nationalsozialismus), Abwesenheitskuratoren bestellt und durch

---

<sup>114</sup> ORK 22. 3. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 42.

<sup>115</sup> RK Salzburg 16. 1. 1948 Nc 1/48; ROK Linz 26. 2. 1948 Rkb 9/48 (Neumann).

diese Rückstellungsverfahren abgewickelt werden konnten. Die ORK zeigte sich diesbezüglich eher restriktiv. Insbesondere die Einschränkungen, die das 3. RStG hinsichtlich der Aktivlegitimation zu Rückstellungsanträgen vorsieht, wurden von der ORK – wortlautkonform – eng interpretiert, während in den Unterinstanzen gelegentlich eine etwas größere Bereitschaft vorhanden war, zugunsten einer Rückstellung an Angehörige des geschädigten Eigentümers – auch wenn diese nach dem 3. RStG streng genommen nicht antragslegitimiert sind – zu entscheiden. Allerdings betonte die ORK immer wieder, dass das Ziel dieser restriktiven Haltung nicht die Verhinderung von Rückstellungen, sondern die Rückstellung an die gesetzlich legitimierten Personen bzw – für den Fall, dass solche nicht vorhanden sind – an die zu schaffenden Auffangorganisationen sei.<sup>116</sup>

a) Die ASt in Rkv 18/48<sup>117</sup> sind die Schwestern einer Frau, die gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihrer Tochter in ein Vernichtungslager gebracht worden war; Rückstellungssache ist eine Liegenschaft des Ehemanns. Als Geschwister der Frau des geschädigten Eigentümers zählen die ASt nicht zum Kreis jener gesetzlichen Erben, denen das 3. RStG eine Aktivlegitimation für Rückstellungsansprüche zugesteht. Die ASt behaupten, dass zunächst der Ehemann, dann seine Frau ums Leben gekommen sei, und beantragen namens ihrer Schwester die Bestellung eines Abwesenheitskurators, was von der RK Graz abgelehnt wird, weil sie nicht zu dem in § 14 Abs 4 3. RStG genannten Personen gehören.

Die ROK Graz meint, dass man nicht bis zur Todeserklärung warten könne, weil sonst Ansprüche nach dem 3. RStG präkludieren könnten, und lässt eine Kuratorenbestellung zu.<sup>118</sup>

Die ORK befindet, dass der enge Personenkreis des § 14 des 3. RStG vom Gesetzgeber beabsichtigt sei, und dass in solchen Fällen nur von Fonds Ansprüche erhoben werden könnten. Die ORK führt dazu aus: „Im § 14 Abs 2 des 3. RStG ist der Kreis der gesetzlichen Erben des geschädigten Eigentümers, die zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach Maßgabe der Einantwortung berechtigt sind, auf die Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen des Verstorbenen sowie dessen Geschwister und deren Kinder eingeschränkt; den sonstigen Erben steht der Anspruch nur dann zu, wenn sie mit dem Erblasser in Hausgemeinschaft gelebt haben. In § 14 Abs 4 sind im Fall der gesetzlichen Erbfolge ebenfalls nur die oben genannten Angehörigen berechtigt, die Bestellung von Abwesenheitskuratoren zur Geltendmachung von Ansprüchen

<sup>116</sup> Die Idee der Auffangorganisationen soll auf Heinrich Klang zurückgehen, der auch Vertreter der KZ-Opfer war; vgl Knight, Ich bin dafür (2000), 100. Gottfried Klein, Die Österreichische Rückstellungsgesetzgebung (Vortragsbericht), JBl 1947, 487, verweist dagegen auf eine entsprechende Anregung von Rudolf Braun, Die Wiedergutmachung auf dem Gebiete des Liegenschaftsbesitzes, JBl 1946, 44f (welcher wie Klang Mitglied der IKG war).

<sup>117</sup> ORK 6. 3. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 28.

<sup>118</sup> RK Graz 18. 12. 1947 Rk 100/47; ROK Graz 21. 1. 1948 Rkb 6/48 (Siess).

zu beantragen. Daraus folgt, dass nur die Personen, die zu dem geschädigten Eigentümer in dem in § 14 Abs 2 angeführten nahen Verhältnis gestanden sind, allerdings ohne Rücksicht, ob sie direkte Erben oder nur Transmissare sind, anspruchsberechtigt sind und dass eine Übertragung der Rechte auf Erbeserben, die nicht diesem Personenkreis angehören [...] im Gesetz nicht nur nicht vorgesehen, sondern wie der Bestimmung des § 14 Abs 5 zu entnehmen ist, auch nicht gewollt ist. Mangelt es an den im § 14 Abs 2 bezeichneten Erben des geschädigten Eigentümers, dann können die Ansprüche nach dem Rückstellungsgesetz eben nur von einem besonderen Fonds erhoben werden.“<sup>119</sup>

Die für die ASt negative Entscheidung der ORK hat sowohl den Wortlaut des Gesetzes als auch die historische Interpretation auf ihrer Seite, da die Rückstellungsgesetze bewusst den Kreis der Anspruchsberechtigten zugunsten der später eingerichteten „Auffangorganisationen“ beschränkt hatten. Bemerkenswert erscheint allerdings die – von der ORK abgelehnte – rückstellungsfreundlichere Interpretation des 3. RStG durch die ROK Graz, welche auf praktische Schwierigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit den kurzen Fristen in den Rückstellungsgesetzen Bezug nimmt und damit die Zulässigkeit einer Kuratorenbestellung auf Antrag von Personen, die im Gesetz selbst nicht genannt sind, begründet.

b) Auch der Versuch, eine selbst abwesende, durch einen Abwesenheitskurator vertretene Person zum Abwesenheitskurator für eine andere Person zu bestellen, um so einen Rückstellungsantrag einbringen zu können, wird von der ORK in Rkv 20/48<sup>120</sup> abgelehnt.

c) Auch dort, wo zulässigerweise ein Abwesenheitskurator bestellt wurde, legte die ORK Wert darauf, dass dieser zwar das Rückstellungsverfahren beantragen<sup>121</sup> und betreiben dürfe, eine Rückstellung an den Abwesenheitskurator aber unzulässig ist.<sup>122</sup>

<sup>119</sup> In diesem Punkt erfolgte später eine Judikaturänderung zugunsten der Antragsberechtigung von Transmissaren, die rückstellungsberechtigte Personen beerben; vgl etwa Heller/Rauscher III, Nr 5b und 5 e 29.

<sup>120</sup> ORK 6. 3. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 30.

<sup>121</sup> Auch das war umstritten gewesen. Heller/Rauscher/Baumann, Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer entzogener Vermögensschaften (1947), 101, sprechen sich noch dagegen aus; dafür hingegen zB Otto Loeb, Kritische Bemerkungen zum ersten Rückstellungsgesetz, JBl 1947, 94 ff (97).

<sup>122</sup> Für Zulässigkeit der Rückstellung an Abwesenheitskuratoren hingegen Sepp Hiller, Aus der Rückstellungspraxis, JBl 1949, 489 ff (491 ff).



Die ASt von Rkv 24/48<sup>123</sup> verkauften 1939 die Liegenschaft an den Rechtsvorgänger der AGeg; 1943 wurde eine Hypothek zugunsten der Commerzbank einverleibt. Die ASt wurden deportiert und galten als vermisst. Die RK verfügte eine Rückstellung an die Abwesenheitskuratorin und Löschung der Hypothek. Im weiteren Verlauf kam der Fall an die ORK, die die Beschwerden von AGeg und Commerzbank zurückwies, aber von Amts wegen eine Nichtigkeit des Verfahrens im Sinne des § 477 Z 5 ZPO (Partei nicht ordnungsgemäß vertreten) feststellte: Die Abwesenheitskuratorin sei zwar (insbesondere im Hinblick auf die Befristung des Rückstellungsanspruchs) zur Stellung eines Antrages berechtigt, eine Zurückstellung könne aber nur an die ASt persönlich bzw deren Erben erfolgen. Folglich müsse, wenn die ASt nicht mehr leben, ein Todeserklärungsverfahren und eine Verlassenschaftsabhandlung stattfinden, bevor eine Verurteilung zur Rückstellung erfolgen könne.

Die ORK bejaht also die Möglichkeit der amtswegigen Wahrnehmung von Nichtigkeitsgründen analog § 477 ZPO auch im Rückstellungsverfahren. Darüber hinaus ist das Erkenntnis wichtig, da es klarstellt, dass Abwesenheitskuratoren nur dazu in der Lage sind, ein Rückstellungsverfahren einzuleiten, dass aber ein Rückstellungserkenntnis zu ihren Gunsten nicht erlassen werden kann: ein solches bleibt rückstellungsberechtigten Erben oder den zu schaffenden Auffangorganisationen vorbehalten.

d) Der ASt von Rkv 40/48<sup>124</sup> war verschollen und vermutlich nicht mehr am Leben, sein Bruder wurde zum Abwesenheitskurator bestellt und brachte einen Rückstellungsantrag ein. Der Vorsitzende der RK Wien verständigte den Kurator, dass das Verfahren erst dann fortgesetzt werden soll, wenn die Erben mit Einantwortungsurkunde einen entsprechenden Antrag stellen, was vom Kurator bekämpft wurde.<sup>125</sup>

Die ROK Wien bestätigte das RK-Erkenntnis und führte aus, dass zwischen der Einleitung des Verfahrens (welche durch den Abwesenheitskurator erfolgen könne) und der eigentlichen Rückstellung (die nur an die in § 14 genannten Personen erfolgen dürfe) unterschieden werden müsse.<sup>126</sup> Die

<sup>123</sup> ORK 13. 3. 1948 Rkv 24/48 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = I Nr 34.

<sup>124</sup> ORK 10. 4. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 50.

<sup>125</sup> RK Wien 23. 1. 1948, 63 Rk 658/47.

<sup>126</sup> ROK Wien 23. 2. 1948 Rkb 150/48.

ORK korrigierte dies dahin, dass der Abwesenheitskurator auch verlangen dürfe, dass über seinen Antrag verhandelt und der Sachverhalt geklärt werde, sowie weiters, dass das Vermögen im Sinne des § 23 Abs 2 des 3. RStG vorläufig sichergestellt und einem Verwalter übergeben werde. Die ORK erweiterte also gegenüber der Rechtsansicht der unteren Instanzen den Kompetenzbereich des Abwesenheitskurators.

### **3. Deutsches Eigentum und unter öffentlicher Verwaltung stehendes Vermögen**

Besondere Probleme ergaben sich bei Rückstellungsobjekten, die nach 1945 in so genanntem Deutschem Eigentum standen, da sich diesbezüglich die Alliierten in Art 1, P b) des Zweiten Kontrollabkommens vorbehalten hatten, dass Maßnahmen nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung erfolgen durften. Hier war die ORK bemüht, Rückstellungsanträge dennoch zuzulassen, wiewohl in der Praxis eine Durchsetzung dieser Ansprüche auf große Schwierigkeiten stieß. Im Besonderen stellte sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, durch wen das Deutsche Reich wirksam im Prozess vertreten werden konnte, und welche Rechtstellung öffentlichen Verwaltern in Rückstellungsverfahren zukam.

a) Für die vom ASt von Rkv 10/47<sup>127</sup> zurückbegehrte Liegenschaft wurde gemäß Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens<sup>128</sup> zunächst ein Treuhänder bestellt, von dem 1941 die Deutsche Reichspost das Rückstellungsobjekt erwarb; im Grundbuch wurde das Deutsche Reich eingetragen. Ein Antrag gemäß § 1 des 1. RStG wurde von der FLD zurückgewiesen, da der Eigentumsübergang aufgrund eines Kaufvertrages erfolgt sei.

Für den sodann gemäß 3. RStG eingebrachten Antrag befand sich die RK Wien für unzuständig. ROK Wien<sup>129</sup> und ORK wiesen das Begehren, soweit es gegen die Republik Österreich gerichtet war, ab, da diese die Liegenschaft nur verwalte, aber nicht bürgerlich eingetragen sei. Im Gegensatz

---

<sup>127</sup> ORK 17. 1. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 10.

<sup>128</sup> VO 3. 12. 1938 dRGBI I 1709.

<sup>129</sup> ROK Wien 17. 11. 1947 Rkb 47/47 (Gärtner).

zur ROK glaubt die ORK, dass das Alliierte Kontrollabkommen der Einleitung eines Verfahrens betreffend Deutsches Eigentum nicht entgegensteht, stimmt jedoch mit ihr darin überein, dass der Liquidator des Deutschen Reiches nicht passiv legitimiert sei.

Der Fall zeigt deutlich, wie schwierig sich die Rückstellung gestalten konnte, wenn so genanntes Deutsches Eigentum betroffen war. Die Finanzlandesdirektion und das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung wiesen den gemäß 1. RStG gestellten Rückstellungsantrag mit der Begründung zurück, dass keine Vermögensentziehung im Sinne des § 1 des 1. RStG vorlag.<sup>130</sup> Damit blieb nur der Weg, die Vermögensentziehung nach dem 3. RStG rückgängig zu machen: Hier stellt sich aber erstens die Frage, ob ein Rückstellungsverfahren betreffend Deutsches Eigentum ohne schriftliche Zustimmung des Alliierten Rates überhaupt zulässig ist sowie zweitens die Frage, gegen wen der Antrag zu richten ist.

Bezüglich der Zulässigkeit der Einleitung eines Rückstellungsverfahrens betreffend Deutsches Eigentum nimmt die ORK eine angesichts der damaligen Umstände wohl als mutig zu bezeichnende Haltung ein, indem sie das Zweite Kontrollabkommen eng interpretiert. Die ORK ist der Meinung, „dass die Bestimmung des Art 1, P b) des Kontrollabkommens, nach der der österreichischen Regierung und ihren Behörden nur verboten ist, in Ansehung des deutschen Eigentums ‚Maßnahmen zu ergreifen‘, sofern nicht eine schriftliche Zustimmung der Alliierten Kommission vorliegt, die Einleitung eines Verfahrens vor der Rückstellungskommission nicht ausschließt.“ Wie aus anderen Erkenntnissen der Frühphase hervorgeht, soll die Frage des Deutschen Eigentums erst im Exekutionsverfahren eine Rolle spielen – zumindest dann, wenn es einen parteifähigen Passivlegitimierten im

<sup>130</sup> § 1 des 1. RStG sieht vor, dass das Gesetz auf Vermögen anzuwenden sei, „die vom Deutschen Reich auf Grund von aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften [§ 1 Abs 2 Rechtsüberleitungs-Gesetz] oder durch verwaltungsbehördliche Verfügung aus den in § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, StGBI Nr 10 [Vermögensentziehungserfassungsgesetz] genannten Gründen“ entzogen und derzeit von Dienststellen des Bundes verwaltet werden. Letzteres traf auf den konkreten Fall zu, das Vorliegen einer Vermögensentziehung „durch aufgehobene reichsrechtliche Vorschriften“ oder „durch verwaltungsbehördliche Verfügung“ wurde aber verneint. Die oktroyierte Bestellung des Treuhänders wurde also noch nicht als Vermögensentziehung gesehen, der von diesem getätigte Verkauf wiederum war keine „verwaltungsbehördliche Verfügung“ im Sinne des 1. RStG.

Sinne des 3. RStG gibt. Genau das ist aber dort ein Problem, wo das Deutsche Reich noch Eigentümer der zurückzustellenden Sache ist, wie dies im vorliegenden Verfahren der Fall war.

Bei der Frage der Passivlegitimation ergibt sich für den ASt ein zunächst unlösbares Dilemma: Die Republik Österreich ist bloß Verwalterin, nicht aber Besitzerin der Liegenschaft (und ein Anspruch gemäß 1. RStG ist, wie oben erwähnt, abgelehnt worden); der Liquidator des Deutschen Reiches (der ein behördliches Organ ist, das das Vermögen der zu liquidierenden Einrichtungen sicherzustellen und hiebei die Interessen des österreichischen Staates wahrzunehmen hat) ist „nicht der privatrechtliche Vertreter der Einrichtungen und Anstalten des Deutschen Reiches“ (Rkv 10/47). Damit bleibt nur die Möglichkeit, einen Abwesenheitskurator zu beantragen, was im konkreten Fall erst bei der zweiten Instanz beantragt worden war, von dieser aber nicht genehmigt wurde.

b) Die Frage, ob die Rückstellung von Deutschem Eigentum mit dem Zweiten Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946 vereinbar ist, stellt sich nach Auffassung der – im Bereich der britischen Besatzungszone gelegenen – ROK Graz<sup>131</sup> und ORK (Rkv 99/48<sup>132</sup>) erst im Exekutionsverfahren und sei daher vorläufig unbeachtlich. In diesem Zusammenhang verweist die ROK Graz ausdrücklich auf „die Erlässe der ACS 62/6 vom 14. 11. 1947, allen Rückstellungskommissionen bekannt unter Jv 9598-1a/47 und Jv 14.459-250/47-2“, denen zufolge „nicht nur die Einleitung sondern auch die Durchführung des Rückstellungsverfahrens im britischen Besatzungsbereich den Rückstellungskommissionen ohne Einholung einer Genehmigung freigegeben worden ist, auch wenn es sich um deutsches Eigentum handelt“. Eine Exekution kommt nach Auffassung der ORK wegen der Exterritorialität des AGeg (Deutsches Reich) aber nur bezüglich des in Österreich gelegenen Vermögens des Deutschen Reiches in Betracht.

c) In Rkv 27/48<sup>133</sup> wird vom AGeg die Passivlegitimation eines öffentlichen Verwalters für den Bereich der Direktion Wien eines in Deutschland ansässigen Unternehmens in einem Rückstellungsverfahren, das gegen das deutsche

---

<sup>131</sup> ROK Graz 3. 6. 1948, Rkb 99/48.

<sup>132</sup> ORK 3. 7. 1948 (Klang/Kirchmayr/Kuch) = Heller/Rauscher I Nr 108.

Unternehmen gerichtet ist, bestritten. Die ROK Wien und die ORK vertreten demgegenüber, dass ein für den österreichischen Teil einer deutschen juristischen Person bestellter öffentlicher Verwalter das Unternehmen auch (als AGeg) in Rückstellungsverfahren ordnungsgemäß vertritt.<sup>134</sup>

Zur Frage des Deutschen Eigentums wird im Erkenntnis der ROK Wien auf ein Schreiben der Alliierten Kommission für Österreich (Britisches Element) an das Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 2. Juli 1947 verwiesen, laut dessen „Vermögenschaften, die nach den Rückstellungsgesetzen den Eigentümern zurückgegeben sind, soweit diese Vermögenschaften in der britischen Besatzungszone oder im britischen Besatzungssektor Wiens gelegen sind, von jeder Einschränkung im Sinne des Befehls Nr 553 der Militärregierung und der Bekanntmachung Nr 3 frei sind.“<sup>135</sup>

Die Bejahung der Passivlegitimation des öffentlichen Verwalters in diesem Verfahren erscheint insofern bemerkenswert, als in der juristischen Fachliteratur<sup>136</sup> – und auch kurz nach der vorliegenden Entscheidung in der Rechtsprechung der ORK<sup>137</sup> – die Meinung vertreten wurde, dass dem öffentlichen Verwalter an sich *keine* Vertretungsbefugnis im Rückstellungsverfahren zukomme.

d) Für die AGeg in den Verfahren Rkv 8–10/48<sup>138</sup> wurde ein öffentlicher Verwalter bestellt, welcher aber nach Ansicht der RK Wien nicht befugt war,

<sup>133</sup> ORK 13. 3. 1948 (Klang/Kirchmayr/Kuch) = Heller/Rauscher I Nr 37.

<sup>134</sup> Darüber hinaus wird vom AGeg geltend gemacht, dass die Frage des Deutschen Eigentums hätte beachtet werden müssen. Die ORK befindet, dass die Frage, „ob die Rückstellung mit den Bestimmungen des zweiten Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946 vereinbar ist“, erst im Exekutionsverfahren Bedeutung erlangen kann. Sollte die Exekution mit Rücksicht auf das Kontrollabkommen unzulässig sein, so könne die Exekution nach § 39 Abs 1 Z 2 u Abs 2 EO nicht vollzogen werden.

<sup>135</sup> ROK Wien 13. 1. 1948 Rkb 126/47 (Ruef).

<sup>136</sup> Josef Nowak, Die Stellung des öffentlichen Verwalters im Restitutionsprozess, JBl 1947, 53. Nowak war Abteilungsleiter im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und laut Böhmer, Wer konnte griff zu, 48, auch Miturheber der kurzen Frist zur Anmeldung einer Rückstellung.

<sup>137</sup> Vgl ORK 22. 3. 1948 Rkv 30/48, das nicht einmal 10 Tage später als Rkv 27/48 erging!

<sup>138</sup> ORK 31. 1. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 18–20.

den Rückstellungsgegner im Rückstellungsverfahren zu vertreten, weshalb der Rückstellungsantrag zurückgewiesen wurde.

Die ROK hebt die Entscheidung der RK auf und verweist sie zurück an die 1. Instanz, da zwar der öffentliche Verwalter nur das Unternehmen der AGeg und nicht die Firma, gegen die sich das Rückstellungsbegehren richte, vertrete, dieser Mangel aber keine Zurückweisung rechtfertige, sondern durch einen amtswegig an die ASt zu richtenden Auftrag diese zur Bekanntgabe der Personen zu verhalten sei, die zur Vertretung der gegnerischen Firma berechtigt seien (ohne dass von der ROK Wien angegeben würde, wer als solcher anzusehen sei).<sup>139</sup>

e) RK Linz, ROK Linz und ORK verpflichteten die AGeg in dem Rkv 30/48<sup>140</sup> zugrundeliegenden Verfahren zur Rückstellung des Unternehmens und zur Vorlage der Geschäftsbücher. Dem Einwand der AGeg, dass sie keine Geschäftsbücher vorlegen könnten, weil für das Unternehmen ein öffentlicher Verwalter bestellt worden sei, wird von der ORK entgegengehalten, dass der öffentliche Verwalter nicht als Partei im Rückstellungsverfahren auftreten könne, vielmehr habe sich der AGeg der Mitwirkung des öffentlichen Verwalters zu versichern.

---

<sup>139</sup> Die dagegen erhobene Beschwerde der ASt wird von der ORK zurückgewiesen, da sich eine Beschwerde nicht gegen eine Begründung, sondern immer nur gegen einen Spruch richten könne. Die ORK nimmt hier also zu der für die Praxis wichtigen Frage, ob öffentliche Verwalter als Vertreter in Rückstellungssachen fungieren können, aus prozessualen Gründen nicht Stellung.

Kurz nach der oben wiedergegeben Entscheidung von Rkv 27/48 wird auch in der Judikatur der ORK die Zuständigkeit des öffentlichen Verwalters zur Vertretung des AGeg verneint, „weil der Anspruch auf Rückstellung immer gegen den bisher Verfügungsberechtigten“ gestellt werden muss, es wird für solche Fälle aber die Bestellung eines Kurators für den AGeg durch die RK 1. Instanz in Analogie zu § 6 ZPO bejaht: Rkv 78/48; Heller-Rauscher, Rechtsprechung I Nr 87.

<sup>140</sup> ORK 22. 3. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 40.

## F. Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

### 1. Restriktive Interpretation der eigenen Kompetenz

Eine restriktive Interpretation der eigenen Kompetenz nahm die ORK dadurch vor, dass sie die Auffassung vertrat, dass Beschwerden an die ORK – abgesehen von den anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen<sup>141</sup> – nur hinsichtlich „unrichtiger rechtlicher Beurteilung“ möglich seien, wozu sie „bloße Verfahrensfragen“ nicht zählte.<sup>142</sup> Die Zulässigkeit von Rekursen bzw Revisionsrekursen (dh die Anfechtung von Beschlüssen) wurde überhaupt verneint (Rkv 32/48). Hier kündigte sich eine Linie der ORK an, die in der Folge große Bedeutung gewann: Die ORK bejahte ihre eigene Zuständigkeit als Revisionsinstanz nur für Fragen des materiellen Rechts, nicht hingegen für Fragen des Verfahrensrechts.

In seiner ausführlichen Erörterung der Grenzen der Revisionsbeschwerde bei der ORK führte Wahle – selbst später maßgebliches Mitglied der ORK – aus, dass der Gesetzgeber die ORK „in Verfahrensfragen in voller Absicht ausgeschaltet“ habe, weil er auf die einheitliche Handhabung des Verfahrensrechts in Rückstellungssachen mit Rücksicht auf die vorübergehende Bedeutung dieses Gesetzes keinen Wert gelegt habe. Die dritte Instanz sei damit von der „Entscheidung minderwichtiger Rechtsprobleme, für die nur Rechtsgelehrte Interesse haben, entlastet“ und könne sich „voll und ganz ihrer Aufgabe widmen, die materielle Rechtseinheit im ganzen Bundesgebiet zu gewährleisten“.<sup>143</sup>

Umso größer war damit aber notwendigerweise die Bedeutung der Judikatur der ROK im Bereich des „bloßen Verfahrensrechts“. Das hatte zur Folge, dass zB Mangelhaftigkeit des Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf die von der ROK vorgenommene Beweisermittlung und Würdigung vor

<sup>141</sup> Streitwert über öS 15.000.– und Zulassung der Beschwerde durch die ROK bei bestätigendem ROK-Erkenntnis.

<sup>142</sup> Vgl dazu insbesondere Karl Wahle, Die Revisionsbeschwerde im Rückstellungsverfahren, ÖJZ 1949, 389–394. In der damaligen Judikatur des OGH wurde auch beim Beschwerdegund der „unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache“ gemäß § 503 Z. 4 ZPO eine Revision bei bloßen Verfahrensfragen nicht zugelassen.

<sup>143</sup> Wahle, ÖJZ 1949, 392.

der ORK nicht mehr erfolgreich geltend gemacht werden konnte. Neben einer gewissen Arbeitersparnis für die ORK war damit auch ein größeres Gewicht der zweiten Instanz verbunden, welche dadurch zB in der Lage war, eigenständig Beweise zu würdigen und auch neue Gesichtspunkte bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, ohne dass ein rechtliches Gehör der anderen Seite gewährleistet war. Wurden solche Umstände in der Revisionsbeschwerde geltend gemacht, so wurde diese regelmäßig mit dem Bemerkten zurückgewiesen, dass die Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor der ORK nicht geltend gemacht werden könne.<sup>144</sup>

Ein Beispiel für die restriktive Interpretation der eigenen Kompetenz bietet Rkv 11/48:<sup>145</sup> Die RK Linz verpflichtete die AGeg zur Übergabe der Liegenschaft an die ASt bis zum 1. Februar 1948. Auf Antrag der AGeg verlängerte die ROK Linz<sup>146</sup> diese Frist bis zum 1. Oktober 1948 und begründete dies mit der „Lage auf dem Wohnungsmarkt“ und dem „mangelhaften Interesse“ der ASt.<sup>147</sup> Die dagegen erhobene Beschwerde der ASt bei der ORK wird von dieser zurückgewiesen, da die Bemessung der Frist, die den Parteien für ihre Leistungen gewährt wird, und die gemäß § 23 Abs 2 3. RStG „nach billigem Ermessen“ zu bestimmen ist, keine Rechtsfrage sei.<sup>148</sup>

<sup>144</sup> Vgl etwa Rkv 33/48, in dem die ORK (am 5. 4. 1948) ausführt: „Die Beschwerde bekämpft das Erkenntnis in erster Linie deshalb, weil die ROK von den Feststellungen der ersten Instanz abging, ohne selbst Beweise aufzunehmen und ohne dem Antragsteller Gelegenheit zu bieten, zu den vom Antragsgegner vorgelegten Beweismitteln Stellung zu nehmen [...] Alle diese Ausführungen sind unbeachtlich, weil gegen Entscheidungen der ROK nur wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung Beschwerde erhoben werden kann.“

<sup>145</sup> ORK 7. 2. 1948 (Klang/Kirchmayr/Kuch) = Heller/Rauscher I Nr 21.

<sup>146</sup> 19. 12. 1947, Rkb 5/47 (Neumann).

<sup>147</sup> Die Begründung der ROK Linz könnte – abgesehen von allfälligen sozialen Erwägungen zugunsten der AGeg – auch von einem gewissen Ressentiment gegen die im Ausland befindlichen Rückstellungswerber getragen sein. Die ROK Linz begründet die Erstreckung der Leistungsfrist von einer knapp dreimonatigen (vom Datum des Erkenntnisses der RK Linz bis zum 1. 2. 1948) auf eine fast elfmonatige Frist (bis 1. 10. 1948) mit der „Lage auf dem [ergänze: inländischen] Wohnungsmarkt einerseits und dem durch ihr Verhalten im Verfahren gezeigten „mangelhaften [sic] Interesse“ an einer alsbaldigen Räumung der im Ausland befindlichen Rückstellungswerber, welche die Fristsetzung der Rückstellungskommission überlassen und Beschwerdeausführungen nicht beantwortet haben.“

<sup>148</sup> Unklar ist, ob die ORK die Beschwerde als unzulässig ansieht, weil es sich um eine bloße Ermessensfrage handelt, oder, was wahrscheinlicher erscheint, ob sie die Zumessung



## 2. Sonstiges

Aus einer Reihe von Entscheidungen geht hervor, dass sich die ORK für eine rasche und effektive Erledigung von Rückstellungsverfahren zugunsten der Rückstellungsberechtigten stark machte. Manche der dabei zunächst aus rückstellungsfreundlicher Zwecksetzung getroffenen Entscheidungen (va zu Fragen des Verfahrensrechts) sollten sich allerdings später als potenziell rückstellungsfeindlich erweisen. Gerade deshalb ist es umso wichtiger hervorzuheben, dass sie ursprünglich in einem eindeutig rückstellungsfreundlichen Kontext standen.

a) Eine klar rückstellungswerberfreundliche Haltung nimmt die ORK etwa in Rkv 1/48<sup>149</sup> ein. Dem Verfahren lag als Sachverhalt zugrunde, dass eine Liegenschaft in Wien 1941 auf Grund der „Verordnung über die Behandlung von Vermögen von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates“ vom 17. September 1940<sup>150</sup> faktisch entzogen wurde, die ASt aber bücherlich eingetragene Eigentümer blieben. Im Zuge des Rückstellungsverfahrens beschloss die RK auf Antrag des AGeg die grundbücherliche Streitanmerkung gemäß § 24 Abs 3 des 3. RStG .

Die Besonderheit dabei lag darin, dass nicht die ASt, sondern der AGeg die Anmerkung des Rückstellungsverfahrens im Grundbuch (in dem noch die ASt als Eigentümer eingetragen waren) begehrte. ROK Wien und ORK meinen, dass dies unzulässig sei, weil § 24 des 3. RStG eine Schutzvorschrift zugunsten des Geschädigten darstelle, welche sich gegen den Erwerber der Liegenschaft und deren Rechtsnachfolger richte und dartun solle, dass der Grundbuchstand bestritten werde, was hier gerade nicht vorliege.

---

der Leistungsfrist als Frage des Verfahrensermessens – und damit als bloße Verfahrensfrage – qualifiziert.

Kritisch zur Entscheidung Wahle, ÖJZ 1949, 392 f, der Fragen der Angemessenheit und des billigen Ermessens zu den revisiblen materiellen Fragen zählt und sich gegen eine Beschränkung auf „offenbare Ermessensüberschreitungen“ ausspricht. In späteren Entscheidungen qualifizierte die ORK dann Fragen der Bemessung von Leistungsfristen sehr wohl als Rechtsfragen, die Gegenstand einer Revisionsbeschwerde sein können (ORK 3. 12. 1949, Rkv 400/49).

<sup>149</sup> ORK 17. 1. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 11.

<sup>150</sup> dRGBI 1940 I 1270.

Die ORK betrachtet den Antrag der AGeg als schikanös und resümiert: „Die ORK kann nicht umhin zu bemerken, dass die Frage der Zulässigkeit der grundbücherlichen Anmerkung für die Rückstellungssache völlig belanglos war, und dass der Streit um diese Frage, abgesehen davon, dass den Parteien dadurch unnötige Kosten verursacht wurden, nur geeignet war, das Rückstellungsverfahren, das einer beschleunigten Erledigung zugeführt werden sollte, zu verzögern.“ Die ORK interpretiert also § 24 des 3. RStG zugunsten der Rückstellungswerber und tritt für eine beschleunigte Erledigung von Rückstellungsverfahren ein.

b) Eine rückstellungsfreundliche Haltung dokumentiert die ORK auch in Rkv 28/48<sup>151</sup>, wo sie die Einschränkung der Befugnisse der ASt auf jene eines öffentlichen Verwalters zur Sicherstellung der Gegenansprüche des AGeg aufhebt, da es sich im vorliegenden Falle „nur um eine verhältnismäßig geringfügige Gegenforderung (öS 4.000,–) handelt, der zweifellos höhere Forderungen der ASt gegenüber gestellt werden“.

c) Als vorderhand rückstellungsfreundlich erscheinen auch die Ablehnung einer von einem potenziell Rückstellungspflichtigen angestrebten negativen Feststellungsklage in Rückstellungssachen (Rkv 12/48)<sup>152</sup>, die Ablehnung der Nebenintervention auf Seiten eines AGeg (Rkv 13/48)<sup>153</sup> sowie die Ablehnung einer Wiederaufnahmsklage von Seiten eines AGeg (Rkv 124/48).

---

<sup>151</sup> ORK 22. 3. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 38.

<sup>152</sup> ORK 14. 2. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 22. In diesem Verfahren hatte der ASt (hier in umgekehrter „Rollenverteilung“ der potenziell Rückstellungspflichtige!) die Liegenschaft 1944 im Zuge einer Zwangsversteigerung vom AGeg erworben. Nun beantragt er die Feststellung, dass dieser Erwerb keine Vermögensentziehung im Sinne des 3. RStG darstelle. Während die ROK Wien (17. 11. 1947, Rkb 78/47, Vorsitz Gärtner) dies für möglich hält und Verständnis für die Interessen der potenziell Rückstellungspflichtigen äußert, welche im Hinblick auf allfällige Dispositionen wissen wollen, ob eine Rückstellungspflicht besteht oder nicht, meinen RK Wien und ORK, dass gemäß § 14 des 3. RStG ein Rückstellungsverfahren nur auf Antrag des geschädigten Eigentümers möglich, ein Feststellungsbegehren zugunsten des Erwerbers (dass keine Entziehung vorliegt) daher unzulässig sei.

<sup>153</sup> ORK 14. 2. 1948 (Klang/Kirchmayr/Kuch) = Heller/Rauscher I Nr 23. RK Wien, ROK Wien und ORK befinden übereinstimmend, dass im Rückstellungsverfahren keine Nebenintervention im Sinne der §§ 17 ff ZPO zulässig sei, da es sich um ein Außerstreitverfahren

Die ASt von Rkv 124/48<sup>154</sup> emigrierten nach dem „Anschluß“ und verkauften 1939 das Haus durch einen Vertreter an den AGeg, wobei sie erklärten, den Vertrag niemals anfechten zu wollen. Die RK Wien verpflichtete zur Rückstellung der Liegenschaft; dieses Teilerkenntnis erwuchs in Rechtskraft. Der AGeg begehrt Wiederaufnahme des Verfahrens und verweist auf ein inzwischen ergangenes Erkenntnis der RK Wien<sup>155</sup>, in welchem ein anlässlich des Verkaufs erklärter Verzicht auf die spätere Rückforderung einer Rückstellung entgegenstehe. Die RK Wien weist das Begehren ab,<sup>156</sup> die ROK Wien<sup>157</sup> lässt offen, ob eine Wiederaufnahme in Rückstellungsverfahren möglich sei, gibt aber der Beschwerde des AGeg nicht Recht, da ein vor dem 27. April 1945 erklärter Verzicht gemäß § 13 des 3. RStG ohnedies ungültig sei.

Die ORK verneint hingegen ausdrücklich die Möglichkeit einer Wiederaufnahme in Rückstellungsverfahren. In jedem Fall aber sei kein Wiederaufnahmegrund vorhanden, da das vom AGeg genannte RK-Erkenntnis bezüglich der Beachtlichkeit von bei der Entziehung abgegebenen Verzichts-erklärungen auf Rückforderungen mittlerweile von der ROK Wien<sup>158</sup> und von der ORK<sup>159</sup> revidiert worden sei.

Interessant dabei ist, dass die Frage der Möglichkeit einer Wiederaufnahme von der ROK Wien zwar nicht entschieden, wohl aber diskutiert wird: Auf der einen Seite sei in den Rückstellungsgesetzen die Wiederaufnahmsklage „nicht erwähnt und daher auch offenbar nicht vorgesehen“. Andererseits, fährt die ROK fort, „kann jedoch nicht übersehen werden, dass es sich gerade in den Rückstellungssachen in den meisten Fällen um für die Betroffenen überaus wichtige existenzielle Entscheidungen handelt. Es muss daher wohl als unbefriedigend empfunden werden, dass trotzdem eine Wiederaufnahme eines solchen Verfahrens ausgeschlossen sein sollte [...] Dazu kommt

---

handle und lediglich die Bestimmungen der ZPO über den Beweis im Rückstellungsverfahren anwendbar seien. Auch eine „Streitverkündung“ im Sinne des § 21 ZPO gegenüber einem Vormann des Erwerbers sei im Rückstellungsverfahren unzulässig, wohl aber könne eine Verständigung „durch Brief oder auf andere Weise“ erfolgen.

<sup>154</sup> ORK 11. 9. 1948 (Klang/Kuch/Kirchmayr) = Heller/Rauscher I Nr 133.

<sup>155</sup> RK Wien 22. 1. 1948, 60 Rk 892/47.

<sup>156</sup> RK Wien 22. 3. 1948, 59 Rk 229/47.

<sup>157</sup> ROK Wien 24. 5. 1948 Rkb 476/48.

<sup>158</sup> ROK Wien 27. 4. 1948 Rkb 291/48.

<sup>159</sup> ORK 26. 6. 1948 Rkv 90/48.

die Erwägung, dass in dem anzuwendenden Verfahren außer Streitsachen eine der Wiederaufnahme analoge Einrichtung nur deshalb entbehrlich ist, weil die dort ergangenen Verfügungen jederzeit ohne besondere Wiederaufnahmsgründe durch andere ersetzt werden können, wenn infolge geänderter Verhältnisse einfach ein neuer Antrag gestellt wird. Dieser Vorgang wird durch die das Rechtsmittelverfahren vor den Rückstellungskommissionen regelnden Sondervorschriften des § 21 3. RStG für dessen Bereich aber ausgeschlossen.“ Die ROK Wien stellt zur Frage der Zulässigkeit einer Wiederaufnahmsklage also durchaus differenzierte Überlegungen an.

Die ORK dagegen begründet ihre Entscheidung gegen die Zulässigkeit einer Wiederaufnahmsklage ausdrücklich damit, dass das 3. RStG „ein Ausnahmegesetz ist, das in erster Linie den Schutz der durch den Nationalsozialismus geschädigten Personen zum Ziel und naturgemäß nur eine beschränkte Geltungsdauer hat und dass es in mehrfacher Richtung auch sonst allgemein bestehenden Rechtsvorschriften für seinen Anwendungsbereich derogiert. Es können daher Verfahrensvorschriften anderer Gesetze, auf die nicht ausdrücklich Bezug genommen ist, nicht analoge Anwendung finden.“

Im konkreten Fall (Rkv 124/48) richtete sich die Nichtzulassung einer Wiederaufnahmsklage in Rückstellungssachen gegen einen Antrag eines Rückstellungspflichtigen; sie wurde, wie die Begründung der ORK zeigt, mit dem Ausnahmecharakter des 3. RStG und seiner primären Zielsetzung des Schutzes der Interessen Rückstellungsberechtigter begründet.<sup>160</sup> Freilich war in der Folge damit auch die Möglichkeit von Wiederaufnahmsklagen *zugunsten* Rückstellungsberechtigter die Grundlage entzogen. Eine Änderung der Rechtsprechung trat erst 1998 ein (dh zu einem Zeitpunkt, wo dies für Rückstellungsverfahren praktisch keine Bedeutung mehr haben konnte<sup>161</sup>),

---

<sup>160</sup> Auffallenderweise wurde die Schaffung der Möglichkeit einer Wiederaufnahme von Rückstellungsverfahren von Rückstellungspflichtigen gefordert; sie zählte zu den Forderungen des „Schutzverbandes der Rückstellungsbetroffenen“. Auch der Entwurf des „Härteausgleichsgesetzes“ sah eine Wiederaufnahmemöglichkeit vor; überaus kritisch dazu Rudolf Braun, Die Errichtung eines Härteausgleichsfonds, JBl 1950, 447 ff.

<sup>161</sup> Gemäß § 534 Abs 3 ZPO kann eine Wiederaufnahmsklage nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung nicht mehr erhoben werden.

als die ORK, einer langjährigen Kritik der Zivilprozesslehre<sup>162</sup> folgend, die Zulässigkeit von Wiederaufnahmsklagen auch im Verfahren außer Streitsachen bejahte.<sup>163</sup>

## G. Resümee – „Das Gesetz bezweckt nun einmal die Wiedergutmachung“

Versucht man die Frühphase der Judikatur der Obersten Rückstellungskommission auf den Punkt zu bringen, so erscheint diese von einem Verständnis des 3. RStG getragen zu sein, das sie selbst folgendermaßen charakterisiert: „ein Ausnahmegesetz, das in erster Linie den Schutz der durch den Nationalsozialismus geschädigten Personen zum Ziel hat“ (Rkv 124/48). Der Zweck des Gesetzes wurde also primär im Schutz der Interessen der Opfer des NS-Regimes gesehen; zugleich wurden aber auch der Ausnahmecharakter und die zeitliche Begrenztheit der Möglichkeit, Rückstellungsansprüche geltend zu machen, hervorgehoben.

Eine Reihe von Bestimmungen des 3. RStG werden extensiv interpretiert, um Rückstellungen zu ermöglichen. So erlaubt ein weites Verständnis von „Vermögensentziehung“, nicht nur den Entzug des Eigentums, sondern etwa auch die Einräumung von bestimmten Bestandrechten oder einen mit der NS-Machtergreifung in Zusammenhang stehenden Verzicht auf Unterhaltsleistung als Vermögensentziehung zu qualifizieren. Hinsichtlich der durch die rassistische NS-Gesetzgebung diskriminierten Personengruppen gibt es in der Judikatur eine generelle Annahme politischer Verfolgung, was die Durchsetzung von Rückstellungsansprüchen erleichtert.

Umgekehrt werden Bestimmungen, die einer Rückstellungsverpflichtung entgegenstehen könnten, tendenziell restriktiv interpretiert. So wird der so genannte Befreiungstatbestand der „Unabhängigkeit des Erwerbs von der NS-Machtergreifung“ eng ausgelegt, sodass dieser praktisch nur bei aussichtsloser wirtschaftlicher Lage des seinerzeitigen Verkäufers gelingen kann.

---

<sup>162</sup> Siehe die Nachweise bei Thomas Klicka/Paul Oberhammer, *Außerstreitverfahren* (2000) 66.

<sup>163</sup> Rkv 1/98 = JBl 1998, 731 mit Anm Klicka = *ecolx* 1998, 833 mit Anm Oberhammer.

Eine enge Auslegung der Tatbestände des § 30 des 3. RStG, dh jener Materien, in denen das 3. RStG auf erst zu schaffende weitere Rückstellungsge-setze verweist, erweitert den Anwendungsbereich des 3. RStG. In diesem Zusammenhang ist etwa auf die Bejahung der Aktivlegitimation bereits wiederhergestellter Vereine und Stiftungen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen und auf die Behandlung von Bestandrechten im Konnex mit der Rückstellung von Unternehmen zu verweisen. Eng wird von der ORK auch die Regelung des Kontrollabkommens hinsichtlich Deutschen Eigentums ausgelegt: die Zustimmung der Alliierten soll erst für die Frage der Exekutionsführung Bedeutung haben, nicht für die Durchführung des Rückstellungsverfahrens als solchem (hier sollte sich später aber insbesondere im Bereich der ROK Wien eine Änderung ergeben).

Die zahlenmäßig feststellbaren höheren Erfolgsaussichten für Revisionsbeschwerden von Rückstellungswerbern korrespondieren also durchaus mit einer Judikaturlinie, die primär auf die Interessen der Rückstellungswerber abstellte, insbesondere wenn diese politisch verfolgt worden waren.

Dass die Regelung der Rückstellungsansprüche im Einzelfall auch zu Härten auf Seiten der Rückstellungspflichtigen führen konnte, wurde von den RK durchaus zur Kenntnis genommen, das Gesetz aber dennoch in dem oben wieder gegebenen rückstellungsfreundlichen Sinn interpretiert und gerechtfertigt. So wird etwa in einer Entscheidung der ROK Wien (7. Juni 1948, Rkb 501/48)<sup>164</sup> auf das Argument, die Rückstellungsverpflichtung sei für den Rückstellungspflichtigen unbillig, entgegnet: „Billigkeitserwägungen sieht das Gesetz nur dort vor, wo gegenseitige Leistungen zur Vermeidung von Härten nur zum Teil, in anderer Form und binnen bestimmter Fristen erbracht werden sollen, nie aber kann der festgestellte

<sup>164</sup> Der ASt von Rkv 123/48, nach NS-Gesetzen „Mischling 1. Grades“, war Eigentümer eines Reisebüros, das er 1939 an verkaufte; er blieb jedoch gewinnbeteiligter Mitarbeiter. 1940 wurde das Unternehmen in eine KG umgewandelt, mit dem AGeg als Komplementär, dem ASt und zwei anderen als Kommanditisten. schied unter ungeklärten Umständen aus dem Unternehmen aus. 1942 erhielt das Unternehmen die Berechtigung zum Verkauf von Theaterkarten, was mittlerweile laut AGeg seinen Hauptgegenstand bildet. RK Wien (51 Rk 207/47) und ROK Wien (Rkb 501/48) verpflichten den AGeg zur Rückstellung des Reisebüro-Teils des Unternehmens. Die ORK meint jedoch, dass nicht der Komplementär, sondern nur die KG passiv legitimiert sei. Auch dann aber wäre zu prüfen, ob eine Trennung vom Theaterkartenbüro wirtschaftlich sinnvoll sei oder ob eine Schadloshaltung gemäß § 23 Abs 3 des 3. RStG zuzusprechen wäre.

Rückstellungsanspruch als solcher, weil dessen Erfüllung für den Erwerber von wirtschaftlichem Nachteil ist, aus Billigkeitserwägungen verneint oder abgelehnt werden. Das Gesetz bezweckt nun einmal die Wiedergutmachung der durch die im Zusammenhang mit der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgten Schädigungen in bewusster Kenntnis der Tatsache, dass damit für die Rückstellungspflichtigen schwere wirtschaftliche Nachteile verbunden sein können. Ob die Geltendmachung des Anspruches im einen oder dem anderen Falle von einer anderen Warte aus betrachtet bedenklich erscheinen mag, kann nach Sinn, Zweck und Wortlaut des Gesetzes nicht berücksichtigt werden; schließlich waren ja die Entziehungen auch niemals sittlich und moralisch einwandfrei, und derjenige, der auf irgendeine Art auf solche Weise erworbenes Vermögen an sich brachte, hat jetzt eben die Folgen, und seien sie auch für ihn noch so schwer, zu tragen.“

### III. DIE JUDIKATUR 1949/50

#### A. Zusammensetzung der ORK

Die ORK wurde mit 1. Jänner 1949 und abermals mit 20. April 1949 „infolge des ständigen Anfalles an Rückstellungssachen“<sup>165</sup> um jeweils zwei zusätzliche Mitglieder verstärkt, nämlich um Karl Wahle und Viktor Bernard sowie Rudolf Deutsch und Guido Sommer.<sup>166</sup> Diese, sowie der schon seit 1947 tätige Kuch, fungierten bei den hier erfassten Verfahren abwechselnd als Bericht-erstatte r bzw Beisitzer.

Von den genannten neuen Mitgliedern war der am 6. Juni 1887 in Wien geborene Karl Wahle<sup>167</sup> die wohl schillerndste Persönlichkeit, die auch den Stil der Rechtsprechung der ORK in der Folge wesentlich beeinflussen sollte. Öfter als jedes andere ORK-Mitglied stellte Wahle als Beisitzer Gegenanträge zum Antrag des Berichterstatters und konnte sich in der Regel dabei durchsetzen. Der spätere OGH-Präsident war 1911 zum Doktor der Rechte promoviert worden und hatte im selben Jahr die Staatsprüfung am Institut für Österreichische Geschichtsforschung abgelegt. Ab 1919 war Wahle als Richter tätig, ab 1921 dem Handelsgericht Wien zugeteilt.<sup>168</sup> Dessen Personalsenat bescheinigte ihm, dass er ein „herausragender Gesetzeskenner und anerkannter Fachschriftsteller sei“, bemerkte aber auch: „Sein mitunter etwas zu weit getriebener Formalismus [führt] zuweilen zu Konflikten mit Parteien u. Anwälten“. Umfangreich war seine wissenschaftliche Tätigkeit, ua war er Mitherausgeber der „Richterzeitung“ und des „Evidenzblattes“. Am 15. März 1938 wurde Wahle wegen seiner jüdischen Abstammung vom Dienst suspendiert; als er im Mai 1942 erfuhr, dass seine Frau und er selbst „zur Vergasung in Polen bestimmt“ worden waren, flohen beide und lebten „durch fast drei Jahre unter falschem Namen verborgen [...], ohne Lebensmittelkarten, ohne ständiges

---

<sup>165</sup> OGH Prä s 214/49.

<sup>166</sup> Letztere waren vom 1. 1. bis zum 20. 4. 1949 Ersatzmitglieder der ORK.

<sup>167</sup> Personalakt Dr. Karl Wahle (OGH Pers 7-W-5); Gustav Stanzl, Karl Wahle zum 75. Geburtstag, JBl 1962, 309f; Karl Hannak, Karl Wahle – achtzig Jahre, JBl 1967, 362; Franz Gschnitzer, Karl Wahle †, JBl 1970, 415; Heinrich Bröll, Karl Wahle †, RZ 1970, 125.

<sup>168</sup> 1923 erhob Wahle wegen einer ausständigen Ernennung zum Landesgerichtsrat Beschwerde vor dem VwGH: VwGH 24. 5. 1924, Z. A 384/23-6 = VwSlg 13.555 A. Einen interessanten Einblick zur politischen Haltung Wahles vermittelt ein bei Ulrike Harmat, Ehe auf Widerruf? (1999) (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 121) 306, zitierter Brief an Bundeskanzler Seipel vom 22. 11. 1927, in dem er im Zusammenhang mit den so genannten Sever-Ehen („Dispensehen“) die seines Erachtens zu starke Stellung der Sozialdemokraten im VfGH kritisiert.



Quartier, wir haben wiederholt im Wald geschlafen“.<sup>169</sup> „Nur durch ein Wunder“ überlebten beide diese Zeit als „U-Boot“. Unmittelbar nach der Eroberung Wiens, am 13. April 1945, meldete sich Karl Wahle wieder zum Dienstantritt und wurde noch im April 1945 zum provisorischen Leiter des Handelsgerichts Wien ernannt. 1946 habilitierte er sich für Handels- und Wechselrecht an der Universität Wien; mit Entschließung vom 26. März 1948 wurde er zum Rat des OGH ernannt.

Viktor Josef Bernard<sup>170</sup> wurde am 16. August 1894 in Spitz a.d. Donau geboren. Vor dem Krieg war er ua am Bezirksgericht Hernals tätig, wo er auch Dienststellenleiter der Vaterländischen Front war, wie auch sonst seine Tätigkeit für das „System“ in Dienstbeschreibungen aus der NS-Zeit negativ bewertet wurde. Doch war Bernard, der ab Februar 1938 Senatsvorsitzender beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien war, während der gesamten NS-Zeit als Richter beim LG Wien tätig und erhielt auch 1942 das Treudienstehrenzeichen. Im Oktober 1945 wurde Bernard Ersatzmitglied der Sonderkommission 1. Instanz beim OLG Wien gemäß § 21 VerbotsG. 1946 wurde er Rat des OGH, vom 3. April 1947 bis zum 18. Dezember 1948 war er stellvertretender Vorsitzender der RK Wien. Ab 1. November 1947 war Bernard vorläufig dem OGH dienstzugeteilt; am 22. Dezember 1948 erfolgte seine definitive Ernennung zum Rat des OGH.

Rudolf Deutsch<sup>171</sup> wurde am 6. September 1898 in Wien geboren. Im Ersten Weltkrieg erlitt er mehrere Verwundungen und wurde später als kriegsinvalid zu 35–45 % eingestuft. Während seines Rechtsstudiums arbeitete er ua bei der Invalidenentschädigungskommission Wien. Ab 1935 war er LGR beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien. Am 14. März 1938 wurde Deutsch, dessen Großeltern jüdischen Glaubens gewesen waren, suspendiert. 1942 wurde er vom Arbeitsamt als „ungelernter Hilfsarbeiter“ einer Fußmattenfabrik zugewiesen, wo der Invalide bis April 1945 schwere körperliche Arbeit verrichten musste. Seine Mutter und sein Bruder wurden deportiert und vermutlich vergast; ihm selbst blieb dies offenbar aufgrund seiner Ehe mit einer Nichtjüdin erspart. Am 14. April 1945 trat Deutsch wieder seinen Dienst an und wurde im Juni 1945 dem Jugendgerichtshof Wien zugeteilt, 1946 wurde er zum Rat des OLG Wien, am 3. April 1947 zum stellvertretenden Vorsitzenden der RK Wien ernannt. Ab 1. Jänner 1948 war er am OGH tätig und wurde noch im selben Jahr zum Rat des OGH ernannt.

Guido Sommer<sup>172</sup> wurde am 30. November 1891 in Feldsberg (damals Niederösterreich, später Tschechoslowakei) geboren. Am Handelsgericht Wien, wo er ab 1934 tätig war, trat er 1935 gemeinsam mit zahlreichen anderen Kollegen des Handelsgerichts Wien der Kameradschaft „Handelsgericht“ des Wiener Heimatschutzes bei, einer Wehrformation der Vaterländischen Front, die bis 1936 bestand. Nach der Auflösung des Handelsgerichts Wien wurde er

<sup>169</sup> Curriculum vitae 25. 9. 1945 (Personalakt Wahle, 35).

<sup>170</sup> Personalakt Dr. Viktor Bernard (OGH Pers 7-B-3).

<sup>171</sup> Personalakt Dr. Rudolf Deutsch (OGH Pers 1-D-1).

<sup>172</sup> Personalakt Dr. Guido Sommer (OGH Pers 7-S-2); Hugo Dworak, Guido Sommer †, RZ 1971, 169.

als OLGR dem OLG Wien zugeteilt und blieb hier bis 1945, als er zum Volkssturm einberufen wurde; nach Kriegsende kehrte er an das OLG Wien zurück. 1946–47 war er stellvertretender Vorsitzender der Sonderkommission gemäß § 21 VerbotsG, danach wurde er dem OGH zugeteilt und 1948 zum Rat daselbst ernannt.

Mit 31. Dezember 1949 endete die Wirksamkeit des im vorigen Abschnitt erwähnten Gesetzes über die Weiterverwendung von Ruhestandsrichtern,<sup>173</sup> worauf Klang und Kirchmayer altersbedingt aus der ORK ausschieden.<sup>174</sup> Neuer Vorsitzender der ORK wurde der bisherige stellvertretende Vorsitzende Leopold Etz, Stellvertreter Robert Höller und Alfred Waitusch.<sup>175</sup> Auch wurden mit 1. Jänner 1950 zwei neue Beisitzer, Heinrich Schmeisser und Norbert Elsigan ernannt, sodass die ORK nunmehr einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende, sieben Beisitzer und zwei Ersatzmitglieder umfasste.

Der neue Vorsitzende Leopold Etz,<sup>176</sup> geboren am 23. November 1887 in Wien, gehörte der ORK formal schon ab ihrer Gründung an, war bis 1949 aber, soweit festgestellt wurde, nicht praktisch tätig gewesen. Etz besaß nicht nur Erfahrung in der Rechtsprechung, sondern auch in Justizverwaltung und Legistik: Ab 1933 als Gerichtsinspektor für das Justizministerium tätig, wechselte er 1937 in den OGH. Im Jahre 1938 wurde er auf sechs Monate zum Reichsjustizministerium / Abteilung Österreich einberufen, wo er mit der Gesetzgebung im Erbhofrecht betraut wurde, danach war er beim Erbhofgericht in Wien, kurze Zeit auch in Berlin, tätig. Am 30. April 1945 wurde Etz zum vorläufigen Leiter des Landesgerichts für Strafsachen Wien ernannt; im Juli wechselte er ins Staatsamt für Justiz und wurde Vorsitzender der Beschwerdekommision gemäß § 7 VerbotsG. 1946 kehrte er zum OGH zurück, wo er 1947 zum Senatspräsidenten aufstieg.

In einigen Sitzungen des Februar 1950 wurde Etz von seinem Stellvertreter Robert Höller<sup>177</sup> vertreten. Höller, am 16. Februar 1888 in Wien geboren, war vor 1938 ua am Gewerbegericht Wien, danach als Vorsitzender beim gewerberechtlichen Berufungssenat am Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien tätig, auch hatte er einige arbeitsrechtliche Aufsätze publiziert. Da seine Gattin als „Mischling 1. Grades“ galt, musste er 1938 seine Stellung als Senatsvorsitzender aufgeben (§ 3 BBV), blieb aber am LG Wien. Im Juli 1945 wurde er Vorsitzender des Gewerbegerichts, am 25. November 1945 Rat des OGH. Bereits 1937 hatte er sich um

---

<sup>173</sup> BVG 12. 12. 1946 BGBl 1947/9 idF BGBl 1947/242.

<sup>174</sup> Ebenso schied der Zweite Präs des OGH Dr. Otto Leonhard als stv. Vorsitzender der ORK aus.

<sup>175</sup> Präs. 628/49.

<sup>176</sup> Personalakt Dr. Leopold Etz (OGH Pers 7-E-1).

<sup>177</sup> Personalakt Dr. Robert Höller (OGH Pers 7-H-1).

eine Stelle beim Bundesgerichtshof beworben,<sup>178</sup> im Dezember 1945 wurde er vom OGH als Ersatzmitglied in den VfGH entsandt, dem er von 1947–57 als Mitglied angehörte. 1949 wurde Höller Senatspräsident des OGH.

Heinrich Schmeisser<sup>179</sup> wurde am 6. Februar 1901 in Wien geboren und war ab 1929 als Richter tätig, ab 1936 am LG für Strafsachen Wien. Seine politische Haltung in der Zwischenkriegszeit ist nicht eindeutig auszumachen: Er war ab 1919 Mitglied der Großdeutschen Volkspartei bis zu ihrer Auflösung, 1935 trat er den österreichischen Sturmsharen bei, weshalb er in der NS-Zeit „im Kreise der national gesinnten Kollegen etwas missliebig“ war, und weshalb auch seinem Antrag auf Wechsel an das LG für Zivilrechtssachen Wien 1938 stattgegeben wurde. Er trat dem NSRB, dem RDB, der NSV, dem KdF, nicht aber der NSDAP bei. 1942 wurde er zur Wehrmacht eingezogen und geriet in US-Kriegsgefangenschaft. 1945 wurde er dem JGH Wien zugewiesen, wo er zum Senatsvorsitzenden und OLG aufstieg; daneben war er Mitglied der Sonderoberkommission gemäß §§ 14 u 16 VerbotsG. Am 6. Februar 1947 wurde Schmeisser stellvertretender Vorsitzender der RK Wien; am 9. Jänner 1949 wechselte er in die ROK Wien. Mit 1. Jänner 1950 kam er in den OGH und wurde zugleich der ORK zugeteilt.

Norbert Elsigan<sup>180</sup> wurde am 14. Februar 1901 in Wien geboren und studierte hier zunächst Medizin, wechselte aber dann zum Studium der Rechtswissenschaften, das er 1926 abschloss. 1934 – Elsigan war Gerichtsvorsteher beim Bezirksgericht Groß Gerungs – trat er der Vaterländischen Front bei und stieg in ihr bis zum Bezirksstellenleiter auf. 1937 wurde er LGR am Kreisgericht Ried im Innkreis. Mit 1. April 1939 wurde er gemäß § 4 BBV mit gekürztem Ruhegenuss in den Ruhestand versetzt. 1943 wurde er zur Wehrmacht eingezogen, im Juni 1945 aus US-Kriegsgefangenschaft entlassen. Er meldete sich zum Dienst beim Kreisgericht Ried, das jedoch für ihn keine Verwendung hatte. Im Jänner 1946 wurde er als Richter dem Bezirksgericht Innere Stadt zugeteilt und zum OLG ernannt; ab 15. Jänner 1947 wurde er Vizepräsident am Kreisgericht St. Pölten und Leiter des dortigen Außensenats der RK Wien. Am 15. Juni 1949 wechselte Elsigan direkt vom Kreisgericht St. Pölten in die ORK.

<sup>178</sup> Er berichtete später, dass ihm der damalige Präsident Durig versichert hätte, dass seine Bewerbung aussichtsreich sei, doch sei die Ernennung durch den „Anschluß“ 1938 vertelt worden.

<sup>179</sup> Personalakt Dr. Heinrich Schmeisser (OGH Pers 1-Sch-1).

<sup>180</sup> Personalakt Dr. Norbert Elsigan (OGH Pers 7-E-2).

## B. Überblick in Zahlen

Die untersuchten 50 Verfahren (Aktenzahlen Rkv 430/49–469/49, 1-10/50) umfassen Entscheidungen der ORK, die zwischen Mitte Dezember 1949 und März 1950 (sowie ganz vereinzelt noch im April und Juni 1950) gefällt wurden.

Insgesamt waren von den 34 von ASt erhobenen Revisionsbeschwerden sieben erfolgreich, von den 22 von AGeg erhobenen Revisionsbeschwerden hingegen vier erfolgreich.<sup>181</sup> In Zahlen betrachtet, nähern sich also im Vergleich zur Frühphase die Erfolgsaussichten von Beschwerden von ASt und AGeg an, wobei insgesamt die Erfolgsaussichten für die Beschwerdeführer<sup>182</sup> bloß ca 20 % betragen.

Daraus lässt sich ein allgemeiner Trend der ORK ablesen, die Entscheidungen der zweiten Instanz zu bestätigen. Dazu trägt auch bei, dass die ORK sich in einer großen Zahl von Verfahren für die in der Revisionsbeschwerde geltend gemachten Beschwerdepunkte (va Fragen des „bloßen“ Verfahrensrechts) für unzuständig erklärte und deshalb die Beschwerden zurückwies.

Zwischen Einlangen der Revisionsbeschwerden bei der ORK und der Entscheidung der ORK verging bei den untersuchten Verfahren der Phase 1949/50 eine Durchschnittsdauer von ca drei Monaten.<sup>183</sup> Rechnet man die Zeit des Postenlaufs und der Beschwerdefristen hinzu, so ergibt sich aus einer Revisionsbeschwerde bei der ORK nun eine durchschnittliche Verzögerung

---

<sup>181</sup> In 28 Fällen wurde die Revisionsbeschwerde nur vom ASt eingebracht; davon waren die Beschwerden siebenmal erfolgreich, 21-mal nicht erfolgreich. In 16 Fällen wurde nur vom AGeg Revisionsbeschwerde erhoben; davon war keiner einzigen Beschwerde Erfolg beschieden. In sechs Fällen wurde von beiden Seiten Revisionsbeschwerde ergriffen; hier wurde kein einziges Mal im Sinne der Beschwerde der ASt entschieden, die Beschwerden der AGeg waren hier immerhin viermal zumindest teilweise erfolgreich.

<sup>182</sup> In 22 Fällen waren die geschädigten Eigentümer Juden im Sinne der NS-Rassengesetze, in zwei Fällen nach NS-Gesetzen „Mischlinge“, in 14 Fällen nichtjüdische natürliche Personen, und in fünf Fällen juristische Personen. In sieben Fällen geht der Status des geschädigten Eigentümers aus dem ORK-Akt nicht hervor.

<sup>183</sup> In 19 Fällen ergeht die Entscheidung binnen zweier Wochen, in 11 Fällen binnen eines Monats, in 12 Fällen binnen zweier Monate, in vier Fällen binnen dreier Monate. Je einmal erging die Entscheidung erst nach vier, fünf, sieben (Rkv 4/50) sowie neun Monaten (Rkv 452/49).

um vier Monate für die Rückstellungsverfahren. Die Dauer des Revisionsverfahrens hat sich damit gegenüber der Frühphase etwa verdreifacht; dennoch ist das Verfahren noch immer als relativ zügig zu bezeichnen.<sup>184</sup>

## C. Die Vermögensentziehung

Häufiges Thema der Judikatur war weiterhin die Frage, was als nichtige Vermögensentziehung im Sinne der §§ 1 und 2 des 3. RStG anzusehen sei bzw. in welchen Fällen zwar eine Vermögensentziehung vorlag, diese aber als unabhängig von der nationalsozialistischen Machtergreifung zu beurteilen war, sodass keine Nichtigkeit im Sinne des § 2 des 3. RStG bestand.

Ähnlich wie in der Frühphase fällt in der Phase 1949/1950 auf, dass in Fällen der politischen Verfolgung der Begriff der Vermögensentziehung durchaus weit interpretiert wurde. Zugleich rückte in der Judikatur der Rückstellungskommissionen die Frage der Unabhängigkeit der Vermögensstransaktion von der NS-Machtergreifung, dh der sog. „Befreiungsbeweis“ des Rückstellungsgegners, immer mehr in den Vordergrund. Insbesondere bei „Arisierungen“ wurde dabei weiterhin die Unabhängigkeit von der NS-Machtergreifung eng interpretiert, sodass etwa die von AGeg häufig vorgebrachten Argumente, die Veräußerung sei aufgrund der Überschuldung der ASt zustande gekommen, selten erfolgreich waren. Kasuistischer wurde dagegen bei Veräußerungen an nichtjüdische Personen, die unter Androhung von Enteignung vorgenommen wurden, vorgegangen: Hier wurde jeweils eigens geprüft, ob die Vorgangsweise der NS-Behörden spezifisch nationalsozialistisch war oder aber politische Ziele verfolgte, die auch in einem nicht-nationalsozialistischen Staat als legitim angesehen worden wären.

---

<sup>184</sup> Dies ist angesichts der deutlich gestiegenen Zahl der ORK-Verfahren (469 Revisionsbeschwerdeverfahren im Jahr 1949 und 523 im Jahr 1950) durchaus bemerkenswert – wozu freilich auch beitrug, dass die ORK in der überwiegenden Zahl der Fälle die Revisionsbeschwerden zurückwies.

## 1. Begriff der Vermögensentziehung

### a) „Arisierungen“ von Unternehmen als Vermögensentziehung

Bei „Arisierungen“ von Unternehmen nimmt die ORK eine weite Interpretation des Begriffes der Vermögensentziehung vor. So werden in Einzelfällen sogar Veräußerungen, die kurz vor dem 13. März 1938 stattgefunden hatten, darunter subsumiert; des Weiteren wird auf eine „wirtschaftliche Betrachtungsweise“ Wert gelegt, die eine Rückstellungspflicht auch dann bejaht, wenn bloß ein gleichartiges Unternehmen weiterbetrieben wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Vermögensübernahme im Sinne des § 1409 ABGB vorlagen.

Bezüglich des Umstandes, dass die Vermögensübertragung in dem Rkv 439/49 zugrundeliegenden Fall möglicherweise bereits am 12. März 1938 stattgefunden hatte, betont die ORK (unter Verweis auf ihre Vorjudikatur<sup>185</sup>), dass „alle Verträge als Entziehungen zu qualifizieren sind, die offenbar deshalb geschlossen wurden, weil die kommenden Ereignisse ihre Schatten vorauswarfen. [...] Ein Stichtag ist der Rückstellungsgesetzgebung fremd“.<sup>186</sup>

Im selben Verfahren nimmt die ORK auch zur Vermögensentziehung bei Weiterbetrieb eines gleichartigen Unternehmens Stellung. Sie verweist hinsichtlich der Passivlegitimation der AGeg darauf, dass es „nach der ständigen Praxis der ORK<sup>187</sup> gar nicht darauf“ ankomme, „ob die Antragsgegner oder ihr Vormann im Sinne des § 1409 ABGB als Unternehmensübernehmer anzusehen sind; auch wer ein gleichartiges Unternehmen in dem Lokal eröffnet hat, in dem bisher der geschädigte Eigentümer sein Unternehmen, das ihm entzogen wurde, betrieben hat, muss das Unternehmen zurückstellen, da er wirtschaftlich als Unternehmensnachfolger anzusehen ist“.

---

<sup>185</sup> Rkv 83/48 = Heller/Rauscher I, Nr 92. In dem diesem Erkenntnis zugrundeliegenden Fall war es aber um einen nach dem 13. 3. 1938 erfolgten Verkauf gegangen, lediglich die Verkaufsabsichten bestanden schon kurz vor dem „Anschluß“.

<sup>186</sup> ORK 17. 12. 1949, Rkv 439/49 (Klang/Wahle/Sommer). Dies ist insofern bemerkenswert, als diese Auffassung in Widerspruch zum Wortlaut des § 1 des 3. RStG steht, der eine Vermögensentziehung „während der Besetzung Österreichs“ voraussetzt.

<sup>187</sup> ORK 9. 4. 1949 Rkv 102/49 = JBl 1949, 403.

Eine ähnlich weite „wirtschaftliche Betrachtungsweise“ findet sich in Rkv 441/49:<sup>188</sup> Der ASt ist der Alleinerbe der ehemaligen (jüdischen) Eigentümerin; der AGeg war seit 1928 Geschäftsführer des streitgegenständlichen Eisenhandelsunternehmens. 1938 wurde ein kommissarischer Verwalter bestellt und mit der Liquidation des Unternehmens begonnen. Auf Betreiben des AGeg wurde die Liquidation gestoppt und stattdessen die „Arisierung“ des Unternehmens vorgenommen. Der AGeg erwarb dasselbe mit Kaufvertrag vom 14. Jänner 1939. Im Rückstellungsverfahren machte der ASt geltend, dass er nur mehr „Reste von Altmaterial aus der Liquidationsmasse“ erworben habe; RK Wien und ROK Wien<sup>189</sup> kommen jedoch zum Ergebnis, dass tatsächlich eine „Arisierung“ des Unternehmens vorgenommen worden sei. Die ORK weist darauf hin, dass sie von den Feststellungen der ROK auszugehen habe und weist die Beschwerde des AGeg ab.

Interessant sind dabei die Ausführungen der ROK Wien zur Frage der „Arisierung“ des Unternehmens: „Die Kommission ist zu der zutreffenden Feststellung gelangt, dass der AGeg das Unternehmen als Ganzes erworben hat, da er das Geschäft am gleichen Ort und in der gleichen Weise weitergeführt hat. Tatsache ist, dass der AGeg die Betriebsräume und – soweit sie noch vorhanden waren – die Betriebsmittel übernommen hat, und den Betrieb, den die Eigentümerin als Jüdin aufgeben musste, fortgesetzt hat. Die Gewerbeberechtigung und Mietrechte musste er sich, wie dies in allen derartigen Fällen üblich war, selbst beschaffen, doch wurde ihm dies nur dadurch ermöglicht, dass die jüdische Vorgängerin auf beides verzichten musste.“ Es kam für die Frage, ob ein Unternehmen als solches „arisiert“ wurde, also nicht auf die formale Rechtsnachfolge an. Die dabei angewandte weite Interpretation des Begriffs „Vermögensentziehung“ wirkte sich zugunsten der Rückstellungswerber aus.

Ebenso rückstellungsfreundlich ist der als pragmatisch zu bezeichnende Zugang, den die ROK Wien hinsichtlich der Rückstellung von Bestandrechten und verwaltungsrechtlichen Berechtigungen wählt: „Da sich die Voreigentümerin im Besitze der Mietrechte und Gewerbeberechtigung befunden hat, ist es nur selbstverständlich, dass der AGeg zur Ermöglichung der Wiederherstellung des vorigen Standes so weit beiträgt, als dies von ihm abhängt.

<sup>188</sup> ORK 4. 3. 1950 (Etz/Sommer/Wahle).

<sup>189</sup> ROK Wien 29. 10. 1949, Rkb 887/49.

Dazu gehört aber die Fertigung von Urkunden bzw die Abgabe gewisser Erklärungen (Aufgabe des Mietrechtes, Zurücklegung des Gewerbescheins zu Gunsten des ASt).“ Die ROK Wien war sich dabei der beschwerlichen Konsequenzen ihrer Entscheidung für den AGeg durchaus bewusst und beschäftigte sich damit auch in ihren Ausführungen: „Es soll nicht verkannt werden, dass die Rückstellung des Unternehmens für den im 69. Lebensjahr stehenden Beschwerdeführer (=AGeg) eine große Härte bedeutet. Der ASt hat aber das Gesetz für sich, dessen Anwendungen auch den Kommissionen obliegt [...] Für die Rückstellungspflicht selbst gibt es aber keine Billigkeitserwägungen.“

### *b) Testamentserrichtung als Vermögensentziehung*

Eine durchaus weite Interpretation des Begriffs der Vermögensentziehung liegt auch darin, dass eine Testamentserrichtung unter Umgehung jüdischer gesetzlicher Erben als Vermögensentziehung qualifiziert wurde.

In dem Rkv 451/49<sup>190</sup> zugrundeliegenden Fall hatte die jüdische Tante des ASt in ihrem mit 1. Oktober 1941 datierten Testament die „arische“ Gattin ihres Schwagers unter Umgehung ihrer gesetzlichen Erben zur Alleinerbin eingesetzt; die Tante wurde mit Todestag 8. Mai 1945 für tot erklärt. Der Nachlass bestand aus Rückstellungsansprüchen bezüglich zweier Liegenschaften. Der ASt macht in seinem Rückstellungsantrag geltend, dass die Erbseinsetzung der „arischen“ Gattin des Schwagers und die Übergehung der gesetzlichen jüdischen Erben nur auf die nationalsozialistischen Maßnahmen gegen Juden zurückzuführen waren.

Die RK Wien weist den Antrag zurück und sieht eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Anfechtung des Testaments gegeben. ROK Wien<sup>191</sup> und ORK dagegen betonen, dass das Erbrecht als solches ein absolutes Recht darstelle, welches durch die Testamentserrichtung den gesetzlichen Erben entzogen worden sein konnte. Bei politisch verfolgten Personen spreche auch hier die Vermutung des § 2 Abs 1 des 3. RStG für das Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung. Die ORK bestätigt ausdrücklich

---

<sup>190</sup> ORK 18. 1. 1950.

<sup>191</sup> ROK Wien 14. 11. 1949, Rkb 493/49.



ihre bereits in der Entscheidung Rkv 64/49<sup>192</sup> ausgesprochene Rechtsansicht, dass „letztwillige Verfügungen, durch die rassisch verfolgte Personen von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen wurden, als Entziehungsakte zu beurteilen sind“.

*c) Zur Aktivlegitimation von Erben eines Antragslegitimierten*

Ein etwas verwickelter Fall lag Rkv 9/50<sup>193</sup> zugrunde: die „arische“ Witwe eines rassisch verfolgten Grazers verkaufte im Namen der Verlassenschaft nach ihrem Gatten eine Liegenschaft. Nach ihrem Tod begehren ihre – nicht von dem verstorbenen Ehemann stammenden und daher für Rückstellungsansprüche hinsichtlich des Ehemanns nicht aktivlegitimierten – Kinder die Rückstellung der Liegenschaft.

Die ORK bejaht die Aktivlegitimation der ASt: Zwar stünden sie (als Stiefkinder) nicht in einem der in § 14 Abs 2 des 3. RStG genannten Verhältnisse zum verstorbenen Ehemann ihrer Mutter, doch käme es diesbezüglich nur auf die Beziehung zu ihrer Mutter an. Nach der ständigen Rechtsprechung (vgl Rkv 404/49) seien „dritte Personen, die als gesetzliche Erben eines nach § 14 (2) 3. RStG legitimierten Erben des geschädigten Eigentümers einschreiten, auch dann zur Geltendmachung des Rückstellungsanspruchs des geschädigten Eigentümers berechtigt [...], wenn sie zu diesem nicht in dem in § 14 (2) erwähnten Naheverhältnis stehen“.

§ 14 Abs 2 des 3. RStG erhält in dieser Entscheidung eine rückstellungsfreundliche Interpretation; im konkreten Fall gehören die ASt nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben des geschädigten Eigentümers, doch wird offenbar angenommen, dass der Rückstellungsanspruch (der Mutter der ASt) an sie weitervererbt wurde.<sup>194</sup>

<sup>192</sup> ORK 26. 2. 1949 = Heller/Rauscher II Nr 380.

<sup>193</sup> ORK 21. 1. 1950 (Etz/Wahle/Sommer) = Heller/Rauscher II Nr 432.

<sup>194</sup> Die Frage der Vererblichkeit von Rückstellungsansprüchen war umstritten. Vgl aus der zeitgenössischen juristischen Literatur Hans Sternberg, Gottfried Weidenfeld, Erbrecht und Rückstellungsgesetzgebung, JBl 1948, 6 ff; Wilhelm Herz, Über die Vererblichkeit von Rückstellungsansprüchen, JBl 1949, 375ff, die für eine Vererblichkeit des Rückstellungsanspruches eintreten. Die Judikatur war zunächst restriktiv: Vgl etwa ORK 6. 3. 1948, Rkv 18/48 = Heller/Rauscher I Nr 28 = EvBl 298/1948 = JBl 1948, 239, sowie ROK Wien 20. 7. 1948, Rkb 489/48 (zitiert bei Herz, JBl 1949, 377). Seit Rkv 430/49 wurde die Vererblichkeit jedoch anerkannt.

*d) Zum örtlichen Bezug der Vermögensentziehung*

In zwei Verfahren der untersuchten Phase ging es um die Frage, welchen Inlandsbezug eine unter das 3. RStG fallende Vermögensentziehung aufweisen muss. In beiden Fällen wies die ORK die Beschwerden (der AGeg) zurück, da „nach nunmehr ständiger Praxis (Rkv 304/49, 390/49 ua) Zuständigkeitsentscheidungen“ der Oberkommissionen (also verfahrensrechtliche Entscheidungen) nicht angefochten werden können, und bestätigte damit im Ergebnis das rückstellungsfreundliche Erkenntnis der ROK Wien. Dies war insofern bemerkenswert, als die ROK Wien mit ihrer Rechtsansicht von einer zuvor von der ORK vertretenen gegenteiligen Auffassung (Rkv 177/48) zugunsten der Antragsteller abwich.<sup>195</sup>

Die Aktien des ASt von Rkv 444/49<sup>196</sup> wurden von der CA-BV verwahrt und verwaltet; der ASt verkaufte sie von Prag aus. Die RK Wien wies den Rückstellungsantrag zurück, da keine Vermögensentziehung im Inland vorliege. Die ROK Wien<sup>197</sup> hingegen hob das Erkenntnis mit der Begründung auf, dass es sich sehr wohl um einen inländischen Rückstellungsfall handle. Die ROK Wien vertrat dabei, dass das 3. RStG dann anwendbar sei, wenn „auch nur der geschädigte Eigentümer oder auch nur das entzogene Vermögen zur Zeit der Übertragung auf den Erwerber im Machtbereich des Nationalsozialismus innerhalb der Grenzen der Republik Österreich aus der Zeit

<sup>195</sup> Gegenstand des 3. RStG ist gemäß § 1 Vermögen, das „während der Besetzung Österreichs“ entzogen worden ist. Die ORK (30. 10. 1948, Rkv 177/48 = Heller/Rauscher I, bei Nr 225 sowie II, Nr 267) maß den Worten „während der Besetzung Österreichs“ nicht nur zeitliche, sondern auch örtliche Bedeutung zu, sodass das 3. RStG auf außerhalb des Gebietes der Republik Österreich vollzogene Vermögensentziehungen nicht anzuwenden sei. Demgegenüber entschied aber die ROK Wien in einer anderen Rückstellungssache (10. 9. 1948, Rkb 841/48 = Heller/Rauscher I, Nr 225), dass diese Worte ausschließlich zeitliche, nicht aber örtliche Bedeutung hätten: für die Anwendbarkeit des 3. RStG sei nicht der Ort, an dem sich die Vermögensentziehung abgespielt hat, entscheidend, sondern dass sich die Person oder die Vermögenschaft, auf die sich der Rückstellungsanspruch richtet, im Machtbereich der österreichischen Behörden befinden.

Auf diese Problematik bezieht sich auch die literarische Kontroverse zwischen Fritz Schwind, Fragen des internationalen Privatrechts in der Rückstellungsgesetzgebung, JBl 1949, 231, und Karl Wahle, Kollisionsnormen im Rückstellungsrecht, ÖJZ 1950, 27 (Replik von Schwind: ÖJZ 1950, 79). Vgl dazu oben S. 44 f FN 57.

<sup>196</sup> ORK 11. 2. 1950 (Höller/Kuch/Sommer).

<sup>197</sup> 21. 11. 1949, Rkb 679/49 (Bohenzky).

vor der Besetzung befanden“.<sup>198</sup> Die ORK wies die Beschwerde des AGeg aus den oben genannten verfahrensrechtlichen Gründen zurück.<sup>199</sup>

*e) Verleitung zum Vertragsbruch als Vermögensentziehung?*

Um die Frage, ob die Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte durch Verleitung zum Vertragsbruch als Vermögensentziehung zu qualifizieren sei, ging es in Rkv 454/49. Das Vorliegen einer Vermögensentziehung wurde dabei verneint.

Der ASt von Rkv 454/49<sup>200</sup> pachtete am 1939 einen Gasthof in St. Anton am Arlberg und betrieb diesen mit der Witwenkonzession der Verpächterin. Am 2. Jänner 1941 verkaufte die Verpächterin auf Veranlassung des Gauleiters die Pachtrealität an den AGeg und legte zu dessen Gunsten ihre Konzession zurück. Daraufhin wurde dem AGeg die Konzession erteilt und das Ansuchen des ASt auf Erteilung der Konzession, die dieser zum Weiterbetrieb des gepachteten Gasthof benötigt hätte, abgelehnt. Dies alles vollzog sich vor den Hintergrund, dass es sich beim AGeg um einen Südtiroler Auswanderer handelte, für den NS-Funktionäre beim Landrat intervenierten und mit Druck und Versprechungen den ASt dazu zu bewegen suchten, keine Ansprüche gegen den AGeg geltend zu machen. Am 15. Dezember 1941 wurde zwischen ASt und AGeg ein Vergleich geschlossen, demzufolge sich der ASt

<sup>198</sup> Dabei verweist die ROK Wien sogar auf die Entscheidung der ORK vom 30. 10. 1948, Rkv 177/48, ohne aber zu erwähnen, dass die von der ROK Wien aufgestellten Kriterien (entweder inländisches Vermögen oder inländischer Geschädigter) in Rkv 177/48 keine Stütze finden.

<sup>199</sup> Ein ganz ähnlicher Fall lag Rkv 4/50 (ORK 17. 6. 1950, Etz/Sommer/Wahle) zugrunde: Die Aktien der ASt befanden sich in einem Depot in Wien und wurden 1939 durch in Brünn und London abgeschlossene Vereinbarungen veräußert; zu diesem Zeitpunkt waren einige der ASt in der Tschechoslowakei.

Die RK Wien sprach ihre Unzuständigkeit aus, weil die Vermögensentziehung nicht auf österreichischem Gebiet erfolgt sei; die ROK Wien (21. 11. 1949, Rkb 883/49, Vorsitz Bohenzky) hob dies auf, weil es für die Anwendbarkeit des 3. RStG genüge, wenn sich auch nur das geschädigte Vermögen oder nur der geschädigte Eigentümer in Österreich befand. Nur soweit weder Vermögen noch Eigentümer in Österreich waren, sei gemäß § 37 ABGB ausländisches Recht anzuwenden und die Rückstellungskommission nicht zuständig.

<sup>200</sup> ORK 14. 1. 1950, Rkv 454/49 (Etz/Wahle/Sommer).

verpflichtete, das Pachtobjekt am 30. April 1942 geräumt zu übergeben.

RK und ROK Innsbruck<sup>201</sup> qualifizierten die Vereinbarung vom 15. Dezember 1941 als unter politischem Druck zustande gekommene Vermögensentziehung und erklärten den AGeg für schuldig, das Gastgewerbeunternehmen dem ASt zu übergeben und auch die Konzession zu seinen Gunsten zurückzulegen.

Die ORK verneinte dagegen das Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung durch den AGeg mit der Begründung, dass sich der ASt bezüglich seiner vertraglichen Rechte an seine Vertragspartnerin, dh die Verpächterin, hätte wenden müssen, und im Übrigen die Gewerbebehörden entsprechend der österreichischen Gewerbepraxis gehandelt hätten. Folglich sei auch der Vergleich durch die objektiv ungünstige Rechtslage des ASt zustande gekommen und der – tatsächlich ausgeübte – politische Druck als nicht kausal für den Vergleich anzusehen.<sup>202</sup>

Widersprüchlich erscheint dabei aber die Argumentation der ORK, die einerseits zugibt, dass aufgrund einer nicht ganz klaren Rechtslage hinsichtlich eines allfälligen Pächterschutzes des ASt rechtliche Schritte des ASt unter Umständen erfolgreich gewesen wären, die Unterlassung der Ausschöpfung der rechtlichen Mittel aber in keiner Weise als mit dem politischen Druck zusammenhängend ansieht. Bemerkenswert ist dabei weiters, dass der von RK und ROK Innsbruck festgestellte Sachverhalt<sup>203</sup>, demzufolge ein Zusammenhang zwischen dem 1941 von ASt und AGeg geschlossenen Vergleich und

---

<sup>201</sup> ROK Innsbruck 15. 11. 1949, Rkb 61/49.

<sup>202</sup> Im Zusammenhang mit diesem Verfahren berichtete BMJ Otto Tschadek in einem Schreiben an den OGH-Präsidenten Guido Strobele vom 8. 2. 1950, dass ihm mitgeteilt worden sei, dass zugunsten des AGeg „in den Unterinstanzen Interventionsversuche unternommen worden sind“, woran er die Frage knüpfte, ob „auch auf die Oberste Rückstellungskommission in unzulässiger Weise Einfluss genommen“ worden sei. Am 13. 2. antwortete Strobele, dass die drei beteiligten Richter (Etz, Wahle, Sommer) ihm berichtet hätten, es sei „von keiner Seite auch nur versucht worden, sie zu beeinflussen.“ – Das Schreiben Tschadeks sowie das Konzept des Antwortschreibens ist in der Mappe der ORK-Präsidialakten erhalten.

<sup>203</sup> Die ROK qualifizierte den AGeg ausdrücklich als „Schützling der Partei“, der seine Stellung ausgenützt habe, um den Pächter vom Pachtgut zu entfernen: „Die Sache wurde soweit getrieben, bis (der ASt) endlich „mürbe“ gemacht worden war und unter politischem Druck, unter dem Druck von Drohungen und falschen Versprechungen [...] das Übereinkommen vom 15. Dezember 1941 abgeschlossen hat“.

dem auf den ASt ausgeübten politischen und sonstigen Druck ausdrücklich bejaht wird, von der ORK mit dem Argument beiseite geschoben wird, dass die Rechtslage für den ASt ohnehin nicht günstig gewesen wäre.<sup>204</sup>

*f) Mietzinsreduktion als Vermögensentziehung?*

Keine Vermögensentziehung wurde in einer behördlichen Mietzinsreduktion gesehen, die aufgrund einer nicht diskriminierenden gesetzlichen Grundlage erfolgte: Die AGeg von Rkv 464/49<sup>205</sup> waren Bestandnehmer der jüdischen ASt hinsichtlich der Räumlichkeiten einer Bäckerei; 1939 verfügte die Stadt Wien aufgrund der damals eingeführten preisrechtlichen Vorschriften des Deutschen Reiches eine Herabsetzung des Mietzinses. Die ASt begehren vor der RK die Nachzahlung der entgangenen Mieten und Festsetzung des alten Zinses. Die RK Wien weist das Begehren wegen Unzuständigkeit zurück; die ROK Wien<sup>206</sup> bestätigt die Entscheidung der RK und begründet dies damit, dass die Herabsetzung des Mietzinses nicht im Zusammenhang mit der Verfolgung gestanden sei, der die ASt ausgesetzt waren, sondern aufgrund von Rechtsvorschriften erfolgt sei, die „keine Ausnahmegestaltungen gegen bestimmte Personengruppen“ dargestellt hätten.

*g) Treuhand und Vermögensentziehung*

Wurde eine Liegenschaft einem Treuhänder entzogen, so musste der Rückstellungsanspruch nach Auffassung der ORK in Rkv 6/50<sup>207</sup> vom Treuhänder geltend gemacht werden. Dem Treugeber verweigerte die ORK die

<sup>204</sup> Vgl. demgegenüber den Fall Rkv 136/48, in dem ebenfalls unter politischem Druck auf den Pächter eines Kaffeehauses in der Grazer Innenstadt dieser die Pachtrechte an den AGeg veräußert hat. Dort nahmen die Rückstellungskommissionen das Vorliegen einer Vermögensentziehung an: Auch Pachtrechte seien als schätzbare Rechte und damit als entziehbares Vermögen im Sinne des 3. RStG anzusehen. Die ORK verweist in Rkv 136/48 auch darauf, dass sie bereits die Rechte aus einem Mietvertrag (Rkv 28/48) sowie ein Optionsrecht (Rkv 65/48) als Vermögen im Sinne des § 1 des 3. RStG erklärt habe.

<sup>205</sup> ORK 14. 1. 1950 (Etz/Wahle/Sommer) = Heller/Rauscher III, 34.

<sup>206</sup> ROK Wien 27. 10. 1949 Rkb 455/49 (Ruef).

<sup>207</sup> ORK 14. 1. 1950 (Etz/Bernard/Wahle).

Aktivlegitimation für das Rückstellungsverfahren und verwies ihn stattdessen auf den streitigen Rechtsweg, um Ansprüche gegen den Treuhänder geltend zu machen: Die streitgegenständliche Liegenschaft war von einem Treuhänder des ASt von Rkv 6/50 mit der Verpflichtung erworben worden, über die Liegenschaft nach Weisung des ASt zu verfügen. Von einem Bevollmächtigten des Treuhänders wurde die Rückstellungssache an die AGeg veräußert. Nachdem der Fall vor die ORK gelangt und von dieser zurückverwiesen worden war,<sup>208</sup> entschied die ROK Wien<sup>209</sup> – der Rechtsansicht der ORK folgend –, dass es dem ASt an der Aktivlegitimation mangle, da er niemals grundbücherlicher Eigentümer war, somit kein dingliches Recht an der Liegenschaft, sondern nur einen obligatorischen Anspruch gegen den Treuhänder hatte. Nur der Treuhänder bzw dessen Erben könnten einen Rückstellungsanspruch stellen (eine vom ASt behauptete Zustimmung der Erben zu seinem Antrag genüge nicht), die Auseinandersetzung zwischen den Erben und dem ASt müsse im streitigen Verfahren erfolgen.

Zu dieser für den Rückstellungswerber problematischen Rechtsansicht dürfte es aufgrund der Terminologie der RStG gekommen sein, die vom „geschädigten Eigentümer (Berechtigten)“ sprechen; folglich wurde auch ein Rückstellungsantrag häufig als eine Art rei vindicatio (Klage des Eigentümers) aufgefasst. Allerdings entschied die ORK zurecht in einigen Fällen, dass auch obligatorische Rechte entzogen werden konnten. Die Entscheidung zur Treuhand erscheint dagegen von einem engeren Begriff der Vermögensentziehung getragen zu sein. Da der Treugeber nach herrschender Ansicht auch im Konkurs- und Ausgleichsverfahren wie ein Eigentümer behandelt wird und ihm ein Aussonderungsrecht<sup>210</sup> zukommt, wäre es aber nahe gelegen, ihn auch im Rückstellungsverfahren als aktivlegitimiert anzusehen. Das hätte freilich vorausgesetzt, dass als Vorfrage im Rückstellungsverfahren die Frage des Treuhandverhältnisses geklärt wird.

---

<sup>208</sup> ORK 8. 10. 1949 Rkv 276/49 = Heller/Rauscher III, 32.

<sup>209</sup> ROK Wien 29. 11. 1949 Rkb 405/49 (Lenk).

<sup>210</sup> Vgl nur Koziol/Welser, Grundriss des Bürgerlichen Rechts, Band 1 (11. Aufl 2000) 195; für die ältere Zeit etwa Bartsch in Klang (1. Aufl 1933) I/1, 1124. Zur Aktivlegitimation des Treugebers bei Verfahren nach dem 1. und 2. RStG vgl VwGH 16. 6. 1955 Zl 423/51, zitiert nach VwSlg 3955 A/1956.

## 2. Politische Verfolgung

Seltener als in der Frühphase scheint die Frage der politischen Verfolgung die Rechtsmittelinstanzen beschäftigt zu haben. Die Tendenz der Judikatur geht nun aber dahin, stärker als in der Frühphase zu prüfen, ob die ASt konkreter politischer Verfolgung ausgesetzt waren bzw ob es einen Zusammenhang zwischen politischer Verfolgung und der Vermögensentziehung gab.<sup>211</sup>

### *a) Politische Verfolgung ausländischer Juden*

Der Rechtsvorgänger der ASt von Rkv 465/49<sup>212</sup> war Jude im Sinne der NS-Gesetze und besaß die argentinische sowie bis zu seiner Emigration auch die deutsche Staatsbürgerschaft. Der Besitz auch der argentinischen Staatsbürgerschaft ist nach Auffassung von RK und ROK Wien<sup>213</sup> unerheblich, da auch ausländische Juden politischer Verfolgung ausgesetzt waren.

Im Übrigen weist die ROK Wien die Argumente der AGeg hinsichtlich der fehlenden konkreten Verfolgung der ASt ganz eindeutig zurück: „Die Beschwerde behauptet weiters, dass der geschädigte Eigentümer als argentinischer Staatsbürger nicht gezwungen gewesen sei, nach dem 13. März 1938 Österreich zu verlassen. Wenn er es dennoch getan habe, so sei dies aus freien Stücken geschehen. Hiezu ist zu erwidern, dass auch ein deutscher und ein österreichischer Jude nicht gezwungen war, Österreich zu verlassen. Er konnte ja abwarten, was mit ihm geschehen wird und ob er mit dem Leben davonkommen würde. Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass diejenigen, die so rasch als möglich ihre Heimat verlassen haben, noch am besten abgeschnitten haben [...] Wenn die Antragsgegner geltend machen, dass sie auf keinen Fall Vermögen von verfolgten Juden erwerben wollten, so musste es ihnen dennoch klar sein – der Verkauf erfolgte ja erst im Jahre 1940 – dass

<sup>211</sup> Vgl auch das oben bereits behandelte Verfahren Rkv 8/50, wo trotz politischer Verfolgung die Unabhängigkeit der Vermögensentziehung von der NS-Machtergreifung bejaht wurde.

<sup>212</sup> ORK 28. 1. 1950 (Etz/Kuch/Wahle).

<sup>213</sup> ROK Wien 21. 10. 1949 Rkb 894/49 (Pann).

die Frage der Staatsbürgerschaft für die Frage der Verfolgung ohne rechtliche Bedeutung sein musste.“<sup>214</sup>

*b) Zur politischen Verfolgung von „Mischlingen“*

Nach der Vorjudikatur wurden so genannte „jüdische Mischlinge“ zwar als generell verfolgt angesehen, nun wird aber – in casu von der ROK Wien – der Gegenbeweis zugelassen, dass sie es konkret nicht waren.

Ob die ASt von Rkv 437/49<sup>215</sup> Jüdin<sup>216</sup> war, konnte im Rückstellungsverfahren nicht eindeutig festgestellt werden; in der NS-Zeit galt die ASt allgemein als „Mischling 1. Grades“. Nach Auffassung der ROK Wien<sup>217</sup> gehören „Mischlinge 1. Grades“ zu jenem Personenkreis, denen als politisch Verfolgte die Beweiserleichterung nach § 2 Abs 1 3. RStG zustatten komme, es sei denn, „dass diese Personen im konkreten Fall keiner politischen Verfolgung ausgesetzt waren“. Dies sei hier gegeben, da die Tatsache, dass die ASt „Mischling ersten Grades“ war, „nur einem kleinen Personenkreis bekannt war“. Auch habe der Rechtsvorgänger der AGeg keinerlei Druck auf die ASt ausgeübt, vielmehr wollte die ASt in die Hausgemeinschaft der AGeg aufgenommen werden und so ihren Lebensabend beschließen. Die ROK Wien bejaht im konkreten Fall sowohl die Unabhängigkeit von der NS-Machtergreifung als auch freie Käuferwahl und Angemessenheit des Kaufpreises.<sup>218</sup>

<sup>214</sup> Die ROK Wien bestätigte das Erkenntnis der RK auf Rückstellung ohne eine weitere Beschwerde zuzulassen. Die AGeg erhoben dennoch Revisionsbeschwerde, auch gegen die Zurückweisung des Antrags auf weitere Beschwerde. Sie wurde von der ORK als unzulässig zurückgewiesen (Rkv 465/49).

<sup>215</sup> ORK 17. 12. 1949 (Klang/Bernard/Wahle).

<sup>216</sup> Und zwar sog „Geltungsjüdin“ im Sinne des § 5 Abs 2 der 1. Verordnung zum ReichsbürgerG 1935, dh ein Nachkomme von zwei „volljüdischen“ Großeltern, der zu einem bestimmten Stichtag im Jahr 1935 Mitglied der jüdischen Glaubensgemeinschaft war.

<sup>217</sup> ROK Wien 21. 10. 1949 Rkb 1276/48 (Dinnebier). In prozessualer Hinsicht ist bemerkenswert, dass sich die ROK Wien in dem Rkv 437/49 zugrundeliegenden Verfahren an die Beweiswürdigung der RK Wien gebunden erachtet, von der abzugehen der ROK ohne Verletzung der Unmittelbarkeit versagt sei. Dies ist deshalb erstaunlich, da im Außerstreitverfahren nach der lange Zeit vorherrschenden Auffassung in der österreichischen Rechtsprechung der Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht gelten sollte; vgl Klicka/Oberhammer, Außerstreitverfahren (3. Aufl 2000) 30, mit Hinweis auf die mittlerweile eingetretene Judikaturwende.



*c) Politische Verfolgung der Brüder der Rückstellungswerberin*

Die ASt von Rkv 462/49<sup>219</sup> war gemeinsam mit ihren Brüdern<sup>220</sup> zu je einem Drittel Eigentümerin der rückzustellenden Liegenschaften. Unmittelbar nach dem „Anschluß“ wurden die Brüder aus politischen Gründen verhaftet, ihre Anteile entschädigungslos eingezogen. Die ASt verkaufte ihren Anteil, nachdem ihr „bedeutet wurde, sie solle im Hinblick auf das Schicksal ihrer Brüder beim Verkaufe keine Schwierigkeiten machen“. ROK Graz<sup>221</sup> und ORK verneinen eine politische Verfolgung der ASt selbst, bejahen jedoch eine Vermögensentziehung gemäß § 2 Abs 2 des 3. RStG (die keine politische Verfolgung voraussetzt). Da keine freie Käuferwahl vorlag, werden die ASt zur Rückstellung verpflichtet.

### 3. Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung

Angesichts der Tendenz der Judikatur, den Begriff der Vermögensentziehung weit zu interpretieren, kam dem „Befreiungsbeweis“ des Rückstellungswerbers, dass die Vermögenstransaktion auch unabhängig von der NS-Machtergreifung zustande gekommen wäre, besondere Relevanz zu.

*a) Wirtschaftliche Schwierigkeiten*

Sehr häufig wurde von AGeg versucht, mit einer angeblichen wirtschaftlichen Notwendigkeit der Veräußerung darzutun, dass es auch ohne NS-Machtergreifung zum Verkauf durch den geschädigten Eigentümer gekommen wäre. Die Judikatur zeigte sich gegenüber dieser Argumentation nicht allzu aufgeschlossen: Bloße wirtschaftliche Schwierigkeiten oder Überschuldung wurden in der Regel keineswegs als ausreichend angesehen, den „Befreiungsbeweis“ zu führen. Auch vor 1938 gelegene Verkaufsabsichten wurden nicht

<sup>218</sup> Die ORK (Rkv 437/49) weist die Beschwerde der ASt zurück, da sie bloß Verfahrensmängel betreffe.

<sup>219</sup> ORK 18. 2. 1950 Rkv 462/49 (Höller/Bernard/Wahle) = Heller/Rauscher III, 32.

<sup>220</sup> Dr. Max und Ernst Hohenberg; zur Verfolgung der Hohenbergs siehe etwa Gudula Walterkirchen, *Blaues Blut für Österreich* (2000) 112 ff.

<sup>221</sup> ROK Graz 11. 11. 1949 Rkb 310/49 (Sieß).

automatisch als Beweis für eine von der NS-Machtergreifung unabhängige Veräußerung angesehen, insbesondere wenn die Verkäufer einer im Nationalsozialismus diskriminierten Personengruppe angehörten.

aa) So wurde etwa in Rkv 434/49<sup>222</sup> der Zwang, den Kaufpreis auf ein „Judensperrkonto“ zu überweisen, als diskriminierende Bedingung qualifiziert, welche ohne nationalsozialistische Machtergreifung nicht vereinbart worden wäre.

Die Eltern der ASt galten nach den NS-Gesetzen als Juden und suchten schon vor dem 12. März 1938 einen Käufer für die Rückstellungssache. 1939 verkauften sie an den Rechtsvorgänger der AGeg, wobei der Kaufpreis, soweit er nicht für Hypotheken, Steuern etc verwendet wurde, auf ein „Judensperrkonto“ überwiesen wurde, über das die Verkäufer nur in kleinen monatlichen Raten verfügen durften.

RK Linz, ROK Linz<sup>223</sup> und ORK bejahen übereinstimmend eine Rückstellungspflicht, ungeachtet der schon früher bestandenen Verkaufsabsichten; wie die ORK betont, fehle „die wirtschaftliche Identität des vor 1938 beabsichtigten und nach 1938 abgeschlossenen Geschäftes, da gar nicht behauptet worden ist, dass die Eltern der Antragstellerin [...] [vor] 1938 beabsichtigt hatten, die Liegenschaft gegen Ratenzahlungen [...] zu verkaufen“.<sup>224</sup>

<sup>222</sup> ORK 17. 12. 1949 (Klang/Wahle/Sommer).

<sup>223</sup> ROK Linz 28. 10. 1949, Rkb 135/49 (Wurja).

<sup>224</sup> Schon allein der Zwang, den Erlös auf ein „Judensperrkonto“ zu überweisen, genügt nach der Entscheidung der ORK vom 19. 2. 1949, Rkv 48/49 = Heller/Rauscher = JBl 1949, dazu, die Unabhängigkeit der Veräußerung von der NS-Machtergreifung zu verneinen. Diese Entscheidung wird von Walter Rosna, Zahlung des Kaufschillings auf Sperrkonto, ÖJZ 1949, 562 f, mit zum Teil abstruser Argumentation kritisiert: Rosna behauptet, dass „in der Phase der ersten Monate nach dem ‚Anschluß‘ für viele [Juden] die seit langem ersehnte Gelegenheit gekommen [war], das Unternehmen, zu dem sie keine innere Bindung mehr hatten, loszuschlagen [...] Die Bedingung des Sperrkontoerlages aber brauchte der Antragsteller im Juli 1938 [...] nicht als besonders nachteilig empfinden. Denn damals bestand noch nicht die Gefahr, dass ihm von dem auf Sperrkonto erlegten Geld etwas weggenommen werden würde [...] Der Zweck des Sperrkontoerlages war nicht der, den Juden etwas vom Kaufpreiserlös wegzunehmen, sondern ausschließlich der, zu vermeiden, dass die Verkäufer für das Geld Schmuck kaufen und damit über die Grenze gehen.“ (ÖJZ 1949, 563).

Die Identität des wirtschaftlichen Zweckes eines vor der NS-Machtergreifung beabsichtigten Verkaufes und des dann „zum Zweck der Bezahlung der Reichsfluchtsteuer“ tatsächlich erfolgten Verkaufes wurde ua auch im Verfahren Rkv 465/49 verneint.

bb) Nicht bloß Überschuldung, sondern eine hoffnungslose finanzielle Lage des Verkäufers war nötig, um die Unabhängigkeit der Veräußerung von der NS-Machtergreifung darzutun:

In dem Rkv 447/49<sup>225</sup> zugrundeliegenden Verfahren bejaht die RK Wien die Rückstellung einer Liegenschaft in der Wiener Innenstadt, wogegen die AGeg in der Beschwerde behauptet, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der NS-Machtergreifung aufgrund der Überschuldung der ASt erfolgt wäre. Die ROK Wien<sup>226</sup> weist auf die ständige Rechtsprechung der ORK<sup>227</sup> hin und meint, dass nicht bloß Überschuldung, sondern „eine hoffnungslose finanzielle Lage“, eine „Aussichtslosigkeit, die finanziellen Schwierigkeiten anders als durch die Veräußerung zu überwinden“ nötig sei, um den „Befreiungsbeweis“ im Sinne des § 2 des 3. RStG zu erbringen, dass die Veräußerung auch unabhängig von der NS-Machtergreifung stattgefunden hätte.<sup>228</sup>

cc) Selbst wenn der Verkäufer in ernsten wirtschaftlichen Schwierigkeiten war, wurde von der ORK verlangt, dass geprüft werde, ob diese nicht auf die NS-Machtergreifung und insbesondere auf mit dieser zusammenhängende diskriminierende behördliche Maßnahmen zurückzuführen war: Der Rechtsgang der ASt von Rkv 9/50<sup>229</sup> galt nach den NS-Gesetzen als Jude und starb 1938 im KZ Dachau. Seine Verlassenschaft war überschuldet; noch vor Einantwortung verkaufte seine Witwe und Alleinerbin (die Mutter der ASt) die streitgegenständliche Liegenschaft an die Mutter der AGeg.

Die ORK sieht es jedoch nicht als erwiesen an, dass die finanzielle Lage hoffnungslos war: Maßgeblich sei nämlich nicht der Wert des Nachlasses des verstorbenen Ehemannes (dessen gut gehendes Geschäft vor seinem Tod bereits weit unter seinem Wert „arisiert“ worden war), sondern „sein Gesamtvermögen im Zeitpunkt der Okkupation Österreichs“ (also unter hypothetischer Ausblendung von Vermögensverminderungen, die auf die NS-Machtergreifung zurückzuführen war).

<sup>225</sup> ORK 14. 1. 1950 (Etz/Sommer/Wahle).

<sup>226</sup> ROK Wien 25. 10. 1949 Rkb 984/49 (Lenk).

<sup>227</sup> Rkv 116/48, 158/48, 206/48 = Heller/Rauscher I Nr 125, 167 und II, Nr 296.

<sup>228</sup> Am Nachweis der „aussichtslosen Lage“ der Veräußerer scheiterte auch der AGeg im Verfahren Rkv 5/50.

<sup>229</sup> ORK 21. 1. 1950 (Etz/Wahle/Sommer) = Heller/Rauscher II Nr 432.

dd) Der ASt von Rkv 450/49<sup>230</sup> war Jude und emigrierte 1938. Seine Fabrik wurde liquidiert, sein Vermögen am 29. Oktober 1941 eingezogen. Danach wurden die streitgegenständlichen Maschinen an die AGeg veräußert.

Die RK Wien verpflichtet die AGeg, die in ihrem Besitz befindlichen Maschinen dem ASt zurückzustellen. In ihrer Beschwerde an die ROK machen die AGeg ua geltend, dass es auch ohne NS-Machtergreifung zur Veräußerung gekommen wäre, da der ASt hohe Steuerschulden hatte. Die ROK Wien<sup>231</sup> weist die Beschwerde zurück und hebt hervor, dass der ASt noch beträchtliches anderes Vermögen (ua ein namhaftes Großkaufhaus) hatte, und seine finanzielle Lage nicht als hoffnungslos hätte bezeichnet werden können. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine hohe Steuerforderung aufgrund einer Nachbesteuerung für „angeblich verschleierte Gewinne aus früheren Jahren“ infolge einer am 3. November 1938 erfolgten Betriebsprüfung entstanden sei und „unter Bedachtnahme auf die damalige Praxis der Finanzämter nicht mit Sicherheit auf den Bestand der Steuerforderung geschlossen werden“ könne.<sup>232</sup>

<sup>230</sup> ORK 14. 1. 1950 (Etz/Wahle/Sommer).

<sup>231</sup> ROK Wien 14. 11. 1949 Rkb 1101/48 (Dinnebier).

<sup>232</sup> In ähnlicher Weise stellte sich in dem Rkv 10/50 (28. 1. 1950, Etz/Kuch/Wahle) zugrundeliegenden Verfahren die Frage, ob die Vorschreibung einer Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und einer exorbitanten Buße als Vermögensentziehung bzw. als Umstände der Veräußerung, die nicht unabhängig von der NS-Machtergreifung waren, anzusehen seien: Die ASt von Rkv 10/50 galten nach NS-Gesetzen als Juden, sie waren je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft, deren Rückstellung begehrt wird; der Erst-ASt war Mitinhaber eines Großunternehmens. 1938 trug die Arbeiterkrankenkasse für Steiermark einen Nachtrag an Sozialversicherungsbeiträgen von über RM 48.000,– und dazu einen Zuschlag und Buße von über RM 397.000,– (also fast das Zehnfache!) auf, weil zwischen 1928 und 1938 mehrere hundert Arbeitnehmer nicht oder mit niedrigeren Verdiensten bei der Pflichtversicherung gemeldet waren. Auf die Rückstellungssache sowie auf einige andere Liegenschaften wurde ein Pfandrecht einverleibt; 1939 wurde die Rückstellungssache über einen Treuhänder an die AGeg verkauft, der Kaufpreis an die Krankenkasse überwiesen. Die RK Graz nahm an, dass der ASt, nur weil er Jude war, zu so ungewöhnlich hohen Nachzahlungen verpflichtet wurde, ohne dazu Beweise aufzunehmen. Die ROK Graz (29. 11. 1949, Rkb 337/49, Vorsitz Wegan) verlangte, dass dies zum Gegenstand eines Beweisverfahrens gemacht werden müsse und hob deshalb das erstinstanzliche Erkenntnis auf. Die ORK fügte hinzu, dass „nicht nur festzustellen sein [werde], ob auch gegen Nichtjuden so streng vorgegangen wurde, sondern auch, ob die der Firma vorgeschriebene Leistung für sie und ihre Inhaber unerschwinglich war und den Verkauf der Liegenschaft unter allen Umständen notwendig gemacht hätte.“.

*b) Unter Drohungen zustande gekommene Veräußerungen*

In einer ganzen Reihe von Verfahren in der Phase 1949/50 waren Veräußerungen nach den Angaben der ASt unter der Drohung mit Repressalien sowie mit der Drohung der Enteignung zustande gekommen. Da das Institut der Enteignung als solches kein spezifisch nationalsozialistisches ist, sah die ORK in der bloßen Enteignungsdrohung noch keine Vermögensentziehung. Regelmäßig mussten spezifisch nationalsozialistische Zielsetzungen hinzukommen, um diese Veräußerungen als nichtige Vermögensentziehungen zu qualifizieren. Gelegentlich scheint auch eine Rolle gespielt zu haben, ob die Verkäufer ihrerseits mit Ersatzobjekten entschädigt wurden, welche inzwischen nach dem RStG zurückzustellen waren.

aa) Der ASt von Rkv 431/49<sup>233</sup> war Eigentümer einer Wiese in Kirchberg/Tirol, die einem Kurheim zur Unterbringung von erholungsbedürftigen Militärpersonen benachbart lag. Zum Zwecke der Arrondierung und besseren Bewirtschaftung des Kurheims wurde die Wiese vom Betreiber des Kurheims (dem AGeg) gekauft, wobei Druck auf den ASt ausgeübt wurde. Während die RK Innsbruck eine Rückstellung bejaht, meint die ROK Innsbruck<sup>234</sup>, dass die „Errichtung eines Kurheimes, auch wenn sie von militärischer Seite [...] geschieht, [...] sich nicht als eine typisch nationalsozialistische Maßnahme“ darstelle und verneint daher eine Rückstellungspflicht. Die ORK dagegen entscheidet, dass das Grundstück ja nicht für das Kurheim selbst, sondern nur zur Arrondierung und besseren Bewirtschaftung gekauft wurde. Dazu hätten mildere Mittel wie zB Verpachtung gereicht. „Diese Enteignungssucht für Wehrmachtsw Zwecke ist typisch nationalsozialistisch und der Zusammenhang des Verkaufsgeschäftes mit der nationalsozialistischen Machtübernahme daher gegeben.“

bb) Die ASt von Rkv 433/49<sup>235</sup> verkauften die streitgegenständlichen Liegenschaften in Morzg/Salzburg an die AGeg „nur infolge Androhung der Enteignung für Wehrmachtsw Zwecke“. Die RK Salzburg<sup>236</sup> verneint eine

<sup>233</sup> ORK 18. 2. 1950 (Höller/Sommer/Wahle).

<sup>234</sup> ROK Innsbruck 7. 11. 1949, Rkb 86/49 (Petzer).

<sup>235</sup> ORK 4. 2. 1950 (Höller/Deutsch/Wahle).

<sup>236</sup> RK Salzburg 6. 5. 1949 Rk 9/48.

Rückstellungspflicht, „da Enteignungen für Wehrmachtzwecke in jedem demokratischen Staate vorkommen“ und diese Handlung daher nicht als typisch nationalsozialistisch zu sehen sei. Die ROK Linz<sup>237</sup> hingegen entscheidet, dass der Entzug während des Krieges erfolgte, welcher den NS-Zwecken diene, und bejaht daher eine typisch nationalsozialistische Maßnahme. Die ORK pflichtet der ROK Linz bei, wobei auch dem Umstand Gewicht beigelegt wird, dass den ASt in Anrechnung auf den Kaufpreis ein Ersatzland gegeben wurde, das seinerseits dem Stifte Nonnberg entzogen worden war und nun von den ASt an dieses zurückgestellt werden musste.

cc) Der AGeg von Rkv 456/49<sup>238</sup>, der Reichsfiskus (Luftfahrt), kaufte die Liegenschaft in der Nähe des Flughafens Zeltweg/Steiermark vom ASt unter Androhung der Enteignung mit der Begründung, dass er sie für die Erweiterung des Flughafens benötige. Die RK Graz<sup>239</sup> befindet, dass dieser Erwerb nicht mit der NS-Machtergreifung im Zusammenhang gestanden sei, da die Liegenschaft wohl auch vom Staat Österreich erworben worden wäre. ROK Graz<sup>240</sup> und ORK zweifeln dies jedoch an, da der Kaufpreis auffallend niedrig gewesen sei und die Liegenschaft weit außerhalb der Einfriedung des Flughafen gelegen sei und für dessen Erweiterung ungeeignet erscheine. Es wird daher eine Ergänzung des Verfahrens zur Aufnahme weiterer Beweise aufgetragen.

dd) Um den Erwerb für Heereszwecke ging es auch in Rkv 457/49:<sup>241</sup> Die Seetaler Alpe war schon in der Monarchie zu einem Teil ein Truppenübungsplatz. Nach der NS-Machtergreifung wurde der Truppenübungsplatz von 521 ha auf 5.000 ha erweitert und der dazu nötige Grund vom Reichsfiskus Heer unter Androhung der Enteignung der Gemeinde Judenburg abgekauft.

---

<sup>237</sup> ROK Linz 28. 10. 1949, Rkb 106/49 (Wurja).

<sup>238</sup> ORK 14. 1. 1950 (Etz/Sommer/Wahle) = Heller/Rauscher III, 16.

<sup>239</sup> RK Graz (Außensenat Leoben) 13. 10. 1949 Rk 465/48.

<sup>240</sup> ROK Graz 11. 11. 1949 Rkb 322/49 (Sieß).

<sup>241</sup> ORK 18. 2. 1950 (Höller/Bernard/Wahle).

RK Graz<sup>242</sup> und ROK Graz<sup>243</sup> verneinen einen Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung; die ROK Graz begründet dies damit, dass die Erweiterung des Truppenübungsplatzes durch die Einführung größerer Geschütze mit mehrfacher Tragweite notwendig geworden sei.

Die ORK hält dem entgegen, dass solche Geschütze durch den Staatsvertrag von St. Germain für Österreich verboten waren; das NS-Reich habe aber die entsprechenden Bedingungen des Friedensvertrages von Versailles außer Kraft gesetzt, bei der Ausweitung des Truppenübungsplatzes handle es sich somit um keine Maßnahme, wie sie in jedem Kulturstaat vorkomme, sie sei vielmehr „für Zwecke der gigantisch aufgeblähten deutschen Wehrmacht“ erfolgt und damit „eine typische nationalsozialistische Maßnahme zur Organisation des Ueberfalles auf friedliche Nachbarvölker und zur Gewinnung der deutschen Weltherrschaft“ gewesen.<sup>244</sup>

ee) In dem Verfahren Rkv 436/49<sup>245</sup>, in dem es um die Veräußerung von Liegenschaften an Fabrikanten in der Rüstungsindustrie ging, führte die ORK hingegen aus, dass von der „wehrwirtschaftlichen Maßnahme“ des Flugzeugbaus „nicht ohne weiteres gesagt werden“ könne, dass sie „in typischem Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme steht.“ Nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen<sup>246</sup> sei eine Ent-

<sup>242</sup> RK Graz (Außensenat Leoben) 12. 9. 1949 Rk 722/48.

<sup>243</sup> ROK Graz 22. 10. 1949 Rkb 300/49.

<sup>244</sup> Aus dem ORK-Akt ist deutlich dessen Entstehungsgeschichte zu erkennen: Der Berichterstatter Bernard schlug eine Bestätigung des ROK-Erkenntnisses vor, wurde jedoch von den übrigen ORK-Mitgliedern (Vorsitzender Höller, Beisitzer Wahle) überstimmt. Das Kontravotum ging auf eine Abänderung, dh auf eine meritorische Entscheidung; da jedoch der AGeg vorgebracht hatte, dass eine wirtschaftliche Umgestaltung im Sinne des § 23 (3) 3. RStG vorlag, musste zwecks neuerlicher Beweisaufnahme auf Aufhebung erkannt werden.

<sup>245</sup> ORK 25. 3. 1950 (Etz/Sommer/Wahle).

<sup>246</sup> Derselben Kriterien wird sich später der österreichische Gesetzgeber bedienen: In dem (am 1. August 1957 in Kraft getretenen) 3. StVDG (BGBl 1957/176) finden sich Regelungen hinsichtlich der Vermögenswerte, die während der deutschen Besetzung Österreichs für Zwecke der Wehrmacht oder der Reichsverteidigung auf Grund von Rechtsgeschäften oder sonstigen Rechtshandlungen durch das Deutsche Reich erworben worden sind (§ 1 Abs 1 leg cit) und aufgrund des StV 1955 ins Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind. Gemäß § 1 Abs 2 leg cit stellen derartige Erwerbungen „nur dann

ziehung im Sinne des 3. RStG zu bejahen, weshalb die bisherigen Erkenntnisse aufgehoben wurden und die Sache an die erste Instanz zurückverwiesen wurde: Eine Entziehung läge etwa dann vor, „wenn feststeht, dass die AGeg die Unterstützung des Landrates in Anspruch genommen hat, obwohl sie wusste, dass sie das Grundstück für industrielle Zwecke zu verwenden, nicht nachkommen kann, oder wenn sie mehr Grundfläche erworben hätte, als zur Erweiterung ihres Betriebes notwendig war. In dem Bestreben, die durch den Krieg geschaffene Konjunktur dazu auszunützen, um wertbeständigen Grund und Boden ohne dringende Notwendigkeit mit Unterstützung des Landrates zu erwerben, wäre eine Entziehungshandlung im Sinne des § 1 des 3. RStG gelegen.“

ff) Die in der Nähe des Erzberges gelegenen Liegenschaften der ASt von Rkv 460/49<sup>247</sup> wurden aufgrund der „Zweiten Verordnung über die Landbeschaffung für Zwecke der Reichswerke Hermann Göring“ enteignet und zugunsten der „Reichswerke Hermann Göring“ verbüchert. Aufgrund eines Vergleichs erlegten die Erwerber im Jänner 1944 (!) einen Betrag von RM 32.000,– als Entschädigung, dessen Auszahlung an die ASt am 14. März 1945 (!) erfolgte. Ein in Aussicht gestelltes Ersatzgrundstück wurde nicht beschafft. Die ASt, die ebenso wie ihr Mann und ihre Söhne politischer Verfolgung ausgesetzt war, begehrte Rückstellung, doch konnten weder RK Graz<sup>248</sup> noch ROK Graz<sup>249</sup> und ORK einen Zusammenhang zwischen der festgestellten politischen Verfolgung und der Enteignung feststellen. Diese erfolgte nach Ansicht der Rückstellungskommissionen vielmehr aufgrund des Abbaus des Erzberges und hätte früher oder später auch aufgrund der Bestimmungen des österreichischen Berggesetzes kommen müssen; dass der Erzberg infolge der Rüstung schneller abgebaut wurde, spielte keine Rolle.

---

eine Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze dar, wenn im Einzelfall die damals geltenden Gesetze missbräuchlich angewendet worden sind oder der Eigentümer lediglich auf Grund politischer Verfolgung zur Veräußerung genötigt worden ist“.

<sup>247</sup> ORK 28. 1. 1950 (Etz/Kuch/Wahle).

<sup>248</sup> RK Graz (Außensenat Leoben) 19. 9. 1949 Rk 541/48.

<sup>249</sup> ROK Graz 22. 10. 1949, Rkb 297/49 (Wegan).



gg) Um eine unter dem Gesichtspunkt der Stadtplanung forcierte Veräußerung einer Liegenschaft ging es in Rkv 443/49.<sup>250</sup> Die in diesem Verfahren zurückbegehrte Liegenschaft samt Haus war dem Innsbrucker Landhaus benachbart. Letzteres sollte in der NS-Zeit durch ein Gauhaus und einen großen Aufmarschplatz erweitert werden. Die ASt hatten ihr Haus 1938 völlig umgebaut, nachdem der Landesplaner versichert hatte, dass das Haus durch die Arbeiten an der Landhauserweiterung nicht berührt sei. 1939 wurden sie jedoch unter der Androhung der Enteignung dazu gezwungen, ihr Haus unter dem Wert zu verkaufen und stattdessen das Haus eines Juden zu kaufen. Ersteres wurde abgebrochen, letzteres wurde in einem RK-Verfahren zurückgestellt. RK Innsbruck und ROK Innsbruck<sup>251</sup> entschieden, dass die beiden Kaufverträge voneinander unabhängig seien. Die ORK hingegen meinte, dass die ASt nicht aus wirtschaftlichen Gründen ein Haus zuerst renovieren und dann unter dem Wert verkauft haben würden. „Gerade der Umstand, [...] dass der Ankauf zu dem Zweck erfolgt sein soll, um einen Aufmarschplatz zu schaffen, würde beweisen, dass es sich bei der Erwerbung um eine für die politische Zielsetzung des Nationalsozialismus typische und charakteristische Maßnahme gehandelt habe.“

hh) Der ASt von Rkv 8/50<sup>252</sup> wollte 1939 aus wirtschaftlichen Gründen das Gut X (741,81 ha) verkaufen; die Genehmigungsbehörde erteilte ihre Genehmigung jedoch nur unter der Auflage, dass er auch das Gut Y (28,23 ha) verkaufe, und zwar an die AGeg, die das Gut in der Folge an einen Bauern weiterveräußerte (der aber nicht im Grundbuch eingetragen wurde und daher nicht passiv legitimiert war). 1948 wird vom ASt die Rückstellung des Gutes Y beantragt.

Der ASt war individueller politischer Verfolgung ausgesetzt, 1944 wurde er ins KZ Dachau verbracht. Die Rückstellungskommissionen konnten dennoch keinen Zusammenhang zwischen der Vermögensveräußerung und der nationalsozialistischen Machtergreifung sehen; vielmehr sei eine „sozialpolitische Zielsetzung“ verfolgt worden, nämlich die Ansiedlung von Bauern auf landwirtschaftlichen Gütern, wie es auch das österreichische Gesetz vom

<sup>250</sup> ORK 14. 1. 1950 (Etz/Deutsch/Wahle).

<sup>251</sup> ROK Innsbruck 12. 11. 1949, Rkb 79/49 (Heiß).

<sup>252</sup> ORK 14. 1. 1950 (Etz/Elsigan/Sommer).

31. Mai 1919, StGBI 310, vorgesehen hatte. „Es mag dem Beschwerdeführer zugegeben werden, dass dieser sozialpolitische Gedanke im einzelnen Fall während der nationalsozialistischen Herrschaft zu politischen Zwecken missbraucht werden konnte“, meint die ORK, weist aber darauf hin, dass das Gut X, welches wesentlich größer als das Gut Y ist, freiwillig verkauft worden sei.

Bemerkenswert erscheint, dass trotz Vorliegen einer politischen Verfolgung des (adeligen) ASt die Unabhängigkeit von der NS-Machtergreifung deshalb bejaht wird, weil das im konkreten Fall von den nationalsozialistischen Behörden verfochtene sozialpolitische Ziel nicht spezifisch nationalsozialistisch war. Die Behauptung des ASt, er habe während der Verkaufsverhandlungen bereits mit der Verbringung ins KZ gerechnet, erscheint angesichts seiner tatsächlichen Inhaftierung 1944 nicht unplausibel, sodass die Annahme der Rückstellungskommissionen, es fehle am Zusammenhang zwischen politischer Verfolgung und Veräußerung des Gutes, nicht wirklich nachvollziehbar ist.

## **D. Die Rückabwicklungsansprüche**

Deutlich größeres Gewicht als in der Frühphase kam in den untersuchten Verfahren aus 1949/1950 den Fragen der Rückabwicklung der Rückstellung zu. In diesem Zusammenhang war zunächst bedeutsam, unter welchen Voraussetzungen die Kommissionen einen so genannten „anständigen Erwerb“ annahmen, dh davon ausgingen, dass „im übrigen“ die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten worden seien. Davon hing ab, ob der Rückstellungspflichtige Erträge herauszugeben hatte und in welcher Weise er schadenersatzpflichtig wurde.

### **1. Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs**

Als Kriterien für die Einhaltung der „Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen“ wurde von der Judikatur ganz allgemein die freie Auswahl des Käufers durch den geschädigten Eigentümer oder eine von ihm bevollmächtigte

Person, die Angemessenheit des Kaufpreises<sup>253</sup> und der Erhalt desselben zur freien Verfügung des Verkäufers angesehen. Auch das sonstige Verhalten des Erwerbers (auch ob er politisch mit dem Nationalsozialismus verbunden war) wurde berücksichtigt. Alle diese Kriterien scheinen in der Art eines „beweglichen Systems“ gehandhabt worden zu sein.

a) Bei den nach den Vorgaben der NS-Behörden vorgenommenen „Arisierungen“ von Unternehmen (Genehmigung durch die Vermögensverkehrsstelle, Vorschreibung einer „Arisierungsauflage“, Überweisung des Erlöses auf ein Sperrkonto) wurde im Allgemeinen die „Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen“ verneint:

In dem Rkv 463/49<sup>254</sup> zugrundeliegenden Verfahren hatte die RK Wien den AGeg zur Rückstellung der Liegenschaft und Räumung der von ihm benutzten Wohnung, die ASt zur Zahlung von öS 24.795,- als Kaufpreis schuldig gesprochen. Die ROK Wien<sup>255</sup> bestätigte die Rückstellungspflicht, trug aber der RK auf, über die Frage des zu ersetzenden Kaufpreises nach neuerlicher Verhandlung zu entscheiden. Dabei sei eine Billigkeitsentscheidung gemäß § 6 Abs 1 des 3. RStG nicht zulässig, da aufgrund des Verkaufes unter dem Schätzwert und der Vorschreibung einer „Arisierungsauflage“ die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden seien.<sup>256</sup>

b) Die ASt von Rkv 459/49<sup>257</sup> waren gemeinsam mit ihrer (mittlerweile verstorbenen) Mutter Gesellschafter einer Baumaterialfirma. Da sie Juden waren, trafen sie 1938 mit dem AGeg sowie mit einer weiteren Person (die ihren Teil später aufgrund eines Vergleichs zurückstellte) eine Vereinbarung, wonach die bisherigen Gesellschafter austreten, die anderen in die Gesellschaft eintreten sollten.

<sup>253</sup> Diese ersten beiden Kriterien schließen gemäß § 2 Abs 2 3. RStG bei nicht politisch verfolgten Personen überhaupt das Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung aus.

<sup>254</sup> ORK 28. 12. 1949 (Klang/Deutsch/Bernard).

<sup>255</sup> ROK Wien 11. 10. 1949, Rkb 869/49 (Lenk).

<sup>256</sup> Da die ROK die von der RK ausgesprochene Räumungsverpflichtung bestätigt hatte, wurde die diesbezügliche Beschwerde des AGeg von der ORK als unzulässig zurückgewiesen; bezüglich des anderen Punktes (neuerliche Verhandlung über den zu ersetzenden Kaufpreis) konnte die ORK keine Beschwer des AGeg erkennen.

<sup>257</sup> Das Verfahren wurde infolge Rückziehung der Beschwerde des ASt eingestellt.

Die RK Wien erklärte die AGeg schuldig, ihre Anteile an die ASt zurückzustellen und verneinte die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs. Die ROK Wien<sup>258</sup> hob das Erkenntnis hinsichtlich der Frage der Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs auf, da mehrere Bewertungsgutachten vorlägen, die miteinander im Widerspruch stünden, sodass „eine verlässliche Entscheidung über die Frage der Angemessenheit des vereinbarten Übernahmepreises derzeit noch nicht möglich sei“.

Von der ORK wurde in einem – nicht ausgefertigten – Erkenntnis-Entwurf<sup>259</sup> die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs aus zwei Gründen verneint: Erstens hätten die Erwerber lediglich für die Aktiven des Unternehmens, jedoch nicht für den Wert des Unternehmens bezahlt. Dies habe, wie die ORK unter Bezugnahme auf die Nürnberger Prozessakten ausführt, der nationalsozialistischen Tendenz, den Ertragswert einer Firma „den Juden bewusst nicht zufließen“ zu lassen, entsprochen. Kein nichtjüdischer Verkäufer eines Betriebes wäre „auf eine Vereinbarung eingegangen [...] insbesondere bei einem Handelsunternehmen, sich mit dem Substanzwert abpeisen zu lassen.“ Zweitens sei vereinbart worden, dass die AGeg die noch ausstehenden Forderungen gegen eine 1 %ige Provision eintreiben sollten, die dann aber, wie auch der Kaufpreis, den AGeg zu kreditieren war. „Eine solche Vertragsklausel, die im normalen Geschäftsverkehr vollkommen ausgeschlossen ist, konnte man nur verfolgten Personen auferlegen, die, um die Reste ihres Vermögens zu retten, zu allen ihnen diktierten Bestimmungen abschließen mussten“.<sup>260</sup>

c) Spezifisch geschädigtenfreundliches Verhalten des Erwerbers konnte aber auch bei einer „Arisierung“ zur Bejahung des „anständigen Erwerbes“ führen:

---

<sup>258</sup> ROK Wien 11. 10. 1949, Rkb 1057/49.

<sup>259</sup> Die Revisionsbeschwerde der ASt von Rkv 459/49 wurde am 30. 12. 1949 zurückgezogen, doch behielten sich die ASt vor, „im fortzusetzenden Verfahren den Inhalt der Beschwerde zum Gegenstand unseres Vorbringens zu machen.“ Der Entwurf des ORK-Erkenntnisses lag bereits vor, der Revisionsbeschwerde des ASt wäre stattgegeben worden.

<sup>260</sup> Nicht ausgefertigter Erkenntnisentwurf der ORK im Verfahren Rkv 459/49.

<sup>261</sup> ORK 17. 12. 1949 (Klang/Kuch/Wahle).

Der ASt von Rkv 435/49<sup>261</sup> betrieb gemeinsam mit seinem (inzwischen verstorbenen) Bruder ein Geschäft in Graz, das 1938 unter kommissarische Verwaltung kam und im Mai 1938 an den AGeg verkauft wurde. Gegen den AGeg wurde 1947 die Anklage wegen des Verbrechens nach § 6 Kriegsverbrechergesetz (wegen missbräuchlicher Bereicherung) erhoben, welches noch anhängig war. Im Rückstellungsverfahren war ua umstritten, ob der AGeg die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten hatte. Einerseits war eine „Arisierungsauflage“ erteilt worden (in welchem Fall die ORK in der Regel die Einhaltung des redlichen Verkehrs verneinte), andererseits hatte der AGeg dem ASt einen Teil des Kaufpreises „schwarz“, also ohne Kenntnis der Vermögensverkehrsstelle gezahlt. Die RK Graz nahm an, dass die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden seien; die ROK Graz<sup>262</sup> hielt dies sehr wohl für möglich und trug die Erhebung weiterer Beweise auf. Die ORK bestätigte das Erkenntnis der ROK.

d) Selbst bei einer unter Drohungen zustande gekommenen Veräußerung wurde gelegentlich die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs bejaht: In dem oben bereits referierten Verfahren Rkv 432/49<sup>263</sup> stellte die ORK fest, dass der Druck zur Veräußerung auf den ASt nicht von der AGeg, sondern von der Landesbauernschaft ausgegangen sei, und folgerte daraus, dass deshalb die AGeg selbst nicht als unredlich betrachtet werden könne und nicht zur Herausgabe der Ertragnisse verpflichtet sei.

e) Die Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs durch den AGeg (oder dessen Rechtsvorgänger) musste vom ASt behauptet und bewiesen werden, wie sich ua aus der Entscheidung der ORK in Rkv 458/49<sup>264</sup> ergibt. Im Zweifel wurde also die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs vermutet, was an sich der Redlichkeitsvermutung des § 328 Satz 2 ABGB („Im Zweifel ist die Vermutung für die Redlichkeit des Besitzes“) entspricht. Dennoch wäre im Kontext des Rückstellungsrechts eine gegenteilige Vermutung nahe liegend gewesen: Hier war ja bei Vorliegen der nichtigen

<sup>262</sup> ROK Graz 11. 11. 1949, Rkb 326/49 (Wegan).

<sup>263</sup> ORK 5. 2. 1950 (Höller/Bernard/Wahle).

<sup>264</sup> ORK 14. 1. 1950 (Etz/Deutsch/Wahle).

Vermögensentziehung der Erwerb immer als unredlich anzusehen<sup>265</sup> – fraglich war nur, ob abgesehen von der Nichtigkeit des Erwerbes „im übrigen“ die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten wurden. Ausgehend von der grundsätzlich gegebenen Unredlichkeit („im übrigen“) wäre es folglich auch denkbar gewesen, im Zweifel gerade Unredlichkeit zu vermuten und die Anwendung der den „anständigen“ Erwerber privilegierenden Regeln davon abhängig zu machen, dass der Erwerber die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs „im übrigen“ zu behaupten und zu beweisen habe.

f) In ständiger Rechtsprechung wurde entschieden, dass es für die Frage des „anständigen Erwerbs“ auf den Ersterwerber, dh den Erwerber bei der ersten Vermögensentziehung ankam, und spätere Erwerber sich nicht auf eigene Redlichkeit berufen konnten: So hatte etwa die Zweit-AGeg im Verfahren Rkv 461/49<sup>266</sup> erst nach der Entziehung dingliche Rechte an der rückzustellenden Liegenschaft erworben und nahm daher für sich die Rechte eines redlichen Besitzers in Anspruch. Die ORK meinte jedoch: „Der letzte Erwerber (Besitzer des entzogenen Vermögens) hat das Verhalten des ersten Erwerbers zu vertreten ohne Rücksicht darauf, ob er von der Entziehung und den näheren Umständen Kenntnis gehabt hat oder nicht.“<sup>267</sup>

g) Zu den Folgen eines unredlichen Erwerbes gehörte auch, dass der Unredliche den Verlust des Verkäufers, der durch einen Währungsschaden eingetreten war, zu tragen hatte: In dem Rkv 1/50<sup>268</sup> zugrundeliegenden Rückstellungsverfahren erkannte die ROK Graz<sup>269</sup>, dass die AGeg, da sie die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten habe, den Währungsverlust von öS 25.000,–, der dadurch entstanden war, dass die ASt einen Großteil des Kaufpreises (aufgrund der gegen Ende 1943 eingetretenen „Flucht in Sachwerte“) nur mehr in Bundesschuldverschreibungen hätte anlegen können,

---

<sup>265</sup> Vgl nur Rkv 142/48 = Heller/Rauscher I, Nr 151, wo die ORK ausführt, dass bei Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen der Erwerb als „anständig“, wenn gleich „unredlich“ zu qualifizieren ist. Ähnlich auch Rkv 144/48 = Heller/Rauscher I, Nr 153.

<sup>266</sup> ORK 11. 2. 1950 (Höller/Sommer/Wahle).

<sup>267</sup> Die ORK verwies hier auf ihre Vorentscheidungen Rkv 107/48, 108/48 und 182/48 = Heller/Rauscher I Nr 116, 117 und II Nr 272.

<sup>268</sup> ORK 14. 1. 1950 (Etz/Wahle/Sommer).

<sup>269</sup> ROK Graz 11. 11. 1949, Rkb 286/49 (Wegan).

zu tragen habe. Die ORK stimmte der ROK Graz darin zu, wobei auf die „ständige Praxis der ORK“<sup>270</sup> verwiesen wurde.<sup>271</sup>

## 2. Gegenansprüche des Antragsgegners

Die Frage, ob der geschädigte Eigentümer den Kaufpreis zur freien Verfügung erlangte, war einerseits für die Bemessung der im Falle einer Rückstellung gegebenen Gegenansprüche des Rückstellungspflichtigen von Relevanz (der zur freien Verfügung erlangte Kaufpreis war jedenfalls gemäß § 6 Abs 1 des 3. RStG zurückzugeben, bezüglich des nicht zur freien Verfügung erlangten Kaufpreises konnte die RK zugunsten eines anständigen Erwerbers eine Billigkeitsentscheidung treffen), als Nebenkriterium wurde es von der Judikatur aber auch für die Fragen, ob eine Vermögensentziehung vorlag bzw ob ein „anständiger Erwerb“ vorlag, herangezogen. Der freien Verfügung wurde dabei von der Judikatur eine „im Interesse“ des Geschädigten vorgenommene Verwendung gleichgestellt.

a) Wurde der Erlös auf ein Sperrkonto überwiesen, über das der geschädigte Eigentümer nicht frei verfügen konnte, so wurde manchmal die freie Verfügung des geschädigten Eigentümers verneint: So wurde der ASt von Rkv 434/49<sup>272</sup> von der RK Salzburg<sup>273</sup> lediglich verpflichtet, jene Teile des Kaufpreises, die nicht auf das Sperrkonto gelangten, zurückzustellen. Eine diesbezügliche Beschwerde wurde von der ROK Linz<sup>274</sup> abgewiesen, von der ORK wegen Nichtübersteigens von öS 15.000,- zurückgewiesen.

<sup>270</sup> Rkv 124/49, 280/49, 328/49 ua.

<sup>271</sup> Darüber hinaus entschied sie, dass die Wertpapiere, die die ASt aus dem Kaufpreis erworben hatte, nicht nach dem Nominal-, sondern zum Kurswert hätten bemessen werden müssen, weil „die Antragstellerin nicht verpflichtet sein kann, diese niedrig verzinslichen Papiere 15 Jahre zu behalten, ohne ihren Wert realisieren zu können“. Die ORK gelangte dadurch zu einem noch niedrigeren Betrag als die ROK und folgerte daraus, dass der AGeg durch das ROK-Erkenntnis nicht beschwert sei, weshalb der Beschwerde nicht Folge gegeben werden könne.

<sup>272</sup> ORK 17. 12. 1949 (Klang/Wahle/Sommer).

<sup>273</sup> RK Salzburg 9. 6. 1949 Rk 133/48.

<sup>274</sup> ROK Linz 28. 10. 1949, Rkb 135/49 (Wurja).

Auch die Verwendung eines Teils des Kaufpreises zur Bezahlung der Reichsfluchtsteuer für einen bereits im Ausland befindlichen Verkäufer, der am Zustandekommen des Geschäfts unbeteiligt war, wurde als keine im Interesse des Verkäufers gelegene Verwendung qualifiziert: Der ASt von Rkv 440/49<sup>275</sup> hatte vor Juni 1939 Österreich verlassen. Am 3. Juli 1940 verkaufte ein nicht vom ASt, sondern von der „Devisenstelle Wien – Überwachungsabteilung“ bestellter Treuhänder gemeinsam mit einem gerichtlich bestellten Abwesenheitskurator die Liegenschaft an die AGeg; vom Kaufpreis trug ein Betrag von RM 20.305,– zur teilweisen Begleichung der Reichsfluchtsteuer bei. Die Reichsfluchtsteuer war dem ASt erst nach seiner erfolgten Ausreise vorgeschrieben worden.

Die RK Wien<sup>276</sup> sprach aus, dass dieser Teilbetrag im Interesse des ASt verwendet worden sei; ROK Wien<sup>277</sup> und die ORK hingegen meinten, dass der Kaufpreis weder ganz noch teilweise im Interesse des ASt verwendet worden sei. Im Gegensatz zu Rkv 144/48, wo die ORK entschieden hatte, dass die Bezahlung der Reichsfluchtsteuer im Interesse des ASt lag, war hier der Verkauf ohne Wissen und Willen des ASt erfolgt.

b) Ansonsten gibt es aber viele Entscheidungen, die trotz Zahlung des Kaufpreises auf ein „Juden-Sperrkonto“ und trotz Verwendung des Erlöses für diskriminierende Abgaben (Juva, Reichsfluchtsteuer) die Verwendung des Kaufpreises im Interesse des geschädigten Eigentümers bejahten.<sup>278</sup> Als ausreichend für die Annahme einer freien Verfügung des geschädigten Eigentümers

---

<sup>275</sup> Noch vor Schaffung des 3. RStG war diese Frage umstritten gewesen: vgl etwa Otto Loeb, Zum Entwurf des dritten Rückstellungsgesetzes, insbesondere zum Ausmaß der vom geschädigten Eigentümer rückzustellenden „Gegenleistung“, ÖJZ 1947, 7ff; Otto Zimmerer, Muß der „geschädigte Eigentümer“ die Zahlung der Reichsfluchtsteuer als „zu seinem Vorteile“ (§ 877 ABGB) geleistet gelten lassen, ÖJZ 1947, 91ff (wo Zimmerer ua ausführt: Die „geschädigten Eigentümer“ waren glücklich dem gigantischen „KZ Großdeutschland“ entronnen, waren sicher vor Heldentod und Vergasung und führten „draußen“ im Verhältnis zur großen Mehrzahl der in der alten Heimat zurückgebliebenen Österreicher doch ein weit ungezwungenes, völlig ungefährdetes und minder armseliges Leben“) sowie die Erwiderung von Loeb in ÖJZ 1947, 231 f.

<sup>276</sup> RK Wien 16. 7. 1949, 61 Rk 288/48.

<sup>277</sup> ROK Wien 16. 11. 1949 Rkb 1085/49 (Markus).

<sup>278</sup> ORK 17. 12. 1949 (Klang/Kuch/Wahle).



wurde dabei angesehen, dass er selbst oder ein von ihm Bevollmächtigter die Leistung des Kaufpreises auf das Sperrkonto veranlasste. Leitentscheidung dazu ist Rkv 144/48,<sup>279</sup> in der es ua heißt: „Die Bezahlung der Reichsfluchtsteuer oder Juva aus der Gegenleistung wird dann im Interesse des Veräußerers gelegen sein, wenn er selbst eine solche Verwendung angeordnet hat oder wenn diese Abgaben schon im Zeitpunkte der Vermögensübertragung oder spätestens im Zeitpunkt der Verbücherung des Rechtsgeschäftes vorgeschrieben oder gar sichergestellt waren.“

In der Phase 1949/50 finden sich zahlreiche Belege für diese Problematik.

aa) Die Rückstellung der den jüdischen ASt von Rkv 453/49<sup>280</sup> entzogenen Liegenschaft erfolgte bereits aufgrund eines Teilerkenntnisses. Strittig war lediglich, wie viel vom Kaufpreis als zur freien Verfügung der ASt gelangt anzusehen war. Im Gegensatz zur RK, die diesbezüglich keine freie Verfügung annahm, bejahte die ROK Wien<sup>281</sup> die freie Verfügung hinsichtlich der aus dem erlegten Kaufpreis bezahlten Beträge für Juva sowie der später vom Deutschen Reich eingezogenen Beträge von den Sperrkonten. Die ROK Wien begründete dies damit, dass die ASt einem Notar den „unwiderruflichen Auftrag“ erteilt hatten, das „in Frage stehende Haus zu verkaufen und über den Kaufschilling nach Weisung der Verkäufer in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu verfügen, insbesondere die zur Vorschreibung gelangende Vermögensabgabe für Juden von RM 7.000,— bis 8.000,— zu bezahlen.“ Folglich hätten die ASt über die zur Bezahlung der Juva erforderlichen Beträge sehr wohl verfügt; auch der Erlag der Beträge auf ein Sperrkonto sei durch den Auftrag der Verkäufer gedeckt, da der Notar „angewiesen wurde, über den Kaufschilling in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu verfügen.“<sup>282</sup>

bb) Die ASt von Rkv 467/49<sup>283</sup> und ihr – inzwischen verstorbener – Gatte hatten 1938 im Rahmen der so genannten Gildemeister-Aktion eine Vollmacht zum Verkauf der streitgegenständlichen Liegenschaft erteilt; am 20. Jänner 1939 wurde vom Bevollmächtigten ein Kaufvertrag mit der AGeg geschlossen, diese erlegte das Geld vereinbarungsgemäß bei dem vom Bevollmächtigten der Verkäufer angegebenen Bankhaus. Die Vermögensverkehrsstelle verweigerte zunächst ihre Zustimmung. Die ASt schloss mit einer anderen Person einen Kaufvertrag, worauf die AGeg ihr Geld zurücknahm. Auf neuerliches Ansuchen des Bevollmächtigten der ASt genehmigte jedoch die Vermögensverkehrsstelle den ursprünglichen Kaufvertrag, der daraufhin abgewickelt wurde.

<sup>279</sup> ORK 16. 10. 1948 = Heller/Rauscher I Nr 153.

<sup>280</sup> ORK 21. 12. 1949.

<sup>281</sup> ROK Wien 21. 10. 1949, Rkb 697/49 (Pann).

<sup>282</sup> Die ORK weist die Beschwerde der ASt zurück, da der strittige Betrag von öS 14.350,78 unter die Wertgrenze des § 21 Abs 2 des 3. RStG falle.

Vor der RK Wien behauptete die ASt, dass ihr Bevollmächtigter keine Vollmacht mehr gehabt hätte, wogegen jedoch festgestellt wurde, dass die Vollmacht nicht wirksam widerrufen worden sei. In diesem Zusammenhang führte die ROK Wien aus, dass die einseitige Aufkündigung des Treuhandverhältnisses „aber auch vertragswidrig und geradezu unmöglich gewesen [wäre]“. Die ASt hatte sich der Gildemeester-Aktion angeschlossen, hatte die Leistung der Aktion in Empfang genommen, konnte daher ihre Gegenleistung gar nicht verweigern“. <sup>284</sup> Mit dem in zweiter Instanz rechtskräftigem Teilerkenntnis wurde festgestellt, dass die Regeln des redlichen Verkehrs im Übrigen eingehalten wurden, da die Käuferin frei ausgewählt und der Kaufpreis angemessen war und „zur Gänze zur freien Verfügung zugekommen sei“. <sup>285</sup> Die Frage, ob die ASt den Kaufpreis zu ihrer freien Verfügung erhalten hatte, war von allen drei Instanzen bejaht worden, weil der Erlag auf der Bank vertraglich vereinbart war. „Bei dieser Rechtslage hatte die RK nicht zu prüfen, welche weitere Verwendung die einzelnen Beträge gefunden haben“, entschied die ORK und verwies hinsichtlich der Gültigkeit von Vollmachten im Rahmen der Gildemeester-Aktion auf Rkv 144/48. <sup>286</sup>

cc) Die ASt von Rkv 466/49 <sup>287</sup> verkauften an die AGeg eine Liegenschaft; die AGeg zahlten mit einem Teil des Betrags die Steuerschulden der ASt, den Rest erlegten sie in zwei Raten treuhändig bei einem Notar, wobei dieser Betrag entsprechend der Weisungen der Vermögensverkehrsstelle zu verwenden war. RK Wien und ROK Wien <sup>288</sup> meinten, dass der Kaufpreis, soweit er aufgrund einer Weisung der Vermögensverkehrsstelle auf ein Auswanderersperrkonto überwiesen wurde, nicht zur freien Verfügung der ASt stand. Die ORK hingegen meinte, dass der „Kaufpreis den Antragstellern tatsächlich zugeflossen“ sei; lediglich hinsichtlich der Kosten und Gebühren, die beim Vertragsabschluss entstanden waren, sei dies fraglich, weshalb das ROK-Erkenntnis diesbezüglich aufgehoben wurde. <sup>289</sup>

<sup>283</sup> ORK 14. 1. 1950 (Etz/Bernard/Wahle).

<sup>284</sup> ROK Wien 13. 9. 1949, Rkb 1264/49 (Dinnebier).

<sup>285</sup> Daher „konnte aus Billigkeitsgründen der Kaufpreis auch verzinst werden“. Auch die Leistungsfrist von vier Monaten sei angemessen, da „die Antragsgegnerin ohnehin schon mit Teilerkenntnis vom 27. 1. 1948, also schon vor langer Zeit zur Vorleistung verpflichtet wurde“.

<sup>286</sup> Heller/Rauscher I Nr 153.

<sup>287</sup> ORK 14. 1. 1950, Rkv 466/49 (Etz/Sommer/Wahle).

<sup>288</sup> ROK Wien 11. 10. 1949 Rkb 889/49 (Lenk).

<sup>289</sup> Die spätere Überweisung auf ein Sperrkonto durch den Notar sei demgegenüber irrelevant: „Rechtlich belanglos ist jedoch die Tatsache, dass der Treuhänder genötigt war, den Restbetrag im Sinne der Weisung des Reichsgaues Wien – Preisbehörde vom 20. 5. 1941 auf ein Sicherungskonto bei einer Devisenbank zu erlegen, über welches nur mit Genehmigung der Devisenstelle Wien verfügt werden konnte und welches dann auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz zugunsten des Reiches verfallen ist.“ Die ORK verwies dazu auf ihre Vorentscheidung Rkv 15/49 = Heller/Rauscher II Nr 331.

Das in diesen Entscheidungen von der ORK angeführte Argument, dass eine freie Verfügung durch die geschädigten Eigentümer zu bejahen sei, wenn bevollmächtigte Personen eine bestimmte Verfügung getroffen haben, erscheint keineswegs überzeugend: Da bei politisch verfolgten Personen an sich bei jeder während der NS-Zeit erfolgten Rechtshandlung die Vermutung zugunsten einer Vermögensentziehung spricht, wäre zu prüfen gewesen, ob nicht auch die von den politisch Verfolgten erteilten Bevollmächtigungen als nichtig anzusehen sind. Gerade die zwangsweise Einbehaltung von Kaufpreiserlösen (insbesondere nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz und ähnlichen NS-Normen) war vom Rückstellungsgesetzgeber ins Auge gefasst worden, wenn er hinsichtlich der Gegenansprüche auf das „zur freien Verfügung Erlangte“ abstellte, sodass hier entgegen der klaren Absicht des Gesetzgebers zulasten der Rückstellungswerber entschieden wurde.

Bezüglich des nicht zur freien Verfügung gelangten Kaufpreises wäre es im Übrigen den Rückstellungskommissionen freigestanden, eine Billigkeitsentscheidung gemäß § 6 Abs 1 des 3. RStG zu treffen; dies hätte aber vorausgesetzt, dass im konkreten Fall „im übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten wurden“. Da die Judikatur vertrat, dass bei einem Erwerb unter Einschaltung der Vermögensverkehrsstelle bzw der Überweisung des Kaufpreises auf Judensperrkonten ein „anständiger“ Erwerb grundsätzlich *nicht* vorlag<sup>290</sup>, war eine Billigkeitsentscheidung aber ausgeschlossen. Wohl vor diesem Hintergrund ist die Entscheidungspraxis zu sehen, die auf Sperrkonten eingezahlten Kaufpreiszahlungen als „zur freien Verfügung erlangt“ zu qualifizieren, was an sich der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprach.<sup>291</sup>

<sup>290</sup> Bei Veräußerungen im Rahmen der Gildemeester-Aktion wurde allerdings trotz Einschaltung der Vermögensverkehrsstelle, Vorschreibung einer „Arisierungsauflage“ und Überweisung des Erlöses auf Sperrkonten in Rkv 144/48 und Rkv 245/51 die Einhaltung der „Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen“ von der ORK bejaht. Die ORK dürfte dem Umstand, dass den geschädigten Eigentümern durch die Gildemeester-Aktion die Flucht ins Ausland und das Überleben ermöglicht wurde, besondere Bedeutung zugemessen haben, sodass auch an sich ungünstige Verkäufe als im Interesse der Verkäufer gelegen qualifiziert wurden.

<sup>291</sup> Vgl dazu die kritischen Anmerkungen von Rudolf Braun, Zur Frage der Reformbedürftigkeit des Dritten Rückstellungsgesetzes, JBl 1950, 1: „Die Oberste Rückstellungskommission hat, entgegen der in den Beratungen zum Ausdruck gebrachten Meinung, Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe unter gewissen Umständen als dem Erwerber zu ersetzende Leistungen bezeichnet. Es liegt hierin eine Härte vor, die der Gesetzgeber

c) Der zur Abdeckung einer Hypothek, welche zur Sicherung einer Verpflichtung des geschädigten Eigentümers begründet worden war, verwendete Betrag wurde als zur freien Verfügung des geschädigten Eigentümers gelangt angesehen: Der ASt von Rkv 452/49<sup>292</sup> war als Jude genötigt, nach der NS-Machtergreifung auszuwandern. Vor seiner Ausreise erteilte er einem Wiener Bankhaus Vollmacht, die ihm gehörige Liegenschaft zu verkaufen. Am 2. Mai 1939 wurde das Haus den AGeg verkauft, wobei ein Teil des Kaufpreises bar auf das Konto des ASt bei seiner bevollmächtigten Bank eingezahlt wurde, im Übrigen aber eine Hypothek übernommen und vom Kaufpreis abgezogen wurde. Die RK Wien verurteilte die AGeg zur Rückstellung der Liegenschaft, die ASt dagegen zur Leistung eines Betrages, der sich aus dem gezahlten Kaufpreis und den zur Abtragung der Hypothek geleisteten Zahlungen zusammensetzte, was letztlich auch von der ORK gebilligt wurde.<sup>293</sup>

### 3. Sicherung der Ansprüche

In Rkv 438/49<sup>294</sup> wurde eine Verfügung, derzufolge der das Rückstellungsverfahren betreibende Abwesenheitskurator zum Verwalter der zurückzustellenden Liegenschaft bestellt wird, bis es zur Einantwortung an Erben kommt, von der ORK als Sicherungsmaßnahme im Sinne des § 21 des 3. RStG und damit als zulässig qualifiziert.

Die (durch einen Kurator vertretene) ASt war Jüdin, sie galt als vermisst und wurde kurz vor dem ROK-Erkenntnis, am 5. Oktober 1949, für tot erklärt. Die RK Wien sprach mit Teilerkenntnis aus, dass der Erwerb der Liegenschaft durch die AGeg als eine nichtige

---

nicht beabsichtigt hat, und die wiederholt bei Durchführung der Rückstellung zu Schwierigkeiten für den geschädigten Eigentümer Anlass gibt.“

<sup>292</sup> ORK 14. 1. 1950, Rkv 452/49.

<sup>293</sup> Die ROK Wien (23. 9. 1949, Rkb 1119/49) hatte diesen Betrag demgegenüber um die auf die Hypothek geleisteten Zahlungen mit der Begründung, dass die AGeg als redliche Besitzer zwar die Erträge behalten dürften, dass sie aber die mit der ordentlichen Bewirtschaftung verbundenen Annuitäten (wie die regelmäßigen Zahlungen aus der Hypothek) zu tragen hätten. Die ORK stellt dagegen das Teilerkenntnis der RK Wien wieder her.

<sup>294</sup> ORK 17. 12. 1949 (Klang/Deutsch/Wahle) = Heller/Rauscher II Nr 429.

Vermögensentziehung anzusehen sei und bestellte den Abwesenheitskurator zum Verwalter der Liegenschaft. Die ROK Wien,<sup>295</sup> führte aus, dass ein Teilerkenntnis nicht notwendig gewesen wäre, es der RK aber freistehe, ein Teilerkenntnis zu fällen, da es sich um ein außerstreitiges Verfahren handle, „welches keineswegs an die Formstrenge des Zivilprozesses gebunden ist“. Die ORK bestätigt die Rechtsansicht von RK und ROK, dass bis auf die eigentliche Rückstellung alle anderen Prozesshandlungen noch vor Einantwortung der Erben erfolgen dürfen und stellt fest: „Die Bestellung eines Verwalters ist eine Sicherungsmaßnahme, die [...] auch zugunsten des geschädigten Eigentümers und noch vor Fällung des Erkenntnisses angeordnet werden kann, wie sich aus der Bestimmung des § 23 Abs 2 erster und letzter Satz des 3. RStG eindeutig ergibt.“<sup>296</sup>

#### 4. Untunlichkeit der Rückstellung wegen wirtschaftlicher Umgestaltung

Bezüglich einer allfälligen Untunlichkeit der Naturalrestitution im Sinne des § 23 Abs 3 des 3. RStG, bei der anstelle der Rückgabe in natura von den Rückstellungspflichtigen unter Umständen bloß ein Entschädigungsbetrag zu leisten war,<sup>297</sup> lässt die Judikatur der ORK in den untersuchten Fällen der Phase 1949/50 erkennen, dass die Annahme der Untunlichkeit im Interesse der Rückstellungswerber restriktiv gehandhabt wurde.

a) So meint die ORK in Rkv 436/49,<sup>298</sup> dass „die Verbauung eines verhältnismäßig unbedeutenden Teiles, wenn sonst keine Veränderung vorgefallen ist, die Wiederverwendung der Grundfläche als Viehweide nicht hindern“ könne, sodass die Voraussetzungen des § 23 Abs 3 3. RStG nicht gegeben

<sup>295</sup> ROK Wien 31. 10. 1949, Rkb 287/49 (Dinnebier).

<sup>296</sup> Die von Wahle – in ÖJZ 1949, 393f; ähnlich zuvor Heller/Rauscher, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz (1948), 300 – literarisch bereits befürwortete weite Auslegung des § 23 Abs 2 3. RStG wurde hier in einer Entscheidung, an der er als Beisitzer mitwirkte, verwirklicht.

<sup>297</sup> Gemäß § 23 Abs 3 des 3. RStG konnte die RK, wenn die Rückstellung des entzogenen Vermögens aufgrund seiner wirtschaftlichen Umgestaltung nicht tunlich ist und dies den Grundsätzen der Billigkeit entspricht, dem Erwerber die Leistung eines anderen ihm gehörigen Vermögens auftragen oder dem geschädigten Eigentümer eine seinem Schaden entsprechende Beteiligung zusprechen; sollte der geschädigte Eigentümer damit nicht einverstanden sein, konnte die RK bei Untunlichkeit der Naturalrestitution aber nur eine „Vergütung des Schätzwertes“ zusprechen.

<sup>298</sup> ORK 25. 3. 1950 (Etz/Sommer/Wahle).

seien. Für die Frage der Untunlichkeit wird hier also auf die Perspektive des geschädigten Eigentümers abgestellt.

b) Die primäre Ausrichtung an den Interessen des Rückstellungswerbers zeigt sich auch in einem zweiten Verfahren der untersuchten Periode (Rkv 469/49<sup>299</sup>).

Die AGeg von Rkv 469/49 (eine Stadtgemeinde in Niederösterreich) kaufte von der ASt 1941 Fabriksgebäude und baute diese mit großem Aufwand zu Verwaltungsgebäuden (Arbeitsamt und Feuerwehr) um. Die RK Wien verpflichtete die AGeg zur Rückstellung, was nicht angefochten wurde, doch erhob die AGeg dagegen Beschwerde, dass die RK nicht ausgesprochen hatte, dass eine wirtschaftliche Umgestaltung im Sinne des § 23 (3) 3. RStG vorlag.<sup>300</sup>

Die ROK Wien hob das Erkenntnis zum Zweck weiterer Beweisaufnahmen auf und sprach aus, dass bei der Frage der wirtschaftlichen Umgestaltung die Interessen der Parteien gegeneinander abzuwägen seien: „Bei der Frage der Tunlichkeit einer Rückstellung sind die subjektiven Interessen beider Parteien zu berücksichtigen. Sind diese Interessen gleichwertig, dann ist Naturalersatz zu leisten.“<sup>301</sup> Die Entscheidung muss aber auch so gefällt werden, dass im öffentlichen Interesse jede schädliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft unterbleibt [...] Auch wird durch die Einholung einer Auskunft der Verwaltungsbehörde [...] festzustellen sein, ob mit der verwaltungsbehördlichen Genehmigung der neuerlichen Betriebseröffnung der Fabrik überhaupt gerechnet werden kann.“<sup>302</sup>

Die ORK meint demgegenüber, dass nur nach einem objektiven Maßstab beurteilt werden könne, ob eine wirtschaftliche Umgestaltung vorliege. Entscheidend sei lediglich, „ob das zurückzustellende Vermögen in einer solchen Art und Weise umgestaltet worden ist, die eine wesentliche Änderung der Zweckbestimmung bedeutet und ob bejahendenfalls die Kosten, die aufgewendet werden müssten, um das Objekt wieder als Fabrik verwenden zu können, in keinem Verhältnis zum Wert des Objektes stehen“. Es komme auch nicht darauf an, „ob die Behörden die zur Wiedereröffnung der Fabrik erforderlichen Genehmigungen erteilen werden“.<sup>303</sup>

---

<sup>299</sup> ORK 14. 1. 1950 (Etz/Wahle/Sommer).

<sup>300</sup> RK Wien 12. 9. 1949, 61 Rk 779/48.

<sup>301</sup> Nach Auffassung der ROK Wien würde folglich schon bei Überwiegen der Interessen des Rückstellungsgegners die Naturalrestitution an den ASt abgelehnt werden.

<sup>302</sup> ROK Wien 16. 11. 1949, Rkb 1248/49 (Ruef).

<sup>303</sup> Im Ergebnis gelangt freilich auch die ORK dazu, dass die RK die Frage der Untunlichkeit der Naturalrestitution neuerlich zu verhandeln habe und bestätigt insofern das Erkenntnis der ROK.

## 5. Hypothek zugunsten öffentlicher Abgaben

Bei der Rückstellung sind gemäß § 9 Abs 1 des 3. RStG für Rückstände an Reichsfluchtsteuer und Juva eingetragene Pfandrechte im Grundbuch zu löschen. Wie im Hinblick auf während der NS-Zeit bestellte Hypotheken für andere Abgabenschulden, insbesondere solche der Erwerber, zu verfahren ist, war Gegenstand des Verfahrens Rkv 461/49:

In diesem Verfahren<sup>304</sup> lastete auf der zurückzustellenden Liegenschaft eine Hypothek zugunsten des Bundesschatzes, die offenbar von den AGeg zwecks Sicherung von Abgabenschulden aufgenommen worden war. Nach § 7 des 3. RStG haften die ASt für solche Abgabenschulden nur bis zur Höhe der rückzustellenden Erträge; da hier keine Erträge zurückgestellt wurden, bestand eine solche Haftung gemäß § 7 des 3. RStG im konkreten Fall nicht. Dennoch war nach Ansicht der ROK Innsbruck<sup>305</sup> und der ORK die Hypothek nicht zu löschen, da sie nicht zu den in § 9 Abs 1 des 3. RStG genannten Forderungen (Rückstände für Reichsfluchtsteuer und Juva) zählte, welche jedenfalls zu löschen seien; es sei lediglich auf Antrag eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 9 Abs 2 des 3. RStG zu gestatten.

Diese Auffassung entsprach zwar dem Wortlaut des § 9 Abs 2 des 3. RStG, eine andere Auslegung wäre aber durchaus denkbar gewesen.<sup>306</sup> Der Effekt der Entscheidung der ORK war für den Rückstellungswerber jedenfalls ein ungünstiger, da die ihm zurückgestellte Liegenschaft mit Hypotheken zur Sicherung von Abgabenschulden des AGeg belastet blieb.

## 6. Rückstellung unter Einräumung eines Pachtrechtes

Ein interessantes Sonderproblem der Rückstellung ergab sich in Rkv 468/49<sup>307</sup>: Mit Verfügung der Gestapo wurde das gesamte Vermögen der ASt (eines katholischen Stiftes) entschädigungslos beschlagnahmt und dem

<sup>304</sup> ORK 11. 2. 1950 (Höller/Sommer/Wahle).

<sup>305</sup> ROK Innsbruck 30. 6. 1949, Rkb 41/49 (Heiß).

<sup>306</sup> Später wurde diese rückstellungswerberfeindliche Auffassung auch ausdrücklich aufgegeben (vgl. ORK vom 3. 11. 1951, Rkv 394/51 = Heller/Rauscher IV, 31).

<sup>307</sup> ORK 14. 1. 1950 (Etz/Deutsch/Wahle) = Heller/Rauscher III, 21, 28.

Reichsgau Oberdonau übereignet, von diesem erwarb die AGeg die Liegenschaft, die sie bis dahin von der ASt gepachtet hatte. Die RK verpflichtete die AGeg zur Rückstellung, stellte jedoch fest, dass die Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen eingehalten worden seien. Die ROK verneinte diesen Punkt, weil „nur die Vorgänge bei der Entziehung (dem ersten Erwerb) maßgeblich“, hingegen die Umstände, unter denen die AGeg die Rückstellungssache erlangte, „rechtlich belanglos“ seien.

Die AGeg behauptete ferner, dass sie nicht zur körperlichen Rückstellung verpflichtet sei, weil sie die Liegenschaft auf unbestimmte Zeit gepachtet hatte. Hier entschied die ROK Wien,<sup>308</sup> dass die Rückstellung dem geschädigten Eigentümer „keinen ungerechtfertigten Gewinn zuschanzen“ soll. Von der ORK wurde die Rechtsansicht der ROK bestätigt: „War die Liegenschaft, die entzogen wurde, dem Erwerber vom geschädigten Eigentümer auf Grund eines Vertrages verpachtet, von dem im Hinblick auf dessen Zeitdauer oder die Bestimmungen der in Betracht kommenden Pachtschutzbestimmungen anzunehmen ist, dass er auch derzeit noch aufrecht bestünde, wenn es nicht zur Entziehung gekommen wäre, dann kann die Rückstellung nur mit der Beschränkung verfügt werden, dass der Pachtvertrag weiter zu bestehen und daher eine körperliche Rückstellung derzeit zu entfallen hat, da sonst eine ungerechtfertigte Bereicherung“ vorläge. Im Ergebnis kam es hier also zum Wiederaufleben eines vor der Entziehung bestehenden Pachtvertrages des AGeg im Zuge der Rückstellung.<sup>309</sup>

---

<sup>308</sup> ROK Wien 25. 10. 1949 Rkb 1118/49 (Lenk). Sie bezieht sich dabei ausdrücklich auf den Beitrag von Erwin Fischer, Der Rückstellungsanspruch bei Erwerb des Eigentumes der Bestandsache durch den Bestandnehmer, ÖJZ 1948, 510 f.

<sup>309</sup> Schon zuvor hatte die ORK entschieden, dass ein dem Erwerber vor der Entziehung zugestandenes und dann durch Vereinigung erloschenes Bestandsrecht durch die Nichtigerklärung des Kaufvertrages im Rückstellungsverfahren wieder auflebe und damit eine physische Übergabe der Liegenschaft an den Rückstellungswerber verhindern würde (ORK 8. 10. 1949, Rkv 354/49 = Heller/Rauscher III, 28, Nr 10 zu § 12; 5. 11. 1949, Rkv 379/49 = Heller/Rauscher III, 21, Nr 19 zu § 3 Abs 1 = ÖJZ 1950, 92).



## 7. Regressforderungen

Ein einziger Fall aus den untersuchten 50 Fällen bezieht sich auf die Zuständigkeit der Rückstellungskommissionen für Regressansprüche gemäß § 15 des 3. RStG, dh für Rückgriffsansprüche von Erwerbern untereinander, nachdem eine Rückstellungspflicht gegenüber dem geschädigten Eigentümer festgestellt worden war.

Der ASt von Rkv 446/49<sup>310</sup> erklärte sich während der NS-Zeit zur Überlassung des nun zurückgeforderten Grundstückes an die AGeg unter der Bedingung bereit, dass er ein geeignetes Ersatzgrundstück erhalte. Es wurde vereinbart, dass er einen anderen Acker erhalten solle, dessen Eigentümer Juden waren. Diese wurden von der Reichsstelle für Landbeschaffung enteignet, und am 1. April 1939 ging sowohl dieses Grundstück an den ASt, als auch jenes an die AGeg.

1948 wurde der ASt zur Rückstellung des Ersatzgrundstückes verpflichtet; er machte daraufhin gegenüber dem AGeg einen Regressanspruch geltend, wobei er argumentierte, dass er dieses Grundstück nur im Tausch gegen das andere hergegeben habe und aufgrund der Eviktion des anderen Grundstückes nun Gewährleistung verlange. RK Graz und ROK Graz<sup>311</sup> gingen von zwei unabhängigen Kaufverträgen aus und wiesen den Antrag ab. Die ORK bejahte dagegen einen inneren Zusammenhang zwischen der Veräußerung des einen und dem ersatzweisen Erwerb des (inzwischen zurückgestellten) anderen Ackers und leitete daraus einen Regressanspruch des ASt gemäß § 15 des 3. RStG iVm § 932 ABGB ab. Der Regressanspruch gehe auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, sodass „die Antragsgegnerin das Grundstück zurückstellen oder, sofern die Rückstellung zur Gänze oder auch nur teilweise unmöglich oder untunlich wäre, hierfür einen angemessenen Ersatz zu leisten“ habe.<sup>312</sup>

<sup>310</sup> ORK 28. 1. 1950 (Etz/Kuch/Wahle).

<sup>311</sup> ROK Graz 11. 11. 1949, Rkb 318/49 (Siess).

<sup>312</sup> Ein ähnliches Problem lag dem oben bereits behandelten Verfahren Rkv 443/49 zugrunde: Auch dort hatte die (nichtjüdische) ASt zum Ersatz für ihr Grundstück ein „arisiertes“ anderes Grundstück erhalten. In Rkv 443/49 stützte die ASt ihr Rückstellungsbegehren allerdings nicht darauf, dass ihr Ersatzgrundstück zurückgestellt werden musste, sondern auf die unter Drohung der Enteignung zustande gekommene Veräußerung ihres eigenen Grundstückes. Die ORK wertete dabei die Tatsache, dass sie nur gegen Erhalt eines Ersatzgrundstückes zum Verkauf bereit gewesen war, als Indiz für das Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung.

Ähnliche Sachverhalte lagen zT auch bei den Döllersheimer Bauern vor, bei denen dann aber in der Regel eine Vermögensentziehung verneint wurde, weil die Vergrößerung des Truppenübungsplatzes Allentsteig nicht als spezifisch nationalsozialistische Maßnahme angesehen wurde.

## E. Fragen der Aktiv- und Passivlegitimation

### 1. Das Deutsche Eigentum

In zahlreichen Verfahren<sup>313</sup> der untersuchten Phase 1949/50 stellte sich wiederum die Frage, ob bzw. in welcher Weise so genanntes Deutsches Eigentum Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens sein konnte. Dabei widersetzte sich insbesondere die ROK Wien – zumindest seit Mai 1949 – offen der Rechtsansicht der ORK, derzufolge die Durchführung eines Rückstellungsverfahrens über Deutsches Eigentum zulässig sei und die Frage der vom Zweiten Kontrollabkommen geforderten schriftlichen Zustimmung der Alliierten Kommission erst im Stadium des Exekutionsverfahrens relevant sei: „Der ROK [Wien] ist die Entscheidung der Obersten Rückstellungskommission vom 5. Juni 1948, Rkv 74/48 bekannt [...] Der ROK ist weiters auch die Entscheidung des OGH vom 20. Oktober 1948, 1 Ob 162 (EvBl 842/48) bekannt [...] Diese ausgesprochenen Rechtsmeinungen werden von der Rückstellungsoberkommission nicht geteilt.“<sup>314</sup> Und in einem anderen Verfahren<sup>315</sup> führt die ROK Wien aus: „Entgegen der von der ORK vertretenen Rechtsansicht hält die ROK daran fest, dass der RK gemäß Art 1 (b) und Art 5 (4) des Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946 wegen mangelnder inländischer Gerichtsbarkeit verwehrt ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Alliierten Kommission die Rückstellung so genannten Deutschen Eigentums zu verfügen und sohin überhaupt über die Rückstellung solchen Eigentums zu entscheiden [...] Jedes Rückstellungserkenntnis, mag es sich auch auf die Feststellung der Nichtigkeit der Vermögensentziehung oder den Ausspruch einer durch eine beigesetzte Klausel auf unbestimmte Zeit entwerteten Rückstellungsverpflichtung beschränken, trifft eine mit behördlicher Autorität ausgestattete Feststellung, ob deutsches Eigentum vorliegt oder nicht, [...] und damit [...] ohne Zweifel eine seiner Zuständigkeit entrückte Maßnahme.“<sup>316</sup>

---

<sup>313</sup> Rkv 430/49, 442/49, 445/49, 448/49, 449/49, 462/49, 2/50, 3/50.

<sup>314</sup> ROK Wien 19. 5. 1949, Rkb 447/49 (Schmeisser).

<sup>315</sup> ROK Wien 27. 9. 1949 Rkb 1936/49 (Lenk).

<sup>316</sup> Ausdrücklich wird auch der Auffassung der ORK, die Frage des Deutschen Eigentums stelle sich erst im Stadium des Exekutionsverfahrens, widersprochen: „Vollends eine auf

Da die ORK (spätestens seit der Entscheidung Rkv 109/49<sup>317</sup>) regelmäßig ihre eigene Zuständigkeit in Verfahrensfragen verneinte, war es nur konsequent, wenn sie es sich nun verwehrte, auf die dissidente Auffassung der ROK Wien einzugehen, da sie davon ausging, dass es sich um Verfahrensfragen handle, bezüglich derer eine Revisionsbeschwerde bei der ORK nicht zulässig sei. So meinte die ORK in Rkv 449/49,<sup>318</sup> dass „vorprozessuale [sic] Vorentscheidungen von ihr nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden können“.

Möglicherweise haben geänderte politische Voraussetzungen bzw. praktische Probleme bei der Durchsetzung von Rückstellungsansprüchen insbesondere in der sowjetisch besetzten Zone bei den Mitgliedern der ORK zur Überzeugung geführt, dass die von der ROK Wien vertretene „vorsichtige“ Auslegung des Kontrollabkommens praktikabler sei.<sup>319</sup> Die Zurückhaltung der ORK in dieser Frage ermöglichte es den ROK, die Frage des Deutschen Eigentums jeweils unterschiedlich nach der jeweiligen Politik der Besatzungsmächte handzuhaben.<sup>320</sup>

---

Leistung gerichtete Entscheidung der Rückstellungskommission ist eine ‚Verfügung‘ über den Leistungsgegenstand, eine sich auf ihn beziehende ‚Maßnahme‘ im Sinne des Kontrollabkommens, während die die Leistung zwangsweise durchsetzende Exekution nur, diese Verfügung ergänzend, im Ungehorsamsfall Platz greift, sozusagen als Ungehorsamsverfahren“.

<sup>317</sup> ORK 9. 4. 1949 = Rkv 109/49 = Heller/Rauscher II, 31: „Der Revisionsbeschwerdegrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung darf nur auf die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung über die Streitsache selbst bezogen und nicht dahin ausgelegt werden, dass alle Entscheidungen, auch prozessuale Vorentscheidungen, dahin überprüft werden dürfen, ob sie richtig sind. Die ORK geht daher von der bisherigen Praxis, prozessuale Vorentscheidungen auf ihre rechtliche Richtigkeit zu überprüfen ab [...]“.

<sup>318</sup> ORK 4. 2. 1950 (Höller/Deutsch/Wahle).

<sup>319</sup> Die offene Kritik der ROK Wien an der bisherigen Auffassung der ORK mag von dieser auch deshalb leichter hingenommen worden sein, da gegenüber der Leitentscheidung zum Deutschen Eigentum (Rkv 27/48, an der Klang, Kirchmayr und Kuch mitwirkten) keine personelle Identität mehr bestand; die Entscheidung in Rkv 442/49 wurde – entgegen eines anderen Vorschlags des Berichterstatters Bernard – von Wahle vorgeschlagen und vom Vorsitzenden Etz unterstützt.

<sup>320</sup> Die Verfahren, in denen die ROK Wien den Mangel der inländischen Gerichtsbarkeit wegen mangelnder schriftlicher Zustimmung der Alliierten Kommission annahm, betrafen typischerweise Rückstellungsobjekte in der Sowjetischen Besatzungszone.

Die Besatzungsmächte verfolgten im Hinblick auf das Deutsche Eigentum bekanntlich durchaus unterschiedliche Strategien. Während die USA, Großbritannien und Frankreich (zumindest ab Mitte 1946) grundsätzlich keine eigenen Ansprüche mehr auf Deutsches Eigentum erhoben,<sup>321</sup> beanspruchte die sowjetische Besatzungsmacht weiterhin das Deutsche Eigentum in Österreich als Reparationsleistung vom Deutschen Reich. Im Hinblick auf Rückstellungsverfahren bekannten sich die West-Alliierten (im Sinne der Londoner Erklärung) grundsätzlich zur Restitution an die Opfer des Nationalsozialismus, behielten sich aber anfangs noch die Kontrolle über rückzustellendes Deutsches Eigentum vor, die sie dann aber sukzessive aufgaben. Die Britische Besatzungsmacht war die erste der Besatzungsmächte, die eine generelle Ermächtigung zur Durchführung von Rückstellungsverfahren in ihrer Zone gab. Nach zwei Erlassen des BMJ vom 9. August 1947<sup>322</sup> und vom 23. Juli 1948<sup>323</sup> übertrugen die Briten für die ihnen unterstellte Besatzungszone die Kompetenz zur Durchführung von Rückstellungsverfahren den österreichischen Behörden. Die USA erteilten nach dem Erlass des BMJ vom 22. März 1949<sup>324</sup> eine beschränkte Ermächtigung, ab 17. April 1950 konnten die Entscheidungen der RK auch ohne Genehmigung vollstreckt werden. Frankreich erklärte im November 1951<sup>325</sup> grundsätzlich, in seiner Besatzungszone könnten Rückstellungsverfahren durchgeführt werden, allerdings nur, wenn die jeweilige Endentscheidung vorgelegt würde.

Die UdSSR erteilte dagegen nie eine generelle Ermächtigung, und dürfte – soweit bisher feststellbar – auch keine individuellen Genehmigungen für Rückstellungsverfahren erlassen haben; in dem zur sowjetischen Besatzungszone gehörigen Bereich der RK Wien wurden Deutsches Eigentum betreffende Verfahren somit regelmäßig unterbrochen und konnten dann erst nach dem Staatsvertrag 1955 fortgesetzt werden.<sup>326</sup> Wie die untersuchten Fälle zeigen,

---

<sup>321</sup> Reinhard Bollmus, Ein kalkuliertes Risiko, in: Bischof/Leidenfrost (Hrsg.), Die bevorbundene Nation (1988) 115 f.

<sup>322</sup> Z 12.221/47.

<sup>323</sup> Z 12.472/48.

<sup>324</sup> Z 10720/49

<sup>325</sup> Z 10896-6/52.

<sup>326</sup> Mit Erlass des BMJ vom 31. 12. 1949 (Z 13.371/49) wurde angeordnet, dass im Hinblick auf die der Österreichischen Bundesregierung von den Alliierten auferlegte Verantwortlichkeit für deutsches Vermögen in allen anhängigen Rückstellungssachen die Parteien

war die Unterbrechung der Verfahren wegen Deutschen Eigentums ein wesentlicher Verzögerungsfaktor für eine Vielzahl von Rückstellungsverfahren.

## 2. Bundesländer als Rechtsnachfolger der Reichsgaue?

Bundesländer als Besitzer von Vermögen, das von den Reichsgauen erworben wurde, werden von der ORK als passivlegitimiert für Anträge nach dem 3. RStG angesehen. Die ORK meint in Rkv 455/49<sup>327</sup> unter Hinweis auf Rkv 96/49 und Rkv 240/49, dass die Bundesländer gemäß § 2 Abs 3 des 3. RStG auf Rückstellung von entzogenem Vermögen, das in ihrem Besitz sei, belangt werden könnten, „wobei die Frage ihrer Rechtsnachfolge nach den früheren Reichsgauen unerörtert bleiben kann“.

Dieser Auffassung war von Seiten der Finanzprokuratur<sup>328</sup> heftig widersprochen worden, wobei auch insbesondere auf die „staatsfinanziellen Auswirkungen, die sich daraus ergeben, dass die Bundesländer den unredlichen Erwerb der Reichsgaue vertreten müssen“, hingewiesen wurde.

Zwar lässt die ORK in Rkv 455/49 die Frage der Rechtsnachfolge offen, bejaht aber die Passivlegitimation des Bundeslandes Oberösterreich aufgrund seines Besitzes an der rückzustellenden Liegenschaft.

## F. Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Das geradezu frivol anmutende Begehren des AGeg in dem Rkv 463/49<sup>329</sup> zugrundeliegenden Verfahren, die Räumungsverpflichtung hinsichtlich der zurückzustellenden Liegenschaft „bis zu dem der Räumung Wiens durch die

---

zu befragen sind, ob jemand beteiligt ist, der am 8. 5. 1945 die reichsdeutsche Staatsbürgerschaft besessen hat. Nach diesem Erlass lässt sich Anfang 1950 in den erhaltenen Rückstellungsverfahren der RK Wien die formularmäßige Überprüfung der Staatsbürgerschaft nachweisen; im Falle eines „positiven“ Befunds wurde das Verfahren unterbrochen und nicht weiter geführt.

<sup>327</sup> ORK 28. 1. 1950, Rkv 455/49 (Etz/Kuch/Wähle) = Heller/Rauscher III, 19.

<sup>328</sup> Diese war dem Verfahren mit Schreiben vom 28. 1. 1950 (Z 2824/50–VI) auf Seiten der AGeg beigetreten.

<sup>329</sup> ORK 28. 12. 1949 (Klang/Deutsch/Bernard).

Besatzungsmächte folgenden Monatsersten“ zu erstrecken, wird von der ROK Wien ausdrücklich abgelehnt: „Für eine weitere Erstreckung der Räumungsfrist [...] besteht keine Veranlassung, zumal nicht, wie in der Beschwerde verlangt, auf einen noch vollkommen unbestimmten Zeitpunkt, wenn erwogen wird, dass der Antragsgegner ohne Rechtstitel in einem fremden Hause wohnt und die Einbringung des Rückstellungsantrags schon über zwei Jahre zurückliegt.“<sup>330</sup>

## G. Resümee

Die untersuchten Verfahren der Phase 1949/50 lassen sich im Wesentlichen in drei Kategorien unterteilen: erstens in Fragen der Vermögensentziehung bzw der Rückstellungspflicht als solcher; zweitens in Fragen der Rückabwicklung (Fragen des Umfangs der Rückstellungspflicht und der Gegenansprüche) sowie drittens in verfahrensrechtliche Fragen (vor allem solchen hinsichtlich des Deutschen Eigentums).

Bei der Judikatur zur Vermögensentziehung zeigt sich eine deutliche Differenzierung zwischen den Fällen, in denen politische Verfolgung vorlag und den übrigen Konstellationen. § 2 Abs 1 des 3. RStG wird tendenziell weit interpretiert und eine Vermögensentziehung (bei Bejahren politischer Verfolgung) auch dann angenommen, wenn sich der geschädigte Eigentümer vor der Veräußerung in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand; die ORK verlangt vom AGeg den Nachweis, dass sich der geschädigte Eigentümer nicht nur in einer schlechten, sondern geradezu in einer „hoffnungslosen finanziellen Lage“ befand, was jenem jedoch kaum jemals gelingt.

Streng hingegen ist die Judikatur in Fällen, in denen keine politische Verfolgung vorlag, sondern lediglich – zB beim Erwerb von Liegenschaften für Heereszwecke – mit Enteignung gedroht wurde. Hier wird die Veräußerung in der Regel nicht als Vermögensentziehung gewertet, es sei denn,

---

<sup>330</sup> ROK Wien 11. 10. 1949, Rkb 869/49 (Lenk). – Da die ROK die von der RK ausgesprochene Räumungsverpflichtung bestätigt hatte, wurde die diesbezügliche Beschwerde des AGeg von der ORK als unzulässig zurückgewiesen. Die Einräumung einer Leistungsfrist wurde von der ORK grundsätzlich (vgl Entscheidung vom 3. 12. 1949, Rkv 400/49) als eine Frage, in der eine Revisionsbeschwerde wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung zulässig ist, angesehen.

dass die Enteignungsdrohung „typisch nationalsozialistische Ziele“ verfolgte. Die Judikatur in diesem Bereich ist allerdings äußerst kasuistisch und uneinheitlich.

Als rückstellungswerberfeindlich muss demgegenüber die Judikatur der ORK zur Rückerstattung des Kaufpreises gewertet werden. Während sie allgemein davon ausgeht, dass bei Überweisung des Kaufpreises auf ein Sperrkonto die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden seien (und daher die Rückerstattung des Kaufpreises gemäß § 6 Abs 1 Satz 2 des 3. RStG nicht nach billigem Ermessen dem AGeg zuerkannt werden kann), befindet sie, dass die Überweisung des Kaufpreises auf das Sperrkonto durch einen Bevollmächtigten des geschädigten Eigentümers eine „freie Verfügung“ desselben war und gelangt somit zu einer Rückerstattung des Kaufpreises nach § 6 Abs 1 Satz 1. So ist allgemein zu bemerken, dass die ORK mit zunehmender Kasuistik tendenziell zurückhaltender gegenüber Rückstellungsanträgen wird. Dabei ist auch zu bedenken, dass zu diesem Zeitpunkt die Rückstellungspflichtigen, ua organisiert im Schutzverband der Rückstellungsbetroffenen, politischen Druck im Hinblick auf eine Reform des 3. RStG ausübten, da ihrer Ansicht nach die Rückstellungsgesetzgebung und -praxis zu unerträglichen Härten für die Rückstellungspflichtigen geführt hätten.<sup>331</sup> Die im Spannungsfeld der Interessen der Rückstellungswerber einerseits und der Rückstellungsgegner andererseits stehende Rechtsprechung suchte möglicherweise durch eine zT zugunsten der Rückstellungspflichtigen etwas abgeschwächte Auslegung des 3. RStG das Grundkonzept des 3. RStG zu verteidigen.<sup>332</sup>

Als höchst bedeutsam ist schließlich die Judikaturlinie zu bezeichnen, nach der sich die ORK als unzuständig für Verfahrensfragen bezeichnete und nur mehr Fragen des materiellen Rückstellungsrechts behandelte. Dementsprechend kam der Judikatur der ROK umso größeres Gewicht zu, da sie in Verfahrensfragen letztentscheidend waren. Praktische Auswirkungen hatte dies vor allem bei der Frage des Deutschen Eigentums, in der die ORK

<sup>331</sup> Zu den Bemühungen um eine Novellierung des 3. RStG bzw. um die Schaffung des sog „Härteausgleichsgesetzes“ siehe den im Auftrag der Historikerkommission verfassten Forschungsbericht von Brigitte Bailer-Galanda. (= Veröffentlichungen der Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen Bd 3) Wien-München 2003; Brigitte Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen, Wien 2003.

ursprünglich die Durchführung eines Rückstellungsverfahrens für zulässig erachtet hatte und das Alliierte Kontrollabkommen erst für das Exekutionsverfahren beachtlich erklärt hatte. Die (in der sowjetischen Besatzungszone gelegene) ROK Wien betrachtete dagegen bereits das Erkenntnisverfahren als unzulässig, während die (in der britischen Besatzungszone gelegene) ROK Graz aufgrund einer pauschalen Ermächtigung der Besatzungsmacht keinerlei Hindernisse für die Durchführung eines Rückstellungsverfahrens sah.

Inwieweit personelle Veränderungen innerhalb der ORK Änderungen der Judikatur bewirkten, ist nur schwer abschätzbar. Mit wenigen Ausnahmen fällt die ORK ihre Entscheidungen einstimmig. Eine gewisse Sonderstellung nimmt Karl Wahle ein, der in mehreren Fällen als Beisitzer einen Gegenantrag zum Antrag des Berichterstatters stellt und sich dabei meist auch durchsetzt. Seinen Gegenanträgen ist jedoch weder eine besondere Rückstellungsfreundlichkeit oder -feindlichkeit zu entnehmen, sie gehen bald in die eine, bald in die andere Richtung und beziehen sich mehr auf juristisch-dogmatische Feinheiten.<sup>333</sup>

---

<sup>332</sup> Vgl dazu etwa Rudolf Braun, Zur Frage der Reformbedürftigkeit des Dritten Rückstellungsgesetzes, JBl 1950, 1 ff, der das 3. RStG und die Praxis der Rückstellungskommissionen ausdrücklich verteidigte und argumentierte, dass verschiedene Härten zulasten der Rückstellungspflichtigen ohnedies durch die Judikatur der ORK gemildert worden seien: „Der Praxis der Rückstellungskommissionen [...] kann nicht der Vorwurf gemacht werden, dass sie zu wenig die Interessen der Erwerber berücksichtigt hätten“. Zu RA Dr. Rudolf Braun, der führendes Mitglied der IKG war, vgl Evelyn Adunka, Die vierte Gemeinde (2000) 35.

<sup>333</sup> Zur Biografie Wahles siehe oben bei III.A.



## IV. DIE JUDIKATUR 1952/53

### A. Zusammensetzung der ORK

Als Vorsitzender der ORK fungierte 1952 der Zweite Präsident des OGH Leopold Etz<sup>334</sup>, ab 1953 sodann Karl Kuch, der bis dahin Berichterstatter bzw Beisitzer gewesen war.<sup>335</sup> Berichterstatter bzw Beisitzer waren in den Jahren 1952 und 1953: Karl Wahle sowie Karl Kuch, Guido Sommer, Viktor Bernard, Rudolf Deutsch, Heinrich Schmeisser, Norbert Elsigan, Wilhelm Lenk und Robert Dinnebier.

Zwei dieser Personen waren bei den untersuchten 50 Verfahren besonders oft an der Entscheidungsfindung beteiligt: Kuch war in 43 Verfahren als Berichterstatter oder Beisitzer sowie ab 1953 als Vorsitzender tätig, Wahle war in 39 Verfahren als Berichterstatter oder Beisitzer tätig; vor allem ab dem Zeitpunkt der Vorsitzführung Kuchs war Wahle bei fast jeder Entscheidungsfindung (meist als Beisitzer) beteiligt.

Mit 1. Jänner 1951 erreichte die ORK ihren personellen Höchststand. Ab 1. Jänner 1952 wurde der Personalstand schrittweise reduziert.<sup>336</sup>

Wilhelm Lenk<sup>337</sup> wurde am 14. September 1905 in Wien geboren. 1933 legte er die Richteramtprüfung ab, ab 1937 war er am HG Wien tätig, nach dessen Auflösung kam er ans Amtsgericht Wien. Er trat NSRB, RDB und NSV, aber nicht der NSDAP bei. 1942 wurde er zur Wehrmacht eingezogen und geriet in sowjetische Gefangenschaft. Nach seiner Rückkehr nach Wien wurde er zunächst dem LG für Strafsachen Wien als OLGR zugeteilt. Am 24. November 1948 wurde er zum stellvertretenden Vorsitzenden der RK Wien ernannt; im Juni 1949 wechselte er an die ROK Wien. 1950 wurde er dem OGH dienstzugeteilt und mit 1. Juli 1951 zum Rat des OGH ernannt.

Mit 43 Jahren war der am 21. Juli 1907 in Wien geborene Robert Dinnebier<sup>338</sup> das jüngste Mitglied der ORK. Vor 1938 war er in verschiedenen Bezirksgerichten, zuletzt am BG Pottenstein,

---

<sup>334</sup> PräS. 922/51. Als seine Stellvertreter waren Robert Höller und Alfred Waitusch bestellt (die aber in den untersuchten Fällen nie als Vorsitzende in Erscheinung traten).

<sup>335</sup> PräS. 1106/52; als Stellvertreter des Vorsitzenden wurde nun – neben Höller und Waitusch – auch Karl Wahle bestellt.

<sup>336</sup> Auch zu Zeiten der höchsten Arbeitsbelastung war kein ORK-Mitglied ausschließlich für diese tätig, sondern zumindest einem anderen Senat des OGH zugeteilt.

<sup>337</sup> Personalakt Dr. Wilhelm Lenk (OGH Pers 7-L-6).

<sup>338</sup> Personalakt Dr. Robert Dinnebier (OGH Pers-7-D-3).

tätig gewesen. Ab März 1938 wurde er mehrmals gemäß § 5 BBV – nach eigenen Angaben aus politischen Gründen – versetzt und im März 1943 zur Wehrmacht eingezogen. Nach seiner Rückkehr aus britischer Kriegsgefangenschaft 1946 wurde er zum OLGR ernannt und zunächst dem LG für Strafsachen, dann dem LG für Zivilrechtssachen Wien dienstzugeteilt. Ab 3. Jänner 1949 war er stellvertretender Vorsitzender der RK Wien; ab 1. Oktober 1949 stellvertretender Vorsitzender der ROK Wien. Im Juni 1950 erfolgte seine Zuteilung zum OGH.

## B. Überblick in Zahlen

In den Jahren 1952 und 1953 ging die Zahl der Revisionsbeschwerden gegenüber den Vorjahren bereits deutlich zurück: 1952 gab es 247 ORK-Verfahren, 1953 waren es 222 ORK-Verfahren. Untersucht wurden von uns 50 Verfahren.<sup>339</sup>

In Zahlen betrachtet, überwiegen bei den untersuchten Fällen leicht die Erfolgsaussichten von Beschwerden der Antragsgegner,<sup>340</sup> wobei insgesamt die Erfolgsaussichten für die Beschwerdeführer<sup>341</sup> (zehn erfolgreiche von insgesamt 54 Beschwerden<sup>342</sup>) bloß ca 18,5 % betragen. Daraus lässt sich der allgemeine Trend der ORK ablesen, die Entscheidungen der zweiten Instanz (ROK) zu bestätigen.

Die durchschnittliche Dauer der Verfahren vom Einlangen der Revisionsbeschwerde bei der ORK bis zur Erledigung betrug im Durchschnitt ca

---

<sup>339</sup> Rkv 221–247/52 sowie Rkv 1–23/53 (dh jene Verfahren, die bei der ORK zwischen 20. 11. 1952 und 30. 1. 1953 eingelangt sind) sowie Rkv 150/52.

<sup>340</sup> Insgesamt waren von 31 von ASt erhobenen Revisionsbeschwerden fünf erfolgreich (ca 18 %), von den 23 von AGeg erhobenen Revisionsbeschwerden hingegen fünf erfolgreich (ca 23 %).

<sup>341</sup> Bei 18 Verfahren geht aus den Akten hervor, dass es sich bei den Entziehungsoptionen um Juden (im Sinne der NS-Terminologie) handelte, bei einem Fall um eine „jüdisch versippte“ Person, bei 13 um juristische Personen (von denen mindestens fünf aufgrund ihrer jüdischen Gesellschafter verfolgt waren), bei 10 Verfahren waren die ASt nicht-jüdische natürliche Personen, bei 9 Verfahren geht die Opferkategorie aus den Akten nicht hervor.

<sup>342</sup> Dass die Zahl über 50 liegt, liegt daran, dass einige Male von beiden Seiten Beschwerde erhoben wurde; umgekehrt gibt es einige Fälle, in denen die Beschwerde zurückgezogen wurde.

1,15 Monate. Das erscheint angesichts der nach wie vor großen Zahl von Revisionsbeschwerden als durchaus zügige Erledigung.<sup>343</sup>

In Summe ergab sich dennoch oft eine ziemlich lange Verfahrensdauer des Rückstellungsverfahrens, wie etwa das Beispiel von Rkv 1/53 zeigt: Der Rückstellungsantrag wurde bereits 1947 eingebracht; am 5. Dezember 1947 erging das Teilerkenntnis auf Rückstellung, am 9. Februar 1948 wurde mit weiterem Teilerkenntnis entschieden, dass die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden waren. Am 6. März 1948 wurde das Eigentumsrecht für die Rückstellungswerber einverleibt. Erst am 4. Juli 1952, also über vier Jahre später, wurde von der RK Graz über die Höhe des Schadenersatzes entschieden. Die ROK Graz entschied sodann am 21. November 1952, die gegen diese Entscheidung gerichtete Revisionsbeschwerde langte bei der ORK am 22. Dezember 1952 ein und wurde am 24. Jänner 1953 von der ORK entschieden und am 27. Februar 1953 von der Schreibabteilung abgefertigt.<sup>344</sup> Das ORK-Verfahren selbst dauerte also zwar bloß etwas über zwei Monate, das gesamte (auch dann noch nicht abgeschlossene) Verfahren bis dahin aber bereits mehr als fünf Jahre.

Im Folgenden werden entsprechend der bereits in den Vorkapiteln verwendeten Gliederung die Rechtsfragen analysiert, die sich in den untersuchten Verfahren stellten.

<sup>343</sup> In Einzelfällen ließ sich allerdings auch die ORK sehr lange Zeit. Auffällig ist hier etwa das Verfahren Rkv 3/53, in dem die ORK-Entscheidung zwei Jahre auf sich warten ließ; dazu ausführlich unten E.1.a) bb).

<sup>344</sup> Ua wurde in diesem Verfahren von der RK Graz ein umfangreiches Gutachten über die Bewertung der erfolgten Baumaßnahmen eingeholt. Bezüglich der Abrechnung der Ansprüche lagen die Positionen der ASt und der AGeg weit auseinander: während die ASt unter dem Titel des Schadenersatzes einen Betrag von öS 102.322,47 sA verlangten, wollten die AGeg umgekehrt (ua aufgrund einer verlangten Aufwertung der getätigten Aufwendungen, die allgemein von der Judikatur der RK abgelehnt wurde) ihrerseits einen Betrag von öS 70.164,49 zugesprochen bekommen. Die RK Graz verurteilte die AGeg zur Zahlung von öS 53.828,47 s.A., die ROK Graz reduzierte diesen Betrag auf öS 31.568,74 sA, da sie es als erwiesen annahm, dass ein Teil des Kaufpreises zur Abtragung einer Verbindlichkeit der ASt (und damit in ihrem Interesse) verwendet worden war. Die ORK verwies (unter Zugrundelegung anderer Kriterien für die Berechnung des Schadenersatzes zugunsten der ASt) zur neuerlichen Verhandlung zurück.

## C. Die Vermögensentziehung

### 1. Begriff der Vermögensentziehung

#### *a) Verkauf durch Treuhänder gemäß Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens*

In dem Rkv 225/52<sup>345</sup> zugrundeliegenden Fall hatte 1939 ein aufgrund der „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens“ für die jüdische Eigentümerin bestellter Treuhänder die Liegenschaft an die AGeg verkauft. Alle Instanzen<sup>346</sup> bejahten in einem Teilerkenntnis das Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung.<sup>347</sup> Ähnliche Beispiele finden sich zB in den Verfahren Rkv 221/52, 4/53 und 5/53.

#### *b) Entzug von Hypotheken*

aa) In Rkv 228/52<sup>348</sup> wurde der Entzug von Hypotheken als Vermögensentziehung qualifiziert. Eine Restitution kam hier durch Wiedereintragung der Hypotheken in der Höhe der noch bestehenden Schuld in Betracht.

Die AGeg von Rkv 228/52 galten nach den NS-Gesetzen als Juden; sie waren Eigentümer einer Liegenschaft, auf der für Forderungen des (jüdischen) Erst-ASt sowie der (jüdischen) Rechtsvorgängerin aller ASt Hypotheken eingetragen waren. 1938 wurden die AGeg gezwungen, die Liegenschaft an eine Versicherung lastenfrei zu verkaufen; die Liegenschaft wurde aufgrund eines Rückstellungsverfahrens<sup>349</sup> nach dem Krieg zurückgestellt. Durch die lastenfreie Übergabe, bei der sich die Hypothekargläubiger „wahrscheinlich erhebliche Abstriche ihrer Forderungen gefallen lassen mussten“, kam es aber zu einer Schädigung der Hypothekargläubiger, die daher die Wiedereintragung ihrer Hypotheken begehrten. In diesem Verfahren kam

---

<sup>345</sup> ORK 29. 11. 1952 (Etz/Schmeisser/Wahle) = Heller/Rauscher IV, 43 f.

<sup>346</sup> RK Wien 28. 7. 1952, 59 Rk 276/47; ROK Wien 15. Oktober 1952, Rkb 467/52; ORK 29. 11. 1952, Rkv 225/52.

<sup>347</sup> Allerdings wurde in concreto auch eine wirtschaftliche Umgestaltung der Rückstellungssache im Sinne des § 23 Abs 3 des 3. RStG und die Untunlichkeit der Naturalrestitution bejaht; dazu unten. Auch die Frage der Redlichkeit des Erwerbes (und damit die Frage der Herausgabe von Erträgen) blieb noch offen.

<sup>348</sup> ORK 13. 12. 1952 (Etz/Sommer/Kuch).

<sup>349</sup> RK Wien, 60 Rk 954/47.

es bereits zweimal zu ORK-Erkenntnissen;<sup>350</sup> doch rügt die ROK Wien,<sup>351</sup> dass die RK Wien die Frage „welche Beträge die beiden Hypothekargläubiger [...] anlässlich der Arisierung der Liegenschaft erhalten haben [...] auch in ihrer dritten Entscheidung wiederum ungelöst gelassen“ habe, weshalb das Erkenntnis aufgehoben wurde. Die ORK bestätigte die Entscheidung der ROK, da die Sache nicht „spruchreif“ sei.

bb) Die Judikatur bejahte im Übrigen die schuldbefreiende Wirkung der Bezahlung einer Hypothekarschuld, die ihrerseits entzogen worden war; ein Rückstellungsanspruch (Schadenersatzanspruch) des geschädigten Hypothekargläubigers kam folglich in solchen Fällen nur gegen den Entzieher, dh das Deutsche Reich, in Betracht. Ein Beispiel dazu bietet Rkv 240/52.<sup>352</sup>

Der ASt, der nach NS-Gesetzen als Jude galt, war seit 1927 bzw 1930 Pfandgläubiger des AGeg; die durch zwei Höchstbetragshypotheken gesicherte Schuld betrug zur Zeit der NS-Machtübernahme öS 60.000,-. Die Beschlagnahme der Hypotheken wurde am 23. März 1938 gemäß § 24 Devisenordnung für das Land Österreich vorgemerkt, 1939 wurden die Hypotheken aufgrund von Verfügungen der Gestapo zunächst zugunsten des Landes Österreich und noch im selben Jahr zugunsten der NSDAP, Gauleitung Kärnten, einverleibt. 1942 berichtigte der AGeg seine Schuld zur Gänze, worauf die Pfandrechte im Grundbuch gelöscht wurden.

Vor der RK beehrte der ASt Rückzahlung der Forderungen und Wiedereinverleibung der Pfandrechte, sein Antrag wurde jedoch von allen Instanzen abgewiesen. Die ORK verwies auf Vorentscheidungen<sup>353</sup> und betonte, dass ein Schuldner auch zu einer Zeit, in der sein Gläubiger politischer Verfolgung ausgesetzt war, seine Schuld berichtigen konnte. „Wenn auch die während der Besetzung Österreichs von staatlichen Stellen zum Nachteil politisch verfolgter Personen verfügten Vermögensbeschlagnahmen und -entziehungen nichtig gewesen sind, kann sich diese Nichtigkeit nicht dahin auswirken, dass die Schuldner dieser Personen, die an der Vermögensentziehung nicht beteiligt gewesen sind und aus ihr auch keinen Vorteil gezogen haben, während der Wirksamkeit dieser Verfügungen nicht imstande gewesen wären, sich von ihren Verbindlichkeiten zu befreien, und dass eine von ihnen sogar über Verlangen der damals verfügbaren Personen geleistete Schuldenerfüllung gegenüber dem geschädigten Eigentümer wiederholt werden müsste.“

<sup>350</sup> ORK 2. 9. 1949 Rkv 289/49 (zu Rkb 364/49); ORK 19. 5. 1951 Rkv 127/51 (zu Rkb 741/51).

<sup>351</sup> ROK Wien 15. 10. 1952 Rkb 427/52 (Markus).

<sup>352</sup> ORK 10. 1. 1953 (Kuch/Schmeisser/Wahle).

*c) Entziehung einer Erwerbschance*

In Rkv 18/53<sup>354</sup> wurde der „Eintritt“ in einen lukrativen Vertrag an die Stelle und ohne die Zustimmung des bisherigen (jüdischen) Vertragspartners, welcher durch nationalsozialistische Maßnahmen in den Konkurs getrieben wurde, als nichtige Vermögensentziehung qualifiziert. Dabei wurde auch ausgesprochen, dass die Entziehung einer Erwerbschance rechtlich als Entziehung zu werten sei.<sup>355</sup> Die ORK führt dazu aus, dass (ähnlich wie bei der „Arisierung“ von Unternehmen) eine wirtschaftliche Betrachtungsweise maßgeblich sei: „Das Entscheidende ist, dass zwischen diesen beiden Akten [dem Ausscheiden der ASt aus dem Vertrag und dem Eintritt des AGeg] eine wirtschaftliche Beziehung besteht und dass faktisch, wenn vielleicht auch nicht in Form der Rechtsnachfolge, der neue Teilhaber an die Stelle des ausgeschiedenen getreten ist.“

*d) Keine Vermögensentziehung bei Geltendmachung eines vor der NS-Zeit begründeten Vertragsanspruches*

Selbst bei Vorliegen politischer Verfolgung wurde eine Vermögensentziehung dann verneint, wenn ein vor dem 13. März 1938 eingeräumtes vertragliches Recht gegenüber einer politisch verfolgten Person geltend gemacht wurde. So wurde in Rkv 232/52<sup>356</sup> das Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung

---

<sup>353</sup> Rkv 75/48 und Rkv 84/48 = Heller/Rauscher I Nr 84 und 93.

<sup>354</sup> ORK 31. 1. 1953 Rkv 18/53 (Kuch/Wahle/Bernard).

<sup>355</sup> Die ASt betrieb ein florierendes Holzhandelsunternehmen, bei der ihr Gatte als Prokurist tätig war; beide galten nach NS-Gesetzen als Juden. 1937 schloss sie mit einem Bankhaus einen Vertrag auf gemeinsame Abstockung eines Gebietes. Nach dem „Anschluß“ wurde die ASt jedoch Opfer von Gestapo-Beschlagnahmen (ua Beschlagnahme eines hohen Bankguthabens), das Finanzamt verlangte Hypotheken für zukünftige (!) Steuerforderungen uam. Ihr Gatte durfte die Holzabstockungsarbeiten nicht mehr leiten und wurde in ein KZ deportiert. Schließlich wurde das Konkursverfahren eingeleitet, womit die Abstockung zum Stillstand kam. Das Bankhaus fürchtete um sein in die Abstockung investiertes Geld; auf Vorschlag der Überwachungsstelle für Arisierungen jüdischer Holzfirmen schloss die Bank einen fast gleich lautenden Vertrag mit der AGeg, die also ohne Zustimmung der ASt gleichsam in den alten Vertrag „eintrat“.

<sup>356</sup> ORK 24. 1. 1953 (Kuch/Sommer/Wahle) = Heller/Rauscher IV, 7.

in einem Fall verneint, in dem eine vor 1938 für den Fall einer Nichtrückzahlung eines Kredites eingeräumte Kaufoption in der NS-Zeit gegenüber einer dann politisch verfolgten Person ausgeübt wurde.

*e) Keine Vermögensentziehung bei Geltendmachung eines vor der NS-Zeit begründeten Einlösungsrechts hinsichtlich einer Eisenbahnkonzession*

Im Verfahren Rkv 150/52 ging es um die Wiederherstellung einer AG, welche bis 1940 die Konzession für eine Privatbahn zwischen Leoben und Vordernberg besaß.<sup>357</sup> Die Konzessionsurkunde wies seit 1893 die Klausel auf, dass die Bahnlinie jederzeit ohne Angabe von Gründen gegen Bezahlung einer jährlichen Rente während der Konzessionsdauer vom Staat eingelöst werden konnte. Ende 1939 forderte das Reichsverkehrsministerium die AG auf, anhand eines vorgegebenen Planes eine neue Trasse zu errichten, dies sei eine „wehrwirtschaftliche Notwendigkeit“ (bessere Einbindung der Hermann-Göring-Werke). Die AG unterbreitete einen Alternativvorschlag, der mit einem Fünftel der Kosten auskam, jedoch vom Ministerium abgelehnt wurde. Als sich die AG weigerte, die Trasse entsprechend dem teureren Vorschlag zu errichten, wurde die Privatbahn eingelöst; aufgrund einer Vereinbarung mit den Aktionären wurde anstelle der Rente ein einmaliger Betrag von 4,5 Mio. RM ausbezahlt.

Die RK Leoben verneinte das Vorliegen einer Entziehung, da die Einlösung auch unabhängig von der NS-Machtergreifung stattgefunden hätte, da auch die ÖBB seit 1930 mehrere Privatbahnen eingelöst habe.<sup>358</sup> Die ROK Graz hingegen befand, dass der ASt „auf typische Weise ihr Unternehmensgegenstand entzogen worden ist“, dabei stellte sie im Gegensatz zur 1. Instanz auch fest, dass sowohl die Hauptaktionärin (eine in England lebende Jüdin), als auch die AG selbst politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen sei (mehrere Aufsichtsratsmitglieder hatten wegen jüdischer Abstammung oder monarchistischer Gesinnung zurücktreten müssen).<sup>359</sup>

<sup>357</sup> Aufgrund eines Betriebsvertrags wurde die Bahnlinie jedoch nicht von der AG, sondern von der k. k. Staatsbahn bzw. deren Rechtsnachfolgern betrieben.

<sup>358</sup> RK Leoben 12. 11. 1951 Rk 582/49-57.

<sup>359</sup> ROK Graz 22. 2. 1952 Rkb 11/52.

Die ORK stellte jedoch die Entscheidung der RK (in diesem Punkt) wieder her: Es sei verfehlt, von einer „vorzeitigen“ Einlösung zu sprechen, da diese nach der Konzessionsurkunde jederzeit hätte erfolgen können. „Unter Entziehung kann nur ein widerrechtlicher Vorgang verstanden werden, nicht aber die Erfüllung einer schon vor der nationalsozialistischen Machtergreifung begründeten Verpflichtung“; ob die NS-Machtergreifung kausal für die Einlösung war, sei daher nicht relevant, es sei denn, dass Gehässigkeit oder absichtliche Schadenszufügung vorliege, was aber hier nicht der Fall sei. Dass Aktionäre etc politisch verfolgt wurden, sei daher gleichgültig.

Die Rechtsansicht der ORK entspricht zwar ihrer generellen Linie (vgl nur das zuvor genannte Erk Rkv 232/52); dennoch ist die rückstellungsfeindliche Linie der ORK hier problematisch. Insbesondere darf bezweifelt werden, dass keine „Gehässigkeit“ seitens des Ministeriums vorlag: Nach Einlösung der Privatbahn wurde nämlich die neue Trasse nach der billigeren Variante geführt, zu deren Errichtung die AG durchaus bereit gewesen wäre.

*f) Keine Vermögensentziehung bei Rationalisierung im Sparkassenwesen*

In Rkv 243/52<sup>360</sup> wurde das Vorliegen einer Vermögensentziehung bei einer während der NS-Zeit erfolgten Zusammenlegung von Sparkassen verneint, da es sich um eine Rationalisierung im Sparkassenwesen gehandelt habe. Auch bei nicht typisch nationalsozialistischen Gesetzen läge freilich eine Vermögensentziehung vor, wenn das Gesetz diskriminierend vollzogen oder typisch nationalsozialistische Methoden im Verfahren angewendet worden wären.

Die vom Erst-ASt (dem Sparkassenverein S.) gegründete Sparkasse wurde 1942 auf Grund der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens<sup>361</sup> an die AGeg überführt. Die ASt (der Sparkassenverein und die niederösterreichische Marktgemeinde S.) begehren die Zurückstellung des Reservefonds der Sparkasse (inkl mehrerer Liegenschaften).

Die RK Wien<sup>362</sup> weist das Begehren ab, da die Verordnung, aufgrund derer die Überführung der Sparkasse stattgefunden hatte, noch immer in Kraft stehe und das BMF die seinerzeit vom Reichswirtschaftsminister getroffenen Rationalisierungsmaßnahmen „im öffentlichen

---

<sup>360</sup> ORK 10. 1. 1953 (Kuch/Elsigan/Wahle).

<sup>361</sup> Verordnung 5. 12. 1939 dRGBI I 2413.

<sup>362</sup> RK Wien (Außensenat Krems) 8. 11. 1951 Rk 28/49.



Interesse aufrecht halte“. Ein Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung sei bei der Zentralisierung im Sparkassenwesen nicht gegeben, wie sich auch aus dem Schlusssatz des § 1 Abs 3 des 5. RStG ergebe, demzufolge Maßnahmen zur Rationalisierung im Bank-, Sparkassen- und Versicherungswesen nicht als Vermögensentziehung zu werten seien. ROK Wien<sup>363</sup> und ORK schließen sich dieser Argumentation in wesentlichen an. Die ORK führt dabei ua aus, dass die Zentralisierung von Kreditinstituten nichts typisch Nationalsozialistisches sei, was auch daraus hervorgehe, dass die entsprechende Ermächtigungsverordnung mehrere Vorgänger in der vernationalsozialistischen Zeit des Deutschen Reiches gehabt habe. Darüber hinaus sei auch eine „diskriminatorische Anwendung dieser Bestimmungen oder die Anwendung typisch nationalsozialistischer Methoden im Verfahren“ nicht festgestellt worden, weshalb keine nichtige Vermögensentziehung vorgelegen sei.

*g) Keine Vermögensentziehung bei bloß schuldrechtlichen Ansprüchen*

Beim ASt von Rkv 13/53<sup>364</sup> handelt es sich um den Bruder der Malvine K., deren Gatte Robert K. vor 1938 ein Hafnerunternehmen in Wien betrieb. Aus dem Heiratsgut, das Malvine K. ihrem Mann bestellte und das ins Unternehmen geflossen sein soll, sowie aus der langjährigen Mitarbeit Malvine Ks leitet der ASt das Miteigentumsrecht seiner Schwester und Rechtsvorgängerin an der Rückstellungssache und somit seine Antragslegitimation zur Rückstellung des Hafnerunternehmens ab.

Alle drei Instanzen, zuletzt die ORK, verneinen jedoch das Miteigentum von Malvine K. am Unternehmen ihres Mannes und somit die Antragslegitimation des ASt. Aus den vom ASt geltend gemachten Tatsachen ließen sich „möglicherweise wohl Ansprüche auf Vergütung der gemachten Aufwendungen, Rückzahlung gewährter Kredite und auf Entlohnung für geleistete Dienste ergeben, Miteigentümerin an dem kaufmännischen Betrieb und Unternehmen ihres Gatten selbst wäre aber Malvine K. dadurch mangels eines geeigneten Rechtstitels nicht geworden“.<sup>365</sup>

<sup>363</sup> ROK Wien 30. 8. 1952, Rkb 395/52 (Smutek)

<sup>364</sup> ORK 24. 1. 1953 (Kuch/Bernard/Wahle).

<sup>365</sup> ROK Linz 10. 11. 1952 Rkb 30/52 (Eglseer).

*h) Keine Vermögensentziehung bei kriegsbedingter Beschlagnahme*

Dem (keiner politisch verfolgten Gruppe angehörigen) ASt von Rkv 239/52<sup>366</sup> wurde 1940 aufgrund einer allgemeinen (dh nicht auf bestimmte Personengruppen beschränkten) Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan (Göring) ein Kupferblechdach zwecks Gewinnung von Buntmetall abmontiert. Die Rückstellungskommissionen konnten keinen Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung erkennen; vielmehr seien „Buntmetallbeschlagnahme/n] in zahlreichen kriegsführenden Staaten in größerem oder kleinerem Ausmaß durchgeführt“ worden. Auch wenn nach dem Vorbringen des ASt das Kupferdach des ASt zeitlich früher als bei anderen ausgebaut worden sei, liege keine nichtige Vermögensentziehung vor.<sup>367</sup>

## 2. Politische Verfolgung

Während für bestimmte, in der Zeit des Nationalsozialismus diskriminierte Personengruppen aufgrund der Judikatur das Vorliegen von (genereller) politischer Verfolgung schon seit längerem ausjudiziert war, ging es in den untersuchten Fällen der Jahre 1952/53 meist darum, ob eine konkrete politische Verfolgung gegeben war. Dabei suchte die Judikatur eine Grenzziehung zu treffen zwischen „allgemeinem“ Terror bzw dem allgemeinen Klima der Einschüchterung, wie sie dem Nationalsozialismus eigen war, und einem Maß an individueller Verfolgung, welches die Anwendung der „privilegierenden“ Rückstellungs-Bestimmungen des § 2 Abs 1 des 3. RStG (bei denen eine Vermögensentziehung nur dann nicht vorlag, wenn es zur Veräußerung auch unabhängig von der NS-Machtergreifung gekommen wäre) rechtfertigen würde.

---

<sup>366</sup> ORK 17. 1. 1953 Rkv 239/52 (Kuch/Dinnebier/Wahle).

<sup>367</sup> Gegen den Beistand des ASt wurde wegen einer die Gerichtsbarkeit beleidigende Äußerung in der Beschwerde an die ORK („Wenn dieser [Fall] von der Gerichtsbarkeit nicht als typisch nationalsozialistisch angesehen werden kann, dann [sind die] Mitglieder dieser Gerichtsbarkeit Nutznießer des Nationalsozialismus“) eine Ordnungsstrafe von öS 100,- verhängt.

*a) Individuelle politische Verfolgung einer Verlobten eines Juden*

Eine individuelle politische Verfolgung wurde in Rkv 17/53<sup>368</sup> von der ORK in einem Fall bejaht, in dem eine das NS-Regime deutlich ablehnende Verlobte eines Juden mit der Verschickung in ein KZ bedroht worden war: Die ASt, die nach NS-Gesetzen als „Arierin“ galt, war mit einem Juden verlobt, weswegen sie nicht nur auf der Straße und im Haus beschimpft, sondern auch von NS-Dienststellen vorgeladen und ihr die Deportation in ein KZ angedroht wurde. Sie emigrierte nach England, worauf ihr Vater die Rückstellungssache (eine Schneiderei samt Einrichtungsgegenständen) an den AGeg veräußerte. Die RK Wien<sup>369</sup> bejahte eine politische Verfolgung; die ROK Wien<sup>370</sup> verneinte sie, da die ASt nicht „jüdisch versippt“, sondern nur verlobt war. Hätte die ASt den Anordnungen der NS-Stellen (sich von ihrem jüdischen Verlobten zu trennen) Folge geleistet oder auch nur den Anschein erweckt, dass sie Folge leisten wolle, „so hätte sie ihr Gewerbe unangefochten weiter betreiben und im Inland bleiben können“.<sup>371</sup> Auch seien verschiedene „Beanständungen“ der ASt auf ihr eigenes Verhalten zurückzuführen gewesen, so, als sie einen Mann, der sich an der Ausplünderung einer Buchhandlung beteiligte, fragte: „Machen das literarisch Gebildete oder lauter solche Leute wie sie?“ oder als sie auf „Heil Hitler“ mit „Heil Österreich“ antwortete und sich dann nur durch Angabe eines falschen Namens der polizeilichen Verfolgung entziehen konnte. Dazu bemerkt die ROK Wien: „Was der ASt widerfahren ist, konnte damals jedermann erleben.“

Die ORK distanzierte sich jedoch klar von der Ansicht der ROK Wien und stellte fest, dass aus der Androhung einer KZ-Deportation durchaus eine politische Verfolgung hervorgehe. Zwar sei es richtig, „dass die Tatsache, dass die ASt mit einem Juden verlobt war, sie noch nicht in die Gruppe der generell Verfolgten einreicht“. Aufgrund der Vorladung zu den Dienststellen der NSDAP und der Androhung der Verschickung in ein KZ liege hier aber individuelle politische Verfolgung vor.

<sup>368</sup> ORK 21. 2. 1953 (Kuch/Dinnebier/Wahle).

<sup>369</sup> RK Wien 16. 9. 1952, 50 Rk 55/52.

<sup>370</sup> ROK Wien 29. 11. 1952, Rkb 568/52 (Klampfl).

<sup>371</sup> ROK Wien 29. 11. 1952, Rkb 568/52 (Klampfl).

*b) Individuelle politische Verfolgung im Zusammenhang mit der Veräußerung landwirtschaftlicher Güter*

In einer Reihe von Verfahren der Phase 1952/53 ging es um Veräußerungen von landwirtschaftlichen Grundstücken bzw Gütern, welche in der Zeit des Nationalsozialismus auf Druck oder unter Mitwirkung nationalsozialistischer Institutionen (Gemeinde- und Bauernfunktionäre, Institutionen, die mit der Ansiedlung und Umsiedlung „deutscher“ Bauern aus Südtirol beschäftigt waren usw.) erfolgten. Bei solchen Transaktionen wurde das Vorliegen einer individuellen politischen Verfolgung bzw der Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus meist verneint, auch wenn auf Seiten der Veräußerer die Freiwilligkeit des Verkaufes, der unter mehr oder weniger unverhohlenen Drohungen zustande gekommen war, bestritten wurde.

aa) So wurde etwa in Rkv 233/52<sup>372</sup> das Vorliegen einer politischen Verfolgung (und damit das Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung) verneint, obwohl Druck auf den Verkäufer ausgeübt wurde, die Liegenschaft an die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft (zum Weiterverkauf an Südtiroler Umsiedler) zu verkaufen: Die ASt waren Eigentümer des Hofes, den sie bis 1938 verpachtet hatten. Nach Beendigung der Pacht dachten sie daran, den Hof künftig parzellenweise zu verpachten. Der Gauagraramtsleiter Ing. L. drängte jedoch auf einen Verkauf an die Deutsche Ansiedlungsgemeinschaft, damit ein Südtiroler Bauer den Hof übernehmen könne. Die ASt beauftragten ihren RA Dr. M., alles daran zu setzen, damit der Familienbesitz erhalten bleibe. Ing. L. gab seinem Schwager Dr. M. aber eindeutig zu verstehen, dass eine Weigerung der ASt, den Hof zu verkaufen als „Sabotage an den parteipolitischen Zielen der NSDAP aufgefasst“ würde. Aus Andeutungen des Gauagraramtsleiters befürchtete Dr. M. Nachteile für den Ehemann der Erst-ASt, der „nicht als Freund der NSDAP“ galt (die Erst-ASt hingegen war Parteimitglied). Der Rechtsanwalt riet zum Verkauf, der dann auch erfolgte. Von der Ansiedlungsgenossenschaft erwarb der AGeg den Hof.

Die RK Innsbruck<sup>373</sup> sah einen Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung darin, dass auf die ASt politischer Druck ausgeübt worden sei und die Vermögensübertragung der Ansiedlung Südtiroler Bauern dienen sollte und bejahte eine Rückstellung; die ROK Innsbruck<sup>374</sup> bestätigte dies.

Die ORK hingegen stellte fest, dass die ASt keiner politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen seien, und dass ihnen auch nicht mit konkreten Nachteilen gedroht worden sei. „Wenn

<sup>372</sup> ORK 24. 1. 1953 (Kuch/Bernard/Wahle).

<sup>373</sup> RK Innsbruck 28. 7. 1952 Rk 13/52.

<sup>374</sup> ROK Innsbruck 4. 11. 1952 Rkb 39/52 (Petzer). Die ROK Innsbruck bestätigte auch die Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs, was ihrer Ansicht schon dadurch gegeben gewesen sei, dass der Verkauf ohne NS-Machtergreifung nicht zustande gekommen wäre.

politisch nicht verfolgte Personen sich auf einen politischen Druck berufen, muss dieser durch konkrete Drohungen mit Nachteilen, gegen die der Schutz der Gesetze voraussichtlich versagte, begründet werden. Jede Angst vor einer politischen Verfolgung reicht nicht aus.<sup>375</sup>

Das Vorhaben des Gauagrarnamtsleiters stand nach Auffassung der ORK nicht im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus, sondern sei – angesichts der geplanten Aufteilung des Hofes – „vorwiegend eine agrarpolitische Maßnahme zur Förderung eines gesunden Bauernstandes“ gewesen; woher der Bauer gekommen sei, sei nebensächlich (vgl Rkv 326/49). Da auch der Kaufpreis angemessen war, verneinte die ORK das Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung.

bb) Auch in Rkv 19/53<sup>376</sup> wurde Druck von Seiten des Ortsgruppenleiters und Ortsbauernführers, einen Erbhof nicht an den Neffen, sondern an die Deutsche Umsiedlungstreuhandgesellschaft zu verkaufen, nicht als ausreichend angesehen, eine nichtige Vermögensentziehung im Sinne des 3. RStG zu bejahen, da keine „Gewaltmaßnahme“ vorgelegen sei: Die ASt hatte geplant, ihren Erbhof an ihren Neffen zu verkaufen; dies wurde auch vom Anerbengericht genehmigt. Doch übten Ortsgruppenleiter und Ortsbauernführer Druck auf die ASt aus (ua mit Androhung einer „Beschwerde nach München“), worauf die ASt den Hof an die AGeg verkaufte.<sup>377</sup>

Die RK Klagenfurt<sup>378</sup> und ROK Graz<sup>379</sup> konnten hier keine Vermögensentziehung erblicken, da nicht anzunehmen sei, dass Ortsgruppenleiter und Ortsbauernführer ihren „Willen gegen das Anerbengericht hätte[n] durchsetzen können“. Dh die ASt hätte die bereits erlangte Genehmigung des Anerbengerichts ausnützen und den Erbhof ihrem Neffen verkaufen können. Überdies seien (nach der Feststellung der ersten Instanz) „der Drohung des Ortsgruppenleiters keine typisch nationalsozialistischen Motive zugrundegelegt, sondern lediglich die Überzeugung, dass [der Neffe] zur Übernahme des Hofes nicht geeignet sei.“ Weiters wurden Angemessenheit des Kaufpreises und freie Wahl des Käufers bejaht.

Die ORK führte hiezu aus, dass „Versuche der Beeinflussung wirtschaftlicher Vorgänge durch die Staatsverwaltung [...] auch in demokratisch geführten Staatswesen vor[kommen] [...] Erst dann, wenn der Hof der Antragstellerin enteignet worden wäre, ohne dass hiefür eine gesetzliche Grundlage vorhanden gewesen wäre, könnten die Voraussetzungen einer Entziehung [...], also einer für die politische Zielsetzung des Nationalsozialismus typischen Gewaltmaßnahme, als gegeben angenommen werden [...] Dass der Erwerb des Hofes seitens der AGeg im Rahmen einer von höchster nationalsozialistischer Stelle verfolgten Aktion, das ist der Rückführung von Südtiroler und Kanaltaler Rückwanderern erfolgte, stellt wohl einen Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung her, kann aber die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, dass die ASt zu dem Verkauf nicht durch eine Gewaltmaßnahme veranlasst wurde, dass sie vielmehr – grundlos eingeschüchtert [sic!] und schlecht beraten – freiwillig den Hof verkauft hat“.

<sup>375</sup> ORK 24. 1. 1953 (Kuch/Bernard/Wahle).

<sup>376</sup> ORK 21. 2. 1953 (Kuch/Sommer/Wahle).

<sup>377</sup> Zuvor hatte sich der Ortsgruppenleiter für den Verkauf des Hofes an einen anderen Neffen der ASt stark gemacht, der aber Selbstmord verübte, was von der öffentlichen Meinung als Schuld der ASt gewertet wurde.

<sup>378</sup> RK Klagenfurt 17. 9. 1952 Rk 21/52.

<sup>379</sup> ROK Graz 10. 12. 1952, Rkb 142/52 (Wegan).

cc) Ein weiteres Beispiel, in dem ein Hofverkauf wegen (angeblich) schlechter Bewirtschaftung erfolgte, bietet Rkv 242/52.<sup>380</sup> Auch dabei wurde keine nichtige Vermögensentziehung angenommen: Die ASt verkaufte ihr Gut 1941 an die Dritt-AGeg, von der es die beiden anderen AGeg erwarben. Vor der RK Linz behauptete sie, dass sie „von der Kreisbauernschaft aus bodenpolitischen Gründen gezwungen worden [sei], das Anwesen zu einem unangemessenen Kaufpreis zu veräußern“.

Die ORK hatte in diesem Verfahren schon 1949 ausgesprochen, „dass eine Vermögensentziehung dann gegeben wäre, wenn die nationalsozialistischen Parteistellen die Antragstellerin trotz einwandfreier Bewirtschaftung des Hofes deshalb zum Verkaufe gezwungen hätten, weil sie nicht bodenständig war. In einer solchen Vorgangsweise wäre eine dem nationalsozialistischen System charakteristische Missachtung erworbener Rechte zu erblicken“.<sup>381</sup> Die RK Linz<sup>382</sup> stellte bei der neuerlichen Verhandlung fest, dass der Preis angemessen gewesen sei, und dass infolge fehlender wirtschaftlicher Erfahrung der ASt und wegen trostloser materieller Lage der Hof in denkbar schlechtem Zustand war; ua habe ein Tierarzt Anzeige wegen Tierquälerei gegen die ASt erstattet. Aufgrund dieser Feststellungen wurde der Rückstellungsantrag in allen drei Instanzen abgewiesen. Die Zielsetzung der damaligen Gesetzgebung, „einen gesunden Bauernstand zu erhalten und die Volksernährung zu sichern“, habe keinen „unerlaubten im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung stehenden Zwang“ dargestellt.<sup>383</sup>

dd) In Rkv 8/53<sup>384</sup> dagegen wurde die Vermögensentziehung hinsichtlich eines landwirtschaftlichen Betriebs bejaht, bei dem die Ehegatten nicht verkaufen wollten, der Bauer als Soldat im Krieg war und sein Vertreter keine Verkaufsbemühungen unternommen hatte, sondern bloß ein offenbar vorgefertigtes Verkaufsformular (nach der Drohung, ansonsten werde sein Sohn zum Kriegsdienst eingezogen) unterfertigte, sodass sogar der Kreisleiter der NSDAP über die durch die Bauernschaft erwirkte Veräußerung des Hofes empört gewesen sein soll, „da es nun wiederum heissen werde, dass diese Veräußerung im Namen der Partei erfolgt sei“.<sup>385</sup> Dass das Anerbengericht die Veräußerung (trotz Vorhandensein ehelicher Kinder) damit begründete, dass die Verkäufer „weder wirtschafts- noch bauernfähig seien, und dass die Erbmasse der Familie [...] minderwertig sei“ entsprach nach Auffassung der ORK der nationalsozialistischen Geisteshaltung. Aus all dem ergebe sich, dass der Wille der Verkäufer durch eine Einflussnahme der Kreisbauernschaft und der üblichen Organisationen der NSDAP gebeugt wurde. „Eine solche Willensbeugung war nur mit Rücksicht auf die Machtfülle, die die genannten Parteistellen hatten, möglich und muss als typisch nationalsozialistisch bezeichnet werden.“

---

<sup>380</sup> ORK 10. 1. 1953 (Kuch/Bernard/Wahle).

<sup>381</sup> ORK 10. 9. 1949 Rkv 324/49.

<sup>382</sup> RK Linz 28. 1. 1952 Rk 220/48.

<sup>383</sup> ROK Linz 13. 10. 1952 Rkb 16/52 (Eglseer).

<sup>384</sup> ORK 17. 1. 1953 (Kuch/Elsigan/Wahle).

<sup>385</sup> So die Feststellung der ROK Graz 4. 11. 1952 Rkb 65/52 (Wegan).

c) *Keine individuelle politische Verfolgung bei Flucht einer des schweren Betrugs verdächtigen Person*

Keine politische Verfolgung lag gemäß Rkv 23/53<sup>386</sup> vor, wenn eine des schweren Betrugs verdächtige Person zwecks Niederschlagung des Verfahrens bereit war, praktisch das gesamte Vermögen (zwecks Buße und Zahlung von Steuerschulden) aufzuwenden und das Land zu verlassen. In diesem Fall wurde allerdings eine Entziehung im Sinne des § 2 Abs 2 des 3. RStG bejaht, wenn ohne ordentliches Verfahren nach der Flucht dieser Person das Vermögen (ohne Mitwirkung des Eigentümers) liquidiert wurde:

Gegen den ASt war 1941 ein Strafverfahren wegen Verdachtes des Verbrechens des Betruges erstattet worden, da er sich von der Deutschen Golddiskontbank betrügerischerweise einen Verlustausgleich von RM 73.156,- habe ausbezahlen lassen; er wurde in Untersuchungshaft genommen. Der ASt strebte daraufhin über seinen Rechtsanwalt, der gute Kontakte zu Berlin hatte, eine gnadenweise Einstellung des Verfahrens an. Das Reichsjustizministerium und die übrigen Behörden waren dazu tatsächlich bereit, wenn auch unter hohen Auflagen: Insgesamt 6,6 Millionen RM sollten an Nachsteuern, Steuerstrafen sowie für die Niederschlagung des Verfahrens gezahlt werden, wofür nicht nur der ASt (durch Veräußerung der Rückstellungssachen, einer Fabrik in Lustenau und Liegenschaften in Götzis), sondern auch seine Familie erhalten musste. Auch sollte der ASt Vorarlberg verlassen. Er wurde aus der U-Haft entlassen, floh jedoch in die Schweiz; sein Anwalt legte daraufhin sein Mandat nieder. Nun wurde auf Antrag des Finanzamtes ein Abwesenheitskurator gerichtlich bestellt, der die Rückstellungssachen an die AGeg verkaufte.

Der ASt brachte 1947 eine Klage gegen den Erst-AGeg ein, die jedoch rechtskräftig abgewiesen wurde.<sup>387</sup> Sein Rückstellungsantrag wurde von RK Feldkirch<sup>388</sup> und ROK Innsbruck<sup>389</sup> abgewiesen, weil kein Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung bestanden habe. Auch der Berichterstatter der ORK (Dr. Bernard) wollte sich dieser Ansicht anschließen: „Die Niederschlagung einer Strafuntersuchung wegen Verbrechens des Betrugs ist in einem jeden geordneten Staatswesen eine Ungewöhnlichkeit und daher muss das Zustandekommen der vom Antragsteller gewünschten außergerichtlichen Regelung als ein ihm bewiesenes Entgegenkommen gewertet werden, das allerdings auf dem Bedürfnis des Reichswirtschaftsministeriums nach Devisen beruhte.“

Die ORK (Vorsitz Dr. Kuch) beschloss jedoch mit Stimmenmehrheit, dem Gegenantrag des Beisitzers Dr. Wahle zu folgen: Demnach liege zwar keine politische Verfolgung vor, doch

<sup>386</sup> ORK 18. 4. 1953 (Kuch/Bernard/Wahle).

<sup>387</sup> OGH 6. 12. 1950, 3 Ob 421/50.

<sup>388</sup> RK Feldkirch 14. 2. 1952, Rk 90/48.

<sup>389</sup> ROK Innsbruck 5. 12. 1952 Rkb 31/52 (Petzer).

sei eine Vermögensentziehung nach § 2 Abs 2 des 3. RStG gegeben: „Wenn der Nationalsozialismus in Österreich nicht die Macht ergriffen hätte, so wäre es vollkommen ausgeschlossen, dass die Staatsverwaltung, wenn ein Verbrecher die Bedingungen nicht einhält, unter denen er vorläufig auf freien Fuß gestellt worden ist und in das Ausland flüchtet, ohne Einhaltung eines Verfahrens das Vermögen des flüchtigen Verbrechers veräußert und aus dem Erlös den Betrag eingezogen hätte, den der Beschuldigte im in Aussicht genommenen Ablassungsverfahren hätte bezahlen sollen.“<sup>390</sup>

### 3. Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung

Zu einer Verneinung einer nichtigen Vermögensentziehung kam es gemäß § 2 des 3. RStG, wenn es dem AGeg gelang darzutun, dass es zur Veräußerung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus gekommen wäre. Obwohl die diesbezügliche restriktive (rückstellungswerberfreundliche) Interpretation dieser Bestimmung von der Judikatur grundsätzlich aufrechterhalten wurde, finden sich nun aber vermehrt Fälle, in denen den Erwerbern der „Entlastungsbeweis“, dass es auch unabhängig von der NS-Machtergreifung zur Veräußerung gekommen wäre, gelingt.

a) Ein Beispiel für die nach wie vor restriktive Handhabung der Verneinung eines Zusammenhanges mit der NS-Machtergreifung bietet Rkv 4/53.<sup>391</sup>

Die ASt galten nach NS-Gesetzen als Juden und emigrierten im März 1938. Auf Antrag eines für sie bestellten Abwesenheitskurators (RA Dr. B., der auch in der kommissarischen Verwaltung des Modenhauses der ASt beschäftigt war) wurde 1939 ein Konkursverfahren eingeleitet, wobei der Abwesenheitskurator bei der Stellung des Antrages nicht einmal ein detailliertes Vermögensverzeichnis vorlegte und in seinem Antrag zugab, dass das Unternehmen des Erst-ASt „arisiert“, der Kaufpreis aber von der Vermögensverkehrsstelle noch gar nicht festgelegt worden sei. Im Zuge des Konkursverfahrens verkaufte der Masseverwalter die in Wien VII gelegene Liegenschaft um RM 175.000,- an die AGeg.

Die RK Wien<sup>392</sup> führte ein umfangreiches Beweisverfahren zur Frage durch, ob der Verkauf der Liegenschaft aufgrund der finanziellen Situation der ASt auch ohne NS-Machtergreifung stattgefunden hätte, kam jedoch zum Schluss, dass die ASt diesfalls „nicht ins Ausland geflüchtet wären und ihr Vermögen nicht im Stiche gelassen hätten“. Zwar gab es hohe Schulden und hohe Belastungen der Liegenschaften, doch hätte es auch erhebliches ausländisches

<sup>390</sup> Das Verfahren wurde zur neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz verwiesen.

<sup>391</sup> ORK 31. 1. 1953 (Kuch/Deutsch/Wahle).

<sup>392</sup> RK Wien 30. 11. 1951, 59 Rk 1074/47.



Vermögen, Schmuck etc gegeben, sodass es als sicher angenommen werden kann, dass es den ASt „ohne die nationalsozialistische Machtübernahme möglich gewesen wäre, über vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten durch Heranziehung ihres ausländischen Vermögens oder durch Arrangements mit ihren Gläubigern hinwegzukommen“.

Die ROK Wien<sup>393</sup> bestätigte das Erkenntnis und führte aus, dass für die Frage, ob die ASt konkursreif waren und ihre wirtschaftliche Situation ausweglos war, ihre wirtschaftliche Lage am 13. März 1938 allein maßgeblich sei (was ua im Hinblick darauf bedeutsam war, dass das Unternehmen der ASt in den Umbruchtagen schweren Warenplündereien ausgesetzt war).

Im ORK-Verfahren machten die AGeg insbesondere geltend, dass das 3. RStG lediglich eine Glaubhaftmachung, nicht einen Beweis des Befreiungstatbestandes durch die AGeg verlange (arg „dartut“ in § 2 Abs 1). Dies wird jedoch von der ORK unter Hinweis auf Rkv 116/48<sup>394</sup> abgelehnt. In diesem Erkenntnis (und in der Folge in ständiger Rechtsprechung) hatte die ORK die Auffassung vertreten, dass der Ausdruck „dartut“ in § 2 Abs 1 des 3. RStG nicht bloß „glaubhaftmachen“ oder „bescheinigen“ bedeutet, sondern dass die AGeg den vollen Beweis für den Befreiungstatbestand (Unabhängigkeit des Erwerbs von der NS-Machtübernahme) zu erbringen haben. Hiezu sei es aber erforderlich, dass für die ASt „keinerlei Hoffnung bestanden habe, ihre ausweglose finanzielle Lage durch Inanspruchnahme von Krediten, Heranziehung ihres ausländischen Vermögens oder in anderer Weise zu überbrücken“.

Im Übrigen stellt die ORK fest: „Soweit die Beschwerde geltend macht, dass die ASt mit Rücksicht auf ihr in sozialer und staatsbürgerlicher Hinsicht keineswegs einwandfreies Verhalten/Dumping, zu geringe Entlohnung der Mitarbeiter] keinen Anspruch darauf hätten, Billigkeitserwägungen zugunsten ihres Standpunktes heranzuziehen, ist ihr entgegenzuhalten, dass in diesem Verfahren lediglich zu prüfen und zu entscheiden ist, ob die Vermögensübertragung auch unabhängig von der ns. Machtergreifung erfolgt wäre, und dass diese Frage nicht nach Billigkeitserwägungen, sondern nach dem Gesetz zu lösen ist [...]“

b) Die grundsätzlich restriktive Haltung hinsichtlich der Bejahung der Unabhängigkeit einer Transaktion von der NS-Machtergreifung wird auch in Rkv 224/52<sup>395</sup> deutlich, wenngleich diese im konkreten Fall letztlich von der ORK bejaht wurde:

Der ASt galt nach NS-Gesetzen als Jude und betrieb mit seinem Bruder eine Eisenhandlung als OHG. 1935 wurde das Ausgleichsverfahren eingeleitet, Liegenschaften wurden veräußert, aber noch 1938 lasteten auf der OHG große Schulden. Aktiven von ca RM 9.000,– standen Schulden von fast RM 40.000,– gegenüber. 1939 verkauften die Brüder die streitgegenständliche Liegenschaft an die AGeg und deren mittlerweile verstorbenen Gatten, mit denen sie schon seit 1937 in Verkaufsverhandlungen standen.

<sup>393</sup> ROK Wien 16. 10. 1952 Rkb 485/52.

<sup>394</sup> Heller/Rauscher I, Nr 125.

<sup>395</sup> ORK 24. 1. 1953 (Kuch/Bernard/Wahle).

Die RK Wien<sup>396</sup> ging davon aus, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der NS-Machtergreifung stattgefunden hätte und wies das Rückstellungsbegehren ab. Die ROK Wien<sup>397</sup> bejahte hingegen eine Vermögensentziehung, weil die AGeg niemals behauptet oder bewiesen hätten, dass der ASt „die Liegenschaften auch noch jemandem anderen zum Kaufe angeboten habe oder dass sie an jemanden andern hätte verkaufen müssen“.

Die ORK bezeichnet die Ansicht der ROK als rechtsirrig. „Der Befreiungstatbestand setzt eine Zwangslage des Verkäufers gar nicht voraus; es genügt, wenn die Vermögensübertragung mit der Machtergreifung des Nationalsozialismus in keinem Zusammenhange stand, gleichgültig aus welchem Motive der Verkäufer sonst gehandelt hat.“ Sie verneinte daher das Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung.

Bemerkenswert ist, dass die ROK Wien trotz des bereits 1935 erfolgten Ausgleichsverfahrens, unregelmäßiger Erfüllung der hypothekarisch gesicherten Forderungen, deutlicher Überschuldung des Unternehmens und Verkauf an Personen, mit denen schon vor 1938 Verkaufsverhandlungen geführt worden waren (unter Zugrundelegung eines niedrigeren Kaufpreises als jenes, der dann 1939 erzielt wurde), die Unabhängigkeit von der NS-Machtergreifung verneinte. Die aussichtslose wirtschaftliche Lage als erfolgreiches Argument für den „Befreiungsbeweis“ gemäß § 2 des 3. RStG dürfte von der ROK Wien also fast überhaupt nicht anerkannt worden sein. Die ORK sah allerdings (so wie die erste Instanz) im konkreten Fall die Unabhängigkeit der Veräußerung von der NS-Machtergreifung sehr wohl als gegeben an.

c) Bisweilen gelang der „Befreiungsbeweis“ nun aber auch, obwohl eine „Arisierungsabsicht“ bei der Veräußerung durchaus gegeben war, wie etwa im Verfahren Rkv 16/53.<sup>398</sup>

Die wirtschaftliche Lage der ASt von war schon seit 1920 schlecht und verschlimmerte sich immer mehr; der Generaldirektor und Hauptaktionär M. war nach den Feststellungen der Rückstellungskommissionen fachlich ungeeignet, doch gelang es ihm immer noch, Löhne auszuzahlen und Exekutionen zu vermeiden. M., der nach NS-Gesetzen als Jude galt, emigrierte 1938, die Hausbank erließ eine Kreditsperre; daraufhin beantragte der Verwaltungsrat die Einleitung des Konkursverfahrens, um auf diese Weise „indirekt eine Arisierung durchzuführen“. Im Zuge der Verwertung des Massevermögens, welche einen Überschuss für die Aktionäre ergab, erwarb der AGeg die streitgegenständliche Liegenschaft.

Die RK Wien<sup>399</sup> bejahte das Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung, weil die Lage des ASt nicht völlig aussichtslos war. Die ROK Wien<sup>400</sup> meinte hingegen, dass die NS-Machtergreifung lediglich den „Anstoß zu dem Antrag auf Konkurseröffnung gegeben“ hätte, es aber

---

<sup>396</sup> RK Wien 19. 8. 1952, Rk 83/47.

<sup>397</sup> ROK Wien 16. 10. 1952 Rkb 510/52.

<sup>398</sup> ORK 28. 3. 1953 (Kuch/Lenk/Wahle).

<sup>399</sup> RK Wien 19. 9. 1952, 50 Rk 178/51.

<sup>400</sup> ROK Wien 29. 11. 1952 Rkb 573/52 (Smutek).

eventuell auch unabhängig davon zu einer Veräußerung gekommen wäre. Sie hob daher das Erkenntnis auf und ordnete weitere Beweisaufnahmen an, um festzustellen, ob sich das Unternehmen am 13. März 1938 in statu cridae, dh einer dauernden Zahlungsunfähigkeit befunden habe. Dabei sei auch – unter Abstraktion der Umstände der NS-Machtergreifung – zu prüfen, ob der Hauptaktionär bereit gewesen wäre, die nötigen Umstrukturierungen vorzunehmen und das dafür nötige Kapital beizusteuern. Die ORK bestätigte die Entscheidung der ROK Wien.

Aufgrund der Aktenlage erscheint diese Entscheidung nicht ganz verständlich: Der Konkursantrag erfolgte nach der Emigration des jüdischen Hauptaktionärs und wurde nach den Feststellungen der Rückstellungskommission und der ROK vom Verwaltungsrat deshalb gestellt, „um dadurch mit einem Schlage die jüdischen Verwaltungsräte und das jüdische Kapital auszuschalten“. Auch der Verband der Eisen- und Metallwarenindustrie berichtete über den Konkurs des Unternehmens, dass „der Konkurs eingeleitet wurde, um auf diese Weise indirekt eine Arisierung durchführen zu können“. Die Verwertung der Konkursmasse ergab sodann einen Überschuss für die Aktionäre. Dass die ROK Wien dennoch die Feststellung der RK Wien, dass die Konkurseröffnung nicht unabhängig von der NS-Machtergreifung zustande gekommen sei, aufhebt und weitere Erhebungen (und damit zumindest eine Verzögerung des Verfahrens) sowie die Einvernahme des (möglicherweise noch im Ausland lebenden) ehemaligen Generaldirektors verlangt, erweckt fast den Eindruck einer Schikane. Auch die ORK scheint von ihrer zunächst rückstellungsfreundlichen Auslegung des Befreiungsbeweises (dass dieser nur bei Vorliegen einer aussichtslosen wirtschaftlichen Lage des Veräußerers gelingen kann) zugunsten der Erwerber abzurücken.

d) Bejaht wurde der fehlende Zusammenhang zwischen NS-Machtergreifung und der fraglichen Transaktion auch in Rkv 11/53.<sup>401</sup> Dabei ging es um eine Liegenschaft, auf die ein Notar wegen nicht gezahlter Schulden Exekution geführt hatte.

Im Jahr 1940 hatte der Notar wegen einer Forderung von 160,- öS samt Anhang die Exekution gegen die ASt durch Zwangsversteigerung der Liegenschaft betrieben. Die ASt war Mitglied der kommunistischen Partei und behauptete daher vor der RK Linz, dass sie politisch verfolgt und ihr die Liegenschaft entzogen worden sei. Die RK Linz<sup>402</sup> befand jedoch, dass trotz einiger Verfahrensmängel bei der seinerzeitigen Exekution diese nur durchgeführt worden sei, weil der Notar zu seinem Geld kommen wollte und keine anderen Vermögenswerte vorhanden waren; ein Zusammenhang mit der Parteizugehörigkeit sei nicht gegeben gewesen. ROK Linz<sup>403</sup> und ORK bestätigten dies.

<sup>401</sup> ORK 24. 1. 1953 (Kuch/Wahle/Sommer).

<sup>402</sup> RK Linz 29. 6. 1951 Rk 277/49.

<sup>403</sup> ROK Linz 13. 10. 1952, Rkb 79/51.

#### 4. Vermögensentziehung durch „Arisierung“ von Unternehmen

Im Zusammenhang mit Rückstellungsverfahren von „arisierten“ Unternehmen stellte sich immer wieder die Frage, ob ein nach 1945 bestehendes Unternehmen mit einem in der NS-Zeit „arisierten“ Unternehmen ident war. Die Judikatur ging auch in den untersuchten Fällen der Jahre 1952/53 von einer „wirtschaftlichen Betrachtungsweise“ aus und tendierte dazu, die Identität (und damit die Rückstellungspflicht) zu bejahen.

a) Eine solche rückstellungsfreundliche extensive Interpretation der Unternehmensübernahme bzw der Unternehmensidentität bei Rückstellung eines „arisierten“ Betriebes findet sich etwa in Rkv 14/53.<sup>404</sup> Der Rechtsvorgänger der ASt betrieb ein Kleiderkonfektionsgeschäft. Da er nach NS-Gesetzen als Jude galt, wurde für ihn ein kommissarischer Verwalter bestellt, der zunächst mit der Liquidierung des Unternehmens begann, dann aber das Geschäft samt Inventar an B. und F. veräußerte, die das Geschäft weiterführten und zusätzlich eine Maßschneiderei einrichteten. 1945 wurde ein öffentlicher Verwalter bestellt, der einen Verkauf an die AGeg, eine ehemalige Angestellte B.s, veranlasste. Diese betrieb seitdem ausschließlich eine Maßschneiderei.

Während die RK Innsbruck<sup>405</sup> von einer Identität des Unternehmens ausging und daher eine Rückstellung desselben bejahte, verneinte die ROK Innsbruck<sup>406</sup> die Identität und erkannte lediglich auf Räumung des Lokals und Übergabe des Inventars. Die ORK hingegen befand gleich wie die RK, dass es sich ungeachtet der verschiedenartigen gewerberechtlichen Behandlung bei Konfektionsgeschäft und Maßschneiderei um gleichartige Unternehmen handle, da „sowohl bei der Kleiderkonfektionsbranche, wie auch bei der Erzeugung von Kleidern nach Maß der Schneidereibetrieb die Hauptsache bildet“, sie somit „nur in der Art der Erzeugung und des Verkaufes der Erzeugnisse einen Unterschied“ aufweisen.

b) Die Identität des Unternehmens wurde auch dann bejaht, wenn zwar eine Veränderung des Unternehmensgegenstandes vorgenommen wurde,

---

<sup>404</sup> ORK 31. 1. 1953 (Kuch/Schmeisser/Wahle).

<sup>405</sup> RK Innsbruck 15. 10. 1952 Rk 12/52.

<sup>406</sup> ROK Innsbruck 5. 12. 1952, Rkb 44/52 (Petzer).

diese Veränderung aber erst nach dem Inkrafttreten des Nichtigkeitsgesetzes 1946 erfolgte.

Der Ast von Rkv 229/52<sup>407</sup> galt nach NS-Gesetzen als Jude; sein Briefmarkengeschäft wurde 1939 von einem Beauftragten der Vermögensverkehrsstelle liquidiert. Nach Beendigung der Liquidation erwarb die Erst-AGeg, die bis zur Liquidierung Angestellte des Ast war, die Mietrechte für das Geschäftslokal und betrieb darin abermals ein Briefmarkengeschäft. 1950 trat sie die Mietrechte an den Zweit-AGeg, ihren Lebensgefährten, ab und wurde Untermieterin; gleichzeitig wurde das Geschäft auf Spielwarenhandel ausgedehnt. RK Wien<sup>408</sup> und ROK Wien<sup>409</sup> verurteilten die Erst-AGeg zur Rückstellung des Geschäftes und beide AGeg zur Rückstellung der Mietrechte sowie zur Abgabe der für die Rückübertragung des Unternehmens und der Mietrechte erforderlichen Erklärungen.<sup>410</sup>

c) Verkäufe durch ein Unternehmen, das seinerseits Gegenstand einer Entziehung war, wurden als Vermögensentziehung angesehen, wenn sie ohne NS-Machtergreifung nicht in dieser Form zustande gekommen wären, wie sich insbesondere aus Rkv 230/52<sup>411</sup> ergibt.

d) Eine Verpflichtung zur Rückstellung von Sachen, die zum entzogenen Unternehmen erst nach erfolgter Entziehung hinzugekommen waren und während der Entziehung wieder veräußert wurden, wurde in Rkv 244/52<sup>412</sup> bejaht. Die in dieser Entscheidung von der ORK vertretene Rechtsansicht (die auf das ORK-Mitglied Wahle zurückgeht) erscheint äußerst rückstellungsfreundlich: Alle von einem rückstellungspflichtigen Unternehmen getätigten Veräußerungen sind laut ORK (im Rahmen eines Rückstellungsverfahrens)

<sup>407</sup> ORK 10. 1. 1953 (Kuch/Wahle/Bernard) = Heller/Rauscher IV, 43.

<sup>408</sup> RK Wien 2. 7. 1952, 50 Rk 73/50.

<sup>409</sup> ROK Wien 15. 10. 1952, Rkb 477/52 (Klampfl).

<sup>410</sup> Die wirtschaftliche Identität des Unternehmens wurde von den Rückstellungskommissionen bejaht, wobei auf den identen Standort des Geschäfts und die Tatsache, dass die Erst-AGeg „jahrelang im Unternehmen des Antragstellers tätig war und daher mit der Organisation und den Kunden vertraut war“, abgestellt wurde. Ein bloß zweimonatiger Zeitraum zwischen Beendigung der Liquidation und Eröffnung eines gleichartigen Unternehmens im gleichen Lokal durch einen ehemaligen Angestellten sei „ein zu kurzer Zeitraum, um sagen zu können, dass in den Augen der Kundschaft die Erinnerung an das alte Unternehmen bereits verschwunden gewesen sei“. Die Umstellung auf Spielzeughandel sei unbeachtlich, weil diese erst nach dem Juli 1946 (dem Inkrafttreten des NichtigkeitsG) erfolgte.

<sup>411</sup> ORK 13. 12. 1952 (Etz/Kuch/Sommer).

<sup>412</sup> ORK 18. 4. 1953 (Kuch/Lenk/Wahle) = Heller/Rauscher IV, 21.

anfechtbar, außer es liegt ein Tatbestand des gutgläubigen Erwerbes im Sinne des § 4 des 3. RStG vor.<sup>413</sup>

Die ASt bzw deren Rechtsvorgänger galten nach NS-Gesetzen als Juden; sie betrieben in Form einer OHG mehrere Fabriken, ua eine Zellulosefabrik. Nach der NS-Machtübernahme wurde ein kommissarischer Verwalter eingesetzt, der die Zellulose-Fabrik an S. verkaufte; dieser wurde 1947 vom Volksgericht Graz wegen Verbrechen nach § 11 VG und § 6 KVG verurteilt, sein Vermögen für verfallen erklärt, die – 1941 stillgelegte – Fabrik aufgrund eines Vergleiches im Verfahren bei der FLD Steiermark an die ASt zurückgestellt.

Im gegenständlichen Verfahren ging es um Maschinen, die S. anlässlich der Stilllegung der Fabrik der AGeg verkauft hatte, im Besonderen um eine Trockenanlage, die noch von den ASt unter Eigentumsvorbehalt angekauft und erst von S. abbezahlt worden war, und einen Stoffdichteregler, der von S. gekauft wurde. Die RK Graz bejahte einen Rückstellungsanspruch, während die ROK Graz<sup>414</sup> bezüglich dieser beiden Maschinen den Antrag abwies und bezüglich der übrigen Maschinen der RK auftrug, festzustellen, ob sie sich bereits zum Zeitpunkt der Entziehung im Eigentum des Unternehmens befanden.

Der Berichterstatter der ORK, Lenk, pflichtete der ROK bei, Verfahrensgegenstand sei kein Unternehmen, sondern einzelne Sachen. „Nur solange die Einzelsache zu dem Unternehmen gehört, kann ihre Rückstellung mit dem Unternehmen als Gesamtsache, auch wenn die Einzelsache zur Zeit der Entziehung des Unternehmens nicht zu dem Unternehmen gehört hat, verlangt werden.“ Im vorliegenden Fall seien die Sachen erst nach der Entziehung ins Unternehmen gekommen und auch vor der Rückstellung wieder ausgeschieden. – Der Beisitzer, Wahle, stellte jedoch den Gegenantrag, das ROK-Erkenntnis aufzuheben: „Aus der Natur des Unternehmens als einer organisierten Erwerbsgelegenheit folgt, dass dieses [...] in seinen Bestandteilen einem dauernden Wechsel unterworfen ist (Rkv 280/50). [...] Der Rückstellungspflichtige muss daher die im Zeitpunkt der Rückstellung des Unternehmens vorhandenen Waren [und Maschinen] auch dann zurückstellen, wenn sie erst nach der Entziehung angeschafft worden sind.“ Ebenso erlischt auch die Rückstellungspflicht „durch den Abverkauf einzelner Unternehmensbestandteile“ nicht. Eine Änderung trete allerdings ein, wenn das Unternehmen liquidiert werde: dann beziehe sich der Rückstellungsanspruch auf jene Gegenstände, die zu diesem Zeitpunkt zum Unternehmen gehörten. – Der Berichterstatter erstattete noch eine Gegenäußerung und hielt daran fest, „dass nicht etwas anderes rückgestellt werden kann, als entzogen wurde“. Doch wurde sein Antrag zugunsten jenes von Wahle überstimmt.

<sup>413</sup> Der überstimmt Berichterstatter Lenk wies demgegenüber darauf hin, dass die Ansicht Wahles zu unbilligen Ergebnissen führe. Zurückzustellen seien seines Erachtens einerseits das Unternehmen als Gesamtsache (so wie sie sich im Rückstellungszeitpunkt präsentiert) und andererseits die Sachen, die im Entziehungszeitpunkt den geschädigten Eigentümern gehörten, nicht aber Sachen, die erst nach der Entziehung ins Unternehmen gekommen und vor der Geltendmachung der Rückstellung wieder veräußert worden sind.

<sup>414</sup> ROK Graz 4. 11. 1952, Rkb 128/52 (Wegan).

## D. Die Rückabwicklungsansprüche

Allgemein lässt sich die Beobachtung treffen, dass bei den untersuchten Verfahren der Phase 1952/53 zunehmend Fragen der Rückabwicklung im Zentrum standen. Dies korrespondiert auch damit, dass in vielen Verfahren zunächst von den RK Teilerkenntnisse hinsichtlich des Vorliegens einer nichtigen Vermögensentziehung gefällt wurden und insbesondere bei Liegenschaften die Rückstellung der Liegenschaft als solche angeordnet wurde, die Fragen der schuldrechtlichen Rückabwicklung (Herausgabe der Erträge, Rückzahlung des Kaufpreises, Ersatz von Aufwendungen des Erwerbers etc) aber erst anschließend verhandelt wurden. Diese Phase eines Rückstellungsverfahrens dauerte meist relativ lange, weil häufig umfangreiche Beweisaufnahmen (Zeugen, Augenschein, Gutachter etc) nötig waren, um den Zustand einer Liegenschaft im Zeitpunkt der Entziehung sowie das Folgegeschehen und dessen geldwerte Bemessung adäquat zu erfassen. Da das Gesetz für viele dieser Fragen keine klaren Kriterien vorgab, kam gerade in diesen Fragen der Judikatur der Rückstellungskommissionen eine besondere Bedeutung zu.

### 1. Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs

Als Vorfrage für die Beurteilung der Rückabwicklungsansprüche, insbesondere für die Frage des Ersatzes von Erträgen (vgl §§ 5 Abs 2 und 3 sowie § 6 Abs 2 des 3. RStG ), war die Feststellung bedeutsam, ob bei der Vermögensentziehung die Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen eingehalten wurden.

a) Im allgemeinen wurde der Verkauf eines Unternehmens, der nicht vom Eigentümer selbst, sondern unter Einschaltung eines Verkaufstreuhänders stattfand (einer typischen Vorgangsweise bei „Arisierungen“ von Unternehmen<sup>415</sup>) an sich schon als Indiz für die Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen angesehen.

---

<sup>415</sup> So wurde in dem den beiden Verfahren Rkv 4/53 und 5/53 zugrundeliegenden Fall eine „Arisierung“ dadurch bewerkstelligt, dass für den ins Ausland geflüchteten Eigentümer des Unternehmens ein Abwesenheitskurator eingesetzt wurde, der hinsichtlich des

Die ASt von Rkv 221/52<sup>416</sup> (eine AG, die auf den streitgegenständlichen Liegenschaften zum Zeitpunkt der NS-Machtergreifung eine Papierfabrik betrieb) stand 1938 zu 98 % im Eigentum des Emil F. und seiner Familie; Emil F. galt nach NS-Gesetzen als Jude und befand sich im Ausland, als am 16. Dezember 1938 die Liquidierung der ASt beschlossen und zu diesem Zweck ein Treuhänder bestellt wurde. Weiters wurde auch für Emil F. ein Treuhänder bestellt, der in seinem Namen auf dessen Forderungen gegen die ASt verzichtete. Die L,-Bank, die der Hauptgläubiger der ASt war, erhielt um RM 203.000,- den Großteil der Aktiven (Liegenschaften und Maschinen der inzwischen aufgelassenen Papierfabrik), verrechnete diesen mit einem der ASt gewährten Kredit und verkaufte die Liegenschaften und Maschinen am selben Tag um RM 250.000,- weiter an die A,-Werke, die auf den Liegenschaften eine Fabrik für Industriegase betrieben.

Die RK Wien<sup>417</sup> trug mit Teilerkenntnis die Rückstellung auf, schränkte die Befugnisse des ASt auf die eines öffentlichen Verwalters ein und stellte fest, dass die Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen nicht eingehalten wurden.

Die ROK Wien<sup>418</sup> bestätigte das und hob hervor, dass der Zustand des Unternehmens der ASt bis zum 13. März 1938 keineswegs trostlos war und die ASt ihren Kreditverbindlichkeiten gegenüber der L,-Bank „wenn auch schleppend“ nachgekommen sei. Die L,-Bank habe vertragswidrig nach der NS-Machtergreifung den Kredit sofort (statt mit sechsmonatiger Frist) fällig gestellt, wobei sie den Standpunkt vertreten habe, dass „das Kreditübereinkommen der alten [vornationalsozialistischen] L,-Bank für die jetzige [nationalsozialistische] L,-Bank keine Bedeutung habe, weil es mit einem Juden abgeschlossen worden sei“. Ein damaliger Direktor der L,-Bank sagte als Zeuge aus, dass damals „die Tendenz bestand, die jüdischen Debitoren nach Möglichkeit und Tunlichkeit einzukassieren“. Die ROK Wien gelangt zum Schluss, dass „das Vorgehen der L,-Bank gegen die ASt als aktive Vermögensentziehung zu werten ist. Niemand hätte ein Kreditinstitut vom Range der L,-Bank vor dem 13. März 1938 ähnliche Wege beschritten, um sich für ihre Kreditforderung bezahlt zu machen“. Die Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen sieht die ROK auf Seiten der L,-Bank als erster Erwerberin deshalb als gegeben, da sie nicht nur „von einem Veräußerungstreuhänder erwarb, wobei jegliche Willensäußerung und jegliche Einflussnahme von Seiten der geschädigten Eigentümer vollkommen ausgeschaltet war“, sondern auch deshalb, weil sie die vertraglichen Abmachungen mit dem geschädigten Eigentümer nicht einhielt und dann „die restliche Liquidationsmasse zu einem offenkundigen Schleuderpreis“ erworben hat. Bezüglich der dem Kauf der L,-Bank zugrundeliegenden Gutachten des Ing. St. wird ausgeführt: „Bemerkenswert ist hier, dass im Schätzungsgutachten des Ing. St. die Gebäude als ‚Altmaterial‘, die Grundstücke nach einem ‚niedrigen Benützungswert‘, die Maschinen und Einrichtungen nach dem ‚Abbruchwerte‘ geschätzt waren, was sogar Bedenken der Vermögensverkehrsstelle her-

---

Unternehmens einen Konkursantrag stellte, sodass es in der Folge zu einer Verschleuderung von Vermögenswerten kommen konnte.

<sup>416</sup> ORK 24. 1. 1953 (Kuch/Wahle/Sommer) = Heller/Rauscher IV, 43.

<sup>417</sup> RK Wien 10. 6. 1952, 50 Rk 255/50.

<sup>418</sup> ROK Wien 26. 9. 1952, Rkb 461/52 (Smutek).



vorrief und die Kaufverträge und damit den ganzen Liquidationsplan beinahe zum Scheitern gebracht hätte.“ Zur Frage, inwiefern der von der RK Wien bestellte Sachverständige kompetent gewesen sei, kommt die ROK Wien zum Ergebnis, dass es zwar stimme, dass ein anderes Gutachten zu zum Teil anderen Ergebnissen gekommen sei, dass dies allein aber nicht gegen die Kompetenz des Gerichtssachverständigen spreche: „Wann hätten zwei Sachverständige in wesentlichen Punkten übereingestimmt.“

Die ORK bestätigte die Entscheidung der ROK Wien und bemerkte: „Die Veräußerung erfolgte [...] durch einen ausdrücklich zu diesem Zwecke bestellten Verkaufstreuhand. Diese Tatsache allein genügt nach der ständigen Praxis der ORK, um eine Entziehung und die Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs anzunehmen.“<sup>419</sup>

b) Bei Liegenschaftsverkäufen wurde auch weiterhin von der Judikatur eine von der Vermögensverkehrsstelle vorgeschriebene „Arisierungsauflage“ als Indiz für Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs angesehen. So wurde etwa in dem Rkv 226/52<sup>420</sup> zugrundeliegenden Verfahren aufgrund der Bezahlung einer „Entjudungsauflage“ die Einhaltung der „Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen“ verneint, obwohl auch die Erwerberin politischer Verfolgung ausgesetzt war: Die AGeg hatte von der Mutter der ASt die streitgegenständliche Liegenschaft samt Haus erhalten, wobei eine „Entjudungsauflage“ gezahlt worden war; der Kaufpreis war zur Bezahlung von Sondersteuern verwendet worden, sodass die Verkäuferin nichts vom Kaufpreis erhalten hatte.

Die Verpflichtung der AGeg auch zur Rückstellung der Erträge wurde damit begründet, dass eine „Entjudungsauflage“ gezahlt worden, mithin die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden seien; allerdings sei die AGeg selbst politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen und besitze außer dem rückzustellenden Haus keinerlei nennenswerte Einnahmequelle, weshalb die Rückstellung der vollen Erträge als unbillige Härte empfunden und daher in concreto „nach Billigkeit gemäßig“ (§ 5 Abs 4 des 3. RStG) wurde.<sup>421</sup>

<sup>419</sup> Das Teilerkenntnis wurde allerdings von ROK Wien und ORK insoweit aufgehoben, als noch festgestellt werden müsse, inwieweit eine wirtschaftliche Umgestaltung im Sinne des § 23 Abs 3 des 3. RStG stattgefunden hat. Tatsächlich wurde in der Folge eine Naturalrückstellung der Fabrik von der RK Wien, 4 Rk 38/55, mit Teilerkenntnis wegen Untunlichkeit der Rückstellung infolge wirtschaftlicher Umgestaltung abgelehnt. Zu weiteren Verfahren desselben ASt vgl auch Rkv 31/56 und 37/56.

<sup>420</sup> ORK 29. 11. 1952 (Etz/Deutsch/Wahle).

<sup>421</sup> Näher dazu unten S. 156.

c) Auch das Verfahren Rkv 241/52<sup>422</sup> zeigt, dass bei Herabsetzung des Verkaufspreises und Vorschreibung einer „Arisierungsauflage“ durch die Vermögensverkehrsstelle grundsätzlich die Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs angenommen wurde.

Die Gesellschafter der ehemaligen A.–GmbH (eines technischen Büros für Wasserbeschaffungs- und Wasserförderungsanlagen) galten nach NS-Gesetzen als Juden; die GmbH wurde aufgelöst und ihr Unternehmen an den Rechtsvorgänger der AGeg verkauft.

Die RK bestellte gemäß § 2 Abs 1 5. RStG einen Sachwalter, der feststellte, dass den Gesellschaftern ihre Anteile entzogen wurden, ein Antrag auf Wiederherstellung der GmbH wurde nicht eingebracht. Der Sachwalter begehrte Rückstellung des Unternehmens durch Bezahlung des Schätzungswertes des Unternehmens im Zeitpunkt der Entziehung sowie Rechnungslegung und Herausgabe der Erträge. Die RK Wien<sup>423</sup> sprach mit Teilerkenntnis aus, dass der Verkauf eine nichtige Vermögensentziehung dargestellt habe und dass die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden seien, da der Kaufpreis von der Vermögensverkehrsstelle herabgesetzt und eine „Arisierungsauflage“ festgesetzt wurde, wobei der Kaufpreis weit unter dem wahren Wert festgesetzt worden sei. Auch die ursprüngliche Vereinbarung, derzufolge Lizenzgebühren für Patente weiterhin an die geschädigten Eigentümer fließen sollten, sei in dem von der Vermögensverkehrsstelle genehmigten Vertrag weggefallen.

ROK Wien<sup>424</sup> und ORK bestätigten das Erkenntnis der RK. Die ORK stellte fest, dass nach ihrer ständigen Rechtsprechung nur dann von einer Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs gesprochen werden könne, „wenn gegen das angefochtene Rechtsgeschäft keine andere Einwendung erhoben werden kann als die, dass der Veräußerer nur unter dem Zwange der Verhältnisse verkauft habe, dass aber von diesem Mangel abgesehen, der Verkäufer wirtschaftlich so gestellt worden ist, wie bei einem ohne politischen Druck vorgenommenen Verkauf; dies ist aber dann nicht der Fall, wenn der zwischen den Parteien vereinbarte Kaufpreis von der Vermögensverkehrsstelle wesentlich herabgesetzt worden ist [...]. Ob daran der Ersterwerber ein Verschulden trägt oder nicht, ist für die rechtliche Beurteilung ohne Belang, da die Frage, ob die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten wurden, nicht nach subjektiven, sondern nur nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen ist“.

d) Bei der ASt von Rkv 7/53<sup>425</sup> handelte es sich um eine GmbH, die fünf ungarischen Staatsbürgern gehörte, die nach den NS-Gesetzen als Juden galten. Die zum Unternehmen gehörende und dem Holztransport dienende Waldbahnanlage wurde 1941 über einen Abwickler und einen Treuhänder an die Erst-AGeg, ein Abbruchunternehmen, verkauft.

---

<sup>422</sup> ORK 10. 1. 1953 (Kuch/Deutsch/Wahle).

<sup>423</sup> RK Wien 21. 3. 1952, 50 Rk 1/52.

<sup>424</sup> ROK Wien 30. 10. 1952, Rkb 422/52 (Smutek).

<sup>425</sup> ORK 17. 1. 1953 (Kuch/Elsigan/Wahle) = Heller/Rauscher IV, 25 u 36.

Die ROK Wien<sup>426</sup> entschied, dass die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden seien. Da das Rechtsgeschäft auf Verkäuferseite „weder durch die Eigentümerin persönlich noch durch einen von ihr frei gewählten Vertreter geschlossen wurde, kann nach der ständigen Rechtsprechung von der Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs nicht die Rede sein.“

Die ORK schloss sich dem an und meinte: „Wer von einem Verkaufstreuhandhändler gekauft hat, kann sich nicht darauf berufen, dass im übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten worden sind [...]. Von diesem Grundsatz kann nur dann abgegangen werden, wenn der Verkauf dem Willen des geschädigten Eigentümers entsprach und die Bestellung des Treuhänders lediglich eine formelle Bedeutung hatte“.

e) Ein Beispiel einer „Arisierung“ eines Unternehmens unter Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs, bei der ebenfalls ein maßgeblicher Einfluss der Vermögensverkehrsstelle an der Transaktion gegeben war, bietet auch Rkv 12/53.<sup>427</sup>

Frau P. (die Rechtsvorgängerin der ASt) und Herr T. (der Rechtsvorgänger der AGeg) schlossen am 19. Oktober 1938 einen Kaufvertrag, mit dem ein Süßwarengeschäft übereignet wurde. Der (offenbar zuvor verstorbene) Gatte Frau P.s, der nach den NS-Gesetzen als Jude galt, hatte sich mehrfach geweigert, an T. zu verkaufen, weil dieser Nationalsozialist und ihm unsympathisch war. Frau P. hatte bereits einen Kaufvertrag mit Frau F. abgeschlossen, die zwar ebenfalls Nationalsozialistin, aber bereit war, den Betrag von RM 12.000,- zu zahlen. Die Vermögensverkehrsstelle zwang jedoch T. als Käufer auf, der lediglich RM 5.682,- (davon bar nur RM 1.500,-, der Rest durch Übernahme von Schulden gegenüber Warengläubigern) sowie zusätzlich eine „Arisierungsauflage“ von RM 1.100,- zahlte. Alle Instanzen bejahten eine Vermögensentziehung und sprachen aus, dass die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden seien, da weder eine freie Wahl des Käufers noch ein angemessener Kaufpreis vorgelegen sei.

f) Wurde eine bewegliche Sache von einem von der Vermögensverkehrsstelle bestellten Liquidator gekauft, so wurde von der ORK ein Gutgläubenserwerb gemäß § 4 Abs 1 des 3. RStG ausgeschlossen und von der Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs ausgegangen.

<sup>426</sup> ROK Wien 31. 10. 1952, Rkb 479/52.

<sup>427</sup> ORK 24. 1. 1953 (Kuch/Sommer/Wahle) = Heller/Rauscher IV, 23.

Der Vater des ASt von Rkv 6/53<sup>428</sup> galt nach den NS-Gesetzen als Jude; sein Unternehmen, zu dem auch die Rückstellungssache, ein Pkw, gehörte, wurde liquidiert, wobei der Erst-AGeg als Abwickler auftrat und der Zweit-AGeg den Pkw erwarb. Die RK Wien<sup>429</sup> wies den Rückstellungsantrag ab, weil der Erst-AGeg nicht das Vermögen entzogen, sondern lediglich im Auftrag der Vermögensverkehrsstelle gehandelt habe und weil der Zweit-AGeg gutgläubig erworben habe (§ 4 Abs 1 des 3. RStG).

Die ROK Wien<sup>430</sup> bestätigte die Abweisung hinsichtlich des Erst-AGeg, da dieser nicht Besitzer des Pkw gewesen sei, hob aber hinsichtlich des Zweit-AGeg das abweisende Erkenntnis auf und verwies zur weiteren Behandlung zurück an die RK. Die Voraussetzungen eines Gutgläubenserwerbes im Sinne des § 4 Abs 1 des 3. RStG seien nicht gegeben, da der Zweit-AGeg „den Wagen unmittelbar von der Treuhandgesellschaft Donau erworben hat, demnach von einer Verkaufsstelle, die, wie damals jedermann bekannt war, mit der Liquidierung von Judenvermögen befasst war [...] Da der Zweitantragsgegner nicht vom Eigentümer, sondern vom Liquidator gekauft hat, sind nach der ständigen Rechtsprechung die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden. Diese Unredlichkeit ist das Verschulden und begründet daher die Schadenersatzpflicht des Zweitantragsgegners [auf Ersatz des Wertes des von ihm weiterverkauften Pkw/“.<sup>431</sup>

g) Unter bestimmten Umständen wurde von der Judikatur aber selbst bei Vorschreibung einer „Arisierungsauflage“ und Überweisung des Kaufpreises auf ein Sperrkonto ein „im übrigen redlicher Erwerb“ bejaht. Dazu mussten für die Erwerber „entlastende Momente“, wie zB ein an sich freundschaftliches Verhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber sowie die Bemühung, neben dem „offiziellen“ Kaufpreis weiteres Entgelt dem Veräußerer direkt zukommen zu lassen, gegeben sein.

Der Rechtsvorgänger der ASt von Rkv 247/52 verkaufte die Rückstellungssache, eine Liegenschaft, an die AGeg, eine juristische Person, mit deren Gesellschaftern er befreundet war. Die RK Wien verpflichtete die AGeg zur Rückstellung.<sup>432</sup> Darüber hinaus sprach sie aus, dass im übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten worden seien. Die ROK Wien bestätigte, „dass der Käufer frei gewählt, der Kaufpreis vollkommen frei vereinbart wurde und dass er den

<sup>428</sup> ORK 17. 1. 1953 (Kuch/Schmeisser/Wahle).

<sup>429</sup> RK Wien 20. 10. 1952, 63 Rk 264/47.

<sup>430</sup> ROK Wien 29. 11. 1952 Rkb 599/52 (Markus).

<sup>431</sup> Die ORK wies die weitere Beschwerde des Zweit-AGeg zurück, weil der Streitwert nicht öS 15.000,- überstieg.

<sup>432</sup> RK Wien 9. 9. 1952, 59 Rk 585/48. Wie bei solchen Teilerkenntnissen üblich, beschränkte die RK die Rechte der ASt auf jene eines öffentlichen Verwalters; auch ein Veräußerungs-, Belastungs- und Verpfändungsverbot der zurückgestellten Liegenschaft wurde grundbücherlich einverleibt.

Verkäufern zum größten Teil auch zugekommen ist, dass somit die Einhaltung der Übungen redlichen Verkehrs von der ersten Instanz mit Recht bejaht wurden“.<sup>433</sup>

Die ORK<sup>434</sup> verwies auf ihre ständige Rechtsprechung, wonach „die Regeln des redlichen Verkehrs dann eingehalten [wurden/, wenn gegen den Erwerber außer der durch die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes bedingten Unredlichkeit ein weiterer Vorwurf nicht erhoben werden kann“. Hervorgehoben wird ua, dass eine Überzahlung von RM 13.000,– direkt von den AGeg an den Bevollmächtigten der Verkäufer geleistet wurde, „die für sie umso wertvoller war, als darüber ohne jede Kontrolle verfügt werden konnte“. Nach der ständigen Rechtsprechung der ORK (vgl Rkv 312/51, 382/51, 423/51) sei auch die Vorschreibung einer „Arisierungsaufgabe“ für die Frage der Redlichkeit im übrigen belanglos, „wenn diese den Kaufpreis nicht schmälert, sondern zusätzlich vorgeschrieben und vom Erwerber aus eigenem Vermögen bezahlt wird“. Auch die Beschränkung der Verfügung über den Kaufpreisrest, der auf ein Vorzugssperkonto bzw ein Auswanderersperkonto erlegt wurde, verhindert nach Ansicht der ORK (die diesbezüglich auf Rkv 172/52, 118/52, 135/51, 153/50, 104/49 und 109/49 verweist) nicht die Annahme, dass die Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen eingehalten wurden.<sup>435</sup>

h) Selbst im Fall einer Enteignung für Zwecke der Rüstungsindustrie bejahte die Judikatur die „Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen“, sofern die gesetzlichen Grundlagen eingehalten und ein angemessener Entschädigungsbeitrag geleistet worden war.

Dem ASt von Rkv 10/53<sup>436</sup> war mit Bescheid des Reichsstatthalters in Kärnten vom 14. Juni 1941 ein als Wiese genütztes Grundstück enteignet (nachdem das Oberkommando des Heeres die Notwendigkeit mit der Ausführung dringender Kriegsaufträge durch den AGeg begründet hatte) und der Erst-AGeg übertragen worden, welche auf benachbarten Grundstücken eine Fabrik (ua Rüstungsindustrie) betrieb und sodann auf dem entzogenen Grundstück mehrere Anlagen errichtete.

Die ORK stimmt der ROK Graz<sup>437</sup> in diesem Fall ua auch darin zu, dass im konkreten Fall die Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen eingehalten wurden: „Diese wären nur dann nicht

<sup>433</sup> ROK Wien 31. 10. 1952, Rkb 535/52 (Klampfl). Die Anordnung des zu verbüchernden Veräußerungs-, Belastungs- und Verpfändungsverbots ist laut ROK im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass die ASt im Ausland leben und dies nach der Entscheidung der ORK vom 2. 4. 1949, Rkv 108/49, ausreichend sei, um die Gefährdung des Anspruchs der Rückstellungsgegner zu bescheinigen.

<sup>434</sup> ORK 21. 2. 1953 (Kuch/Sommer/Wahle).

<sup>435</sup> Auch die Eigentumsbeschränkungen werden von der ORK mit Hinweis auf § 23 Abs 2 des 3. RStG bestätigt; „Eine konkrete Gefährdung ist nicht zur Voraussetzung [für solche Sicherstellungen] gemacht, die Anordnung und auch die Art der Sicherstellung ist vielmehr in das Ermessen der Rückstellungskommission gestellt“.

<sup>436</sup> ORK 21. 2. 1953 (Kuch/Dinnebier/Wahle).

<sup>437</sup> ROK Graz 21. 11. 1952, Rkb 139/52.

eingehalten worden, wenn die Enteignung ohne gesetzliche Grundlagen erfolgt wäre, wenn die gesetzlichen Vorschriften hiebei nicht eingehalten worden wären oder wenn der Entschädigungsbetrag nicht dem Wert der Liegenschaft entsprochen hätte.“

j) Ein „im übrigen redlicher Erwerb“ wurde auch in einem Fall bejaht, in dem anstelle eines liquidierten Unternehmens eine ehemalige Angestellte am selben Standort ein identes Geschäft weiterführte, da zwischen ASt und AGeg kein Vertragsverhältnis bestanden hatte und die „Arisierung“ nicht der AGeg zur Last zu legen war.

Das Briefmarkengeschäft des ASt von Rkv 229/52<sup>438</sup> wurde von einem Beauftragten der Vermögensverkehrsstelle liquidiert. Nach Beendigung der Liquidation erwarb die Erst-AGeg, die bis zur Liquidierung Angestellte des ASt war, die Mietrechte für das Geschäftslokal und betrieb darin abermals ein Briefmarkengeschäft. Die RK Wien nahm Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs an und erkannte ua auf Rechnungslegung über die Erträge ab Entziehung, was die ROK in Rechnungslegung ab Einbringung des Rückstellungsantrages änderte, da sie die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen bejahte.

In seiner Beschwerde vor der ORK machte der ASt geltend, dass die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten wurden, was jedoch von der ORK unter Hinweis auf Vorjudikatur (Rkv 188/51) mit dem eher formalen Argument verneint wurde, dass zwischen ASt und AGeg überhaupt kein Vertragsverhältnis bestanden habe (und dieses folglich auch nicht in unredlicher Weise habe herbeigeführt werden können). Anders wäre nur zu entscheiden gewesen, wenn die Liquidierung des Unternehmens den AGeg zur Last zu legen gewesen wäre.

## 2. Herabsetzung der Verpflichtung zur Herausgabe von Erträgen

§ 5 Abs 4 des 3. RStG normiert, dass die Rückstellungskommission, „wenn die Rückstellung von Erträgen eine unbillige Härte für den rückstellungspflichtigen Erwerber bedeutet“, die Höhe der rückzustellenden Erträge „in Berücksichtigung aller Umstände des Falles“ festsetzen kann. Ein Beispiel für eine solche Ermessensentscheidung findet sich in dem oben bereits erwähnten Verfahren Rkv 226/52<sup>439</sup>:

Die AGeg von Rkv 226/52 war als Gattin eines Juden auch nach ihrer Scheidung politischer Verfolgung ausgesetzt. Sie erwarb von der Mutter der ASt, die Jüdin war, die streitgegenständliche Liegenschaft samt Haus, wobei eine „Entjudungsaufgabe“ gezahlt wurde; der Kaufpreis wurde zur Bezahlung

---

<sup>438</sup> Siehe dazu schon oben S. 149.

<sup>439</sup> ORK 29. 11. 1952 (Etz/Deutsch/Wahle).

von Sondersteuern verwendet, sodass die Verkäuferin nichts vom Kaufpreis erhielt. Im Zuge eines Wohnungstausches 1943 bezog die AGeg selbst eine Wohnung im Haus, nachdem sie dem Wohnungsamt zwei andere kleinere Wohnungen zur Verfügung gestellt hatte.

Mit einem in Rechtskraft erwachsenen Teilerkenntnis verpflichtete die RK Wien<sup>440</sup> die AGeg zur Rückstellung des Hauses und die ASt zur Rückstellung des Kaufpreises; im Enderkenntnis wurden die rückzustellenden Erträge gemäß § 5 Abs 4 des 3. RStG von öS 34.897,- um ca ein Drittel auf öS 23.355,- reduziert, sowie das weitere Begehren auf Räumung der Wohnung zurückgewiesen, letzteres, weil darüber nur im Zivilrechtsweg entschieden werden könne. Die Rückstellung der Erträge hätte zu erfolgen, weil die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden waren; allerdings sei die AGeg selbst politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen und besitze außer dem rückzustellenden Haus keinerlei nennenswerte Einnahmequelle, weshalb die Rückstellung der vollen Erträge als unbillige Härte empfunden wurde.

Die ROK Wien<sup>441</sup> bestätigte dies. „Das 3. RStG statuiert [...] keine Einschränkung in der Richtung, von welchen Erwägungen sich die RK bei Anwendung billigen Ermessens leiten lassen darf“; die AGeg sei um ihre Existenz gebracht. „Die ASt besitzen aber zudem noch anderes Vermögen.“ Laut Angaben der ASt habe die zurückgestellte Liegenschaft heute einen Verkehrswert von öS 200.000,-. „Wenn sie nun dieses Haus heute um 1/5 dieses Wertes zurückerlangen [Anm: Kaufpreis von öS 63.355 minus herauszugebende Erträge von öS 23.355,- = 40.000,-] und wenn der Gegnerin ungefähr 1/20 dieses Wertes von den rückzuerstattenden Erträgen belassen wird, kann unter Bedachtnahme auf die beiderseitigen Vermögensverhältnisse von einer unbilligen Härte gegenüber den Erwerbern [recte: ASt] wohl nicht die Rede sein.“<sup>442</sup>

<sup>440</sup> RK Wien 1. 7. 1952, 60 Rk 16/51.

<sup>441</sup> ROK Wien 15. 10. 1952, Rkb 496/52 (Klampfl).

<sup>442</sup> Zur Frage der Räumung bemerkte die ROK, dass es sich um keine Hauseigentümerwohnung handelt, da diese Wohnung von der Rechtsvorgängerin der ASt nie bewohnt worden, sondern vermietet gewesen sei. Dass die AGeg die Wohnung später bezogen habe, sei reiner Zufall. Auf das Argument einer der ASt, dass die AGeg nicht mehr behalten dürfe, als sie vor der Vermögensentziehung besaß, bemerkt die ROK, dass die AGeg die Wohnung ja nur im Tausch gegen zwei andere erhalten habe.

Auch die ORK bestätigte die RK-Entscheidung: „Es erweist sich somit die Ansicht der Beschwerden, es bestehe für die Anwendung von Billigkeitsbestimmungen kein Anlass, weil die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden seien, als unrichtig.“ § 5 Abs 4 des 3. RStG setze voraus, dass Erträge herauszugeben sind, was nur im Falle der Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen gegeben sei. „Im Hinblick auf den Verlust der Existenzgrundlage und eines Teiles der Erträge durch die Währungsmaßnahmen sowie auf den Mangel eines ausreichenden Einkommens und verwertbaren Vermögens kann der Umstand, dass die AGeg nach Ansicht der Vorinstanzen politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt war, außer Betracht bleiben, weil bereits die vorangeführten Umstände ausreichen, um die Anwendung des § 5 Abs 4 des 3. RStG soweit zu rechtfertigen, dass die ASt [recte: AGeg] nur zur Rückzahlung von ungefähr 2/3 der von ihr bezogenen Erträge verhalten wird.“<sup>443</sup>

### 3. Schadenersatzansprüche

Die Feststellung der Einhaltung bzw Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen war nicht nur für die Frage der Herausgabe der Erträge, sondern auch für die Frage eines allfälligen Schadenersatzanspruches des Rückstellungswerbers bedeutsam. Die Judikatur ging davon aus, dass in Fällen, in denen die „Regeln des redlichen Erwerbes im übrigen“ nicht eingehalten worden waren, der Erwerber zu Schadenersatz verpflichtet war.

a) Der Schadenersatzanspruch wurde dabei in dem Rkv 6/53<sup>444</sup> zugrundeliegenden Verfahren von der ROK Wien damit begründet, dass in der Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs das – für eine Schadenersatzpflicht nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts erforderliche – Verschulden des Erwerbers liege.

---

<sup>443</sup> Ein Vergleich mit Rkv 328/49, wo ausgeführt wurde, dass es für die Billigkeitsentscheidung irrelevant sei, dass der AGeg in der NS-Zeit seine wirtschaftliche Existenzgrundlage eingebüßt hat, ist nach Auffassung der ORK unzulässig, weil der Sachverhalt völlig verschieden sei: Im Gegensatz zum dortigen Fall stehe in Rkv 226/52 der Fortfall der Existenzgrundlage in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rückstellung.

<sup>444</sup> ORK 17. 1. 1953 (Kuch/Schmeisser/Wahle).



In diesem Verfahren ging es um einen Pkw, den der Zweit-AGeg von einem von der Vermögensverkehrsstelle bestellten Liquidator des Unternehmens des Rechtsvorgängers des ASt erworben hatte. Der ASt begehrte vom Erwerber Schadenersatz für den entzogenen Pkw.

Die ROK Wien<sup>445</sup> sprach hinsichtlich des Zweit-AGeg aus, dass im konkreten Fall wegen Kenntnis des Entzuges durch „Arisierung“ die Voraussetzungen eines Gutgläubenserwerbes im Sinne des § 4 Abs 1 des 3. RStG nicht gegeben seien. „Da der Zweitantragsgegner nicht vom Eigentümer, sondern vom Liquidator gekauft hat, sind nach der ständigen Rechtsprechung die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten. Diese Unredlichkeit ist das Verschulden und begründet daher die Schadenersatzpflicht des Zweitantragsgegners“ auf Ersatz des Wertes des von ihm weiterverkauften Pkw.

b) Ein weiteres Beispiel einer Schadenersatzpflicht eines „im übrigen unredlichen Erwerbers“ findet sich in Rkv 7/53.<sup>446</sup> Dieses Verfahren zeigt zugleich, dass nach Auffassung der ORK (zumindest noch 1952/53) eine eigene Prüfung des Verschuldens des Erwerbers gar nicht erforderlich war, sofern der Ersterwerber die Regeln des redlichen Verkehrs auch im übrigen nicht eingehalten hatte.<sup>447</sup>

Bei der ASt handelte es sich um eine GmbH, die fünf ungarischen Staatsbürgern gehörte, die nach den NS-Gesetzen als Juden galten. Die zum Unternehmen gehörende und dem Holztransport dienende Waldbahnanlage wurde 1941 über einen Abwickler und einen Treuhänder an die Erst-AGeg, ein Abbruchunternehmen, verkauft. Diese demonitierte die Anlage und veräußerte sie nach Kattowitz/Polen, wo sie nach Ansicht der Rückstellungskommissionen „nicht mehr greifbar“ ist. Das Abbruchunternehmen als solches musste im Zuge eines anderen Rückstellungsverfahrens an den früheren Betreiber zurückgestellt werden; die Erst-AGeg, eine OHG, deren Gesellschafter der Zweit und Dritt-AGeg waren, wurde gelöscht. Die ASt stellte einen Antrag auf Rückstellung der Anlage bzw Schadenersatz in Höhe von öS 150.000,—, welcher von der RK Wien<sup>448</sup> jedoch abgewiesen wurde.

Die ROK Wien<sup>449</sup> bestätigte das erstinstanzliche Erkenntnis nur hinsichtlich der Erst-AGeg, da diese nicht mehr existiere, hob jedoch im übrigen das Erkenntnis auf, da ein Rückstellungsanspruch gegen die Zweit- und Dritt-AGeg (die nach § 128 HGB für die Verbindlichkeiten der OHG hafteten) zu Recht bestehe: Wohl könne eine Naturalrestitution nicht stattfinden, doch müssten Zweit- und Dritt-AGeg Schadenersatz aus Verschulden gemäß § 5 Abs 2 des 3. RStG leisten. Die Schadenersatzpflicht eines unredlichen Erwerbers ergebe sich aus § 5 Abs 2 des 3. RStG. Wenn nach dieser Bestimmung schon der redliche Erwerber „bei Verschulden“

<sup>445</sup> ROK Wien 29. 11. 1952, Rkb 599/52 (Markus).

<sup>446</sup> ORK 17. 1. 1953 (Kuch/Elsigan/Wahle) = Heller/Rauscher IV, 25 u 36.

<sup>447</sup> Siehe dazu schon oben S. 110 sowie ausführlicher unten S 216.

<sup>448</sup> RK Wien 17. 5. 1952, 63 Rk 413/50.

<sup>449</sup> ROK Wien 31. 10. 1952, Rkb 479/52.

zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet sei, so müsse dies umso mehr für den unredlichen Erwerber gelten. Verschulden sei aber schon deswegen gegeben, weil die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden seien. „Der Verstoß gegen die Regeln des redlichen Verkehrs ist daher allein schon das Verschulden.“ Da das 3. RStG keinerlei Bestimmungen enthält, gegen wen eine Schadenersatzforderung geltend zu machen sei (gegen den unmittelbaren Entzieher oder aber gegen den letzten Erwerber), müsse es dem Rückstellungswerber überlassen bleiben, wen er in Anspruch nimmt.

Die ORK führte dazu – unter Berufung auf Klang<sup>450</sup> – aus, die Bestimmung des § 335 ABGB lege „dem auch nur objektiv unredlichen Besitzer eine besondere Diligenzpflicht auf, die Sache als fremde zu verwahren, selbst wenn er für seine Person an der Rechtmäßigkeit seines Erwerbes zu zweifeln keinen Grund hatte“. Da die Übung des redlichen Verkehrs nicht eingehalten wurde, könnten sich die Beschwerdeführer auf diese Ausnahmebestimmungen [gemeint ist: § 5 Abs 2 des 3. RStG, demzufolge der im übrigen redliche Erwerber nur bei Verschulden zur Leistung von Ersatz verpflichtet ist] nicht berufen. Sie hätten daher allen durch ihren Besitz entstandenen Schaden der antragstellenden Partei zu ersetzen. Die ORK bestätigte somit das ROK-Erkenntnis, bejaht die Schadenersatzpflicht des unredlichen Erwerbers jedoch ohne eigene Prüfung eines Verschuldens.

#### 4. Gegenansprüche des Antragsgegners

Im Zuge der Gegenansprüche des Rückstellungspflichtigen war nicht nur ein allenfalls zur freien Verfügung gelangter Kaufpreis vom Rückstellungswerber zurückzuerstatten, sondern auch Ersatz für notwendige und nützliche Aufwendungen zu leisten. Dabei stellte sich auch häufig die Frage, in wessen Risikosphäre Kriegsschäden und die zu ihrer Beseitigung nötigen Aufwendungen fielen.

a) Ein aufschlussreiches Beispiel für die vielfältigen Aspekte, die bei der Entscheidung über schuldrechtliche Rückabwicklungsansprüche eine Rolle spielten, stellt Rkv 1/53<sup>451</sup> dar:

Die AGeg von Rkv 1/53 erwarb von den ASt 50 % eines Hauses, das in der Folge durch Bomben beschädigt und – obwohl dies nicht notwendig gewesen wäre – von den AGeg abgerissen wurde. Die RK Graz<sup>452</sup> verpflichtete

---

<sup>450</sup> Klang in Klang, Kommentar zum ABGB (2. Aufl), II, 99.

<sup>451</sup> ORK 24. 11. 1953 (Kuch/Wahle/Bernard) = Heller/Rauscher IV, 25 u. 36.

<sup>452</sup> RK Graz 4. 7. 1952, Rk 91/47.

die AGeg zur Rückstellung, sprach aus, dass bei der Entziehung die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden seien und verpflichtete die AGeg zu Zahlung von öS 53.828,47 Schadenersatz.

Im weiteren Verfahren ging es hauptsächlich um die Berechnung der Höhe des Schadenersatzes. Ua schätzten die RK Graz und die ROK Graz<sup>453</sup> zunächst den Neubauwert des Hauses, nahmen davon ein Drittel als Gegenwartswert, davon die Hälfte als Schadenausmaß, der durch den Abriss entstanden sei (die andere Hälfte durch den Bombentreffer), und davon wieder die Hälfte, da die AGeg lediglich Hälfteigentümerin war.

Die ORK hingegen nahm die Wiederaufbaukosten (des nicht ausgebombten Teiles) und zog davon die Werterhöhung ab, die durch den Ersatz von alt für neu und für die Beseitigung der Bombenschädigung entstand, und davon wieder die Hälfte. Bezüglich des Bombentreffers trägt diesen nach Auffassung der ORK der Rückstellungswerber im Sinne des Grundsatzes *casum sentit dominus*: Selbst der unredliche Erwerber hafte nicht für den Schaden, der auch eingetreten wäre, wenn keine Vermögensentziehung stattgefunden hätte. Ferner sprach die ORK aus, dass die ASt berechtigt seien, „von dem ihnen gebührenden Ersatzbetrag Zinsen seit Einbringung des Rückstellungsantrages zu begehren“, eine Verzinsung des Schadenersatzanspruches der Rückstellungswerber gebühre also grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Stellung des Rückstellungsbegehrens.

Der unredliche Erwerber kann nach der Judikatur der Rückstellungskommissionen nur solche Aufwendungen ersetzt verlangen, die zum klaren und überwiegenden Vorteil des Rückstellungswerbers erfolgt sind.<sup>454</sup> Im konkreten Fall wird von der ROK Graz der „Ausbau eines Badezimmers in verfliester Ausführung mit gekachelter Badewanne“ als „luxuriöse Aufwendung“ qualifiziert, für die ein unredlicher Besitzer keinen Ersatz verlangen könne.

Eine Aufwertung (Valorisierung) des Ersatzes der Aufwendungen der Rückstellungsgegner, die von Rückstellungspflichtigen immer wieder in ihren Schriftsätzen verlangt wurde, findet nach Auffassung der ORK (unter

<sup>453</sup> ROK Graz 21. 11. 1952, Rkb 111/52 (Zigeuner).

<sup>454</sup> Dies ergibt sich aus § 5 Abs 2 des 3. RStG (e contrario) in Verbindung mit § 336 und 1037 ABGB. Demgemäß sind für den unredlichen Besitzer die Bestimmungen über den Aufwändersatz eines Geschäftsführers ohne Auftrag anzuwenden; vgl allgemein dazu Franz-Stefan Meissel, Geschäftsführung ohne Auftrag (1993) 54f.

Berufung auf „wiederholte Entscheidungen der ORK“) nicht statt. Damit trug der rückstellungspflichtige Erwerber das Risiko der eingetretenen Geldentwertung hinsichtlich seines Aufwandersatzanspruchs.

b) Ähnliche Fragen wie in Rkv 1/53 stellten sich im Verfahren Rkv 2/53,<sup>455</sup> welches eine Liegenschaft in Wien betraf. Auch hier ging es um den Schaden, der durch den Abbruch eines bombengeschädigten Hauses dem Rückstellungswerber erwachsen war.<sup>456</sup>

Die RK Wien<sup>457</sup> verpflichtete die AGeg zur Rückstellung, jedoch nicht zur Leistung von Schadenersatz für den Abriss des Hauses. Sie begründete dies damit, dass die AGeg redliche Besitzerin gewesen sei, ihr die Verwaltung der Liegenschaft durch die Besatzungsmacht faktisch entzogen war, sodass Reparaturen nicht möglich waren und überdies ein Demolierungsbescheid der MA 37 vorgelegen sei.

Die ROK Wien<sup>458</sup> verlangte jedoch noch weitere Beweisaufnahmen und hob das erstinstanzliche Erkenntnis auf, da „die Ersatzpflicht der Antragsgegnerin gegeben wäre, falls die Demolierung gar nicht notwendig war“. Die ROK lastete es dabei der AGeg als Verschulden im Sinne des § 5 Abs 2 des 3. RStG an, dass „es die AGeg unterlassen hat, sich vor Inangriffnahme der Demolierung mit der Rückstellungswerberin ins Einvernehmen zu setzen, wozu sie umso mehr verpflichtet gewesen wäre, weil ja die ASt die ganze Zeit in Wien war und die AGeg ihre Anschrift gewusst hat“.

Die ORK bestätigte dies, wobei sie ua hervorhob, dass kein Demolierungsauftrag, sondern bloß eine auf Antrag des anderen Hälteeigentümers (ebenfalls die AGeg!) erteilte Abbruchbewilligung vorgelegen sei. Auch wenn die AGeg als im übrigen redliche Erwerberin anzusehen sei, so bestehe kein Zweifel, „dass die AGeg ihr Vorgehen bis zur erfolgten Rückstellung gegenüber der ASt zu verantworten hat [...]“. Auch bei Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs [...] ist das entzogene Vermögen mindestens in jenem Ausmaß und Zustand zurückzustellen, in dem es sich am 31. Juli 1946 befunden hat“.

c) Gemäß § 6 Abs 2 des 3. RStG war die Rückstellungskommission befugt, „nach billigem Ermessen“ zu entscheiden, „ob und inwieweit der geschädigte Eigentümer die Gegenleistung zu verzinsen hat“. Nach ständiger Rechtsprechung kam eine Verzinsung des vom ASt zu leistenden Kaufpreises gemäß

---

<sup>455</sup> ORK 24. 1. 1953 (Kuch/Sommer/Wahle).

<sup>456</sup> Die ASt verkaufte ihre Liegenschaftshälfte 1942 an die AGeg (die Stadt Wien); das auf der Liegenschaft stehende Haus wurde durch Bombeneinschläge beschädigt; es folgten Plünderungen der Zivilbevölkerung sowie Witterungsschäden, weshalb das Haus abgerissen wurde.

<sup>457</sup> RK Wien 28. 8. 1952, 59 Rk 129/49.

<sup>458</sup> ROK Wien 18. 11. 1952 Rkb 546/52 (Markus).

§ 6 Abs 2 des 3. RStG nur in Betracht, wenn vom Erwerber Umstände vorgebracht werden, die im konkreten Fall die Verzinsung ausnahmsweise billig erscheinen lassen. Sie kommt jedenfalls nicht in Betracht, wenn beim Erwerb die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten wurden (Rkv 116/48, 400/49), wie ua auch in Rkv 15/53<sup>459</sup> entschieden wurde: Die RK Wien<sup>460</sup> verpflichtete die AGeg zur Rückstellung eines Liegenschaftsanteils und den ASt zur Rückzahlung des Kaufpreises. Obwohl sie davon ausging, dass die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden waren, bejahte die RK eine Verzinsung des Kaufpreises gemäß § 6 Abs 2 des 3. RStG. Die ROK Wien<sup>461</sup> verneinte die Verzinsung, was von der ORK bestätigt wurde: Eine Verzinsung werde immer nur ausnahmsweise aus Billigkeitsgründen gewährt, und käme „dann, wenn bei der Vermögensentziehung die Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen nicht eingehalten worden sind [...] überhaupt nicht in Frage“.

## 5. Untunlichkeit der Rückstellung wegen wirtschaftlicher Umgestaltung

Gemäß § 23 Abs 3 des 3. RStG konnte die RK, wenn die Rückstellung des entzogenen Vermögens aufgrund seiner wirtschaftlichen Umgestaltung nicht tunlich ist und dies den Grundsätzen der Billigkeit entspricht, anstelle der Naturalrestitution dem Erwerber eine andere Leistung bzw die „Vergütung des Schätzungswertes“ auferlegen. In der Judikatur kam es für die Frage der Untunlichkeit der Naturalrestitution va darauf an, was als „wirtschaftliche Umgestaltung“ anzusehen war und wann eine solche stattgefunden haben musste.

a) Als ein Beispiel für die Untunlichkeit der Naturalrestitution infolge wirtschaftlicher Umgestaltung soll zunächst Rkv 225/52<sup>462</sup> angeführt werden:

<sup>459</sup> ORK 28. 3. 1953 (Kuch/Lenk/Wahle).

<sup>460</sup> RK Wien 19. 9. 1952, 59 Rk 945/47.

<sup>461</sup> ROK Wien 28. 11. 1952, Rkb 576/52 (Ruef).

<sup>462</sup> ORK 29. 11. 1952 (Etz/Schmeisser/Wahle) = Heller/Rauscher IV, 43 f.

Die Liegenschaft der ASt war ursprünglich eine Groß-Gießerei, die 1916 stillgelegt wurde. Die Gebäude befanden sich in einem außergewöhnlich schlechten Zustand (vermorschte Dächer etc) und wurden 1927 an die AGeg vermietet. Die ASt war seit 1934 Eigentümerin der Rückstellungssache und galt nach NS-Gesetzen als Jüdin. 1939 verkaufte sie aufgrund der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens für sie bestellter Treuhänder die Rückstellungssache an die AGeg. Diese errichtete daraufhin eine Reihe von Neubauten, Um- und Aufbauten, sodass sich das Unternehmen zum Zeitpunkt des Rückstellungsverfahrens als eine moderne Fabrik präsentierte. Nach dem Krieg waren im Betrieb ca 140 Arbeiter und Angestellte vor allem mit der Produktion von Haushaltsgeräten aus Aluminium beschäftigt. Zahlreiche Maschinen wurden angekauft, die zT metertiefe Fundamente benötigten. Während 1952 der Wert der bloßen Liegenschaft auf öS 167.000,— geschätzt wurde, betrug die wertmäßige Veränderung bei den niet- und nagelfesten Maschinen über RM 300.000,—.

Alle Instanzen bejahten das Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung, aber auch eine wirtschaftliche Umgestaltung der Rückstellungssache im Sinne des § 23 Abs 3 des 3. RStG und die Untunlichkeit der Naturalrestitution.<sup>463</sup>

b) Ein weiteres Beispiel für Untunlichkeit der Naturalrestitution bietet das Verfahren Rkv 10/53<sup>464</sup>, in dem es um die Rückstellung einer aus Gründen der Kriegswirtschaft enteigneten Wiese ging, auf der der Erwerber in der Folge eine Fabrik samt Anlagen errichtete.

Die RK Klagenfurt<sup>465</sup> bejahte eine Vermögensentziehung, nahm aber wirtschaftliche Umgestaltung an und verpflichtete daher die AGeg zur Zahlung eines Ersatzbetrages. Die ROK

---

<sup>463</sup> Zur Chronologie ist anzumerken, dass in dem offenbar 1947 begonnenen Verfahren erst 1952 ein Teilerkenntnis gefällt wurde, in dem das Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung und die Untunlichkeit der Naturalrestitution bejaht wurde. Allerdings dürften zuvor umfangreiche Beweisaufnahmen hinsichtlich der Frage des Zustandes der Liegenschaften vor und nach dem Verkauf an die AGeg sowie Sachverständigengutachten zur Frage der Bewertung der Liegenschaften, der Umbauten und des Maschinenparks stattgefunden haben. Noch offen war die Frage der Redlichkeit des Erwerbes und die Bemessung der Entschädigung.

<sup>464</sup> ORK 21. 2. 1953 (Kuch/Dinnebier/Wahle).

<sup>465</sup> RK Klagenfurt 27. 6. 1952, Rk 9/48.

Graz<sup>466</sup> und die ORK wiesen die auf Naturalrestitution gerichteten Beschwerden der ASt ab, da das Grundstück im Zeitpunkt der Enteignung ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück war und mittlerweile einen untrennbaren Teil einer Fabriksanlage bildete, auf dem sich unterkellerte Wohnanlagen befanden, sodass das Grundstück zur Gänze nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden konnte.

Die wirtschaftliche Umgestaltung lag somit nach Meinung der ORK deshalb vor, weil aus einem landwirtschaftlichen Grundstück eine Fabrikliegenschaft geworden war: „Nach den Feststellungen der Unterkommissionen bildet das Grundstück mit den übrigen Anlagen eine untrennbare Wirtschaftseinheit, eine Zerreißung der Grundstücke würde die ordnungsgemäße Weiterführung des Betriebes gefährden [...]. Bei der Überprüfung der Höhe des Entschädigungsbetrages ist die Oberkommission zutreffend davon ausgegangen, dass der Wert zugrunde zu legen ist, den die Liegenschaft heute in unverändertem Zustand hätte.“

c) In Rkv 238/52<sup>467</sup> wird von der ORK die Untunlichkeit der Rückstellung wegen wirtschaftlicher Umgestaltung hinsichtlich einer Liegenschaft bejaht, die der AGeg (!) zuvor aufgrund eines Rückstellungsvergleiches erworben hatte, die ihm aber zuvor nie gehört hatte. Immerhin erwägt die ORK in diesem Fall die Zulässigkeit einer Teilrückstellung jenes Teiles der Liegenschaft, dessen Rückstellung tunlich erscheint.<sup>468</sup>

Die ASt beehrten die Rückstellung einer Liegenschaft, die im Eigentum von Anna P., die nach NS-Gesetzen als Jüdin galt, gestanden war. Die Liegenschaft wurde vor 1938 vom AGeg für dessen benachbartes Holzhandelsunternehmen gepachtet. 1938 erwarb Maria Z. das Holzhandelsunternehmen des AGeg samt dazugehörigem Grundstück; 1939 erwarb sie von der ASt auch deren Grundstück. Auf beiden Grundstücken errichtete sie eine Straße, einen Obst- und Gemüsegarten sowie ein Holzhaus auf Betonsockel. Aufgrund eines vor der RK Wien (53 Rk 256/47) abgeschlossenen Vergleichs wurden beide Liegenschaften an den AGeg übertragen. Die ASt, Erbin der Anna P., begehrt sodann Rückstellung ihrer Liegenschaft; die RK Wien (9. September 1952, 59 Rk 127/51) nimmt aber Untunlichkeit der Rückstellung infolge wirtschaftlicher Umgestaltung an. Die ROK Wien (31. Oktober 1952, Rkb 537/52, Vorsitz Markus) befindet, dass es verfehlt war, auch die zweite Liegenschaft in den Vergleich aufzunehmen, „zumal allen am damaligen Verfahren [...] Beteiligten bekannt gewesen sein muss,

<sup>466</sup> ROK Graz 21. 11. 1952, Rkb 139/52.

<sup>467</sup> ORK 28. 2. 1953 (Kuch/Lenk/Wahle).

<sup>468</sup> Die ORK bejaht die Möglichkeit einer Untunlichkeit der Rückstellung, wobei aber noch nähere Feststellungen der ersten Instanz nötig seien, ob nicht vielleicht die Rückstellung von Teilen der Liegenschaft tunlich sein könne. Die rechtliche Möglichkeit einer Teilrückstellung gehe aus § 23 Abs 3 des 3. RStG deshalb hervor, weil sogar die Leistung eines anderen Vermögens aufgetragen werden kann, also umso mehr (argumento a maiori) die Leistung eines Teiles des wegen wirtschaftlicher Umgestaltung nicht rückstellbaren Vermögens“.

dass es sich bei dieser Liegenschaft um entzogenes Vermögen gehandelt hat“. Der AGeg habe durch den Vergleich ein Grundstück erhalten, „welches vorher nie sein Eigentum gewesen ist“; er könne sich nicht auf wirtschaftliche Umgestaltung berufen, sondern habe die Rückstellungssache zurückzustellen.

Die ORK hingegen ist der Ansicht, dass der AGeg „in Ansehung der Liegenschaft Erwerber im Sinne des § 2 Abs 3 und des § 5 Abs 1 des 3. Rückstellungsgesetzes [sei/, genau so, als ob er die Liegenschaft von der Z. käuflich erworben hätte.“ Im Übrigen meint die ORK, dass eine körperliche Übergabe schon deshalb nicht habe stattfinden können, da durch die Nichtigerklärung des Kaufvertrages das Bestandrecht des AGeg wieder aufleben würde. Redlichkeit des Erwerbers sei für die Anwendung des § 23 Abs 3 des 3. RStG nicht Voraussetzung.

d) Hinsichtlich des Zeitpunktes für die wirtschaftliche Umgestaltung im Sinne des § 23 Abs 3 des 3. RStG war nach Auffassung der ORK die Zeit vor Inkrafttreten des Vermögensentziehungserfassungsgesetzes (VEEG) StBGl 1945/10 maßgeblich. Diese Rechtsansicht ist insofern als rückstellungswerberfreundlich zu bezeichnen, als bei nach dem Inkrafttreten des VEEG erfolgten Veränderungen der Rückstellungssache die Untunlichkeit der Naturalrestitution vom Rückstellungsgegner nicht ins Treffen geführt werden konnte.

In dem Rkv 221/52<sup>469</sup> zugrundeliegenden Fall war eine Papierfabrik (Liegenschaften und Maschinen) entzogen und schließlich an einen Erwerber verkauft worden, der auf den Liegenschaften eine Fabrik für Industriegas betrieb.

Die ORK Wien<sup>470</sup> bestätigt das Teilerkenntnis der RK Wien hinsichtlich des Vorliegens einer Vermögensentziehung und der Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs, hebt das Teilerkenntnis allerdings insoweit auf, als noch festgestellt werden müsse, inwieweit eine wirtschaftliche Umgestaltung im Sinne des § 23 Abs 3 des 3. RStG stattgefunden habe. Dabei nimmt sie unter Bezugnahme auf das von ihr als „grundlegende Entscheidung“ angeführte Erkenntnis Rkv 246/51 zu den für eine wirtschaftliche Umgestaltung maßgeblichen Kriterien Stellung: Es sei festzustellen, welche „wertschaffenden Investitionen tatsächlich durchgeführt wurden (und zwar jene, die niet- und nagelfest sind, dh nicht durch Abtransport gerettet werden könnten), die dem ursprünglichen Zweck der Liegenschaften nicht entsprechen und welche Werte durch ihre Beseitigung zerstört werden würden. Dabei sei der Jetzwert dieser Veränderungen in Verhältnis zum Jetzwert des Verkehrswertes der rückzustellenden Liegenschaften zu setzen. Sofern aus diesem Vergleich eine wirtschaftliche Umgestaltung zu bejahen sei, sei eine Untunlichkeit dann gegeben, wenn diese wirtschaftlich nicht vertretbar sei, weil die geschaffenen Werte brachliegen oder zerstört werden müssten. Dabei sei auch das Interesse

---

<sup>469</sup> ORK 24. 1. 1953 (Kuch/Wahle/Sommer) = Heller/Rauscher IV, 43.

<sup>470</sup> ROK Wien 26. 9. 1952, Rkb 461/52 (Smutek).



der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Denkbar sei auch, dass die bloß einen Teil der Liegenschaften und Objekte umfassenden Veränderungen so ins Gewicht fallen, dass sie nach der Verkehrsauffassung eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Zweckbestimmung der ganzen Liegenschaften nach sich ziehen.<sup>471</sup>

Die ORK bestätigt die Entscheidung der ROK Wien, bemerkt aber auch, dass aus § 3 VEEG<sup>472</sup> folge, dass „Veränderungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Entscheidung über die Frage, ob eine wirtschaftliche Umgestaltung stattgefunden hat, unberücksichtigt zu bleiben haben“.<sup>473</sup>

## 6. Regressforderungen

In einem einzigen der untersuchten Fälle ging es um eine Regressforderung eines zur Rückstellung verpflichteten Erwerbers gegen seinen Vormann.

Die AGeg von Rkv 234/52<sup>474</sup> hatte 1944 eine Liegenschaft in Velden unter Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs um RM 35.648,- gekauft und an den ASt um denselben Betrag weiterverkauft. Die Erben der geschädigten Eigentümer begehrten Rückstellung bei der RK Klagenfurt.<sup>475</sup> Die Rückstellung der Liegenschaft selbst wurde vom ASt in einem Vergleich zugesagt, bezüglich des von ihm geltend gemachten Begehrens auf Rückzahlung des Kaufpreises wurde ihm in vorangegangenen Verfahren bloß ein Teilbetrag als zur freien Verfügung gelangt zugesprochen.

Nunmehr macht der ASt vor der RK Innsbruck einen Regressanspruch gegen die AGeg (von der er die mittlerweile zurückgestellte Liegenschaft erworben hatte) in der Höhe der Differenz zwischen dem von ihm an diese gezahlten Kaufpreis und dem mittlerweile von den Rückstellungswerbern Zurückerhaltenen geltend. Die RK Innsbruck<sup>476</sup> wies den Antrag mit der Begründung ab, der ASt wäre verpflichtet gewesen, im vorigen Verfahren gegen das Erkenntnis der ROK Graz die weitere Beschwerde (an die ORK) zu erheben, und dabei geltendzumachen, dass die Entschädigungssumme den Rückstellungswerbern zur Gänze zur freien Verfügung zugekommen sei.

<sup>471</sup> ROK Wien, Rkb 461/52, ON 129, AS 23 f.

<sup>472</sup> StGBI 1945/10.

<sup>473</sup> Anzumerken bleibt, dass eine Naturalrückstellung der Fabrik in weiterer Folge wegen wirtschaftlicher Umgestaltung als untunlich abgelehnt wurde. Zu weiteren Verfahren desselben ASt vgl auch Rkv 31/56 und 37/56, die in die Dokumentation der Judikatur des Jahres 1956 aufgenommen wurden.

<sup>474</sup> ORK 13. 12. 1952 (Etz/Deutsch/Kuch).

<sup>475</sup> RK Klagenfurt Rk 337/48.

<sup>476</sup> RK Innsbruck 19. 9. 1952 Rk 19/52.

Die ROK Innsbruck<sup>477</sup> änderte das Erkenntnis dahingehend ab, dass der Rückgriffsanspruch sehr wohl in der vom ASt begehrten Höhe festgestellt wurde. Auch die ORK meinte, dass eine Anrufung der ORK (im ersten Verfahren) gemäß § 21 Abs 2 des 3. RStG gar nicht möglich gewesen wäre, weil die ROK Graz das Erkenntnis der RK Klagenfurt bestätigt hatte, ohne eine weitere Beschwerde für zulässig zu erklären. Die ORK führte weiters unter Verweis auf ihre ständige Rechtsprechung<sup>478</sup> aus, dass im konkreten Fall der Erwerber (=AGeg) die „Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen“ nicht eingehalten habe und deshalb verpflichtet sei, den (aus der spezifischen Art der Veranlagung des Erlöses resultierenden) Währungsschaden auf Seiten der geschädigten Eigentümer zu tragen.

## E. Fragen der Aktiv- und Passivlegitimation

### 1. Aktivlegitimation

#### *a) Aktivlegitimation von Erben geschädigter Eigentümer*

aa) In Rkv 227/52<sup>479</sup> wurde die Aktivlegitimation des ASt, der Neffe des geschädigten Eigentümers, aber auch Transmissar<sup>480</sup> der beiden Testaments-erbinnen des geschädigten Eigentümers war, zur Geltendmachung des Rückstellungsanspruches im Sinne des § 14 Abs 2 des 3. RStG bejaht.

Die Liegenschaftshälfte an einem Grundstück, deren Rückstellung begehrt wurde, war zunächst Eigentum des Berthold B., der nach NS-Gesetzen als Jude galt und 1941 starb. Erben waren seine beiden Schwestern Elsa H. und Bettina B., die jedoch in der Folge nach Minsk bzw Riga deportiert wurden. Sie wurden am 28. August 1952 (= 11 Tage vor dem RK-Beschluss) für tot erklärt. Der Nachlass nach Berthold B. wurde aufgrund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz am 14. März 1944 dem Großdeutschen Reich eingantwortet.

---

<sup>477</sup> ROK Innsbruck 4. 11. 1952, Rkb 42/52 (Petzer).

<sup>478</sup> Rkv 280/49, 328/49, 1/50, 259/51.

<sup>479</sup> ORK 13. 12. 1952 (Etz/Lenk/Kuch).

<sup>480</sup> Unter Transmission („Vererbung des Erbrechts“) versteht man den Übergang von Rechten aus einer Erbschaft, bei der es noch zu keinem förmlichen Antritt der Erbschaft (Einantwortung) gekommen ist, weil der berufene Erbe vor der Einantwortung gestorben ist, auf die Person des Erben.

Die RK Wien<sup>481</sup> trug dem Abwesenheitskurator von Elsa H. und Bettina B. auf, binnen vier Wochen die Einantwortungsurkunde vom 14. März 1944 zu beheben oder zumindest entsprechende Schritte zu unternehmen, sowie auch Einantwortungsurkunden hinsichtlich Elsa H. und Bettina B. vorzulegen.

Die ROK Wien<sup>482</sup> hob den diesbezüglichen Beschluss auf: Mittlerweile habe Boris B., der Sohn Bettina B.s, im Verlassenschaftsverfahren nach Bettina B. eine bedingte Erbserklärung abgegeben; aber auch als Neffe von Berthold B. zähle er zu den in § 14 Abs 2 des 3. RStG genannten Personen. Sowohl als Neffe des geschädigten Eigentümers, als auch als Transmissar der beiden Testamentserbinnen sei er somit zur Geltendmachung des Rückstellungsanspruches gemäß § 14 Abs 2 des 3. RStG legitimiert, weshalb einer Fortsetzung des Verfahrens nichts im Wege stehe. Ein zur Rückstellung verpflichtendes Erkenntnis werde aber erst nach Rechtskraft der Einantwortungsurkunden hinsichtlich Elsa H. und Bettina B. gefällt werden können.<sup>483</sup>

bb) Das Verfahren Rkv 3/53<sup>484</sup> zeigt die großen praktischen Schwierigkeiten, die sich bei Rückstellungsverfahren im Zusammenhang mit erbrechtlichen und kollisionsrechtlichen Problemen ergeben konnten und die zu erheblichen Verzögerungen bei der Rückstellung führen konnten: Zuerst musste geklärt werden, wer wann verstorben war, sodann, wer zum Erben berufen ist, sodann hatte das Einantwortungsverfahren stattzufinden – erst dann war geklärt, wem die Aktivlegitimation für die Rückstellung zukam.

Die Liegenschaften, deren Rückstellung begehrt wurden, standen ursprünglich im Eigentum der Rosa M., die nach NS-Gesetzen als Jüdin galt; sie wurden 1940 an die Zweit-AGeg verkauft, ein Teil davon ging später an die Erst-AGeg. Rosa M. wurde vom Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Prag mit Stichtag vom 14. Jänner 1943 für tot erklärt; ihr Sohn und Alleinerbe mit Stichtag vom 6. März 1944; dessen Gattin und Alleinerbin, die im KZ umgebracht wurde, mit Stichtag vom 29. Mai 1944. Deren Mutter, die ASt, brachte als Transmissarin einen Rückstellungsantrag gegen die Erst-AGeg,<sup>485</sup> dann auch gegen die Zweit-AGeg<sup>486</sup> ein. Sämtliche Personen auf ASt-Seite waren tschechische Staatsbürger.

Die RK Graz wies das Begehren unter Hinweis auf § 14 Abs 2 des 3. RStG wegen mangelnder Aktivlegitimation zurück. Die ROK Graz hob dies auf, bejahte die Aktivlegitimation

<sup>481</sup> RK Wien 8. 9. 1952, 60 Rk 251/49.

<sup>482</sup> ROK Wien 30. 9. 1952, Rkb 503/52 (Markus).

<sup>483</sup> Die ORK (13. 12. 1952, Rkv 227/52) wies die weitere Beschwerde des AGeg zurück, weil das Erkenntnis verfahrensrechtlicher Natur sei.

<sup>484</sup> ORK 25. 9. 1954 (Kuch/Bernard/Dinnebier).

<sup>485</sup> RK Graz (Außensenat Leoben), Rk 420/49.

<sup>486</sup> RK Graz (Außensenat Leoben), Rk 460/49.

von Transmissaren<sup>487</sup> und trug Weiterverhandlung auf, was von der ORK bestätigt wurde.<sup>488</sup> Die RK Graz<sup>489</sup> erkannte daraufhin auf Rückstellung, was von der ROK Graz<sup>490</sup> bestätigt wurde. Das Prager Gericht sei für die Todeserklärungen zuständig gewesen; bezüglich der Rückstellungsanträge handle es sich um Forderungen und damit um bewegliche Sachen, wenngleich sie sich auf die Herausgabe von Liegenschaften beziehen.

Vor der ORK wurde von den AGeg nochmals mangelnde Aktivlegitimation geltend gemacht: Das BG Prag sei unzuständig gewesen, über den Rückstellungsanspruch abzuhandeln, weil es sich um Liegenschaften gehandelt habe. Auch habe das KG Leoben 1952 entschieden, dass für sämtliche Erblasser der 30. April 1945 als Todestag gelte, mithin keine Erbfolge der ASt gegeben sei.<sup>491</sup> Die ORK entschied erst zwei Jahre (!) nachdem das ROK-Erkenntnis ergangen war, offenbar wollte sie die Entscheidung des OGH über die Entscheidung des KG Leoben abwarten. Dieser aber hob die Entscheidung als nichtig auf,<sup>492</sup> worauf die ORK nun nur mehr hinwies. Zugegeben wurde jedoch den AGeg, dass das Prager Gericht für die Einantwortungen hinsichtlich der in Österreich gelegenen Liegenschaften unzuständig war; da „der Anspruch auf Rückstellung von Liegenschaften eine unbewegliche Sache darstelle und daher die Abhandlung hierüber vom österreichischen Gerichte zu führen sei; [...] die RK hätte beim österreichischen Gerichte die Einleitung des Abhandlungsverfahrens zu veranlassen gehabt“. Dies habe zur Folge, „dass die Entscheidungen der Unterinstanzen in Ansehung der Liegenschaften auf einem mangelhaften Verfahren beruhe“. Bis zur Abführung des Abhandlungsverfahrens in Österreich sei die Sache nicht spruchreif, weshalb das Erkenntnis aufgehoben wurde.<sup>493</sup>

<sup>487</sup> Zur lange Zeit strittigen Frage der Transmission von Rückstellungsansprüchen vgl Rkv 18/48 (oben); Gottfried Klein, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung (Vortragsbericht), JBl 1947, 486 (487); Sternberg/Weidenfeld, Erbrecht und Rückstellungsgesetzgebung, JBl 1948, 6 ff; Egon Weiß in Klang, Kommentar zum ABGB (2. Aufl), III, 34, 81 f; Wilhelm Herz, Über die Vererblichkeit von Rückstellungsansprüchen, JBl 1949, 375 ff; Sepp Hiller, Aus der Rückstellungspraxis, JBl 1949, 489 ff; Sepp Hiller, Erbrecht und Rückstellung, JBl 1950, 122 ff; Otto Zimmerer, Um die Auslegung des § 14 Abs 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1951, 56. Die Frage wird von der ORK spätestens seit Rkv 420/49 (vgl auch Rkv 114/50 = JBl 1950, 345) dahingehend entschieden, dass auch Transmissare nach gesetzlichen Erben zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen legitimiert sind.

<sup>488</sup> ORK 25. 3. 1950 Rkv 114/50.

<sup>489</sup> RK Graz (Außensenat Leoben) 27. 2. 1952, Rk 420/49.

<sup>490</sup> ROK Graz 26. 9. 1952 Graz, Rkb 80/52 (Wegan).

<sup>491</sup> Dieses Todeserklärungsverfahren wurde schon von der ROK Graz als irrelevant angesehen, weil das Kreisgericht ohne weitere Erhebungen auf Antrag der AGeg für sämtliche Personen den 30. 4. 1945 als Todestag bestimmt hat und die Entscheidung der ASt des Rückstellungsverfahrens nicht einmal zugestellt wurde.

<sup>492</sup> 2 Ob 314/54.

<sup>493</sup> Bemerkenswerterweise wird im konkreten Fall aufgrund eines Fehlers im Verfahren der Revisionsbeschwerde Folge gegeben, die sonstige Zurückhaltung der ORK, auf

*b) Öffentliche Verwalter*

Um die in der juristischen Literatur anfangs umstrittene Frage der Aktivlegitimation eines öffentlichen Verwalters in Rückstellungsverfahren ging es in Rkv 223/52:<sup>494</sup>

Die RK Wien erkannte in einem Teilerkenntnis<sup>495</sup> auf Rückstellung, doch wurde das Erkenntnis von der ROK Wien<sup>496</sup> als nichtig aufgehoben, weil der Rückstellungsantrag von einem für die ASt bestellten öffentlichen Verwalter eingebracht worden war. Die ROK Wien verwies in diesem Zusammenhang auf eine OGH-Entscheidung<sup>497</sup> sowie auf einen juristischen Fachbeitrag<sup>498</sup> und meinte, dass der öffentliche Verwalter „nichts anderes als der verlängerte Arm des Staates [sei], der das ihm anvertraute Unternehmen lediglich zu verwahren und zu verwalten hat. [...] Er hat im Prozess weder für noch gegen einen der Streitteile einzuschreiten“.

Gemäß § 23 Abs 5 des 3. RStG und § 51 ZPO hob die ROK Wien die Kosten gegenseitig auf, weil die ASt „ein nichtiges Verfahren einleitete und die Rückstellungsgegnerin sich an diesem Verfahren beteiligte, ohne jemals die Nichtigkeit desselben zu rügen.“<sup>499</sup>

---

Verfahrensfragen einzugehen, wird im vorliegenden Fall – zulasten der Rückstellungswerber – aufgegeben!

<sup>494</sup> ORK 12. 12. 1952 (Etz/Sommer/Kuch).

<sup>495</sup> RK Wien 25. 4. 1952, 50 Rk 40/48.

<sup>496</sup> ROK Wien 23. 9. 1952, Rkb 331/52 (Liptak).

<sup>497</sup> OGH 26. 7. 1946, 1 Ob 134/46-2.

<sup>498</sup> Josef Novak, Die Stellung des öffentlichen Verwalters im Rückstellungsprozesse, JBl 1947, 53 ff.

<sup>499</sup> Die ASt erhob Beschwerde vor der ORK, die jedoch unter Hinweis auf § 21 Abs 2 des 3. RStG zurückgewiesen wurde, da die Nichtigkeitsklärung des Verfahrens nur aus verfahrensrechtlichen Gründen erfolgt sei. Auch die AGeg erhob Beschwerde, und zwar wegen des Kostenausspruches; diese wurde ebenfalls zurückgewiesen, da nach dem sinngemäß anzuwendenden § 528 ZPO ein Revisionsrekurs über den Kostenpunkt unzulässig ist.

c) *Aktivlegitimation hinsichtlich einer ursprünglich schon vor 1938 entzogenen Liegenschaft bei fehlender Anwendbarkeit der Rückgabegesetze*

Der den Verfahren Rkv 235/52 und 236/52<sup>500</sup> zugrundeliegende Fall ist insofern bemerkenswert, als es sich hier um das Problem der Abgrenzung von Entziehungen handelt, die zwischen 1933 und 1938 erfolgten (für die die Rückgabegesetze galten) und Entziehungen in der NS-Zeit (für die die Rückstellungsgesetze galten). Bei Zusammentreffen der Voraussetzungen eines Rückstellungs- und eines Rückgabeverfahrens sieht § 6 Abs 5 des 1. RückgG vor, dass der Rückgabeanspruch dem Rückstellungsanspruch vorgeht. Aus diesem Grund scheint die RK Graz den Rückstellungsantrag zunächst abgewiesen zu haben.<sup>501</sup>

Allerdings setzt die Geltendmachung eines Rückgabeanspruches gemäß § 1 Abs 2 des 1. RückgG voraus, dass die Ansprüche durch die in den §§ 2 bis 5 des 1. RückgG genannten oder durch ein besonderes Gesetz bestimmten Vermögensträger (die „Restitutionsfonds“) geltend gemacht werden. Da es für den ursprünglichen Eigentümer, den Reichsverein Österreichischer Arbeitnehmer (eine deutschnational ausgerichtete Gewerkschaft), einen solchen Vermögensträger nach 1945 nicht gab, musste es somit auch für den Anspruch hinsichtlich des Eigentums an den Liegenschaften bloß bei der Anwendung des 3. RStG und der gemäß 2. RStAG gegebenen Aktivlegitimation der ASt hinsichtlich des Rückstellungsanspruches bleiben. Im Ergebnis wurde damit eine Bereicherung der ASt erzielt, weil die vor 1938 erfolgte Beschlagnahme der Liegenschaften zugunsten der ASt aufrecht erhalten blieb.

Die Liegenschaft, deren Rückstellung in den Rkv 235/52 und 236/52<sup>502</sup> zugrundeliegenden Verfahren begehrt wurde, stand seit 1930 im Eigentum der „Landesgruppe Steiermark des

---

<sup>500</sup> ORK 10. 1. 1953 (Kuch/Schmeisser/Wahle).

<sup>501</sup> Die Entscheidung der RK Graz, dass der Fall nicht nach den Rückstellungs-, sondern nach den Rückgabegesetzen zu behandeln ist, wäre allerdings nur hinsichtlich des Eigentumsrechts an der Liegenschaft verständlich. Hinsichtlich des Pfandrechtes kam es zwischen 1934 und 1938 zu keiner Vermögensentziehung, vielmehr entstand durch den Zusammenfall von Pfandschuldner und Pfandgläubiger eine forderungsentkleidete Eigentümerhypothek (§ 470 ABGB), die zusammen mit dem gesamten Grundstück während der NS-Zeit entzogen wurde – dies war jedenfalls ein unter das 3. RStG subsumierbarer Fall.

<sup>502</sup> ORK 10. 1. 1953 (Kuch/Schmeisser/Wahle).

Deutschen Gewerkschaftsbundes für Österreich“; für eine Darlehensforderung war ein Pfandrecht zugunsten der steirischen Arbeiterkammer einverleibt. Im Zuge der Ereignisse von 1933/34 wurde die Gewerkschafts-Landesgruppe in „Landesgruppe Steiermark des Reichsvereines österreichischer Arbeitnehmer“ umbenannt. 1936 wurde ihr Vermögen beschlagnahmt und anschließend mit Bescheid des Bundeskanzleramtes der steirischen Arbeiterkammer übertragen. Nach der NS-Machtergreifung wurde die steirische Arbeiterkammer aufgelöst und ihr Vermögen mit Bescheid des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich an die Deutsche Arbeitsfront GmbH übertragen. Von ihr erwarb die AGeg die (lastenfreie) Liegenschaft.

Vor der RK Graz stellt die neugegründete Arbeiterkammer Steiermark unter Hinweis auf das 2. RStAG, wonach sie während der NS-Zeit entzogenes Vermögen der untergegangenen Arbeiterkammer rückfordern dürfe, Rückstellungsanträge auf Rückstellung der Liegenschaft und Wiedereinverleibung des Pfandrechtes.

Die RK Graz<sup>503</sup> befindet, dass der ASt die Aktivlegitimation nach dem 3. RStG mangle, weil die Liegenschaft der Landesgruppe Steiermark des Reichsvereines Österreichischer Arbeitnehmer gehört habe, der 1936 seine Rechtspersönlichkeit verloren hat und damit die nichtige Entziehung bereits 1934 bzw 1936 stattgefunden habe. Eine Rückstellung sei nur im Sinne des 2. [recte 1.]<sup>504</sup> Rückgabegesetzes möglich.

Die ROK Graz<sup>505</sup> bejaht dagegen, dass der Anspruch gemäß 3. RStG in Verbindung mit dem 2. RStAG geltend zu machen sei. Dass die Liegenschaft ursprünglich der 1936 aufgelösten Landesgruppe Steiermark des Reichsvereines Österreichischer Arbeitnehmer gehört habe, sei im vorliegenden Fall belanglos. Da aber bisher keine mündliche Verhandlung stattgefunden hatte, wird das Erkenntnis der RK Graz aufgehoben und zur neuerlichen Verhandlung zurückverwiesen.

Die ORK weist die Revisionsbeschwerde der AGeg als unzulässig zurück: Die Aufhebung des Erkenntnisses der RK Graz sei deshalb erfolgt, weil in erster Instanz keine mündliche Verhandlung stattgefunden habe; diese Entscheidung sei somit nur eine verfahrensrechtliche gewesen.<sup>506</sup>

<sup>503</sup> RK Graz 25. 9. 1952 Rk 58/52 und Rk 59/52.

<sup>504</sup> Das 2. Rückgabegesetz (BGBl 1949/165) betrifft Bestandrechte.

<sup>505</sup> ROK Graz 4. 11. 1952 Rkb 134/52 und Rkb 135/52 (Wegen).

<sup>506</sup> Dass die ROK Graz vor allem auch eine andere Rechtsansicht hinsichtlich der Anwendbarkeit des 3. RStG auf den konkreten Fall vertrat (die ROK begründet die Kassation des erstinstanzlichen Erkenntnisses ausdrücklich mit dessen „unrichtiger Rechtsansicht“!) und die Zurückverweisung mangels ausreichender Spruchreife erfolgte, wird von der ORK damit ignoriert. Die ORK vermeidet damit, zum eigentlichen (materiellen) Rechtsproblem Stellung zu nehmen.

*d) Keine Aktivlegitimation einer aufgelösten und bloß wieder eingetragenen Genossenschaft*

Die ASt von Rkv 237/52<sup>507</sup> wurde aufgrund der Verordnung über die Verschmelzung von Genossenschaften<sup>508</sup> 1941 mit einer Verbrauchergenossenschaft als übernehmender Genossenschaft verschmolzen; dies wurde im Genossenschaftsregister eingetragen. Nunmehr erwirkte die ASt aufgrund des 4. RStG die Wiedereintragung in das Genossenschaftsregister und beantragte daraufhin von der AGeg (der Rechtsnachfolgerin der Verbrauchergenossenschaft) Rückstellung ihres Vermögens, Rechnungslegung und Herausgabe der Erträge.

RK Graz,<sup>509</sup> ROK Graz<sup>510</sup> und ORK bestreiten jedoch, dass die ASt durch die bloße Eintragung ins Genossenschaftsregister ihre Rechtspersönlichkeit wiedererlangt habe. Während die ASt behauptet, dass es sich bei der Verschmelzung mit der AGeg 1939 lediglich um eine Firmenänderung gehandelt habe, sieht die ORK die Verschmelzung nach den damaligen Rechtsvorschriften als eine Verschmelzung analog § 233 AktG, weshalb die ASt als juristische Person untergegangen sei und durch die bloße Eintragung im Genossenschaftsregister noch nicht wiedererstanden sei.

## 2. Deutsches Eigentum

Ein Rückstellungsverfahren über Deutsches Eigentum hinsichtlich einer in Wien Innere Stadt (der internationalen Zone Wiens in der Besatzungszeit) gelegenen Liegenschaft durfte nach Auffassung der ROK Wien erst nach erfolgter Zustimmung der Alliierten Kommission entschieden werden:

In dem Rkv 222/52<sup>511</sup> zugrundeliegenden Verfahren erkannte die RK Wien,<sup>512</sup> dass der zwischen den ASt bzw ihren Rechtsvorgängern und der

---

<sup>507</sup> ORK 13. 12. 1952 (Etz/Elsigan/Kuch).

<sup>508</sup> Verordnung 30. 6. 1939 dRGBI I 106 (GBIÖ 1939/835).

<sup>509</sup> RK Graz 25. 9. 1952, Rk 81/52.

<sup>510</sup> ROK Graz 4. 11. 1952, Rkb 132/52 (Wegan).

<sup>511</sup> ORK 29. 11. 1952 (Etz/Kuch/Wahle).

<sup>512</sup> RK Wien 31. 1. 1952, 59 Rk 725/47.



(deutschen) AGeg im Juli 1939 über die in Wien I. (Innere Stadt) gelegene Liegenschaft geschlossener Kaufvertrag nichtig sei und die ASt „bei Vorliegen der Zustimmung der Alliierten Kommission berechtigt wären, die Einverleibung ihres Eigentumsrechtes ob dieser Liegenschaft zu begehren“.

Die ROK Wien<sup>513</sup> hob das erstinstanzliche Teilerkenntnis auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung „nach Beibringung der Zustimmungserklärung der Alliierten Kommission“ an die RK zurück. Die weitere Beschwerde an die ORK wurde, da es sich um eine Verfahrensfrage handelte, zurückgewiesen.

Bemerkenswert erscheint, dass die RK Wien – trotz der gegenteiligen Ansicht der ROK Wien – noch 1952 Teilerkenntnisse über Deutsches Eigentum fällte, und dabei die Ansicht vertrat, dass ein Feststellungsausspruch hinsichtlich der seinerzeit gegebenen Nichtigkeit des Eigentumsübergangs die Frage des Deutschen Eigentums nicht berühre. Die ROK Wien weist dagegen darauf hin, dass es sich um eine Liegenschaft in der Internationalen Zone Wiens handle, hinsichtlich deren Rückstellung alle vier Alliierten ihre Zustimmung geben müssten. „Nach dem Protokoll der 34. Sitzung der Alliierten Eigentumskontrollkommission vom 28. Mai 1946 ist kein Vermögenskontrolloffizier berechtigt, auf eigene Initiative hin irgendwelche rechtlichen Schritte hinsichtlich deutscher Unternehmungen und Liegenschaften in der internationalen Zone Wiens zu unternehmen, außer im Wege einer gemeinsamen Aktion seitens der Vereinten Vermögenskontrollkommission [...] Auch die Feststellung der Nichtigkeit einer Vermögensentziehung oder der Ausspruch einer durch einen Vorbehalt entwerteten Rückstellungsverpflichtung trifft nach ständiger Rechtsprechung der Rückstellungsoberkommission eine mit behördlicher Autorität ausgestattete Feststellung, ob deutsches Eigentum vorliegt oder nicht.“ Dies deshalb, weil mit dem Vorbehalt der Zustimmung der Alliierten Kommission ausgedrückt werde, dass es sich nach Meinung der RK um ein unter die Zustimmungserfordernis der Alliierten fallendes Deutsches Eigentum handle. Aber schon die Frage, ob es sich um Deutsches Eigentum handle, sei den RK entzogen.

<sup>513</sup> ROK Wien 23. 9. 1952, Rkb 222/52 (Liptak).

## F. Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Ein rechtskräftig gewordener Rückstellungsvergleich, der ohne die nötige Zustimmung des Verlassenschaftsgerichtes zustande kam, konnte nach Auffassung der ROK Wien nur im ordentlichen Rechtsweg (nicht aber vor der RK) angefochten werden:

Bruno G. führte ein Rückstellungsverfahren (Rkv 245/52<sup>514</sup>), starb aber am 5. Februar 1950. Sein Vertreter schloss dennoch am 21. Jänner 1951 mit dem AGeg vor der RK einen Vergleich, demzufolge der ASt sein Rückstellungsbegehren unter Verzicht auf den Anspruch zurückzieht und dem AGeg die zurückverlangte Liegenschaft gegen Aufzahlung von öS 6.000,– belässt. Der Vertreter des ASt unterließ es, die für diesen Vergleich nötige Zustimmung des Verlassenschaftsgerichtes zu erwirken. Der Betrag wurde bezahlt und die Anmerkung der Einleitung des Rückstellungsverfahrens gelöscht.

Ca eineinhalb Jahre später langte bei der RK Wien die Verständigung ein, dass der ASt schon am 5. Februar 1950 gestorben ist und der Vergleich infolge eines Einspruchs der Erben abhandlungsbehördlich nicht genehmigt werden könne. Darauf erklärte die RK Wien den Vergleich mit Beschluss vom 4. Oktober 1952 von Amts wegen für nichtig.<sup>515</sup> Die ROK Wien<sup>516</sup> hob diesen Beschluss auf, da nach der stRspr die vor den RK geschlossenen Vergleiche nicht vor der RK, sondern vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden müssen und die RK folglich nicht berechtigt gewesen sei, „den längst in Rechtskraft erwachsenen Vergleich für nichtig zu erklären“.<sup>517</sup>

## G. Verfahren nach dem 5. RStG

Verfahren nach dem 5. RStG waren im Vergleich zu Verfahren nach dem 3. RStG ausgesprochen selten: Nach einer internen Aufstellung des Präsidiums des OGH vom 14. Februar 1953 waren bis 31. Dezember 1952 lediglich 16 Verfahren an die ORK gelangt.<sup>518</sup> Möglicherweise ist dies ein Grund

---

<sup>514</sup> ORK 17. 12. 1953 (Kuch/Dinnebier/Wahle).

<sup>515</sup> RK Wien 4. 10. 1952, 60 Rk 952/47.

<sup>516</sup> ROK Wien 18. 11. 1952 Rkb 559/52.

<sup>517</sup> Die ORK (27. 1. 1953, Rkv 245/52) wies die weitere Beschwerde zurück, weil es sich nur um eine Zuständigkeitsfrage, somit nicht um eine Frage des materiellen Rechts handle.

<sup>518</sup> PräS 131/53.

für die außerordentliche Unsicherheit, mit der die Rückstellungskommissionen in dieser Materie agierten. Die hier zu behandelnden Fälle sind jedenfalls alle durch das Auftreten bemerkenswerter Verfahrensmängel in den Unterinstanzen gekennzeichnet.

*a) Frage der Unternehmensidentität und Bestellung des Sachwalters*

Den Verfahren Rkv 21/53 und Rkv 22/53<sup>519</sup> lag derselbe Rechtsfall zugrunde: Die an der ehemaligen K,-GmbH (welche Leder- und Schuhfabriken in Vorarlberg betrieb) anteilsberechtigten Fa A. stellte einen Antrag auf Bestellung eines Sachwalters gemäß § 2 des 5. RStG, der jedoch mit Beschluss der RK Feldkirch vom 29. März 1950 abgewiesen wurde, da die GmbH nach wie vor bestünde. Die GmbH wurde gemäß 4. RStG wieder ins Handelsregister eingetragen und stellte einen Rückstellungsantrag gegen eine deutsche Firma, der jedoch von der zuständigen RK am 28. April 1950 abgewiesen wurde, da die neue GmbH mit der ehemaligen GmbH nicht identisch sei. Diese – dem ersten Erkenntnis völlig entgegengesetzte – Ansicht wurde von ROK Innsbruck und ORK in einem Vorverfahren<sup>520</sup> bestätigt.

Daraufhin brachte die Fa A. einen neuen Antrag gemäß § 2 des 5. RStG ein, und es wurde von der RK Feldkirch<sup>521</sup> zunächst L. als Sachwalter bestellt, dann aber durch T. ersetzt. Dieser war zugleich Liquidator der Fa A. und wurde daher von der zweiten an der K-GmbH anteilsberechtigten Fa R. (die die Mehrheit der Geschäftsanteile besaß) abgelehnt. Die ROK Innsbruck<sup>522</sup> trug mit Beschluss vom 27. August 1952 der RK auf, einen neuen Sachwalter zu bestellen.

In der Folge erklärte jedoch die RK Feldkirch am 17. September 1952 das ganze bisherige Verfahren unter Hinweis auf ihren Beschluss vom 29. März 1950 für nichtig. Dieser Beschluss wurde aber von der ROK Innsbruck<sup>523</sup> aufgehoben und die Fortsetzung des Verfahrens aufgetragen.

<sup>519</sup> ORK 14. 2. 1953 (Kuch/Elsigan/Wahle).

<sup>520</sup> Rkv 357/50.

<sup>521</sup> RK Feldkirch 21. 7. 1952 Rk 2/52.

<sup>522</sup> ROK Innsbruck 27. 8. 1952 Rkb 30/52 (Petzer).

Die Fa A. bekämpfte den Beschluss der ROK vom 27. August 1952, durch den die Beschwerde gegen die Abberufung des Sachwalters T. abgelehnt worden war, wurde jedoch von der ORK abgewiesen, weil die Fa R. die Mehrheit der Geschäftsanteile und daher ein Mitspracherecht bei der Bestellung des Sachwalters besäße, über die sich die RK nur bei besonders triftigen Gründen hätte hinwegsetzen können, was hier aber hinsichtlich der Abberufung des Herrn T. nicht vorgelegen sei.

Die Fa R. bekämpfte den Beschluss der ROK Innsbruck vom 7. November 1952, in dem die Fortsetzung des Verfahrens aufgetragen worden war. Ihre Beschwerde wurde jedoch zurückgewiesen, weil sie sich auf bloße Verfahrensfragen bezog.

*b) Feststellungserkenntnis nach § 3 Abs 2 des 5. RStG*

Komplizierte verfahrensrechtliche Probleme waren auch in dem bereits oben behandelten Verfahren Rkv 150/52 zu lösen. Die AG hatte eine Privatbahn besessen, die jedoch enteignet wurde (vgl oben); hierauf beschloss sie ihre Auflösung. 1949 stellte die Hauptaktionärin bei der RK Leoben den Antrag auf Bestellung eines Sachwalters, der – nach einer Beschwerde bei der ROK<sup>524</sup> – auch bestellt wurde. Zugleich wurde ein Kurator für das Deutsche Reich (Reichseisenbahnvermögen) bestellt und auch die Finanzprokuratur hinzugezogen. Am 12. November 1951 traf die RK Leoben ein Feststellungserkenntnis nach § 3 Abs 2 des 5. RStG, in dem die Anteilsverhältnisse der AG zur Zeit der Auflösung festgestellt wurden, zugleich aber ausgesprochen wurde, dass weder der AG ein Vermögen, noch den Aktionären Anteilsrechte entzogen worden seien.<sup>525</sup> Der Sachwalter sowie die Anteilsberechtigten erhoben gegen diesen zweiten Punkt Beschwerde vor der ROK Graz, welche ein umfangreiches Beweisverfahren durchführte und feststellte, dass eine Vermögensentziehung stattgefunden habe.<sup>526</sup> Gegen dieses Erkenntnis

---

<sup>523</sup> ROK Innsbruck 7. 11. 1952, Rkb 41/52 (Petzer).

<sup>524</sup> ROK Graz 29. 9. 1950 Rkb 161/50, vgl oben S. 135.

<sup>525</sup> RK Leoben 12. 11. 1951 Rk 582/49-57.

<sup>526</sup> ROK Graz 22. 2. 1952 Rkb 11/52.

erhoben sowohl der Kurator des Deutschen Reiches als auch die Finanzprokurator Revisionsbeschwerde.

In der Beratung der ORK stellte Wahle als Beisitzer den Antrag, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, da die AGeg nicht zur Beschwerde legitimiert seien. Die RK (aber auch die ROK) habe die Bedeutung des Verfahrens nach § 3 Abs 2 des 5. RStG verkannt: In diesem mussten lediglich Rückstellungsansprüche glaubhaft gemacht, nicht bewiesen werden; ein Beweis von Rückstellungsansprüchen erfolge erst im Verfahren nach § 7 des 5. RStG. Dementsprechend hätten Abwesenheitskurator und Finanzprokurator gar nicht am Verfahren gemäß § 3 Abs 2 des 5. RStG teilnehmen sollen. – Wahle wurde jedoch überstimmt: Vorsitzender und Berichterstatter stimmten zwar zu, dass die Hinzuziehung von Kurator und Finanzprokurator gesetzwidrig gewesen sei, da dies aber dennoch erfolgt sei, und sie sich durch die ROK-Entscheidung nach § 9 AußStrG als beschwert erachten können, sei ihre Beschwerdelegitimation gegeben.<sup>527</sup>

## H. Resümee

Die Ende 1952/Anfang 1953 vor die ORK gebrachten Fälle wurden tendenziell immer komplizierter und damit auch langwieriger. Zunehmend schwieriger wurde zB die Frage, was unter Vermögensentziehung im Sinne des 3. RStG zu verstehen ist. Während in der Frühphase noch die Rückstellung des Eigentums an Liegenschaften dominiert hatte, wurden nun auch Hypotheken oder verloren gegangene Erwerbschancen infolge Vertragseintritt eines Dritten erfolgreich zurückgefordert. Immer öfter kam jedoch die ORK auch zum Schluss, dass es sich um keine Vermögensentziehung gehandelt habe, so etwa bei der Geltendmachung eines bereits vor der NS-Zeit begründeten Vertrags- oder Einlösungsanspruches, bei Rationalisierungsmaßnahmen im Sparkassenwesen, bei bloß schuldrechtlichen Ansprüchen oder bei kriegsbedingter Beschlagnahme. Mitunter beträchtliche Verzögerungen ergaben sich auch aus zuweilen komplizierten erbrechtlichen Schwierigkeiten, da unklar war, wer als Erbe des geschädigten Eigentümers zur Antragstellung berechtigt war.

<sup>527</sup> ORK 15. 11. 1952 Rkv 150/52 (Etz/Sommer/Wahle).

Eine eigene Gruppe stellten jene Fälle dar, in denen landwirtschaftliche Güter auf Druck von NS-Funktionären veräußert worden waren. Der Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus wurde hier von der ORK in der Regel mit der Begründung verneint, es habe sich lediglich um „agrarpolitische“ Maßnahmen gehandelt – eine äußerst problematische Differenzierung, stellte die Agrarpolitik doch einen wesentlichen Bestandteil der NS-Politik dar.

Weiterhin zurückhaltend war die ORK bei der Verzinsung des Entgelts gemäß § 6 Abs 2 des 3. RStG; hingegen bestätigte sie eine Billigkeitsentscheidung einer ROK nach § 5 Abs 4 des 3. RStG (Einschränkung der Herausgabe von Erträgen), im gegebenen Fall könnte es aber uU eine Rolle gespielt haben, dass die rückstellungspflichtige AGeg selbst auch politischer Verfolgung ausgesetzt war.

Einzelne Verfahren lassen eine restriktive Haltung der ORK erkennen, so etwa, wenn festgestellt wird, dass die Einlösung eines vor der NS-Zeit entstandenen Rechts keine Vermögensentziehung dargestellt habe, und dass es „gleichgültig“ sei, dass die Aktionäre und Aufsichtsratsmitglieder einer juristischen Person politisch verfolgt waren. Insgesamt ist die doch recht große Zahl an Entscheidungen, in denen die ORK zu einem für den Rückstellungswerber ungünstigen Ergebnis kommt, aber weniger auf eine veränderte, rückstellungsfeindlichere Haltung der ORK zurückzuführen, als vielmehr auf die zunehmend komplexeren Fallkonstellationen, bei denen das berechtigte Bestehen eines Rückstellungsanspruches nicht mehr so eindeutig feststand wie in den Fällen der Anfangsphase.

Häufiger als in der Anfangszeit war die ORK nun mit Fragen der Rückabwicklung beschäftigt. Dabei wurden Fragen der Schadenersatzpflicht des unredlichen Erwerbers, aber auch Fragen der Berechnung des Aufwendersatzes, der Gefahrtragung von Kriegsschäden sowie der Gefahrtragung für Währungsschäden erörtert. Bezüglich der Dauer von Rückstellungsverfahren zeigt sich dabei, dass sehr häufig diese Detailfragen der Rückabwicklung viele Rechtsprobleme aufwarfen und – nicht zuletzt aufgrund oft notwendiger (zeit)aufwendiger Sachverständigengutachten – zu einer deutlichen Verzögerung des Abschlusses von Rückstellungsverfahren führten.

## V. DIE JUDIKATUR NACH DEM STAATSVERTRAG – DAS JAHR 1956

### A. Zusammensetzung der ORK

Seit 14. April 1955 war Guido Sommer<sup>528</sup> (der an die Stelle des verstorbenen Karl Kuch trat) Vorsitzender der ORK, als sein Stellvertreter fungierte Karl Wahle.<sup>529</sup> Als Berichterstatter bzw Beisitzer waren abwechselnd Viktor Bernard und Rudolf Deutsch, Heinrich Schmeisser, Norbert Elsigan, Wilhelm Lenk und Robert Dinnebier tätig.

1956 erfolgte eine bemerkenswerte Änderung der Geschäftsverteilung innerhalb der ORK: Während bis dahin die Geschäftsstücke ungeachtet ihres Inhaltes der Reihe nach den Beisitzern zugeteilt wurden, wurde nun zwischen solchen Rückstellungssachen, die Fragen des Staatsvertrages 1955 betrafen, und anderen Sachen unterschieden: Mit Präsidialverfügung vom 25. Februar 1956<sup>530</sup> wurde ein eigener Untersenat für die im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag stehenden Verfahren geschaffen, dem der Vorsitzende der ORK Sommer sowie die Beisitzer Deutsch und Dinnebier angehören sollten.<sup>531</sup>

Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, erfolgte die Beschlussfassung auch 1956 einhellig.

Sommer blieb Vorsitzender der ORK bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. Dezember 1956. Er wurde 1957 Vizepräsident, 1958 Präsident des Patentgerichtshofes. Ab 1959 war er der von der österreichischen Bundesregierung bestellte Vorsitzende des Schiedsgerichts nach dem deutsch-österreichischen Vermögensvertrag. Er starb 1971.

---

<sup>528</sup> OGH Präz 390/55.

<sup>529</sup> In einigen der untersuchten 1956 und 1957 ergangenen Entscheidungen fungierte Rudolf Deutsch als Vorsitzender, der ab 31. August 1956 als weiterer Stellvertreter des Vorsitzenden der ORK bestellt war.

<sup>530</sup> OGH Präz 216/56.

<sup>531</sup> Im Falle der Verhinderung sollten die Mitglieder der beiden Untersenate einander vertreten. Deutsch und Dinnebier waren damals auch Mitglieder des 3. Senats des OGH, dem alle Rechtssachen, die Fragen des StV betrafen, zugewiesen waren. Dieser Untersenat der ORK bestand jedoch nur 1956 und wurde bereits 1957 nicht wieder eingerichtet.

Wahle behielt seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender auch bei, als er 1956 Präsident des OGH wurde und legte sie erst mit seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. Dezember 1957 nieder. Er starb 1970.

Der am 28. Juli 1955 zum Senatspräsident ernannte Viktor Bernard wurde ab 1957 nicht mehr der ORK zugeteilt, am 31. Dezember 1959 trat er in den Ruhestand; seit 1958 war er Vizepräsident, ab 1961 Präsident des Patentgerichtshofes.

## B. Überblick in Zahlen

Für das Jahr 1956 wurden 35 über das Jahr verteilte Fälle untersucht.<sup>532</sup> Dies entspricht etwa einem Drittel des gesamten Jahresbestandes (Gesamtzahl 1956: 109 ORK-Verfahren).

Insgesamt zeigt sich, dass die Erfolgsaussichten für ORK-Beschwerden<sup>533</sup> mittlerweile sehr gering waren; von den erfassten Fällen waren nur ca 15 % zumindest teilweise erfolgreich. Bezüglich der etwas höheren Erfolgsquote von Beschwerden der AGeg in den untersuchten Verfahren<sup>534</sup> ist anzumerken, dass die vier erfolgreichen Revisionsbeschwerden von AGeg alle dieselbe Frage betrafen, nämlich jene, ob Art 26 Abs 2 StV eine Verlängerung der Antragsfrist für Rückstellungsanträge gebracht habe, was von der ORK verneint wurde. Sieht man von diesem Problembereich ab, in dem eine zeitweilige Divergenz in der Judikatur zwischen der ROK Wien und der ORK

---

<sup>532</sup> Rkv 1–10/56, 23/56, 31–40/56, 68/56, 69/56, 74/56, 80–90/56, 109/56.

<sup>533</sup> In elf Verfahren waren die Opfer Juden, in je einem Verfahren ein „Mischling“, sowie eine juristische Person in jüdischem Eigentum. In einem Verfahren handelte es sich um Kärntner Slowenen, in fünf Fällen, die juristische Personen betreffen, sind die Eigentumsverhältnisse – unter dem Blickwinkel der Opferkategorie – unklar; bei den restlichen 16 Fällen handelt es sich um natürliche Personen, die ebenfalls keiner Opferkategorie zugeordnet werden können.

<sup>534</sup> Von den untersuchten Verfahren erhoben 16 mal die ASt Revisionsbeschwerde. Davon blieben 14 Revisionsbeschwerden erfolglos, eine Revisionsbeschwerde war erfolgreich, eine zumindest zum Teil erfolgreich. In 14 Verfahren wurde die Revisionsbeschwerde von der AGeg-Seite erhoben. Davon waren 9 erfolglos, eine war teilweise erfolgreich und vier waren erfolgreich. Einige Verfahren entziehen sich der Einordnung, da die Beschwerde zurückgezogen oder der Akt abgetreten wurde oä, sodass nicht ersichtlich ist, von welcher Seite die Beschwerde erhoben wurde.



bestand, ist insgesamt die Neigung der ORK sehr groß, Revisionsbeschwerden wegen Unzuständigkeit der ORK (insbesondere in so genannten bloßen Verfahrenfragen) zurückzuweisen oder aber die Judikatur der ROK ausdrücklich zu bestätigen.<sup>535</sup>

Die Dauer der Verfahren wurde für alle Verfahren des Jahres 1956 erhoben. Vom Einlangen der Revisionsbeschwerde bis zur Erledigung durch die ORK vergingen im Durchschnitt ca 1,75 Monate. Diese relativ kurze Durchschnittsdauer ist umso bemerkenswerter, als in einer größeren Zahl von Verfahren bis Ende September 1956 abgewartet wurde, ob es zur Erlassung von Durchführungsbestimmungen zum Staatsvertrag kommen würde und ob in diesen die Frage einer Fristverlängerung durch Art 26 StV geregelt werden würde.

In inhaltlicher Hinsicht dominieren Fragen rund um den StV 1955 (bzw Fristenfragen) die Judikatur des Jahres 1956, sodass dieser Bereich im Folgenden in einem Exkurs zunächst ausführlicher dargestellt wird.

## **Exkurs: Zum Einfluss des Staatsvertrages auf das Rückstellungsrecht**

### **1. Die Frage der Fristverlängerung durch Art 26 Abs 2 StV**

§ 14 Abs 1 des 3. RStG normiert, dass der geschädigte Eigentümer „der Ansprüche, die sich aus der Nichtigkeit der Vermögensentziehung ergeben, verlustig“ geht, wenn er nicht innerhalb einer bestimmten Frist ein Verfahren gemäß § 15 des 3. RStG anhängig macht. Diese ursprünglich im Gesetz auf ein Jahr konzipierte Frist konnte im Verordnungsweg verlängert werden, was auch wiederholt geschah. Sieht man von bestimmten Ausnahmefällen<sup>536</sup>

<sup>535</sup> So wurden von den 109 Verfahren des gesamten Jahres 1956 82 Verfahren durch Zurückweisung der Revisionsbeschwerde erledigt, nur in 20 Verfahren erfolgte eine Abänderung oder Aufhebung der ROK-Entscheidung durch die ORK. (Die restlichen Fälle betrafen Abtretung, Zurückziehung der Beschwerde uä.)

<sup>536</sup> Die Fristen verlängern sich nach der Verordnung BGBl 1953/167 i d F BGBl 1955/201: a) bei nicht offenbar mutwilliger Geltendmachung eines Rückstellungsanspruchs bei der falschen Behörde, welche abweislich entschieden wurde bis zum Ablauf eines Monats nach Rechtskraft des abweislichen Bescheides bzw. Erkenntnisses (§ 3 Z 1 und 2 leg cit);

ab, welche zuletzt in der Verordnung BGBl 1955/201 vorgesehen waren, endete diese Frist im Allgemeinen gemäß Verordnung BGBl 1953/167 mit dem 30. Juni 1954.

Die Textierung von Art 26 Abs 2 StV 1955<sup>537</sup> warf nun die Frage auf, ob durch diesen eine neuerliche Sechs-Monatsfrist zur Einbringung von Rückstellungsansprüchen eröffnet werde. Diese Problematik wurde auch

---

b) für Ansprüche der auf Grund des § 27 Abs 2 des VereinsG 1951 BGBl 1951/233 bestellten Liquidatoren bis zum Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Bestellung (§ 3 Z 3 leg cit); c) für Ansprüche von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die erst nach dem 30. 6. 1953 aus der Kriegsgefangenschaft (Internierung) entlassen worden sind, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Entlassung (§ 3 Z 4 leg cit); d) bei Verfahren, die erst nach Durchführung eines – vor dem 30. 6. 1954 eingebrachten – Verfahrens gemäß § 3 Abs 2 bzw. § 5 des 5. RStG durchgeführt werden können, bis zum Ablauf von drei Monaten nach Rechtskraft des Erkenntnisses gemäß § 3 bzw. § 5 des 5. RStG (§ 4 leg cit).

Weiters verlängert sich die Frist bis 31. 7. 1956 a) für Ansprüche auf Vermögen, das Stiftungen und Fonds entzogen worden ist, die während der deutschen Besetzung Österreichs aufgelöst worden und am 1. 12. 1953 in ihrer Rechtspersönlichkeit nicht wieder hergestellt waren (§ 5 Z 1 leg cit); b) für Ansprüche auf Vermögen welches am 30. 6. 1952 oder später unter öffentlicher Verwaltung gemäß § 2 Abs 1 lit. e Verwaltergesetz BGBl 1946/157 gestanden sind; sowie c) für Ansprüche auf Vermögen, „sofern in der Zeit nach der Beendigung der deutschen Besetzung Österreichs die Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften von einer Tatsache abgehangen ist, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung lag, oder das Recht durch eine solche Tatsache betroffen war“ (§ 5 Z 3 leg cit) – letzteres war als Umschreibung für das sog „Deutsche Eigentum“ gedacht, welches von wenigstens einer Besatzungsmacht in Anspruch genommen wurde. Im Bestand des WStLA sind va RK-Verfahren erhalten, auf die einer dieser Ausnahmetatbestände zutrifft.

<sup>537</sup> Art 26 Abs 2 StV 1955 bestimmt: „Österreich ist verpflichtet, alle Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich, die Personen, Organisationen oder Gemeinschaften gehören, die einzeln oder als Mitglieder von Gruppen rassischen, religiösen oder anderen Naziverfolgungsmaßnahmen unterworfen worden sind, unter seine Kontrolle zu nehmen, a) wenn es sich um Personen handelt und diese Vermögenschaften, Rechte und Interessen ohne Erben bleiben oder durch sechs Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht beansprucht worden sind, oder b) wenn es sich um Organisationen und Gemeinschaften handelt und diese Organisationen und Gemeinschaften aufgehört haben zu bestehen.

Österreich soll diese Vermögenschaften, Rechte und Interessen geeigneten [...] Dienststellen oder Organisationen übertragen, damit sie für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für Wiedergutmachung an solche verwendet werden [...].“

in einer Reihe von zeitgenössischen juristischen Publikationen heftig diskutiert. Vielfach wurde die Meinung vertreten, dass aufgrund von Art 26 Abs 2 StV „Rückstellungen nach den bisherigen Rückstellungsgesetzen noch durch weitere sechs Monate nach Ratifizierung des Staatsvertrages geltend gemacht werden können, auch wenn die Fristen nach bisherigen Gesetzen schon abgelaufen sein sollten“<sup>538</sup>. Damit hätte sich die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen aus den Rückstellungsgesetzen bis 26. Jänner 1956 verlängert. Diese Rechtsfrage wurde in einer Vielzahl von Revisionsbeschwerden an die ORK herangetragen.

Dass in die Bestimmungen des StV 1955 enorme Hoffnungen von Seiten potenzieller Rückstellungswerber gesetzt wurden, zeigt die Tatsache, dass im Hinblick auf Art 25 und 26 StV im Jahre 1956 dem Bundesministerium für Finanzen mehr als 16.000 Anmeldungen zukamen, von denen laut Ministerialrat Klein „jede einzelne geprüft [wurde], ob darin nicht etwa ein Rückstellungsanspruch zu erblicken sei“<sup>539</sup>. Für die Verfahren nach dem 1. und 2. RStG war die Frage der Auslegung des Art 26 StV jedoch bereits in einem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen an die Finanzlandesdirektionen vom 28. Oktober 1955 (Z 216.402-34/1955)<sup>540</sup> geregelt gewesen, in dem es zur Sechsmonatsfrist des Art 26 Abs 2 StV 1955 heißt: „Diese Stelle des Vertrages ist also, solange keine andere Auslegung erfolgt oder eine gesetzliche Regelung getroffen wird, so auszulegen, dass nur die Rückstellung jener Vermögen noch mit Erfolg beansprucht werden kann, für deren Beanspruchung nach der eingangs genannten Verordnung“<sup>541</sup> noch eine Frist vorgesehen ist.

<sup>538</sup> Rudolf Braun, Staatsvertrag und Wiedergutmachung, JBl 1955, 302 f (303); ähnlich Friedrich Grohs, Privatrechtliche Auswirkungen des Staatsvertrages, JBl 1955, 585 (588). Vgl insbesondere Franz Rudolf Bienenfeld, Der österreichische Staatsvertrag und die Ansprüche der Verfolgten (London 1956); in seiner Rezension dieser Schrift schreibt (das Mitglied der ORK) Karl Wahle, ÖJZ 1957, 362, „dass vieles für die Anschauung des Verfassers spricht“, weist aber zugleich darauf hin, dass sich die ORK dieser Meinung nicht angeschlossen hat.

<sup>539</sup> Gottfried Klein, 1938-1968. Dreißig Jahre: Vermögensentziehung und Rückstellung, ÖJZ 1969, 93.

<sup>540</sup> Nr 78 im Verzeichnis der generellen Weisungen zur Durchführung des Ersten und Zweiten RStG.

<sup>541</sup> Gemeint sind die Ausnahmetatbestände der Verordnung BGBl 1953/167 idF BGBl 1955/201.

Sollten sohin Anträge nach dem Zweiten RStG eingebracht werden, bei denen die Rechtzeitigkeit nur aus Art 26 Abs 2 des StV deduziert wird, wären diese Anträge unter Hinweis auf die bestehende österreichische Gesetzgebung als verspätet zurückzuweisen. Anträge nach dem Ersten RStG werden jedoch stets<sup>542</sup> in Behandlung zu nehmen sein.“

Dieser von Klein gezeichnete Erlass war über das Justizministerium auch den RK zur Kenntnis gebracht worden, „ohne in die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen eingreifen zu wollen“, wobei im entsprechenden Schreiben des BM für Justiz auch darauf hingewiesen wird, „dass das BM für Justiz zur Frage der Auslegung des Art 26 Abs 2 des Staatsvertrages auch noch die Einholung einer Stellungnahme des Bundeskanzleramtes – Auswärtige Angelegenheiten über die Absicht der Staatsvertragspartner veranlasst hat.“<sup>543</sup>

Dieses Gutachten<sup>544</sup> wurde offenbar in der Folge ebenfalls den RK zur Kenntnis gebracht und von der ORK ausdrücklich in ihren Entscheidungen vom 21. September 1956 zitiert. Damit wurde ausgehend von dem (durchaus eigeninteressierten) BM für Finanzen allmählich eine offizielle Linie zu Art 26 StV entwickelt, welcher sich die Gerichte (RK und später auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) letztlich anschlossen.

---

<sup>542</sup> Die Begründung für die Andersbehandlung der Fälle nach dem 1. RStG liegt offenbar darin, dass es sich bei diesen ex definitione um sog Deutsches Eigentum handelt, für die eine verlängerte Frist galt. Während dieser Erlass hinsichtlich einer allfälligen Verlängerung der Rückstellungsfristen durch Art 26 StV restriktiv ist, ist er hinsichtlich des Tatbestandes des § 5 Z 3 der Verordnung BGBl 1953/167 idF BGBl 1955/201, der auf Beschlagnahmen von Deutschem Eigentum durch eine der Besatzmächte Bezug nimmt, eher großzügig: „Auch die bloße Beanspruchung eines Vermögens durch eine Besatzungsmacht auf Grund des Kontrollabkommens, auch wenn diese Vermögenschaft nicht als deutsches Vermögen anzusehen war, ermöglicht die Anwendbarkeit des § 5 Z 3.“

<sup>543</sup> Schreiben des BM für Justiz vom 5. 11. 1955, gezeichnet Dr. Rauscher, Z 13.357-6/55. Eine Abschrift dieses Schreibens erhielt der ORK-Vorsitzende Dr. Sommer am 23. 12. 1955.

<sup>544</sup> Der bereits erwähnte Erlass des Bundeskanzleramtes – Auswärtige Angelegenheiten vom 29. 12. 1955, Z 305.993 VR/55.

*a) Die zunächst unentschlossene Haltung der ORK*

In der ORK selbst war man offenbar noch im Frühjahr 1956 in dieser Frage unentschlossen, wie sich aus einem dem Verfahren Rkv 3/56<sup>545</sup> beiliegenden Amtsvermerk über eine Sitzung vom 17. März 1956 ergibt: An diesem Tag fand eine Sitzung der ORK<sup>546</sup> statt, an der auch die übrigen Mitglieder der ORK teilnahmen und in der die strittige Frage der Bedeutung von Art 26 StV 1955 für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem 3. RStG behandelt wurde. Dabei teilte Deutsch im Auftrag des 3. Senates des OGH mit, „dass der dritte Senat die Ansicht vertritt, dass durch die sechsmonatliche Frist im Art 26 P 2 des Staatsvertrages die Frist zur Einbringung von Rückstellungsanträgen nach dem 3. RStG ganz allgemein verlängert wurde, wenn auch schon faktisch diese Einbringungsfrist abgelaufen ist.“ Deutsch und Dinnebier teilten weiters mit, dass diese Ansicht mit ihrer persönlichen Ansicht nicht übereinstimmt. Auch die übrigen Mitglieder der ORK vertraten die Ansicht, dass durch Art 26 Abs 2 StV „eine allgemeine Verlängerung der Frist zur Einbringung von Rückstellungsanträgen nicht eingetreten ist [...]. Ein Anhaltspunkt, wo Vermögensschaften nach dem Staatsvertrag zu beanspruchen sind, fehlt. Die Auslegung müsste erst durch eine Durchführungsverordnung erfolgen, weshalb es sich als notwendig erweist, die Entscheidung bis zur Erlassung der Durchführungsverordnung zum Staatsvertrag auszusetzen. Diese Aussetzung ist umso begründeter, als nach den neuesten Zeitungsmeldungen die politischen Parteien daran gegangen sind, sich über die Durchführungsverordnung zum Staatsvertrag zu einigen.“<sup>547</sup>

In Verfahren, in denen die Frage der allfälligen Verlängerung der Frist zur Geltendmachung von Rückstellungsanträgen durch Art 26 des StV eine Rolle spielte, wurde in der Folge die Entscheidung „bis zur Erlassung einer Durchführungsverordnung zum Staatsvertrag“ ausgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt geht die ORK offenbar davon aus, dass aus Art 26 StV zwar Rückstellungsansprüche abgeleitet werden könnten, dass es aber an einer Durchführungsverordnung fehlt, die klarstellt, bei welcher Stelle diese Anträge einzubringen sind.

<sup>545</sup> ORK 20. 1. 1956 (Deutsch/Schmeisser/Elsigan).

<sup>546</sup> Vorsitzender Sommer, Berichterstatter Schmeisser, Beisitzer Bernard.

<sup>547</sup> Amtsvermerk im Akt Rkv 3/56.

*b) Die Bejahung einer Verlängerung der Rückstellungsfristen  
durch die ROK Wien*

Die ROK Wien war, wie zB aus den Rkv 32/56, 40/56, 82/56 zugrundeliegenden Verfahren hervorgeht, zumindest eine zeitlang der Auffassung, dass sich aus Art 26 Abs 2 StV tatsächlich eine neuerliche Eröffnung einer Sechsmonatsfrist für Rückstellungsanträge ergibt.

So war in dem Rkv 40/56 zugrundeliegenden Verfahren der Rückstellungsantrag am 26. Jänner 1956 eingebracht und von der RK Wien wegen Fristversäumung zurückgewiesen worden. Die ROK Wien<sup>548</sup> hob das erstinstanzliche Erkenntnis auf, da die Frist durch Art 26 Abs 2 StV verlängert worden sei. In ihrer Begründung führt die ROK Wien aus:

„Art 26 Abs 2 des StV, BGBl Nr 152/55, beinhaltet tatsächlich eine Wiedereröffnung der nach der Verlängerungsverordnung, BGBl Nr 167/53 bereits abgelaufenen Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsanträgen. Entgegen der Mitteilung des BM für Justiz vom 10. Jänner 1956, Z 10.061-6/56, die eine Mitteilung des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, an das BM für Finanzen wiedergibt, des Inhaltes, dass die Absichten der vertragschließenden Staaten bei der Vereinbarung des Art 26 StV nicht darauf gerichtet waren, die vor dem Inkrafttreten des StV bereits abgelaufenen Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen neu zu eröffnen, kann § 2 des Art 26 nur in der Richtung ausgelegt werden, dass Personen, die Naziverfolgungsmaßnahmen unterworfen waren, ihre Rückstellungsansprüche noch innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des StV, also bis zum 27. Jänner 1956 geltend machen konnten. Im Gegensatz zu § 1 dieses Artikels, der besagt, dass die Zurückgabe oder Wiederherstellung [...] gewaltsam übertragener etc Vermögen durch die Republik Österreich nur dann stattfinden kann, soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind, enthält § 2 dieses Artikels einen derartigen einschränkenden Beisatz nicht. Wenn es also tatsächliche Absicht der vertragschließenden Staaten gewesen sein sollte, die Fristen für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem 3. RStG nicht neu zu eröffnen, dann hätte diese Absicht in gleicher oder ähnlicher Weise wie dies im § 1 des Artikel geschehen ist, zum Ausdruck gebracht werden müssen. Die Unterlassung

---

<sup>548</sup> ROK Wien 30. 3. 1956 Rkb 71/56 (Smutek).

eines derartigen einschränkenden Beisatzes aber hat zur Folge, dass § 2 des Art 26 so ausgelegt werden muss, wie es seinem Sinn und Wortlaute entspricht. Der Sinn ist aber eindeutig der, dass nur solche entzogenen Vermögen unter die Kontrolle der Republik Österreich und unter die Verfügung der aufzustellenden Auffangorganisationen gelangen sollen, die nicht innerhalb 6 Monaten seit Inkrafttreten des StV von den geschädigten Eigentümern beansprucht wurden.<sup>549</sup>

Auch noch im August 1956 finden sich Belege für diese Auffassung der ROK: In dem Rkv 82/56<sup>550</sup> zugrundeliegenden Verfahren war der am 18. Jänner 1956 eingebrachte Rückstellungsantrag von der RK Wien wegen Unterganges des Anspruchs infolge Fristversäumung abgewiesen worden; die ROK Wien<sup>551</sup> hob das Erkenntnis auf und führte aus, dass durch Art 26 Abs 2 StV, der innerstaatlich als ein gehörig kundgemachtes Gesetz zu betrachten sei, die Antragsfrist für Rückstellungsanträge verlängert worden sei.<sup>552</sup>

*c) Die schließlich die Fristverlängerung verneinende Auffassung der ORK*

Im Herbst 1956 nimmt die ORK dann<sup>553</sup> ausführlich zu Art 26 Abs 2 StV 1955 Stellung: Zwar seien Staatsverträge gemäß Art 49 und 50 B-VG den Gesetzen gleichgestellt, unmittelbare Wirksamkeit für Staatsbürger erlangten sie nur dann, wenn sie self executing sind, dh sofern der Inhalt des Vertrages keines Ausführungsgesetzes bedarf. „Nun wird im § 1 des Art 26 des Staatsvertrages [...] festgestellt, dass die Republik Österreich sich verpflichtet, „soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind“, das dort angeführte Vermögen zurückzustellen. Derartige Maßnahmen hat aber die Republik bereits durch die Erlassung der Rückstellungsgesetze getroffen. Aus der Bestimmung des § 1 des Art 26 StV ist daher klar erkennbar, dass sie

<sup>549</sup> ROK Wien 30. 3. 1956 Rkb 72/56 (Smutek); ähnlich ROK Wien 16. 3. 1956 Rkb 23/56, Rkb 29/56 und Rkb 67/56; ROK Wien 3. 3. 1956 Rkb 30/56 (Enge).

<sup>550</sup> ORK 3. 11. 1956 (Sommer/Deutsch/Dinnebier).

<sup>551</sup> ROK Wien 3. 8. 1956 Rkb 211/56.

<sup>552</sup> Sie berief sich dabei auf Bienenfeld, Der österreichische Staatsvertrag und die Ansprüche der Verfolgten (London 1956) 27.

<sup>553</sup> Insbesondere in den am 21. 9. 1956 – in der Zusammensetzung Vorsitzender Sommer, Berichterstatter bzw. Beisitzer Deutsch und Dinnebier – entschiedenen Fällen wie zB Rkv 32/56, 34/56, 35/56, 39/56, 40/56, 82/56.

nicht self executing ist, sondern einer Ausführungsbestimmung bedarf, da Form und Art der Geltendmachung derartiger Ansprüche im Staatsvertrage vollkommen offen gelassen wurde. Österreich hat auch bereits hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte im BGBl Nr 259/1955 ein solches Ausführungsgesetz erlassen. Die Verpflichtung, die Österreich im § 1 des Art 26 übernommen hat, kann daher nur im Rahmen der bereits erlassenen Rückstellungsgesetze und der allenfalls in Ausführung des Art 26 des StV ergehenden Gesetze geltend gemacht werden. Dadurch, dass § 1 des Art 26 auf die bereits getroffenen Maßnahmen Bezug nimmt, sie also in unveränderter Form als weiter geltend behandelt, ist durch die Bestimmung des § 1 eine Änderung der bestehenden Rückstellungsgesetze nicht eingetreten.“

Die 6-Monatsfrist in Art 26 Abs 2 StV bewirke ebenfalls keine Verlängerung der Frist zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen: „Der § 2 des Art 26 StV behandelt keineswegs die Rückstellungsverpflichtungen der Republik Österreich, sondern lediglich deren Verpflichtung, erblozes oder nicht in Anspruch genommenes Vermögen unter Kontrolle zu nehmen und zur Wiedergutmachung zu verwenden. Diese Verpflichtung hat aber Österreich nicht den einzelnen Personen gegenüber, sondern nur gegenüber den vertrag-schließenden Staaten übernommen; aus dieser Verpflichtung kann daher der Einzelne noch keine Rechte ableiten. Inwieweit geschädigte Eigentümer aus den erfassten Vermögen Wiedergutmachung erlangen können, wird den Ausführungsbestimmungen zu entnehmen sein, die noch erlassen werden müssen.“ Darüber hinaus wird von der ORK angemerkt, dass die Bestimmung des § 2 des Art 26 StV auf § 1 aufbaue und die getroffenen oder noch zu treffenden Maßnahmen voraussetze: „Durch § 2 wird somit keine Änderung der bereits getroffenen Maßnahmen, dh keine Änderung der erlassenen Rückstellungsgesetze angeordnet und auch keine neue Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nach den Rückstellungsgesetzen festgesetzt oder wieder eröffnet; § 2 bezeichnet lediglich den Umfang des Vermögens, welcher von Österreich unter Kontrolle zu nehmen ist; eine weitergehende Bedeutung kommt ihm nicht zu. Die im § 2 enthaltene Bestimmung ‚oder durch 6 Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht beansprucht werden‘ kann nur dahin verstanden werden, dass Österreich alle diejenigen entzogenen Vermögen unter seine Kontrolle zu nehmen sich verpflichtet, die nicht bereits auf Grund der getroffenen Maßnahmen, also im Rahmen der Rückstellungsgesetze, beansprucht werden.“



Schließlich wird von der ORK auch noch eine historische Interpretation des StV ins Treffen geführt: „Es darf nicht übersehen werden, dass viele Artikel des StV, darunter auch Art 26, bereits vor Jahren, als die Rückstellungsfristen noch nicht abgelaufen waren, von den vertrag-schließenden Staaten formuliert waren, und dass auch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des StV noch Rückstellungsfristen offen standen, die nach seinem Inkrafttreten [...] verlängert wurden. Im übrigen ergibt sich aus der Mitteilung des Bundeskanzleramtes [...], dass die vertrag-schließenden Staaten gar nicht beabsichtigt haben, die vor dem Inkrafttreten des StV bereits abgelaufenen Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen neu zu eröffnen.“<sup>554</sup> Damit wurde durch die ORK auch für das 3. RStG der Geltendmachung von auf Art 26 StV gestützten Ansprüchen eine klare Absage erteilt.

\*\*\*

Unter Berufung auf Art 26 Abs 1 Satz 2 StV war von Rückstellungswerbern auch versucht worden, Ansprüche geltendzumachen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung nicht eingeräumt worden waren. Nach § 5 des 2. RStG waren ja Ansprüche auf über die im Gesetz genannten Rückstellungen hinaus einer besonderen Regelung vorbehalten worden. Nach Inkrafttreten des StV wurde nun verschiedentlich argumentiert, dass diese verheißene Regelung in den Art 26 iVm Art 10 StV zu erblicken sei. So wurde etwa versucht, aus Art 26 StV eine Entschädigung für den Verlust der Wohnung zu erhalten<sup>555</sup> oder aber Ansprüche auf „Ersatz des Verdienstentganges“, auf „Ersatz des Wertes entzogener und untergegangener Fahrzeuge und anderer Fahrnisse“ sowie allgemein „durch die Existenzvernichtung verursachte andere Schäden“ geltend zu machen.<sup>556</sup> Wie bereits den Versuchen, aus Art 26 StV eine Verlängerung der Fristen abzuleiten, war auch diesen Versuchen, materiell über

---

<sup>554</sup> Zitiert nach Rkv 3/56; die Argumentation findet sich stereotyp in den einschlägigen Entscheidungen. In der Folge wird die unmittelbare Anwendbarkeit des Art 26 StV auch vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH 31. 1. 1957, VwSlgNF Nr 4264 A./1957; VwGH 31. 3. 1957, VwSlgNF 4621 A./1958) und vom Verfassungsgerichtshof (VfGH vom 2. 12. 1960, VfSlg 3832) verneint.

<sup>555</sup> ORK 26. 5. 1956, EvBl 341/56.

<sup>556</sup> VfGH vom 2. 12. 1960, VfSlg 3832.

die Rückstellungsgesetzgebung hinaus weitere Ansprüche aus dem StV abzuleiten, durch die Linie, Art 26 StV als non self executing zu qualifizieren, die Grundlage entzogen, sodass diese Begehren sowohl von ORK als auch von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts abschlägig entschieden wurden.

Im Übrigen vertrat die ORK auch bezüglich Art 25 StV 1955, demzufolge sich Österreich verpflichtet, soweit es „dies nicht schon durchgeführt hat [...] alle den Vereinten Nationen und ihren Staatsangehörigen gehörenden gesetzlichen Rechte und Interessen wiederherzustellen“, dass aus diesem keine unmittelbaren Ansprüche ableitbar seien.<sup>557</sup> So heißt es etwa in dem am 21. September 1956 gefällten Erkenntnis Rkv 59/56: „Aus Art 25 StV ist klar erkennbar, dass dieser Artikel nicht unmittelbar anwendbar (self executing) ist, sondern einer Ausführungsbestimmung bedarf, da Form und Art der Geltendmachung derartiger Ansprüche im StV vollkommen offengelassen wurde. Art 25 StV enthält überdies lediglich eine Verpflichtung der Republik Österreich, aber nicht ausdrücklich eine solche ihrer Staatsbürger, es bedarf daher einer ausdrücklichen Anordnung hinsichtlich der Form und Art der Geltendmachung dieser Ansprüche sowie der Stellen, bei denen derartige Ansprüche erhoben werden.“<sup>558</sup>

In einer Erkenntnis des OGH vom 12. Jänner 1956<sup>559</sup> wird mutatis mutandis Ähnliches zu Art 24 StV ausgeführt: „Schon aus der Fassung dieser Bestimmung des StV ergibt sich, dass ein unmittelbarer Rechtsanspruch eines Betroffenen gegen die Republik Österreich noch nicht begründet werden sollte. Bevor über die Leistung einer Entschädigung, in welchem Verfahren immer, abgesprochen werden kann, bedarf es einer näheren Darstellung der Grundsätze und Richtlinien, nach denen diese Entschädigung gewährt werden soll.“<sup>560</sup>

---

<sup>557</sup> In Art 25 Z 2 StV 1955 heißt es ua: „In Fällen, in denen das Eigentum nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages zurückgegeben worden ist, ist die Anmeldung zwecks Rückgabe des Eigentums bei den österreichischen Behörden spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages vorzunehmen.“

<sup>558</sup> Auch in den am selben Tag ergangenen Erkenntnissen Rkv 53/56 sowie Rkv 79/56 (= EvBl 1956/362) wird festgehalten, dass mangels eines Ausführungsgesetzes Ansprüche aus Art 25 StV gegen österreichische Staatsbürger noch nicht zustünden.

<sup>559</sup> 2 Ob 730/55.

<sup>560</sup> Zitiert nach der E des OGH v 4. 2. 1960, JBl 1961, 30.

Dagegen wurde hinsichtlich der – von der Formulierung her ähnlich vage gehaltenen<sup>561</sup> – Bestimmung des Art 27 StV einige Jahre später eine durchaus divergente Meinung vertreten. In Art 27 StV verpflichtet sich Österreich zur Entschädigung österreichischer Staatsbürger, deren Vermögen gemäß Art 27 § 1 Z 2 von der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien beschlagnahmt, zurückbehalten oder liquidiert wurden. Hiezu brachte eine österreichische Staatsbürgerin eine auf Art 137 B-VG gestützte Klage gegen den Bund beim VfGH ein, welcher von diesem mit Beschluss vom 27. März 1957 zurückgewiesen wurde, weil es sich beim geltendgemachten Anspruch der Sache nach um eine Entschädigung im Sinne des § 365 und damit um eine bürgerliche Rechtssache handle, welche in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte falle.<sup>562</sup> Eine vor die ordentlichen Gerichte gebrachte Klage einer Österreicherin, deren Hälfteanteil an einer Liegenschaft von der Volksrepublik Jugoslawien entzogen worden war, wurde schließlich vom OGH am 4. Februar 1960 im Sinne der Klägerin entschieden. In dieser Erkenntnis wurde – im Lichte der bisherigen höchstrichterlichen Judikatur zu anderen Bestimmungen des StV 1955 durchaus überraschend – ausgesprochen, dass Art 27 Z 2 des StV unmittelbar anwendbares Recht enthalte und dass, ohne dass es eines Ausführungsgesetzes bedürfte, österreichische Staatsangehörige für ihr von der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien herangezogenes Vermögen im ordentlichen Rechtsweg von der Republik Österreich Entschädigung fordern könnten.<sup>563</sup>

<sup>561</sup> Günther Winkler, Zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Staatsverträgen, JBl 1961, 8.

<sup>562</sup> VfGH v 27. 3. 1957, JBl 1957, 557. Zustimmung dazu Helfried Pfeifer, Enteignung und Entschädigung, ÖJZ 1958, 260, der lediglich die Ansicht des VfGH kritisiert, derzufolge Art 27 § 2 keine Handhabe biete, um die Entschädigung der Höhe nach festzusetzen; eine solche ergebe sich aus § 365 ABGB sowie den Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes und des Art 13 VEG.

Zur Person Helfried Pfeifers, der nach dem „Anschluß“ in Publikationen seine Begeisterung für den Nationalsozialismus ausdrückte und nach dem Krieg Abgeordneter des WdU war, siehe Bernd-Christian Funk, Die „österreichische“ Staats(rechts)lehre in der nationalsozialistischen Ära, in: Ulrike Davy et al (Hrsg), Nationalsozialismus und Recht (1990) 388 (397 ff); vgl auch Adunka, Die vierte Gemeinde, 230 ff.

<sup>563</sup> E des OGH v 4. 2. 1960, JBl 1961, 27 ff. Kritisch dazu Günther Winkler, Zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Staatsverträgen, JBl 1961, 8.

Auffallend ist, dass im Ergebnis damit Ansprüche österreichischer Staatsangehöriger gegen die Republik Österreich, die aus der Beschlagnahme von Vermögen durch die Volksrepublik Jugoslawien resultierten, hinsichtlich der unmittelbaren Anwendbarkeit des StV gegenüber den in Art 24, 25 und 26 StV angesprochenen Gruppen von Anspruchstellern, die von der Judikatur auf die Ausführungsgesetzgebung verwiesen wurden, begünstigt wurden.<sup>564</sup>

## 2. Rechtsnatur der Rückstellungsfrist des 3. RStG

Aufgrund der Annahme der Nichtverlängerung der Antragsfrist durch Art 26 Abs 2 StV waren in den meisten Rückstellungsfällen die Antragsfristen mit 30. Juni 1954 oder 31. Juli 1956 abgelaufen. In diesem Zusammenhang stellte sich nun die Frage der Rechtsnatur dieser Antragsfristen: Handelt es sich dabei um prozessuale Fristen oder um materielle Fristen (was va für die Frage der Einrechnung des Postenlaufes zu unterschiedlichen Ergebnissen führt)?

Weiters: Handelt es sich um Verjährungsfristen (was zur Konsequenz hätte, dass nach Ablauf der Frist bloß das Klagerecht erloschen ist, eine Naturalobligation aber bestehen bleibt und eine amtswegige Wahrnehmung des Fristablaufs nicht stattzufinden hätte)? Oder handelt es sich um einen Fall des materiellen Rechtsverlustes, der auch amtswegig wahrzunehmen ist?

In dem Rkv 8/56<sup>565</sup> zugrundeliegenden Verfahren vertritt die RK Linz,<sup>566</sup> dass der am letzten Tag der Antragsfrist telegrafisch und brieflich

---

<sup>564</sup> Dieser Judikatur dürfte zudem auch eine Katalysatorfunktion für die Gesetzgebung zugekommen sein, da in der Folge eine gesetzliche Regelung der Entschädigungsansprüche in diesem Bereich erlassen wurde: Zur Regelung der „Ansprüche der physischen und juristischen Personen, deren Vermögensschaften, Rechte und Interessen von der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien [...] beschlagnahmt, zurückbehalten oder liquidiert worden sind“, wurde mit dem BG v 5. 7. 1962, BGBl 1962/195, (11. StVDG) eine detaillierte Regelung erlassen. Die Entschädigungsansprüche waren dabei beim BM für Finanzen anzumelden (§ 8 leg cit), dieses hatte nach den gesetzlichen Vorgaben ein Entschädigungsangebot zu machen. Lehnte der Entschädigungswerber dieses ab, so stand ihm binnen drei Monaten die Anrufung des (ordentlichen) Gerichts offen (§ 10 Abs 4 leg cit).

<sup>565</sup> ORK 28. 1. 1956 (Sommer/Deutsch/Bernard).

<sup>566</sup> RK Linz 14. 10. 1954 Rk 82/54.

zur Post gegebene Antrag als noch rechtzeitig gestellt anzusehen sei (weist den Antrag allerdings aus anderen Gründen ab). Auch die ROK Linz<sup>567</sup> bemerkt in diesem Fall hinsichtlich der Rechtzeitigkeit, dass der AGeg in seiner Beschwerde die Annahme der Rechtzeitigkeit des Antrages nicht beanstandet habe und eine amtswegige Prüfung nicht erforderlich sei, zumal es sich bei der Frist des 3. RStG nicht um eine prozessuale, sondern eine materiellrechtliche Frist handle (die von der ROK als Fall der Verschweigung bezeichnet wird<sup>568</sup>). Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, dass derselbe Anspruch in einem anderen Rückstellungsverfahren rechtzeitig geltend gemacht worden sei.

Knapp zwei Jahre später entscheidet die ROK Linz<sup>569</sup> bei einem ähnlichen Sachverhalt gegenteilig: Die ASt brachten ihren Rückstellungsantrag an dem hier maßgeblichen letzten Tag der Frist, dem 31. Juli 1956, zur Post; am 1. August 1956 langte er bei der RK Linz ein und wurde wegen Fristversäumung abgewiesen. ROK Linz und ORK<sup>570</sup> bestätigten die Abweisung.

Auf den Einwand der ASt, die RK hätte auf die Fristversäumung nicht amtswegig Bedacht nehmen dürfen, meint die ROK Linz nun, dass die amtswegige Wahrnehmung aus den Grundsätzen des anzuwendenden Außerstreitverfahrens folge. Bezüglich der Abweisung des Begehrens wegen Fristablaufs beruft sich die ROK Linz auf die Judikatur der ORK,<sup>571</sup> derzufolge es sich bei der Frist des 3. RStG um eine materiellrechtliche handle, in welche der Postenlauf einzurechnen sei. Auch dass die Einlaufstelle der RK Linz am 31. Juli 1956 (wie immer an Werktagen) nur bis 16 Uhr geöffnet war, ändere nichts daran, dass die ASt dafür Sorge hätten tragen müssen, dass ihre befristeten Eingaben noch innerhalb der Frist (Amtsstunden) bei Gericht einlangen, „eine Forderung, welche angesichts des jahrelangen Laufes der Rückstellungsfristen gewiss auch aus Billigkeitsgründen nicht als überheblich bezeichnet werden kann“.

<sup>567</sup> ROK Linz 29. 10. 1955 Rkb 47/55 (Fundulus).

<sup>568</sup> Als Verschweigung qualifizieren den Rechtsverlust durch Nichtantragsstellung schon Heller/Rauscher/Baumann, Verwaltergesetz, Rückgabegesetz, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz (1947) 244.

<sup>569</sup> ROK Linz 30. 10. 1956 Rkb 43/56 (wie im zuvor geschilderten Verfahren unter dem Vorsitz von Fundulus!).

<sup>570</sup> ORK 12. 1. 1957 Rkv 109/56 (Deutsch/Lenk/Dinnebier).

<sup>571</sup> Rkv 65/55 = EvBl 1955/327.

Die ORK bestätigte dies und führte aus, dass es sich bei der Frist gemäß § 14 Abs 1 des 3. RStG um eine materiellrechtliche Frist handle, und dass dafür § 89 GOG nicht gelte, weil die Anwendung dieser Gesetzesstelle ein bereits anhängiges Verfahren voraussetze.<sup>572</sup> Da die Nichteinhaltung der Frist des 3. RStG einen Rechtsverlust bedeute, sei es richtig gewesen, den Antrag nicht zurückzuweisen, sondern mit meritorischer Entscheidung abzuweisen.

### **3. Erweiterung des Rückstellungsantrags nach Ende der Rückstellungsfrist**

Geht man im Sinne der Judikatur der ORK davon aus, dass es sich bei der Frist des § 14 Abs 1 3. RStG um einen Fall des materiellen Rechtsverlustes handelt und mit dem Ablauf dieser Frist der Rückstellungsanspruch erloschen ist, so stellt sich die Frage, in welcher Weise sich der Ablauf der Frist während eines laufenden Verfahrens auswirkt, welches zwar vor dem Ablauf der Frist beantragt wurde, in dessen Verlauf aber nach Ablauf der Frist Veränderungen im Hinblick auf den Streitgegenstand stattgefunden haben. Dieses Problem taucht zwei Mal in den untersuchten Verfahren des Jahres 1956 auf, wird aber einmal zugunsten und ein Mal zulasten des Rückstellungswerbers entschieden.

a) In Rkv 5/56<sup>573</sup> wurde ein nach dem Stichtag 30. Juni 1954 eingebrachter Rückstellungsantrag als Ergänzung eines bereits vorher rechtskräftig entschiedenen Exekutionstitels behandelt und folglich als zulässig angesehen: Im zugrundeliegenden Fall hatte die jüdische Rechtsvorgängerin der Ast die bis dahin von ihr benützten Wohnungen in ihrem Haus an den AGeg vermietet. Bereits in einem vorangegangenen Verfahren (Rkv 197/53) wurde der AGeg rechtskräftig schuldig erkannt, den Ast die Wohnungen vollständig geräumt zurückzustellen.

---

<sup>572</sup> § 89 Abs 1 GerichtsorganisationsG (GOG) sieht vor, dass „bei gesetzlichen oder richterlichen Fristen, die in bürgerlichen Rechtssachen einer Partei zur Abgabe von Erklärungen, Anbringung von Anträgen, Überreichung von Schriftsätzen oder zur Vornahme anderer, ein gerichtliches Verfahren betreffenden Handlungen offen stehen“, die „Tage des Postenlaufes in die Frist nicht eingerechnet“ werden. Nach ständiger Judikatur (SZ 26/136; LGZ Wien EFSlg 57.771; Fasching, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen II/1962/671) bezieht sich diese Vorschrift aber nur auf prozessuale, und nicht auf materiellrechtliche Fristen.

<sup>573</sup> ORK 21. 1. 1956 (Sommer/Lenk/Bernard).

Im Jahr 1955 beantragen die ASt dann aber, dass auch bestimmte zu den zurückgestellten Wohnungen gehörige Nebenräume im Dachboden und Keller geräumt zu übergeben seien. Die RK Wien<sup>574</sup> weist den Antrag als verspätet zurück, da die Antragsfrist mit 30. Juni 1954 abgelaufen sei. Die ROK Wien<sup>575</sup> dagegen hebt dieses Erkenntnis auf und verweist die Sache zur weiteren Verhandlung zurück zwecks Feststellung, ob diese Räume zu den zurückzustellenden Wohnungen gehören. Sollte dies der Fall sein, dh diese Nebenräumlichkeiten als Zubehör zu den zurückzustellenden Wohnungen anzusehen sein, so sei eine Ergänzung des bestehenden Exekutionstitels im Sinne des § 7 EO zulässig. Die ROK Wien geht dabei davon aus – und wird darin von der ORK bestätigt –, dass bereits im ursprünglichen Rückstellungsbegehren die Rückstellung dieser Nebenräume als Bestandteil oder Zubehör der Wohnungen enthalten gewesen sei.

b) In dem Rkv 3/56<sup>576</sup> zugrundeliegenden Fall hatte der jüdische ASt eine Goldwarenerzeugung in Wien betrieben. Der für ihn nach dem März 1938 bestellte kommissarische Verwalter verfügte die Ablieferung des gesamten Warenlagers an die AGeg. Das Vorliegen einer Vermögensentziehung und die Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs waren unbestritten. Umstritten war die genaue Spezifizierung und der Wert der Schmuckstücke, für die vom unredlichen Besitzer (=AGeg) Schadenersatz verlangt wurde. Eine anlässlich der Übergabe des Warenlagers vom Laconia-Institut erstellte Liste wurde vom ASt als unvollständig angesehen, der darüber hinaus die Entziehung noch weiterer Wertgegenstände geltend machte, mit einem am 22. Oktober 1953 eingelangten Schriftsatz aber seinen Antrag auf die auf der Laconia-Liste angeführten Gegenstände einschränkt. In einem am 20. Oktober 1954 eingelangten Schriftsatz dehnt der ASt wieder auf die ursprünglich geltendgemachten Gegenstände aus und beziffert den Schaden mit ca öS 170.000,–.

Im Zwischenerkenntnis der RK vom 12. November 1954 wird dem ASt Schadenersatz in Höhe von ca öS 25.000,– für die auf der Laconia-Liste genannten Wertobjekte zugesprochen; bezüglich der übrigen geltendgemachten Objekte wird der Antrag zurückgewiesen, da die Frist zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen mit 30. Juni 1954 erloschen sei, und zu diesem Zeitpunkt diese Objekte nicht (mehr) Gegenstand des Verfahrens waren. Da von vornherein Schadenersatz für bestimmte Gegenstände gefordert worden war, sei bezüglich derjenigen, hinsichtlich derer eine Einschränkung und später erst wieder eine Erweiterung stattgefunden habe, der Anspruch nicht rechtzeitig geltend gemacht. Anders wäre es zu beurteilen gewesen, wenn immer nur ein Warenlager Gegenstand des Rückstellungsbegehrens gewesen wäre, bezüglich dessen Bewertung sich im Laufe des Prozesses Änderungen ergeben hätten.

Die ROK Wien<sup>577</sup> bestätigt das Zwischenerkenntnis im Wesentlichen.<sup>578</sup> Die ORK stimmt der ROK darin zu, dass sich der Rückstellungsantrag nicht auf ein Warenlager, sondern auf

<sup>574</sup> RK Wien 30. 6. 1955, 3 Rk 275/55.

<sup>575</sup> ROK Wien 30. 11. 1955, Rkb 164/55 (Markus).

<sup>576</sup> ORK 20. 10. 1956 (Deutsch/Schmeisser/Elsigan).

<sup>577</sup> ROK Wien 31. 10. 1955 Rkb 162/55 (Enge).

<sup>578</sup> Sie weist das Mehrbegehren aber nicht zurück, sondern ab, da es sich bei der Frist des 3. RStG um eine Ausschlussfrist handle, bei deren Verstreichen ein nicht rechtzeitig geltend gemachter Anspruch nicht mehr verfolgt werden könne.

bestimmte, in einer Liste angeführte Gegenstände bezogen habe und der ASt, soweit hinsichtlich dieser Gegenstände eine Einschränkung erfolgte, seine Rückstellungsansprüche verloren habe.

In diesem Fall wurde also bei Einschränkung des Rückstellungsantrages hinsichtlich bestimmter Gegenstände vor dem Ende der Antragsfrist und neuerlicher Erweiterung hinsichtlich dieser Gegenstände nach dem Ende der Antragsfrist nach dem 3. RStG die rechtzeitige Geltendmachung des Anspruches verneint. Auffallend ist, dass hier (ähnlich wie bei der zuvor behandelten Frage der amtswegigen Wahrnehmung des Fristablaufs) eine Tendenz zu einer für den Rückstellungswerber ungünstigeren, restriktiveren Haltung erkennbar wird.

Obwohl man aufgrund einzelner Entscheidungen nur vorsichtige Schlussfolgerungen ziehen kann, gewinnt man doch den Eindruck, dass mit Ablauf der Frist des 31. Juli 1956 und nach dem Inkrafttreten des StVDG die Haltung der ORK dahin ging, möglichst keine weiteren, vor den Rückstellungskommissionen zu verhandelnden Rückstellungsfälle zu ermöglichen. Die Stimmung unter den Richtern in den RK mag dahin tendiert haben, „dieses Kapitel endlich abzuschließen“. Ob dies der Fall war und ob dabei vielleicht das Gefühl, man habe ohnedies bis dahin genügend Möglichkeiten der Rückstellung gehabt, eine Rolle gespielt hat, ob man auf die jahrelangen Vorwürfe von Seiten der Rückstellungsgegner, die Judikatur sei zu rückstellungsfreundlich, reagieren wollte, oder ob die Tatsache der neuen „Post-Besatzungszeit-Normalität“ und der geringer gewordene außenpolitische Druck in Rückstellungssachen dafür maßgeblich waren, darüber lassen sich freilich anhand der Entscheidungen keine zuverlässigen Aussagen treffen.

#### 4. Deutsches Eigentum

Vor dem Inkrafttreten des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (StVDG)<sup>579</sup> bestand einige Unsicherheit, wie sich der aufgrund des StV erfolgte Übergang des Deutschen Eigentums in das Eigentum der Republik Österreich auf Rückstellungsverfahren ausgewirkt habe.

a) Verschiedentlich wurde Innehalten des Verfahrens bis zur Erlassung von Durchführungsbestimmungen zum StV 1955 angeordnet, wie etwa in dem Rkv 7/56<sup>580</sup> zugrundeliegenden Verfahren.

---

<sup>579</sup> BG 25. 7. 1956 BGBl 165/56.

<sup>580</sup> ORK 23. 1. 1956 (Sommer/Bernard/Deutsch).



Gegenstand des Rückstellungsantrags waren Einrichtungsgegenstände, welche den Bezirksbauernkammern nach der NS-Machtergreifung vom Deutschen Reich entzogen wurden und die 1945 den ASt faktisch zurückgegeben wurden.

Die RK Wien<sup>581</sup> wies das Rückstellungsbegehren am 10. Juni 1955 – dh nach Abschluss, aber vor Inkrafttreten des StV – mit der Begründung ab, dass zwar in der seinerzeitigen Übernahme der Gegenstände eine Vermögensentziehung gelegen war, dass aber eine Rückstellung nicht erfolgen könne, weil die ASt ohnehin im Besitz der rückverlangten Fahrnisse stehen. Die ASt erhob dagegen Beschwerde bei der ROK Wien, welche anlässlich dieser Beschwerde das Erkenntnis aufhob und „Innehalten mit dem Verfahren“ gemäß §§ 19 und 127 AußStrG anordnete, da mit dem StV das ehemals Deutsche Eigentum ins Eigentum der Republik Österreich gekommen sei, und die Finanzprokuratur weder von der anberaumten Tagsatzung verständigt worden war, noch ihr eine Ausfertigung des Erkenntnisses zugestellt worden sei. Aus „prozessökonomischen Gründen“ wurde von der ROK Wien das Innehalten bis zur Erlassung von Durchführungsbestimmungen zum StV angeordnet: „Eine Entscheidung erscheint derzeit nicht zweckmäßig. Zur Anwendung des Kontrollabkommens [gemeint offenbar: des StV] fehlen die Durchführungsbestimmungen. Deswegen beteiligt sich derzeit, wie der ROK bekannt ist, die Finanzprokuratur nicht an Rückstellungsverfahren über deutsches Eigentum. Es liegt nun durchaus im Bereiche der Möglichkeit, dass alle nach Abschluss des StV ohne Zustimmung der Finanzprokuratur gefällten Erkenntnisse und geschlossenen Vergleiche über deutsches Eigentum in Österreich durch die Durchführungsbestimmungen für unwirksam erklärt werden. Jedenfalls erscheint es aber sehr fraglich, ob die Republik Österreich Entscheidungen über das ihr im StV übertragene deutsche Eigentum anerkennen wird oder anerkennen muss, die nach dem Abschluss des StV ohne ihre Mitwirkung gefällt wurden.“<sup>582</sup>

b) Auch in dem Rkv 23/56<sup>583</sup> zugrundeliegenden Verfahren gegen das Deutsche Reich wurde von der ROK Wien<sup>584</sup> „Innehalten“ angeordnet.<sup>585</sup> In beiden Fällen ist eine gewisse Haltung des Abwartens erkennbar. Die Judikatur ging offenbar zunächst davon aus, dass der Gesetzgeber handeln würde, und wollte dem nicht zuvorkommen.

<sup>581</sup> RK Wien (Außensenat Krems) 10. 6. 1955, 7 Rk 61/55.

<sup>582</sup> ROK Wien 16. 11. 1955 Rkb 188/55 (Enge). Die ORK weist die dagegen erhobene Revisionsbeschwerde als unzulässig zurück, da es sich beim Beschwerdegegenstand um verfahrensrechtliche Fragen handelt. In der Sache entspricht die Entscheidung der ROK Wien aber durchaus der Rechtsprechung der ORK, derzufolge die Finanzprokuratur dem Verfahren um ehemals deutsches und nach Abschluss des StV der Republik Österreich gehöriges Vermögen zugezogen werden muss, um die Rechte der durch den StV legitimierten Eigentümerin zu wahren (Rkv 86/55, 92/55).

<sup>583</sup> ORK 24. 3. 1956 (Sommer/Deutsch/Bernard).

<sup>584</sup> ROK Wien 31. 1. 1956 Rkb 7/56 (Smutek).

<sup>585</sup> Die ORK wies die dagegen gerichtete Beschwerde des ASt wegen Unzuständigkeit zurück, da es sich um eine rein verfahrensrechtliche Frage handle.

c) Einige Monate später findet sich aber bereits eine andere Haltung: Nun geht die ORK davon aus, dass mit dem StV die Republik Österreich Eigentümerin des ehemals Deutschen Eigentums geworden sei und folglich das Deutsche Reich grundsätzlich nicht mehr passivlegitimiert sei. Gegen das Deutsche Reich gerichtete Rückstellungsanträge waren nun abzuweisen, es sei denn, die Republik Österreich war mittlerweile durch die Finanzprokurator dem Verfahren beigetreten. Diese Rechtsansicht (die freilich nur bis zum Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen der §§ 29 ff 1. StVDG maßgeblich war) findet sich zB in Rkv 36/56<sup>586</sup> dokumentiert.

Die ASt stellte gegen das Deutsche Reich den Antrag auf Rückstellung einer Liegenschaft und auf Herausgabe der Erträge. Dieser Antrag wurde von der RK Wien<sup>587</sup> zurückgewiesen, da gemäß Art 22 StV die Republik Österreich ex lege Eigentümerin aller in Österreich gelegenen ehemaligen deutschen Vermögenswerte geworden sei, der AGeg somit die Passivlegitimation fehle. Die ROK Wien<sup>588</sup> hob dieses Erkenntnis auf und befand, dass Art 22 Z 6 StV lediglich einen Titel zum Eigentumserwerb darstelle, dieser aber noch nicht stattgefunden habe, die AGeg sei weiter legitimiert. Darin verwies die ORK<sup>589</sup> auf die ständige RSpr (Rkv 121/55, 122/55, 16/56), wonach die Republik mit Ablauf des Tages, an dem der StV im BGBl verlautbart wurde, das Eigentum erlangt habe, ohne dass es eines Ausführungsgesetzes oder eines bürgerlichen Eintrags bedurft hätte. Da der AGeg im Zeitpunkt der Fällung des RK-Erkenntnisses nicht mehr Eigentümer der Liegenschaften gewesen sei und § 234 ZPO im Rückstellungsverfahren keine Anwendung finde, mangle dem AGeg hinsichtlich der Rückstellung der Liegenschaft die Passivlegitimation. Die mangelnde Passivlegitimation könne sich aber nur auf die Liegenschaft selbst, nicht auf die Erträge beziehen: Diesbezüglich sei weiterhin das Deutsche Reich passiv legitimiert, weshalb auch der Ausspruch, dass der Kaufvertrag vom 31. März 1939 eine nichtige Vermögensentziehung war und dass die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten wurden, bestätigt wurde.

Klärung dieser Fragen brachten dann die §§ 29 ff des 1. StVDG. Diese unterschieden zwischen Rückstellungsverfahren gegen das Deutsche Reich oder eine seiner Einrichtungen einerseits und Rückstellungsverfahren hinsichtlich sonstigem ehemals Deutschen Eigentum andererseits. Während für erstere vorgesehen war, dass das Verfahren an die Finanzlandesdirektionen abzutreten sei, damit diese das Verfahren nach dem 2. RStG durchführen könnten

---

<sup>586</sup> ORK 26. 5. 1956 (Sommer/Deutsch/Dinnebier).

<sup>587</sup> RK Wien 28. 11. 1955 6 Rk 553/55.

<sup>588</sup> ROK Wien 29. 2. 1956 Rkb 254/56 (Enge).

<sup>589</sup> ORK 26. 5. 1956 Rkv 36/56 (Sommer/Deutsch/Dinnebier).

(§§ 30 f des 1. StVDG), war für weitere die Möglichkeit eines Beitritts der Finanzprokurator in das nach dem 3. RStG weiterlaufende Verfahren vorgesehen (§ 33 des 1. StVDG).

Dementsprechend finden sich auch in einer Reihe von ORK-Verfahren verfahrensrechtliche Verfügungen in Ausführung der entsprechenden Bestimmungen des 1. StVDG.

aa) In Rkv 68/56<sup>590</sup> beschließt die ORK, den Akt des gegen das Deutsche Reich und die Republik Österreich gerichteten Rückstellungsverfahrens hinsichtlich einer Liegenschaft im Hinblick auf § 37 Abs 1 des 1. StVDG im Weg über die ROK abzutreten, damit sodann der Vorsitzende der RK 1. Instanz gemäß § 31 Abs 1 des 1. StVDG das Verfahren an die zuständige Finanzlandesdirektion (zur Durchführung eines Verfahrens nach dem 2. RStG) abtreten kann.

bb) Auch in Rkv 81/56<sup>591</sup> wurde der Akt des gegen das Deutsche Reich gerichteten Rückstellungsantrags gemäß § 37 Abs 2 des 1. StVDG von der ORK an die RK erster Instanz rückgemittelt, damit deren Vorsitzender den Akt gemäß § 31 Abs 1 des 1. StVDG abtrete.

cc) In Rkv 69/56<sup>592</sup> stellt die ORK den Akt im Wege der ROK Wien der RK Wien zurück mit der Weisung, gemäß § 33 Abs 1 des 1. StVDG vorzugehen, dh die Finanzprokurator von diesem anhängigen Verfahren zu verständigen, damit diese entscheiden kann, ob sie diesem sonstiges Deutsches Eigentum (dh Deutsches Eigentum, welches nicht im Eigentum des Deutschen Reiches oder einer seiner Einrichtungen stand) betreffenden Verfahren beitreten möchte.

dd) In Rkv 74/56<sup>593</sup> wird der Akt von der ORK der RK Wien zurückgestellt mit der Weisung, gemäß § 43 Abs 1 1. StVDG vorzugehen, dh das gegen die Republik Österreich aufgrund eines nach Inkrafttreten des StV eingebrachten Rückstellungsantrages laufende Verfahren, der ein Vermögen betrifft, hinsichtlich dessen bereits ein anderes Verfahren anhängig ist, mit diesem anderen Verfahren zu verbinden.

## C. Fragen der Vermögensentziehung

Im Bereich des materiellen Rückstellungsrechts kam auch in der Judikatur des Jahres 1956 der Frage des Begriffs der Vermögensentziehung große Bedeutung zu. Bestand das entzogene Vermögen in bloß obligatorischen Rechten, so bestand für den Rückstellungsberechtigten in der Regel bloß ein

<sup>590</sup> ORK 15. 9. 1956 (Deutsch/Elsigan/Schmeisser).

<sup>591</sup> ORK 29. 9. 1956 (Sommer).

<sup>592</sup> ORK 21. 9. 1956 (Sommer/Deutsch/Dinnebier).

<sup>593</sup> ORK 21. 9. 1956 (Sommer/Bernard/Schmeisser).

Schadenersatzanspruch; dessen Voraussetzungen wurden in einigen Entscheidungen thematisiert. Geringere Bedeutung kam dagegen nun der Klärung von Fragen der „Einhaltung des redlichen Verkehrs im übrigen“ zu.

## 1. Begriff der Vermögensentziehung

### *a) Verkauf einer Liegenschaft an die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft*

Die jüdischen ASt von Rkv 2/56<sup>594</sup> verkauften 1938 die streitgegenständliche Liegenschaft an die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft, nachdem zuvor der Verkauf der Liegenschaften an örtliche Bauern, die einen höheren Preis gezahlt hätten, von der Vermögensverkehrsstelle nicht genehmigt worden war.

Die RK Wien<sup>595</sup> bejaht das Vorliegen einer Vermögensentziehung zulasten politisch Verfolgter und stellt fest, dass die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten wurden. Die auf Seiten der AGeg beigetretene Hypothekargläubigerin, die nach dem Erwerb durch die AGeg eine Hypothek erworben hatte, erhebt dagegen Beschwerde; diese Beschwerde wird von der ROK Wien<sup>596</sup> zurückgewiesen, da einem Hypothekargläubiger nur insoweit eine Beschwerdebefugnis zukomme, als „seine Rechte berührt werden“; über die Frage des Fortbestandes der Hypothek sei aber noch gar nicht entschieden worden.<sup>597</sup>

Die ORK<sup>598</sup> weist die weitere Beschwerde zurück, da es sich um eine Verfahrensfrage handle, bemerkt aber doch auch in der Sache selbst, dass es sich bei dem Verkauf an die AGeg um „eine typisch nationalsozialistische

---

<sup>594</sup> ORK 14. 1. 1956 (Sommer/Deutsch/Bernard).

<sup>595</sup> RK Wien 20. 6. 1955, 6 Rk 405/55.

<sup>596</sup> ROK Wien 16. 11. 1956 Rkb 180/55 (Markus).

<sup>597</sup> Bemerkenswert erscheint hier weniger die – völlig unproblematische – Subsumtion des Falles unter den Begriff der Vermögensentziehung, als vielmehr die restriktive Sicht der Beschwerdelegitimation, welche die ROK Wien im Hinblick auf den auf Seiten des Rückstellungspflichtigen beigetretenen Hypothekargläubiger vertritt, dem keine Legitimation zugestanden wird, das Teilerkenntnis über das Vorliegen einer Vermögensentziehung zu bekämpfen.

<sup>598</sup> ORK 14. 1. 1956 Rkv 2/56 (Sommer/Deutsch/Bernard).

Gewaltmaßnahme zum Zweck der Diskriminierung der geschädigten Eigentümer als Juden gehandelt habe“.

*b) Abschluss eines Mietvertrages als Vermögensentziehung*

In der bereits oben erwähnten Entscheidung Rkv 5/56<sup>599</sup> hatte die Rechtsvorgängerin der ASt als politisch verfolgte Hauseigentümerin die bis dahin von ihr benützten Wohnungen in ihrem Haus an den AGeg vermietet. Hervorzuheben ist, dass nach Meinung der ORK, an die der Fall zweimal herangetragen wurde (Rkv 197/53, 5/56), der Abschluss eines Mietvertrages durch einen politisch verfolgten Hauseigentümer als Vermögensentziehung anzusehen ist, und dass vor der RK auf Räumung geklagt werden kann, und zwar ohne dass die Voraussetzungen des § 12 Abs 2 des 3. RStG (Eigenbedarf) eigens geprüft werden müssten.

*c) Anspruch auf Entschädigung nach § 25 HAG als Vermögensentziehung*

Der jüdische ASt von Rkv 32/56<sup>600</sup> war als freier Vertreter mit eigenem Gewerbeschein bei der AGeg tätig und wurde 1938 entlassen und gezwungen, seine Kunden an die „arischen“ Vertreter der Firma zu übertragen. Er beantragte zunächst beim Handelsgericht (HG) Wien eine Entschädigung nach § 25 HAG<sup>601</sup>, das HG Wien befand jedoch am 19. Dezember 1955 die RK für zuständig.<sup>602</sup> In der Folge war strittig, ob der nach Ende der allgemeinen Rückstellungsfrist (30. Juni 1954) eingebrachte Rückstellungsantrag rechtzeitig war,<sup>603</sup> offenbar unstrittig war aber, dass es sich bei dem geltend gemachten Anspruch um einen aus einer Vermögensentziehung im Sinne des § 1 des 3. RStG handle.

<sup>599</sup> ORK 21. 1. 1956 (Sommer/Lenk/Bernard).

<sup>600</sup> ORK 21. 9. 1956 (Sommer/Deutsch/Dinnebier).

<sup>601</sup> Handelsagentengesetz, BGBl 1921/348.

<sup>602</sup> 18 Cg 1859/55. Gemäß § 22 Abs 1 des 3. RStG war die RK an den rechtskräftigen Anspruch des Gerichts über die Zuständigkeit der RK gebunden.

<sup>603</sup> Der ASt von Rkv 32/56 hatte den Rückstellungsantrag am 28. 12. 1955 gestellt; die RK Wien wies den Antrag zurück, da die Frist zur Einbringung von Rückstellungsanträgen am 30. 6. 1954 abgelaufen sei. Die ROK hob das Erkenntnis auf, da die Frist durch Art 26 Abs 2 StV verlängert, der Antrag daher rechtzeitig eingebracht worden sei.

*d) Auch bloß im Zusammenhang mit Vermögensentziehung im Sinne des § 2 Abs 1 des 3. RStG stehende Veräußerung von Anteilen einer Gesellschaft als Vermögensentziehung*

Im Verfahren Rkv 84/56<sup>604</sup>, in dem die ASt eine Entschädigung gemäß § 10 des 5. RStG begehrte, kam die ORK zu einer durchaus extensiven Interpretation des Begriffes der Vermögensentziehung im Sinne des § 2 des 3. RStG, indem eine Veräußerung von Gesellschaftsanteilen durch eine politisch nicht verfolgte juristische Person, die bloß im Zusammenhang mit einer Entziehung zulasten eines politisch verfolgten Unternehmens stand, als Vermögensentziehung im Sinne des § 2 Abs 1 des 3. RStG qualifiziert wurde:

Sechs Aktiengesellschaften, darunter die ASt und die HZ-AG, gründeten gemeinsam die NZ-AG. Die HZ-AG wurde „arisiert“, ihr Aktienpaket an der NZ-AG ging an die Zweit-AGeg. Die ASt verlor damit ihr Interesse an der NZ-AG und veräußerte auch ihr Aktienpaket (7.638 Aktien) an die Zweit-AGeg. Die NZ-AG wurde in der Folge aufgelöst; die wesentlichen Vermögensbestandteile wurden am 17. Dezember 1945 an die Erst-AGeg verkauft.

Die ORK sprach in Rkv 219/53 ua aus, dass der ASt gemäß § 3 Abs 2 des 5. RStG 7.638 Aktien zurückzustellen seien; hiebei ging sie – so interpretiert zumindest die ORK in Rkv 84/56 das vorherige Erkenntnis – davon aus, dass die Veräußerung des Aktienpakets im Zusammenhang mit der „Arisierung“ der HZ-AG erfolgt sei und damit selbst eine Entziehung nach § 2 Abs 1 des 3. RStG dargestellt habe.

Die ASt beantragte bei der RK erstens gegen die Erst-AGeg eine Beteiligung an ihren Aktiven und Passiven, sei es in Form der Ausgabe neuer Aktien, sei es durch Bezahlung eines Betrages von 7,6 Mio. samt Zinsen, sowie zweitens gegen die Zweit-AGeg, die sich im Konkurs befand, die Anerkennung der Forderung von 7,6 Mio. als Forderung dritter Klasse im Konkurs.

---

Die ORK verneinte dagegen die Verlängerung der Frist durch Art 26 Abs 2 StV, wies die Beschwerde der AGeg aber ab, da die ORK aus anderen Gründen eine Antragstellung innerhalb offener Frist für möglich hielt: Der ASt hatte nämlich behauptet, dass die AGeg unter öffentlicher Verwaltung gestanden sei. Träfe dies zu, und zwar bereits für den 30. 7. 1952, dann seien die Verordnungen BGBl 1953/167, 1954/252 und 1955/201 anzuwenden, wonach die Frist noch bis zum 31. 7. 1956 offen stand. Dies zu klären, sei Aufgabe der RK.

<sup>604</sup> ORK 9. 2. 1957 (Deutsch/Lenk/Elsigan).

Die RK Wien<sup>605</sup> wies beide Begehren ab. Die Erst-AGeg habe keine Aktien der NZ-AG, sondern lediglich ein Grundstück erworben und die darauf befindliche Zuckerfabrik so modernisiert, dass von Unternehmensidentität nicht gesprochen werden könne. Auch sei der Verkauf der Aktien durch die ASt unabhängig von der NS-Machtübernahme erfolgt. Bei Nichtveräußerung habe die ASt als Minderheitsaktionärin Aktien der im Konkurs befindlichen Zweit-AGeg gehabt, durch die Veräußerung sei daher keine Schädigung erfolgt; § 23 Abs 3 des 3. RStG sei bei der Entschädigung nach § 10 Abs 1 des 5. RStG nicht anzuwenden.

Die ROK Wien<sup>606</sup> bestätigte das Erkenntnis hinsichtlich der Zweit-AGeg, hinsichtlich der Erst-AGeg hingegen hob sie das Erkenntnis auf und trug Verfahrensergänzung auf.

Der Entschädigungsantrag nach § 10 des 5. RStG könne zwar sowohl gegen den Entzieher als auch gegen dessen Nachmänner gerichtet werden, nicht aber gegen beide gleichzeitig. Da die Zweit-AGeg nicht mehr im Besitz des entzogenen Vermögens sei, sei der Antrag gegen sie abzuweisen, der gegen die Erst-AGeg sei hingegen möglicherweise gegeben.

Sowohl Erst-AGeg als auch ASt erhoben Revisionsbeschwerde, wobei die Erst-AGeg ua Unmöglichkeit der von der ASt begehrten Leistungen geltend machte, da die ASt nicht mehr vorhandene Anteilsrechte begehre. Hierzu betonte die ORK, dass das Rückstellungsverfahren ein außerstreitiges Verfahren sei und daher der Formulierung des Anspruches nicht dieselbe Bedeutung wie in einem streitigen Verfahren zukomme. „Die RK kann arg § 23 Abs 3 Satz 2 [...] selbst gegen den Willen des geschädigten Eigentümers diesem etwas zusprechen.“ Es sei daher anstelle der Anteilsrechte ein entsprechendes Vermögen zurückzustellen. Die Beschwerde der Erst-AGeg wurde daher als unbegründet abgewiesen.

Die ASt erhob insoweit Beschwerde, als der Anspruch gegen die Zweit-AGeg abgewiesen worden war. Die ORK erachtete diese Beschwerde als begründet und hob das Erkenntnis, soweit es die Zweit-AGeg betraf, auf: Der Anspruch auf Entschädigung nach § 10 des 5. RStG sei kein Schadenersatzanspruch, sondern wie der Anspruch nach § 23 Abs 3 des 3. RStG „ein in eine Geldleistung umgewandelter, von den Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruches unabhängiger Rückstellungsanspruch [...] auf Vergütung des Schätzwertes wegen Untunlichkeit der Naturalrestitution.“ Dieser richte sich nur gegen den derzeitigen Besitzer; dies schließe jedoch darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gegen den früheren Besitzer nicht aus. Ein solcher könne sich aus der Unredlichkeit der Zweit-AGeg bei der Entziehung ergeben. Dies hätte geprüft werden müssen.

Dieses ausgesprochen rückstellungsfreundliche Erkenntnis ist juristisch in dreierlei Hinsicht bemerkenswert: erstens, wurde der ASt nicht politisch verfolgt, dennoch eine Vermögensentziehung nach § 2 Abs 1 des 3. RStG angenommen, da die Vermögensübertragung im Zusammenhang mit einer anderen Vermögensentziehung nach § 2 Abs 1 des 3. RStG erfolgte; zweitens, stand der ASt aufgrund des Verkaufs der Aktien besser da, als wenn er sie behalten hätte, da sie nunmehr wertlos gewesen wären. Dennoch wurde ein Schadenersatzanspruch gegen den unmittelbaren Entzieher dem Grunde nach bejaht (worin dieser Anspruch konkret bestehen könne, wurde allerdings offen gelassen); drittens, wurde der Anspruch nach § 10 des 5. RStG dem Anspruch nach § 23 Abs 3 des 3. RStG gleichgestellt und definiert als „ein

<sup>605</sup> RK Wien 12. 1. 1956, 50 Rk 172/54, 2 Rk 153/55.

<sup>606</sup> ROK Wien 31. 7. 1956 Rkb 63/56 (Markus).

in eine Geldleistung umgewandelter, von den Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruches unabhängiger Rückstellungsanspruch [...] auf Vergütung des Schätzungswertes wegen Untunlichkeit der Naturalrestitution.“ Der Anspruch sei daher insbesondere verschuldensunabhängig und richte sich wie ein Anspruch gemäß § 2 Abs 3 des 3. RStG gegen jeden Besitzer nach der Entziehung.

*e) Obligatorische Rechte als entziehbares Vermögen*

In drei Verfahren ging es darum, ob vertragliche Rechte als entziehbares Vermögen qualifiziert werden können. Die ORK bejahte in zwei Fällen, dass es sich um ein entziehbares Vermögen handeln kann, ging aber in beiden Fällen davon aus, dass ein Schadenersatzanspruch grundsätzlich nur gegen den ersten Entzieher zu richten gewesen wäre und dass spätere Erwerber nur bei konkretem Verschulden schadenersatzpflichtig wären. Im dritten Fall wurde entschieden, dass die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung als solche, auch im Fall einer politisch verfolgten Person, keine nichtige Vermögensentziehung im Sinne des 3. RStG darstelle.

aa) Der ASt von Rkv 1/56,<sup>607</sup> der den Betrieb seiner Brauerei schon 1937 wegen schlechten Geschäftsganges eingestellt und einen Käufer gesucht hatte, verkaufte im Februar 1938 die von ihm betriebene Brauerei samt Fahrnissen an die ÖB-AG, behielt sich aber das Recht vor, binnen zweier Jahre „allein und nach eigenem Ermessen“ die Fahrnisse als Bevollmächtigter des Käufers zu einem bestimmten Schätzpries zu „versilbern“ und einen Mehrerlös für sich zu behalten. Dieses „Versilberungsrecht“ konnte der ASt, der als Jude im März 1938 Österreich verlassen musste, nicht mehr ausüben. In der Folge wurde die Einrichtung der Brauerei an die AGeg verkauft, die diese weiterverkaufte. Da die Erwerber gemäß § 4 des 3. RStG gutgläubig Eigentum erworben haben, begehrt der ASt von der AGeg Schadenersatz.

ROK Graz<sup>608</sup> und die ORK nahmen an, dass die ÖB-AG mit Abschluss des Kaufvertrages durch Besitzkonstitut Besitz und Eigentum an den vorläufig in der Gewahrsame des ASt gebliebenen Fahrnissen erworben haben und damit diese nach dem 13. März 1938 gar nicht mehr im Eigentum des ASt gestanden sind. Der Erwerb dieser Fahrnisse stellte folglich keine Entziehung von Vermögen des ASt dar. Immerhin erwägt die ROK Graz, dass dem ASt das „Versilberungsrecht“ entzogen worden sein könnte; da das Begehren des ASt aber auf Schadenersatz gerichtet ist und dieser Anspruch ein Verschulden des AGeg voraussetzt, verneint die ROK Graz in concreto den Anspruch, da die AGeg von dem im Vertrag mit der ÖB-AG vorgesehenen „Versilberungsrecht“ des ASt keine Kenntnis hatte: „Es hat daher der AGeg mangels Kenntnis des Versilberungsvertrages weder in böser Absicht noch auch mit grober

---

<sup>607</sup> ORK 17. 3. 1956 (Sommer/Bernard/Deutsch).

<sup>608</sup> ROK Graz 29. 11. 1955 Rkb 35/55 (Wegan).



oder leichter Fahrlässigkeit gehandelt, wenn er die von der ÖB-AG angekauften Gegenstände in der Folge veräußert hat.“<sup>609</sup>

bb) Im Jahre 1935 gründeten alle österreichischen Papierfabriken eine gemeinsame Verkaufsorganisation und schlossen einen Kartellvertrag. Die ASt von Rkv 37/56<sup>610</sup> und die beiden AGeg, die vor 1938 die drei einzigen Zigarettenpapierproduzenten in Österreich waren, vereinbarten, dass die österreichische Tabakregie ihren Zigarettenpapierbedarf zu 31 % bei der ASt und zu 69 % bei den beiden AGeg decken sollte. Dies wurde von der Tabakregie zur Kenntnis genommen, und zwar in der Weise, dass sie den Kartellmitgliedern gegenüber erklärte, für die Dauer des Kartells sich entsprechend der genannten Quote eindecken zu wollen, sofern das gelieferte Papier den Anforderungen entspreche. Nach der NS-Machtergreifung wurde das Unternehmen der ASt von der L-Bank entzogen und an die A-Werke weiterveräußert. Die Papiererzeugung wurde in der Folge stillgelegt.<sup>611</sup> Die nicht an der Entziehung beteiligten AGeg kündigten das Kartellübereinkommen zum 30. Juni 1939 auf und belieferten die Tabakregie in der Folge alleine.

Die ASt stellte zunächst bei der RK den Antrag auf Herausgabe einer „Zigarettenpapierkartellquote von je 15,5 % und der daraus gezogenen Erträge“; in einer späteren Verhandlung änderte sie dies dahin um, dass die AGeg schuldig seien, ihre Umsätze in der Zeit 1938 – 1954 bekannt zu geben und je 15,5 % des Reingewinns herauszugeben.

Die Rückstellungskommissionen wiesen auch dieses Begehren ab: Zwar müsse nach Auffassung der ROK Wien<sup>612</sup> das „Recht an einem Zigarettenpapierkartell, wenn es auch nur bloß obligatorischer Natur sei, als ein Vermögen und daher als rückstellungsfähig angesehen werden“, im konkreten Fall sei aber mit der dauernden Betriebstilllegung der ASt die stillgelegte Fabrik als Konkurrent weggefallen und damit habe auch keine Veranlassung bestanden, mit ihr eine Vereinbarung über den Absatz und die Preise zu treffen.

Die ASt habe niemals das Recht auf einen bestimmten Absatz gehabt. Die Kartellmitglieder hätten auch keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet, da sie kein gemeinsames wirtschaftliches Interesse gehabt hätten, außer jenem hinsichtlich der Ausschaltung möglicher weiterer Lieferanten. Dies sei aber auch nicht streitentscheidend, weil das Aktivum der ASt, nämlich die Belieferungsmöglichkeit, durch die „Arisierung“ des Unternehmens und die Stilllegung der Papierfabrikation unterging. An der „Arisierung“ waren die AGeg nicht beteiligt, „dass sie in der Folge den ganzen Bedarf der Österreichischen Tabakregie an

<sup>609</sup> Die ORK beschränkt sich darauf, „auf Grund des von der ROK als erwiesen angenommenen Sachverhalts die rechtliche Beurteilung zu überprüfen“ und bestätigt die Auffassung der ROK Graz, dass schon deshalb keine Vermögensentziehung vorliegen könne, da der ASt „schon im Feber 1938 das Eigentum an den Fahrnissen aufgegeben hat“ (Rkv 1/56).

<sup>610</sup> ORK 26. 5. 1956 (Sommer/Schmeisser/Bernard).

<sup>611</sup> Eine Naturalrückstellung dieser Fabrik wurde in einem anderen Verfahren der RK Wien, 4 Rk 38/55, mit Teilerkenntnis wegen Untunlichkeit der Rückstellung infolge wirtschaftlicher Umgestaltung abgelehnt.

<sup>612</sup> ROK Wien 29. 2. 1956 Rkb 232/55 (Enge).

Zigarettenpapier gedeckt haben, kann nicht als Ausnützung der Zwangslage der Antragstellerin bezeichnet werden“.<sup>613</sup>

cc) Die ASt von Rkv 83/56<sup>614</sup> brachte vor, dass sie als „Mischling 1. Grades“ ihren damaligen Gatten beauftragt habe, ein Haus um RM 502.000,– für sie zu kaufen; dieser habe jedoch mit dem übergebenen Geld das Haus im eigenen Namen gekauft. Nach 1945 ließ sich die ASt von ihrem Gatten scheiden. Die frühere Eigentümerin der Liegenschaft stellte gegen den Ex-Gatten der ASt im Frühjahr 1947 einen Rückstellungsantrag; das Verfahren endete mit einem Vergleich, demzufolge die Verlassenschaft nach dem (mittlerweile verstorbenen) Ex-Gatten die Liegenschaft gegen Bezahlung von öS 450.000,– behalten konnte.

Der Rückstellungsanspruch der ASt gegen die Verlassenschaft nach ihrem Ex-Gatten wurde von allen drei Instanzen abgewiesen, da sie nie Eigentümerin der Liegenschaft gewesen sei. ROK Wien<sup>615</sup> und ORK verweisen auf die ständige Rechtsprechung,<sup>616</sup> wonach die Nichterfüllung einer Vertragspflicht keine Vermögensentziehung darstelle, da die Rechte des Gläubigers unberührt bleiben; es liege somit nur ein obligatorischer Anspruch der ASt vor. Das vertragswidrige Verhalten des Ehemannes der ASt habe auch deshalb keine Vermögensentziehung dargestellt, weil es mit der NS-Herrschaft in keinem ursächlichen Zusammenhang gestanden sei. Die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtung durch ihren Ex-Gatten wäre folglich auf dem ordentlichen Zivilrechtsweg geltend zu machen gewesen.

Das Problematische an der Haltung der ORK ist, dass auf die Verjährungsproblematik nicht Bedacht genommen wird. Ein Vorteil eines Rückstellungsanspruches besteht ja darin, dass gemäß § Abs 2 des 3. RStG auf eine zuvor etwa eingetretene Verjährung nicht Bedacht zu nehmen ist. Eine Reihe vertraglicher Ansprüche (zB vertragliche Schadenersatz-Ansprüche gemäß § 1489 ABGB)<sup>617</sup> unterliegen der kurzen Verjährungsfrist von drei Jahren; in Fällen wie dem Rkv 83/56 zugrundeliegenden mag es in der NS-Zeit unmöglich oder unzumutbar gewesen sein, den Rechtsweg einzuschlagen. Für Fälle, in denen die Rechtsverfolgung in der NS-Zeit wegen der Zugehörigkeit zu einer politisch verfolgten Gruppe unmöglich war, wäre in Betracht zu ziehen gewesen, selbst bei Ablehnung einer unmittelbaren Anwendbarkeit des 3. RStG aus § 3 Abs 2 des 3. RStG den Rechtsgedanken zu gewinnen, dass es für Opfer von Entziehungshandlungen während der NS-Zeit zu einer Art iustitium (Stillstand der Rechtspflege im Sinne des § 1496 ABGB)<sup>618</sup> gekommen ist, der die Verjährung gehemmt hat.

---

<sup>613</sup> Die ORK schließt sich der Argumentation der ROK Wien an.

<sup>614</sup> ORK 20. 10. 1956 (Deutsch/Schmeisser/Elsigan).

<sup>615</sup> ROK Wien 3. 8. 1956 Rkb 315/56 (Smutek).

<sup>616</sup> 1 Nkd 4/54, Rkv 152/54, Rkv 212/53, 27/55, 12/56.

<sup>617</sup> Vgl Schubert in Rummel<sup>2</sup>, Rz 2 zu § 1489 ABGB

*f) Keine Entziehung bei nicht in Notariatsaktsform getroffener Vereinbarung der Übertragung von Gesellschaftsanteilen*

Der ASt von Rkv 8/56<sup>619</sup> begehrte von der AGeg die Rückstellung des von ihr innegehabten Anteils an der Universitätsverlag W. GmbH mit einer Stammeinlage von öS 17.000,– alt und begründete seinen Antrag damit, dass der ehemalige Gesellschafter ihm diesen Anteil zum Kauf abgeboten habe, dann aber als politisch Verfolgter unter dem Druck der AGeg den Anteil der AGeg überlassen habe.

Die RK Linz<sup>620</sup> wies den Antrag ab, da die Übertragung von GmbH-Anteilen unter Lebenden gemäß § 76 GmbHG eines Notariatsaktes bedürfe. Das Formerfordernis des Notariatsaktes bestehe auch für wirksame Verpflichtungen hinsichtlich der künftigen Abtretung eines Geschäftsanteiles. Da diese Form nicht eingehalten sei, habe gar kein wirksamer Anspruch auf Übertragung des Gesellschaftsanteiles bestanden und konnte folglich auch nicht entzogen werden. Die ROK Linz<sup>621</sup> bestätigte die Abweisung, begründete diese aber anders: Die Vereinbarung der Übertragung des Gesellschaftsanteils sei sehr wohl „Vermögen“ im Sinne des 3. RStG gewesen, der Antrag des ASt sei aber in sich nicht schlüssig. Die ORK bestätigte das abweisende Erkenntnis, wobei sie wie die erste Instanz mit dem Erfordernis eines Notariats-Aktes für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen gemäß § 76 GmbHG argumentierte.

## 2. Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung

In dem Rkv 88/56<sup>622</sup> zugrundeliegenden Rückstellungsverfahren beantragte die aufgrund des 2. RStAG aktivlegitimierte Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Rückstellung einer Liegenschaft, die bis 1938 im Eigentum der „Allgemeinen Gewerbe-Genossenschaft des Gerichtsbezirkes Purkersdorf“

<sup>618</sup> Vgl dazu allgemein Klang in Klang<sup>2</sup> VI 649.

<sup>619</sup> ORK 28. 1. 1956 (Sommer/Deutsch/Bernard).

<sup>620</sup> RK Linz 14. 10. 1954, Rk 82/54.

<sup>621</sup> ROK Linz 29. 10. 1955 Rkb 47/55 (Fundulus).

<sup>622</sup> ORK 23. 3. 1957 (Deutsch/Elsigan/Schmeisser).

gestanden war. Nach der NS-Machtergreifung wurde die Liegenschaft als Eigentum des Niederösterreichischen Landesverbandes des Gewerbebundes behandelt. Dieser wurde 1939 gelöscht, sein Vermögen treuhändig der Wirtschaftskammer Wien eingewiesen; letztere sollte 75 % des Vermögens den örtlich und sachlich zuständigen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, 25 % der nationalsozialistischen Deutschen Arbeitsfront (DAF) zukommen lassen. In diesem Zusammenhang verkaufte sie die RS um RM 46.000,– an die AGeg, wobei, wie die ASt später behauptete, der Stillhaltekommissar maßgeblich mitwirkte.

Die ASt stellte unter Hinweis auf das 2. RStAG einen Rückstellungsantrag, dem auch in erster Instanz stattgegeben wurde. Die RK stellte fest, dass die Neuorganisation der gewerblichen Wirtschaft in der NS-Zeit gegen demokratische Grundsätze der Selbstverwaltung verstoßen hätte. Die NSDAP hätte eine straffe Zusammenfassung und Lenkung der Wirtschaft beabsichtigt; die Auflösung der bestehenden wirtschaftlichen Organisationen sei als politische Verfolgung zu werten.

Die ROK Wien<sup>623</sup> wies das Rückstellungsbegehren ab, da die Maßnahme ihrer Ansicht nach nicht typisch nationalsozialistisch gewesen sei, da die Entwicklung schon vor der Zeit der NS-Herrschaft in Österreich „eindeutig auf Konzentration in große Dachverbände und Vereinheitlichung drängte“ und im Bereich der Wirtschaftsvertretung „österreichische wirtschaftliche Einrichtungen vom Nationalsozialismus nach Tunlichkeit berücksichtigt und sogar zum Vorbild für die spätere reichseinheitliche Regelung genommen“ worden seien.<sup>624</sup>

Die ORK wies die Revision der ASt ab; bereits mit Rkv 47/54 habe sie ausgesprochen, dass „die Überweisung des Vermögens einer nach der Besetzung Österreichs aufgelösten wirtschaftlichen Körperschaft (der Kleinkaufmannschaft Wien) an die Wirtschaftskammer Wien als eine vom Deutschen Reich eingeführte Standesorganisation noch nicht als nichtige Vermögensentziehung im Sinne des § 1 Abs 1 des 3. RStG angesehen werden könne“.

---

<sup>623</sup> ROK Wien 7. 9. 1956, Rkb 296/56 (Smutek).

<sup>624</sup> Mit dem Gesetz über die Gauwirtschaftskammern aus 1943 sei es so laut ROK Wien zur Verwirklichung von Ideen gekommen, die dem österreichischen Kammergesetz von 1937 entsprochen hätten. Auch die „typisch nationalsozialistische“ 25 %-ige Abgabe an die DAF mache die Umstrukturierung der Wirtschaftsvertretungen an sich zu keiner typisch nationalsozialistischen Maßnahme.

Bei den Verfügungen handle es sich nicht um eine „wirtschaftliche Durchdringung Österreichs durch das Deutsche Reich“, die Abgabe an die DAF sei zwar typisch nationalsozialistisch, mache die Übertragung aber nicht zu einer Entziehung. „Die Einhebung einer Abgabe aus Anlass einer Neugliederung oder überhaupt aus Anlass eines Vermögensüberganges stellt jedoch keine typisch nationalsozialistische Maßnahme dar.“ Entscheidend sei, dass das Vermögen der aufgelösten Verbände den örtlich und sachlich zuständigen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zukommen sollte, weshalb keine Vermögensentziehung gegeben sei.

## D. Die Rückabwicklungsansprüche

### 1. Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im Übrigen

Typische Beispiele der Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs finden sich in Rkv 6/56 und 4/56.

a) Die jüdische Rechtsvorgängerin der ASt von Rkv 6/56<sup>625</sup> verkaufte am 26. November 1938 die streitgegenständliche Liegenschaftshälfte an die AGeg; die andere Hälfte erwarben die AGeg vom Ehemann der Verkäuferin. Der Kaufpreis von RM 4.000,— wurde auf ein Judensperrkonto „zur Verfügung des Gauwirtschaftsberaters“ eingezahlt und zur Gänze zur Bezahlung der Juva verwendet, sodass die Verkäufer nichts zur freien Verfügung erhielten.

Die RK Wien<sup>626</sup> bejahte das Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung, die Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs, verurteilte die AGeg zur Rückstellung und beschränkte die Befugnisse der ASt auf jene eines öffentlichen Verwalters.

Die ROK Wien<sup>627</sup> bestätigt das Teilerkenntnis und führt aus, dass selbst wenn die Rechtsvorgängerin der ASt bereit gewesen wäre, die Liegenschaft um öS 6.000,— zu verkaufen, der konkrete Kaufvertrag in Höhe von RM 4.000,—

<sup>625</sup> ORK 4. 2. 1956 (Sommer/Dinnebier/Bernard).

<sup>626</sup> RK Wien (Außensenat Krems) 16. 9. 1955, 7 Rk 50/55.

schon deshalb als nichtige Vermögensentziehung anzusehen sei, weil die wirtschaftlichen Bedingungen der Veräußerung nach dem 13. März 1938 nicht dieselben oder ähnliche gewesen seien wie vor diesem Zeitpunkte. „Da der Erlag des Kaufpreises unbestrittenermaßen auf ein Judensperkonto erfolgt war [...], hat die geschädigte Eigentümerin von diesem Kaufpreis nichts zur freien Verfügung erhalten können. Es ist klar, dass eine durch den Nationalsozialismus politisch nicht verfolgte Person niemals zu derartigen wirtschaftlichen Bedingungen veräußert hätte.“ Bezüglich der Unredlichkeit des Erwerbes stellt die ROK fest: „Es muss aber als Unredlichkeit bezeichnet werden, wenn den Erwerbern bewusst sein musste, dass das Rechtsgeschäft unter normalen Verhältnissen niemals unter den gegenständlichen wirtschaftlichen Bedingungen zustande gekommen wäre.“<sup>628</sup>

b) Die jüdischen ASt von Rkv 4/56<sup>629</sup> bzw deren Rechtsvorgänger betrieben als Gesellschafter einer OHG ein Unternehmen. Nach der NS-Machtergreifung verkaufte der kommissarische Verwalter das Unternehmen am 17. Mai 1939 an die Österreichische Kontrollbank für Industrie und Handel um RM 124.000,–, die am selben Tag das Unternehmen um RM 212.000,– an Ferdinand K. und Edmund S. weiterverkaufte. Später wurde der Kaufpreis auf RM 168.221,35 herabgesetzt. Der reine Sachwert des Unternehmens (ohne ideellen Wert) betrug zum Veräußerungszeitpunkt RM 212.000,–. Das Unternehmen warf in den letzten vier Jahren vor der Veräußerung einen Reingewinn von RM 90.000,– (offenbar pro Jahr) ab, für die ersten fünf Monate des Jahres 1939 wies es einen Gewinn von RM 88.000,– auf. Die beiden Käufer führten das Unternehmen in Form einer OHG weiter, an der K. mit 25 % und S. mit 75 % beteiligt war. Im Frühjahr 1945 wurde die Weberei in Atzgersdorf durch die sowjetische Besatzungsmacht mit der Begründung beschlagnahmt, dass K. im Jahre 1934 ausgebürgert wurde und somit deutscher Staatsbürger war. Im Rahmen eines Verfahrens nach dem Verbotsgesetz verfiel der Anteil von K. an die Republik Österreich, die diesen gemäß 2. RStG mit Vergleich vom 30. Juni 1954 an die ASt zurückstellte.

---

<sup>627</sup> ROK Wien 25. 11. 1955 Rkb 217/55 (Smutek).

<sup>628</sup> Die ORK weist die von den AGeg erhobene Beschwerde zurück, da die ROK eine Beschwerde nicht ausdrücklich zugelassen hat.

<sup>629</sup> ORK 28. 1. 1956 (Sommer/Elsigan/Bernard).

Die RK Wien<sup>630</sup> stellt in einem Zwischenerkenntnis hinsichtlich des von K.s Kompagnon erworbenen Anteiles fest, dass in der Veräußerung an die Kontrollbank eine nichtige Vermögensentziehung gelegen sei und dass die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden seien. Die ROK Wien<sup>631</sup> bestätigt dieses Erkenntnis, ebenso die ORK.

## 2. Schadenersatzansprüche

a) Hinsichtlich der Frage der Nichteinhaltung der „Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen“ kommt es nach ständiger Rechtsprechung der ORK nur auf die Vorgänge bei der ersten Entziehung an: So hebt die ORK im eben behandelten Verfahren Rkv 4/56 hervor, dass im konkreten Fall bereits die Unangemessenheit des Kaufpreises den Ausspruch rechtfertige, dass die Regeln des redlichen Verkehrs bei der Vermögensübertragung nicht eingehalten wurden. Die ORK betont weiters, dass nach der ständigen Rechtsprechung<sup>632</sup> für die Frage der Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs nur die Vorgänge bei der ersten Entziehung maßgebend seien, sodass sich Rechtsnachfolger auf die eigene Unkenntnis der Umstände nicht berufen können. „Da nach § 5 Abs 2 des 3. RStG die Regeln des redlichen Verkehrs bei der Vermögensentziehung eingehalten worden sein müssen, sind für den geschädigten Eigentümer die Umstände, unter denen nachträglich eine weitere Übertragung des ihm entzogenen Vermögens erfolgt ist, rechtlich belanglos, so dass lediglich davon auszugehen ist, auf welche Weise der erste Erwerber das Eigentum erlangt hat; der letzte Erwerber hat das Verhalten des ersten zu vertreten und kann sich nur allenfalls an seinen Rechtsvorgängern schadlos halten.“<sup>633</sup>

Diese Auffassung der ORK, dass für die Frage der Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs nur die Vorgänge bei der ersten Entziehung maßgebend sind, sodass sich Rechtsnachfolger auf die eigene Unkenntnis der Umstände nicht berufen können, führt zu einer Diskrepanz zwischen Entziehungen beweglicher und unbeweglicher Sachen. Für den Erwerb beweglicher

<sup>630</sup> RK Wien 19. 8. 1955, 4 Rk 254/55.

<sup>631</sup> ROK Wien 16. 11. 1955 Rkb 199/55 (Markus).

<sup>632</sup> Rkv 107/48 = Heller-Rauscher Nr 116, Rkv 108/48 = Heller-Rauscher Nr 117.

<sup>633</sup> ORK 11. 9. 1948 Rkv 107/48.

Sachen sieht § 4 Abs 1 des 3. RStG ja einen § 367 ABGB nachempfundenen Tatbestand des Gutgläubenserwerbes vor, der dazu führt, dass bei Weiterverkauf von beweglichen Sachen gegen den Letzterwerber in der Regel nicht vorgegangen werden kann, sondern nur Schadenersatzansprüche gegen den ersten Entzieher, sofern dieser als unredlich anzusehen ist, geltend gemacht werden können. Bei unbeweglichen Sachen hingegen wird auch ein unwissender Rechtsnachfolger des ersten unredlichen Erwerbers als unredlicher Erwerber – mit den entsprechenden Folgen hinsichtlich der Herausgabe von Erträgen – behandelt.

b) Diese strenge Linie hinsichtlich der nicht unter § 4 Abs 1 des 3. RStG fallenden Weiterverkäufe hätte zu einer für Rückstellungspflichtige nachteilige Abweichung von den allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Rechts, derzufolge es bei Individualrechtsnachfolge für die Qualifikation der Redlichkeit auf die subjektiven Umstände des jeweiligen Bereicherungsschuldners ankommt, führen können. Insbesondere die Formulierung, dass ein späterer Erwerber „das Verhalten des ersten zu vertreten [habe] und sich nur allenfalls an seinen Rechtsvorgängern schadlos halten“ könne, ließ es als denkbar erscheinen, dass auch Schadenersatzansprüche gegen einen späteren Erwerber unabhängig von dessen eigenen Verschulden geltend gemacht werden könnten.<sup>634</sup> Einige Entscheidungen der ORK aus dem Jahr 1956 zeigen aber, dass man diese Konsequenzen doch nicht zog und für einen Schadenersatzanspruch eines späteren Erwerbers nun sehr wohl individuelles Verschulden forderte.

aa) In dem Verfahren Rkv 31/56<sup>635</sup> ging es darum, dass ein späterer Erwerber eines unter Nichteinhaltung der „Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen“ entzogenen Vermögens dieses weiterverkauft hatte. Diesbezüglich war in einem anderen Rückstellungsverfahren bereits festgestellt worden, dass die L.-AG der ASt unter Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs ein Unternehmen entzogen hat. Bestimmte Fahrnisse des ASt (ua Pumpen) gelangten von der L. AG an die A.-Werke und von diesen an den AGeg von Rkv 31/56, einen gewerbsmäßigen Vermittler, der auf fremde Rechnung kaufte und die Maschinen weiterveräußerte. Der weitere Verbleib der Maschinen blieb unbekannt. Die ASt verlangte vom AGeg Schadenersatz, ihr Begehren wurde jedoch in allen drei Instanzen abgewiesen.

---

<sup>634</sup> Siehe dazu bereits oben S. 110 sowie S. 161 f.

<sup>635</sup> ORK 30. 6. 1956 (Sommer/Elsigan/Bernard).



Die RK Linz<sup>636</sup> befand, dass Schadenersatz wegen Weiterveräußerung nur gegen den Entzieher, nicht aber gegen einen weiteren Erwerber geltend gemacht werden könne. Die ROK Linz<sup>637</sup> bestätigte dies und führte unter Hinweis auf die Judikatur der ORK (Rkv 429/50, 173/52) weiter aus, dass der weitere Erwerber zwar für die Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs bei der Entziehung einstehen müsse, zu einer Ersatzleistung aber nur bei Vorliegen von subjektivem Sonderverschulden herangezogen werden könne. Die bloße Weiterveräußerung und auch das Wissen um die Vorgänge bei der Entziehung begründe noch kein derartiges Sonderverschulden.

Die ORK bestätigte das und verwies auf § 4 des 3. RStG, welcher ja gerade den Zweck habe, bei Fahrnissen, die oft und leicht weiterveräußert werden, den Rückstellungen eine Grenze zu setzen. Die §§ 1301 f ABGB (denenzufolge mehrere Schädiger solidarisch für einen Schaden haften, wenn sich ihre Anteile nicht feststellen lassen) könnten im Bereich des 3. RStG nicht herangezogen werden, da es sich um ein Sondergesetz handle. Andernfalls könnte der ASt den Entzieher und sämtliche bekannten weiteren Erwerber zu ungeteilter Hand haftbar machen, was aber der Gesetzgeber sicher nicht beabsichtigt habe.

Hiezu ist anzumerken, dass selbst bei Verneinung eines konkreten Verschuldens es immerhin denkbar gewesen wäre, bei Weiterverkauf entzogener Sachen dem geschädigten Eigentümer zumindest einen Bereicherungsanspruch im Sinne des § 1041 ABGB auf den Weiterveräußerungsgewinn zu gewähren, der durch die Verwendung seiner Sache erzielt wurde.

bb) Mangels Verschulden des AGeg wurde auch in dem Rkv 1/56 zugrundeliegenden Verfahren der Schadenersatzanspruch verneint: In diesem (oben bereits erwähnten) Fall hatte der AGeg in Unkenntnis des „Versilberungsrechtes“ des ASt bestimmte Fahrnisse gekauft und dann weiterverkauft. Die ROK Graz entschied, dass der AGeg „mangels Kenntnis des Versilberungsvertrages weder in böser Absicht noch auch mit grober oder leichter Fahrlässigkeit gehandelt hat“, wenn er die vom unredlichen Ersterwerber angekauften Gegenstände in der Folge veräußert hat.

c) Um die Auslegung eines Rückstellungsvergleiches und die Frage, ob in diesem auf Schadenersatzansprüche verzichtet worden sei, geht es im Rkv 9/56<sup>638</sup>:

Die ASt, Kärntner Slowenen, wurden im Zuge der Slowenenverfolgung am 14. April 1942 ausgesiedelt, die ihnen gehörigen Liegenschaften wurden von der Gestapo beschlagnahmt und zu Gunsten der deutschen Umsiedlungstreuhand-GmbH entschädigungslos enteignet. Im Juli bzw November 1944 ging das Eigentum auf die AGeg über.

Zu Rk 246/47 und 247/47 begehrt die ASt die Rückstellung der Grundstücke. Mit Vergleichen vom 20. Mai 1948 verpflichtete sich der AGeg zur Rückstellung der Grundstücke; in diesen Vergleichen heißt es weiters, dass „auf die Geltendmachung von Ansprüchen, die sich

<sup>636</sup> RK Linz 21. 6. 1954 Rk 92/50.

<sup>637</sup> ROK 19. 1. 1956 Rkb 38/54 (Fundulus).

<sup>638</sup> ORK 28. 3. 1956 (Sommer/Schmeisser/Bernard).

im Zusammenhang mit der faktisch bereits erfolgten Rückstellung im Sinne der §§ 5 und 6 des 3. RStG ergeben könnten, von beiden Seiten verzichtet wird“.

Im Zuge der von der Kärntner Landesregierung eingeleiteten Wiedergutmachung erhielten die ASt einen Betrag von öS 105.000,–, in dem auch der Ersatz für Verlust an Holz enthalten war.

Während der deutschen Verwaltung wurden nach Angaben der ASt insgesamt 533 Laufmeter Holz geschlägert und nachweislich verkauft sowie insgesamt 850 Laufmeter infolge anderer Verkäufe und mangelhafter Verwaltung entnommen. Für diese Holzentnahmen bzw. Schädigungen am Baumbestand werden von den ASt in dem 1953 eingeleiteten weiteren Rückstellungsverfahren insgesamt öS 484.000,– an Schadenersatz verlangt.

Die RK Klagenfurt<sup>639</sup> weist den Antrag ab und führt aus, dass zwar eine Vermögensentziehung vorlag und der AGeg als unredlicher Besitzer gemäß § 335 ABGB verpflichtet gewesen sei, alle durch seinen Besitz erlangten Vorteile, welche die Verkürzten erlangt haben würden, zurückzustellen, sowie den durch seinen Besitz entstandenen Schaden zu ersetzen, dass aber das Land Kärnten den den ASt angeblich zugefügten Schaden anlässlich der Wiedergutmachungsaktion ersetzt habe. Bezüglich der Holzdiebstähle sieht die RK den Kausalzusammenhang zwischen der Vermögensentziehung und den Diebstählen nicht als erwiesen an.

Die ROK Graz<sup>640</sup> bestätigt im Ergebnis die Abweisung, begründet diese aber damit, dass die ASt in den Vergleichen auf den Ersatz der Erträge verzichtet hätten, sodass diesbezüglich der Anspruch abzuweisen sei. Hinsichtlich der Holzdiebstähle vertritt die ROK, dass diesbezüglich die Verjährungsvorschrift für Schadenersatzansprüche des § 1489 ABGB anzuwenden sei, wobei die dreijährige Frist mit der tatsächlichen Übergabe der Liegenschaft an die ASt am 30. August 1949 begonnen habe und somit im Zeitpunkt der Geltendmachung des Rückstellungsantrags am 28. November 1953 bereits abgelaufen sei.

Die ORK gibt der Revisionsbeschwerde der ASt teilweise Folge, und zwar hinsichtlich der Schadenersatzansprüche: § 3 Abs 2 des 3. RStG schließe die Einwendung der Verjährung im Rahmen von innerhalb der Rückstellungsfristen rechtzeitig geltend gemachter Rückstellungsansprüche aus. Bezüglich der Erträge bestätigt sie die Rechtsansicht der ROK, derzufolge diese bereits rechtskräftig verglichen worden seien.<sup>641</sup>

---

<sup>639</sup> RK Klagenfurt 12. 7. 1955, Rk 19/53.

<sup>640</sup> ROK Graz 29. 11. 1955, Rkb 29/55.

<sup>641</sup> ORK-intern war die Entscheidungsfindung von einer gewissen Unentschlossenheit gekennzeichnet: Der Berichterstatter Dr. Schmeisser stellte am 28. 1. 1956 den Antrag, der Beschwerde teilweise Folge zu geben (soweit es um Schadenersatz für gestohlenen Holz geht), teilweise aber nicht Folge zu geben (soweit es um Holzentnahmen geht). Dr. Bernard stellte den Gegenantrag, das gänzlich abweisende ROK-Erkenntnis zu bestätigen; der Vorsitzende Dr. Sommer schließt sich dem Antrag Bernards an.

Am 17. 3. 1956 beschließt der Senat dann aber einhellig die Revotierung seines Mehrheitsbeschlusses. Die neuerliche Beschlussfassung erfolgt wiederum 2:1 gegen die Stimme des Berichterstatters, folgt aber inhaltlich weitgehend dem ursprünglichen Antrag des Berichterstatters.

Erstaunlich ist, dass die ASt in den Rückstellungsvergleichen aus dem Jahr 1948 auf die Geltendmachung von Ansprüchen gemäß §§ 5 f des 3. RStG verzichtet haben. Dies war für die ASt äußerst nachteilig: Sie selbst haben keinen Kaufpreis erhalten, hätten also allenfalls Investitionen ersetzen müssen – umgekehrt kann kein Zweifel an einem unredlichen Erwerb bestehen, folglich wären Erträge und Schadenersatz jedenfalls zu leisten gewesen. Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass die ASt ein Interesse an einer möglichst raschen Rückstellung hatten und eine langwierige Erörterung der schuldrechtlichen Ansprüche und Gegenansprüche insofern problematisch erschien, wäre es doch in der Macht der RK gelegen, ein Teilerkenntnis zu fällen und bezüglich der schuldrechtlichen Begleitansprüche weiter zu verhandeln.

An der Entscheidung der ORK wiederum ist einerseits bemerkenswert, dass sie den Verjährungsausschluss des § 3 des 3. RStG rückstellungsfreundlich nicht nur auf vor dem Erst-Antrag liegende Zeiten bezieht, sondern – im Rahmen der Rückstellungsfristen – schlechthin gelten lässt. Andererseits ist es aber auch bemerkenswert, dass die ORK den in den Rückstellungsvergleichen vereinbarten Verzicht auf schuldrechtliche Ausgleichsansprüche im Sinne der §§ 5 f des 3. RStG zwar auf Erträge (dh im konkreten Fall auf Holzentnahmen, mögen diese auch übermäßig gewesen sein), nicht aber auf Schadenersatzansprüche bezieht, da ja auch Schadenersatzansprüche gegen einen unredlichen Erwerber sich (auch) auf diese §§ 5 f des 3. RStG (die sich mit der Anwendung der Regeln des redlichen bzw unredlichen Besitzes auf die Erwerber rückzustellender Vermögen beziehen) iVm § 335 ABGB gründen. Die ORK vertritt dagegen, dass dieser Anspruch sich auf § 3 Abs 1 des 3. RStG (der die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen im Sinne der §§ 1 f des 3. RStG anordnet und darüber hinaus allgemein auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts verweist) iVm § 335 ABGB stützt; sie interpretiert also den seinerzeitigen Vergleich eng, um bezüglich der Schadenersatzansprüche noch Raum für ein Rückstellungsbegehren offen zu lassen.

### 3. Regressforderungen

In dem Verfahren Rkv 80/56<sup>642</sup> geht es um Rückgriffsansprüche, die sich aus einer nichtigen Vermögensentziehung im Sinne des 3. RStG ergeben. In diesem Zusammenhang werden von der ORK die Grundsätze eines Regressprozesses gemäß § 15 Abs 1 des 3. RStG dargelegt:

Dem Eigentümer von Geschäftsanteilen an einer Erdöl-Explorations-GmbH wurden diese während der NS-Zeit entzogen und gingen zunächst ins Eigentum der 1.-, 3.- und 4.-AGeg, von diesen ins Eigentum des 2.-AGeg und von diesem ins Eigentum des ASt. In einem Rückstellungsverfahren<sup>643</sup> musste der ASt die Anteile an den ursprünglichen Eigentümer zurückstellen und verlangt nun von den AGeg Ersatz, wobei er alle vier AGeg solidarisch haftbar machen

<sup>642</sup> ORK 20. 10. 1956 (Deutsch/Bernard/Elsigan).

<sup>643</sup> RK Wien 63 Rk 508/50.

will. Der ASt vertritt dabei die Rechtsauffassung, dass der Rückstellungsanspruch (und in der Folge der Regressanspruch) gegen jeden der Erwerber geführt werden könne.

Die RK heben dagegen hervor, dass der Rückstellungsanspruch grundsätzlich nur gegen den letzten Besitzer des entzogenen Vermögens gerichtet werden könne und nur bei Unmöglichkeit der Rückstellung (und Erfüllung der Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch) eine Ersatzleistung von einem nichtbesitzenden Erwerber verlangt werden könne.<sup>644</sup> Hinsichtlich des Gewährleistungsanspruches eines Rückstellungspflichtigen bejahen sie nur einen prinzipiellen Regressanspruch gegen den unmittelbaren Vorgänger; die ORK führt dazu aus: „Nach der Rechtsprechung der ORK unterscheidet sich der Rückgriff zwischen mehreren Erwerbern von einem anderen Gewährleistungsanspruch nur dadurch, dass bei ihm gemäß § 3 Abs 2. des 3. RStG auf den Ablauf der Gewährleistungsfrist des § 933 ABGB kein Bedacht zu nehmen ist und dass ihm nicht entgegengehalten werden kann, dem Regress nehmenden Erwerber sei bei seinem Erwerbe der Entziehungstatbestand bekannt gewesen. Daher richtet sich auch der Gewährleistungsanspruch des Erwerbers entzogenen Vermögens nur gegen den unmittelbaren Vormann.“<sup>645</sup>

## E. Fragen der Aktiv- und Passivlegitimation

Hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag neu auftauchenden Probleme der Passivlegitimation ist auf die Erörterung im obigen Exkurs zu verweisen.

### 1. Hausgemeinschaft im Sinne des § 14 Abs 2 des 3. RStG

Im Verfahren Rkv 90/56<sup>646</sup> war von der ORK zum Begriff der Hausgemeinschaft im Sinne des § 14 Abs 2 des 3. RStG Stellung zu nehmen. Die in § 14 Abs 2 3. RStG normierte Einschränkung der Aktivlegitimation von bestimmten gesetzlichen Erben trat nach dem Gesetz nicht ein, wenn diese „in Hausgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt haben“. Im konkreten Fall

---

<sup>644</sup> Hinsichtlich des Regressprozesses führt die ROK Wien (30. 6. 1956, Rkb 217/56, Vorsitz Markus) auch aus, dass „der Vormann berechtigt ist, seinem Nachmanne im Gewährleistungsstreite alle gegen den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegenzusetzen (abgeleitet aus § 5 Abs 1 des 3. RStG, § 931 ABGB)“.

<sup>645</sup> Die ORK verweist dabei auf ihre Vorjudikate Rkv 415/51, 92/52, 109/55, 128/55.

<sup>646</sup> ORK 17. 11. 1956 (Sommer/Bernard/Deutsch).

ging es darum, welche zeitliche Komponente eines Zusammenlebens in Hausgemeinschaft erforderlich ist, damit die Aktivlegitimation eines von der Einschränkung des Berechtigtenkreises gemäß § 14 Abs 2 des 3. RStG an sich erfassten gesetzlichen Erben bejaht werden kann:

Gegenstand des Rückstellungsverfahrens war eine Liegenschaft, welche am 13. März 1938 zur Hälfte im Eigentum der Mutter des ASt und zur Hälfte im Eigentum der Ehegattin des Onkels des ASt (= des Bruders der Mutter des ASt) stand. Diese Liegenschaft wurde mit Kaufvertrag vom 10. Jänner 1939 an die AGeg veräußert. Der ASt ist aufgrund der Einantwortungsurkunde des BG Innere Stadt gesetzlicher Alleinerbe nach der Ehegattin des Onkels und stellte einen Rückstellungsantrag hinsichtlich der dieser entzogenen Liegenschaftshälfte. (Seiner Mutter war die ihr gehörige Hälfte bereits zurückgestellt worden.)

Die RK Wien<sup>647</sup> stellte fest, dass dem ASt gemäß § 14 Abs 2 des 3. RStG keine Aktivlegitimation zukomme, da die geschädigte Eigentümerin lediglich 1915–1926 und dann (zwischen 1928 und 1938) anlässlich einer Erkrankung für zwei bis drei Monate in Hausgemeinschaft mit dem ASt gelebt habe und der ASt somit nicht zu den in § 14 Abs 2 des 3. RStG genannten Personen zähle. Die ROK Wien<sup>648</sup> bestätigte dies.<sup>649</sup>

<sup>647</sup> RK Wien 3. 7. 1956, 6 Rk 187/55.

<sup>648</sup> ROK Wien 3. 9. 1956 Rkb 349/56 (Prokes).

<sup>649</sup> In seiner Beschwerde an die ORK führte der ASt ua aus, dass die Unterinstanzen „nicht berechtigt gewesen [seien], seine Legitimation zu prüfen, da die AGeg ihre Behauptung, der ASt habe mit [der geschädigten Eigentümerin] nicht in Hausgemeinschaft gelebt, [bereits im Verfahren vor der ersten Instanz] zurückgenommen habe“. Dieses Argument wurde von der ROK Wien zurückgewiesen, da es sich bei dem Verfahren nach dem 3. RStG um ein Außerstreitverfahren handle, welches durch den Grundsatz der Amtswegigkeit bestimmt sei. Die ORK begnügte sich mit dem Hinweis, dass es sich um eine Verfahrensfrage handle, bezüglich derer eine Revisionsbeschwerde unzulässig sei. Auch inhaltlich wurden die Unterinstanzen von der ORK bestätigt: Von der Aufhebung der Hausgemeinschaft bis zum (gerichtlich vermuteten) Todeszeitpunkt der Irene 1945 seien 19 Jahre vergangen. „Einer so viele Jahre zurückliegenden Hausgemeinschaft kann nicht die Wirkung zukommen, dass der Antragsteller wie ein nahe verwandter gesetzlicher Erbe zu behandeln wäre.“

Anzumerken ist, dass die RK im konkreten Fall eine durchaus restriktive Interpretation von „Hausgemeinschaft“ im Sinne des § 14 Abs 2 vornahmen. Hätte man § 14 Abs 2 des 3. RStG die ratio unterstellt, dass das Kriterium der Hausgemeinschaft auf eine über eine bloße entfernte Verwandtschaft hinausgehende engere emotionale Beziehung abstelle, so hätte man eine solche im konkreten Fall durchaus bejahen können: Tatsächlich hatte die verstorbene geschädigte Eigentümerin mit der Familie des ASt jahrelang in Hausgemeinschaft gelebt und war auch anlässlich einer Erkrankung von der Familie des ASt aufgenommen worden.

## 2. Ansprüche nach dem 2. RStAG

Das 2. RStAG enthielt eine Liste von Anspruchsberechtigten, die für bestimmte untergegangene juristische Personen Rückstellungsanträge stellen konnten, sofern die juristischen Personen im Zeitpunkt des Antrages ihre Rechtspersönlichkeit nicht wiedererlangt hatten. Zu den Anspruchsberechtigten zählte auch die Katholische Kirche (bzw deren örtlich zuständige Diözese) bezüglich solcher juristischer Personen, die religiösen, kulturellen, karitativen oder sozialen Zwecken dieser Kirche gedient hatten.

In zwei Verfahren (Rkv 86/56 und 87/56) wurden Rückstellungsansprüche, die von der Erzdiözese Wien aufgrund des 2. RStAG erhoben wurden, abgewiesen, da die Voraussetzungen der Aktivlegitimation gemäß 2. RStAG in concreto nicht gegeben waren.

In Rkv 86/56<sup>650</sup> betraf der Rückstellungsantrag Liegenschaften, die vor dem Krieg im Eigentum einer Stiftung standen, welche 1939 aufgelöst und deren Vermögen entschädigungslos den beiden AGeg übertragen worden war.

Mit Bescheid des Amtes der Landesregierung vom 27. Juli 1956 wurde die Stiftung wiedererrichtet und als Verwaltungsorgan das Amt der Landesregierung bestimmt. Der am 28. Juli 1956 von der ASt unter Hinweis auf das 2. RStAG gestellte Rückstellungsantrag wurde daher wegen mangelnder Aktivlegitimation in allen drei Instanzen zurückgewiesen, da die ASt gemäß 2. RStAG nur hinsichtlich des Vermögens von bestimmten juristischen Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit im Zeitpunkt der Geltendmachung des Rückstellungsanspruches noch

---

<sup>650</sup> ORK 20. 10. 1956 (Deutsch/Schmeisser/Elsigan).

nicht wiedererlangt haben, antragslegitimiert sei, im konkreten Fall aber aufgrund der Reorganisation der Stiftung der erst am nächsten Tag eingebrachte Rückstellungsantrag abzuweisen gewesen sei.<sup>651</sup>

## F. Resümee

Dominierendes Thema in der Rechtsprechung der ORK im Jahr 1956 waren die Auswirkungen des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 auf das Rückstellungsrecht. Im Besonderen stellte sich die Frage, ob aufgrund Art 26 Abs 2 StV die bereits abgelaufenen Fristen zur Stellung eines Rückstellungsantrages wieder aufleben würden. Unter den Richtern bestand anfangs noch eine gewisse Unsicherheit, im Frühjahr 1956 wurde noch mit der Möglichkeit gerechnet, dass aufgrund Art 26 Abs 2 StV 1955 eine Durchführungsverordnung ergehen könne, aus der sich neue Rückstellungsansprüche (bzw eine Neueröffnung der Antragsfrist) ergeben würden. Schon zu diesem Zeitpunkt aber bestand bei der ORK Einigkeit darüber, dass Art 26 Abs 2 StV selbst nicht unmittelbar anwendbar sei. Im Gegensatz dazu bejahte die ROK Wien (eine zeitlang) eine unmittelbare Anwendbarkeit des Art 26 Abs 2 StV und somit die Zulässigkeit der Einbringung weiterer Rückstellungsanträge.

Erst im September 1956 verneinte die ORK definitiv die Fristverlängerung. Dabei war sie von der Überzeugung geleitet, dass Österreich durch seine bisherige Rückstellungsgesetzgebung und deren Vollzug den völkerrechtlichen Verpflichtungen bereits entsprochen habe. Diese Entscheidung war von zentraler Bedeutung für die Rückstellungspraxis, da abgesehen von den Rückstellungsanträgen der Sammelstellen und einzelnen Sonderfällen nunmehr keine neuen Rückstellungsanträge eingebracht werden konnten, somit die gesamte Tätigkeit der Rückstellungskommissionen im Auslaufen begriffen war – ein rückstellungsfeindliches, aber von der ORK durchaus beabsichtigtes Ergebnis.

---

<sup>651</sup> Das ähnlich gelagerte Verfahren Rkv 87/56 betraf eine Liegenschaft, die ursprünglich im Eigentum der WJ-Stiftung stand, die 1939 aufgelöst und am 28. 6. 1956 wiederhergestellt wurde; der von der Erzdiözese gemäß 2. RStAG gestellte Rückstellungsantrag wurde am 28. 7. 1956 erhoben und wie in Rkv 86/56 in allen drei Instanzen abgewiesen.

Aus dieser Leitentscheidung ergaben sich mehrere Folgeprobleme, wie etwa die Frage der Rechtsnatur der Rückstellungsfrist in § 14 des 3. RStG oder die Frage der Zulässigkeit der Erweiterung des Rückstellungsantrages nach Fristablauf. Die Judikatur der ORK hiezu war kasuistisch, doch ist im Gesamten eine Tendenz erkennbar, dass die ORK bestrebt war, keine neuen Rückstellungsanträge zu ermöglichen.

Im Gegensatz zu dieser allgemeinen Tendenz stehen einzelne Erkenntnisse, die durchaus rückstellungsfreundlich sind.<sup>652</sup> Im Ganzen aber ist doch deutlich, dass die ORK infolge der Untätigkeit des Gesetzgebers die Zeit für gekommen sieht, die Anwendung des „Ausnahmegesetzes“, wie sie das 3. RStG ja schon früher wiederholt bezeichnet hatte, auslaufen zu lassen.

---

<sup>652</sup> Wie va Rkv 84/56, wo eine Vermögensveräußerung, die lediglich aus Anlass einer Vermögensentziehung eines politisch verfolgten Dritten erfolgte, selbst auch als Vermögensentziehung nach § 2 Abs 1 des 3. RStG gewertet wurde, oder auch Rkv 9/56 zur Verjährungsproblematik.



## VI. DIE JUDIKATUR DER SPÄTPHASE (1961/62 UND DANACH)

### A. Zusammensetzung der ORK

In den 21 Fällen, die in den Jahren 1961 und 1962 an die ORK herange-  
tragen wurden, führte stets Rudolf Deutsch den Vorsitz (der diese Funk-  
tion schon seit 1957 innehatte). Sein Stellvertreter war (seit 1958) Norbert  
Elsigan. Berichterstatter und Beisitzer waren neben Elsigan auch Heinrich  
Schmeisser, Wilhelm Lenk und Robert Dinnebier.<sup>653</sup> Sämtliche Erkenntnisse  
der Jahre 1961 und 1962 wurden einstimmig geschöpft.<sup>654</sup>

In den nachfolgenden Jahren ging die Zahl der behandelten Akten immer  
weiter zurück; ab 1968 war es nur mehr ein einziger Fall pro Jahr. Seit 1964  
wurde immer einstimmig im Sinne des Berichterstatters entschieden<sup>655</sup>, und  
fast immer der Antrag abgewiesen oder zurückgewiesen.

Rudolf Deutsch starb am 17. April 1963; sein Nachfolger als Vorsitzender der ORK wurde  
Norbert Elsigan. Dieser wurde 1966 Vizepräsident, 1969 Präsident des OGH; 1966–68  
war er auch Ersatzmitglied des VfGH. Sein Amt als Vorsitzender der ORK gab Elsigan erst  
mit seinem Eintritt in den Ruhestand Ende 1971 ab; er starb am 29. April 1976. Heinrich  
Schmeisser verblieb in der ORK bis zu seinem Tod am 17. November 1966. Wilhelm Lenk  
stieg 1968 zum Vizepräsidenten des OGH auf und verblieb in der ORK bis zu seinem Ein-  
tritt in den Ruhestand Ende 1970. Sein Nachfolger als Vizepräsident des OGH wurde Robert  
Dinnebier, der seit 1957 auch Mitglied des VfGH war. In der ORK verblieb er bis zu seinem  
Tod am 15. Jänner 1971.

1964 wurde dann Otto Rothe zum Beisitzer in der ORK bestellt. Es ist dies  
der einzige Fall, dass ein ehemaliges NSDAP-Mitglied Mitglied der ORK  
wurde. Zugleich war er der letzte zum ORK-Mitglied bestellte Richter, der

---

<sup>653</sup> Die Zusammensetzungen der Jahre 1957–62 finden sich in folgenden Präsidialakten: Präs.  
1059/56; Präs. 127/58; Präs. 1233/58; Präs. 1207/59; Präs. 1284/60; Präs. 1287/61.

<sup>654</sup> Im Erkenntnis 7/62 hatte das Konzept des Berichterstatters Elsigan noch eine Abweisung  
aus meritorischen Gründen vorgesehen, während der Fall schließlich wegen Unzustän-  
digkeit (§ 21 Abs 2 des 3. RStG) zurückgewiesen wurde; aber auch diese Urteilsfindung  
erfolgte einstimmig.

<sup>655</sup> Letztmaliges Abweichen vom Votum des BE: Rkv 4/64 (Elsigan/Lenk/Dinnebier).

hier auch noch eine nennenswerte praktische Tätigkeit entfaltete. Eine auffallende Parteilichkeit zuungunsten von Rückstellungswerbern ist bei ihm allerdings nicht festzustellen: In den zehn Fällen, in denen Rothe Berichterstatte war, wurde viermal zugunsten der ASt, sechsmal zugunsten der AGeg entschieden.<sup>656</sup>

Otto Rothe<sup>657</sup> wurde am 16. November 1908 in Wien geboren. 1932, kurz vor Beendigung seines Rechtsstudiums, trat er der NSDAP bei (Mitgliedsnummer 899.292). Den „Anschluß“ erlebte er als Richter am Bezirksgericht Amstetten; 1939 wurde er Staatsanwalt beim LG für Strafsachen Wien. 1940 zur Wehrmacht eingezogen, war er 1945–46 in britischer Kriegsgefangenschaft. Rothe wurde 1947 rückwirkend aus dem Staatsdienst entlassen, was jedoch 1948 wieder aufgehoben wurde, die Beschwerdekommision nach § 7 VerbotsG stufte ihn 1948 als „minderbelastet“ ein. In seinem Antrag auf Wiedereinstellung vom 20. Juli 1949 betonte Rothe, dass er „immer das Recht gewahrt“ hätte, namentlich 1939 in einem Strafverfahren gegen einen SS-Mann (Adolf S., einen „betrügerischen Grossariseur“), was ihm eine Untersuchung durch einen Kommissar des Reichsführers SS und eine missbilligende Äußerung des Reichsjustizministers eingetragen habe. Das DÖW hebt demgegenüber hervor, dass Rothe 1945 Anklagevertreter im sondergerichtlichen Verfahren gegen den Widerstandskämpfer Major Karl Biedermann war. – Ab 1950 war Rothe wieder in der Justiz tätig, zunächst beim HG Wien, ab 1954 beim OLG Wien, ab 1962 beim OGH, wo er 1973 zum Senatspräsidenten aufstieg. Er trat mit Jahresende 1974 in den Ruhestand. Seit 1970 war er Obmann der Österreichischen Landsmannschaft.

In den siebziger Jahren kamen als neue ORK-Mitglieder Vizepräsident Dr. Franz Berger, HR (später Vizepräsident) Dr. Rudolf Neperscheni sowie Vizepräsident (später Präsident) Dr. Wolfgang Lassmann hinzu und wurden nacheinander auch Vorsitzende der ORK. Praktisch tätig waren sie lediglich in jeweils 1–2 Fällen, in keinem Fall als Berichterstatte.

In den Jahren 1974–1996 wurde kein einziger Fall an die ORK herangetragen; dennoch wurden weiter Richter zu ORK-Mitgliedern bestellt. Erst 1997 und 1998 kam es wieder zu zwei – miteinander zusammenhängenden – Anrufen der ORK, die Entscheidungen wurden vom Vizepräsidenten des OGH Dr. Horst Schlosser als Vorsitzenden sowie HR Dr. Josef Gerstenecker und HR Dr. Alfons Zechner als Beisitzern gebildet.

In diesem letzten Fall ging es um die Wiederaufnahme eines 1949 von der ROK Innsbruck rechtskräftig entschiedenen Rückstellungsantrages. Wiederaufnahmeanträge in Außerstreit-

<sup>656</sup> Abweisungen/Zurückweisungen zugunsten des AGeg: Rkv 9/64; 4/65; 5/67; 1/70; 1/72. Abweisungen/Zurückweisungen zugunsten des ASt: Rkv 7/65; 9/65; 3/66. Stattgebung zugunsten des AGeg: Rkv 3/64. Stattgebung zugunsten des ASt: Rkv 1/73.

<sup>657</sup> Personalakt Dr. Otto Rothe (OGH Pers 7-R-2); Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg), Rechtsextremismus in Österreich nach 1945 (Wien 1979) 188.

verfahren wurden bis dahin von der Rechtsprechung als nicht zulässig erachtet. Als dennoch der Wiederaufnahmeantrag bei der RK Innsbruck gestellt wurde, ernannte der Präsident des LG Innsbruck sich selbst zum Vorsitzenden der RK Innsbruck und wies den Antrag wegen entschiedener Sache ab, ebenso verfuhr der Präsident des OLG Innsbruck. Da aber keine Beisitzer bestellt worden waren, hob die ORK diese Entscheidungen wegen vorschriftswidriger Besetzung der Rückstellungskommissionen auf.<sup>658</sup> Es wurden nun Rückstellungskommissionen mit Beisitzern gebildet, und das Verfahren ging wieder alle drei Instanzen hinauf. Die ORK befand erstmals Wiederaufnahmeanträge auch in Außerstreitverfahren für prinzipiell zulässig. Im konkreten Fall wurde jedoch der Antrag des ASt negativ entschieden, da der ASt die in § 534 Abs 3 ZPO aufgestellte absolute Zehnjahresfrist für Wiederaufnahmsanträge versäumt hatte.<sup>659</sup>

## B. Überblick in Zahlen

Die folgende Darstellung beruht auf der Auswertung sämtlicher 21 Verfahren der Jahre 1961/62; durchgesehen und für die Gesamteinschätzung der „Spätphase“ verwertet wurden aber auch die restlichen ORK-Verfahren 1963–1998.

Von Revisionsbeschwerden, die 1961/62 vor die ORK gebracht wurden, waren lediglich drei erfolgreich; 17 Beschwerden wurden ab- oder zurückgewiesen, eine Beschwerde wurde vor Erkenntnisschöpfung zurückgezogen (wie aus dem Akt hervorgeht, wäre auch sie abgewiesen worden). Sechsmal wurde die Revisionsbeschwerde vom ASt eingebracht, davon war eine erfolgreich; fünfzehnmal vom AGeg, davon waren zwei erfolgreich.<sup>660</sup> Der Trend, die Entscheidungen der ROK zu bestätigen, setzte sich also fort.

<sup>658</sup> Rkv 1/97.

<sup>659</sup> Rkv 1/98 = JBl 1998, 731.

<sup>660</sup> In neun Fällen trat die Sammelstelle A oder B als Beschwerdeführerin oder Beschwerdegegnerin auf; bis auf einen Fall (Rkv 13/61) war sie vor der ORK stets erfolgreich. In 16 Fällen waren die geschädigten Eigentümer Juden im Sinne des NS-Gesetze, in einem Fall handelt es sich um einen „Mischling“ im Sinne der NS-Gesetze. In einem Fall stellte sich erst während des Rückstellungsverfahrens heraus, dass die geschädigte Eigentümerin keine Jüdin gewesen war (der Antrag, der von der Sammelstelle A eingebracht worden war, wurde hierauf an die Sammelstelle B zediert). In drei Fällen ist aus dem Akt keine Zuordnung zu einer bestimmten Opferkategorie möglich.

Von der Entscheidung der ROK bis zur Entscheidung der ORK vergingen im Durchschnitt fünfeinhalb Monate; am kürzesten war der Fall Rkv 2/61<sup>661</sup> mit fünf Wochen, am längsten war der Fall Rkv 4/61, der ein knappes Jahr dauerte. Damit ist im Vergleich mit früheren Zeiten doch eine deutlich längere Dauer zu konstatieren. Offenbar kam die ORK nun nur mehr zu relativ wenigen Terminen zusammen, um dann eine größere Anzahl von Verfahren zu behandeln.<sup>662</sup>

## C. Die Vermögensentziehung

### 1. Begriff der Vermögensentziehung

a) Keine Vermögensentziehung lag bei Ausübung von Rechten aus einem vor der NS-Machtergreifung begründeten Vorkaufsrecht vor: dies kam in Rkv 7/61<sup>663</sup> zum Ausdruck.

Die ASt bzw deren Rechtsvorgänger schlossen 1941 einen Kaufvertrag über eine Liegenschaft ab, an der jedoch die AGeg ein Vorkaufsrecht hatte. Die behördliche Genehmigung wurde aus diesem Grund zunächst verweigert. Nach langen Verhandlungen einigten sie sich 1943, dass der Kaufvertrag genehmigt wurde unter der Bedingung, dass die Käufer einen Großteil der Liegenschaft an die AGeg weiterverkauften, zugleich aber Pächter dieser Liegenschaft wurden. Die AGeg wurde unmittelbar nach dem Voreigentümer im Grundbuch eingetragen. Die RK verneinten eine Vermögensentziehung, da nicht einmal eine gänzliche Versagung der Genehmigung eine Vermögensentziehung gewesen wäre, umso weniger eine Genehmigung unter Auflagen; die AGeg habe keine nationalsozialistischen Zwecke verfolgt, das Vorkaufsrecht sei lange vor der NS-Machtergreifung entstanden.

b) In Rkv 2/62<sup>664</sup> ging es um die Frage, ob einzelne Sachen oder ein ganzes Unternehmen entzogen worden war, zugunsten der ASt wurde von allen drei Instanzen letzteres angenommen.

---

<sup>661</sup> Allerdings war dieser Fall bereits einmal Gegenstand eines ORK-Erkenntnisses: Rkv 3/60.

<sup>662</sup> Somit dürfte gerade die geringere Arbeitsbelastung der ORK in ihrer Spätphase paradoxerweise zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer geführt haben.

<sup>663</sup> ORK 19. 10. 1961 (Deutsch/Lenk/Dinnebier).

<sup>664</sup> ORK 9. 11. 1962 (Deutsch/Elsigan/Lenk).

Der nach NS-Gesetzen als Jude geltende ASt verkaufte sein kommissarisch verwaltetes Büro- und Schreibwarengeschäft an den AGeg. Im Anbot wurde nicht das Geschäft selbst, sondern bloß das Warenlager mit verzeichneten Beständen sowie das Inventar des Geschäfts genannt. Auch Außenstände und Passiva wurden an den AGeg übertragen, und der ASt verpflichtete sich, seine Gewerbeberechtigung zugunsten des AGeg zurückzulegen. Die Sammelstelle A beehrte Rückstellung des Geschäfts inklusive der Erträge, wogegen der AGeg behauptete, dass bloß einzelne Sachen und Bestandsrechte zurückzustellen seien. RK, ROK und ORK entschieden jedoch übereinstimmend, dass ein ganzes Unternehmen entzogen worden sei und dieses daher zurückzustellen sei.

## 2. Politische Verfolgung

Wie bereits oben ausgeführt, hatte die Frage, ob der ASt bzw sein Rechtsvorgänger während der NS-Zeit politischer Verfolgung ausgesetzt war, für das Rückstellungsrecht zentrale Bedeutung, indem dem ASt der Beweis, dass eine Vermögensentziehung stattgefunden hatte, wesentlich erleichtert wurde (§ 2 Abs 1 des 3. RStG ).

a) Dass bei „rassisch verfolgten Personen“ das Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung zu vermuten sei, wurde in Rkv 14/61<sup>665</sup> noch einmal besonders hervorgehoben.

Die streitgegenständliche Liegenschaft stand ursprünglich im Eigentum der Johanna R., die nach NS-Gesetzen als Jüdin galt. An der Liegenschaft bestand seit 1930 ein Pfandrecht für eine Sparkasse, welche die Forderung 1941 an Otto T. abtrat. Dieser stellte die Forderung gegen Johanna R. fällig und erwirkte ein vollstreckbares Urteil, worauf er die Zwangsversteigerung der Liegenschaft beantragte. Im Versteigerungsverfahren erwarb Otto T. die Liegenschaft selbst.

Die Sammelstelle A erhob einen Rückstellungsantrag gegen die Rechtsnachfolger des Otto T. Gegen das stattgebende Erkenntnis der RK Wien<sup>666</sup> erhoben die AGeg Beschwerde und wandten insbesondere ein, dass ihr Rechtsvorgänger nur von einem ihm zustehenden Recht Gebrauch gemacht hätte. Die ROK Wien<sup>667</sup>, und ihr folgend auch die ORK befanden jedoch, dass die geschädigte Eigentümerin „eine rassisch verfolgte Person“ war, „daher eine Entziehung vermutet“ werde, weshalb die AGeg „behaupten und beweisen [hätten] müssen, dass auch ohne ns. Machtergreifung die Liegenschaftseigentümerin nicht in der Lage gewesen wäre, die fällig gestellte Forderung zu bezahlen“.

<sup>665</sup> ORK 15. 2. 1962 (Deutsch/Lenk/Dinnebier).

<sup>666</sup> RK Wien 30. 5. 19671 Rk 22/60.

<sup>667</sup> ROK Wien 15. 9. 1961 Rkb 26/61 (Prokes).

b) Um die Frage, inwieweit der erbenlose Nachlass einer Jüdin Opfer von politischer Verfolgung sein konnte, ging es in Rkv 13/61.<sup>668</sup>

Die als Jüdin im Sinne des NS-Gesetze geltende Eigentümerin der streitgegenständlichen Liegenschaft war 1939 gestorben, das Ediktalverfahren nach § 128 AußStrG blieb ohne Erfolg, ein angeblicher Erbe in Polen konnte nicht ausfindig gemacht werden. Der Verlassenschaftskurator verkaufte die Liegenschaft an den Rechtsvorgänger der AGeg; im Anschluss wurde der Nachlass für heimfällig erklärt und zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen (§ 760 ABGB). Die Sammelstelle A erhob einen Rückstellungsantrag, der jedoch von der RK Wien<sup>669</sup> abgewiesen wurde, weil keine Vermögensentziehung vorliege. Die ROK Wien<sup>670</sup> hob dieses Erkenntnis auf, da nach ihrer Ansicht auch erbenlosem Vermögen einzelne Sachen entzogen werden könnten; nach § 547 ABGB sei der Nachlass zu betrachten, als ob er noch dem Verstorbenen gehören würde, weshalb auch der Nachlass nach Juden politischer Verfolgung ausgesetzt sein könne. Gestützt werde dies durch das AuffangorganisationsG sowie durch Art 26 Abs 2 StV, welcher ausdrücklich von Vermögen, die „ohne Erben bleiben“, spreche. Die ORK stellte dagegen das erstinstanzliche Erkenntnis wieder her: „Für den Entziehungscharakter einer Vermögensübertragung ist ein Element des Zwanges, einer durch die infolge der ns. Machtergreifung bestehenden Verhältnisse bedingten Unfreiwilligkeit wesentlich. [...] Ist aber der politisch Verfolgte gestorben und der ruhende Nachlass an seine Stelle getreten, besteht kein Grund mehr zu einer solchen Vermutung.“

c) Schließlich sei das (bereits oben erwähnte) Erkenntnis Rkv 7/61 noch einmal hier erwähnt, da die ORK in diesem Erkenntnis an ihrer bisherigen problematischen Judikatur festhielt, dass ein Halbjude, der es verstand, diese Eigenschaft „damals vollkommen zu verbergen“, keiner politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen sei.

### 3. Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung

Die Frage der Unabhängigkeit von der NS-Machtergreifung spielte bei Rkv 7/62<sup>671</sup> eine zentrale Rolle: Der Rechtsvorgänger der ASt galt nach NS-Gesetzen als Jude; er war Gläubiger von Franz W. für eine Forderung von öS 34.082,14, die mit einer Hypothek in Höhe von öS 20.000,— Gold gesichert war. Franz

---

<sup>668</sup> ORK 22. 3. 1962 (Deutsch/Elsigan/Lenk).

<sup>669</sup> RK Wien 9. 6. 1961 Rk 66/61.

<sup>670</sup> ROK Wien 25. 10. 1961 Rkb 24/61 (Klemenž).

<sup>671</sup> ORK 9. 11. 1962 (Deutsch/Elsigan/Dinnebier).

W. starb 1935, der überschuldete Nachlass wurde seiner Gattin, der AGeg „auf Abschlag der von ihr zur Zahlung übernommenen Schulden am Zahlungstag überlassen“. 1938 wurde ein kommissarischer Verwalter für das Unternehmen des Hypothekargläubigers bestellt, der die Bezahlung der Schuld von der AGeg verlangte. Auf Ansuchen der NS-Kreisleitung Baden, die Existenz der AGeg und ihrer drei Kinder nicht zu gefährden, musste die AGeg lediglich öS 10.500 bezahlen, der Rest wurde erlassen.

Der Rückstellungsantrag (der zunächst von der Sammelstelle A erhoben und dann an die ASt zediert worden war) wurde von der RK Wien<sup>672</sup> abgewiesen, da der AGeg gewährte Schuldennachlass gerechtfertigt und eine normale Geschäftshandlung gewesen sei; ein NS-Einfluss sei nicht vorgelegen. Die ROK Wien<sup>673</sup> hob dieses Erkenntnis jedoch auf, da § 2 Abs 1 des 3. RStG eine Vermutung für das Vorliegen einer Entziehung ausspreche: Es müsse bewiesen werden, dass es auch unabhängig von der NS-Machtergreifung zum Schuldennachlass gekommen wäre.<sup>674</sup>

#### 4. Gutgläubiger Erwerb

Um das Problem des gutgläubigen Erwerbs im Vertrauen auf den Grundbuchstand ging es – neben vielen anderen Problemen – in dem Fall, der den ORK-Erkenntnissen Rkv 3/60<sup>675</sup>, 2/61<sup>676</sup> und 11/61<sup>677</sup> zugrunde lag; es handelt sich wohl um einen der verwickeltsten Fälle vor der ORK überhaupt.<sup>678</sup>

<sup>672</sup> RK Wien 8. 6. 1962 Rk 522/61.

<sup>673</sup> ROK Wien 30. 8. 1962 Rkb 51/62 (Prokes).

<sup>674</sup> Die ORK wies die weitere Beschwerde zurück, weil der Streitwert nur öS 20.000,– nach altem Wert, das sind öS 13.333,– nach neuem Wert betrage und die Goldklausel nicht mehr gelte.

<sup>675</sup> ORK 12. 5. 1960 (Deutsch/Elsigan/Schmeisser).

<sup>676</sup> ORK 20. 4. 1961 (Deutsch/Elsigan/Schmeisser).

<sup>677</sup> ORK 12. 12. 1961 (Deutsch/Elsigan/Lenk).

<sup>678</sup> Um ein vollständiges Bild von diesem Fall zu gewinnen, wurde auch der Akt der beiden erstinstanzlichen Verfahren vor der RK Wien, 60 Rk 816/47 und Rk 92/59 – ersterer war erhalten, weil er sich in der Mappe des zweiten Akts befand – eingesehen.

Ein gutgläubiger Erwerb des AGeg, wurde dabei in concreto verneint, weil sich der AGeg die Kenntnis seines Rechtsvertreters hinsichtlich einer unrechtmäßig erfolgten Rückstellung zurechnen lassen müsse.

Rückstellungssache war eine Liegenschaft samt Villa in Wien, die ursprünglich im gemeinsamen Eigentum eines jüdischen Ehepaares, Max und Bertha V., gestanden war. Nachdem Max V. ins KZ deportiert worden war (und dort 1939 ums Leben kam), verkaufte seine Frau die Villa an das Ehepaar M, anstelle des deportierten Gatten unterzeichnete ein Abwickler der Vermögensverkehrsstelle. Auch Bertha V. wurde in der Folge deportiert und später mit Stichtag vom 8. Mai 1945 für tot erklärt. Da sie ihren Gatten überlebt hatte, erbten ihre Verwandten 3/4 der Rückstellungsansprüche an der Villa (Erbengruppe A), die Verwandten von Max V. hingegen 1/4 (Erbengruppe B). Der Rückstellungsantrag wurde 1947, noch vor der Einantwortung der Verlassenschaft, vom Verlassenschaftskurator eingebracht; doch während des laufenden Verfahrens, am 12. Oktober 1949, erklärte der Rechtsvertreter der Verlassenschaft, Dr. D., dass mittlerweile die Einantwortung erfolgt sei und er nur mehr die Erbengruppe A vertrete. Am 17. Februar 1951 schloss er namens dieser Gruppe mit den damaligen AGeg einen Vergleich über die Liegenschaft ab, wonach diese 3/4 der Liegenschaft an die Erbengruppe A zurückstellten, das übrige Viertel ihr aber verkauften.<sup>679</sup> Hierauf wurde die Anmerkung der Einleitung des Rückstellungsverfahrens im Grundbuch gelöscht.

Nach mehreren Verfügungen über die Liegenschaftsanteile innerhalb der Erbengruppe A wurden sämtliche Liegenschaftsanteile 1953 an den – bis dahin am Verfahren nicht beteiligten – Walter E. weiterveräußert. Die grundbücherliche Eintragung nahm wiederum Rechtsanwalt Dr. D., der bisherige Rechtsvertreter der Erbengruppe A, vor. Als 1959 die Erbengruppe B um Fortsetzung des Verfahrens ansuchte und Rückstellung des ihnen gebührenden Viertels der Liegenschaft beantragte, richtete sie ihren Antrag gegen Walter E. Dieser berief sich ua auf seinen guten Glauben, da aus dem Hauptbuch nicht hervorgegangen war, dass das Rückstellungsverfahren bezüglich des letzten Viertels niemals ordnungsgemäß beendet worden war. Selbst ein Blick in die Urkundensammlung, in der der Vergleich enthalten war, hätte ihn nicht misstrauisch machen können, „als ja der Vergleich vor der RK geschlossen worden war, weiters als auch das Grundbuchsgericht keine Bedenken hatte [...] und im übrigen mein Kaufvertrag [...] vom Pflegschaftsgericht [...] genehmigt worden ist [ein Mitglied der Erbengruppe A, die ihm die Liegenschaft verkauft hatte, war entmündigt gewesen]“.<sup>680</sup> Die ORK hielt jedoch fest, dass ein Blick ins Hauptbuch nicht für den guten Glauben genüge, ein Blick in die Urkundensammlung hätte dem AGeg die wahren Zusammenhänge erkennen lassen müssen.<sup>681</sup>

<sup>679</sup> RK Wien, 60 Rk 816/47 ON 57.

<sup>680</sup> RK Wien, Rk 92/59, ON 75.

<sup>681</sup> Diese Rechtsauffassung widerspricht eindeutig der damals wie heute einhelligen Lehre und Rechtsprechung, welche nur in wenigen Ausnahmefällen zu einem Blick in die Urkundensammlung verpflichtet. Vgl etwa Klang in Klang, Kommentar zum ABGB II/2 (2. Aufl 1950) 337; Ehrenzweig, System I/2 (2. Aufl 1957) 109; OGH in SZ 28/68;



Im konkreten Fall war dem AGeg aber nicht nur Fahrlässigkeit, sondern geradezu Schlechtläubigkeit anzulasten: die Eintragung ins Grundbuch erfolgte durch denselben Anwalt, der im ursprünglichen Rückstellungsverfahren die ASt vertreten, insbesondere den Rückstellungsantrag auf 3/4 beschränkt hatte und somit das restliche Viertel in der Luft hatte hängen lassen. „Die mala fides des Stellvertreters schadet aber dem Mandanten.“<sup>682</sup> Ein gutgläubiger Erwerb wurde daher verneint (Rkv 2/61). Das Verfahren – das uns weiter unten bei den Fragen der Aktiv- und Passivlegitimation noch beschäftigen wird – endete 1963 mit einem Vergleich.

## D. Die Rückabwicklungsansprüche

### 1. Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs

Zwei Fälle beschäftigten sich mit der Frage der „Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen“ (§ 5 Abs 2 des 3. RStG ) bzw der daraus resultierenden Frage, ob außer der eigentlichen Rückstellungssache auch die Erträge derselben herauszugeben seien. Es handelte sich in beiden Fällen um aufwändige Verfahren, die bereits einmal (Rkv 6/62) bzw zweimal (Rkv 3/61) vor die ORK gelangt waren. Insofern sind beide Fälle Beispiele dafür, wie auch nach einem Teilerkenntnis, das zur Rückstellung verpflichtete, jahrelang prozessiert werden konnte.

a) Der ASt von Rkv 3/61<sup>683</sup> war Inhaber eines Holzindustrieunternehmens und seit 1933 Pächter eines Sägewerks. Da er nach NS-Gesetzen als Jude galt, beschloss er 1938 die Liquidation des Unternehmens und verkaufte sein Lager an den – frei gewählten – AGeg. Der Pachtvertrag wurde gelöst, und der Eigentümer des Sägewerks schloss mit dem AGeg einen im Wesentlichen gleichen Pachtvertrag. 1948 brachte der ASt zunächst einen Antrag auf Rückstellung des Holzlagers und Herausgabe der Erträge des Unternehmens ein, da er behauptete, der AGeg habe ihm das Unternehmen entzogen. Die RK Klagenfurt erkannte auf Rückstellung des Holzlagers, doch wies die ORK damals den Antrag ab. 1953 beantragte der ASt die Feststellung, dass der Unternehmenserwerb durch den AGeg eine nichtige Vermögensentziehung

---

Koziol in Koziol/Welser I (11. Aufl 2000) 323. Diese Werke nennen zwar ua den Fall, dass ein Blick ins Hauptbuch den Verdacht erweckt, dass es mit der Urkundensammlung nicht übereinstimmt, doch wird im gegenständlichen Verfahren nirgends auf einen solchen Umstand hingewiesen.

<sup>682</sup> Hier folgt die ORK der hL und Rspr; vgl Ehrenzweig, System I/1 (2. Aufl 1951) und die dort zit Rspr.

<sup>683</sup> ORK 20. 4. 1961 (Deutsch/Dinnebier/Elsigan).

sei, weiters die Herausgabe der Erträge und eine Beteiligung am Unternehmen des AGeg mit 20 %. Auch hier verneinte die ORK das Vorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung, da der ASt nicht Eigentümer, sondern lediglich Pächter des Sägewerks gewesen war; es könnten daher allenfalls Pachtrechte entzogen worden sein. Hierauf bestätigte die RK Klagenfurt<sup>684</sup>, dass dem ASt die Pachtrechte entzogen worden waren, wobei die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden seien, da er keine Entschädigung für die Pachtrechte erhalten habe. Die ROK Graz<sup>685</sup> bejahte hingegen die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs, da der Druck nicht vom AGeg ausgegangen sei. Die ORK bestätigte dies mit dem Hinweis darauf, dass der AGeg die Pachtrechte ja nicht unmittelbar vom ASt, sondern vom Eigentümer des Sägewerks übernommen hatte, daher gar keine Entschädigung hätte leisten können.

b) Bei dem Rkv 6/62<sup>686</sup> zugrundeliegenden Verfahren ging es um die Entziehung eines Pelzwarengeschäftes; das Teilerkenntnis der RK Wien, dass es sich um eine nichtige Vermögensentziehung, bei der die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden seien, handle, war bereits 1959 von der ORK bestätigt worden. Im weiteren Verfahren ging es nur mehr um die Frage der Berechnung der herauszugebenden Erträge. Hiebei verrechnete die RK Wien<sup>687</sup> mit den Erträgen sowohl einen den AGeg gebührenden Unternehmerlohn als auch Steuerersparnisse der ASt. Schließlich bemerkte sie, dass der Zweit-AGeg durch Kriegsgefangenschaft und Plünderungen Wohnung und Existenz verloren habe, weshalb ihm die Herausgabe von Erträgen gemäß § 5 Abs 4 des 3. RStG erlassen wurde. Die ROK Wien<sup>688</sup> verpflichtete ihn zwar zur Zahlung von öS 20.000,-; vermerkte aber auch, dass die ASt „nie behauptet [hätten], dass sie sich nunmehr in bedrängten Verhältnissen befänden“, was beim Zweit-AGeg zu mindern wäre. Die weitere Beschwerde der ASt wurde von der ORK zurückgewiesen, da die ROK die RK mit dem über öS 20.000,- hinausgehenden Mehrbegehren bestätigt habe. Die Beschwerde des Zweit-AGeg sei zwar berechtigt, doch habe die ROK „alle für die Billigkeitsentscheidung in Betracht kommenden Umstände objektiv richtig gewürdigt“, weshalb die ORK „keinen Anlass [sehe], der rechtlichen Beurteilung der ROK entgegenzutreten“.

## 2. Untunlichkeit der Rückstellung wegen wirtschaftlicher Umgestaltung

Mit der Frage der wirtschaftlichen Umgestaltung der Rückstellungssache im Sinne des § 23 Abs 3 des 3. RStG beschäftigten sich zwei Fälle, nämlich Rkv 8/61 und Rkv 1/62.

<sup>684</sup> RK Klagenfurt 16. 5. 1960 Rk 11/53.

<sup>685</sup> ROK Graz 9. 1. 1961 Rkb 1/61.

<sup>686</sup> ORK 9. 11. 1962 (Deutsch/Elsigan/Lenk).

<sup>687</sup> RK Wien 7. 12. 1961 Rk 1/60.

<sup>688</sup> ROK Wien 27. 7. 1962 Rkb 28/62 (Enge).

a) In Rkv 8/61 wurde von Seiten der AGeg eingewandt, dass die ursprünglichen Bauwerke durch Bombentreffer zerstört und neue Gebäude errichtet worden waren, woraus sich eine wirtschaftliche Umgestaltung ergebe. Die ORK befand jedoch, dass durch die Wiederaufbauarbeiten „eine Änderung der Zweckbestimmung der Liegenschaft [...] nicht eingetreten“ und daher § 23 Abs 3 nicht anzuwenden sei.

b) In Rkv 1/62 hatte die Stadt Wien mit Kaufvertrag vom 24. Mai 1956 die streitgegenständliche, bebaute Liegenschaft von den Entziehern erworben, und zwar, wie sie im Rückstellungsverfahren gegen die Sammelstelle A hervorbrachte, nur zu Assanierungszwecken, weshalb sie wirtschaftliche Umgestaltung geltend machte. Dies wurde jedoch von der ORK als irrelevant angesehen, weil Kauf und Umgestaltung nach Inkrafttreten des 3. RStG erfolgt waren.

### 3. Auswirkung der Verstaatlichung auf Rückstellungsanträge

Die ASt von Rkv 5/62<sup>689</sup> galten nach NS-Gesetzen als Juden; sie veräußerten ihre Anteile an einem Erzbergbauwerk 1938 an eine deutsche AG (die spätere Zweit-AGeg). Aufgrund des 1. Verstaatlichungsgesetzes<sup>690</sup> gelangten die in Österreich gelegenen Teile an die Republik (die spätere Dritt-AGeg) und von dieser an die Österreichische Mineralölverwaltung AG (die spätere Erst-AGeg). Der von den ASt eingebrachte Rückstellungsantrag wurde, soweit er sich gegen Erst- und Dritt-AGeg richtete, abgewiesen. Die ORK verwies auf ihre ständige Rechtsprechung,<sup>691</sup> wonach die Verstaatlichung als originärer Eigentumserwerb auch entzogenes Vermögen erfasst habe und die Eigentümer dieses Vermögens nicht rückstellungspflichtig seien; die Enteignungen aufgrund des 1. Verstaatlichungsgesetzes „erfolgt/e“ vielmehr ohne Ansehung der Person des früheren Eigentümers [...]. Die Verstaatlichung verwandelte den Rückstellungsanspruch in einen Anspruch auf Abtretung der Entschädigung (Rkv 22/49, Rkv 58/57)“.

<sup>689</sup> ORK 9. 11. 1962 (Deutsch/Lenk/Dinnebier).

<sup>690</sup> BGBl 1946/168.

<sup>691</sup> Rkv 279/50, 553/50, 29/56, 58/57, 12/60 ua.

#### 4. Regressansprüche

Um die Frage der Zulässigkeit von Regressansprüchen ging es in den Verfahren Rkv 10/61 und Rkv 5/61.

a) Rkv 10/61<sup>692</sup>: lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die nach NS-Gesetzen als Jüdin geltende Franziska N. hatte 1938 ihre Liegenschaft veräußert, die im späteren Verlauf zunächst an die AGeg und von dieser an die ASt weiterverkauft wurde. Als die Sammelstelle A einen Rückstellungsanspruch gegen die ASt erhob, ersuchte die ASt die AGeg erfolglos um Stellungnahme und Vorlage allfälliger Verrechnungsunterlagen. Schließlich schloss die ASt mit der Sammelstelle A einen Vergleich, in der die Sammelstelle gegen Zahlung von öS 200.000,– auf ihre Ansprüche verzichtete. Nunmehr begehrte die ASt von der AGeg Regress.

Die AGeg brachte gegen die Regressforderung Einwendungen, wie insbesondere den Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die sie auf die Liegenschaft getätigt habe, vor. Die Problematik dabei war, dass nach § 931 ABGB der Vormann (= die AGeg) derartige Einwendungen nur dann erheben konnte, wenn ihm der vorangegangene Streit (= das zugrundeliegende Rückstellungsverfahren der Sammelstelle A gegen die ASt) nicht verkündet worden war. Die AGeg behauptete nunmehr, dass im Rückstellungsverfahren keine Streitverkündung gemäß § 21 ZPO möglich sei und daher die in § 931 ABGB genannten Rechtsfolgen nicht eintreten können. Die ORK verwies hingegen auf ihre stRSpr,<sup>693</sup> wonach eine analoge Anwendung des § 21 ZPO möglich sei, der entgegengesetzte Fall verstieße „gegen Treu und Glauben“.

b) Die AGeg von Rkv 5/61<sup>694</sup> hatte während der NS-Herrschaft von zwei als Juden geltenden Personen eine Liegenschaftshälfte gekauft und 1954 an die ASt um öS 35.000,– weiterverkauft. Die Sammelstelle A stellte gegen die ASt Rückstellungsansprüche, worauf diese einen Vergleich schlossen, demzufolge die Sammelstelle mit öS 60.000,– abgefunden wurde. Nunmehr begehrte die ASt von der AGeg die Rückzahlung des Kaufpreises. Die RK Wien<sup>695</sup> gab dem Antrag statt, die ROK Wien<sup>696</sup> hob das erstinstanzliche Erkenntnis auf, um Details des Kaufvertrages von 1954 zu klären, wogegen die ASt Beschwerde bei der ORK erhob, weil nach ihrer Ansicht der Sachverhalt bereits genügend geklärt sei. Die ORK wies dies jedoch zurück, weil sie nach § 21 Abs 2 des 3. RStG nur für Rechtsfragen zuständig sei. In einem obiter dictum meinte sie jedoch, „dass der verfahrensgegenständliche Rückgriffsanspruch der Antragsteller auf Grund des von ihnen mit der Sammelstelle abgeschlossenen Vergleichs nur so weit zu Recht bestehen könnte, als die Antragsgegnerin diesem Vergleich zugestimmt hat“, was jedoch nicht dem ROK-Erkenntnis entnommen werden könne.

---

<sup>692</sup> ORK 28. 6. 1961 (Deutsch/Lenk/Dinnebier).

<sup>693</sup> Rkv 13/48 = Heller/Rauscher I Nr 23; Rkv 66/48 = Heller/Rauscher I Nr 76; EvBl 262/51.

<sup>694</sup> ORK 19. 10. 1961 (Deutsch/Lenk/Dinnebier).

<sup>695</sup> RK Wien 10. 2. 1961 Rk 186/60.

<sup>696</sup> ROK Wien 29. 3. 1961 Rkb 7/61 (Prokes).

## 5. Folgewirkungen der Nichtigerklärung einer Vermögensentziehung

In Rkv 4/61<sup>697</sup> ging es um Folgewirkungen einer Nichtigerklärung gemäß § 3 des 3. RStG. Friederike Ö. galt nach NS-Gesetzen als Jüdin. Sie verkaufte am 8. März 1938 (!) zwei Liegenschaften an Maria K. sowie an deren minderjährige Kinder, jedoch unter der Bedingung, dass das PflEGschaftsgericht die Genehmigung erteile. Da dies nicht erfolgte, schloss Friederike Ö. mit Maria K. allein am 3. April 1939 einen neuen Vertrag zu denselben Bedingungen wie vorher, doch reduzierte die Vermögensverkehrsstelle den Kaufpreis um die Hälfte. Die Sammelstelle A erhob einen Rückstellungsantrag gegen die Rechtsnachfolger der Maria K. Diese wandten va ein, dass, wenn auch der Kaufvertrag vom 3. April 1939 als nichtig anzusehen sei, der alte Kaufvertrag jedenfalls wieder aufleben müsse. Die RK stellten jedoch fest, dass der alte Kaufvertrag mangels pflegschaftsbehördlicher Genehmigung in allen seinen Teilen (auch hinsichtlich des damals geplanten Verkaufs an Maria K. zu 1/3) nicht zustande gekommen sei. Im ORK-Verfahren machten die AGeg zusätzlich geltend, dass bei Bezahlung des halben Kaufpreises zumindest eines der Grundstücke voll bezahlt worden wäre, was jedoch von der ORK als „unzulässige Neuerung“ bezeichnet und außerdem mit Hinweis auf die Nichtigkeit des gesamten Kaufvertrags vom 8. März 1938 abgetan wurde. Wegen wirtschaftlicher Umgestaltung wurde die Rückstellung in natura aber als untunlich angesehen.

## E. Fragen der Aktiv- und Passivlegitimation

### 1. Sammelstellen

Besondere Bedeutung für die Rückstellungsverfahren der Spätphase hatten die durch das Auffangorganisationsgesetz BGBl 1957/73 eingerichteten Sammelstellen, deren Rechtsansprüche von den AGeg immer wieder generell in Frage gestellt wurden.<sup>698</sup>

a) Grundsätzliche Erörterungen zu den Sammelstellen finden sich etwa in Rkv 9/61<sup>699</sup>: Der zugrunde liegende Rückstellungsanspruch auf eine Liegenschaft in Wien war bereits 1956 von den Erben der geschädigten Eigentümerin (einer Jüdin im Sinne der NS-Gesetze) eingebracht, damals jedoch wegen Fristversäumung zurückgewiesen worden, weshalb nunmehr die Sammelstelle A einen entsprechenden Rückstellungsantrag stellte.

<sup>697</sup> ORK 15. 2. 1962 (Deutsch/Elsigan/Dinnebier).

<sup>698</sup> Siehe dazu auch ausführlicher unten das Kapitel VI im Zweiten Abschnitt.

<sup>699</sup> ORK 15. 2. 1962 (Deutsch/Elsigan/Lenk).

Gegen das stattgebende Erkenntnis der RK Wien<sup>700</sup> erhoben die AGeg Berufung, ua wegen rechtskräftig entschiedener Sache. Die ROK Wien<sup>701</sup> führte dazu jedoch aus, dass nach § 14 Abs 1 des 3. RStG lediglich der „unter den Begriff des ‚geschädigten Eigentümers‘ fallende Personenkreis die Rückstellungsansprüche durch Verschweigung“ verlieren könne. „Das war vom Gesetzgeber aber durchaus gewollt, was sich mit voller Klarheit aus der Bestimmung des § 14 Abs 5 des 3. RStG. ergibt.“ Schon damals sei geplant gewesen, aus den nicht geltend gemachten Rückstellungsansprüchen einen Fonds zu gründen, „um aus diesem die Not der geschädigten Eigentümer, die ihr entzogenes Vermögen nicht vorfinden oder keinen Ersatz erhalten können, zu lindern“.

Die ORK nahm insbesondere zum Vorwurf der Verfassungswidrigkeit Stellung und betonte, dass sowohl sie als auch der OGH wiederholt ausgesprochen hätten, „dass gegen die Verfassungsmäßigkeit des Dritten Rückstellungsgesetzes keine Bedenken bestehen“. Weder aus § 5 ABGB<sup>702</sup> noch aus Art 9 B-VG<sup>703</sup> lasse sich ein verfassungsrechtliches Verbot rückwirkender Gesetze ableiten. Auch gegen den Kreis der Anspruchsberechtigten gemäß § 14 des 3. RStG können keine Bedenken bestehen, da dieser ja noch enger gezogen ist als ihn das Erbrecht des ABGB zieht. „Das Auffangorganisationsgesetz geht auf § 14 Abs 5 des Dritten Rückstellungsgesetzes zurück. Gegen seine Verfassungsmäßigkeit bestehen ebenfalls keine Bedenken. Dass hier die Verjährungsfrist des § 1487 ABGB nicht gilt, ist unbedenklich, da das bürgerliche Recht die Verjährungsfrist je nach Verschiedenheit des Tatbestandes regelt; unter bestimmten Voraussetzungen ist sogar eine 40jährige Verjährungsfrist vorgesehen.“ Das stattgebende Erkenntnis der ROK Wien wurde daher bestätigt.

<sup>700</sup> RK Wien 13. 4. 1961 Rk 39/61.

<sup>701</sup> ROK Wien 7. 6. 1961 Rkb 13/61 (Klemenž).

<sup>702</sup> § 5 ABGB stellt zwar fest, dass Gesetze nicht zurückwirken, steht jedoch nicht im Verfassungsrang. Es ist daher möglich, rückwirkende Gesetze zu erlassen, wenn die Rückwirkung ausdrücklich festgeschrieben wird. Vgl OGH in SZ 67/50, EvBl 1969/425.

<sup>703</sup> Art 9 Abs 1 B-VG erklärt die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu Bestandteilen des Bundesrechts. Offenbar versuchte der AGeg über den Umweg des Völkergewohnheitsrechtes ein verfassungsrechtliches Verbot rückwirkender Gesetze zu konstruieren.

b) Ähnlich gelagert war der Fall Rkv 8/61,<sup>704</sup> wo ebenfalls die Erben des geschädigten Eigentümers einen Rückstellungsantrag bezüglich mehrerer Liegenschaften in St. Pölten gestellt hatten, aber von der RK Wien (Außensenat St. Pölten) wegen Fristversäumung zurückgewiesen worden waren.

Die ROK hatte damals das erstinstanzliche Erkenntnis zwar aufgehoben, da sie noch der Ansicht folgte, dass die Frist zur Einbringung von Rückstellungsanträgen durch Art 26 Abs 2 StV verlängert worden sei. Die ORK hatte dies jedoch damals verneint und das erstinstanzliche Erkenntnis wiederhergestellt (Rkv 39/56). Nunmehr stellte die Sammelstelle A einen neuen Rückstellungsanspruch für dieselben Liegenschaften, wogegen die AGeg ua deren mangelnde Aktivlegitimation vorbrachten. Dies wurde jedoch von den Rückstellungskommissionen nicht akzeptiert; die Argumentation war die gleiche wie im eben behandelten Erkenntnis Rkv 9/61.

c) Die Sammelstellen waren gemäß § 3 Abs 2 AOG idF BGBl 1958/285 dann nicht zur Erhebung eines Rückstellungsantrages berechtigt, wenn der geschädigte Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger vor dem 1. Dezember 1958 wieder in den Besitz der entzogenen Sache gekommen war oder darüber rechtsgeschäftlich, auch durch Vergleich oder Verzicht, verfügt hatte. Um diesen Termin des 1. Dezember 1958 ging es besonders im Fall Rkv 3/62.<sup>705</sup>

Die nach NS-Gesetzen als Jüdin geltende Jennie B. verkaufte 1938 ihre Liegenschaft, nach dem Krieg bemühten sich die mittlerweileigen Eigentümer derselben die nun in New York wohnende Jennie B., zu einem Verzicht auf ihre Rückstellungsansprüche zu bewegen. Diese war dazu auch prinzipiell bereit, verlangte jedoch eine Entschädigung in Höhe von 275 US- $\text{\$}$ ; die formelle Verzichtsurkunde sollte Zug um Zug gegen Zahlung der Entschädigung unterfertigt werden. Aus verschiedenen, ua devisenrechtlichen Problemen, verzögerte sich dies jedoch über den 1. Dezember 1958 hinaus, weshalb die ROK Wien<sup>706</sup> (im Gegensatz zur RK Wien<sup>707</sup>) befand, dass die geschädigte Eigentümerin noch nicht über ihren Anspruch rechtswirksam verfügt habe, weshalb die ASt antragslegitimiert sei. Dies wurde von der ORK bestätigt.<sup>708</sup>

<sup>704</sup> ORK 19. 10. 1961 (Deutsch/Lenk/Dinnebier).

<sup>705</sup> ORK 9. 11. 1962 (Deutsch/Elsigan/Lenk).

<sup>706</sup> ROK Wien 30. 5. 1962 Rkb 25/62 (Klemenz).

<sup>707</sup> RK Wien 14. 11. 1961 Rk 88/66.

<sup>708</sup> Dieses Erkenntnis lässt einen gewissen Formalismus erkennen. Die geschädigte Eigentümerin war schon Jahre vor dem Stichtag zu einem Verzicht auf ihre Rückstellungsansprüche bereit, dass die formelle Verzichtserklärung nicht rechtzeitig unterzeichnet wurde, war eine Folge von devisenrechtlichen Problemen. Die Erwerber dennoch zur Rückstellung zu verpflichten, erscheint sehr rückstellungsfreundlich.

d) Einen Einblick in das Verhältnis der beiden Sammelstellen A und B untereinander vermittelt Rkv 1/61:<sup>709</sup> Von der geschädigten Eigentümerin wurde zunächst angenommen, dass sie als Jüdin gegolten hatte, weshalb die Sammelstelle A einen Antrag stellte. Als sich im Verfahren herausstellte, dass die geschädigte Eigentümerin römisch-katholisch war, änderte der Vertreter der ASt den Antrag dahingehend um, dass nunmehr die Sammelstelle B als ASt einschritt – letztere hatte der Sammelstelle A eine Prozess- und Generalvollmacht erteilt. Die AGeg meinten, dass die Sammelstelle A die Sammelstelle B zur Abgabe einer solchen Vollmacht benötigt habe, was jedoch nach Ansicht der ROK Wien<sup>710</sup> jeder Grundlage entbehre; vielmehr habe die Sammelstelle B auf den Aufbau eines eigenen Verwaltungsapparates verzichtet, weil sie nur eine geringe Zahl von Rückstellungsansprüchen für sich erwartet hatte. Abgesehen davon könnte höchstens die Sammelstelle B, nicht jedoch der AGeg die Einrede der Nötigung geltend machen. Die ORK hätte das ROK-Erkenntnis bestätigt, doch zog die AGeg zuvor ihre weitere Beschwerde zurück.

e) Ein geradezu origineller Einwand gegen einen Rückstellungsantrag der Sammelstelle A wurde in Rkv 1/62<sup>711</sup> vorgebracht: Die AGeg, die Stadt Wien, die das streitgegenständliche Haus 1956 von den Entziehern gekauft hatte, behauptete, dass aus der Entstehungsgeschichte des Auffangorganisationsgesetzes „eindeutig“ hervorgehe, „dass die unterbliebene Antragstellung seitens des geschädigten Eigentümers einem Verzicht gleichzusetzen sei“. Wie der Berichterstatter Elsigan in einem Begleitschreiben zu seinem Entwurf an den ORK-Vorsitzenden Deutsch bemerkte, ging es hier darum, „dass die Stadt Wien aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes einen dem Wortlaute widersprechenden Sinn ableiten will“. Das Erkenntnis enthielt daher ausführliche rechtstheoretische Erörterungen zur Frage, inwieweit Gesetzesmaterialien zur juristischen Interpretation verwendet werden können. Auf die konkrete Entstehungsgeschichte des Auffangorganisationsgesetzes wurde nicht eingegangen, vielmehr allgemein der Schluss gezogen, dass ein „Rechtssatz, der im Gesetz keinen Anhaltspunkt findet, [...] auch nicht aus

---

<sup>709</sup> Einstellungsbeschluss der ORK 23. 11. 1961.

<sup>710</sup> ROK Wien 29. 11. 1960 Rkb 54/60 (Matzl).

<sup>711</sup> ORK 9. 11. 1962 (Deutsch/Elsigan/Lenk).



der Entstehungsgeschichte entnommen werden“ könne. Im gegebenen Fall könne aus dem Gesetz nicht entnommen werden, dass durch bloßes Still-schweigen der geschädigten Eigentümerin der Rückstellungsanspruch erlöschen könne.

## 2. Sonstige Fragen der Aktivlegitimation

a) In Rkv 4/62<sup>712</sup> ging es um die Frage, inwieweit man in der Ergreifung eines anderen Rechtsmittels als eines Rückstellungsantrags einen Verzicht auf diesen erblicken konnte.

Die Rechtsvorgänger des ASt, Hedwig und Margarethe D., hatten 1942 die streitgegenständliche Liegenschaft an Josef D. verkauft. Dabei war ein Wiederkaufsrecht vereinbart worden, allerdings nicht gegen den Käufer selbst, sondern nur gegen dessen Erben und deren Nachfolger. 1950 schenkte Josef D. die Liegenschaft seiner Frau, der späteren AGeg. 1956 brachten Hedwig und Margarete D. eine Klage, gestützt auf das Wiederkaufsrecht ein, das vom OGH abgewiesen wurde.

1961 brachte die Sammelstelle A einen Rückstellungsantrag ein, den sie später gemäß § 10 Abs 2 4. RStAG an den ASt (offenbar den Sohn von Hedwig oder von Margarete D.) zederte. Die AGeg wandte insbesondere ein, „dass die Verkäuferinnen durch Einbringung ihrer Klage aus dem Kaufvertrag auf die Geltendmachung der Nichtigkeit des Vertrages verzichtet hätten“, weshalb auch die RK Wien<sup>713</sup> den Antrag abwies. Die ROK Wien<sup>714</sup> hob den Beschluss jedoch auf, was auch von der ORK bestätigt wurde: Der ASt stelle keinen eigenen Rückstellungsantrag, sondern setze das Verfahren der Sammelstelle A fort. Deren Anspruch bestehe nur dann nicht, wenn die geschädigten Eigentümer vor dem 1. Dezember 1958 auf die Liegenschaft verzichtet hätten. Gerade aus der Klage sei aber zu entnehmen, dass sie die Sache wieder zurück haben wollten. Aus dem Einbringen der Klage sei kein Anerkennen des Vertrages zu entnehmen.

b) In Rkv 12/61 hatte sich die ORK mit der Frage auseinander zu setzen, welche Rechtswirkungen es haben konnte, wenn eine fälschlich für antragslegitimiert erachtete Person über ihren Rückstellungsantrag verfügt – im konkreten Fall: im Rahmen eines Vergleichs darauf verzichtet – hatte.

<sup>712</sup> ORK 9. 11. 1962 (Deutsch/Elsigan/Dinnebier).

<sup>713</sup> RK Wien 5. 12. 1961 Rk 405/61.

<sup>714</sup> ROK Wien 30. 5. 1962 Rkb 26/52 (Klemenz).

Der der Entscheidung zugrunde liegende Fall war überaus kompliziert: Der nach NS-Gesetzen als Jude geltende Friedrich H. war Eigentümer aller 10.000 Aktien einer AG, bezüglich der Hälfte jedoch nur treuhänderisch. Ein kommissarischer Verwalter verkaufte die Aktien an die Kontrollbank, von der sie die AGeg erwarben. Friedrich H. kam in einem KZ ums Leben; seine Schwiegertochter Susanne H. erwirkte mit der Behauptung, dass er tschechischer Staatsbürger gewesen sei, beim BG Prag-Nord eine Todeserklärung, derzufolge er den 31. Dezember 1943 nicht überlebt habe. Der Nachlass wurde seinem (zu einem später liegenden Stichtag) gleichfalls für tot erklärten Sohn Georg und in weiterer Folge der Susanne H. eingeworfen. In der Zwischenzeit hatten die seinerzeitigen Treugeber einen Rückstellungsantrag eingebracht, waren aber abgewiesen worden, weil das Treuhandverhältnis der Kontrollbank nicht bekannt gewesen war. Nunmehr stellte Susanne H. einen Rückstellungsantrag gegen die AGeg, in dem sie aber das Treuhandverhältnis anerkannte und nur ihre 5000 Aktien forderte. In einem Vergleich verzichtete sie gegen Zahlung von öS 48.000,- auf ihre Rückstellungsansprüche.

1954 erwirkte der Erst-ASt des gegenständlichen Verfahrens einen Abwesenheitskurator für den „verschollenen“ Friedrich H. Dieser stellte einen Rückstellungsantrag gegen die AGeg, welche jedoch auf die tschechische Todeserklärung verwies, worauf der Kurator wieder entbunden wurde. Nunmehr erwirkte der Erst-ASt, der behauptete, dass Friedrich H. österreichischer Staatsbürger gewesen sei, eine Todeserklärung durch das LG für ZRS Wien mit dem Stichtag 8. Mai 1945; er habe damit seinen Sohn Georg überlebt. Das Verlassenschaftsverfahren wurde für nichtig erklärt und der Nachlass an die ASt eingeworfen, die nun den gegenständlichen Rückstellungsantrag gegen die AGeg einbrachten. Er wurde von RK Wien<sup>715</sup> und ROK Wien<sup>716</sup> positiv behandelt. Die ORK entschied, dass das Verfahren, das die Treugeber geführt hätten „keine Rechtskraft für dieses Verfahren haben“ könne, da andere Personen beteiligt waren, dass aber der Vergleich der AGeg mit Susanne H. beachtlich sei. Unabhängig von der Frage, ob das Verlassenschaftsverfahren korrekt durchgeführt worden war (was die ORK offen ließ), sei Susanne H. als Erbin antragslegitimiert gewesen. Sie habe „somit den Antragsgegnern einen Bestandteil des Nachlasses veräußert. Diese sind hierüber gemäß § 824 ABGB. keine Rechenschaft schuldig“. Allerdings sei von der RK zu klären, ob sich der Vergleich nur auf die 5000 Aktien oder auf alle Aktien erstreckt hatte.

c) Fragen der Aktiv- und Passivlegitimation waren auch zentrale Probleme beim schon weiter oben behandelten Fall Rkv 2/61 und 11/61, welcher ua deshalb bemerkenswert ist, weil er zeigt, in welcher Weise rechtliche Konflikte nicht nur zwischen Geschädigten und Rückstellungspflichtigen bestanden, sondern wie sie uU auch innerhalb der Rückstellungsberechtigten auftreten konnten. In concreto musste ein Rückstellungsanspruch nicht nur gegen den Rückstellungspflichtigen, sondern auch gegen Mitberechtigte erkämpft werden.

---

<sup>715</sup> RK Wien 20. 6. 1961, 6 Rk 463/55.

<sup>716</sup> ROK Wien 15. 9. 1961 Rkb 29/61 (Prokes).

Rückstellungswerber war zunächst die ruhende Verlassenschaft nach dem geschädigten Eigentümer gewesen, später kam es zur Einantwortung und damit – aufgrund des materiellen Parteibegriffs im außerstreitigen Verfahren – ipso iure zu einem Parteiwechsel, indem die Erben zu neuen ASt wurden. Dies wurde jedoch dadurch verschleiert, dass der bisherige Rechtsvertreter der Verlassenschaft, Rechtsanwalt Dr. D., nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens erklärte, nunmehr lediglich die Erbengruppe A, die 3/4 der Rückstellungsansprüche hielt, vertreten zu wollen. Die RK Wien interpretierte dies in ihrem Beschluss vom 26. Oktober 1959<sup>717</sup> so, dass § 35 Abs 1 ZPO angewendet worden sei.<sup>718</sup> Die ORK hingegen kam in Rkv 2/61 zur Ansicht, dass die Erben durch die Einantwortung „rechtlichen Besitz“ erlangt hätten und Rechtsanwalt Dr. D. nicht zur Vertretung der Erbengruppe B – diese lebte wohl schon damals teils in den USA, teils in Israel – befugt war. Gleichwohl schloss er 1951 namens der Erbengruppe A mit den Entziehern der Liegenschaft, den damaligen AGeg, einen Vergleich, wonach die 3/4, auf die die Erbengruppe einen Rückstellungsanspruch erhoben hatte, zurückgestellt wurden, das restliche Viertel aber der Erbengruppe B verkauft wurde. Nach mehreren Zwischenschritten wurden alle Liegenschaftsanteile an Walter E. verkauft.

Im Jahre 1959 wandte sich die Erbengruppe B, die nach eigenen Angaben erst 1959 vom Rückstellungsverfahren erfahren hatte, an die RK Wien und begehrte die Fortsetzung des Verfahrens und Rückstellung des ihnen gebührenden Viertels. Die RK Wien<sup>719</sup> gab dem Antrag statt, weil das Verfahren hinsichtlich des letzten Viertels der Liegenschaft niemals ordnungsgemäß abgeschlossen worden war.<sup>720</sup> Die ROK Wien<sup>721</sup> bestätigte dies: In der fraglichen Verhandlung vom 12. Oktober 1949 sei der Rechtsanwalt nicht mehr als Vertreter des Nachlasses, sondern nur mehr als Vertreter der Erbengruppe A aufgetreten und konnte daher keine Erklärung im Namen der Erbengruppe B abgeben. Die ORK wies die weitere Beschwerde des AGeg als unzulässig zurück, da die Frage der Parteienstellung einer Person lediglich eine prozessuale Vorfrage sei.<sup>722</sup>

Im weiteren Verlauf des Verfahrens gelangte der Fall abermals vor die ROK Wien, allerdings an einen anderen Senat, und dieser<sup>723</sup> wies nunmehr das gesamte Begehren der ASt ab, weil

<sup>717</sup> RK Wien 26. 10. 1959 Rk 92/59, ON 72 (Prazak).

<sup>718</sup> Nach § 35 Abs 1 ZPO wird eine Prozessvollmacht auch durch den Tod des Vollmachtgebers nicht aufgehoben; analoges wird für den Untergang einer juristischen Person (hier der Verlassenschaft) gelten. § 35 Abs 1 ZPO durchbricht nach hL den § 1022 ABGB, wonach eine Vollmacht mit Tod des Vollmachtgebers erlischt.

<sup>719</sup> RK Wien 26. 10. 1959 Rk 92/59-72.

<sup>720</sup> Juristisch kann es sich hier nur um einen prozessleitenden Beschluss, der der Stattgebung eines Wiederaufnahmeantrags im streitigen Verfahren gleichkommt, gehandelt haben. Im außerstreitigen Verfahren wurde die Möglichkeit der Wiederaufnahme allerdings bis in jüngste Zeit abgelehnt: Klicka/Oberhammer, Außerstreitverfahren (3. Aufl 2000) 31.

<sup>721</sup> ROK Wien 18. 12. 1959 Rkb 93/59 (Smutek).

<sup>722</sup> ORK 12. 5. 1960 Rkv 3/60 (Deutsch/Elsigan/Schmeisser).

<sup>723</sup> ROK Wien 29. 11. 1960 Rkb 57/60 (Matzl).

sie den Antrag von 1959 nicht als Fortsetzung des Verfahrens, sondern als einen neuen Rückstellungsantrag wertete und dieser verspätet eingebracht worden sei. Die AGSt erhoben Revisionsbeschwerde und bemerkten, dass die ROK sich nicht gut einmal *für*, einmal *gegen* eine Fortsetzung des Verfahrens aussprechen könne. Die ORK gab der Beschwerde statt: Die Einschränkung des Verfahrens von 1951 um 1/4 sei unzulässig gewesen, das Verfahren sei daher fortzusetzen (Rkv 2/61; siehe zum weiteren Verlauf des Verfahrens sogleich unten).

### 3. Passivlegitimation

a) Im soeben geschilderten Verfahren Rkv 2/61, 11/61, hatte auch die Frage der Passivlegitimation eine wesentliche Bedeutung.

Der AGSt, der die Rückstellungssache 1953 von der Erbengruppe A erworben hatte, verneinte seine Passivlegitimation für Rückstellungsansprüche der Erbengruppe B. Eine Fortsetzung des Verfahrens sei nur gegen die ursprünglichen AGSt möglich; gegen ihn selbst hätte ein neuer Rückstellungsantrag eingebracht werden müssen (was 1959 aber nicht mehr möglich gewesen wäre!). Die ORK bejahte hingegen in Rkv 2/61 die Passivlegitimation von Walter E.: Da das Verfahren niemals ordnungsgemäß beendet worden war (siehe oben), wurde die Liegenschaft veräußert, als das Verfahren noch lief. Die Wirkung einer solchen Veräußerung sei nicht im 3. RStG, insbesondere nicht in § 24 Abs 2, geregelt: Letzterer bestimmte zwar, dass sich das Rückstellungsbegehren nach Einverleibung der Streitanmerkung auch gegen jede Person richtet, die erst danach das bürgerliche Recht erworben hat. Doch war im gegenständlichen Fall die Anmerkung bereits gelöscht. Die ORK befindet es jedoch als „unzulässig, dass das Rückstellungsverfahren auf Grund eines Zusammenspiels der früheren Antragsgegner mit einem Teil der Erben eingestellt wurde, was praktisch zu einer Rechtsverweigerung gegenüber der Erbengruppe [B] geführt hätte“. Und sie kommt zu dem bemerkenswerten Ausspruch: „Bei der Anwendung des Dritten Rückstellungsgesetzes kommen vor allem Billigkeitserwägungen in Betracht.“ Mit diesem – eigentlich metarechtlichen – Argument wurde schließlich die Passivlegitimation bejaht; juristisch hätte sie mit dem materiellen Parteibegriff des Außerstreitverfahrens (der auch außerhalb des Anwendungsbereiches von § 24 Abs 2 galt) begründet werden können: Passivlegitimiert sei, wer derzeit im Besitz der Rückstellungssache sei.

b) Um die Frage der Passivlegitimation ging es auch im ebenfalls bereits genannten Fall Rkv 8/61. Die AGSt hatten die Rückstellungssache vom seinerzeitigen Entzieher geerbt, waren aber noch nicht im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Die Passivlegitimation wurde von der ORK jedoch aus zweierlei Gründen bejaht: Zum einen entspreche es der ständigen Judikatur des OGH, dass Erben nicht erst mit Bucheintrag, sondern schon mit Einantwortung das Eigentum erwerben. Zum Zweiten aber ergebe sich die Passivlegitimation schon allein aus dem Besitz der Liegenschaft.

## F. Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

### 1. Das Ende der Antragsfristen

Das schon mehrfach behandelte Verfahren 2/61 und 11/61 ist schließlich auch unter dem Gesichtspunkt des Fristenablaufes bemerkenswert.

Am 17. Februar 1951 kommt es zu dem umstrittenen Vergleich zwischen den Erwerbern und der Erbengruppe A, bei dem die Erbengruppe B übergangen wird. Am 16. September 1953 verkauft die Erbengruppe A die gesamte Liegenschaft an den späteren AGeg. Da ein Mitglied der Erbengruppe A entmündigt ist, ist die Zustimmung des PflEGschaftsgerichts erforderlich, welche am 11. Jänner 1954 erfolgt. Der AGeg unterzeichnet den Kaufvertrag aber erst am 27. März 1956 und ersucht am 8. Juni 1956 um Einverleibung seines Eigentums im Grundbuch.

Aus dieser auffallend langen Dauer zwischen Titelgeschäft und Grundbucheintrag vermutete die Erbengruppe B, dass der AGeg bewusst warten wollte, bis die Fristen für Rückstellungsanträge abgelaufen seien, damit er unangreifbar wurde. Er habe also noch mit einem Rückstellungsantrag gerechnet, was als Beweis für seine Schlechtgläubigkeit gewertet werde. – Über den Einzelfall hinaus interessant ist der hier angedeutete Streit *va* deshalb, weil sich die Erbengruppe B, deren Rechtsvertretung sonst über das Rückstellungsrecht wohlinformiert ist, ein falsches Datum für das Ende der Antragsfristen, nämlich den 30. November 1953, angibt.<sup>724</sup> Die ROK Wien selbst gibt irrtümlich den 31. Juli 1956 als Ende an.<sup>725</sup> Erst die ORK nennt das richtige Datum des 30. Juni 1954. Diese Unsicherheit bei den Fristen ist bemerkenswert und gibt zu der – wohl nie mehr beantwortbaren – Frage Anlass, wie viele Rückstellungsanträge wohl in den fünfziger Jahren gar nicht mehr gestellt wurden, weil Rechtsanwälte (!) irrtümlich glaubten, dass die Fristen bereits abgelaufen seien.

### 2. Örtliche Kompetenz der Rückstellungsbehörden

Im bereits erwähnten Verfahren Rkv 5/62 richtete sich der Rückstellungsanspruch *ua* gegen eine deutsche AG, er wurde diesbezüglich von RK Wien<sup>726</sup> und ROK Wien<sup>727</sup> wegen örtlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen. Die

<sup>724</sup> Sie nimmt damit auf die Fristverlängerung durch BGBl 1952/111 Bezug. Nachfolgende Verlängerungen der Frist wurden also offenbar übersehen.

<sup>725</sup> Diese Frist wird in BGBl 1955/201 genannt, betrifft aber nur mehr Sonderfälle, wie insbesondere das Deutsche Eigentum.

<sup>726</sup> RK Wien 23. 2. 1962 Rk 1047/61.

<sup>727</sup> ROK Wien 29. 6. 1962 Rkb 38/62 (Prokes).

örtliche Zuständigkeit der RK richte sich gemäß § 20 des 3. RStG nach den §§ 65–75, 81 und 99 JN. § 99 JN – der Gerichtsstand des Vermögens – sei unanwendbar, weil sich kein Vermögen der Zweit-AGeg in Österreich befinde. § 93 – der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft – könne aber gemäß § 20 des 3. RStG überhaupt nicht im Rückstellungsverfahren angewendet werden.

### 3. Löschung einer Streitanmerkung

Der ASt von Rkv 6/61<sup>728</sup> hatte in einem Rückstellungsverfahren die Wiedereinverleibung von mehreren in der NS-Zeit gelöschten Hypotheken teilweise durchsetzen können, aber nur bei einer Liegenschaft die Löschung der Anmerkung der Einverleibung des Rückstellungsverfahrens beantragt. Nunmehr begehrte der AGeg die Löschung der Anmerkung auch bei den übrigen Liegenschaften und berief sich auf einen Vergleich mit dem ASt, wonach dieser gegen Zahlung eines Betrages auf seine übrigen Ansprüche verzichtet habe. Die ORK hielt dem entgegen, dass gemäß § 24 Abs 3 des 3. RStG die Löschung der Anmerkung nur nach rechtskräftiger Beendigung des Rückstellungsverfahrens möglich sei, aber aus den Akten nicht entnommen werden könne, dass das Rückstellungsverfahren rechtskräftig beendet sei. Die Vornahme tatsächlicher Feststellungen aber sei im ORK-Verfahren unzulässig, die Beschwerde daher zurückzuweisen.

## G. Resümee zur Judikatur 1961/62

Im Wesentlichen können die 1961 und 1962 vor der ORK geführten Verfahren in drei große Gruppen gegliedert werden: 1.) Rückstellungsanträge der Sammelstellen; 2.) Regressansprüche von Personen, die zuvor zur Rückstellung verpflichtet worden waren; 3.) Sonstige Verfahren, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände noch anhängig waren, etwa weil die Berechnung von Gegenansprüchen strittig war.

---

<sup>728</sup> ORK 15. 2. 1962 (Deutsch/Elsigan/Lenk).

Zur ersten Gruppe zählen außer den neun Verfahren, in denen die Sammelstelle A oder B als ASt auftritt (Rkv 1/61, 4/61, 8/61, 9/61, 13/61, 14/61, 1/62, 2/62, 3/62) auch zwei Verfahren, in denen die Sammelstelle zwar zunächst den Rückstellungsanspruch erhob, dann jedoch gemäß § 10 Abs 2 des 4. RStAG an die geschädigten Eigentümer bzw deren Erben zederte (Rkv 4/62, 7/62). Es handelt sich im Wesentlichen um relativ unkomplizierte Verfahren, in denen dem Rückstellungsantrag auch zumeist stattgegeben wird.

Auch die beiden Regressansprüche (Rkv 5/61, 10/61) sind kaum auffällig. Bei den übrigen Verfahren hingegen handelt es sich (da die Fristen für die Einbringung von Rückstellungsanträgen abgelaufen sind: geradezu zwangsläufig) um Verfahren, die bereits Jahre andauern und zum Teil außerordentlich kompliziert sind. Mehrere von ihnen, wie namentlich Rkv 2/61, 3/61, 11/61 und 6/62, waren schon einmal oder mehrmals Gegenstand eines ORK-Erkenntnisses.

Herausragend ist hierbei wohl das Verfahren Rkv 2/61, 11/61, welches bereits 1947 begonnen wurde, 1951 durch einen Vergleich scheinbar beendet wurde, 1959 jedoch wieder fortgesetzt wurde und erst 1963 sein Ende fand. Besonders schwierig ist dabei die juristische Begründung der Fortsetzung des Verfahrens 1959; im gegebenen Zusammenhang ist vor allem das Zitat der ORK in Rkv 2/61 hervorzuheben, dass bei der Anwendung des 3. RStG „vor allem Billigkeitserwägungen in Betracht“ kämen, eine Feststellung, die sich sonst in der Judikatur der ORK kaum findet. Sie ist wohl va damit zu rechtfertigen, dass der RK Wien bei der Beendigung des Verfahrens 1951 selbst ein schwerer Fehler unterlaufen war. In anderen Fällen tendierte die ORK zu einem gewissen Formalismus, wie etwa in Rkv 3/62, wo es lediglich um den Zeitpunkt der formellen Unterzeichnung einer Verzichtserklärung ging, während der informelle Verzicht auf den Rückstellungsanspruch schon längst erfolgt war.

Große Verzögerungen infolge eines „Justizirrtums“ ergaben sich auch in Rkv 12/61<sup>729</sup>, wo ein Verlassenschaftsverfahren dazu geführt hatte, dass zuerst eine falsche Person als für Rückstellungsanträge legitimiert angesehen wurde, weshalb zunächst das Verlassenschaftsverfahren für nichtig erklärt und

<sup>729</sup> ORK 15. 2. 1962 (Deutsch/Lenk/Dinnebier).

wiederholt werden musste, bevor die tatsächlich Berechtigten ihren Rückstellungsantrag stellen konnten.

Bei den Fällen Rkv 3/61, 6/61 und 6/62 schließlich war die grundsätzliche Rückstellungspflicht bereits längst ausgesprochen worden, es ging nur mehr um Folgeprobleme. Dies war wohl in erster Linie für die außergewöhnlich lange Zeit, die das gesamte Rückstellungsverfahren dauerte, verantwortlich. Die ORK-Verfahren selbst waren mit durchschnittlich 5 1/2 Monaten ebenfalls deutlich länger als ORK-Verfahren früherer Perioden.

Inhaltlich folgte die ORK weitgehend den von ihr früher eingeschlagenen Bahnen: An der Entscheidung, dass ein „Mischling“, der diese seine Eigenschaft verbergen konnte, keiner politischen Verfolgung im Sinne der Rückstellungsgesetze ausgesetzt war, wurde ebenso festgehalten wie an der grundsätzlichen Feststellung, dass das 3. RStG nicht verfassungswidrig sei. Lediglich in Rkv 13/61 wurde in der Frage, ob auch der Nachlass nach einer politisch verfolgten Person politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen sei, von einem ähnlichen älteren Erkenntnis (Rkv 9/50) abgewichen, die Unterschiede der beiden Fälle im Detail lassen dies jedoch nachvollziehbar erscheinen.

## **H. „So ist nunmehr der rechtspolitische Gedanke der Rechtssicherheit höher zu werten“ – Anmerkungen zur Judikatur 1963–1973**

1963 behandelt die ORK elf Verfahren, 1964 zwölf, 1965 elf, 1966 drei, 1967 sechs, 1968 bis 1973 sowie 1997 und 1998<sup>730</sup> je eines. Im Allgemeinen orientiert sich die ORK auch in den Jahren 1963–1973 an der eigenen Vorjudikatur. Sofern Abweichungen festzustellen sind, gehen diese aber eher zulasten als zugunsten der Rückstellungswerber.<sup>731</sup>

---

<sup>730</sup> Die Verfahren 1997 und 1998 betreffen denselben Rückstellungsfall. Zu diesem siehe schon oben S. 226 f.

<sup>731</sup> Diese Rückstellungen gegenüber immer mehr zurückhaltende Haltung der Richter ist auch bei jenen Richtern festzustellen, die schon seit längerer Zeit in Rückstellungssachen tätig sind. Der Eintritt des Richters Rothe bringt hier keine Änderung in der grundsätzlichen Haltung der Judikatur. Ja es kommt sogar vor, dass Rothe als Referent ein rückstellungsfreundliches Erkenntnis verfasst, das dann aber von den anderen ORK-Mitgliedern zu



Insgesamt ist in der Judikatur der Spätzeit eine zunehmend ablehnende Haltung gegenüber Rückstellungsanträgen zu sehen (was freilich nicht ausschließt, dass in einzelnen Fällen zugunsten der Rückstellungswerber entschieden wurde). Das Bestreben der Richter, die Rückstellung zu einem Ende zu führen, wird ua in einem Begleitschreiben des Referenten Dinnebieer an den Vorsitzenden der ORK Elsigan vom 26. April 1965 deutlich, wenn er gesteht, dass er bei Rkv 3/65 bewusst eine Abweisung (und damit Verfahrensbeendigung) statt der eigentlich notwendigen Rückverweisung an die Unterinstanzen (und damit Verlängerung des Verfahrens) vorgeschlagen habe, weil er „glaube, dass dabei nichts herauskommt“.

Ebenso charakteristisch erscheint die Formulierung der ORK im (nicht ausgefertigten<sup>732</sup>) Urteilsentwurf im Verfahren<sup>733</sup> Rkv 1/63: „Wenn es auch unbillig erscheinen mag, dass die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechtes nur wegen eines formalen Fehlers nicht statthat, so ist nunmehr der rechtspolitische Gedanke der Rechtssicherheit höher zu werten. Entsprechend der Absicht des Gesetzgebers soll [...] der durch die Rückstellungsgesetze geschaffene unerfreuliche Schwebezustand nach Ablauf der Frist beendet sein.“<sup>734</sup>

Eine Frage, die in mehreren Verfahren, va im Zusammenhang mit den von Sammelstellen betriebenen Rückstellungsanträgen, behandelt wird, betrifft den Einwand der Rückstellungsverpflichteten, die ursprünglichen Eigentümer hätten auf die Geltendmachung eines Rückstellungsantrages wirksam

---

Ungunsten des ASt abgeändert wird (Rkv 9/63). Hinzuweisen ist auch auf Rkv 7/64, bei dem Rothe als Referent fungiert, und in dem die ORK zugunsten des ASt bewusst von ihrer Vorjudikatur abgeht – zum letzten Mal übrigens.

<sup>732</sup> Der ASt zog seine Beschwerde zurück, sie wäre von der ORK auch zurückgewiesen worden.

<sup>733</sup> Bezüglich der streitgegenständlichen Liegenschaften war bereits einmal ein Rückstellungsverfahren geführt, jedoch mangels Aktivlegitimation abgewiesen worden. 1961 erhob die Sammelstelle A einen neuen Anspruch, trat ihn aber an die ASt ab. Die ORK ist (laut Entwurf) der Ansicht, dass die Sammelstelle A nur solche Ansprüche erheben dürfe, die bis dahin noch nicht erhoben worden seien; die Ansicht der ASt, „dass ein nicht ordnungsgemäß eingebrachter Rückstellungsantrag als nicht eingebracht anzusehen sei“, wird verworfen. Ausdrücklich wird auch noch auf die zeitliche Befristung des 3. RStG und des AuffangorgG verwiesen.

<sup>734</sup> Berichterstatter Elsigan in seinem Entwurf zu Rkv 1/63.

verzichtet: Dabei wird insbesondere die Tatsache, dass Rückstellungsberechtigte vom 3. RStG gewusst und dennoch keinen Antrag gestellt hätten, nicht als ausreichend für die Annahme eines stillschweigenden Verzichtes gewertet (Rkv 4/63, 5/63). In einem Schreiben eines NS-Opfers aus dem Jahr 1947, in welchem dieser formulierte, dass er „keinen Anspruch auf Wiedererwerbung“ seines einstigen Hauses erhebe, wurde hingegen von ROK Wien und ORK nicht bloß ein Verzicht auf rechtsgeschäftliche Wiedererwerbung, sondern schlechthin ein Verzicht (im eigenen Namen und im Namen seiner Frau!) auf Rückstellungsansprüche interpretiert (Rkv 8/63).

Eine Höherbewertung der „Rechtssicherheit“ (der allenfalls Rückstellungspflichtigen) gegenüber der „Billigkeit“ (gegenüber den Rückstellungswerbern) zeigt sich auch darin, dass in Rkv 4/64 eine nach Inkrafttreten des 3. RStG erfolgte Umstellung der Rückstellungssache von der Mehrheit der ORK (entgegen dem Entwurf des Berichterstatters) als beachtlich für die Frage der Untunlichkeit der Naturalrestitution angesehen wurde, da das Eigentum der jüdischen ASt in casu nicht bürgerlich eingetragen war und folglich die „Erwerber nichts vom Vermögensentzug wissen konnten.“

## **ZWEITER ABSCHNITT**

**Spezialuntersuchungen zur Praxis  
der Rückstellungskommission Wien**



# I. DIE RÜCKSTELLUNGSKOMMISSION WIEN UND IHRE RICHTER

## A. Einleitung

Die Darstellung der Rückstellungs-Judikatur im Lichte der Akten der ORK wird im Folgenden durch Untersuchungen zur Praxis der RK Wien ergänzt und damit die Arbeit jener RK in den Mittelpunkt gestellt, bei der ca drei Viertel aller Rückstellungsverfahren stattfanden.

Für die Analyse von Verfahrensabläufen sind die Akten der Rückstellungskommissionen erster Instanz von besonderem Interesse, da diese den Verfahrensakt führten, welcher sämtliche Schriftsätze der Parteien, Protokollaufnahmen über die Verhandlungen, Beschlüsse und Erkenntnisse der RK, aber auch allenfalls ergangene Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen enthält. Daher wurde für den folgenden Abschnitt als Quellenbasis va auf die im Wiener Stadt- und Landesarchiv (WrStLA) befindlichen Akten der RK Wien zurückgegriffen. Zur Beschreibung dieses Bestandes darf allgemein auf die Ausführungen von Rigele<sup>735</sup> verwiesen werden.

Der Bestand der RK Wien umfasst vor allem Verfahren nach dem 3. RStG. Aufgrund intensiver Recherchen konnten aber auch einige erhaltene Rkj-Akten (Verfahren nach dem 5. RStG) sowie Rkp-Akten (Verfahren nach dem 6. RStG) ausfindig gemacht werden.

Eine wesentliche Einschränkung der Repräsentativität dieses Aktenmaterials ergibt sich freilich daraus, dass aufgrund der (in den achtziger Jahren erfolgten) Skartierung der Akten bis 1955 dieses Material des WrStLA nur Verfahren erfasst, die 1956 (oder danach) noch offen waren. Gerade die Frühzeit und die Hochphase der Rückstellungsverfahren Anfang der fünfziger Jahre ist damit weitgehend nicht erfasst (mit Ausnahme jener Verfahren, die eben besonders lang dauerten). Viele „Standardfälle“ der Rückstellungen in Wien, insbesondere der Rückstellung von Liegenschaften und

---

<sup>735</sup> Brigitte Rigele, „Wiedergutmachung“. Bestände zu den Rückstellungsverfahren im Wiener Stadt- und Landesarchiv, Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Bd 56 (2000) 127.

Unternehmen außerhalb der sowjetischen Besatzungszone waren schon vor 1955 abgeschlossen worden.

Wie aus dem vorangegangenen Abschnitt über die Judikatur der ORK hervorging, wurden diese Verfahren in der Regel nach folgendem Muster abgewickelt: zunächst erging (relativ rasch, dh meist innerhalb eines Jahres) ein Teilerkenntnis über die Rückstellungspflicht dem Grunde nach, aufgrund dessen auch die Rückstellung der Liegenschaften (unter Einschränkung der Befugnisse der Eigentümer auf jene eines öffentlichen Verwalters) erfolgte. Dann wurde im streitigen Fall über Fragen der Rückabwicklung noch häufig über mehrere Jahre prozessiert, bis dann ein Rückstellungsvergleich über diese Einzelfragen der schuldrechtlichen Rückabwicklung geschlossen wurde oder – seltener – ein rechtskräftiges Enderkenntnis das Verfahren beschloss.

Darüber hinaus ist allgemein zu bedenken, dass aus den Rückstellungsakten nur der „offizielle“ Teil des Rückstellungsverfahrens hervorgeht. Gespräche der Parteien außerhalb der Verhandlungen, Vergleichsversuche etc, aber auch die zahlreichen praktischen Schwierigkeiten der Durchsetzung eines Rückstellungsanspruches lassen sich aus den Rückstellungsakten häufig nur unzureichend erfassen.

Das vorhandene Material erlaubt jedoch immerhin, die Praxis der RK Wien in den späten fünfziger und frühen sechziger Jahren darzustellen und dabei eine Reihe von spezifischen Fragestellungen zu untersuchen, etwa jene der Rückstellung von Vermögen, welche von der sowjetischen Besatzungsmacht als Deutsches Eigentum in Anspruch genommen worden waren (unten II.), der Rückstellungsverfahren von wiedererrichteten Vereinen und Stiftungen (unten III.) sowie die spärlich vorhandenen Akten zu Verfahren nach dem 5. RStG (unten IV.) und nach dem 6. RStG (unten V.) dargestellt. Sodann werden Verfahren, die von den Sammelstellen betrieben wurden, analysiert (VI.) sowie schlussendlich die Problematik von Rückstellungs-Vergleichen (unten VII.) erörtert.

Zuvor wird jedoch kurz auf die Organisation der RK Wien und das interne „Arbeitsklima“, soweit es aus Akten der Justizverwaltung rekonstruierbar ist, eingegangen.

## B. Die Organisation der Rückstellungskommission Wien

### 1. Die Bildung der Rückstellungskommissionen

Das 3. RStG sah in § 15 die Bildung von Rückstellungskommissionen (RK) und Rückstellungsoberkommissionen (ROK) vor, deren Mitglieder vom Oberlandesgerichtspräsidenten bestellt werden sollten. Für den Sprengel des OLG Wien waren in § 15 Abs 2 ausdrücklich eine RK beim LG für Zivilrechtssachen Wien sowie eine RK beim LG Linz-Nord vorgesehen. Erstere sollte die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, zweite den Sprengel des LG Linz-Nord (dh den sowjetisch besetzten Teil Oberösterreichs) umfassen.<sup>736</sup>

Die Rückstellungskommissionen und Oberkommissionen hatten nach § 17 des 3. RStG aus Dreiersenaten, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen. Nach § 16 sollten die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter Berufsrichter, die Beisitzer Laienrichter sein.

Die ROK Wien und die RK Wien wurden am 3. April 1947 eingerichtet. Erst 1958, im Zuge der Errichtung des LG Eisenstadt, kam es zur Bildung einer eigenen RK für das Burgenland.<sup>737</sup>

### 2. Die Geschäftseinteilung der RK Wien

Nach der ursprünglichen Konzeption sollten die RK-Richter ihre Tätigkeit neben ihren sonstigen Aufgaben ausüben. Für die RK Wien wurden 20 Richter ernannt (ein Vorsitzender und 19 Stellvertreter), die in ebenso vielen Senaten (nummeriert 50–69) den Vorsitz führen sollten. Die Senate 66–69 waren

<sup>736</sup> Die RK Linz-Nord wurde am 28. 5. 1947 eingerichtet. Infolge des Endes des Besatzungsregimes wurde das LG Linz-Nord mit 25. 10. 1955 aufgelassen (Erlass des BMJ, ZI 4788/55, zit n JABl 20. 12. 1955, Mitteilungen, 89), womit auch die Tätigkeit der RK Linz-Nord ihr Ende fand (vgl Statistisches Handbuch für die Republik Österreich VII (1956) 236). Zum LG Linz-Nord vgl OLG Linz (Hrsg), Oberlandesgericht Linz, Ein Beitrag zu seiner Geschichte (Stein 1999) 71.

<sup>737</sup> § 8 BG 2. 12. 1958 BGBl 269. Vorsitzender und Stellvertreter der RK Burgenland wurden am 15. 4. 1959 ernannt.

bei den KG Krems, St. Pölten und Wr. Neustadt bzw beim BG Oberwart eingerichtet und wurden daher als „Außensenate“ bezeichnet.<sup>738</sup>

Schon anfangs stellte sich heraus, dass die Arbeitsbelastung der Richter viel größer war als ursprünglich angenommen (bis Ende Juli 1947 waren bereits 1755 Fälle angefallen, ein Mehrfaches wurde erwartet). In einer Unterredung des OLG-Präsidenten Seitz mit Vizepräsident Dr. Wilhelm Malaniuk und SekRat Dr. Wilhelm Rauscher Mitte August 1947 wurde beschlossen, dass die bisher bestellten Richter durch hauptamtlich tätige Richter ersetzt werden sollten. Bald waren am Standort Wien<sup>739</sup> zehn Richter hauptamtlich tätig, in den Außensenaten wurde die nebenamtliche Tätigkeit fortgeführt.

Im August 1947 wurde als durchschnittliche Dauer bis zur Ansetzung eines Verhandlungstermins vier Wochen angegeben; auch die Dauer der Äußerungsfristen betrug durchschnittlich vier Wochen.

### 3. Personalstand

Für die Rückstellungskommissionen konnten nur „unbelastete“ Richter verwendet werden. In einem Schreiben vom 21. August 1947 berichtet der Vizepräsident des LG für Zivilrechtssachen Wien Malaniuk dem Präsidium des

---

<sup>738</sup> Die Zweckmäßigkeit der Außensenate wurde schon bald in Frage gestellt; bereits am 19. 2. 1948 erwog OLG-Präs Seitz, die Außensenate wieder aufzuheben, nahm aber dann doch davon Abstand. Ab 1949 folgten dann immer wieder Anträge der Kreisgerichtspräsidenten, die bei ihnen eingerichteten Außensenate aufzulösen.

Immerhin war die Belastung bei den Außensenaten wenigstens in der Anfangszeit beträchtlich: So fielen etwa beim Außensenat St. Pölten 180 Fälle im Jahr 1947 und 436 Fälle im Jahr 1948 an; beim Außensenat Wr. Neustadt waren es 277 Fälle im Jahr 1947 und 406 Fälle im Jahr 1948. Ab 1950 ging der Anfall in den Außensenaten stark zurück. 1951 waren am Außensenat St. Pölten nur mehr 87 Fälle, am Außensenat Wr. Neustadt 106 Fälle offen. 1950, als der bisherige Leiter des Außensenates Oberwart, Bartlmä, ausschied, wurde die Abteilung nach Wien verlegt, blieb jedoch noch einige Jahre als solche bestehen. Die formelle Auflösung der Außensenate in Krems und in Wr. Neustadt erfolgte am 7. 3. 1958. Zu diesem Zeitpunkt waren in Wr. Neustadt nur noch 16 Verfahren anhängig.

<sup>739</sup> Als Amtssitz der RK wurde im Sommer 1947 das Gerichtsgebäude in Wien V., Mittersteig 25, genannt. 1950 wurde das Gebäude des BG Innere Stadt in Wien I., Riemergasse 7, als „Hauptssitz der Rückstellungskommission“ bezeichnet. Sitz der ROK Wien war der Justizpalast (I., Museumstraße 12).



OLG über die Schwierigkeit, geeignete Richter zu finden. Aktuell wurde das Problem etwa 1948 bei der Besetzung einer Stelle in der RK Linz-Nord, als das LG Linz-Nord den minderbelasteten Dr. Karl Führlinger als stellvertretenden Vorsitzenden der dortigen RK vorschlug. Der OLG-Präs ernannte stattdessen den rangjüngeren Dr. Otto Zaunegger und begründete dies gegenüber dem BMJ damit, dass dieser „politisch unbedenklich“ sei.

Malaniuk, der 1947–50 der RK Wien angehörte, war im Übrigen selbst ein Opfer des NS-Regimes gewesen: Im September 1938 war er wegen seiner politischen Einstellung nach § 4 Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums<sup>740</sup> ohne Pensionsanspruch entlassen und später zur Wehrmacht eingezogen worden.<sup>741</sup> Ein ähnliches Schicksal erlitt zB Norbert Elsigan, der 1947–49 den Außensenat St. Pölten leitete und dann der ORK dienstzugeteilt wurde. Andere RK-Richter hatten nach NS-Gesetzen als Juden gegolten und waren so Opfer von Verfolgungen geworden, wie zB Rudolf Deutsch, der 1947–48 der RK Wien und dann der ORK angehörte. Wieder andere hatten während der NS-Zeit ihrem Beruf relativ unbehelligt nachgehen können.

Was die formellen Qualifikationen der RK-Richter anbelangt, so fällt auf, dass in der Anfangsphase durchwegs hoch qualifizierte Richter zu Mitgliedern der Rückstellungskommissionen ernannt wurden: Unter den 1947 bestellten Richtern befanden sich die Vizepräsidenten des OLG Wien, der Landesgerichte Wien (Zivilrechtssachen) und Linz-Nord, des Handelsgerichtes Wien, sowie der Kreisgerichte Krems, Wiener Neustadt und St. Pölten; ferner mehrere Räte des OLG Wien (darunter auch Vorsitzende Räte) und im Übrigen großteils Oberlandesgerichtsräte des LG für Zivilrechtssachen Wien.<sup>742</sup> Als in der zweiten Jahreshälfte 1947 damit begonnen wurde, hauptamtlich in der ROK und RK tätige Richter zu bestellen, wurden dann aber rangniedrigere Richter verwendet.

Die Zahl der Berufsrichter (= Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende) wurde in den ersten Jahren (ab 1947) ständig vermehrt; sie hielt im Dezember 1948 bei fünf Richtern an der ROK Wien, 31 Richtern an der RK Wien und zwei Richtern an der RK Linz-Nord. Der personelle Höchststand

<sup>740</sup> Verordnung 31. 5. 1938 dRGBI I 1938, 607.

<sup>741</sup> Alois Hradetzky, Wilhelm Malaniuk †, RZ 1966, 25.

<sup>742</sup> Bemerkenswert ist, dass Räte des OLG Wien nicht nur für die ROK Wien, sondern auch für die RK Wien, also im Instanzenzug eine Stufe „tiefer“, eingesetzt werden. Diese Personen übten die Tätigkeit in den Rückstellungskommissionen allerdings nur im Nebenamt aus.

war im Jänner 1950 erreicht, als die ROK Wien acht Richter, die RK Wien (incl Außensenate) 33 Richter und die RK Linz-Nord zwei Richter zählte.

Bereits in der zweiten Jahreshälfte 1950 heißt es in einem Aktenvermerk: „Die gegenwärtige Belastung der Rückstellungskommission rechtfertigt die Abziehung von mindestens zwei Richtern“; im Dezember heißt es sogar, dass die Verminderung auf 20 Richter „tragbar“ wäre. Im September 1951 waren dann nur mehr zehn Richter bei der RK Wien tätig, welche 1.509 unerledigte Fälle zu bearbeiten hatten (zuzüglich 1.086 Fälle, die Deutsches Eigentum betrafen).

Infolge des Auslaufens der Fristen für Rückstellungsanträge ging die Arbeitsbelastung in den späten fünfziger Jahren schrittweise zurück. Im Jahr 1969 waren im gesamten Bundesgebiet nur mehr neun Rückstellungsverfahren anhängig; 1972 wurden die Sammelstellen A und B aufgelöst.

Eine offizielle Auflösung der Rückstellungskommissionen erfolgte jedoch nicht<sup>743</sup>; ja, es war auch in der Folgezeit notwendig, wenigstens einen Vorsitzenden der RK zu bestellen. Wie der derzeitige Vorsitzende der RK Wien, Dr. Karl Vrba, 1995 auf eine entsprechende Anfrage des BMJ mitteilte, beschränkt sich seine Tätigkeit jedoch im Wesentlichen darauf, „Anträge auf Löschung der Anmerkung der Einleitung des Rückstellungsverfahrens im Grundbuch zu bewilligen. Da alle Rückstellungsverfahren seit Jahrzehnten abgeschlossen und die Akten bereits skartiert sind, werden solche Anträge auf Grundlage des Grundbuchstandes umgehend bewilligt.“

---

<sup>743</sup> Am 10. 3. 1978 richtete das BMJ ein Schreiben an den OGH sowie an die OLG mit der Anfrage, ob noch Rückstellungsverfahren anhängig seien (Schreiben des BMJ 10. 3. 1978 Zl 10.300/1-I 3/78). Aus den Rückschreiben ging hervor, dass die letzte RK-Entscheidung im Jänner 1978 in Innsbruck gefällt worden war. Mit Schreiben vom 18. 5. 1978 ersuchte daraufhin das BMJ, „in Zukunft von der Bestellung weiterer Mitglieder der genannten Kommissionen abzusehen“.

## C. Die Arbeitssituation bei der RK Wien aus der Sicht der Berufsrichter

### 1. Die Aktenlage

Das beim OLG Wien gelagerte Aktenkonvolut Jv 2333-7c/47<sup>744</sup> enthält Akten zur Bestellung und Enthebung von Mitgliedern der RK Wien, der RK Linz-Nord und der ROK Wien sowie der (1959 errichteten) RK Eisenstadt. Es finden sich dazwischen aber auch Berichte über die Arbeitssituation und damit verbunden zahlreiche organisatorische Fragen (Geschäftseinteilung, Außensenate) sowie Stellungnahmen einzelner Richter zum Rückstellungsrecht. Vorweg ist zu bemerken, dass die genannten Aktenbestände alleine nicht ausreichen, um ein objektives Bild der tatsächlichen Situation der Richter in den Rückstellungskommissionen zu zeichnen. Es überwiegen naturgemäß Beschwerden, Klagen über zu hohe Arbeitsbelastung etc. Doch geben die Akten zumindest Hinweise darauf, wie manche Richter ihre eigene Arbeit als Vorsitzende der RK einschätzten.

### 2. Die Kommissionstätigkeit als ungeliebte Arbeit

Immer wieder versuchten Richter, sich der Tätigkeit in der Rückstellungskommission zu entziehen. Zuerst, als die Richter die Kommissionstätigkeit neben ihrer sonstigen Tätigkeit wahrnehmen sollten, wurde vor allem die Arbeitsüberlastung ins Treffen geführt, es wurde aber schon bald auch Kritik an den Rückstellungsgesetzen als solchen laut. Bemerkenswert ist der Fall des Dr. Robert A. Pollak, der am 3. April 1947 zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt wurde, sich aber „nicht in der Lage“ sah, das „Ehrenamt“ (vgl § 19 Abs 1 3. RStG) anzunehmen. Als das OLG auf seiner Ernennung beharrte, erhob er Beschwerde beim BMJ, worin er anführte, dass man

---

<sup>744</sup> Das Konvolut besteht aus insgesamt 10 Mappen. Soweit nichts anderes angegeben, stützen sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Mappe „Bestellung der Vorsitzenden und deren Stellvertreter“. Bei den übrigen neun Mappen handelt es sich um je drei zur Bestellung der Beisitzer, zu deren Entlassung und zu sonstigen, die Beisitzer betreffenden Materien. Die einzelnen Aktenstücke sind innerhalb der Mappen chronologisch geordnet, jedoch nicht nummeriert.

zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht verpflichtet werden könne. Auf Anfrage von OLG-Präsidenten Seitz gab jedoch MinRat Dr. Viktor Heller am 9. August 1947 bekannt, dass § 19 nur für die Frage der Entgeltlichkeit von Belang sei. „Verfügt ein Gesetz die Bestellung von Richtern zu einem Amt, so ergibt sich daraus die Pflicht des Richters, das Amt anzunehmen.“

Niederschmetternd für die RK-Richter musste die Visitation der RK durch den Vorsitzenden Rat des OLG Dr. Karl Weinhäupl und sein anschließender Bericht vom Jänner 1954 gewesen sein. In ihm kam er zu dem Ergebnis, dass es der RK „an Fleiss und Zielstrebigkeit mangle“. In der Folge ersuchten mehrere Richter um ihre Versetzung. Der RK-Richter LGR Dr. Erwin Matzl beklagte sich geradezu über ein „Kesseltreiben gegen die Rückstellungskommission“: Ende 1952 wurde die Sonderzulage eingestellt, im Februar 1953 erfolgte eine Einstufung in die Unterstufe der Belastungszulage, die – nach Angaben Matzls – Ende Jänner 1954 bei drei Richtern überhaupt gestrichen wurde. Weiters führte er aus: „Als noch Tausende Rückstellungsverfahren anhängig waren, aus denen man noch die einfacheren und leichteren zur Erledigung herausuchen konnte, wurde auf Grund eingehender Prüfungen die Zahl von 15 Erledigungen im Monat als Durchschnittsnorm festgesetzt, deren Erfüllung Voraussetzung für die Gewährung der Sonderzulage war. [...]. Heute hat jeder der Rückstellungsrichter nur mehr den umfangreichsten und schwierigsten Rest aus Tausenden Rückstellungsakten zu bewältigen [...] Zu den Besonderheiten des Rückstellungsverfahrens gehört die immer wiederkehrende Notwendigkeit der Vernehmung von Zeugen und Parteien im Rechtshilfewege und zwar meistens im Auslande. [...]. In den vielen längst schon abgelegten Akten sind immer wieder noch Erledigungen zu treffen, wie etwa die Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen, Löschung von Anmerkungen, Auskunftserteilung an andere Behörden. All das kommt in den monatlichen Tätigkeitsberichten, die nur die Zahlen gewisser Sacherledigungen ausweisen, nicht zum Ausdruck, [...]. Es gibt in ganz Oesterreich keine Richter, die mit einer so grossen Anzahl von Vermögensstreitigkeiten mit so hohen Streitwerten dauernd befasst sind, wie die Vorsitzenden der Rückstellungskommission. Ich selbst schätze die von mir behandelten Fälle einschließlich der Gegenansprüche mit etwa 100,000.000,– Schilling ein. Die Kostenbestimmung in einem seit 1947 oder 1948 anhängigen Akte erfordert allein oft eine mehrstündige Arbeit. [...] Die Tätigkeit der Rückstellungskommission bei diesen aussergewöhnlichen Verhältnissen

nach Erledigungsziffern einzuschätzen, ist daher verfehlt und führt zu ganz falschen Schlüssen. Das Ergebnis wäre richtiger, wenn man die Erledigungen nach dem Gewicht der Akten in Kilogramm beurteilen würde, wodurch dieses System wohl ad absurdum geführt erscheint.“

Aus diesem und anderen Schreiben geht weiters hervor, dass die Tätigkeit in einer Rückstellungskommission von den Richtern selbst Mitte der fünfziger Jahre geradezu als karrierehemmend eingestuft wurde; so meinte Matzl, dass viele jüngere Richter im Gegensatz zu ihm schon in Berufungssenaten tätig seien, und OLGR Dr. Franz Knoll berichtete, dass „von massgebender Stelle die Ansicht ausgedrückt wurde, die Tätigkeit bei der Rückstellungskommission könne einer Tätigkeit in allgemeinen Streitsachen des Gerichtshofes nicht gleichgesetzt werden, eine allfällige Verwendung bei einem Rechtsmittelsenate komme erst nach einer neuerlichen Zivilgerichtspraxis in Betracht“.

Was den Visitator von 1954, Weinhäupl, betrifft, so war dieser selbst bis 1952 stellvertretender Vorsitzender der RK Salzburg gewesen; zwei Jahre nach seinem Visitationsbericht, 1956, wurde er zum stellvertretenden Vorsitzenden der ROK Wien ernannt. Bemerkenswerterweise bat er um Widerrufung dieser Ernennung, weil er der Meinung war, dass durch das (3.) RStG „viel Unrecht geschaffen wurde“ und insbesondere der Bruder seiner Frau durch dieses Gesetz „hart betroffen wurde.“ – Im Oktober/November 1954 fand auch eine Visitation des Außensenates Krems durch MinRat Dr. Dworak statt, deren Ergebnis nach Bericht des Vizepräsidenten des OLG im Ganzen „zufriedenstellend“ war.

Als Letztes ist das Gesuch des Vorsitzenden der ROK Wien Dr. Siegfried Smutek vom 3. August 1956 um Enthebung zu nennen. „Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten“ hätten seine „Nervenkraft erschöpft“, anscheinend sei es (nur) in diesem Ressort unmöglich, „ausreichend geschulte und verlässliche Arbeitskräfte zugewiesen zu erhalten“. Bezeichnenderweise wurde Smutek bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. Dezember 1959 in der Funktion als Vorsitzender belassen.

### 3. Interne Äußerungen der RK-Richter zu den Rückstellungsgesetzen

Die große politische Bedeutung der Rückstellungsgesetze war den RK-Richtern stets bewusst. So betonte Malaniuk 1947, dass es „auch von grosser ausenpolitischer Bedeutung“ sei, „dass gerade auf diesem Gebiet der Rechtsprechung keine unentschuldbaren Verzögerungen Platz greifen“. Und der Vorsitzende der RK Wien, Dr. Otto Pann, meinte sogar, dass „jede Verzögerung, selbst wenn sie nicht vermeidbar ist, weitgehende internationale Folgen haben kann“. Wie weit tatsächlich politisch Druck auf die RK-Richter ausgeübt wurde, ist nicht auszumachen. So erwähnte der ROK-Vorsitzende Smutek 1956 in seinem bereits genannten Enthebungsgesuch, dass es wiederholt „Interventionen höherer und höchster Justizverwaltungsstellen“ gegeben habe. Der Leiter des Außensenates Wr. Neustadt, Dr. Herbert Wesely, hingegen meinte 1951, dass er „das Glück gehabt hat, bei den grössten Rückstellungssachen, bis zum Badener Spielkasino ohne politische Anstände durchzukommen“.

Wie erwähnt, finden sich in den internen Akten auch durchaus negative Äußerungen mehrerer Richter zu den von ihnen zu vollziehenden Rückstellungsgesetzen. So schrieb etwa der Vizepräsident des Handelsgerichtes Wien, Dr. Robert A. Pollak, anlässlich seiner Ernennung zum RK-Richter: „Auf Grund der von mir gewonnenen Erfahrungen sehe ich voraus, dass die Rückstellungsprozesse betreffend protokollierte Wiener Firmen sehr viele und schwierige Arbeit erfordern werden, zumal die Wertunbestimmtheit unserer Währung bei jeder Entschädigungsberechnung vor geradezu unlösbare Probleme stellen wird. Das Gesetz hat sonderbarerweise regelmäßig durchaus strittige Rechtssachen, in denen der Belange von Verschleppungstendenzen selten frei sein dürfte, in ein Verfahren außer Streitsachen verwiesen, das zu jeder Zeit Neuerungen des Vorbringens ermöglicht, und es außerdem durch einen schwer zu handhabenden Senat – zwei Laienrichter, von denen der eine außerdem von Rachegefühlen nicht frei sein soll<sup>745</sup> – belastet. [...]“

Als der Amtsleiter des Arbeitsgerichtes Wien, OLGR Dr. Karl Lahr, um Widerruf seiner Bestellung zum RK-Richter bittet, schreibt er (5. Juli 1948):

---

<sup>745</sup> Diese spielte offenbar auf § 17 Abs 1 3. RStG an, der bestimmte, dass einer der beiden Beisitzer eine Amtsbescheinigung gemäß § 4 Abs 3 OpferfürsorgeG besitzen sollte.

„Meiner Meinung nach nötigt das 3. Rückstellungsgesetz in seiner jetzigen Fassung den Richter in vielen Fällen zu Entscheidungen, die als Unrecht gegenüber dem Rückstellungsgegner empfunden werden. So sehr ich selbstverständlich die Verfolgung von Menschen [...] und insbesondere die gegen Juden verübten Greuel eines gewissen Klüngels der NSDAP und ihrer Mit-helfer auf das tiefste verabscheue [...] bin ich doch andererseits überzeugt, dass nunmehr in dem Bestreben der Wiedergutmachung damals verübten Unrechts das Pendel auch wieder zu weit ausgeschlagen hat, indem vom Gesetz in seiner derzeitigen Fassung Personen schwer getroffen werden, die damals durchaus anständig vorgegangen sind.“

Lahr bemerkt über sich selbst, dass er während der NS-Zeit den Juden „nach Möglichkeit geholfen“ habe, „was auch im Judentum bekannt ist und anerkannt wird“. Auch sei er in jener Zeit aus politischen Gründen nicht zum Landesgerichtsdirektor ernannt worden. Dies alles spreche für seine prinzipiell positive Einstellung gegenüber den in der NS-Zeit Verfolgten. Doch träfe das RStG auch Personen, die in keiner Weise an der Zwangslage der Juden mitgewirkt haben, selbst dann, wenn der Eigentumsübergang durch einen Kauf erfolgte und der Kaufpreis den Juden die Ausreise ermöglicht hat. Mit seiner ablehnenden Haltung stehe er nicht alleine da, sondern habe auch mit anderen Richtern, Rechtsanwälten und Beisitzern gesprochen. Auffällig bleibt jedoch, dass Lahr die Judenverfolgung lediglich einem „gewissen Klüngel der NSDAP“ zuschreibt.

Bei der Beurteilung solcher Äußerungen muss freilich bedacht werden, dass sie in einem spezifischen Kontext (zB dem Ansuchen um Enthebung von der Funktion als RK-Vorsitzender uä) stehen und folglich nicht notwendigerweise verallgemeinerungsfähig sind. Es dürfte aber nicht übertrieben sein anzunehmen, dass für viele Richter die Betätigung in Rückstellungssachen politisch und auch psychologisch unangenehm war. Dies dürfte nicht zuletzt mit dem Selbstbild der Richter zusammenhängen, welche ihre eigene Tätigkeit lieber als „unpolitische“, „rein juristische“ gesehen hätten und daher mit den Implikationen der privatrechtlichen „Vergangenheitsbewältigung“ der NS-Zeit tendenziell überfordert waren. Verschärft wurde der innere Konflikt wohl auch dadurch, dass die Rechtslage im Fall einer bestehenden Rückstellungspflicht häufig von beiden Parteien als nicht zufriedenstellend empfunden werden musste. Die Rückstellungsberechtigten empfanden es als schikanös, ihr Eigentum in einem oft lange dauernden Verfahren

zurückzuverlangen und darüber hinaus unter Umständen für ihr Eigentum „neuerlich bezahlen zu müssen“ (zB Aufwendungen ersetzen zu müssen etc). Die Rückstellungspflichtigen wiederum erhielten unter Umständen von dem seinerzeit Gezahlten (wertmäßig) nur einen Bruchteil zurück, auch dann, wenn sie selbst an der Entziehung keinen Anteil gehabt hatte und sich daher frei von (persönlicher) Schuld sahen. Eine befriedigendere Lösung hätte nur durch einen Ausgleich von staatlicher Seite erfolgen können, welche aber von der Republik Österreich stets – unter Berufung auf die nicht gegebene Verantwortlichkeit für das Unrecht des NS-Regimes – verweigert wurde.

#### 4. Die Beisitzer

Zu den Beisitzern der ROK Wien und der ihr untergeordneten Rückstellungskommissionen 1. Instanz finden sich im untersuchten Aktenmaterial eine äußerst große Anzahl an Namen und Adressen, jedoch relativ wenig Hinweise über die Personen selbst und die Arbeitssituation.<sup>746</sup>

Nach § 16 Abs 4 des 3. RStG wurden die Beisitzer aus dem Kreise der zu fachmännischen Laienrichtern des Landesgerichtes bzw des Handelsgerichtes Wien und der zu Beisitzern bei den Arbeitsgerichten ernannten Personen bestellt. Ausdrücklich hob OLG-Präsident Seitz in einem Schreiben vom 7. Mai 1947 an die Handelskammer hervor, dass die Beisitzer bei den Rückstellungskommissionen „auch politisch zuverlässig“ sein müssten. Für die Rückstellung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke wurden gemäß § 16 Abs 4 des 3. RStG besondere Beisitzer aufgrund von Vorschlägen der Landwirtschaftskammern bestellt. Gemäß § 17 Abs 1 des 3. RStG musste in jedem Senat ein Beisitzer die Amtsbescheinigung gemäß § 4 Abs 3 des Opferfürsorgegesetzes haben.

Die Bestellung zum Beisitzer der RK wurde zumindest in der Anfangszeit teilweise als ehrenvoll empfunden: So bewarb sich im Februar 1947 ein Dr. Artur Wiedermann auf eine Beisitzerstelle bei der ORK. Da dies nicht möglich war (die ORK war zur Gänze aus Berufsrichtern zusammengesetzt),

---

<sup>746</sup> Vgl oben Anm. 744. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Mappen 2–10.



schlug der OGH-Präsident Wiedermann für eine Beisitzerstelle bei der ROK Wien vor. Dieser bedankte sich in einem Schreiben vom 14. 7. 1947 für die Auszeichnung, die er in dieser Bestellung erblickte.

Aber schon im November 1947 beklagte der Präsident des LG f ZRS Wien Schwab, dass „die geladenen Beisitzer teils überhaupt nicht erscheinen oder in letzter Minute absagen“ und bat um die Bestellung weiterer Beisitzer. Aus einem Schreiben vom 3. Jänner 1948 (der Verfasser ist nicht identifizierbar) geht hervor, dass für die RK Wien mittlerweile 167 Beisitzer bestellt worden seien. Davon hätten allerdings 17 ihren Wohnsitz außerhalb Wiens und würden nur für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften eingesetzt. Von den verbleibenden 150 müssten nach „den bisherigen Erfahrungen [...] ca 10 % in Abzug gebracht werden, weil diese Zahl den Beisitzern entspricht, welche sich regelmässig mit ärztlichen Zeugnissen oder mit Verhinderungen im Beruf und dgl. entschuldigen [...]“. Derzeit werden rund 70 Beisitzer in der Woche benötigt; die Folge ist, dass jeder Beisitzer mindestens zweimal im Monat zu Verhandlungen einberufen werden muss. Über die zu häufige Inanspruchnahme wird daher von den Beisitzern Klage geführt, was wiederum zu Entschuldigungen und daher zu weiteren Belastungen der anderen Beisitzer führt“. Über das Verhältnis der Berufsrichter zu den Beisitzern geht ansonsten aus den Akten wenig hervor. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die Beisitzer in der Praxis aufgrund ihres häufigen Wechsels in der Regel nur eine untergeordnete Rolle in den Rückstellungsverfahren gespielt haben dürften.<sup>747</sup>

In den von uns untersuchten Fällen ist lediglich in einer einzigen Entscheidung (63 RK 364/47) der Berufsrichter in erster Instanz von den Laienrichtern überstimmt worden, allerdings wurde auch in diesem Fall im Rechtsmittelweg durch die zweite Instanz (ROK Wien) der Rechtsansicht des überstimmt Richters zum Durchbruch verholfen.

---

<sup>747</sup> Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich diese Aussage nur auf die Situation im Sprengel der ROK Wien bezieht; nach mündlicher Auskunft der Projektgruppe Lichtblau wechselten die Beisitzer in den von ihnen untersuchten Rückstellungskommissionen Salzburg und Graz nur selten. Dementsprechend mag in diesen Kommissionen die Bedeutung der einzelnen Persönlichkeiten höher gewesen sein.

## II. DAS „DEUTSCHE EIGENTUM“ IN DER PRAXIS DER RÜCKSTELLUNGS- KOMMISSION WIEN

### A. Einleitung

Fragen des so genannten Deutschen Eigentums<sup>748</sup> im Zusammenhang mit Rückstellungsverfahren wurden schon in einigen der vorangegangenen Kapitel kurz angesprochen und darauf hingewiesen, dass Rückstellungsverfahren hinsichtlich Deutschen Eigentums in der sowjetischen Besatzungszone in aller Regel<sup>749</sup> erst nach dem StV 1955 abgeschlossen werden konnten.<sup>750</sup> Im Folgenden soll anhand einiger Fälle die Praxis der Rückstellung von Deutschem Eigentum durch die RK Wien aufgezeigt werden. Die Archivlage im WStLA erlaubt es (da der Jahrgang 1956 weitgehend erhalten ist), zahlreiche Verfahren zu untersuchen, in denen 1956 mit einer neuen Aktenzahl ein Anspruch weiterverfolgt wurde, der schon 1947 (oder danach) eingebracht worden war, aber wegen der Qualifikation als „Deutsches Eigentum“ bis zum Staatsvertrag 1955 nicht abgeschlossen werden konnte; in diesen Fällen, die 1956 wieder fortgesetzt wurden, ist der frühere Verfahrensakt

---

<sup>748</sup> Zu Rechtsfragen des Deutschen Eigentums vgl. Fritz Bock, Das Durchführungsgesetz zum Deutschen Eigentum (1956); Wilhelm Bukovics, Das Deutsche Eigentum in Österreich und seine rechtliche Behandlung auf Grund des Ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (1957); Theodor Veiter, Die Rechtsstellung des fremden, insbesondere des deutschen Privateigentums in Österreich (1958); Gerhard Plöchl/Josef Vlcek, Die Rechtsvorschriften über das Deutsche Eigentum in Österreich samt den einschlägigen Nebenbestimmungen (Wien 1959) mit weiteren Hinweisen S. VIII f; sowie die Ausführungen von Georg Graf, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse. (2003) 203 ff.

<sup>749</sup> Ganz vereinzelt scheint es allerdings in der Frühphase (1947/48) sogar in der Sowjetzone zur Rückstellung von Liegenschaften, die in „Deutschem Eigentum“ standen, gekommen zu sein. So ordnete die RK Wien im Verfahren Siegfried Hofer gegen Deutsche Ansiedlungsgesellschaft (2 Rk 25/56, zuvor 61 Rk 29/47) noch im Jahre 1948 nach Rechtskraft eines dem Grunde nach stattgebenden Rückstellungserkenntnisses die Einverleibung des Eigentums des ASt im Grundbuch hinsichtlich von Liegenschaften der KG Blindenmarkt und Zehetgrub an; offen blieben in diesem Verfahren lediglich die schuldrechtlichen Ansprüche, welche letztlich 1957 in einem Vergleich geregelt wurden.

<sup>750</sup> Siehe etwa im Ersten Abschnitt die Kapitel II.E.3., III.E.1., IV.E.2.

erhalten geblieben und sind daher Rückschlüsse auf die Praxis in der Frühzeit der RK Wien möglich. Allerdings ist zu beachten, dass durch die massive Konzentration der im WrStLA erhaltenen Fälle des Deutschen Eigentums in der sowjetischen Besatzungszone diese für das Gesamtbild nicht repräsentativ sein mögen.<sup>751</sup>

Ein Beispiel dafür, dass selbst in völlig evidenten und vom AGeg gar nicht bestrittenen Rückstellungsfällen die Problematik des Deutschen Eigentums zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führte, bildet das Verfahren von Eugen de Rothschild ua gegen das Bankhaus Nicolai (bzw später gegen die Republik Österreich)<sup>752</sup> hinsichtlich der Rückstellung von Gesellschaftsbeteiligungen an der Kontinentale Eisenhandels-Gesellschaft Kern & Co und der Armaturen- und Röhren- Handelsgesellschaft Schmitz & Co (vormals Viktor Spitzer und Co). Diese Beteiligungen waren in der NS-Zeit im Zuge der Verfolgung der Familie Rothschild beschlagnahmt worden. Aufgrund der Verfahrensunterbrechung wegen Deutschen Eigentums wurden diese Rückstellungsverfahren im konkreten Fall ca fünf Jahre lang bis 1956 verzögert, obwohl bereits 1951 ein stattgebendes Teilerkenntnis ergangen war und die AGeg das Vorliegen einer Entziehung gar nicht bestritten. Die RK Wien erlässt schließlich in der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 1956<sup>753</sup> ein Rückstellungserkenntnis im beantragten Sinne.

In manchen Verfahren findet sich ein ausdrückliches Verfügungsverbot über das Rückstellungsobjekt von Seiten der sowjetischen Besatzungsmacht. So erließ etwa die Verwaltung für Sowjeteigentum in Österreich hinsichtlich des Rückstellungsverfahrens Hermann Adler ua gegen Eisen und Stahl AG (3 Rk 137/56, zuvor 63 Rk 66/52) am 19. März 1952 ein Verbot, „jedwede Verfügungen über dieses Vermögen zu treffen und insbesondere Vollzugshandlungen zu setzen“, weil das Eigentum an den Aktiven der Firma der AGeg an die UdSSR übergegangen sei.

<sup>751</sup> Die im WrStLA erhaltenen Verfahren zum Deutschen Eigentum betreffen in der Regel die sowjetische Besatzungszone in Wien bzw. den Sprengel der RK Wien in Niederösterreich und im Burgenland, weil diese unterbrochen und dann nach dem StV 1955 fortgesetzt wurden. In den den Westalliierten unterstellten Bezirken Wiens kamen Rückstellungsverfahren betreffend Deutsches Eigentum im Allgemeinen vor dem StV 1955 zum Abschluss.

<sup>752</sup> 3 Rk 166/56 und 3 Rk 169/56.

Mit dem Art 22 StV 1955<sup>754</sup> wurde der Republik Österreich sodann das gesamte „Deutsche Eigentum“ übertragen, wobei die Sowjetunion dafür eine Reihe wirtschaftlicher Vermögenswerte zum Ausgleich erhielt. In der Folge stellten viele ASt Fortsetzungsanträge zu ihren (alten) Rückstellungsanträgen. Dabei herrschte zunächst sowohl bei den Parteien der Rückstellungsverfahren als auch bei den Rückstellungskommissionen erhebliche Rechtsunklarheit,<sup>755</sup> bis durch die Erlassung des 1. StVDG am 25. Juli 1956<sup>756</sup> (und der weiteren Staatsvertrags-Durchführungsgesetze<sup>757</sup>) der umfassende Komplex der Vermögensübertragung zwischen der Republik Österreich und anderen Anspruchsberechtigten gesetzlich geregelt wurde.

## **B. Ausgewählte Verfahren zu „Deutschem Eigentum“ vor der Rückstellungskommission Wien**

Im Folgenden werden exemplarisch einige erhaltene Rückstellungsverfahren der RK Wien, die wegen Deutschen Eigentums unterbrochen und dann nach dem StV 1955 wieder fortgesetzt wurden, dargestellt (Kapitel B.). Anschließend wird auf die spezielle Problematik von Liegenschaften eingegangen, die vom Deutschen Reich für Heereszwecke erworben wurden (Kapitel C.).

---

<sup>753</sup> Senat: OLGR Dr. Johann Stockhammer, KR Erich [...] [Nachname unleserlich], KR Karl Pühlinger.

<sup>754</sup> BGBl 1955/152.

<sup>755</sup> Vgl etwa Walter Neudörfer, Rückstellung entzogener Vermögen nach dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, ÖJZ 1956, 489: „Der auf Grund des Staatsvertrages [...] eingetretene Vermögensübergang des sogenannten Deutschen Eigentums auf die Republik Österreich stellte Rechtsprechung und Praxis auch auf dem Gebiet der Rückstellung vor schwierige Aufgaben, da die allgemein erwartete gesetzliche Regelung vorerst ausblieb und damit divergenten Auffassungen über die Auslegung des Staatsvertrags Tür und Tor geöffnet war.“

<sup>756</sup> BGBl 1956/165.

<sup>757</sup> Ausführlicher dazu Graf, Rückstellungsgesetzgebung 384 ff.

## 1. Verlassenschaft nach Oskar P. gegen Hilda V.<sup>758</sup>

Dieses Verfahren zeigt neben der Unterbrechungshandlung durch die Inanspruchnahme durch die sowjetische Besatzungsmacht die großen Unklarheiten der Rechtsstellung nach dem StV, die auch durch das 1. StVDG nicht vollständig beseitigt werden konnten. Das Verfahren zeigt aber auch zahlreiche Facetten eines „streitigen“ Rückstellungsverfahrens mit umfassender Sachverhaltsermittlung unter Befragung zahlreicher Zeugen und langen Vergleichsverhandlungen. Dass das Rückstellungsverfahren aber insgesamt bis zum Vergleich rund neun Jahre dauerte, war zum größten Teil auf die Verfahrensunterbrechung wegen der Inanspruchnahme als Deutsches Eigentum von 1951 bis 1956 zurückzuführen.

Oskar P. war Eigentümer der Liegenschaften EZ 1412 und 1413 KG Wieden (Operngasse 18 und 20, 1010 Wien). P. wurde als Jude verfolgt und kam in einem KZ in Frankreich am 2. April 1942 ums Leben. Sein Sohn wanderte nach Amerika aus und verstarb dort am 10. Oktober 1946, die Gattin und die Tochter wurden nach Auschwitz deportiert und galten seither als verschollen (ein Todeserklärungsverfahren war ebenso anhängig wie ein Verlassenschaftsverfahren). Zum Kurator der verschollenen Gattin und ihrer Tochter wurde der einschreitende Rechtsanwalt<sup>759</sup> bestimmt, der auch im Sinne des § 14 Abs 4 3. RStG zur Stellung von Rückstellungsanträgen ermächtigt war.

Folgender Sachverhalt wird vom ASt behauptet: Mit Kaufvertrag vom 14. April 1938 habe Oskar P. die Liegenschaften EZ 1412 und 1413 KG Wieden an Frau Hilda V. verkauft. Der Kaufpreis sei mit öS 1,850.000,– vereinbart worden. Die Käuferin habe pfandrechtlich sicher gestellte Forderungen von öS 1,203.900,– zu übernehmen gehabt; vom Restkaufpreis habe das Opfer nur öS 55.000,– erhalten, der übrige Kaufpreis sei auf ein Treuhandkonto der CA erlegt worden. Mit Rückstellungsantrag vom 24. März 1948 beantragt die Verlassenschaft nach Oskar P. (zu 60 Rk 433/48) die Rückstellung, Herausgabe der Erträge und Rechnungslegung.

In ihrer Gegenäußerung vom 7. August 1948 stellt die AGeg<sup>760</sup> den Kauf der Liegenschaften und die Zahlungsmodalitäten außer Streit. Der Restkaufschilling auf dem Treuhandkonto sei aber zur Zahlung von Verbindlichkeiten des Herrn P. verwendet worden. Eine genaue Abrechnung sei deshalb nicht möglich, weil das Treuhandkonto von Herrn Notar Dr. Krünes und RA Dr. Opalski verwaltet worden sei, wobei letzterer verstorben und ersterer nicht in Wien anwesend sei. Herr P. sei schon vor dem 13. März 1938 schwer verschuldet gewesen. Die Parteien wären ebenfalls vor diesem Datum über den Kauf einig gewesen. Herr P. habe nach der

<sup>758</sup> 2 Rk 24/56 (zuvor 60 Rk 433/48).

<sup>759</sup> Vertreten durch RA Dr. Heinrich Foglar-Deinhardstein.

<sup>760</sup> Hilda V., vertreten durch RA Dr. Otto Petznek.

NS-Machtergreifung ausdrücklich erklärt, an diesem Kaufvertrag festhalten zu wollen, der Kaufvertrag sei ohne Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle grundbücherlich durchgeführt worden. Die Regeln des redlichen Verkehrs seien eingehalten worden, was sich auch daraus ergebe, dass ein wesentlich höherer Kaufpreis gezahlt wurde, als damals üblich war. „Der Kaufpreis wurde auf Grund einer Rentabilitätsberechnung erstellt, welcher Herr Karl Wallner, Stadtbaumeister in Wien XIX, Döblinger Hauptstraße 13a im Auftrag des Herrn Oskar P. ausfertigte [...] wobei die Mieten unverhältnismäßig hoch angesetzt worden waren, was zur Folge hatte, dass der Ertragswert der Liegenschaften eine Höhe erreichte, die den Tatsachen nicht entsprach [...].“ Der Kaufpreis sei aus heutiger Sicht sogar als überhöht zu betrachten. Die AGeg begehrt die Abweisung des Antrags.

In der Folge erstatten die Parteienvertreter weitere Vorbringen, in denen sie weitere Details der Entziehungshandlung darlegen und die gegenseitigen Ausführungen bestreiten. Es finden drei mündliche Verhandlungen mit umfangreichen Zeugeneinvernahmen statt. Die Zeugen stützen eher die Ansicht der AGeg. Am 11. August 1950 ersuchen die Parteien einvernehmlich um Vertagung einer anberaumten Verhandlung, weil sie in Vergleichsverhandlungen stünden.

Erst am 10. November 1951 fordert die RK Wien die Parteien auf anzugeben, ob sie am 8. Mai 1945 die reichsdeutsche Staatsangehörigkeit besessen hätten oder den Beschränkungen des § 4 Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfalls-Gesetz (VVuVVG)<sup>761</sup> unterliegen. Der Vertreter der ASt teilt am 27. November 1951 mit, dass weder die ASt noch der verstorbene geschädigte Eigentümer die oben genannten Kriterien erfüllen, die Liegenschaften allerdings von der „zuständigen Besatzungsmacht aus dem Titel des Deutschen Eigentums beschlagnahmt“ worden seien. Mit der Verfügung „Kal.DE“ [Kalender: Deutsches Eigentum] vom 5. Jänner 1952 reißt der Akt ab.

Am 14. März 1956 stellen die ASt<sup>762</sup> zu 2 RK 24/56 einen Fortsetzungsantrag. In der Sache bringen sie vor, dass es gelungen sei, in Paris den langjährigen Rechtsvertreter und Freund Oskar P.s., Dr. Eli St., ausfindig zu machen. Dieser habe schriftlich ausgesagt, dass Oskar P. Anfang Februar 1938 von der zu erwartenden Besetzung Österreichs durch Hitler erfahren habe und deshalb daran gedacht habe, sein Immobilienvermögen zu veräußern. Nur aus dieser Zwangslage heraus habe er verkauft und später in Paris St. mitgeteilt, dass er nie gedacht hätte, zu so einem Kaufpreis verkaufen zu müssen.<sup>763</sup>

---

<sup>761</sup> StGBI 1945/177.

<sup>762</sup> Das Verfahren wird noch dadurch kompliziert, dass die Erben nach P zum Teil minderjährig sind bzw. adoptiert sind und daher eines Kurators bedürfen.

<sup>763</sup> Der Zeuge Dr. St. wird am 26. 4. 1956 vor der Österreichischen Botschaft Paris – unter Beisein der Parteienvertreter – einvernommen. Er berichtet im Wesentlichen wie im Brief an den ASt angekündigt.

Am 18. 4. 1956 dehnt die ASt ihren Rückstellungsanspruch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Staatsvertrages vorsichtsweise auf die Republik Österreich aus. Die Finanzprokuratur wendet (offenbar routinemäßig) in ihrer Gegenäußerung vom 18. 5. 1956 unter Bezugnahme auf Art 22 StV ein, dass das Vorliegen eines Entziehungstatbestandes

In der fortgesetzten Verhandlung am 30. Juni 1956 beantragen die ASt die Vernehmung mehrerer in den USA lebenden Zeugen zur Frage der Vermögensverhältnisse des geschädigten Eigentümers, sowie dazu, wann er erstmals Verkaufsabsichten habe.

In der mündlichen Verhandlung vom 24. Jänner 1957<sup>764</sup> kommt es zur Neudurchführung des Verfahrens wegen Änderung in der Besetzung, und der neuerlichen Vernehmung von Zeugen. Zur Beendigung des Verfahrens schließen die Parteien folgenden Vergleich:

1. Zur Abfindung sämtlicher Rückstellungsobjekte bezahlt die AGeg einen Betrag von öS 362.500,— und einen Kostenbeitrag von öS 50.000,—.

2. Die ASt anerkennen das Eigentumsrecht der AGeg an den rückstellungsverfangenen Liegenschaften.<sup>765</sup>

3. Die AGeg verpflichtet sich, an den ASt bis längstens 15. März 1957 eine Rangordnung auf den Betrag von öS 362.500,— bezüglich beider Liegenschaften treuhändig zu übergeben, worüber die ASt jedoch nur im Falle des Zahlungsverzuges verfügungsberechtigt sein sollen.

## 2. Moses G. gegen Maximilian S.<sup>766</sup>

In diesem Verfahren stellte sich das Problem der Staatsangehörigkeit so genannter Volksdeutscher, also jener Personen, die zwar deutscher Muttersprache waren, aber nicht in Deutschland, sondern in deutschen Sprachinseln in Ost- und Mitteleuropa lebten. Nach Auffassung der sowjetischen Besatzungsmacht galten auch diese Personen als deutsche Staatsbürger, sodass

---

bestritten werde. Am 18. 10. 1956 erklärt die Finanzprokuratur (nach Übersendung des Aktes zur Äußerung nach § 33 Abs 2 1.StVDG) auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. 10. 1956 (Z 251.734-33/1956) werde im Hinblick auf die österreichische Staatsbürgerschaft der AGeg im Zusammenhang mit § 12 1.StVDG von einer Antragstellung gemäß § 33 Abs 2 1.StVDG abgesehen (sodass das Verfahren gemäß § 33 Abs 3 1. StVDG mit den bisherigen Parteien weiterzuführen war). Die ASt ziehen darauf ihren Rückstellungsantrag gegen die Republik Österreich am 15. 11. 1956 zurück.

<sup>764</sup> Senat: OLGR Dr. Erwin Matzl, KR Otto A.J. Piterka, KR Anna Hinterlang.

<sup>765</sup> Zur wirtschaftlichen Beurteilung des Vergleiches ist zu berücksichtigen, dass nach den Rückstandsausweisen der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien und der Ersten Österreichischen Sparcasse von den beiden Darlehen der Ersten Österreichischen Sparcasse vom 17. 2. 1938 am 11. 6. 1956 öS 128.198,60 und öS 162.474,60 Kapital und die Zinsen seit 20. 2. 1950 aushaften, von dem Assanierungsfondsdarlehen der Zentralsparkasse öS 127.074,40 und öS 67.950,76 Darlehensrest und die Rückstände aus den Darlehensraten seit Mai 1953.

<sup>766</sup> 2 Rk 23/56 (zuvor 60 Rk 124/50).

### Rückstellungsverfahren gegen „Volksdeutsche“ in der sowjetischen Zone erst nach 1955 abgeschlossen werden konnten.

Der als Jude politisch verfolgte ASt (mit polnischer Staatsangehörigkeit) war Eigentümer der EZ 1579 KG Leopoldstadt (Rembrandtstr. 37). Durch die Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (dRGBI I, S. 1270) beschlagnahmte das Deutsche Reich die Liegenschaft und ordnete die kommissarische Verwaltung an. Mit Kaufvertrag vom 16. Juni 1944 erwarb der AGeg das Grundstück.<sup>767</sup>

Der AGeg von 2 Rk 23/56 war als „Volksdeutscher“ 1940 in Folge der Umsiedlung aus Czernewitz nach Wien gekommen und hatte ein, zuvor von einem polnischen Juden aufgrund der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (dRGBI I, S. 1270) vom Deutschen Reich beschlagnahmtes Gebäude als Ersatz für sein Haus in der Bukowina über die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand erhalten. Die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand hatte den Gegenwert seiner Liegenschaften in der Bukowina erhalten und später den Kaufpreis für das Rückstellungsobjekt erlegt.

Im Zuge des Rückstellungsverfahrens schreibt der AGeg an die RK Wien: „Ohne die Rückstellungsgesetzgebung hätte ich nicht belangt werden können, weil sich der Erwerb des Hauses nach den zur Zeit des Erwerbes geltenden staatlichen Vorschriften vollzogen hat. Es steht jedoch andererseits fest, dass Herr G. [der ASt] seinerzeit entschädigungslos enteignet worden ist. Heute trifft mich das gleiche Los. Ich habe den Kaufpreis bar erlegt. Ungeachtet dessen fordert die Rückstellungsgesetzgebung, dass ich die Liegenschaft zurückstelle. Das damals nicht durch mich verursachte Unrecht wird jetzt gutgemacht, indem mir Unrecht zugefügt wird. Der weder durch G., noch durch mich verursachte Schade trifft uns beide unverschuldet, wird aber dennoch vom Gesetz auf mich allein überwälzt“.<sup>768</sup> Das Rückstellungsverfahren endet am 29. Juni 1956 mit einem Vergleich, dem zufolge die Liegenschaft zurückgestellt wird, auf der Seite der AGeg auf ein eingetragenes Fruchtgenussrecht verzichtet und ein Betrag von öS 9.453,- (als Abgeltung für eine vom AGeg getilgte Hypothekarforderung) an den AGeg ausbezahlt wird. Die Liegenschaft wird an den ASt (mit Ausnahme öffentlicher Lasten gemäß § 10 Abs 3 3. RStG) lastenfrei übergeben, die Erträge werden aufgeteilt und auf Kostenersatz verzichtet.

---

<sup>767</sup> Genehmigung des Beauftragten für den Vierjahresplan, Haupttreuhandstelle Ost, Sonderabteilung Altreich vom 10. 8. 1944.

<sup>768</sup> Äußerung des AGeg vom 30. 12. 1950, ON 5.



## C. An das Deutsche Reich für Heereszwecke verkaufte Liegenschaften

Fragen des Deutschen Eigentums stellten sich auch im Rahmen von Entziehungen, die durch Rechtsgeschäfte mit dem Deutschen Reich erfolgt waren – insbesondere zB für Heereszwecke. Bezüglich des Deutschen Reiches als Rückstellungsgegner stellte sich vor allem die Frage der Rechtsnachfolge nach dem StV 1955. Wie bereits erwähnt, ging nach Art 22 des StV 1955 ua das Eigentum des Deutschen Reiches auf die Republik Österreich über. Unklar war nun – insbesondere vor Erlassung des 1. StVDG –, welche Auswirkungen dies auf bereits anhängige Rückstellungsverfahren hatte.

Die Rechtsprechung nahm (nach einer Zeit des Innehaltens des Verfahrens im Sinne der §§ 19 Abs 4 und 127 Abs 1 AußStrG) den Standpunkt ein, dass die Republik Österreich mit dem innerstaatlichen Wirksamwerden des StV 1955 Eigentümerin geworden und folglich das Deutsche Reich grundsätzlich nicht mehr passivlegitimiert sei. Die Regel des § 234 ZPO, derzufolge bei Rechtsnachfolge hinsichtlich der streitverfangenen Sache, der Prozess gegen den bisherigen Eigentümer weiterlaufe, war nach der Judikatur der Rückstellungskommissionen im Rückstellungsverfahren nicht anwendbar, da für dieses grundsätzlich das Außerstreitverfahren galt. Im Außerstreitverfahren wird in Fällen der Rechtsnachfolge zwar im Allgemeinen das Verfahren – aufgrund des im Außerstreitverfahren geltenden so genannten materiellen Parteibegriffs<sup>769</sup> – gegen den Rechtsnachfolger der bisherigen Partei weitergeführt, in Rückstellungsverfahren betreffend Eigentum, das aufgrund des Art 22 StV 1955 auf die Republik Österreich übergegangen war, wurde jedoch regelmäßig die Passivlegitimation des bisherigen Antragsgegner Deutsches Reich verneint und das Verfahren nur dann gegen die Republik Österreich weitergeführt, wenn diese in das Verfahren eingetreten war; andernfalls kam es regelmäßig zu abweisenden Erkenntnissen.

Häufig wurden diese abweisenden Erkenntnisse aber nicht nur mit der mangelnden Passivlegitimation des Antragsgegners, sondern auch mit dem Nichtvorliegen einer nichtigen Vermögensentziehung begründet: Wie im

<sup>769</sup> Vgl etwa Thomas Klicka/Paul Oberhammer, Außerstreitverfahren (3. Aufl 2000) 20 ff; Peter G.Mayr/Robert Fucik, Verfahren außer Streitsachen (2. Aufl 2000) 30 f.

Ersten Abschnitt in der Analyse der Rechtsprechung zu unter Androhung von Enteignung erfolgten Veräußerungen bereits dargestellt, war die Judikatur der ORK in diesen Fällen uneinheitlich, tendierte aber eher zu einer rückstellungsfeindlichen Auffassung, derzufolge zB bei Veräußerung zu Heereszwecken ein Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus nur dann bejaht wurde, wenn der Veräußerer politisch verfolgt worden war oder aber damals bestehende gesetzliche Bestimmungen missbräuchlich angewandt worden waren.

Die beiden folgenden Verfahren sind Beispiele für relativ viele (abweisend entschiedene) Fälle, in denen sich die Rechtsnachfolge der Republik Österreich vor Inkrafttreten des 1. StvDG und die Änderung der Judikatur zum Entziehungstatbestand zu einem unüberwindlichen Problem für die Rückstellungswerber entwickelten.

a) Dem Verfahren Gabriele und Anna A. ua gegen Reichsfiskus (Heer),<sup>770</sup> das stellvertretend für eine ganze Reihe gleichartiger Verfahren steht,<sup>771</sup> liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Eine große Anzahl von Grundstücken (über 500 Grundstücksnummern!) der EZ 514 der KG Winden und der EZ 824 (90 Grundstücksnummern) der KG Jois (BG Neusiedl am See) wurden 1941 von den Eigentümern an das Deutsche Reich, Reichsfiskus (Heer), zur Errichtung eines Artillerieschießplatzes verkauft.<sup>772</sup>

Am 29. und 31. Dezember 1949 werden von den geschädigten Eigentümern, sämtliche durch denselben Rechtsanwalt<sup>773</sup> vertreten, inhaltsgleiche Rückstellungsanträge auf Rückstellung der Liegenschaften eingebracht. Nach Angaben der ASt waren sie unter der Drohung, die Grundstücke würden zur Errichtung eines Artillerieschießplatzes enteignet, zum Verkauf genötigt worden. Der Kaufpreis war nach Angaben der ASt nicht angemessen, es konnte über diesen

---

<sup>770</sup> 4 Rk 41/56 (früher 61 Rk 420/49).

<sup>771</sup> Der gleiche Sachverhalt liegt den Verfahren 4 RK 42/56 bis 50/56 (früher 61 RK 421-429/56) zugrunde. Das Verfahren 4 RK 42/56 fehlt.

<sup>772</sup> Die Liegenschaft EZ 514 KG Winden hat nach dem zu 4 RK 41/56 einliegenden Grundbuchsatzug vom 30. 6. 1950 insgesamt 906 Grundstücksnummern, wobei schon früher Rückstellungsanträge gestellt worden sind Nach einer kanzleiinternen Aufstellung waren dies die Verfahren 61 RK 421/49-441/49; 443/49-487/49; 489/49-498/49; 53,54/50; 80,81/50 und 498,499/50 (ON 13 4 RK 41/56).

Die Liegenschaft EZ 824 KG Jois hat nach dem zu 4 Rk 50/56 einliegenden Grundbuchsatzug vom 30. 6. 1956 1532 Grundstücksnummern, es befindet sich seit 1941 auf Grund des Kaufvertrags vom 11. 12. 1940 im Eigentum des Deutschen Reichs (Reichsfiskus Heer).

<sup>773</sup> RA Dr. Erhart Winberger.

nicht frei verfügt werden; folglich seien die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden.

Für den AGeg Deutsches Reich (Reichsfiskus Heer) bestellte das BG Neusiedl am See am 9. März 1950 einen Abwesenheitskurator.<sup>774</sup> Ein Teil der Verfahren wurde zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. Am 13. Juli 1950 ordnete die RK Wien die Anmerkung der Rückstellungsverfahren gemäß § 24 des 3. RStG an.

Mit Beschluss vom 17. November 1950 forderte die RK die ASt auf, die Zustimmung der Alliierten Kommission gemäß Art 1(b) und 5 Abs IV des 2. Kontrollabkommens im Wege der Verbindungsstelle zum Alliierten Rate des Bundeskanzleramts zu erwirken und beizubringen.

Nach Urgenz lehnte das BG Neusiedl am See mit Beschluss vom 22. Jänner 1951 zu Z 2008/50 die Eintragung der Anmerkung der Einleitung des Rückstellungsverfahrens ob der EZ 614 KG Winden und (inhaltsgleich) zu Z 2009/50 ob der EZ 824 KG Jois gemäß. § 94 Abs 1 Z 2 GBG ab, wobei es sich auf die Artikel 1b und 5 IV des 2. Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946 berief. Nach Auffassung des Grundbuchgerichts stellt schon die Anmerkung des Rückstellungsverfahrens eine unzulässige bürgerliche Eintragung dar, weil die Anmerkung des Rückstellungsverfahrens wie eine Streitanmerkung wirke und daher eine unzulässige Verfügung über deutsches Eigentum darstelle.

Eigenartigerweise ordnete die RK Wien am 13. Mai 1951 (4 RK 50/56) nochmals die Eintragung der Anmerkung des Rückstellungsverfahrens der Grundstücke der beiden EZ an und diesmal<sup>775</sup> vollzog das BG Neusiedl am See mit Vollzugsanordnung vom 21. März (ON 7, 4 RK 50/56) bzw 2. April 1951 die Eintragung.

Die Zustimmung der Alliierten Kommission wurde nicht beigebracht, danach sind keine Verfahrensaktivitäten feststellbar.

Am 16. Februar 1954 trat die Finanzprokuratur gemäß § 1 Abs 3 Prokuratorgesetz zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen dem Verfahren bei. In der Begründung wird das öffentliche Interesse damit erklärt, dass die rückstellungsverfangenen Grundstücke „vom Reich für öffentliche Zwecke erworben“ worden seien und „auf Grund des Staatsvertrages voraussichtlich in das Eigentum der Republik Österreich übergehen werden und von dieser gleichfalls für wichtige öffentliche Zwecke verwendet werden sollen“.

Nach Inkrafttreten des StV fällte die RK<sup>776</sup> am 30. Mai 1956 in allen hier maßgebenden neun Verfahren ein wortgleiches abweisendes Erkenntnis. Die Abweisung der Rückstellungsanträge wird damit begründet, dass gemäß Art 22 Z 11 StV die ehemaligen deutschen Vermögenswerte, die sich auf dem Gebiet der Republik Österreich befinden und von den Alliierten beansprucht wurden, auf die Republik Österreich übergegangen sind. Der AGeg Deutsches Reich (Reichsfiskus, Heer) befinde sich deshalb nicht mehr im Besitz und Eigentum der rückstellungsverfangenen Liegenschaften (Rkv 122/55). Eine Einwilligung des Deutschen Reiches in die Einverleibung des Eigentumsrechts für die ASt könnte diesen keine bürgerlichen Rechte

<sup>774</sup> RA Dr. Otto Diwald.

<sup>775</sup> Von zwei sich aus dem Grundbuchsstand ergebenden, unwesentlichen Ausnahmen abgesehen.

<sup>776</sup> Senat:LGR Dr. Fritz Schock, KR Hans Reiter, KR Dr. Ernst Feldsberg.

verschaffen. Ähnliches gelte für die Erträge, wobei überhaupt fraglich sei, ob das Deutsche Reich im Inland überhaupt noch parteifähig sei. „Im übrigen liegt nach dem Vorbringen der Antragsteller, dass die Grundstücke unter der Drohung, sie würden zur Errichtung eines Artillerieschießplatzes enteignet, im Jahre 1941 an den AG verkauft wurden, eine Vermögensentziehung nicht vor, weil durch die Drohung mit der Enteignung für Kriegszwecke ein Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung noch nicht hergestellt wird.“ Diese Entscheidung erwuchs in Rechtskraft.

In diesem Verfahren finden sich zunächst die bekannten Verzögerungen durch die Entziehung der Verfügungsgewalt über das Deutsche Eigentum. Nach Inkrafttreten des StV 1955 kam es zur Abweisung mit der Begründung, dass das belangte Deutsche Reich nicht mehr Eigentümer sei und die Republik Österreich nicht in das Verfahren eingetreten sei. Die Abweisung wurde aber auch in der Sache mit der Verneinung des Vorliegens einer nichtigen Entziehungshandlung begründet.<sup>777</sup>

b) Als weiteres Beispiel lässt sich das Verfahren „Stadtgemeinde Bruck a. d. Leitha gegen Deutsches Reich“<sup>778</sup> anführen. Die Stadtgemeinde Bruck/Leitha hatte mit Kaufvertrag vom 30. September 1939 zahlreiche Grundstücke der Liegenschaft EZ 16 KG Bruckneudorf an das Deutsche Reich (Wehrmacht Fiskus Heer) verkauft. Nach eigenen Angaben musste die Stadtgemeinde zustimmen, weil die Grundstücke für Heereszwecke angefordert wurden. Mit Antrag vom 15. März 1948 begehrt sie die Rückstellung der Liegenschaften.

Mit Beschluss des BG Bruck/Leitha vom 18. Oktober 1948 wurde ein Kurator<sup>779</sup> für den AG bestellt.

In den nächsten Monaten wurde sowohl von allen Verfahrensbeteiligten und der RK im Ergebnis erfolglos versucht, eine Abschrift des seinerzeitigen Kaufvertrages bezuschaffen. Dieser war offenbar durch Kriegseinwirkung in Verlust geraten.

Mit Beschluss vom 9. Dezember 1950 wurde die ASt aufgefordert, die schriftliche Zustimmung der Alliierten Kommission beizubringen.<sup>780</sup>

<sup>777</sup> Bei der Bewertung des Ausgangs dieses Falles müssen zwei Anmerkungen gemacht werden: Einerseits ist nicht gänzlich auszuschließen, dass es nach Inkrafttreten des 1.StVDG zu einem weiteren Verfahren (nach dem 2. RStG) gekommen ist (was angesichts der Verneinung des Vorliegens einer nichtigen Entziehung durch die RK Wien aber sehr unwahrscheinlich erscheint). Andererseits war im 3. StVDG (BGBl. 176/1957) vom 10. 7. 1957 vorgesehen, dass die – nicht von der Republik Österreich – benötigten zu Wehrmachtzwecken enteigneten Grundstücke zu veräußern seien, wobei gemäß § 6 Abs 1 Z 1 und 4 leg cit bei der Zuteilung Personen zu bevorzugen waren, die Grundstücke während der NS-Zeit abgeben haben.

<sup>778</sup> 2 Rk 32/56 (zuvor 61 Rk 224/48).

<sup>779</sup> RA Dr. Kurt Scheffenegger.

<sup>780</sup> Am 29. 3. 1951 tritt die Finanzprokuratorat gemäß § 1 Abs 3 Prokuratorgesetz 1945 dem Verfahren zur Wahrung öffentlicher Interessen bei. Am 27. 11. 1952 ergänzt die ASt ihren Rückstellungsantrag um eine weitere Parzelle der EZ 16, die ebenfalls entzogen worden sei.

Nach Unterbrechung des Verfahrens wegen Deutschen Eigentums erging am 21. März 1956 ein Erkenntnis mit der Abweisung der Rückstellungsantrags (wobei diese weitgehend mit der Begründung im zuvor geschilderten Verfahren 2 Rk 33/56 übereinstimmt).

Nach Art 22 § 6 und 11 StV Wien sei die Republik Österreich Eigentümerin jenes Vermögens geworden, das die Alliierten als Deutsches Eigentum innehatten oder beanspruchten.<sup>781</sup> Das Deutsche Reich sei nicht mehr Besitzer im Sinne des § 2 Abs 3 3. RStG. Die Finanzprokuratur sei in das Verfahren nicht eingetreten, sondern sei ihm nur zur Wahrung öffentlicher Interessen beigetreten. Eine Wirkung in Rücksicht auf die Anmerkung der Einleitung des Rückstellungsverfahrens nach § 24 Abs 2 des 3. RStG gegen jeden weiteren Erwerber komme nicht in Betracht, weil Österreich nach dem Protokoll der Berliner Konferenz vom 2. August 1945 den Rechtsstandpunkt der Alliierten in Art 22 StV anerkannt habe, dass diese über alle ehemals deutschen Vermögenswerte verfügen könnten. Der Antrag sei daher schon von Anfang an zu Unrecht gegen das Deutsche Reich gerichtet gewesen; daher sei die nach dem 2. August 1945 gegen das Deutsche Reich erreichte Anmerkung wirkungslos. Die Anmerkung beziehe sich nur auf bücherliche Rechte. Die Naturalrückstellung durch physische Übergabe könne nur durch den Besitzer erfolgen.

Im Übrigen stehe die Rechtsprechung in letzter Zeit auf dem Standpunkt, dass Vermögensübertragungen auf Grund des Gesetzes zur Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht bei angemessener Entschädigung keine Vermögensentziehungen darstellten, wenn das Gesetz nicht missbräuchlich angewendet worden sei (Rkv 71/53).

Dieses Grundstück blieb also endgültig im Eigentum der Republik Österreich. Ein Verfahren nach dem 3. StVDG gab es hier offenkundig nicht. Bemerkenswert ist die Unterscheidung zwischen Bei- und Eintritt der Finanzprokuratur, welche für das weitere Verfahren erhebliche Auswirkungen hatte; wäre die Finanzprokuratur nämlich eingetreten, hätte nach den Bestimmungen des 1. StVDG das Verfahren nach dem 3. RStG gemäß 1. StVDG fortgeführt werden können.

---

<sup>781</sup> Der StV sei nach Art 49 und 50 B-VG den Gesetzen gleichgestellt und schaffe für die Staatsorgane mit dem auf die Kundmachung am 30. Juli 1955 folgenden Tage (BGBl. 152/55) unmittelbar geltendes Recht. Nach Art 22 Z 11 StV bedürfe es keines Ausführungsgesetzes. Der Eigentumsübergang stehe fest und habe gemäß Art 49 Abs 1 B-VG auch innerstaatlich bindende Kraft erlangt (Rkb 26/56, 1 Ob 690/55). Das Eigentumsrecht an der gegenständlichen Liegenschaft sei also ex lege an die Republik Österreich übergegangen

## D. Resümee

Für die Abwicklung von Rückstellungsverfahren von so genanntem Deutschem Eigentum war bedeutsam, dass sich die Besatzungsmächte (auch noch im Zweiten Kontrollabkommen) die Verfügung über Deutsches Eigentum vorbehalten hatten, was in der Folge aber zonenweise sehr unterschiedlich gehandhabt wurde. Während die Westalliierten einer Rückstellung prinzipiell positiv gegenüberstanden und die Durchführung von Rückstellungsverfahren zunächst individuell und später generell erlaubten, musste in der Sowjetzone eine Rückstellung von Vermögen, welches als Deutsches Eigentum beschlagnahmt worden war, in der Regel an der mangelnden Zustimmung der Besatzungsmacht scheitern. Rückstellungsverfahren betreffend Deutsches Eigentum in der sowjetischen Zone wurden folglich grundsätzlich unterbrochen und konnten erst nach dem StV 1955 fortgeführt werden, was zu erheblichen Verzögerungen führte. Auf die meisten dieser Verfahren waren dann die Bestimmungen des 1. StVDG anzuwenden, denzufolge auf Seiten der AGeg idR die Republik Österreich (auf die das Deutsche Eigentum gemäß Art 22 StV übergegangen war) auftrat. Diese Verfahren endeten meist durch Vergleich.

Bei Veräußerungen von Grundstücken an das Deutsche Reich für Heereszwecke endeten die Rückstellungsverfahren auch nach Inkrafttreten des StV 1955 meist negativ für die ASt: Die zunächst wegen Deutschen Eigentums unterbrochenen Verfahren wurden nun, da aufgrund Art 22 des StV 1955 das Eigentum an den Liegenschaften an die Republik Österreich übergegangen war, wegen mangelnder Passivlegitimation des belangten Deutschen Reiches abgewiesen. Ein Eintritt der Republik Österreich in die Verfahren fand in diesen Fällen nicht statt. Die abweisenden Erkenntnisse der Rückstellungskommissionen waren meist auch damit begründet, dass ein Erwerb für Heereszwecke (selbst unter Androhung der Enteignung) keine Entziehungshandlung im Sinne des 3. RStG dargestellt habe, sofern nicht im Einzelfall die damals bestehenden Gesetze missbräuchlich angewendet worden waren oder der Verkäufer politisch verfolgt worden war. Ein Rückerwerb der Liegenschaften kam ansonsten nur nach den Bestimmungen des 3. StVDG in Betracht, welches einen solchen aber nur vorsah, wenn die Liegenschaften nicht für Zwecke der Republik Österreich benötigt wurden.

### III. RÜCKSTELLUNGSVERFAHREN WIEDERERRICHTETER STIFTUNGEN, FONDS UND VEREINE

#### A. Rückstellungen an Stiftungen und Fonds

##### 1. Einleitung

Am 13. März 1938 bestanden in Österreich 5.700 Stiftungen und Fonds.<sup>782</sup> Von diesen wurden in der NS-Zeit ca 3.000 ohne Übertragung ihres Vermögens an andere Stiftungen aufgelöst. Ca 2.400 Stiftungen und Fonds wurden ebenfalls aufgelöst und ihr Vermögen zum Teil den 300 bestehen bleibenden Stiftungen und Fonds, in vielen Fällen aber auch den Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden) eingewiesen. Die nicht aufgelösten Stiftungen und Fonds hatten eine so genannte „Österreichische Aufbau-Umlage“ zu leisten, die oft über 25 % des Stiftungs- bzw Fondsvermögens betrug und an die Aufbaufonds-Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH<sup>783</sup> abzuführen war. Mit dieser Umlage wurde die NSDAP in Österreich gespeist, der Rest ging an die Parteikanzlei nach München.<sup>784</sup>

Obwohl Stiftungen und Fonds im Gesetz über die Vereinsüberleitung 1938<sup>785</sup> nicht expressis verbis erwähnt wurden, weitete der Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände seine Tätigkeit auch auf Stiftungen und Fonds aus.<sup>786</sup>

Viele religiöse Stiftungen und hier wieder primär die jüdischen Stiftungen und Fonds wurden zerschlagen. Durch Bescheid vom 17. Oktober 1938<sup>787</sup> wurden rund 260 (!) jüdische Stiftungen in die „Allgemeine

<sup>782</sup> Otto Stammer, Handbuch des österreichischen Stiftungs- und Fondswesens (1983) 291.

<sup>783</sup> In 1010 Wien, An der Hülben 4.

<sup>784</sup> Stammer, Handbuch 312.

<sup>785</sup> GBlÖ 1938/136 (siehe Teil B).

<sup>786</sup> Davon waren nur rein kirchliche Stiftungen ausgenommen; vgl Stammer, Handbuch 287. Zur Auflösung der Stiftungen und Fonds siehe auch den im Auftrag der Historikerkommission erstellten Projektbericht von Verena Pawlowsky, Edith Leisch-Prost, Christian Klösch über die Tätigkeit des Stillhaltekommissars.

<sup>787</sup> ZI IX 57-2337, 50 B/13, zitiert nach Stammer, Handbuch 291.

Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien“ übergeführt, welche zunächst von der Israelitischen Kultusgemeinde verwaltet und von einem Staatskommissär überwacht wurde.<sup>788</sup> Im Rahmen der Stiftungseinweisung wurde der Israelitischen Kultusgemeinde eine „Aufbau-Umlage und Verwaltungsgebühr“ von RM 743.020,– vorgeschrieben. Der Stillhaltekommissar verkaufte – zur Deckung dieser enormen Summe – fünf Stiftungshäuser um RM 365.000,–, um einen Teil der verlangten Schuld zu decken.<sup>789</sup>

Nach 1945 behielten die Rückstellungsgesetze<sup>790</sup> die Frage der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen untergegangener juristischer Personen einer besonderen gesetzlichen Regelung vor, welche für den Bereich der Stiftungen erst mit einer beträchtlichen zeitlichen Verzögerung getroffen wurden.

So wiesen das 2. RStAG 1951<sup>791</sup> und das 3. RStAG 1954<sup>792</sup> die Rückstellungsansprüche bestimmter untergegangener Stiftungen einzelnen Rechtsträgern zur Geltendmachung zu, so etwa den Religionsgemeinschaften (§ 1 Spalte A, Z 4 2. RStAG), den Kammern (§ 1 Spalte A, Z 1 – 3 des 2. RStAG, § 1 Spalte A, Z 17-18 3. RStAG), der Republik Österreich (§ 1 Spalte A, Z 1 – 4 des 3. RStAG) und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (§ 1 Spalte A, Z 8 des 3. RStAG). Im Übrigen wurde erst durch das BG betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des Stiftungs- und Fondswesens vom 6. Juli 1954<sup>793</sup> (im Folgenden StFROG) die Wiederherstellung von Stiftungen (und damit die Durchsetzung ihrer Rückstellungsansprüche) ermöglicht.<sup>794</sup>

<sup>788</sup> Ab 27. 12. 1939 war Adolf Eichmann als Sonderbevollmächtigter für das Vermögen der Israelitischen Kultusgemeinde (IKG) in der Ostmark auch die Verwaltung dieser Stiftung übertragen. Zum Verhalten Eichmanns gegenüber der IKG vgl. nun Doron Rabinovici, *Instanzen der Ohnmacht, Wien 1938–1945 – Der Weg zum Judenrat* (2000); zu seiner Aufsicht über die jüdischen Stiftungen ebenda 149.

<sup>789</sup> Stammer, *Handbuch* 301.

<sup>790</sup> Vgl. etwa § 2 Abs 4 des 3. RStG.

<sup>791</sup> BGBl 1951/176.

<sup>792</sup> BGBl 1954/23.

<sup>793</sup> BGBl 1954/197.

<sup>794</sup> Auffällig ist der enge zeitliche Zusammenhang zwischen dem Inkrafttreten des StFROG 1954 und dem StV 1955, dessen Art 26 ua vorsah, dass Vermögensschaften von Organisationen und Gemeinschaften, die aufgehört haben zu bestehen, geeigneten Organisationen zu übertragen seien, „damit sie für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung [...] und für Wiedergutmachung an solche verwendet werden“. Wäre es also



Das StFROG sah mehrere Möglichkeiten der Veränderung bzw. Wiederherstellung von jenen Stiftungen bzw. Fonds vor, die gemäß Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Nach § 1 Abs 1 Z a StFROG konnte vor allem die Rechtspersönlichkeit jener Stiftungen wiederhergestellt werden, die in der NS-Zeit „durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelöst worden sind.“

Eine derartige Auflösung lag nach § 1 Abs 2 StFROG jedoch nicht vor, wenn „die Stiftung aus Gründen der Rationalisierung aufgelöst und ihr Vermögen ohne Zweckentfremdung in eine andere Stiftung eingewiesen worden ist“ oder wenn „das für eine Rückstellung in Betracht kommende Vermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes voraussichtlich nicht hinreicht“. In der Regierungsvorlage wird auf diese Beschränkungen der Wiederherstellungsmöglichkeit Bezug genommen und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in Abs 2 ersichtlichen Einschränkungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung getroffen wurden, „da es zwecklos wäre, Stiftungen wiederherzustellen, die von vornherein ihren Stiftungszweck nicht mehr erfüllen können“. <sup>795</sup> Die im Endergebnis damit verbundene Akzeptanz des „Strukturbereinigungseffekts“ der NS-Machtergreifung ist offensichtlich. Der Vermögensentzug wurde in diesen Fällen nachträglich indirekt gebilligt. <sup>796</sup>

Bemerkenswerterweise wurden in den meisten hier untersuchten Verfahren die Stiftungen von Amts wegen, und nicht auf Antrag ehemaliger Stiftungsorgane wiedererrichtet. <sup>797</sup> Fraglich ist, inwiefern dabei die Interessen der ursprünglichen Stifter bzw. Stiftungsorgane wahrgenommen wurden.

---

zu keiner Reorganisation der untergegangenen Stiftungen und Fonds gekommen, wären ihre Rückstellungsansprüche vermutlich von den Auffangorganisationen (Sammelstellen) zu betreiben gewesen!

<sup>795</sup> Bei Vorliegen öffentlichen Interesses konnte die Wiederherstellung auch bei nicht ausreichendem Vermögen von Amts wegen erfolgen. Dieses öffentliche Interesse wurde freilich sehr selten bejaht.

<sup>796</sup> Zur zeitgenössischen juristischen Kritik am Stiftungsrecht vgl. Gunter Beinhauer, Das österreichische Stiftungsrecht, ÖJZ 1978, 378–382, hier 379; und Alfred Kaltenberger, Probleme der Stiftungs- und Fondsreorganisation, JBl 1955, 517 ff.

<sup>797</sup> Dies könnte aber mit dem Aktenmaterial des WtStLA zusammenhängen, welches sich im Wesentlichen auf die Zeit ab 1956 bezieht.

## 2. Beispiele für Rückstellungen an Stiftungen nach Bundesrecht

Im Folgenden werden anhand von Akten des WrStLA einige Rückstellungsverfahren von Stiftungen dargestellt, um die praktischen Auswirkungen der Stiftungsreorganisation aufzuzeigen. Dabei werden zunächst die Rückstellungsverfahren zweier nach dem Bundes-StFROG wiedererrichteter Stiftungen gegen die Stadt Wien geschildert.

a) In dem Verfahren „Ferdinand Herzfelder-Blindenstiftung gegen die Stadt Wien“<sup>798</sup> erhielt eine nach dem StFROG wiederhergestellte und von der Finanzprokuratur vertretene Stiftung die streitgegenständliche Liegenschaft aufgrund eines Teilerkenntnisses der RK Wien zurück. Hinsichtlich der schuldrechtlichen Rückabwicklungsansprüche erfolgte ein Vergleichsabschluss, in dem die Stadt Wien eine größere Forderung der Stiftung dem Grunde nach anerkannte, welche zu einem großen Teil aber mit anerkannten Aufwendungen kompensiert wurde.

Die Ferdinand Herzfelder-Blindenstiftung war am 31. Mai 1939 Eigentümerin der Liegenschaft EZ 715 KG Wien – Innere Stadt (Maria Theresienstraße 10), von Wertpapieren (Anleihen des Deutschen Reiches 1938/II) im Nominalwert von RM 18.200,–, einem Guthaben beim Dorotheum von RM 55.519,92, von Mietzinsforderungen in Höhe von RM 104,07 und einer Forderung von RM 533.000,– gegen die „C.M. Frank Kinderspitalstiftung“.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten löste mit Bescheid vom 22. Mai 1939<sup>799</sup> die Ferdinand Herzfelder Blindenstiftung auf und wies das Vermögen unter Ausschluss der Liquidation der Stadt Wien zu. Das Eigentumsrecht zu EZ 715 KG Wien-Innere Stadt wurde einverleibt, das restliche Vermögen der Stadt Wien übergeben; die C.M. Frank Kinderspitalstiftung wurde ebenfalls aufgelöst und ihr Vermögen ebenfalls der Stadt Wien zugewiesen.

Mit Bescheid des BM für Inneres vom 19. Jänner 1956<sup>800</sup> wurde der oben erwähnte Auflösungsbescheid außer Kraft gesetzt und die Blindenstiftung gemäß § Abs 1 lit a iVm § 5 des StFROG 1954 in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederhergestellt, wobei ausdrücklich festgestellt wurde, dass die seinerzeitige Auflösung nicht aus Rationalisierungsgründen erfolgt sei. Zugleich wurde die Finanzprokuratur gemäß § 9 StFROG 1954 mit der Vertretung der wiederhergestellten Stiftung insoweit betraut, als es sich um die Durchsetzung von Rückstellungsansprüchen handelte.

---

<sup>798</sup> 4 Rk 3/56.

<sup>799</sup> Z II/4-136.711/39.

<sup>800</sup> Z 23.375-10/56.

Am 26. Jänner 1956 beantragt die Finanzprokuratur namens der Stiftung von der Stadt Wien die Rückstellung des entzogenen Vermögens inklusive der Auszahlung der Forderung an die C.M. Frank Kinderspitalstiftung (Streitwert öS 600.000,—).

In ihrer Gegenäußerung vom 22. März 1956 bemängelt die MA 65 als Vertreterin der Stadt Wien, dass der Streitwert zu hoch angesetzt sei. Die rückstellungsverfangene Liegenschaft habe die ASt erst am 7. Mai 1938 von den Juden Moses R. und Wikcia R. erworben. Die ASt habe dadurch die Liegenschaft selbst im Sinne des § 2 Abs 1 3. RStG entzogen. Die Abrechnung der Wertpapier- und Bargeldvermögen, die im Grunde nicht bestritten wird, könne mit Aufbauanleihen 1949 erfolgen, wobei zu berücksichtigen sei, dass die Stadt Wien eine Aufbauumlage von RM 15.250,83 bezahlt habe und Forderungen aus rückbezahlten Darlehen in Höhe von öS 97.494,25 geltend mache. Das Gebäude sei 1945 durch Kriegseinwirkung zerstört worden. Unter Berücksichtigung der Mietzinseinnahmen 1939–1945 von öS 67.947,48 und unter Abzug der Ausgaben für Hauserhaltung, Betriebskosten, Behebung von Kriegsschäden bis 31. Dezember 1955 in der Höhe von öS 232.821,27 ergebe sich ein Passivsaldo von öS 164.873,79.

Die Forderung von RM 533.000,— gegen die C.M. Frank Kinderspitalstiftung sei kein Darlehen gewesen, weil schon 1932 beabsichtigt gewesen sei, die beiden Stiftungen zu vereinigen. Von der Blindenstiftung seien etwa öS 600.000,— in die Vollendung des Frank Kinderspitals in Lilienfeld investiert worden. Die Verteilung der aufzunehmenden Patienten (60–65 kranke und 20–25 blinde Kinder) sei bereits vereinbart gewesen. Die Vereinigung der beiden Stiftungen sei 1933 vom zuständigen Bundesminister grundsätzlich genehmigt worden.

In der Verhandlung am 14. Mai 1956<sup>801</sup> erklärt sich Beisitzer KR Walter Guttman für befangen, da er Oberamtsrat der Stadt Wien sei. Die Parteien beantragen, zunächst über die Rückstellung der Liegenschaft dem Grunde nach zu entscheiden. In neuer Zusammensetzung entscheidet die RK Wien am 18. Juli 1956<sup>802</sup> in nicht öffentlicher Sitzung auf Rückstellung der Liegenschaft EZ 315 KG Wien-Innere Stadt.

In den nächsten Monaten urgiert die RK Wien mehrmals die Abrechnung durch die AGeg, die Parteien befinden sich in Vergleichsverhandlungen. Wegen des engen Zusammenhangs mit der Forderung an die C.M. Frank'sche Kinderspitalstiftung werden am 19. Oktober 1959 die Verfahren 3 Rk 311/56 (C.M. Frank Kinderspitalstiftung) und 4 Rk 3/56 (Ferdinand Herzfelder Blindenstiftung) miteinander verbunden.

In der Verhandlung vom 29. Mai 1961<sup>803</sup> schließen die Parteien folgenden Vergleich:

- 1.) Die Stadt Wien anerkennt die Schuld der C.M. Frank Kinderspitalstiftung in Höhe von RM 533.000,— an die Ferdinand Herzfelder Blindenstiftung. Durch die Zahlung von öS 450.000,— soll diese Forderung als bezahlt angesehen werden.
- 2.) Auf der anderen Seite anerkennt die Ferdinand Herzfelder Blindenstiftung aus der Verrechnung der Erträge und Aufwendungen, einen Betrag von öS 227.080,— schuldig zu sein.

<sup>801</sup> Senat: LGR Dr. Fritz Schock, KR Josef Sebera, KR Walter Guttman.

<sup>802</sup> Senat: LGR Dr. Fritz Schock, KR Dr. M.F. Steinbrecher, KR Otto Wagner.

<sup>803</sup> Senat: OLGR Dr. Johann Stockhammer, KR Obstlt aD Carl Zwilling, KR Dipl.Ing. W. Wolf.

Dieser Betrag wird mit den oben erwähnten öS 450.000,– kompensiert. Die resultierende Restschuld in Höhe von öS 222.920,– bezahlt die Stadt Wien binnen 14 Tagen.

b) In der Beurteilung des folgenden Verfahrens „C.M. Frank Kinderspitalstiftung gegen Stadt Wien“<sup>804</sup> ist eine gewisse Verschleppungstaktik der Stadt Wien erkennbar, welche offenbar versuchte, die Rückstellungsverpflichtung hinauszuzögern bzw zu mindern.

Die Bewertung des Rückstellungsvergleiches selbst ist aufgrund der Aktenlage schwierig: Zwar erhielt die Spitalstiftung die entzogene Liegenschaft formell zurück, verpflichtete sich aber langfristig und unentgeltlich, das Areal der Stadt Wien zum weiteren Betrieb des Spitals zu überlassen. Damit wurde der Stiftungszweck weiterhin erfüllt, die Kontrolle über den operativen Betrieb des Spitals oblag aber nicht den Stiftungsorganen, sondern der Stadt Wien bzw der Kongregation der barmherzigen Schwestern. Materiell gesehen dürfte damit trotz Wiederherstellung der Stiftung als juristischer Person die Kontrolle über das Vermögen der Stiftung durch die Stadt Wien aufrecht geblieben sein. Möglicherweise war dies aber aufgrund der defizitären Situation der Spitalsführung die für die Stiftung beste erzielbare Lösung.

Die C.M. Frank-Kinderspitalstiftung war am 31. Mai 1939 Eigentümerin der Liegenschaften EZ 7,8,9 KG Jungherrntal und EZ 41 KG Stangenthal (BG Lilienfeld). Dort wurde ein Kinderspital und ein Gutsbetrieb geführt; das Inventar derselben hatte einen Wert von RM 84.580,–. Die Stiftung besaß überdies zum 31. Mai 1939 Vermögen aus Bargeld, Postsparkasseneinlagen, Wertpapieren und Forderungen von RM 20.286,37.

Auf Antrag des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände vom 27. Mai 1939<sup>805</sup> wurde die Stiftung mit Bescheid vom 31. Mai 1939<sup>806</sup>, vom Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten aufgelöst und das Vermögen unter Ausschluss der Liquidation der Stadt Wien eingewiesen. Auf Grundlage dieser Bescheide bewilligte das Amtsgericht Lilienfeld am 4. August 1939 die Einverleibung des Eigentumsrechts für die Stadt Wien.

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 30. Mai 1956<sup>807</sup> wurde nach § 1 Abs 1 lit a iVm § 5 StFROG 1954 der Auflösungsbescheid außer Kraft gesetzt und die ASt in ihrer Rechtspersönlichkeit wieder hergestellt. Festgestellt wird, dass keine Auflösung der Stiftung aus Rationalisierungsgründen im Sinne des § 1 Abs 2 StFROG erfolgt sei, weil das Vermögen

<sup>804</sup> 3 Rk 311/56; zuvor 6 Rk 183/56 und Rk 719/56; später verbunden mit 4 Rk 3/56.

<sup>805</sup> Lfd Reg No XX-78-6544, Sachgebiet IV A e, Akt Nr 50 A/46.

<sup>806</sup> Z II/4-140.662/1939, berichtigt mit Bescheid vom 8. 7. 1939 (Z II/4-158.075/1939).

<sup>807</sup> Z 83.286-10 A/56.

der ASt nicht einer anderen Stiftung eingewiesen wurde. Mit der Vertretung der ASt in Bezug auf Rückstellungsansprüche wird die Finanzprokuratur gemäß § 9 StFROG betraut.

Am 12. Juni 1956 begehrt die Finanzprokuratur namens der ASt Rückstellung des Vermögens, Rechnungslegung und den Ersatz der Verfahrenskosten (Streitwert öS 760.000,—).

Der Rückstellungsanspruch der ASt geht am 26. September 1956 zunächst dem Außensenat St. Pölten zu.<sup>808</sup> In diesem Verfahren (Rk 719/56) wird die Anmerkung gemäß § 24 3. RStG beim BG Lilienfeld am 26. September 1956 angeordnet, aber ansonsten keine Aktivität entfaltet.<sup>809</sup>

Nach Fristverlängerungsersuchen anerkennt die Stadt Wien am 24. Jänner 1957 den Rückstellungsantrag bezüglich der Liegenschaft dem Grunde nach und beantragt die Beschränkung der Befugnisse des ASt auf jene eines öffentlichen Verwalters im Sinne des § 23 Abs 2 3. RStG. Bezüglich der anderen Ansprüche werden Vergleichsverhandlungen eingeleitet.

Mit Teilerkenntnis vom 5. Februar 1957 gibt die RK Wien dem Antrag auf Rückstellung der Liegenschaft statt und schränkt die privatrechtlichen Befugnisse der ASt auf jene eines öffentlichen Verwalters ein.

In der Verhandlung vom 15. Juni 1957<sup>810</sup> streben beide Teile eine gütliche Einigung an, wobei davon ausgegangen wird, dass es schwierig und Zeit raubend sein werde, die beiderseitigen Verrechnungsansprüche zu erheben. Die Parteien beantragen eine Frist bis 30. September 1957, um die Abrechnung vorzulegen und sich zu den Gegenansprüchen zu äußern. „Die Sache ist dadurch kompliziert, dass eine ebenfalls aufgelöste und nunmehr wieder reorganisierte Stiftung, nämlich die Herzfeld-Blindenstiftung, eine bedeutende Forderung gegen die ASt hatte, die durch confusio erloschen ist, da beide Stiftungen der Stadt Wien eingewiesen worden sind. Der Vorsitzende rät insbesondere die Prüfung der Frage an, ob die Stiftung künftig in der Lage sein wird, ihren Zweck zu erfüllen.“ (ON 13)

In der Folge gibt es mehrere Verlängerungsansuchen der AGeg bis Mai 1958. Die ASt ersucht am 14. Oktober 1958 um Setzung einer „letztmaligen kurzen Frist“ zur Abrechnung der Erträge und Gegenforderungen der AGeg. Die bislang gelegte Abrechnung sei unvollständig, ein vor Monaten in Aussicht genommener Verhandlungstermin zur Besprechung der einzelnen Abrechnungsposten habe bislang nicht stattgefunden. Die RK setzt eine letztmalige Frist zur Vorlage der Abrechnung bis 30. November 1958; die Vorlage der Abrechnung durch den AGeg erfolgt sodann am 4. Dezember 1958. Im Frühjahr 1959 ist eine Begehung des landwirtschaftlichen Betriebes vorgesehen, um einen Vergleich zu schließen.

Der ASt bestreitet in der Folge die vom AGeg vorgelegte Abrechnung. Der Abgang des Kinderspitals von öS 3.770.146,41,— bis Ende 1957 könne nicht in Rechnung gestellt werden, weil nicht die Rückstellung der Krankenanstalt begehrt werde, sondern bloß die Rückstellung

<sup>808</sup> Die RK Wien, Abteilung 6 tritt am 18. 7. 1956 das Rückstellungsverfahren an die RK Wien, Außenstelle beim Kreisgericht St. Pölten gemäß. § 20 Abs 1 3. RStG und das Begehren für das restliche Vermögen der Abteilung 3, zu 3 Rk 311/56, ab.

<sup>809</sup> Am 9. 1. 1957 werden die beiden Verfahren Rk 719/56 (Außenstelle St. Pölten) und 3 Rk 311/56 amtswegig (wieder) verbunden.

<sup>810</sup> Senat: OLGR Dr. Erwin Matzl, KR Obstlt aD Carl Zwilling, KR Mathias Gmeiner.

von drei Liegenschaften. Die Personal- und Sachausgaben des Kinderkrankenhauses Lilienfeld seien von der ASt nicht zu ersetzen.

Die AGeg nimmt zu den Ausführungen des ASt Stellung und bestreitet dessen Einwendungen. Im Unterschied zu Rkv 20/58, wo es sich um den von der Stadt Wien im Rahmen der Hoheitsverwaltung (Unterrichtswesen) verwalteten Blindenerziehungsinstitutsfonds handelte (und wo von der ORK entschieden wurde, dass die Stadt Wien die von ihr im Rahmen der Hoheitsverwaltung getätigten Aufwendungen nicht mit dem Rückstellungsberechtigten verrechnen könne), werde die C.M. Frank Kinderspitalstiftung von der Stadt Wien nach privatrechtlichen Grundsätzen verwaltet. Bei der Bewertung des Inventars sei der Gesichtspunkt zu beachten, dass von der seinerzeitigen Stiftungsverwaltung auf Grund eines mündlichen Übereinkommens das Inventar der betriebsführenden Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz überlassen worden sei.<sup>811</sup>

Eine auf 17. Mai 1960 angesetzte Verhandlung wird auf Antrag der ASt vom 7. Mai 1960 wieder abberaumt, weil ein vom BM für Inneres als Stiftungsaufsichtsbehörde unterbreitetes Vergleichsangebot erst durch die AGeg geprüft werden müsse. In der Verhandlung vom 29. Mai 1961<sup>812</sup> wird schließlich folgender Vergleich geschlossen:

- 1.) Die C.M. Frank Kinderspitalstiftung verzichtet auf die Abrechnung und Herausgabe der Erträge. Die Stadt Wien verzichtet auf den Ersatz der gemachten Aufwendungen.
- 2.) Die ASt verpflichtet sich, die stiftungseigenen Liegenschaften mit allen Gebäuden und dem Inventar zur unentgeltlichen Benützung auf unbestimmte Zeit und zum Betriebe eines Kinderspitals für eigene Rechnung zu überlassen. Die ASt verpflichtet sich, das Benützungsverhältnis bis zum 31. Dezember 2010 nicht zu kündigen.
- 3.) Die AGeg verpflichtet sich, die Kosten der Erhaltung des Spitalsgebäudes und aller Nebengebäude (auch der Landwirtschaft und der Kosten der Bewirtschaftung) und alle mit den Liegenschaften verbundenen Abgaben aus eigenen Mitteln zu tragen.
- 4.) Die ASt stimmt der Führung des Spitalbetriebs und der angeschlossenen Ökonomie durch die Kongregation der barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz in Laxenburg ausdrücklich zu.
- 5.) Die AGeg verpflichtet sich, eine Schuld der C.M. Frank-Kinderspitalstiftung an die Herzfelder Blindenstiftung in Höhe von öS 533.000,- (durch eine Sofortzahlung von öS 450.000,-) zu bezahlen. Dafür ist die Stadt Wien berechtigt, zur Hereinbringung dieses Betrages unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft Holz aus den stiftungseigenen Wäldungen zu entnehmen.

<sup>811</sup> In der Folge werden (wie bereits oben erwähnt) die Verfahren 3 Rk 311/56 und 4 Rk 3/56 am 19. 10. 1959 verbunden (ON 28).

<sup>812</sup> Senat: OLGR Dr. Johann Stockhammer, KR Obstdt aD Carl Zwilling, KR Dipl.Ing. W. Wolf.

### 3. Beispiele für Rückstellungen an Stiftungen nach Landesrecht

Stiftungen sind nach Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG nur dann Bundesstiftungen, wenn der Stiftungszweck über den „Interessenbereich“ eines Landes hinausgeht. Alle anderen Stiftungen sind Landessache. Im Anschluss an das Bundes-StFROG haben die Länder ähnliche Reorganisationsgesetze erlassen.<sup>813</sup> Dabei tritt in der Regel das Problem auf, dass den Ländern bei Auflösung der Stiftungen deren Vermögen eingewiesen wurde, sodass in der Folge unter Umständen Vertreter derselben Gebietskörperschaft in einem Rückstellungsverfahren als Parteienvertreter einander gegenüberstehen.

Nach dem Wiener Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz vom 21. Oktober 1955,<sup>814</sup> welches dem Bundesrecht weitgehend nachgebildet war, konnten aufgelöste Stiftungen durch ihre am 10. März 1938 im Amt befindlichen vertretungsbefugten Organe, die Wiederherstellung ihrer Rechtspersönlichkeit beantragen. Nach § 8 leg cit konnte aber – wenn kein Antrag eingebracht wurde – die Wiener Landesregierung von Amts wegen mit Bescheid aussprechen, dass die Stiftung in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederhergestellt ist. Soweit aus späteren Rückstellungsverfahren feststellbar, hat die Wiener Landesregierung ua in ihrer Sitzung vom 25. Juli 1956 mehrere Stiftungen wiedererrichtet, die in der Folge gleich gelagerte Rückstellungsanträge einbrachten. Die wiedererrichteten Stiftungen wurden jeweils von der Magistratsabteilung (MA) 12 im Rückstellungsverfahren vertreten.<sup>815</sup>

Da das Vermögen der aufgelösten Stiftungen im Laufe der NS-Herrschaft häufig der jeweiligen Gemeinde übertragen worden war, kam für in Wien

<sup>813</sup> Zur verfassungsrechtlichen Problematik vgl Kaltenberger, Stiftungsorganisation, JBl 1955 517 ff.

<sup>814</sup> WrLGBl 1955/19.

<sup>815</sup> Die Vertretungsbefugnis ist dem Gesetz nicht ohne weiteres zu entnehmen. Nach § 8 Abs 1 Wiener Landes-StFROG ist mit der amtswegigen Wiederherstellung der Stiftung der Stiftsbrief in der Fassung vom 10. 3. 1938 wieder wirksam geworden. Für den Fall, dass die Stiftungsorgane nicht mehr vorhanden bzw. nicht greifbar sind, wird – zumindest ausdrücklich – keine Regelung getroffen. Nach § 13 Abs 1 Z 1 des geltenden Wiener Stiftungsgesetz von 1988 (WrLGBl 1988/14) hat die Stiftungsbehörde für Stiftungen, deren Organe nicht mehr handeln können, einen Stiftungskommissär zu bestellen, der die Neubestellung von Organen vorzubereiten hat.

gelegene ehemalige Stiftungen als AGeg oft die Gemeinde Wien in Betracht. Für die Rückstellungsverfahren folgt daraus die bemerkenswerte Konstruktion, dass der Stiftung als ASt, vertreten durch die MA 12, in vielen Fällen die Gemeinde Wien als AGeg, vertreten durch die MA 65 (oder die MA 17), als Streitpartei gegenübersteht.

a) Ein aufschlussreicher Beispielsfall ist das Rückstellungsverfahren der Rothschild'schen Stiftung für Nervenranke gegen die Gemeinde Wien<sup>816</sup>. In diesem Fall stellte sich das grundsätzliche Problem der Rückstellung von Krankenhäusern, deren Betrieb – unstrittig – zumindest nach 1945 für die Stadt Wien als Betreiberin der Krankenanstalt hohe Verluste einbrachte. Mit diesem Argument und der Androhung von horrenden Gegenforderungen gelang es der Stadt Wien, die finanziellen Abgeltungsbeträge relativ gering zu halten. Dieses Verhalten zieht sich durch alle Verfahren, an denen Rechts-träger beteiligt waren, die vor 1938 Krankenanstalten betrieben haben. Das für die Stadt Wien günstige Vergleichsergebnis konnte umso leichter erzielt werden, als die Stadt Wien durch unterschiedliche Magistratsabteilungen sowohl auf der Seite der ASt als auch als AGeg am Verfahren beteiligt war.

Die Rothschild'sche Stiftung für Nervenranke wurde aufgrund eines Kodizills des 1905 verstorbenen Nathaniel Freiherr von Rothschild am 5. August 1907 errichtet und hatte ein Stif-tungskapital von 20 Millionen Kronen. Ihr war die Behandlung von Nervenranken in zwei Sanatorien (Rosenhügel und Maria Theresienschlössel) übertragen. Dem Stiftungskuratorium gehörte ua Julius Wagner von Jauregg an.<sup>817</sup> Das Vermögen nach der Vermögensbilanz an-lässlich der Auflösung zum 1. Mai 1938 betrug RM 5.229.659,79.<sup>818</sup>

Die Stiftung wurde am 19. Dezember 1938 auf Antrag des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände vom Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten mit Bescheid<sup>819</sup> aufgelöst und ihr Vermögen der Stadt Wien unter Ausschluss der Liquida-tion eingewiesen. 1942 veräußerte die Gemeinde Wien eine Teilfläche von ca 67.000m<sup>2</sup> aus der Liegenschaft Rosenhügel an die Wien-Film um RM 373.000,– plus RM 500.000 für die durch den Verkauf bedingte Beeinträchtigung.<sup>820</sup>

---

<sup>816</sup> Aktenzahl 2 Rk 156/56, Rk 183/62.

<sup>817</sup> Stiftsbrief, WStLA, HA Akt 571/29.

<sup>818</sup> Felicitas Heimann-Jellinek, Die „Arisierung“ der Rothschild'schen Vermögen in Wien und ihre Restituierung nach 1945, in: Georg Heuberger (Hrsg.), Die Rothschilds. Beiträge zur Geschichte einer europäischen Familie (Frankfurt/Main 1994) 355–367, hier 365.

<sup>819</sup> Z II/4-404.031/1938.

<sup>820</sup> Heimann-Jellinek, „Arisierung“ Rothschild 365.



Die Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit der Stiftung nach dem Wiener StFROG erfolgte mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 25. Juli 1956.<sup>821</sup>

Die ASt, vertreten durch die MA 12 der Stadt Wien, begehrt am 6. November 1956 Rückstellung der Liegenschaften, der unspezifizierten sonstigen Vermögenswerte und Rechnungslegung sowie Prozesskostenersatz.

Nach den Angaben des Rückstellungsanspruchs gehörten zum Vermögen der Stiftung zum Zeitpunkt der NS-Machtergreifung Liegenschaften der KG Oberdöbling (Nervenheilanstalt Maria Theresienschlössel) und KG Mauer bzw. Rosenberg (Nervenheilanstalt Rosenhügel) sowie sonstige Vermögenswerte wie Bargeld, Wertpapiere und Forderungen. Der Streitwert wird mit öS 5.230.000,- angegeben, worin eine Umrechnung 1:1 des entzogenen Vermögens laut der Bilanz 1938 zu erblicken ist. Leider ist abgesehen vom Liegenschaftsvermögen dem Rückstellungsantrag nicht zu entnehmen, worin das sonstige Vermögen genau bestand.

Die Stadt Wien, als AGeg vertreten durch die MA 65, anerkennt in ihrer Gegenäußerung vom 8. November 1956 den Rückstellungsanspruch bezüglich der Liegenschaften, weist aber auf eine Veränderung des Grundbuchsstandes durch Kassation zahlreicher Einlagen im Jahre 1912 hin, sodass die rückzustellenden Liegenschaften aus den EZ 181 (KG Oberdöbling) und EZ 1 (KG Rosenberg) bestünden; bezüglich der Rechnungslegung wird eine außergerichtliche Einigung der Parteien angeregt, zu den sonstigen Forderungen könne mangels Spezifikation nicht Stellung genommen werden.

Bei der Verhandlung am 27. November 1956<sup>822</sup> wird vom ASt nach Einlangen der Grundbuchsabschriften ein stattgebendes Teilerkenntnis beantragt und eine Frist bis 31. März 1957 für die Abrechnung der gegenseitigen Ansprüche begehrt. Die AGeg beantragt ebenfalls eine Frist für die vergleichsweise Verrechnung bis 31. März 1957. Den Parteien wird aufgetragen, bis zu diesem Datum über den Stand der Verhandlungen zu berichten. Mit Schriftsatz vom 8. Jänner 1957 werden von der ASt die entsprechenden Grundbuchsauszüge vorgelegt und der Antrag entsprechend dem Grundbuchsstand berichtigt.

Mit stattgebendem Teilerkenntnis vom 20. Jänner 1957 wird die AGeg verpflichtet, die Liegenschaften EZ 181 Oberdöbling (Maria-Theresienschlössel) und EZ 1 Rosenberg (Rosenhügel) zurückzustellen. Die privatrechtlichen Befugnisse der ASt werden auf die eines öffentlichen Verwalters beschränkt.

In der Verhandlung vom 8. Juni 1957<sup>823</sup> beantragen beide Teile einvernehmlich die Vertagung auf unbestimmte Zeit, jedenfalls aber bis Ende 1957, weil die Stiftung außer den rückgestellten Liegenschaften über kein weiteres Vermögen verfüge. Die überschlagsmäßige Überprüfung der Verrechnungsansprüche habe ergeben, dass der AGeg Aufwendungen in der Höhe von rund öS 40 Millionen für den Betrieb der Anstalten zustünden, wogegen die Erträge nur einen Bruchteil dieser Summe darstellten. Die Stiftung werde weder in der Lage sein, diese Aufwendungen zu ersetzen, noch zwei Nervenheilanstalten zu betreiben. Die Führung derartiger Heilanstalten erfordere heute laufend Zuschüsse aus Steuergeldern. Die genaue

<sup>821</sup> M.Ab. 62-I/St-17/56.

<sup>822</sup> Senat: OLGR Dr. Erwin Matzl, KR Reiter, KR Karl Melcher.

<sup>823</sup> Senat: OLGR Dr. Erwin Matzl, KR August Bostianchich, KR August Gehrke.

Überprüfung der äußerst umfangreichen Unterlagen über die Aufwendungen und Erträge, die nur unter größten Schwierigkeiten und mit hohem Zeitaufwand zu bewerkstelligen wäre, sei sinnwidrig. „Es werden daher Besprechungen mit der Stiftungsbehörde eingeleitet werden mit dem Ziele, die Stiftung allenfalls wieder aufzulösen.“ Die Verhandlung wird auf unbestimmte Zeit erstreckt und bekannt gegeben, dass sie nur über Antrag der beiden Parteien wieder fortgesetzt werde.<sup>824</sup>

Mit formularmäßigem Beschluss vom 18. Juli 1962 wird die ASt aufgefordert, zu erklären, ob das Begehren zurückgezogen wird, weil in einem amtswegigen Verfahren das Ruhen unzulässig sei. Falls keine Rücknahme erfolge, werde das Verfahren zu Rk 183/62 von Amtswegen fortgesetzt werden.

Auf diesen Beschluss reagiert am 1. August 1962 der AGeg (MA 65) und ersucht um die Anberaumung einer Verhandlung anfangs November 1962 „zwecks Abschlusses eines Endvergleiches“. Die ASt teilt am 6. August 1962 mit, dass ein Vergleichsentwurf bereits vorliege, aber von den zuständigen Stellen noch nicht genehmigt sei. Sobald diese Genehmigung erfolge, „wird um Festsetzung eines Verhandlungstermins ersucht werden“.

Erst am 2. August 1962 bewilligt das BG Hietzing (offenbar auf Aufforderung der RK) die Eigentumsübertragung laut Teilerkenntnis vom 10. Jänner 1957!

In der Verhandlung vom 21. November 1962<sup>825</sup> schließen die Parteien dann folgenden Vergleich:

- 1.) Beide Parteien verzichten auf Rechnungslegung, die Herausgabe von Erträgen bzw den Ersatz von Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Erhaltung der Anstalten.
- 2.) Für die Wertminderung der Liegenschaft Rosenhügel, durch den Verkauf einer Teilfläche von 67.000 m<sup>2</sup> an die Wien-Film GesmbH und für die 1938 übernommenen Wertpapiere und Bargeld leistet die Stadt Wien einen Abgeltungsbetrag von öS 500.000.–
- 3.) Das bewegliche Inventar verbleibt der Stadt Wien.
- 4.) Die Stiftung räumt der Stadt Wien an den rückgestellten Liegenschaften ein Vorkaufsrecht ein.
- 5.) Die Gemeinde Wien erklärt die Zustimmung zur Einverleibung des Eigentumsrechts der Stiftung ohne die Beschränkung auf die Befugnisse eines öffentlichen Verwalters.
- 6.) Die künftigen rechtlichen Beziehungen zwischen der Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenranke und der Stadt Wien, die den Fortbetrieb der Nervenheilanstalten Rosenhügel und Maria Theresienschlössel sichern sollen, werden durch ein gesondertes Übereinkommen geregelt.<sup>826</sup>

Eine Bewertung des Vergleichs kann aus den Rückstellungsakten nur schwer vorgenommen werden, ua weil die Verhandlungen zwischen den Magistratsabteilungen aus den

---

<sup>824</sup> Der Akt wird am 2. 1. 1958 mit Verfügung gemäß § 391 Abs 1 Z 7 lit d GeoG abgelegt. Am 2. 3. 1959 begehrt die MA 62 den Akt, welcher am 14. 1. 1960 wieder zurückgemittelt wird. Selbiges auf Antrag der MA 65 von 23. 1. 1962 bis 30. 3. 1962.

<sup>825</sup> Senat: OLGR Dr. Fritz Schock, KR Dr. Josef Grumbach-Palme, KR Felix Svojtko.

<sup>826</sup> Der rechtswirksame Vergleich führt zu entsprechenden grundbücherlichen Eintragungen am 4. 4. 1963 bzw. am 25. 2. 1963.

Verfahrensakten der RK Wien nicht rekonstruiert werden können.<sup>827</sup> Bei der Analyse des Rückstellungsvergleiches fällt allerdings auf, dass der Abgeltungsbetrag von öS 500.000,– laut Punkt 2 des Vergleichs speziell für den Verlust eines Teiles der Liegenschaft Rosenhügel und für das 1938 der Stadt Wien eingewiesene Vermögen an Bargeld und Wertpapieren<sup>828</sup> vereinbart wurde, was angesichts der Tatsache, dass die Stadt Wien 1942 allein aus dem Verkauf der Gründe an die Wien Film RM 873.000,– lukrierte wohl als ein für die Stadt Wien als AGeg sehr günstiger Vergleich anzusehen ist. Die Stiftung bekam folglich insgesamt die stiftungsseigenen Liegenschaften (unter Abzug der Wien-Film-Gründe) und öS 500.000,– zurück. Zwar ist die in der Literatur zu findende Behauptung, die Stiftung hätte von der Gemeinde Wien überhaupt nur öS 500.000,– erhalten<sup>829</sup>, unrichtig, da die Stiftung jedenfalls auch das formelle Eigentumsrecht an den (dezimierten) Liegenschaften erhielt; diese dienten aber weiterhin dem von der Stadt Wien organisierten Spitalsbetrieb.

b) Auch im Verfahren „Karoline Riedl'sche Kinderspitalstiftung gegen Gemeinde Wien“<sup>830</sup> war eine Krankenanstalt Kernpunkt des Rückstellungsanspruchs. Die Gemeinde Wien als Spitalserhalter versuchte als Gegenforderungen die Betriebsausgaben des Krankenhauses geltend zu machen. Die Stiftung wehrte sich erfolgreich, wobei die RK Wien in ihrer Entscheidung maßgebliches Gewicht darauf legte, dass die Führung von Krankenanstalten durch die AGeg in den Aufgabenkreis ihrer Hoheitsverwaltung gehöre.

Die ASt wurde über Antrag des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände mit Bescheid des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 16. Juni 1939<sup>831</sup> aufgelöst und ihr Vermögen der Gemeinde Wien eingewiesen.

Die ASt wurde mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 25. Juli 1956<sup>832</sup> gemäß dem Wiener StFROG 1955 in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederhergestellt.

Die ASt, vertreten durch die Wiener MA 12<sup>833</sup>, beantragt am 27. Juli 1956 die Rückstellung des entzogenen Vermögens. Dieses bestand laut Rückstellungsantrag aus zahlreichen

<sup>827</sup> Vgl. Heimann-Jelinek, „Arisierung“ Rothschild 365, ohne Angabe einer Fundstelle der dort zitierten Schriftstücke.

<sup>828</sup> Dem Rückstellungsakt kann nicht entnommen werden, wie hoch das 1938 eingezogene Barvermögen gewesen ist. Nach Heimann-Jelinek betrug der Kurswert der übernommenen Wertpapiere RM 1.043.000,– und das übernommene Bargeld RM 50.000,–, wobei der Verbleib dieser Gelder nie rekonstruiert werden konnte.

<sup>829</sup> So aber Heimann-Jelinek, „Arisierung“ Rothschild 366.

<sup>830</sup> Aktenzahl 2 Rk 157/56.

<sup>831</sup> ZI II/4-142.601/39.

<sup>832</sup> Z M.Abt. 62-I/St-17/56.

<sup>833</sup> Der Rückstellungsantrag wurde in eventu mitgefertigt von der Finanzprokuratur.

Liegenschaften (ua EZ 1832 KG Alsergrund samt Spital) und sonstigen Vermögenswerten (Bargeld, Wertpapiere); als Streitwert werden öS 784.000,– genannt.

In der Verhandlung vom 17. November 1956 anerkennt die Stadt Wien als AGeg den Anspruch bezüglich der Liegenschaften und ersucht bezüglich der anderen Vermögenswerte und der Erträge um eine Frist von drei Monaten, um eine außergerichtliche Einigung herbeiführen zu können.

In der Folge kommt es zu keinem Vergleich, weil Uneinigkeit zwischen den Parteien über die Frage herrscht, ob das Übereinkommen zwischen der Gemeinde Wien und dem Wiener Medizinischen Doktorenkollegium (namens der ASt) vom 5. Oktober 1929 betreffend die Führung des Kinderspitals noch in Kraft sei bzw ob es durch die Rückstellung der Liegenschaften wieder auflebe. Nach diesem Vertrag hatte die Gemeinde Wien an Stelle des Wiener Medizinischen Doktorenkollegiums die Vertretung und Verwaltung der Stiftung übernommen. Des Weiteren war die Stadt Wien nach diesem Vertrag verpflichtet, auf eigene Kosten den Betriebsaufwand (soweit durch die Einnahmen aus dem Spitalsbetrieb und die Erträge des Stiftungsvermögens nicht gedeckt) zu leisten, und war ebenfalls auf eigene Kosten zur Durchführung verschiedener baulicher Maßnahmen angehalten.

Obwohl der Spitalsbetrieb unter diesen Voraussetzungen bis 1956 geführt wurde, stand die AGeg auf dem Rechtsstandpunkt, dass durch die Auflösung der Stiftung 1939 wegen des Untergangs des Vertragsobjekts der Vertrag erloschen sei und durch die Wiederherstellung der Stiftung 1956 nicht ipso iure wieder auflebe. Für die Bewirtschaftung und Erhaltung des Spitalsgebäudes zwischen 1939 und 1957 erhob die AGeg folglich eine Gegenforderung in Höhe von öS 3,294.625,56. Unter Aufrechnung aller Forderungen hätte dies einen Saldo zugunsten der AGeg von öS 2,969.053,45 ergeben.

Die RK Wien weist mit rechtskräftigem Enderkenntnis vom 16. Juni 1958 die Gegenforderung ab, weil der Auflösungsbescheid der Stiftung vom 16. Juni 1939 ein nichtiger Verwaltungsakt gewesen sei, der keine Rechtswirkungen erzeugen konnte; deshalb habe der Vertrag zwischen der Gemeinde Wien und dem Wiener Medizinischen Doktorenkollegium noch heute Gültigkeit. Im Übrigen falle die Führung von Spitalsbetrieben in den Aufgabenkreis der Hoheitsverwaltung der AGeg. Die AGeg wird zur Herausgabe der sonstigen Vermögenswerte (Bargeld, Wertpapiere) und zur Rechnungslegung über die Erträge zweier Liegenschaften verpflichtet. Soweit aus dem Akt ersichtlich, ist die Rechnungslegung nicht erfolgt, die grundbücherliche Übertragung des Eigentumsrechts zugunsten der wiederhergestellten Stiftung wurde aber durchgeführt.<sup>834</sup>

c) Auch bei der Wiedererrichtung von Stiftungen nach dem niederösterreichischen StFROG kam es vor, dass die wiedererrichtete Stiftung durch Beamte der Landesregierung vertreten wurden, welche für die Stiftung Rückstellungsansprüche, die gegen die ebenfalls vom Land Niederösterreich

<sup>834</sup> Die grundbücherliche Durchführung erfolgt erst Anfang 1959, weil die Durchführung des Teilerkenntnisses vom 17. 11. 1956 unterblieben ist und die Grundbuchsbeschlüsse der RK erst berichtigt werden mussten.

vertretene AGeg gerichtet waren, durchzusetzen hatten. Ein Beispiel hierfür bildet das Verfahren der Armenspitalstiftung in Ybbsitz gegen die Allgemeine Armenstiftung für Niederösterreich.<sup>835</sup>

Die Armenspitalstiftung in Ybbsitz wurde mit Bescheid des ehemaligen Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 30. November 1939<sup>836</sup> aufgelöst und ihr Vermögen (mit Ausnahme von Vermögenswerten, die als „Gebrauchsstiftung“ dienten), der Allgemeinen Armenstiftung für Niederdonau eingewiesen.

Mit Bescheid vom 8. Juni 1956<sup>837</sup> setzte die niederösterreichische Landesregierung gemäß § 1 Abs 1 lit a und § 5 des niederösterreichischen Landes-StFROG den Auflösungsbescheid außer Kraft und stellte die Armenspitalstiftung in Ybbsitz als Rechtsperson wieder her. In diesem Bescheid wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Auflösung der Stiftung im Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung erfolgt sei. Die AGeg hatte eine Forderung der ASt in Höhe von öS (alt) 3.900,- im Gegenwert (samt Zinsen) von RM 3.529,56 eingelöst.

Die ASt, vertreten durch das Amt der niederösterreichischen Landesregierung<sup>838</sup>, begehrt am 31. Juli 1956 auf Grund dieses Vorbringens auf einem formularmäßigen Vordruck die Rückstellung eines Betrages von öS 3.529,56 und Rechnungslegung.

Die AGeg (nunmehr Allgemeine Armenstiftung für Niederösterreich)<sup>839</sup>, anerkennt den Rückstellungsanspruch am 28. September 1956 dem Grunde nach. In der Sache wendet sie allerdings ein, dass die AGeg mit dem Betrag der rückstellungsverfangenen Forderung 3 1/2 % Reichsschatzanweisungen gekauft habe und deshalb nur diese rückgestellt werden könnten. In der Verhandlung vom 20. Oktober 1956 schließen die Parteien einen Vergleich, in dem sich die AGeg verpflichtet, den Betrag von öS 3.529,56 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

In concreto erlangt die ASt im Rückstellungsvergleich den gesamten geltend gemachten Betrag, obsiegt also zur Gänze. Freilich ist aus dem Rückstellungsakt nicht erkennbar, ob der Stiftung noch andere Vermögenswerte entzogen worden waren, die nicht wieder verlangt wurden.

Der Ablauf dieses Verfahrens dürfte repräsentativ für eine Reihe solcher Verfahren sein, da einerseits alle Vermögenswerte von Armenstiftungen in Niederösterreich der Allgemeinen Armenstiftung für Niederdonau (später Niederösterreich) eingewiesen worden sein dürften, welche in den Rückstellungsverfahren durch niederösterreichische Beamte vertreten wurde, und andererseits die nach dem niederösterreichischen StFROG wieder errichteten Stiftungen ihrerseits ebenfalls regelmäßig durch Beamte der niederösterreichischen Landesregierung vertreten wurden. Ein ganz ähnlicher Ablauf des Rückstellungsverfahrens (mit der identen

<sup>835</sup> Aktenzahl 3 Rk 282/56.

<sup>836</sup> Z II/4-177.094/1939.

<sup>837</sup> GZ LA. II/4a-697-1955.

<sup>838</sup> Vertreten durch die nö. Beamtin Dr. Eva Resch, Landesamt II/4.

<sup>839</sup> Vertreten durch den nö Landesregierungsrat Dr. Walter Frühauf.

Vertretungssituation) findet sich etwa im Fall der „Spitalstiftung des Ferdinand Graf Kuefstein für Viehofen gegen die Allgemeine Armenstiftung für Niederösterreich“, welcher auch mit einem – inhaltlich einem Anerkenntnis gleichkommenden – Vergleich endet.<sup>840</sup>

## B. Rückstellungen an Vereine

### 1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden vom 14. Mai 1938<sup>841</sup> wurde der vom Reichstatthalter für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich eingesetzte Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände ermächtigt, die zur „Neuordnung“ der Vereine, Organisationen und Verbände notwendigen Verfügungen zu treffen. Nach § 3 *leg cit* konnten auf Antrag des Stillhaltekommissars „die zuständigen Behörden“ Vereine, Organisationen und Verbände auflösen. Dieser Auflösungsbescheid bedurfte keiner weiteren Begründung und war unanfechtbar.

Zweck der NS-Vereinsgesetzgebung war nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden<sup>842</sup> die „nationalsozialistische Ausrichtung und Führung“ derselben. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden in der Folge eine Vielzahl von Vereinen aufgelöst, zusammengelegt bzw verändert. Bei Auflösung der Vereine wurde deren Vermögen jeweils anderen Rechtsträgern „eingewiesen“.

Mit dem Verfassungsgesetz über vereinsrechtliche Maßnahmen vom 31. Juli 1945 (Vereins-Reorganisationsgesetz)<sup>843</sup> ordnete die Provisorische Staatsregierung an, dass die Vereinsbehörden nach dem Vereinsgesetz 1867 festzustellen haben, dass die „vom Stillhaltekommissar“ verfügten Anordnungen über die „Auflösung, Neuordnung, Überführung und Eingliederung von Vereinen außer Kraft treten“ (§ 1 Abs 2).<sup>844</sup>

---

<sup>840</sup> Rk 283/56.

<sup>841</sup> GBlÖ 1938/136.

<sup>842</sup> GBlÖ 1938/137.

<sup>843</sup> StGBI 1945/102.

Antragsberechtigt für die Stellung von Anträgen zur Wiedererrichtung von Vereinen war gemäß § 2 leg cit jedes zum Zeitpunkt der Einstellung der Vereinstätigkeit bestellte Vereinsorgan, oder ein Ausschuss von mindestens fünf Personen, die damals Mitglieder des Vereins waren. Die Außerkraftsetzungsbescheide hatten nach § 5 Abs 1 leg cit die Folge, dass der Verein in der Form, in der er sich vor der Einstellung bzw Umgliederung befand, wiederhergestellt wurde.

Den wiedererrichteten Vereinen stand nach § 10 VROG kein Anspruch auf ihr ehemaliges Vermögen zu. Die Regelung dieser Ansprüche wurde einem besonderen Gesetz vorbehalten. In der Folge entstand eine Debatte über die Frage, ob mit dem 3. RStG ein derartiges besonderes Gesetz geschaffen worden sei. Anders als manche Unterinstanzen bejahte die ORK von Anfang an (zB Rkv 1-9/47) die Aktivlegitimation der wiederhergestellten Vereine zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen.<sup>845</sup>

Im Folgenden sollen aus dem erhaltenen Akten-Material der RK Wien einige Rückstellungsverfahren hinsichtlich von Vereinen exemplarisch dargestellt werden.<sup>846</sup>

## 2. Beispiele für Rückstellungsverfahren von Vereinen in Wien

### a) *Maria Theresia-Frauenhospital in Wien gegen Gemeinde Wien*

Aus diesem Verfahren<sup>847</sup> lässt sich ableiten, dass die Fristen zur Wiedererrichtung aufgelöster karitativer Vereine wohl eher knapp bemessen waren, sodass im konkreten Fall die Wiederherstellung an der Fristversäumnis scheiterte.

<sup>844</sup> Schon im „Ständestaat“ hatte die BReg durch das Verbot der Kommunistischen und der Sozialdemokratischen Partei Vereine aufgelöst, deren Wiederherstellung ebenfalls im VROG geregelt war.

<sup>845</sup> Vgl dazu den Bericht über die Judikatur der ORK in der Frühphase (1947/48).

<sup>846</sup> Im Rahmen der Historikerkommission gibt es eine Reihe von Projekten, die sich mit der Geschichte des Vereinswesens sowohl detaillierter als auch umfassender beschäftigen. In der vorliegenden Arbeit wird lediglich versucht, an Hand einiger weniger Beispiele aus den vorhanden Rückstellungsverfahren darzustellen, welche Probleme sich in der Rückstellungspraxis der RK Wien stellten.

<sup>847</sup> 2 Rk 19/56.

Aus dem Verfahrensablauf wird weiters klar, dass die Stadt Wien die Herausgabe des Gebäudes verhindern wollte und dies letztlich durch Zahlung einer – aufgrund der Aktenlage hinsichtlich ihrer Angemessenheit schwer abschätzbaren – Geldentschädigung im Vergleichsweg auch erreichte.

Der Verein „Maria Theresia-Frauenhospital in Wien“ wurde 1872 gegründet. Nach seiner Satzung bestand seine Aufgabe darin, eine Krankenanstalt mit Spital und Ambulatorium für unbemittelte Frauen zu errichten und zu erhalten. Beiträge der Mitglieder, Sammlungen, Schenkungen und teilweise Aufnahme von Patientinnen gegen Entgelt waren die finanziellen Grundlagen der Vereinstätigkeit.

Mit Verfügung des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände vom 20. März 1939 wurde der Verein aufgelöst und das Vermögen der Gemeinde Wien übertragen:

Neben der Liegenschaft EZ 156 KG Josefstadt, Feldg. 9, bestand das Vereinsvermögen aus Inventar (Buchwert: RM 9.473,-), Wertpapieren (Buchwert RM 19.913,-), sowie Bargeld (RM 13.538,-).

Die Mitglieder des Vereins wurden durch die Ereignisse des Krieges verstreut, erst nach dem 30. Juni 1947 konnten sie wieder miteinander in Kontakt treten, deshalb wurde die letzte für die Reorganisation des Vereins mögliche Frist versäumt.<sup>848</sup> Die Rückgabe der Vermögenswerte an die ehemaligen Mitglieder des aufgelösten Vereins wurde von der Sicherheitsdirektion Wien mit Bescheid vom 20. April 1950<sup>849</sup> und von der MA 57 vom 30. August 1950 abgelehnt.

Ing. Erich Kohlhauser, mit Beschluss der Bundesregierung gemäß § 27 Abs 2 Vereinsgesetz bestellter Liquidator für das Vermögen des aufgelösten Vereins „Maria Theresien-Frauen Hospital in Wien“<sup>850</sup>, begehrt sodann am 16. Februar 1956 namens des aufgelösten Vereines von der Gemeinde Wien die Rückstellung der Liegenschaft EZ 156 KG Josefstadt, Feldg. 9, und des Spitalsinventars zum Zeitpunkt der Übernahme durch die Stadt Wien am 20. März 1939.

In ihrer Gegenäußerung vom 8. Juni 1956 bestreitet die MA 65 den Anspruch. Das Hospital sei veraltet gewesen und für einen wirtschaftlichen Spitalsbetrieb zu klein gewesen; die Auflösung sei nicht aus rassischen oder politischen Gründen, sondern nur erfolgt, um die Anstalt weiterführen zu können. In der Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1942 habe die Anstalt zwar einen Überschuss von RM 19.500,- erwirtschaftet, der durch die Übernahme der Personallasten und die bauliche Erhaltung durch die AGeg aber mehr als aufgewogen worden sei. Nach der Einstellung des Spitalsbetriebs am 1. April 1942 und der Eingliederung in die Poliklinik wegen Unwirtschaftlichkeit bis 31. Dezember 1949 sei von 1. Jänner 1950 bis 30. August 1951 ein Umbau um öS 1.071.000,- für den Betrieb der Hygienisch-bakteriologischen Untersuchungsanstalt der Stadt Wien erfolgt.

<sup>848</sup> Gem § 2 Abs 2 des VereinsreorganisationsG 1945 waren die Anträge auf Außerkraftsetzung des Auflösungsbescheides bis zum 31. 10. 1945 (!) geltend zu machen.

<sup>849</sup> Z 3033/50.

<sup>850</sup> Dekret der BReg, BM f. Inneres, GdF.d.ö.Sicherheit, ZI 131220-4/55.



In der Verhandlung vom 30. August 1956<sup>851</sup> werden mehrere Beamte der Gemeinde Wien vernommen, welche die Übernahme der Krankenanstalt miterlebt hatten. Aus den Zeugnisaussagen ergibt sich, dass das Maria Theresia-Frauenhospital primär ein Entbindungsheim gewesen sei. Die staatliche Geburtenförderung habe es mit sich gebracht, eine solche Anstalt in die öffentliche Hand zu bringen; mit Rückgang der Geburtenziffern seien mehrere derartige Anstalten geschlossen worden. Nach Aussage der Zeugen wäre eine derartige Anstalt heute nicht mehr privat führbar. Die Frauenklinik Gersthof erwirtschaftete zB einen Verlust von öS 3 Millionen.

Am 27. Oktober 1956 schließen die Parteien einen Vergleich, dem zufolge die AGeg öS 500.000,— zur Begleichung aller Rückstellungs- und Rückstellungsgegenansprüche bezahlt. Ein Widerruf des Vergleiches scheint nicht erfolgt zu sein; eine Bewertung des Inhalts ist wieder aufgrund der Rückstellungsakten nicht möglich.

#### *b) Israelitische Kultusgemeinde Wien gegen Stadt Wien*

Eine Reihe von Vermögenswerten, die 1938 entweder im Eigentum der Israelitischen Kultusgemeinden oder eines „jüdischen“ Vereines bzw einer „jüdischen“ Stiftung standen, wurden bis 1942 aus unterschiedlichen Rechtstiteln an die Gemeinde Wien verkauft. Die diesbezüglichen Rückstellungsanträge der Israelitischen Kultusgemeinde Wien wurden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden und 1955 mit einem Vergleich beendet.

Im Folgenden werden nun – um Wiederholungen zu vermeiden – nur stichwortartig die jeweiligen Eigentumsverhältnisse der einzelnen, später verbundenen Verfahren skizziert:

aa) Das Verfahren 6 Rk 488/55 (zuvor 60 Rk 1227/48) betraf die Rückstellung zahlreicher Liegenschaften, ua EZ 226 KG Währing, (jüdischer Friedhof), EZ 1199 KG Kaiserebersdorf, EZ 145 KG Altleopoldau und EZ 338 KG Leopoldau, die am 13. März 1938 im Eigentum der Israelitischen Kultusgemeinde Wien standen.

Die in diesem Verfahren ebenfalls zurückgeforderte Liegenschaft EZ 320 der KG Großenzersdorf stand dagegen am 13. März 1938 im Eigentum der Israelitischen Kultusgemeinde Großenzersdorf, die mit Bescheid des Wiener Magistrats vom 11. April 1939<sup>852</sup> aufgelöst wurde. Die obenbezeichneten Liegenschaften wurden mit Kaufvertrag vom 25. Februar 1942 an die Gemeinde Wien verkauft. Der Kaufpreis wurde auf ein der Verfügung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien (Dienststelle der SS und des SD) unterstehendes Konto erlegt.<sup>853</sup>

<sup>851</sup> Senat: OLGR Dr. Erwin Matzl, KR Ing. Arthur Pichel, KR Karl Weber.

<sup>852</sup> M.Ab. 2/4457/39.

<sup>853</sup> Die IKG Wien beruft sich am 6. 6. 1952 als Anspruchsgrundlage zusätzlich auf § 1 Z. 4 des 2. RStAG.

bb) Das Verfahren 6 Rk 489/55 (zuvor 60 Rk 1238/48) betraf das Grundstück EZ 2020 KG Mödling (Israelitisches Gotteshaus), welches zunächst im Eigentum der IKG Mödling gestanden war. Nach der Auflösung der IKG Mödling am 11. April 1939<sup>854</sup> fand die Eingliederung in die IKG Wien statt; mit Kaufvertrag vom 10. und 24. Juni 1941 wurde das Grundstück an die Stadt Wien veräußert.

cc) Das Verfahren 6 Rk 490/55 (zuvor 60 Rk 1229/48) betraf die Liegenschaft EZ 2915 KG Mödling (Gebäude), welches ebenfalls ursprünglich der IKG Mödling gehörte und mit Kaufvertrag vom 7. Oktober 1939 und 4. August 1939 an die Gemeinde Wien veräußert wurde.

dd) Das Verfahren 6 Rk 491/55 (zuvor 60 Rk 1230/48) betraf die Liegenschaft EZ 90 KG Leopoldstadt (Untere Augartenstr. 35), die dem Theresien-Kreuzer-Verein gehörte, der vom Stillhaltekommissar aufgelöst wurde. Mit Bescheid des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich Stab-Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände vom 26. Jänner 1939 wurde mit Wirkung vom 11. Februar 1939 das Eigentumsrecht für die Aufbaufonds-Vermögensverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung einverleibt. Aufgrund des Kaufvertrags vom 21. Jänner 1941 wurde dann am 13. Mai 1941 das Eigentumsrecht der Stadt Wien einverleibt. Nach den Vereins-Statuten hätte das Vermögen nach Auflösung der IKG zufallen sollen.

ee) Das Verfahren 6 Rk 493/55 (zuvor 60 Rk 12232/48) betraf die Liegenschaft EZ 1250 KG Leopoldstadt (Gebäude), die dem Leopoldstädter Tempelverein Aeschel Awrochom gehörte, der mit Bescheid des Reichskommissars vom 12. April 1938 aufgelöst wurde; das Eigentum an der Liegenschaft wurde aufgrund von Kaufverträgen vom 28. Februar und 22. April 1941 am 5. Juni 1941 zugunsten der Stadt Wien einverleibt.

ff) Das Verfahren 6 Rk 494/55 (zuvor 60 Rk 1233/48) betraf die Liegenschaft EZ 885 KG Rudolfsheim-Wien (Goldschlagstr. 84) und EZ 1266 KG Rudolfsheim-Wien (Baugrund), welche der Max Freiherr von Springer'schen Waisenhausstiftung gehörte. Mit Bescheid des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten Vermögenswerte wurden die Liegenschaften zugunsten der „Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien“, verwaltet durch die IKG Wien, eingewiesen. Durch Bescheid des Reichsstatthalters Wien vom 31. Dezember 1941<sup>855</sup> wurde die Allgemeine Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien“ aufgelöst und das Vermögen der IKG Wien eingewiesen. Aufgrund des Kaufvertrags vom 10. September 1942 wurde am 9. Februar 1943 das Eigentumsrecht der Stadt Wien einverleibt.

gg) Das Verfahren 6 Rk 495/55 (zuvor 60 Rk 40/52) betraf die Liegenschaft EZ 2505 KG Mödling (Friedhof und Baugründe), die dem Verein „Chewra Kadischa Mödling“ gehörte. Dieser wurde vom Stillhaltekommissar aufgelöst, aufgrund des Bescheides des Reichskommissars für die Wiedervereinigung vom 29. November 1939 kam es zur Einverleibung des Grundstückes an die Stadt Wien.

---

<sup>854</sup> M.Ab. 2/4457/39.

<sup>855</sup> Ia-VB-3515/41.

hh) Das Verfahren 6 RK 492/55 (zuvor 60 Rk 1231/48) betraf die Liegenschaft EZ 11 KG Heiligenstadt (Baugrund), die dem Israelitischen Blinden-Institut in Wien gehörte, welcher vom Stillhaltekommissar aufgelöst wurde. Die Statuten sahen vor, dass bei Auflösung das Vermögen an die IKG Wien fallen solle. Durch Bescheid des Reichskommissars vom 12. Juni 1939 wurde am 29. Juni 1939 das Vermögen an die Aufbaufonds-Vermögensverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung eingewiesen; später wurde aufgrund des Kaufvertrags vom 21. Jänner 1941 die Stadt Wien als Eigentümerin einverleibt.

Zur Beendigung all dieser Verfahren wurde am 4. Juli 1955 ein Vergleich geschlossen, demzufolge sich die Stadt Wien zur Rückstellung einer Reihe von Liegenschaften verpflichtet, die IKG umgekehrt auf die Rückstellung der übrigen Liegenschaften verzichtet, dafür aber eine Entschädigungssumme erhält.

Die Vergleichspunkte:

1.) Folgende Liegenschaften werden durch die Stadt Wien zurückgestellt:

EZ 226 KG Währing (Israelitischer Friedhof) – 24.055 m<sup>2</sup>; EZ 2505 KG Mödling (Israelitischer Friedhof) – 3.206 m<sup>2</sup>; EZ 145 KG Leopoldau (Israelitischer Friedhof) – 5.607 m<sup>2</sup>; EZ 320 KG Großenzersdorf (Israelitischer Friedhof) – 5.077 m<sup>2</sup>; EZ 2020 KG Mödling (ehemaliger Israelitischer Tempel) – 816 m<sup>2</sup>; EZ 2915 KG Mödling (Enzersdorferstr.6) – 567, 80 m<sup>2</sup>; EZ 90 KG Leopoldstadt (Untere Augartenstr. 35) – 1.439 m<sup>2</sup>.

2.) Die IKG Wien überträgt einen Teil der zurückzustellenden Liegenschaft EZ 226 KG Währing (im Ausmaß von circa 2500m<sup>2</sup>) an der Ecke Währingergürtel-Döblinger Hauptstraße an die Stadt Wien zurück. Die dort bestehenden Gräber sind binnen sechs Monaten auf Kosten der IKG zu entfernen, die Umwidmung in Bauland und die Bebauung durch die Stadt Wien zu akzeptieren. Die Stadt Wien verpflichtet sich, binnen sechs Monaten ab Übergabe auf ihre Kosten eine Friedhofsmauer entlang der neuen Teilungslinie zu errichten.

3.) Die IKG Wien verzichtet auf die Rückstellung der folgenden Liegenschaften: EZ 1199, KG Kaiserebersdorf (sog Liebfrauengründe); EZ 1250 KG Leopoldstadt (ehem. Israelitischer Tempel, 1020, Pazmaniteng. 6); EZ 885 und EZ 1266 KG Rudolfsheim (ehem. Israelitisches Waisenhaus 1150 Wien, Goldschlagstr. 84 und Wurmserg. 16).

Dafür leistet die Stadt Wien eine Entschädigung (nach Abzug von Gegenforderungen) von öS 2,240.000,–. Auf alle weiteren Ansprüche wird beiderseits verzichtet.

4.) Der nichtige Verwaltungsvertrag zwischen der Stadt Wien und der IKG vom 25. Februar 1942 zum Israelitischen Friedhof (Tor I) am Zentralfriedhof wird nicht mehr wirksam. Ein neuer Verwaltungsvertrag wird geschlossen werden.

5.) Die IKG Wien hält die Stadt Wien für alle Ansprüche eines Vereins, einer Stiftung oder eines Fonds schad- und klaglos.

In diesem umfassenden Rückstellungsvergleich, der am Ende mehrjähriger Verhandlungen steht, sind mehrere Umstände bemerkenswert. Die Stadt Wien hatte ein wirtschaftliches Interesse an der Rückbehaltung von Baugründen und verwertbaren Liegenschaften, nicht aber an den (ehemaligen)

jüdischen Friedhöfen. Dies führte dazu, dass die Kultusgemeinde zustimmte, Teile des Friedhofs am Währingergürtel unter Auffassung und Umbettung der Gräber als Baugrund an die Gemeinde Wien abzutreten. Ob die für die nicht zurückgestellten Liegenschaften vereinbarte Ausgleichszahlung von öS 2,24 Millionen angemessen war, kann aus den Rückstellungsakten nicht ermittelt werden.

Das Verfahren ist darüber hinaus insoweit bemerkenswert, als die „Max Freiherr von Springer'sche Waisenhausstiftung“<sup>856</sup> gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 23. Juni 1958, mit dem ihre Wiedererrichtung abgelehnt wurde, am 5. August 1958 beim Verfassungsgerichtshof eine Beschwerde einbringt. Nach § 11 WrStFROG konnten Stiftungen nicht wiedererrichtet werden, wenn deren Ansprüche auf Rückstellung entzogener Vermögen durch das 2. und 3. RStAG anderen Rechtsträgern übertragen worden sind. Dies war hier der Fall (vgl § 1 Spalte A, Z 4 des 3. RStAG). Die IKG hatte schon am 31. Dezember 1948 als rückstellungsanspruchsberechtigte Vermögensträgerin der „Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien“ einen Rückstellungsantrag eingebracht und zu 6 Rk 494/55 (bzw in dem damit verbundenen Verfahren 6 Rk 488/55) am 4. Juli 1955 den oben genannten Vergleich geschlossen.

Die Beschwerdeführer<sup>857</sup> bekämpften die Nichtwiedererrichtung „ihrer“ Stiftung mit dem Argument, dass die gesetzliche Bestimmung, die im Ergebnis das Vermögen der aufgelösten Stiftungen anderen juristischen Personen übertrage, zu einer verfassungswidrigen entschädigungslosen Enteignung führe. Der VfGH wies die Beschwerde am 9. März 1959 jedoch ab und betonte, dass die Stiftung nicht durch das Nichtigkeitsgesetz 1946 wiederhergestellt worden sei und weder das Grundrecht auf Eigentum verletzt sei, „weil eine gesetzliche Regelung, die die Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit einer aufgelösten Stiftung verweigert, wenn ihre vermögenswerten Rechte auf einen anderen Rechtsträger übergegangen sind“ sehr wohl dem „allgemeinen Besten“ entspreche, noch der Gleichheitsgrundsatz verletzt worden sei.<sup>858</sup>

---

<sup>856</sup> Vertreten durch Dr. Ernst Bacherach.

<sup>857</sup> Unter ihnen die letzte Obfrau der ehemaligen Stiftung Marie bzw. Mary Wooster, geb. Freiin Springer.

<sup>858</sup> VfGH B 175/58 = VfSlg 3495.

Wie immer man die Rechtsansicht des VfGH bewerten will, lässt sich aus dem Verfahren klar erkennen, dass einer Reihe von Stiftungen durch die summarische Übertragung ihrer Ansprüche an die jeweiligen Religionsgemeinschaften an der eigenen Reaktivierung gehindert wurden. In diesem Zusammenhang ist der letzte Punkt des Vergleiches zwischen IKG und Stadt Wien mit der Klaglosstellung der ASt beachtenswert, demzufolge im internen Verhältnis von IKG Wien und Gemeinde Wien allenfalls auftauchende rückstellungsbezogene Ansprüche Dritter, die sich auf die verglichenen Entziehungen beziehen, von der IKG getragen werden müssten.

## C. Resümee

Im Bereich der Stiftungen und Vereine lässt sich in besonderer Weise nachweisen, dass eine Reihe von Eingriffen in die Vereins- und Stiftungslandschaft, die in der NS-Zeit aus politischen Gründen, aber auch aus vorgebliehen „Strukturbereinigungs-“ bzw. „Rationalisierungsgründen“, vorgenommen wurden, auch nach 1945 bestehen blieben. So war etwa die Wiedererrichtung der in der NS-Zeit liquidierten Stiftungen schon in den gesetzlichen Grundlagen der Reorganisationsnormen (welche zudem erst 1954 in umfassender Weise geschaffen wurden) an Voraussetzungen gebunden, die von der ganz überwiegenden Mehrheit der aufgelösten Stiftungen nicht erfüllt wurden.

Zwei Umstände mildern diesen Befund: Einerseits war das Stiftungswesen schon 1918 sehr zersplittert und eine Vielzahl der aufgelösten Stiftungen zum Zeitpunkt der NS-Machtergreifung praktisch vermögenslos gewesen; andererseits wurden große Teile des nach 1945 noch vorhandenen Stiftungsvermögen durch das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz religiös oder weltanschaulich nahe stehenden Rechtsträgern (zB Religionsgemeinschaften, Kammern) zugewiesen. Darin liegt eine Strukturbereinigung „sozialpartnerlicher“ Art, die wohl als signifikant für die Anfangszeit der Zweiten Republik bezeichnet werden kann.

Hinsichtlich der untersuchten Rückstellungsverfahren von Stiftungen und Vereinen lassen sich folgende spezifische Beobachtungen treffen:

1) Viele der wiedererrichteten Stiftungen hatten keine stiftungseigenen Organwalter mehr, sodass ihre Vertretung von der Stiftungsbehörde selbst oder von dieser eingesetzten Vertretern (zT Finanzprokuratur, zT Beamte der

Länder) wahrgenommen wurde. Bei den Rückstellungsverfahren von Stiftungen fällt dabei in besonderer Weise auf, dass oftmals jener Rechtsträger, dem das entzogene Vermögen eingewiesen wurde, mit der Stiftungsbehörde bzw der von dieser veranlassten Vertretung im Rückstellungsverfahren – jedenfalls im Ergebnis – ident war. Dabei ist unklar, wieso die amtswegig wiedererrichteten Stiftungen im Rückstellungsverfahren von der Stiftungsbehörde und nicht etwa von einem Kurator vertreten wurden. Das – häufig angetroffene – Einschreiten von zwei Magistratsabteilungen der Stadt Wien bzw zwei Vertretern der nö Landesregierung auf Seiten des ASt einerseits und des AGeg andererseits in ein und demselbem Rückstellungsverfahren war mit der Gefahr von Interessenskollisionen verbunden. Inwiefern sich diese zulasten der wiedererrichteten Stiftungen ausgewirkt hat, lässt sich aus den untersuchten Fälle nicht abschließend beurteilen. In einer Reihe von Fällen scheinen sich die als Vertreter der Stiftungen fungierenden Beamten durchaus bemüht zu haben, ein für die Stiftungen günstiges Rückstellungsergebnis zu erreichen und ein solches auch erzielt zu haben; in anderen Fällen (insbesondere bei der Doppelvertretung auf beiden Seiten) scheinen die rückstellungspflichtigen Gebietskörperschaften die Situation doch für sich ausgenützt zu haben.

2) Bei den Stiftungs- und Vereinsvermögen, die als Krankenanstalt genutzt wurden, ist darauf hinzuweisen, dass die Argumentation des Krankenhausträgers (in den untersuchten Fällen der Gemeinde Wien), der Betrieb dieser Institutionen verursache erhebliche Aufwendungen, die von den privaten Rechtsträgern aus dem Stiftungsvermögen nicht mehr getätigt werden könnten, auf die Rückstellungsvergleiche erhebliche Auswirkungen hatte (obwohl die Judikatur der RK Wien, aber auch der ORK dahin ging, bei Aufwendungen im hoheitlichen Bereich eine Verrechnung zulasten der Rückstellungsberechtigten abzulehnen<sup>859</sup>). Selbst wenn es zur Rückstellung

---

<sup>859</sup> Vgl etwa das Enderkenntnis der RK Wien vom 16. 6. 1956 im Verfahren Karoline Riedl'sche Kinderspitalstiftung gegen Gemeinde Wien 2 Rk 157/56, in der ausdrücklich festgestellt wird, dass die Führung von Spitalsbetrieben in den Aufgabenkreis der Hoheitsverwaltung der Stadt Wien falle sowie die ORK-Entscheidung zum Blindenerziehungsinstitutsfonds, Rkv 20/58.

von Liegenschaften kam, wurden die Erträge in der Regel durch die Aufwendungen des laufenden Spitalbetriebes wettgemacht. Gelegentlich unterblieb dann aber auch die Naturalrestitution und es kam bloß zur Zahlung einer Entschädigungssumme. Die Höhe solcher – regelmäßig im Vergleichsweg festgelegten – Zahlungen ist aus den Rückstellungsakten in der Regel nicht bewertbar.

3) Festzustellen ist, dass das Vorliegen einer Vermögensentziehung als solche entweder überhaupt von vornherein außer Streit gestellt wurde, oder aber die Rückstellungskommissionen für bestreitende Behauptungen der Rückstellungsgegner kein Verständnis aufbrachten. Sofern es über das Vorliegen einer Vermögensentziehung zu einem Teilerkenntnis kam, fiel dieses in aller Regel zugunsten des Rückstellungswerbers aus. Problematischer dagegen erwies sich die wechselseitige Abrechnung der (schuldrechtlichen) Rückabwicklungsansprüche, die letztlich fast immer durch Vergleich erledigt wurde.

## IV. VERFAHREN NACH DEM FÜNFTEN RÜCKSTELLUNGSGESETZ

### A. Einleitung

Das am 14. August 1949 in Kraft getretene 5. RStG<sup>860</sup> regelte die Rückstellung von Unternehmen, die von juristischen Personen betrieben worden waren, deren Rechtspersönlichkeit im Zusammenhang mit der NS-Machtübernahme entzogen wurde.<sup>861</sup> Das Verfahren ist relativ kompliziert und enthält eine Reihe von dogmatisch interessanten Bestimmungen, die hier nur kurz skizziert werden.<sup>862</sup>

Die Wiederherstellung von juristischen Personen nach dem 5. RStG erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren:

a) Im ersten Abschnitt musste (zumindest) ein Anteilsberechtigter glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen der Rückstellung vorlägen (§ 2 Abs 1); auf seinen Antrag wurde ein Sachwalter bestellt, der alle Anteilsberechtigten und die Gläubiger der aufgelösten juristischen Personen in der Wiener Zeitung aufzufordern hatte, ihre Ansprüche binnen drei Monaten bei ihm anzumelden (§ 3 Abs 1 und 2). Der Sachwalter hatte auch die Vermögenslage der aufgelösten juristischen Person zu erheben.

Die RK hatte aufgrund des Berichts des Sachwalters festzustellen, wem zur Zeit der Auflösung der juristischen Person „unter Berücksichtigung der Nichtigkeit der Entziehung“ die angemeldeten Anteilsrechte zustanden und – soweit ohne größeren Aufwand möglich – wem die nichtangemeldeten Anteilsrechte gehörten.

---

<sup>860</sup> BGBl 1949/164. Sämtliche §§-Zitate ohne Gesetzesangabe beziehen sich im Folgenden auf das 5. RStG.

<sup>861</sup> Bei den vom 5. RStG erfassten juristischen Personen handelt es sich um Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gewerkschaften im Sinne des Berggesetzes.

<sup>862</sup> Siehe dazu im Einzelnen Kastner in: Wilhelm Rauscher/Walther Kastner, Viertes Rückstellungsgesetz, Fünftes Rückstellungsgesetz, Sechstes Rückstellungsgesetz (Wien 1949) 49 ff, sowie Graf, Rückstellungsgesetzgebung, 274 ff.



b) Nach Rechtskraft des anteilsfeststellenden Erkenntnisses hatte die einfache Mehrheit der geschädigten Anteilsberechtigten das Recht, binnen zwei Monaten die Einleitung eines Verfahrens zur Wiederherstellung der juristischen Person zu beantragen (§ 5 Abs 1). Die RK musste diesem Begehren stattgeben, soweit ihm nicht „öffentliche Interessen“ entgegenstanden. Zur Feststellung dieser öffentlichen Interessen konnte die RK beim BM für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung eine Stellungnahme im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien binnen drei Monaten anfordern (§ 5 Abs 2).

c) Die Wiederherstellung der juristischen Person erfolgte nach den gesetzlichen Gründungsbestimmungen der juristischen Person (§ 7 Abs 4).

d) In der Praxis relevanter war der Fall der Nichtwiederherstellung, wenn der Antrag nach § 5 abgewiesen oder nicht fristgerecht gestellt wurde. Dabei hatte der Sachwalter ein Verfahren zur Verwertung und Verteilung des Vermögens der aufgelösten juristischen Person einzuleiten (§ 8 Abs 1). Er allein konnte Rückstellungsansprüche geltend machen. Das rückzustellende Vermögen war durch Versteigerung oder eine sonstige „wirtschaftlich vorteilhaftere Bewertungsart“ zu verwerten. Von diesem Erlös waren die Kosten für den Sachwalter und die Bezahlung der Forderungen zu tragen.<sup>863</sup> Der Rest des Erlöses war auf die Anteilsberechtigten nach einem vom Sachwalter vorzulegenden Verteilungsplan aufzuteilen, der Anteil unbekannter Anteilsberechtigter bei Gericht zu erlegen (§ 9).<sup>864</sup>

---

<sup>863</sup> Die Entlohnung des Sachwalters wird von der RK in einer „der Mühewaltung des Sachwalters angemessenen Höhe bestimmt“ und ist, sofern sie im Erlös keine Deckung findet, auf die Antragsteller nach billigem Ermessen aufzuteilen (§ 12 Abs 2).

<sup>864</sup> Bei Gesellschaften, deren geschädigte Eigentümer nicht die einfache Mehrheit im Sinne des § 5 Abs 1 besitzen, kann die RK auf Antrag statt der Verteilung eine angemessene Entschädigung zusprechen (§ 10 Abs 1).

## B. Verfahren nach dem 5. RStG vor der RK Wien

### 1. Archivbestand im Wiener Stadt- und Landesarchiv

Im WrStLA finden sich vereinzelte Hinweise auf Verfahren nach dem 5. RStG im Register 1961<sup>865</sup> und im Register 1962<sup>866</sup> nach dem 5. RStG unter der Geschäftszahl Rkj. Aus den Namensregistern<sup>867</sup> sind einige weitere Verfahren erkennbar. Darüber hinaus musste am Beginn der Untersuchung aber davon ausgegangen werden, dass die Akten der Rkj-Verfahren nicht erhalten sind, weil im WrStLA ausschließlich Verfahren mit dem Geschäftszahl-Kürzel Rk (3. RStG) und keine mit Rkj (5. RStG) vorzufinden waren. Eine genaue Durchsicht der einzelnen Bestände brachte aber einen Karton 1956 2 Rkj 1,2,5-14 zutage, in dem sich die Verfahrensakten zu folgenden Aktenzahlen finden: 2 Rkj 3/57, 2 Rkj 4/57, 2 Rkj 1/56, 2 Rkj 2/56, 2 Rkj 5/56, 2 Rkj 6/56, 2 Rkj 7/56, 2 Rkj 8/56, 2 Rkj 9/56, 2 Rkj 10/56, 2 Rkj 13/56, 2 Rkj 14/56. Dies dürften – nach heutigem Wissensstand – die einzigen aus dem Bereich der RK Wien im WrStLA erhaltenen Rückstellungsverfahren nach dem 5. RStG sein. Auf Grund der begrenzten Zahl<sup>868</sup> dieser – freilich zT umfangreichen – Verfahrensakten konnten diese Verfahren zur Gänze erfasst werden.

### 2. Das Verfahren betreffend Hirmer Zuckerfabrik AG<sup>869</sup>

Dieses Verfahren erscheint insofern als exemplarisch für ein umfassendes Rückstellungsverfahren nach dem 5. RStG, als viele Probleme, die auch in anderen Verfahren berührt werden, zur Sprache kommen. Im konkreten Fall

---

<sup>865</sup> B 15 (4); fünf Verfahren (drei davon Sammelstelle A).

<sup>866</sup> B 15 (5); zwei Verfahren.

<sup>867</sup> B 13, 14.

<sup>868</sup> Auch vor die ORK dürften nur wenige Verfahren nach dem 5. RStG gebracht worden sein: Nach einer internen Aufstellung des Präsidiums des Obersten Gerichtshofs (Präs.131/53) vom 14. 2. 1953 waren bis 31. 12. 1952 sechzehn Verfahren bei der ORK anhängig, wovon zwölfmal die Beschwerde ab- bzw. zurückgewiesen wurde.

<sup>869</sup> Aktenzahlen: 2 Rkj 3/57, 2 Rkj 4/57, 2 Rkj 1/56, 2 Rkj 2/56, 50 Rkj 4/54.

erfolgt sowohl ein Verfahren zur Anteilsfeststellung, als auch ein Verfahren zur Wiederherstellung der juristischen Person, deren Tätigkeit sich aber in der Durchsetzung von Rückstellungsansprüchen erschöpft.

Gesellschafter der Hirmer Zuckerfabrik Aktiengesellschaft waren am 13. März 1938 die Österreichische Länderbank AG (40 %), die Creditanstalt-Bankverein (25,6 %), die Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne (12 %), Richard von Rothermann (6 %) sowie sonstige Anteilseigner in Splitterbesitz und „Kronacher“ (16,4 %).

In der Hauptversammlung vom 18. August 1941 wurde die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, nachdem die Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft am 9. Juli 1941 die sofortige Schließung der Zuckerfabrik angeordnet und zur Durchführung der Liquidation einen Treuhänder<sup>870</sup> eingesetzt hatte. Zum Abwickler wurde Karl Riga! bestellt. Am 31. Dezember 1943 wurde die AG gelöscht.

Von der Österreichischen Länderbank<sup>871</sup> wird am 28. Juni 1954 ein Verfahren nach dem 5. RStG eingeleitet und auf den Rückstellungsanspruch der Hirmer Zuckerfabrik AG an Aktien der aufgelösten NÖ Zuckerfabrik AG hingewiesen. Es wird beantragt, RA Dr. Guido Soklic<sup>872</sup> zum Sachwalter gemäß § 2 Abs 1 des 5. RStG zu bestellen. Am 30. Juni 1954 stellt auch die Creditanstalt-Bankverein<sup>873</sup> einen Rückstellungsantrag.<sup>874</sup> Am 7. Juli 1954 wird Dr. Soklic zum Sachwalter bestellt.

In der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 1954<sup>875</sup> sagt der Zeuge Dr. Karl Riga!, ehemaliger Direktor der Hirmer Zuckerfabrik, aus, dass die Hauptvereinigung der Deutschen Zuckerwirtschaft eine Zwangsorganisation des NS-Staates zur Verteilung der Zuckerrüben gewesen sei. Schon 1938 sei ein gewisser Dr. Metzker als Leiter der Abteilung der Hauptvereinigung in Österreich eingesetzt worden, der von Anfang an gegen die Hirmer Zuckerfabrik negativ eingestellt gewesen sei. Möglicherweise sei dies am hohen Anteil von Juden im Aufsichtsrat gelegen. Schon im Mai 1938 sei der bekannte Gaufunktionär Birlhelmer in eine Generalversammlung „eingedrungen“ und habe die Absetzung des Aufsichtsratsvorsitzenden Freund veranlasst; wenig später sei Birlhelmer zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt worden. Die Fabrik sei in bestem Zustand gewesen und von 1927 bis 1934 um viele Millionen modernisiert worden. Nach dem Tod Birlhellers sei die Schließung nicht mehr zu verhindern gewesen. Den größten Nutzen daraus habe die nationalsozialistische Landwirtschaftliche Zucker AG gezogen, weil ihr das bedeutende Hirmer Zuckerkontingent überwiegend zugewiesen wurde.

<sup>870</sup> Dipl.Kfm. Hermann Lang, Wirtschaftsberater und Steuerberater in Berlin-Wilmersdorf.

<sup>871</sup> Vertreten durch, RA Dr. Otto Riemer.

<sup>872</sup> 1010 Wien, Wipplingerstr.22.

<sup>873</sup> Vertreten durch RA Dr. Walther Kastner.

<sup>874</sup> Die beiden Verfahren 2 Rk! 11/55 (früher 50 Rk! 4/54) und 2 Rk! 26/55 (früher 50 Rk! 6/54) werden in der Folge verbunden.

<sup>875</sup> Senat: OLGR Dr. Frank, KR Dir. Neumann, KR Schaich.

Der Sachwalter legt am 19. Jänner 1955 einen Bericht vor, in dem er zunächst die gesamtwirtschaftliche Situation darstellt. Demzufolge gründeten 1937 die damals bestehenden sechs österreichischen Zuckerfabriken 1.) Leipnik Lundenburger Zuckerfabrik AG zu 21.150 Aktien; 2.) Österreichische Zuckerindustrie AG zu 10.428 Aktien; 3.) Hohenauer Zuckerfabrik-Brüder Strakosch zu 10.032 Aktien; 4.) Hirmer Zuckerfabrik AG zu 7.752 Aktien; 5.) Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad Patzenhofer Söhne zu 7.638 Aktien und 6.) Oberösterreichische Zuckerfabrik AG zu 3.000 Aktien mit einem Grundkapital von insgesamt öS 6 Millionen in 60.000 Aktien die „Niederösterreichische Zuckerfabrik AG“. Die Hohenauer Zuckerfabrik-Brüder Strakosch sei noch 1938 „arisiert“ worden, wodurch deren Aktienbesitz auf die „Landwirtschaftliche Zucker AG“ übergegangen und dadurch der Syndikatsverband zerrissen sei. Die Auflösung der Hirmer Zuckerfabrik AG sei auf Anordnung der Hauptvereinigung der Deutschen Zuckerwirtschaft auf Grund des § 7 Abs 2 Z 15 der Satzung der Hauptvereinigung der Deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. November 1934 und der VO über den Zusammenschluss der Deutschen Zuckerwirtschaft erfolgt. Nach der Auflösung in der Generalversammlung vom 18. August 1941 seien in der Liquidation die Aktien der Hirmer Zuckerfabrik AG an der NÖ Zuckerfabrik AG an die „Landwirtschaftliche Zucker AG“ veräußert worden. In einem Rückstellungsverfahren der Österreichischen Zuckerindustrie und der Siegendorfer Zuckerfabrik auf Wiederherstellung der NÖ Zuckerfabrik AG sei am 27. März 1954<sup>876</sup> zu Rkb 158/53 der Verkauf der Aktienpakete an die Landwirtschaftliche Zucker AG in Konsequenz der „Arisierung“ der Hohenauer Zuckerfabrik festgestellt und folglich eine Entziehung bejaht worden.

Von den Anteilberechtigten zum Zeitpunkt der Auflösung der Hirmer Zuckerfabrik AG, die ein Aktienkapital von öS 3.500.000,– besaß, hätten folgende ihre Ansprüche angemeldet:

|                                                                                          |                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. Siegendorfer Zuckerfabrik, Conrad von Patzenhofers Söhne in Siegendorf <sup>877</sup> | 420.000,–          |
| 2. Helene Krüzner, Hirm <sup>878</sup>                                                   | 50.000,–           |
| 3. Wilhelm und Erwin v. Rothermann <sup>879</sup>                                        | 100.000,–          |
| 4. Ernst Rothermann, Leopoldsdorf 167 <sup>880</sup>                                     | 50.000,–           |
| 5. Österreichische Länderbank AG, 1010 Wien, Am Hof 2 <sup>881</sup>                     | 1.400.000,–        |
| 6. Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Schottengasse 6-8                                | 903.000,–          |
| 7. CA für ihre Deponenten:                                                               |                    |
| a. Dr. Paul und Annemarie Imhof                                                          | 3.500,–            |
| b. Societé Generale de Belgique                                                          | 70.000,–           |
| c. Banque de Bruxelles                                                                   | 52.500,–           |
|                                                                                          | <u>3.049.000,–</u> |

<sup>876</sup> Gemeint sein dürfte die Entscheidung der ORK vom 27. 3. 1954, Rkv 219/53; vgl den diesbezüglichen Hinweis im Verfahren Rkv 84/56, oben im Abschnitt Eins, Phase 1956.

<sup>877</sup> Vertreten durch: RA Dr. Gustav Rinesch.

<sup>878</sup> Vertreten durch: RA Dr. Heinrich Foglar-Deinhardstein.

<sup>879</sup> Ebenfalls vertreten durch RA Foglar-Deinhardstein.

Nach einer mündlichen Verhandlung vom 17. März 1955 werden in dem Erkenntnis der RK Wien<sup>882</sup> vom 13. April 1955 die Anteile der geschädigten Eigentümer festgestellt und die Rückstellung der Aktien angeordnet. Es wird weiters festgestellt, dass 2.380 Stück Aktien in nicht feststellbarem Streubesitz stehen.<sup>883</sup>

Nach Rechtskraft des Erkenntnisses beantragen die beiden Hauptaktionäre CA und Länderbank am 14. Juni 1955 die Wiederherstellung der Hirmer Zuckerfabrik iSd § 5 Abs 1 des 5. RStG, wobei sie betonen, dieser Schritt sei zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen der Gesellschaft und zur Vereinfachung dieser Verfahren notwendig. Weiters wird, da keine öffentlichen Interessen entgegenstünden, beantragt, auf die „diesbezügliche Anfrage an das Bundesministerium für Finanzen“ zu verzichten (ON 14).

Die RK ersucht am 14. Juni 1955 dennoch das BM für Finanzen, das BM für Handel und Wiederaufbau und das BM für Land- und Forstwirtschaft um eine Stellungnahme zu den öffentlichen Interessen. Das BM für Finanzen hegt in seiner Note vom 13. August 1955 keine Bedenken gegen die Wiederherstellung, weist aber auf die (nunmehr) mangelnde Legitimation<sup>884</sup> hin, für alle Zentralstellen Aussagen treffen zu können. Auch das BM für Handel und Wiederaufbau sieht am 25. August 1955 keine öffentlichen Interessen einer Wiederherstellung entgegenstehen. Unter Berufung auf diese Aussagen erklärt die RK Wien mit Feststellungserkenntnis vom 6. September 1955 die Wiederherstellung der Hirmer Zuckerfabrik AG gem § 5 für zulässig.

Etwa drei Wochen später, am 29. September 1955, langt die Stellungnahme des BM für Land- und Forstwirtschaft ein, welches einer Wiedererrichtung öffentliche Interessen entgegenstehen sieht: Durch die Modernisierung der österreichischen Zuckerindustrie sei eine Zuckerproduktion von 200.000 t Weißzucker möglich. Für die Bedarfsdeckung sei die Wiederherstellung folglich nicht erforderlich. Die Auslastung der bestehenden sieben Zuckerfabriken würde geschmälert, eine Erhöhung des scharf kalkulierten Zuckerpreises und eine Reduktion des Rübenpreises wäre die Folge. „Dadurch würden sowohl die Verbraucher als auch die Landwirte zu Schaden kommen und die Preispolitik der Regierung gefährdet werden. Überdies ist zu befürchten, dass der für die kommenden Jahre in Aussicht genommene Zuckerexport an zu hohen Preisen scheitern könnte.“ (ON 20). Die Zuckerfabrik in Siegendorf schließe schon mit Bauern aus der Steiermark und aus Kärnten Verträge über die Lieferung von Zuckerrüben ab, um ihre Kapazität wenigstens einigermaßen auszunützen.

<sup>880</sup> Die unter 2.–4. genannten Anteilsberechtigten sind die Erben nach Richard v. Rothermann.

<sup>881</sup> Vertreten durch: RA Dr. Otto Riemer.

<sup>882</sup> Senat: OLGR Dr. Frank, KR Lob, KR Neuberger.

<sup>883</sup> Der fortgesetzt vernommene Zeuge Rigal sagt daraufhin aus, auch der in Amerika verstorbene Präsident Freund habe Aktien gehabt und zwar rund 980, ebenso Franz Strohschneider rund 1.050; Erben nach den beiden seien dem Zeugen unbekannt.

<sup>884</sup> Eine solche zentrale Kompetenz hatte zunächst das BM für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung gemäß § 5 Abs 2 innegehabt; vgl Rauscher/Kastner, 4., 5. und 6. Rückstellungsgesetz (1949) 116f.

Nach den dem Ministerium vorliegenden Berichten seien von den ehemaligen Gebäuden der Hirmer Zuckerfabrik nur noch Ruinen vorhanden. „Abgesehen von der Zerstörung der Fabrik haben die geschilderten Verhältnisse im wesentlichen bereits zur Zeit der Stilllegung der Hirmer Zuckerfabrik bestanden, weshalb diese nach Kenntnis des gefertigten Bundesministeriums nicht aus politischen Gründen sondern aus gesamtwirtschaftlichen Erwägungen erfolgt ist.“ (ON 20).

Die RK Wien stellt dieses Schreiben der Finanzprokuratur am 5. Oktober 1955 mit dem Hinweis auf eine allfällige Erhebung einer Beschwerde zu. Prompt erhebt die Finanzprokuratur in Vertretung öffentlicher Interessen am 10. Oktober 1955 Beschwerde gegen das Feststellungserkenntnis, weil die innerhalb der Frist von drei Monaten nach § 5 Abs 2 des 5. StG eingegangene negative Stellungnahme des BM für Land- und Forstwirtschaft nicht berücksichtigt worden sei. „Wenn auch die Rückstellungskommission an die ministeriellen Äußerungen nicht gebunden ist und die Frage der einer Wiederherstellung entgegenstehenden öffentlichen Interessen aus eigener Anschauung zu beurteilen hat, so ist sie doch verpflichtet, sich alle Grundlagen für eine solche Beurteilung zu verschaffen und auch die Äußerung aller von ihr zur Stellungnahme aufgeforderten Bundesministerien bei der Erlassung des Erkenntnisses zu verwerten.“ (ON 21). Im Übrigen habe das BM für Land- und Forstwirtschaft die Prokuratur zur Erhebung der Beschwerde ausdrücklich beauftragt.

Die ASt CA-BV äußert sich am 27. Oktober 1955 zum „Rekurs“ der Prokuratur ablehnend und weist darauf hin, dass die Stellungnahme des BM für Land- und Forstwirtschaft in mehreren Punkten Gegenstände berühre, die nicht in seine Kompetenz fielen. In seinen Bereich fielen nur die Auswirkungen auf die Landwirtschaft, im Übrigen bestehe für die Errichtung von Fabriken Gewerbefreiheit. „Schließlich hat die Frage der Wiederherstellung der Hirmer Zuckerfabrik Aktiengesellschaft als eigene Rechtspersönlichkeit nichts mit dem Wiederaufbau der stillgelegten Zuckerfabrik in Hirm zu tun; der Wiederaufbau der Zuckerfabrik muss erst studiert werden und kann keinesfalls auf Grund der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft abgelehnt werden.“ (ON 22).

Die ROK Wien hebt mit Erkenntnis vom 16. Dezember 1955 die Entscheidung der RK Wien auf und verweist die Sache zur neuerlichen Verhandlung zurück. Die Einholung der Äußerungen der beteiligten Bundesministerien sei nicht zwingend, „die Stellungnahme der Ministerien wird aber in der Regel die maßgebende Unterlage zur Beurteilung dieser Frage sein, wenn auch die Rückstellungskommission nicht an sie gebunden ist.“ (ON 24). Die RK stütze sich ja in ihrem Erkenntnis selbst auf die Meinung zweier Ministerien, folglich müsse es als erheblicher Mangel angesehen werden, wenn vor Einlangen der (dritten) Stellungnahme ein Erkenntnis gefällt werde.

In der mündlichen Verhandlung vom 19. Jänner 1956 erklären die Vertreter von CA-BV, Länderbank und der Siegendorfer Zuckerfabrik, die zusammen ca 3/4 der Aktien besitzen, sich bei der Wiederherstellung der AG zu verpflichten, keine Zuckerfabrik in Hirm oder anderswo zu errichten. Die ehemalige Fabrik in Hirm sei vollkommen zerstört und eine Wiederherstellung des Betriebs aus den vorhandenen Mitteln wirtschaftlich nicht möglich. Der Vertreter der Finanzprokuratur fordert eine verbindliche Erklärung der ASt, die Hirmer AG nach ihrer Wiedererrichtung und der Erledigung aller wie immer gearteter Rückstellungsansprüche unverzüglich zu liquidieren.

Mit Erkenntnis vom 19. Jänner 1956 erklärt die RK die Wiederherstellung der Hirmer Zuckerfabrik AG für zulässig. Die Bedenken des BM für Land- und Forstwirtschaft seien

durch die Erklärung der Mehrheit der Anteilseigner, keine Fabrik mehr errichten zu wollen, hinreichend zerstreut.

Die Aufgabe des Sachwalters bestand nun in der Durchsetzung verschiedener Rückstellungsansprüche der wiederhergestellten juristischen Person. Er schließt mit der Schlesischen Mühlenwerke GesmbH und der Republik Österreich einen Vergleich, dem zufolge die Anteile (97,5 %) an der „Ökonomie Ruhhof GesmbH“ mit einer Stammeinlage von öS 107.250,— an den Sachwalter gegen den Ersatz des zur freien Verfügung erlangten Kaufpreises von öS 110.160,— zurückzustellen sind.<sup>885</sup> Die Regeln des redlichen Verkehrs seien in diesem Fall eingehalten worden. Der Vergleich wird von der RK genehmigt.

Nach mehreren Fristverlängerungen erstattet der Sachwalter am 31. Dezember 1957 einen weiteren Bericht, dem zufolge aus einem mit der Tullner Zuckerfabrik AG am 6. März 1956 abgeschlossenen Vergleich öS 1.250.000,— erlöst worden seien.

Die Ökonomie Ruhhof in Laa/Thaya GmbH, welche nach dem Schätzgutachten des Sachverständigen Ing. Leopold Lettowsky vom 18. 7. 1957 öS 3.350.000,— wert sei, beabsichtige der Sachwalter freihändig um öS 4.066.250,— zu verkaufen. Die Mehrheit der Anteilsberechtigten hätte dem Verkauf zugestimmt. Die Genehmigung des Verkaufs durch die RK wird beantragt. Die RK genehmigt den Verkauf jedoch erst, nachdem ein weiterer, von der RK bestellter Sachverständiger<sup>886</sup> den Gesamtwert des Gutes ähnlich hoch (mit öS 3.330.900,—) geschätzt hat. Eine Anmeldung von 300 Aktien des früheren Anteilseigners Generalkonsul Hans Schwarz wird trotz Verspätung von der RK angenommen, weil nach § 3 Abs 1 des 5. RStG die RK eine längere Anmeldefrist anordnen könne und der Anteilsberechtigte zum Zeitpunkt der Anmeldungsaufforderung am 1. September 1957 in der Wiener Zeitung nach seinen unbedenklichen Angaben in Ecuador war.

Am 18. Juni 1958 teilt der Sachwalter mit, dass es gelungen sei, die Ökonomie Ruhhof GesmbH um öS 4.177.593,06, also zu einem noch etwas höheren Preis, zu veräußern. Nach Abzug der aushaftenden Schulden und der Zahlung des Kaufpreises nach dem Rückstellungsvergleich vom 6. Juni 1957 an die Finanzprokuratur ergäbe sich ein Erlös von öS 4.048.363,50.

<sup>885</sup> In dem Rückstellungsverfahren 2 Rk 139/56 hatte der Sachwalter am 8. 5. 1956 die Rückstellung von 97,5 % der Gesellschaftsanteile an der Ökonomie Ruhhof GesmbH beantragt, weil diese mit Notariatsakt vom 18. 3. 1942 von der in Liquidation befindlichen Hirmer Zuckerfabrik AG um RM 110.160.— an die Schlesischen Mühlenwerke GesmbH, Köln verkauft worden waren. Die Republik Österreich sei durch den StV 1955 Eigentümerin dieser Gesellschaftsanteile geworden. Die außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen führten zunächst zu keinem Ergebnis, weil die Finanzprokuratur behauptete, dass die Schlesische Mühlenwerke GmbH Verbindlichkeiten der Ökonomie Ruhhof in Höhe von RM 458.285,37 beglichen habe und die Republik Österreich diesen Betrag jetzt gemäß § 34 Abs 2 des 1.StVDG fordere. Schließlich einigten sich die Parteien auf den oben erwähnten Vergleich.

<sup>886</sup> Ing. Hans Frauendorfer, Güterdirektor in Wilfersdorf bei Mistelbach NÖ. Die Notwendigkeit eines weiteren, von der RK bestellten Gutachtens wird mit dem Schutz der Minoritätsaktionäre begründet.

Nach Abzug der Sachverständigengebühren und Zuzug des Vergleichsbetrags mit der Tullner Zuckerfabrik vom 6. März 1956 sowie der angelaufenen Zinsen bis 5. Juni 1958 stünden öS 5.358.728,09 zur Verfügung.

Im Rahmen der Vergleichsverhandlungen mit der Republik Österreich wegen der Schlesi-schen Mühlenwerke, habe das BM für Finanzen für die Republik (auf die nach Art 22 des StV eine Forderung der Mühlenwerke übergegangen war) nun öS 367.000,– (samt Zinsen rund öS 700.000,–) geltend gemacht. Diese Forderung scheine in den Büchern noch auf, weder der Geschäftsführer noch der Steuerberater konnten sich erinnern, dass die Forderung beglichen worden wäre. Im BM für Finanzen seien auch keinerlei Unterlagen vorhanden. Nach Verhandlungen habe sich die Republik Österreich bereit erklärt, zur endgültigen Liquidierung der Forderung den Betrag von öS 180.000,– vergleichsweise anzunehmen. Nach Abzug dieses Betrages (aus dem nach Meinung des Sachwalters sehr günstigen Vergleich) und seines Honorars in der Höhe von öS 260.000,– ergäbe sich eine Verteilungsmasse von öS 4.918.728,09, die nach den Anteilen auf die Aktieneigentümer verteilt werden solle.<sup>887</sup>

Die bekannten Anteilberechtigten stimmen der Kostenbemessung des Sachwalters und dem beabsichtigten Vergleich zu. Die RK bewilligt am 26. September 1958 den Abschluss des Vergleiches mit der Republik Österreich und bestimmt die Entlohnung des Sachwalters mit den beantragten öS 260.000,–. Mit Verteilungsbeschluss vom 17. November 1958 wird der Verwertungserlös nach Abzug aller Forderungen mit öS 4.918.728,09 bestimmt und auf die Anteilseigner verteilt.<sup>888</sup>

Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung dieses Falles erscheint vor allem die Debatte um öffentliche Interessen, die gegen die Wiederherstellung der juristischen Person bestehen, bemerkenswert. Nach § 5 Abs 2 des 5. RStG konnte die RK dazu vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, welches sich ins Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien zu setzten hatte, eine Äußerung einholen, die binnen drei Monaten bei sonstiger Verschweigung einzulangen hatte.

<sup>887</sup> Die RK fordert am 7. 7. 1958 den Sachwalter auf, für den Streubesitz die Abwesenheitspflégenschaft nach § 276 ABGB zu beantragen, und ersucht die Anteilseigner, sich zu dem möglichen Vergleich mit der Republik Österreich und der „anscheinend zur Gänze nach dem Rechtsanwaltsstarif“ (ON 57) bemessenen und beanspruchten Belohnung des Sachwalters zu äußern.

Mit Beschluss vom 31. 7. 1958 bestellt das BG Innere Stadt-Wien den Notariatssubstituten Dr. Paul Karel zum Abwesenheitskurator für Emil Freund, Franz Strohschneider, beide unbekannten Aufenthalts, und die unbekannten Anteilberechtigten.

<sup>888</sup> Mit Schlussbericht des Sachwalters vom 13. 1. 1959 wird der Vollzug des Verteilungsplans und die Überweisung der Anteile der abwesenden Anteilseigner auf ein gesperrtes, zur Verfügung des zuständigen Pflégschaftsgerichts gehaltenen Kontos mitgeteilt. Der Sachwalter wird am 13. 1. 1959 seines Amtes enthoben.



Nach der Regierungsvorlage war die Einholung der Äußerung zunächst verpflichtend vorgesehen gewesen, was damit begründet wurde, dass sich seit 1938 die wirtschaftlichen Verhältnisse stark verschoben hätten und die öffentlichen Interessen auch im Wirtschaftsleben in immer steigendem Ausmaße zu berücksichtigen seien. Deshalb müsse es möglich sein, diesem öffentlichen Interesse gegenüber den rein privaten Interessen der geschädigten Anteilsberechtigten zum Durchbruche zu verhelfen.<sup>889</sup> Der Ausschuss für Vermögenssicherung ersetzte die Muss- jedoch durch eine Kann-Bestimmung, und führte aus, dass es den Gerichten überlassen bleiben solle, über diese Frage zu entscheiden.<sup>890</sup>

Später veränderte sich die Rechtslage insoweit, als auf Grund der Auflösung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung<sup>891</sup> die Agenden der zusammenfassenden Behandlung der Wirtschaftsplanung entfielen. Die RK mussten sich nun hinsichtlich der Stellungnahme an alle Ministerien wenden, die sie für betroffen hielten.

Aus den untersuchten Verfahren ergibt sich, dass die RK stets von der Möglichkeit der Einholung von Stellungnahmen der „betroffenen“ obersten Organe der Verwaltung Gebrauch machten. Im konkreten Fall langte die Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten ein. Die Rückstellungskommission hatte allerdings zu diesem Zeitpunkt, nachdem zwei andere Ministerien bereits positive Stellungnahmen abgegeben hatten, das Wiederherstellungserkenntnis bereits positiv entschieden. Dieses Erkenntnis wurde aufgrund einer Beschwerde der Finanzprokuratur von der ROK Wien wegen Nichtbeachtung der Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums aufgehoben. Die Änderung des Gesetzestextes fand also in der Praxis offenbar keinen Niederschlag; de facto entschieden die beteiligten Ministerien die Frage der öffentlichen Interessen. Im geschilderten Verfahren der Hirmer Zuckerfabrik war die ausdrückliche Zusicherung der ASt, das Unternehmen materiell nicht wiederzuerrichten, denn auch Voraussetzung für die Wiederherstellung der juristischen Person.

<sup>889</sup> EB RV BlgNR 643 5.GP § 5.

<sup>890</sup> Kastner in Rauscher/Kastner, 4., 5. und 6. RStG (Wien 1949) 116.

<sup>891</sup> Vgl § 7 Abs 1 des BG zur Änderung der Kompetenzverteilung, BGBl 24/1950 sowie die Note des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. 10. 1950, GZ: VS 207.355-1/50 im Präsidium des OGH zu Präs. 845/50.

Die Wiederherstellung der aufgelösten Gesellschaft als reales Unternehmen scheint im konkreten Fall freilich aus wirtschaftlichen Gründen gar nicht im Interesse der Anteilseigner gelegen gewesen zu sein.

### 3. Das Verfahren betreffend Kredit- und Betriebsgenossenschaft für Forst-, Alm- und Jagdwirtschaft reg GesmbH<sup>892</sup>

In diesem Fall kommt es zu einem rechtskräftigen Erkenntnis hinsichtlich der entzogenen Anteile, eine Wiederherstellung der Genossenschaft, welche bereits vor 1938 die gesetzlichen Voraussetzungen des Weiterbestandes nicht mehr erfüllt hat, erfolgt jedoch nicht. Für die ASt kann der Sachwalter in einem Rückstellungsvergleich jedoch eine Entschädigungssumme erzielen.

Die Kredit- und Betriebsgenossenschaft für Forst-, Alm- und Jagdwirtschaft war seit dem 22. November 1929 im Genossenschaftsregister des HG Wien mit den Vorstandsmitgliedern Maximilian und Dr. Alfred Mautner, die beide je zur Hälfte Miteigentümer waren, eingetragen. Gemäß § 7 des BG vom 3. August 1934<sup>893</sup> wurde die Genossenschaft, für die kein Revisor bestellt worden war, mit Wirkung vom 23. Februar 1935 aufgelöst und die beiden Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt.

Die beiden Miteigentümer waren auch persönlich haftende Gesellschafter des Bankhauses Alois Mautner & Co. Im Zuge der politischen Verfolgung der ASt, die Juden iSd NS-Gesetze waren, wurde über das Bankhaus, das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter und die Genossenschaft das Konkursverfahren eröffnet. Dieses wurde bezüglich der Genossenschaft gemäß § 167 KO wieder eingestellt.

Die Genossenschaft war Eigentümerin des „Gutes Rettenegg“, eines forstwirtschaftlichen Besitzes mit Sägewerk, Höfen und einer Eigenjagd in der Steiermark. Dieses Gut wurde, nachdem die Veräußerung an private Interessenten am Einspruch des Generalreferenten für forstliche Sonderaufgaben in Wien vom 15. August 1940 gescheitert war, um den Betrag von RM 200.000,– – offenbar weit unter dem wirklichen Wert – an das Deutsche Reich, Reichsforste, verkauft. Die Löschung der Genossenschaft, die sonst kein weiteres Vermögen besaß, erfolgte am 24. Dezember 1942.

---

<sup>892</sup> Aktenzeichen: 50 Rk 19/51, 2 Rk 9/56 und 2 Rk 10/56.

<sup>893</sup> BGBl 1934/195. Nach der Genossenschaftsnovelle 1934 waren Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dazu verpflichtet, sich innerhalb von 6 Monaten einem Revisionsverband anzuschließen, wenn sie nach dem Genossenschaftsvertrag „zur Gewährung oder Vermittlung von Krediten“ befugt waren. Die Nichterfüllung dieser Voraussetzung führte zur Liquidierung der Genossenschaft.

Nach 1945 traten die Bevollmächtigten der Erben des Maximilian Mautner mit der (später von dem im Ausland befindlichen Alfred Mautner ausdrücklich bestrittenen) Behauptung auf, Maximilian Mautner sei Alleineigentümer der Genossenschaftsanteile gewesen und leiteten hinsichtlich des Gutes ein Rückstellungsverfahren gegen die Generaldirektion der österreichischen Bundesforste ein. Der Anspruch wurde mit Erkenntnis der ROK Wien (Rkb 1232/50) zurückgewiesen, weil die Bundesforste für das Deutsche Reich nicht passiv legitimiert seien und als Eigentümerin der Liegenschaften die oben erwähnte Genossenschaft eingetragen sei, weshalb nur diese nach ihrer Wiederherstellung Rückstellungsanträge einbringen könne. Der ASt Alfred Mautner<sup>894</sup> begehrt am 19. April 1951 die Bestellung eines Sachwalters gemäß § 2 des 5. RStG für die Genossenschaft. Die RK Wien weist den Antrag mit Beschluss vom 4. Juli 1951 ab,<sup>895</sup> weil nach dem Handelsregistrauszug vom 26. Februar 1935 die Genossenschaft bereits in Liquidation gestanden und daher bereits vor der NS-Machtübernahme aufgelöst gewesen sei.

In der Beschwerde des ASt vom 24. Juli 1951 wird ausgeführt, dass eine Genossenschaft durch die Auflösung keineswegs ihre Rechtspersönlichkeit verliere, sondern als Gesellschaft in Liquidation weiter bestehe (vgl § 50 GenG). Die Beendigung der Abwicklung setze die Veräußerung des Aktivvermögens der aufgelösten Genossenschaft voraus. Die ROK Wien gibt am 19. September 1951 zu Rkb 705/51 der Beschwerde aber nicht Folge. Wegen der großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten seit 1935 liege keine Entziehung im Sinne des 5. RStG vor.

Über die weitere Beschwerde des ASt entscheidet die ORK am 10. November 1951 zu Rkv 395/51; die ORK hebt die Entscheidung auf und verweist an die erste Instanz zurück. Eine Vermögensentziehung könne schon dann vorliegen, wenn eine Genossenschaft gezwungen wurde, zu einem niedrigeren Kaufpreis zu verkaufen, als zu dem Preis, den sie erzielt hätte, wenn es nicht zur NS-Machtergreifung gekommen wäre.

Ab diesem Zeitpunkt wird das Rückstellungsverfahren von der Auseinandersetzung zwischen den Erben nach Maximilian Mautner einerseits und Alfred Mautner andererseits um die Höhe ihrer ehemaligen Gesellschaftsanteile geprägt, was auch die Bestellung eines Sachwalters verzögert.<sup>896</sup> Schließlich wird von der RK Wien am 3. Juli 1954 entschieden, dass Alfred Mautner und die Erben nach Maximilian Mautner zu je 50 % Anteilsberechtigte der Genossenschaft seien und die entzogenen Anteile dementsprechend zurückzustellen seien.

Die ASt beantragen sodann am 14. September 1954 (eilvernehmlich) die Wiederherstellung der aufgelösten juristischen Person. Die Stellungnahmen des BM für Finanzen und des BM für Handel- und Wiederaufbau vom November 1954 weisen darauf hin, dass die Genossenschaft als Kreditgenossenschaft bereits mit 23. Februar 1935 aufgelöst worden sei. Einer Wiederherstellung stünden nicht bloß öffentliche Interessen entgegen, sondern auch die (nach wie vor in Geltung befindliche) Genossenschaftsnovelle 1934, deren Anforderungen die Genossenschaft nicht erfüllt hatte. Die ASt wenden gegen diese Auffassungen ein, dass die ORK am

<sup>894</sup> Vertreten durch Edith Lutteri, diese vertreten durch RA Dr. Heinrich Prettenhofer.

<sup>895</sup> Senat: OLGR Dr. Prazak, Dir. Max Leb, Hans Schwenk

<sup>896</sup> Erst am 22. 10. 1952 wird RA Dr. Hans Ender zum Sachwalter bestellt.

10. November 1951 in diesem Verfahren ausgeführt habe, dass die Genossenschaft als politisch verfolgte Person anzusehen sei und das Liquidationsstadium noch vor der Zeit der NS-Machtergreifung unerheblich sei.

Die RK Wien weist mit Erkenntnis vom 23. Februar 1955 den Antrag auf Wiederherstellung der Genossenschaft ab. Die ROK Wien gibt am 12. Mai 1955 der Beschwerde der ASt keine Folge; sie betont die unterschiedlichen Voraussetzungen der Verfahren nach §§ 2 und 3 (Anteilsfeststellung) bzw § 5 (Wiederherstellung). In den ersten beiden Fällen genüge die Glaubhaftmachung des Verlusts der Rechtspersönlichkeit im Zusammenhang mit NS-Zwang, im weiteren Verfahren müssten weitere Voraussetzungen gegeben sein. Die Frage des Verlusts der Rechtspersönlichkeit sei zu beweisen, was im konkreten Fall nicht gelungen sei. Rückstellungsansprüche könnten aber auch ohne Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit durch den Sachwalter geltend gemacht werden.

Der Sachwalter bringt daraufhin einen Antrag auf Rückstellung des Gutes Rettenegg gegen die Republik Österreich ein. Mit Vergleich vom 11. Juli 1956 verpflichtet sich die Republik Österreich (vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste) gegen die Belassung des Gutes in ihrem Eigentum den Betrag von öS 6.800.000,— zu zahlen. Nach Abzug der Entlohnung für Mühewaltung von öS 30.000,— für den Sachwalter werden an die beiden Anteilseignergruppen schließlich je öS 3.385.000,— verteilt.<sup>897</sup>

#### **4. Das Verfahren betreffend Amiant AG<sup>898</sup>**

Auffallend an diesem Verfahren ist die eigenartige Unklarheit hinsichtlich der Frage der Wiederherstellung der Gesellschaft, welche von der RK Wien schon 1953 für zulässig erklärt worden war, letztlich aber erst fünf Jahre später vollzogen wurde, was wohl ua damit zusammenhing, dass die der Gesellschaft zurückzustellenden Betriebsanlagen in der Sowjetischen Besatzungszone lagen und als Deutsches Eigentum beansprucht wurden.

Vom Aktienkapital der Amiant Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien (45.000 Aktien) gehörten zum Zeitpunkt der Löschung am 5. Oktober 1940 Heinrich Rosenberg (dessen Erben die beiden ASt je zur Hälfte sind) 24.800 Aktien. Neben einigen kleineren Aktienpaketen, deren Eigentümer namentlich bekannt sind, ist die Eigentumssituation der restlichen Anteile unbekannt.

<sup>897</sup> Verteilungsbeschluss der RK Wien vom 25. 8. 1956 (Senat: OLGR Dr. Matzl, KR Ludwig Maraczi, KR Oberstleutnant aD Carl Zwilling).

<sup>898</sup> 2 Rkj 13/56.

Die geschädigten Eigentümer waren Juden im Sinne der NS-Gesetze. Am 23. September 1938 wurden Dr. Karl Loidolt und am 22. November 1938 Dr. Ernst Schleussnigg zu kommissarischen Verwaltern der AG bestellt, am 26. April 1939 Dr. Ernst Schleussnigg und Dr. Eugen Kraemer zu Treuhändern und am 8. Mai 1940 zu Abwicklern der Gesellschaft. Die Löschung nach Abwicklung erfolgte am 5. Oktober 1940. Das Aktivvermögen der Gesellschaft (Bergbaubetrieb und Liegenschaften in Rechnitz, Burgenland) wurde im Zuge der Abwicklung an die Vedag, Vereinigte Dachpappenfabriken-Handelgesellschaft Berlin, um RM 25.000,- verkauft (der damalige Wert soll nach Angaben der ASt ca öS 700.000,- betragen haben), der Kaufpreis wurde zur Gänze zur Entlohnung der Treuhänder (!) verwendet.

Die ASt<sup>899</sup> begehren am 20. Oktober 1951 zu 50 Rkj 22/51 die Bestellung ihres Rechtsvertreters zum Sachwalter gemäß 5. RStG. Mit Beschluss der RK vom 17. November 1951 wird den Parteien mitgeteilt, dass der Rechtsanwalt der ASt nicht Sachwalter sein könne. Die RK setzt sodann am 6. Dezember 1951 auf Vorschlag der ASt Dipl.Ing. Theodor Hitschmann, einen ehemaligen technischen Berater der Amiant AG, als Sachwalter ein. Der Sachwalter berichtet erstmals am 23. Mai 1952, dass sich auf seinen Aufruf in der Wiener Zeitung nur der Vertreter der ASt gemeldet habe.

Mit Erkenntnis vom 18. Juni 1952<sup>900</sup> stellt die RK fest, dass nach § 3 Abs 2 des 5. RStG unter Berücksichtigung der Nichtigkeit der Entziehung Heinrich Rosenberg 24.800 Aktien und Madelaine Rosenberg 500 Aktien der Amiant AG zugestanden seien. „Diese Aktien wären als entzogen den Antragstellern zurückzustellen“. Die Begründung ergebe sich aus dem von den ASt dargestellten und bewiesenen Sachverhalt bzw aus den vorgelegten Urkunden.

Der Sachwalter berichtet am 9. Juli 1952, dass das Eigentum der Amiant AG primär aus den Liegenschaften in Rechnitz bestanden habe, welche heute noch asbesthaltiges, abbaufähiges Material enthalte sowie aus der Betriebsanlage, die nur mehr in Überresten vorhanden sei. Der Sachwalter beantragt die Wiederherstellung der Gesellschaft. Die RK teilt dem Sachwalter am 4. Juli 1952 mit, dass nur die einfache Mehrheit der Anteilseigner zur Antragstellung befugt sei; der Antrag der ASt auf Wiederherstellung gem. § 5 Abs 1 des 5. RStG erfolgt sodann am 12. Juli 1952.

Auf Anfrage der RK teilt das BM für Handel und Wiederaufbau am 4. September 1952 mit, dass von Seiten des BM keine Bedenken gegen die Wiedererrichtung bestünden, allerdings habe der Fachverband der Bergwerke und Eisen erzeugenden Industrie bekannt gegeben, „dass seines Wissens die AMIANT niemals tatsächlich tätig war und dass von seinem Standpunkt aus kein Interesse an der Wiederherstellung der Firma bestehe“ (ON 15). Mit Erkenntnis vom 9. Jänner 1953<sup>901</sup> wird die Wiederherstellung der Amiant AG für Verwertung mineralischer Rohstoffe für zulässig erklärt.

Nach mehrfacher Urgenz der RK beim Sachwalter erstattet dieser am 3. Jänner 1955 Bericht: „Da die Mehrheit der ehemaligen Aktionäre bzw deren Rechtsnachfolger erklärt haben, dass sie einer Wiederherstellung der Aktiengesellschaft nicht zustimmen, war ich genötigt, gem. § 8

<sup>899</sup> Vertreten durch RA Dr. Kurt Heitler.

<sup>900</sup> Senat: OLGR Dr. Richard Frank, Leopold Rosenmayr, KR Gustav Eybner.

<sup>901</sup> Senat: Dr. Prazak, Major aD Alois Toscani, Obstdt aD Carl Zwilling.

5. RStG die Rückstellungsansprüche der aufgelösten juristischen Person geltend zu machen.“ Die gegen die Vedag eingebrachten Rückstellungsanträge seien noch anhängig. Am 21. Jänner 1955 teilt die Finanzprokuratur mit, dass es sich bei den rückzustellenden Liegenschaften um „Deutsches Eigentum“ handle. Der Sachwalter verstirbt am 1. August 1956; auf Antrag der ASt wird am 17. August 1956 RA Dr. Heinrich Dürmayer zum Sachwalter bestellt. Die Firma Julius Kern & Co meldet am 21. September 1956 eine Forderung gegen die Amiant AG von RM 35.677,08 an. In einer persönlichen Vorsprache beim Vorsitzenden der RK Dr. Matzl am 23. Mai 1957 gibt der Sachwalter an: „Ich nehme zur Kenntnis, dass die Frist zur Wiederherstellung der Amiant AG abgelaufen ist und dass also eine Wiederherstellung nicht mehr erfolgen kann.“<sup>902</sup> Über die Verwertung des rückgestellten Vermögens nach § 8 Abs 3 oder Abs 4 des 5. RStG und die Suche nach restlichen Anteilseignern werde er bis 31. Juli 1957 berichten.

Nach weiterer Urgenz der RK berichtet der Sachwalter über große Probleme bei der Schätzung der Grundstücke durch das BG Oberwart und teilt mit, dass RA Dr. Otto Zucker einen Rückstellungsantrag über öS 240.000,– eingebracht habe, der von den ASt bestritten werde. In der Folge kommt es zum Streit zwischen der RK Wien, dem Sachwalter und dem BG Oberwart hinsichtlich der Schätzung der Liegenschaften. Der Schätzwert der Liegenschaften wird schließlich mit öS 129.469,60 festgestellt.

Schließlich erstattet der Sachwalter Bericht, dass am 29. September 1958 die Hauptversammlung der Amiant AG für Verwertung mineralischer Rohstoffe stattgefunden habe und dabei der Beschluss auf Wiederherstellung der AG gefasst, die Satzung neu festgesetzt und Aufsichtsrat und Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 1958 bestellt worden seien, weshalb er seine Enthebung beantrage. Die Kosten seiner Mühewaltung werde er mit der Amiant AG selbst verrechnen.

## 5. Das Verfahren betreffend Gut Urgersbach GmbH<sup>903</sup>

Diesem Verfahren liegt eine Übernahme von Vermögenswerten durch mächtige Wirtschaftstreibende des NS-Staates<sup>904</sup> zugrunde, die mittels „Überumpelung“ des Verkäufers und preisdrückender Verhandlungsführung

<sup>902</sup> Unverständlich ist, wieso der Sachwalter vor der RK am 23. 5. 1957 aussagt, dass die Frist zur Wiederherstellung der AG abgelaufen sei, wenn im selben Akt der rechtskräftige Wiederherstellungsbeschluss vom 9. 1. 1953 einliegt. Hier dürften sich sowohl der Sachwalter als auch der Vorsitzende der RK geirrt haben.

<sup>903</sup> 2 Rk 5/56; die Gut Urgersbach GmbH stand 1938 im Eigentum der CA-BV. Hauptzweck der Gesellschaft war die Verwaltung des Gutes Urgersbach bei Gutenstein, NÖ.

<sup>904</sup> Geheimrat Dr. Alfred Hugenberg. Hugenberg (1865-1951) war 1908-1919 Vorsitzender des Direktoriums der Krupp AG in Essen und seit 1928 Vorsitzender der Deutschen nationalen Volkspartei. Er war wesentlich am Zusammenschluss antidemokratischer Kräfte am Ende der Weimarer Republik beteiligt, baute einen gewaltigen Zeitungs- und

eine Methode der Vermögensentziehung praktizierten, die vermutlich kein Einzelfall war.<sup>905</sup> Eine Wiederherstellung der juristischen Person kam nicht zustande, wohl aber dürfte ein Rückstellungsanspruch erfolgreich durchgesetzt worden sein.<sup>906</sup>

## 6. Das Verfahren betreffend A. Hermann Frankl & Söhne AG<sup>907</sup>

Auch in diesem Verfahren kommt es zu keiner Wiederherstellung der aufgelösten juristischen Person, wohl aber kann der nach dem 5. RStG bestellte Sachwalter Rückstellungsansprüche für die aufgelöste Gesellschaft betreiben und durch einen Rückstellungsvergleich einen Erlös erzielen, die zum Teil

---

Nachrichtenkonzern auf und fungierte 1933 als Wirtschaftsminister; von Hitler wurde er später allerdings politisch „kaltgestellt“. Zu Hugenberg vgl. Neue Deutsche Biographie X (1974) 10–13.

<sup>905</sup> In der mündlichen Verhandlung vom 15. 11. 1956 vor der RK Wien sagt Emil Fellner (der ehemalige Direktor der Österreichischen Realitäten AG und Liquidator der Wiener Baugesellschaft, welche das Gut für die CA-BV bis zum Verkauf treuhändig verwaltet hatte) aus, dass im Sommer 1938 Geheimrat Hugenberg in Begleitung seines RA Dr. Scheff erschienen sei, um das Gut zu kaufen. Dem Zeugen sei unklar gewesen, woher Hugenberg von der Realität überhaupt wusste. Fellner habe überhaupt nicht verkaufen wollen, weil der Liegenschaftsmarkt damals in Österreich einerseits von der großen Nachfrage Deutscher geprägt war, andererseits die sog. Preisstoppbestimmungen verhinderten, gleich hohe Preise wie in Deutschland zu verlangen. Hugenberg habe großen Zeitdruck verbreitet und an diesem Tag „von 8h30 bis 19h30 abends ununterbrochen ohne Pause“ verhandelt. Er habe unbedingt sofort zu einem Abschluss kommen wollen. Für die CA, die wegen ihrer „materiellen Interessen“ befasst werden musste, habe der verstorbene Direktor Dr. Ludwig Fritscher verhandelt. Der Zeuge sagt aus, von Hugenberg überfahren worden zu sein. Dieser sei eine der einflussreichsten Personen des NS-Wirtschaftslebens gewesen und weder er noch die CA konnten oder wollten ihn brüskieren. Der Kaufpreis sei zu niedrig gewesen und wäre vom Zeugen niemals angenommen worden, wenn nicht Hugenberg der Kaufinteressent gewesen wäre..

<sup>906</sup> Nachdem die Rückstellung der Gesellschaftsanteile an die CA-BV verfügt worden war, scheint diese einen Rückstellungsanspruch nach dem 3. RStG geltend gemacht zu haben. Aus dem Umstand, dass es sich beim Rückstellungsobjekt um Deutsches Eigentum handelte und im Akt ein Hinweis auf Verhandlungen mit der Finanzprokuratorat zu finden ist, kann ein Vergleich mit dieser als Endergebnis vermutet werden.

<sup>907</sup> 2 RkG 6/56 und 2 RkG 7/56.

den ASt zugute kommt, zum Teil für ehemalige Anteilsberechtigte, deren Aufenthalt (bzw Überleben) unbekannt ist, gerichtlich hinterlegt wird.

### **7. Das Verfahren betreffend Kuranstalt am Semmering GmbH<sup>908</sup>**

In diesem Verfahren versuchen ehemalige Minderheitsgesellschafter einer GmbH, welche nicht politisch verfolgt wurden, die Bestimmungen des 5. RStG zur Wiederherstellung einer Gesellschaft zu nutzen – freilich ohne Erfolg: die RK Wien und die ROK Wien stellen fest, dass der Verkauf von Liegenschaften an das Deutsche Reich und die Auflösung der GesmbH unabhängig von der NS-Machtergreifung erfolgten.

### **8. Das Verfahren betreffend Awestem AG<sup>909</sup>**

In diesem Fall wird ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach dem 5. RStG von den ASt zurückgezogen, als sich aufgrund der Beweislage abzeichnet, dass (trotz politischer Verfolgung des Großteiles der Aktionäre) die Auflösung der Gesellschaft aus wirtschaftlichen Gründen und unabhängig von der NS-Machtergreifung erfolgte.

## **C. Resümee**

Das 5. RStG erwies sich nicht nur seiner juristischen Konstruktion nach, sondern auch in seiner Vollziehung als komplex. Rückstellungsverfahren nach dem 5. RStG nahmen in der Regel lange Zeit in Anspruch. Den erhaltenen Rückstellungsverfahren nach zu schließen, dürfte es auch dann, wenn ein Verfahren nach dem 5. RStG eingeleitet wurde, in der überwiegenden Zahl der Fälle zu keiner Wiederherstellung der juristischen Personen gekommen sein. Das Verfahren nach dem 5. RStG diente häufig lediglich dazu,

---

<sup>908</sup> 2 Rkj 14/56 und 2 Rkj 8/56.

<sup>909</sup> 2 Rkj 6/56.



Rückstellungsansprüche der untergegangenen juristischen Person durchzusetzen. Auch wenn es zur formellen Wiedererrichtung der juristischen Person kam, nahm diese nur selten ihren ursprünglichen Geschäftsbetrieb wieder auf.

Diese Thesen beruhen auf der Analyse der relativ wenigen im WrStLA noch auffindbaren Rückstellungsverfahren, die va die „Spätzeit“ der Rückstellungen betreffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Verfahren in den frühen fünfziger Jahren, die möglicherweise weniger komplex waren, ein etwas anderes Bild ergäben.

In rechtlicher Hinsicht fällt auf, dass die RK das Vorliegen einer Vermögensentziehung im Sinne des 5. RStG in zutreffender wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht nur annahmen, wenn Anteile entzogen wurden oder der Verlust der Rechtspersönlichkeit durch eine vorangegangene Vermögensentziehung der juristischen Person veranlasst worden war (§ 1 Abs 3 Satz 1 des 5. RStG), sondern auch dann, wenn diese durch die Vermögensentziehung einer anderen juristischen Person veranlasst wurde<sup>910</sup> oder aber im Zuge der Verwertung einer aufgelösten juristischen Person Entziehungshandlungen verwirklicht wurden.<sup>911</sup> Bei einer schon vor dem „Anschluß“ bestehenden hoffnungslosen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens wurde freilich angenommen, dass der Verlust der Rechtspersönlichkeit unabhängig von der NS-Machtergreifung erfolgte, selbst wenn die ehemaligen Eigentümer politisch verfolgt waren.

In einer Reihe von Fällen scheiterte die Wiederherstellung der juristischen Person daran, dass „öffentliche Interessen“ als entgegenstehend angenommen wurden. Die RK scheinen sich bei der Prüfung der „öffentlichen Interessen“ von den Aussagen der obersten Verwaltungsorgane leiten haben lassen. Wiewohl die Einholung von Gutachten der betroffenen Ministerien nach dem Gesetzeswortlaut bloß optional war (arg „kann“), wurden diese regelmäßig eingeholt; wiewohl diese Stellungnahmen nicht bindend waren, wurden sie in der Regel von den Rückstellungskommissionen zur Grundlage

<sup>910</sup> Vgl oben den Fall der Hirmer Zuckerfabrik sowie Rkv 84/56; dazu im Abschnitt Eins, Phase 1956.

<sup>911</sup> Vgl oben ORK Rkv 395/51 im Fall der Genossenschaft für Forst-, Alm- und Jagdwirtschaft.

ihrer Entscheidung gemacht.<sup>912</sup> Die Stellungnahmen der Bundesministerien bzw die Aussagen wirtschaftlicher Selbstverwaltungskörper (Kammern und Verbände) waren zwar nicht immer negativ, haben aber häufig die Wiederherstellung der Unternehmen verhindert. Im Wirtschaftsleben der fünfziger Jahre bestand offenbar wenig Interesse an der Wiederherstellung früherer „Konkurrenten“ bzw der Rückgängigmachung von „Strukturbereinigungen“ der NS-Zeit.

Praktische Schwierigkeiten bei der Vollziehung des 5. RStG ergaben sich manchmal auch aus der nicht immer reibungslosen Zusammenarbeit von RK und den zu Sachwaltern Bestellten<sup>913</sup> sowie aus der Schwierigkeit, für unbekannte Anteilsberechtigte Vorsorge durch eigene (Abwesenheits-)Kuratoren zu treffen.

<sup>912</sup> Damit bestand in der Praxis jener Rechtszustand, wie er der Regierungsvorlage zum 5. RStG vorgesehen war; vgl Graf, Rückstellungsgesetzgebung 286.

<sup>913</sup> So mussten die Vorsitzenden der RK häufig die Sachwalter dazu drängen, über den Fortgang ihrer Arbeiten zu berichten und gestellte Fristen einzuhalten.

## V. VERFAHREN NACH DEM SECHSTEN RÜCKSTELLUNGSGESETZ

### A. Einleitung

Nach § 30 Z 3 des 3. RStG waren Ansprüche wegen Entziehung oder Behinderung der Ausübung von Urheber- oder Patentrechten sowie sonstiger gewerblicher Schutz- oder anderer immaterieller Güterrechte einer besonderen Regelung vorbehalten geblieben. Für gewerbliche Schutzrechte erfolgte diese Regelung mit dem Sechsten Rückstellungsgesetz.<sup>914</sup>

Gegenstand der Rückstellung nach dem 6. RStG bildeten:

a) Patente, Marken- und Musterrechte, die dem Eigentümer (Berechtigten) im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen wurden oder an deren Ausübung er gehindert worden ist (§ 1 Abs 1); b) Erfindungen von Dienstnehmern, die von Dienstgebern in Anspruch genommen und beim Deutschen Reichspatentamt angemeldet wurden (§ 1 Abs 2); c) Entzogene Lizenzrechte oder solche Lizenzrechte, an deren Ausübung der Berechtigte gehindert wurde (§ 6 Abs 1), ebenso Rechte aus Fruchtgenuss von Lizenzrechten (§ 6 Abs 3).<sup>915</sup>

Bemerkenswert ist, dass Ansprüche wegen Entziehung oder Behinderung von Urheberrechten, die gemeinsam mit den gewerblichen Schutzrechten gemäß § 30 Z 3 des 3. RStG angenommen waren, nicht nach dem 6. RStG geltend gemacht werden konnten; die im 3. RStG angekündigte sondergesetzliche Regelung für Urheberrechte unterblieb also.

Dass sich zahlreiche Bestimmungen des 6. RStG (§ 1 Abs 2, § 11–14 ) auf Ansprüche aus Erfindungen von Dienstnehmern beziehen, hängt mit der Ablehnung der sog „Göring-Verordnungen“, insbesondere der VO über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942 (dRGBl. I, S. 466) zusammen, welche in § 1 Abs 2 des 6. RStG explizit erwähnt sind.<sup>916</sup> In der Praxis wurde bis Oktober 1952 freilich nur ein

---

<sup>914</sup> BG vom 30. 6. 1949 über die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte, BGBl. 1949/199. Im Folgenden beziehen sich sämtliche §§-Zitate ohne Gesetzesangabe auf das 6. RStG.

<sup>915</sup> Zu den gesetzlichen Regelungen des 6. RStG vgl Wilhelm Rauscher/Walther Kastner, 4., 5., 6. RStG (1949) 153 ff; Adolf Ehrenzweig, Das Verfahren über Ansprüche wegen Behinderung der Ausübung gewerblicher Schutzrechte, JBl 1950, 569 f; Derselbe, ÖBl 1952, Nr 9/10, S 1; sowie Graf, Rückstellungsgesetzgebung 295 ff.

<sup>916</sup> Nach der Regierungsvorlage wollte man zum System der Abgeltung der Dienstserfindungen gemäß §§ 5a-n PatentG 1947 zurückkehren, wonach die Beanspruchung einer Dienstserfindung grundsätzlich nur auf Grund eines Vertrages erfolgen kann; vgl Rauscher/Kastner, 4., 5., 6. RStG, 166.

einzigster Rückstellungsantrag hinsichtlich einer Diensterfindung gestellt, der jedoch von der RK Wien abgelehnt wurde.<sup>917</sup>

Zuständig für die Abwicklung der Verfahren nach dem 6. RStG war die RK beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien sowie in zweiter Instanz die ROK Wien. Eine Besonderheit der Besetzung der RK Wien und der ROK Wien in diesen Verfahren bestand darin, dass Beisitzer dieser Senate offenbar jeweils ein Patentanwalt sowie ein Vertreter des Patentamtes waren.<sup>918</sup> Darüber hinaus ergaben sich aus dem 6. RStG Zuständigkeiten des Patentamtes.<sup>919</sup>

Zur Geltendmachung der Ansprüche war zunächst eine Einjahresfrist vorgesehen, die in der Folge durch Verordnung des BM für Handel und Wiederaufbau bis zum 30. Juni 1954 verlängert wurde.<sup>920</sup>

---

<sup>917</sup> Ehrenzweig, ÖBl 1952, Nr 9/10. Aus den kurzen Einträgen in die Namensverzeichnisse der Register der RK sind ebenfalls keine weiteren Hinweise auf Ansprüche aus Dienstnehmererfindungen enthalten. Im unten näher geschilderten Verfahren 3 Rkp 1/56 konnte wegen der angenommenen Verfristung der Rückstellungsantrag nicht materiell behandelt werden.

<sup>918</sup> Fraglich erscheint, ob dabei (wie dies der auch im 6. RStG sinngemäß anzuwendende § 17 Abs 1 des 3. RStG vorsah) ein Beisitzer des Senates die Amtsbescheinigung nach dem Opferfürsorgegesetz hatte.

<sup>919</sup> Die Einleitung eines Rückstellungsverfahrens war im Patentregister auf Ersuchen der RK anzumerken. Weiters hatte das Patentamt als Registerbehörde die in § 7 Abs 1 festgelegten Begünstigungen nach Entscheidung der RK einzutragen (§ 7 Abs 2). In den Fällen der Wiedereintragung der gelöschten Marken (§ 8 Abs 1), der Fristverlängerung der Eintragung ins neue österreichische Markenregister (§ 9) und im Verfahren über eine angemessene Vergütung der Diensterfindung war das Patentamt eigenzuständige Behörde (§ 12).

<sup>920</sup> Verordnungen vom 21. 7. 1950 (BGBl 170/50), vom 12. 11. 1951 (BGBl 269/51), vom 16. Juni 1952 (BGBl 136/52), vom 28. 10. 1952 (BGBl 252/52) und vom 10. 11. 1953 (BGBl 186/53).

## B. Erhebung der Quellenlage

### 1. Veröffentlichte Judikatur

Soweit feststellbar, sind für den vorliegenden Zusammenhang lediglich zwei Entscheidungen der Oberinstanzen veröffentlicht worden, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

a) Mit der Entscheidung Rkb 699/50 vom 27. Juli 1950 (= JBl 1950, 510) stellte die ROK Wien in Stattgebung einer Beschwerde der ASt gegen ein Erkenntnis der RK Wien grundsätzlich fest, dass das Verfahren nach § 7 des 6. RStG auch bei Fehlen eines Antragsgegners durchzuführen sei. Diese Judikatur, welche die Bedenken der RK Wien gegen die Durchführung eines Rückstellungsverfahrens wegen des Fehlens von zwei einander gegenüberstehenden Parteien mit dem Hinweis darauf verwirft, dass § 2 des 6. RStG nur von einer sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des 3. RStG spricht, wirkt zugunsten der Rückstellungswerberin. Sie verhindert, dass die praktische Durchsetzung von Rückstellungsansprüchen nach dem 6. RStG am Fehlen eines eruierbaren Gegners bzw eines noch bestehenden Schutzrechts scheitern konnte. In der Praxis scheint das eine bedeutsame Frage gewesen zu sein, da nach Ehrenzweig<sup>921</sup> von den insgesamt 25 bis 1952 angefallenen Verfahren nach dem 6. RStG neun nicht gegen einen Gegner gerichtet waren.<sup>922</sup>

Die ASt begehrte verschiedene Feststellungen zu zwei von ihrem verstorbenen Gatten (der nach den NS-Gesetzen als Jude galt) innegehabten ehemaligen österreichischen Patenten. Die RK Wien wies den Rückstellungsantrag zurück, weil ein Gegner des Rückstellungsbegehrens nicht festgestellt werden konnte. Diese Entscheidung hob die ROK Wien auf, weil der Anspruch auf die Gewährung von „Begünstigungen“ nach § 7 des 6. RStG ein „anders gearteter, durch ein besonderes Gesetz geregelter, aber auch im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung stehender Anspruch ist.“

<sup>921</sup> Ehrenzweig, ÖBl 1952, Nr 9/10.

<sup>922</sup> Ein zusätzliches Problem stellte sich laut Ehrenzweig, ÖBl 1952, Nr 9/10, auch bei den Anträgen zu Markenrechten, bei denen sich „unüberwindbare Schwierigkeiten“ ergaben, wenn das dazugehörige Unternehmen nicht mehr bestand.

b) Die zweite veröffentlichte Entscheidung zum 6. RStG ist eine Entscheidung der ORK (Rkv 62/51 = JBl 1951, 391 = EvBl 1951/221), in der die für den Rückstellungswerber günstigere Rechtsauffassung der RK Wien und der ROK Wien, welche auch bei Entziehung von Patenten einen Anspruch auf angemessenes Entgelt gemäß § 5 Abs 3 des 6. RStG bejahte,<sup>923</sup> von der ORK aufgrund subjektiv-historischer Interpretation des Gesetzes (zulasten des Rückstellungswerbers) nicht geteilt wurde.

Die RK Wien hatte zugunsten des ASt das Vorliegen einer Entziehung und einen daraus folgenden Anspruch zur Rückstellung von Patenten sowie zur Bezahlung eines angemessenen Entgelts für deren Benützung dem Grunde nach anerkannt, wobei sie auch in der Stilllegung eines Patenten eine „Benützung“ desselben verwirklicht sah. Gegen die Zuerkennung des Anspruchs auf angemessenes Entgelt richtete sich die Beschwerde des AGeg. Die ROK Wien wies die Beschwerde ab, weil nach § 5 Abs 3 des 6. RStG dem geschädigten Eigentümer für die Benützung ein angemessenes Entgelt zu leisten sei. Das Gesetz sage nicht, welcher Art dieser Nutzen sein muss. Die Auffassung der RK Wien, wonach eine Benützung auch in der Stilllegung eines Patenten gesehen werden kann, war nach Auffassung der ROK Wien nicht zu beanstanden.

Die ORK hob diese Entscheidung jedoch auf und stellte fest, dass jede Entziehung gleichzeitig eine Behinderung darstelle und bei einer Entziehung der Erwerber auch regelmäßig „Benützer“ (Nutznießer der Behinderung) ist. Im Falle einer Entziehung von Patenten stehe dem geschädigten Eigentümer aufgrund der Verweisung des § 2 des 6. RStG das Recht auf Herausgabe der Ertragnisse gemäß § 5 Abs 2 und 3 des 3. RStG nur zu, sofern nicht der Erwerber „im übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs“ eingehalten hat. Bei einem „im übrigen redlichen“ Erwerber stehe weder ein Recht auf Herausgabe der Ertragnisse, noch ein Anspruch auf angemessenes Entgelt iSd § 5 Abs 3 des 6. RStG zu. Letztgenannte Norm sieht vor, dass für die Benützung ein angemessenes Entgelt zu leisten ist, dessen Höhe von der RK unter Bedachtnahme auf die tatsächliche Bereicherung nach freiem Ermessen zu bestimmen sei; sie bezieht sich nach Meinung der ORK aber nur auf den Fall einer Behinderung ohne Entziehung des Patenten. Dass dieser Anspruch bei einer Entziehung nicht bestehe, begründet die ORK mit der aus den Materialien abgeleiteten Absicht des Gesetzgebers, dass nach § 1 Abs 1 des 6. RStG die Behinderung einen eigenen Tatbestand neben der Entziehung bilden solle, der Gesetzgeber aber keinen weiteren sich „überschneidenden“ Behinderungstatbestand schaffen wollte.

---

<sup>923</sup> Die ORK kommt damit zum Ergebnis, dass bei Entziehung im Sinne des 6. RStG nur bei „im übrigen unredlichem“ Erwerb ein Anspruch auf Herausgabe der Ertragnisse besteht.

## 2. Unveröffentlichte Verfahren

Recherchen im Patentamt<sup>924</sup> ergaben, dass im Österreichischen Patentamt keine Akten mehr zum 6. RStG vorhanden sind. Auch Nachforschungen in den Beständen der Wirtschaftskammer Wien<sup>925</sup> blieben erfolglos. Vollständig erhalten sind lediglich die Markenregister. In diesen sind zwar Schutzrechteübertragungen im Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung nachweisbar, die Auswertung dieses Materials könnte allenfalls für die Frage der „Arisierung“ der Markenrechte Hinweise erbringen,<sup>926</sup> nichts jedoch für die Frage der Rückstellung von Schutzrechten nach 1945.

Da Ansprüche nach dem 6. RStG grundsätzlich bis spätestens 30. Juni 1954 geltend gemacht werden mussten, war davon auszugehen, dass die Durchsicht der Bestände im Wiener Stadt- und Landesarchiv, in denen Rückstellungsverfahren der RK Wien nur mehr ab 1956 vorhanden sind, nur wenige Verfahren nach dem 6. RStG zu Tage fördern würde.

Eine eingehende Überprüfung der im WStLA befindlichen Aktenbestände ergab, dass teilweise die Namensverzeichnisse zu den Rückstellungsverfahren der RK beim LG für Zivilrechtssachen Wien (B 12–15) noch vorhanden sind, für die Zeit von 1947–1954 allerdings nur mehr zwei Buchstabengruppen. Einige Hinweise auf Verfahren nach dem 6. RStG (Rkp-Verfahren) ergaben sich nach Durchsicht dieser Verzeichnisse. So finden sich im

<sup>924</sup> Für die freundliche Unterstützung bei den Recherchen danken wir dem Präsidenten des Patentamtes, dem stellv. Vorstand der Präsidialabteilung I, Mag. Kyselka sowie der Direktorin der Bibliothek, HR Dr. Weidinger.

<sup>925</sup> Vor 1938 waren für die Registrierungen von Markenrechten nach dem „Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken und anderer Bezeichnungen“ vom 7. 12. 1858 die Markenregistrierungsämter der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig.

<sup>926</sup> So finden sich bei Umschreibung von Markenrechten Feststellungen etwa folgenden Inhalts: „Auf Grund der Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit in Wien vom [...], Abt. Industrie [...] an Firma [...]“. Bei den zu 3 Rkp 2/56 rückstellungsverfahrenen Markenrechten finden sich Registereintragungen bei der Umschreibung „[...] auf Grund des Kaufvertrages vom 9. 6. 1939 an Firma „Riva Parfumerie & Seifenindustrie GesmbH [...]“ So etwa bei Marke Nr 92345 (King's Ivory).

Namensverzeichnis B 12 (1947–1954, Namen N–R, S)<sup>927</sup> sowie im Namensverzeichnis B 13 (1955–1959, Namen A–Z)<sup>928</sup> jeweils Hinweise auf sechs Rkp-Verfahren.<sup>929</sup>

In den Beständen des Wiener Stadt- und Landesarchivs befinden sich – außerhalb des kartonierten Bestandes „Rückstellungskommission“ – allerdings einige Sonderakten, bei deren Durchsicht die Verfahrensakten von zwei Rkp-Verfahren gefunden wurden (3 Rkp 1/56 sowie 3 Rkp 2/56) – nach heutigem Wissensstand sind dies die beiden einzigen im WrStLA erhaltenen Verfahrensakten zum 6. RStG.

<sup>927</sup> Aus den alphabetischen Namensverzeichnissen (B 12) zu den Rückstellungsverfahren bei der RK beim LG ZRS Wien N–R, S 1947–1954, sind folgende RKP-Verfahren ersichtlich: Salvator Malzkaffee Ges. & Co gegen Salvator Malzfabriken Nahrungs- und Genußmittelwerke GmbH, 63 Rkp 2/53 wegen Markenrechten; Fritz W. Hartmann, Josef Forgacs, Suana Klepetor, Luise Wossek, Leopoldine Hillel gegen Natronzellstoff- u. Papierfabriken AG, 63 Rkp 1/52 wegen 200.000.–; Verlassenschaft nach Maria, Johann, Josef, Anton Schur und Jenny Goldschmid gegen Hohenemser Weberei und Druckerei Josef Otten, Vorarlberg, 63 Rkp 4/55 wegen Gewerblicher Schutzrechte; Friederike Schloif gegen Republik Österreich, 63 Rkp 2/54 wegen Ölmischdüse; N.V.(=Nachlassverwaltung) Philips Gloeilampen Fabrieken in Eindhoven gegen Philips Patentverwaltung GmbH, 63 Rkp 1/54 wegen Patentrechten; F. Johann Kwizda gegen Franz Püschel, 63 Rkp 3/53 wegen öS 31.046.92 s.A.

<sup>928</sup> In den Namensverzeichnissen für die Jahre 1955–1959 (B 13) finden sich folgende Verfahren: Fritz Scherk, Douglas David Mathieson, Scherk Ges.m.b.H. gegen Alpine Chemische AG, 3 Rkp 2/55 wegen Handelsmarke; Malvine Marburg gegen pr. Fa Joh. Kwizda, 3 Rkp 6/55 wegen Nichtigerklärung eines Vergleiches (vgl 63 Rkp 3/53); Ing. Robert Markstein gegen W. Koreska, 3 Rkp 4/55 wegen Nichtigerklärung; Mario, Lydia Bemnayer gegen Fa Lumbe & Co, 3 Rkp 5/55 wegen Markenrechten; Fritz Hartmann, Josef Forgacs, Suana Klepetor, Luise Wossek, Leopoldine Hillel gegen Natronzellstoff- u. Papierfabrik AG, 3 Rkp 1/55 wegen öS 200.000.– (vgl 63 Rkp 1/52); Friederike Schloif gegen Republik Österreich, 3 Rkp 7/55 wegen Ölmischdüse (vgl 63 Rkp 2/54).

<sup>929</sup> In den Namensverzeichnissen für die Jahre 1960–1966 (B 14) sind keine Rkp-Zahlen erhalten. Ein Rückstellungsanspruch nach dem 6. RStG könnte allenfalls in den Verfahren Rk 14/64 und 15/64 „Max Laufer gegen Stefan Reisel und 12 andere“ wegen Rückstellung „entzogener Rechte“ enthalten sein.



*a) Dr. Siegfried Hiller gegen Zinkhütte Neu Erlaa GesmbH (3 Rkp 1/56)*

Dieses Verfahren ist für die Frage der Interpretation des 6. RStG unergiebig, da es im Wesentlichen bloß um die Frage der Verlängerung der Fristen für Rückstellungsbegehren durch Art 26 StV 1955 ging, welche von der Judikatur abgelehnt wurde.

Der ASt des Verfahrens 3 Rkp 1/56 war seit 1. Jänner 1937 leitender Angestellter der AGeg. Neben seinem Dienstverhältnis bestanden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Rechtsbeziehungen aus einer Dienstnehmererfindung des ASt, für die dieser Vergütungsansprüche gegen den Dienstgeber hatte.

Der ASt begehrt mit Rückstellungsantrag vom 20. Jänner 1956 Rechnungslegung seit 1938 und die Nachzahlung des sich aus der Dienstnehmererfindung ergebenden Vergütungsanspruchs, mindestens jedoch öS 100.000,– samt 4 % Zinsen; den Streitwert legt er mit öS 100.000,– fest. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Antragstellung bringt der ASt vor, dass sich aus Art 26 Abs 2 des StV 1955 die Wiedereröffnung einer Frist von sechs Monaten zur Einbringung von Rückstellungsanträgen ergebe. Die AGeg bestreitet das Vorbringen des ASt zur Gänze, weil die Schutzfristen der Patente des ASt bereits vor 1938 ausgelaufen seien und der Rückstellungsantrag jedenfalls verspätet eingebracht worden sei.

Die RK Wien weist mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1956 den Rückstellungsantrag ab, da durch Art 25 und 26 des StV 1955 keine Wiedereröffnung der in der Regel am 30. Juni 1954 abgelaufenen Frist zur Einbringung von Rückstellungsanträgen gegeben sei. Die ROK Wien bestätigt am 30. Jänner 1957 die Entscheidung der RK Wien (Rkb 38/57).

*b) Ing. Miklos Rado gegen RIVA GesmbH (3 Rkp 2/56)*

Der zweite erhaltene Akt der RK Wien zum 6. RStG behandelt das Verfahren des Ing. Miklos Rado gegen die Riva GesmbH, die bis August 1955 in „Deutschem Eigentum“ stand.<sup>930</sup> Mit Antrag vom 28. Juli 1956 begehrt der ASt die Rückstellung verschiedener Markenrechte, Rechnungslegung und die Herausgabe der Erträge. Der ASt war Eigentümer der Firma King Soap Company Ing. Rado & Co, 1180 Wien, Schumannng. 34. Als „Nichtarier“

<sup>930</sup> Daher dürfte in diesem Verfahren die Frage des Untergangs des Rückstellungsanspruchs wegen Zeitablaufs keine Rolle gespielt haben. Allerdings galt die Verlängerung der Frist bis 31. 7. 1956 zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen für Deutsches Eigentum gemäß § 5 Z 3 der VO BGBl 1953/167 idF BGBl 1955/201 nach dem Wortlaut dieser VO gar nicht für Ansprüche nach dem 6. RStG, wohl aber für das vom ASt zugleich gegen die AGeg eingebrachte und in der Sache auch zugleich verhandelte Verfahren nach dem 3. RStG.

zur Flucht nach Budapest gezwungen, verkaufte er am 9. Juni 1939 seinen Betrieb, der sich mit der Erzeugung von Parfümerien und Seifen beschäftigte, an die AGeg. Mit dem veräußerten Betrieb waren 16 Markenrechte verbunden, deren Wert laut ASt mindestens öS 50.000,— betrug.

In ihrer Gegenäußerung bringt die AGeg vor, dass die RIVA Ges.m.b.H. Wien erst im August 1955 aus der USIA-Verwaltung übergeben worden sei. Da keinerlei Unterlagen vor 1955 vorhanden seien, würden die Angaben vorsichtshalber bestritten. Der Antrag sei, nachdem er erst am 31. Juli 1956 eingebracht wurde, verspätet. Die Markenrechte hätten wegen des Ablaufs der Schutzfrist keinen Wert mehr. Die AGeg habe die Marken nicht verwendet und daher auch keine Erträgnisse bezogen. Im Hinblick auf außergerichtliche Vergleichsgespräche wird ersucht, keine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Das Patentamt wird vom Vorsitzenden der RK ersucht, festzustellen, ob die erwähnten Marken in das österreichische Markenregister gemäß § 6 Markenüberleitungsgesetz übernommen wurden und ob der ASt einen Antrag gemäß § 9 Abs 1 des 6. RStG gestellt hat. Beide Anfragen werden am 25. bzw 26. Jänner 1957 negativ beantwortet (ON 4).

Mit Schriftsatz vom 15. April 1957 beantragt der nach eigenen Angaben im Ausland befindliche und herzleidende ASt eine mündliche Streitverhandlung nach dem 1. Juni 1957 anzusetzen, um gegebenenfalls einen Vergleich protokollieren zu können. Bei der mündlichen Verhandlung am 25. Juni 1956<sup>931</sup> wird auf unbestimmte Zeit vertagt.

Nach mehreren Ansuchen um Fristerstreckung wegen schwieriger Zeugensuche und schlechtem Gesundheitszustand macht der ASt mit Äußerung vom 11. Oktober 1957 nähere Angaben zur Entziehungshandlung. Die Markenrechte seien im Zuge der Entziehung sämtlicher Mobilien seines Betriebes „mitentzogen“ worden. Die AGeg habe sich um die Umschreibung der Markenrechte beworben. Darüber sei ein Akt des früheren Reichspatentamtes, Zweigstelle Österreich, bei der ehemaligen Industrie- und Handelskammer (mittlerweile: Kammer der gewerblichen Wirtschaft Wien) zu Z 21.100/39 vorhanden. Nach Einlangen dieses Aktes wird bei der mündlichen Verhandlung

---

<sup>931</sup> Vorsitzender: Dr. Johann Stockhammer, Beisitzer: Dr. Friedrich Zrust, Patentamt, PA Dr. Alexander Sonn, PA Dipl.Ing. Leopold Wagner.

am 19. Dezember 1957 wegen schwebender Vergleichsverhandlungen die Tagsetzung auf unbestimmte Zeit erstreckt.

Am 17. Juni 1958 (dh knapp zwei Jahre nach Antragstellung) kommt es zum Abschluss eines Vergleiches. Für alle Ansprüche aus den Rückstellungsverfahren 3 Rkp 2/56 und 3 Rk 266/56 bezahlt die AGeg dem ASt öS 600.000,– bis längstens 15. Oktober 1958.<sup>932</sup>

Um das Vergleichsergebnis bewerten zu können, ist der wesentliche Inhalt des in diesem Vergleich miterfassten, zwischen denselben Parteien laufenden Rückstellungsverfahrens nach dem 3. RStG zu 3 Rk 266/56 mitzubersichtigen: Mit Rückstellungsantrag vom 30. Juli 1956 hatte derselbe ASt gegen denselben AGeg die Rückstellung von Mobilien der Firma King Soap Company Ing. Rado & Co verlangt (Streitwert öS 110.000,–). Im Wesentlichen handelte es sich bei den Rückstellungsobjekten um die maschinelle Einrichtung, die Büroeinrichtung, Siedeanlagen, zwei LKW und Warenvorräte (Rohmaterial, Halbfabrikate, Fertigwaren) der entzogenen Firma.

Aus den Gegenäußerungen der AGeg lässt sich entnehmen, dass seit 28. September 1956 außerkommissionelle Vergleichsverhandlungen geführt wurden. Bei diesen konnte zunächst keine Einigung erzielt werden. Die RK bestellt schließlich einen Sachverständigen, der nach Auswertung des Akts der Vermögensverkehrsstelle GZ Ktr. 6368 (243 Blatt) – für beide Parteien offenbar überraschend – zu wesentlich höheren Werten gelangt als ursprünglich angenommen. Nach dem Gutachten des SV Ing. Heinrici hätte die Fabrik wirtschaftlich sinnvoll weiterverwendet werden können. Seiner Bewertung liegen folgende Ansätze zugrunde:

|                                |                    |
|--------------------------------|--------------------|
| Maschinelle Einrichtung:       | 816.400,–          |
| Fertigware                     | 90.000,–           |
| Rohstoffe                      | 81.000,–           |
| Ätherische Öle                 | 24.000,–           |
| Emballagen und Adjustiermittel | 29.400,–           |
| Sog unverwendb. Material       | 25.000,–           |
| Mobilien                       | 117.000,–          |
|                                | <u>1.182.800,–</u> |

<sup>932</sup> Am 1. 12. 1958 teilt der ASt mit, dass die Vergleichssumme noch nicht eingelangt sei, weshalb er um weitere Kalendierung bittet; es kommt zu einer neuerlichen Verhandlungsausschreibung für den 23. 3. 1959 (ON 17, 18). Am 19. 3. zieht der ASt den Rückstellungsantrag unter Verzicht auf den Anspruch zurück.

Nach Bestreitung des SV-Gutachten durch die AGeg und Vorlage eines Privatgutachtens des SV Dipl.Ing. Zeibig mit einem Wert der entzogenen Fahrnisse von öS 390.450,—, also ca einem Viertel des vom SV Ing. Heinrici ermittelten Wertes (!), schließen die Parteien am 17. Juni 1958 den oben erwähnten Vergleich, wonach die AGeg dem ASt öS 600.000,— zahlen<sup>933</sup>.

Wie viel von der Vergleichssumme auf die Markenrechte entfiel, ist nicht nachvollziehbar. Der ASt erhält jedenfalls insgesamt knapp mehr als 50 % der vom SV Ing. Heinrici geschätzten Summe (und deutlich mehr als die von ihm ursprünglich veranschlagten Streitwerte von insgesamt öS 160.000,—).

## C. Resümee

a) Über die Interpretation des 6. RStG lässt sich aufgrund der bloß vier bekannt gewordenen Entscheidungen nur wenig sagen. Die Zulässigkeit von „einseitigen“ Verfahren ohne Gegner wurde von den RK zugunsten der ASt bejaht. Bei der Frage der Abgeltung entzogener Marken, bei denen der „Ariseur“ keine Erträge aus der Marke zog, sondern diese stilllegte, wurde von der ORK (im Gegensatz zur Auffassung der RK und ROK Wien) zulasten der Rückstellungswerber entschieden. Die Neueröffnung der Rückstellungsfristen durch Art 26 Abs 2 StV 1955 wurde auch im Bereich des 6. RStG verneint. Schließlich findet sich ein Verfahren, welches mit einem Vergleich schließt.

b) Hinsichtlich der Gesamtzahl der Verfahren nach dem 6. RStG lässt sich immerhin eine Schätzung vornehmen. Nach Angaben des Vorsitzenden des besonderen Senates der RK Wien für die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte<sup>934</sup> waren bis Oktober 1952 25 Anträge nach dem 6. RStG eingebracht worden.

<sup>933</sup> Bei der Bewertung der Vergleichssumme ist zu berücksichtigen, dass diese nicht nur in Relation zu dem von den SV sehr unterschiedlich abgesetzten Wert des Unternehmens zu stellen ist, sondern dass der ASt im Falle einer Naturalrestitution auch den „zur freien Verfügung erhaltenen“ Kaufpreis hätte zurückerstatten müssen.

<sup>934</sup> Ehrenzweig, ÖBl 1952 Nr 9/10, 1.

Unter Hinzunahme der aus den Namensverzeichnissen der RK Wien eruierbaren weiteren Verfahren ergibt dies:

|                                                    |                                       |
|----------------------------------------------------|---------------------------------------|
| Verfahren bis Oktober 1952 (nach Ehrenzweig)       | 25 Fälle                              |
| Namensverzeichnisse 1947–1954 (nur N-S!) nach 1952 | 5 Fälle                               |
| Namensverzeichnisse 1955–1959                      | 6 Fälle bzw. 3 Fälle <sup>935</sup>   |
| Insgesamt                                          | 36 Fälle bzw. 33 Fälle <sup>936</sup> |

Unter Berücksichtigung der nicht erfassbaren Fälle zwischen Oktober 1952 und Ende 1955 in den Buchstabengruppen A–M und T–Z und einer gewissen Unsicherheit über die Vollständigkeit der Namensverzeichnisse kann von einer Gesamtanzahl von nicht mehr als 50 Fällen nach dem 6. RStG ausgegangen werden.

c) Hinsichtlich der Verfahrensdauer und Verfahrensleitung lässt sich aus den beiden aus dem Jahr 1956 erhaltenen Fällen nicht allzu viel ableiten. Im einen Fall ist kritisch anzumerken, dass sich die RK Wien fast ein Jahr Zeit ließ, um dann den Antrag wegen Verfristung abzuweisen. Im zweiten Fall trug das Gutachten des von der RK Wien bestellten SV zu dem für den AS günstigen Vergleichsergebnis bei, welches knapp zwei Jahre nach Antragstellung erzielt wurde.

Bei den aufgrund der erhaltenen Namensverzeichnissen eruierbaren Verfahren scheinen drei Verfahren doppelt (mit unterschiedlichen Aktenzahlen) auf, wurden also unter neuer Aktenzahl fortgeführt. Daraus allein kann freilich keineswegs auf eine unsachgemäße Verzögerung der Verfahren geschlossen werden. Vermutlich hat es sich dabei aber um aufwendigere Verfahren gehandelt, da auch bei den Verfahren nach dem 6. RStG der Trend dahin

<sup>935</sup> Davon waren allerdings drei Verfahren bloße „Fortschreibungen“ unter neuer Aktenkennzahl von Verfahren der vorangegangenen Jahre. So scheint das Verfahren von Fritz Hartmann ua gegen die Natronzellstoff- u Papierfabriken AG wegen öS 200.000.– sowohl als 63 Rkp 1/52, als auch als 3 Rkp 1/55 auf; der Anspruch von Friederike Schloif gegen die Republik Österreich wegen einer „Ölmischdüse“ wird unter 63 Rkp 2/54 bzw. 3 Rkp 7/55 verzeichnet; in einem anderen Verfahren ist die Firma Johann Kwizda zu 63 Rkp 3/53 Antragsteller und zu 3 Rkp 6/55 Antragsgegner, wobei es sich vermutlich um die Nichtigerklärung des Vergleiches im ersten Verfahren handelt.

<sup>936</sup> Die Vollständigkeit der Namensverzeichnisse ist unklar. So fehlt zB das Verfahren 2 Rk 2/56.

gegangen sein dürfte, dass in der Spätphase „kompliziertere“ Fälle übrig blieben, während die „offensichtlichen“, im Vorliegen einer Entziehung eher unumstrittenen Fälle meist in den ersten Jahren der Geltung der Rückstellungsgesetze abgehandelt wurden.

## VI. DIE SAMMELSTELLEN IN RÜCKSTELLUNGS- VERFAHREN VOR DER RK WIEN

### A. Einleitung

Durch das Auffangorganisationsgesetz (AOG) vom 13. März 1957<sup>937</sup> wurden die Sammelstellen als juristische Personen des Privatrechts errichtet. Damit kam die Republik Österreich ihrer Verpflichtung aus Art 26 Abs 2 StV nach, alle Vermögenswerte, die bislang nicht zurückgestellt worden waren, weil ihre früheren Rechtsträger nicht mehr bestanden bzw erbenlos geblieben waren, Organisationen zu übertragen, die das Vermögen verwerten und den Erlös unter den Opfern des Nationalsozialismus verteilen sollten.<sup>938</sup>

Auf die Sammelstelle A gingen alle Ansprüche auf Vermögenschaften über, die Personen zustanden, welche am 31. Dezember 1937 der israelitischen Glaubensgemeinschaft angehört hatten, auf die Sammelstelle B gingen alle anderen Ansprüche über. Eine wesentliche Aufgabe der Sammelstellen bestand in der Nachforschung unbeanspruchter Vermögenschaften, Rechte und Interessen.<sup>939</sup>

Die gesetzlichen Anspruchsgrundlagen für Rückstellungsansprüche der Sammelstellen finden sich in § 3 Abs 1 der 1. AOG-Nov vom 16. Dezember 1958<sup>940</sup>, demzufolge die Sammelstellen das Recht erhielten, Rückstellungsansprüche zu erheben, die von den Anspruchsberechtigten nicht innerhalb der Anspruchsfristen oder wegen eines Mangels der Antragsberechtigung (etwa mangelndes Verwandtschaftsverhältnis im Sinne des § 14 des 3. RStG ) nicht beansprucht worden waren.<sup>941</sup>

Nach § 3 Abs 3 AOG waren die Sammelstellen zur Geltendmachung eines Rückstellungsanspruches allerdings nicht berechtigt, wenn der

---

<sup>937</sup> BGBl 1957/73.

<sup>938</sup> Vgl allgemein dazu die näheren Ausführungen von Georg Graf, Rückstellungsgesetzgebung (2003) 400 ff, sowie Paul Oberhammer, Zur rechtlichen Behandlung von erb- oder nachrichtenlosem Vermögen jüdischer Opfer des Nationalsozialismus, Notariatszeitung 2001, 38 ff.

<sup>939</sup> Die Gesamteinnahmen der Sammelstellen aus ihren verschiedenen Geschäftsfeldern beliefen sich zum Zeitpunkt des Schlussberichts auf rund öS 320 Millionen (Georg Weis, Sammelstellen-Schlussbericht, Typoskript 1969, Anhang).

<sup>940</sup> BGBl 1958/285.

geschädigte Eigentümer im Sinne des Art 26 Abs 2 StV innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des StV eine Anmeldung erstattet hatte. Die Geltendmachung dieser Ansprüche war einer späteren Regelung vorbehalten. Diese erfolgte erst durch das 4. RStAG vom 17. Mai 1961<sup>942</sup>, welches jedoch vorsah, dass solche Ansprüche bis 30. Juni 1962 gemäß § 3 Abs 1 des 4. RStAG sehr wohl von den Sammelstellen geltend gemacht werden konnten.<sup>943</sup> Nach § 7 des 4. RStAG konnte der geschädigte Eigentümer aber die Ausfolgung des der Sammelstelle rückgestellten Vermögens beanspruchen. Jene Verfolgten, die eine Anmeldung nach Art 26 StV eingereicht hatten, hatten auf die Ausfolgung gemäß § 8 des 4. RStAG einen Rechtsanspruch; in allen anderen Fällen konnte die Sammelstelle das Vermögen zwar ausfolgen, musste dies aber nicht. Nach eigenen Angaben hat die Sammelstelle dort, wo ihr ein Ermessen eingeräumt war, den Anspruch in der Regel abgetreten. „Dies ist nur dann nicht geschehen, wenn die Erbverhältnisse nicht klar waren oder wenn offenkundig der Billigkeitswerber nicht in der Lage gewesen wäre, das Verfahren vor den Rückstellungskommissionen selbst durchzuführen.“<sup>944</sup>

Durch die Regelungen des 4. RStAG wurde die restriktive Haltung der (Höchst-)Gerichte zur Frage der Relevanz der Sechsmonatsfrist des Art 26 Abs 2 StV 1955 in gewisser Weise konterkariert. Nachträglich erhielten nun die seinerzeit als rechtlich irrelevant behandelten „Anmeldungen“ Bedeutung. Bemerkenswerterweise werden im 4. RStAG dabei von einer, gesetzlich gar nicht vorgesehenen seinerzeitigen „Anmeldung“, von der weder eine bestimmte Form, noch eine Stelle, bei der sie abzugeben gewesen wäre, gesetzlich normiert waren, Rechtswirkungen abhängig gemacht.<sup>945</sup> § 11 Abs 1 des 4. RStAG revidierte aber auch die ursprünglich in den RStG

---

<sup>941</sup> Nicht erfasst waren nach der Judikatur der ORK aber Vermögen von politisch Verfolgten, welche unabhängig von der NS-Machtergreifung infolge Kaduzität (Erbenlosigkeit) an den Staat heimgefallen sind (Rkv 13/61).

<sup>942</sup> BGBl 1961/133.

<sup>943</sup> Kritisch zur damit erfolgten Mediatisierung der Rückstellungsansprüche Oberhammer, NZ 2001, 45.

<sup>944</sup> Bericht der Sammelstelle gemäß Bescheid vom 14. 1. 1963, Z 217.424.-34/62 (im Folgenden: SSt-Bericht 1963) 21.

<sup>945</sup> Dabei war zB auch unklar, welche Regeln für die Fristen der „Anmeldung“ galten. Vgl Gottfried Klein, Fn 2 zu § 2 des 4. RStAG, in: Das Österreichische Recht V y 7/4.



vorgesehenen Einschränkungen der Aktivlegitimation bestimmter gesetzlicher Erben, indem nun ausdrücklich normiert wird, dass auch diese gesetzlichen Erben geschädigten Eigentümern gleichzustellen sind.

Im Folgenden werden die Aktivitäten der Sammelstellen näher untersucht, die sich aus den Rückstellungsverfahren vor der RK Wien erschließen lassen. Dabei werden zunächst Rückstellungen von Liegenschaften beschrieben, anschließend Fälle, in denen ein auf Art 26 StV gestützter Rückstellungsantrag 1956 abweisend entschieden wurde, später aber ein Sammelstellenverfahren erfolgreich war, sowie zuletzt einige Beispiele für Rückstellungsverfahren hinsichtlich von Unternehmen.<sup>946</sup>

## B. Verfahren der Sammelstelle A betreffend Liegenschaften

### 1. Allgemeines

Bei den meisten Verfahren der Sammelstellen handelte es sich um Rechtsstreitigkeiten über Liegenschaften. Ein routinemäßiger Rückstellungsantrag der Sammelstelle A<sup>947</sup> erfolgte dabei anhand eines vorgefertigten Formulars und begann regelmäßig mit folgenden Punkten:

Zunächst wurden die gesetzlichen Grundlagen der Sammelstelle A und ihrer Berechtigung zur Einbringung von Rückstellungsansprüchen ausgeführt.

Dann folgte die Feststellung, dass der Verfolgte/die Verfolgte am 31. Dezember 1937 der Israelitischen Kultusgemeinde angehört hatte oder dass die Sammelstelle B im Sinne des § 2 Abs 3 AOG der Durchführung dieses Verfahrens durch die Sammelstelle A zugestimmt habe. Hierauf folgte die Feststellung, dass die geltend gemachten Ansprüche von den/der Verfolgten innerhalb der Frist von sechs Monaten im Sinne des § 3 Abs 3 AOG nicht

<sup>946</sup> Zu den Sammelstellen siehe auch den im Auftrag der Historikerkommission erstellten Forschungsbericht von Margot Werner und Michael Wladika.

<sup>947</sup> Vgl auch Herbert Knötzl, „Wiedergutgemacht, soweit das möglich ist?“, Diplomarbeit Wirtschaftsuniversität (Wien 1995) 79 ff (der auch einige Sammelstellenverfahren untersucht hat).

angemeldet worden seien. Eine diesbezügliche Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen lag bei bzw wurde nachgereicht<sup>948</sup>.

Daran schloss sich die Erklärung, dass der/die Verfolgte den Käufer nicht frei habe auswählen können, der Kaufpreis von der Vermögensverkehrsstelle bestimmt worden sei und nicht zur freien Verfügung des/der Verfolgten gelangt sei. Weiters ein Hinweis darauf, dass der Entzieher eine „Entjudungsauflage“ habe zahlen müssen. Folglich seien die Voraussetzungen des „im übrigen redlichen Erwerbes“ gemäß § 5 des 3. RStG nicht vorgelegen. (Allenfalls nicht passende Punkte wurden auf dem Vordruck durchgestrichen.)

In der Regel erklärte sich die Sammelstelle A bereit, jene Beträge, die sie nach § 5 und 6 des 3. RStG dem AGeg zu vergüten hatte, an diese Zug um Zug gegen Rückstellung des Rückstellungsobjekts zu bezahlen. In den Fällen von Ansprüchen auf Immobilien wurde routinemäßig die Anmerkung des Rückstellungsverfahrens im Grundbuch beantragt (die in der Regel problemlos erfolgte).

Aus den untersuchten Fällen ergibt sich, dass die meisten dieser Verfahren mit einem Vergleich endeten, welcher vor der RK Wien protokolliert wurde. Gelegentlich wurde die vergleichsweise Einigung der RK auch nur angezeigt.<sup>949</sup> Die Rolle der RK Wien in diesen Verfahren beschränkte sich häufig darin, dass bereits erzielte Verhandlungsergebnisse protokolliert wurden. Wenn es hingegen zu einem kontradiktorischen Verfahren vor der RK kam, so versuchten die AGeg ähnliche „Verteidigungsstrategien“ zu verfolgen, wie sie aus den Rückstellungsverfahren von geschädigten Eigentümern der vierziger und fünfziger Jahre auch bekannt sind: Der gezahlte Kaufpreis sei angemessen gewesen und zur freien Verfügung gelangt, der Verkauf wäre auch ohne NS-Machtergreifung wirtschaftlich notwendig gewesen, zumindest seien die Regeln des redlichen Verkehrs „im übrigen“ eingehalten worden usw.

Auch in diesen Fällen wurde vor dem Hintergrund der etablierten Judikatur jedoch letztlich ein Vergleich erzielt, in dem die grundsätzliche Rückstellungsverpflichtung zugestanden wurde und den AGeg nur gegen Zahlung einer Entschädigungssumme die Liegenschaften überlassen wurden.<sup>950</sup> Nur

<sup>948</sup> Fassung des AOG bis § 3 Abs 1 4. RStAG.

<sup>949</sup> So beispielsweise in den Verfahren Rk 43/61 oder Rk 50/6.

<sup>950</sup> So beispielsweise im Verfahren Rk 25/60.

selten kam es zu einer Naturalrestitution; im Allgemeinen wohl nur dann, wenn der rückstellungspflichtige AGeg keinen adäquaten wertmäßigen Ausgleich leisten wollte oder konnte.<sup>951</sup>

Bei Sammelstellenverfahren tauchte immer wieder der in diesen Fällen spezifische Einwand auf, der Rückstellungsanspruch sei durch Verzicht des geschädigten Eigentümers untergegangen. Die bloße Behauptung, durch Nichterhebung eines rechtzeitigen Rückstellungsantrages sei konkludent auf den Anspruch verzichtet worden, war dabei aber nicht erfolgreich. Sehr wohl aber scheiterten Sammelstellenansprüche, wenn der Rückstellungsberechtigte nachweislich (ausdrücklich) nach 1945 auf Rückstellung verzichtet hatte.

Im Folgenden sollen einige Liegenschaften betreffende Sammelstellenverfahren exemplarisch dargestellt werden.

## 2. Sammelstelle A gegen Josef Z.

Dieses Verfahren (Rk 51/61) ist ein Musterbeispiel für einen Fall, in dem die Parteien die RK Wien lediglich zur Protokollierung des außerkommissionell bereits ausgehandelten Vergleiches in Anspruch nehmen. Die Sammelstelle A kommt hinsichtlich eines Teils der Vergleichssumme den AGeg durch eine Ratenvereinbarung entgegen, welche aber durch Indexklausel und Hypothek gesichert ist.

Der Verfolgte Arthur St. war nach dem Vorbringen der Sammelstelle A bis 19. Oktober 1938 Eigentümer der Liegenschaft EZ 1477 KG Dornbach (1170 Wien, Anderg.74). Die gegenständliche Liegenschaft wurde am 19. Oktober 1938 um RM 20.000,- an Josef und Luise Z. verkauft. Nach dem Tod der Luise Z. erwarb ihren Hälfteanteil am 8. Mai 1952 im Erbwege Josef Z.

Die ASt begehrt am 8. Februar 1961 Rückstellung und Rechnungslegung, wobei im Antrag darauf hingewiesen wird, dass sich die Parteien bereits geeinigt hätten. Die ASt ersucht um Anberaumung einer Verhandlung und verzichtet auf die Anmerkung im Grundbuch. In der Verhandlung<sup>952</sup> am 27. Februar 1961 wird der angekündigte Vergleich abgeschlossen. Der AGeg verpflichtet sich, öS 85.000,- zur Abgeltung sämtlicher beiderseitiger Ansprüche zu bezahlen, davon öS 25.000,- bis längstens 7. März 1961, die restlichen öS 60.000,- in

<sup>951</sup> So beispielsweise im Verfahren Rk 16/60.

<sup>952</sup> Senat: OLGR Dr. Johann Stockhammer, Kr Dr. Eigen Wilhelm Georgiades, KR Dr. M.F. Steinbrecher; ASt-Vertreter Dr. Ferdinanda Aigner, AGeg-Vertreter Dr. Albert Schueller für RA Dr. Karl Hirsch.

Monatsraten zu je öS 1.000,– ab 1. April 1961. Eine obligatorisch wirkende Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 1958 wird vereinbart, außerdem ein Pfandrecht in Höhe der Vergleichsrestforderung (öS 60.000,–) an der Liegenschaft zu Gunsten der Sammelstelle A.

### 3. Sammelstelle A gegen Karl, Karl-Heinz und Gerlinde S.

Auch dieses Verfahren (Rk 84/61) endet mit einem Vergleich mit Ratenzahlungsvereinbarung, wobei hier die AGeg zunächst noch das Vorliegen einer Entziehung bestreiten, in der Folge aber den Rückstellungsanspruch dem Grunde nach akzeptieren.

Der Verfolgte Moritz M., Kaufmann in Wimpassing, war nach dem Vorbringen der ASt am 13. März 1938 Eigentümer der Liegenschaft EZ 27 KG Wimpassing. Mit Kaufvertrag vom 24. Oktober 1938 verkaufte M. die Liegenschaft an die Ehegatten Karl und Leopoldine S. um RM 20.000,–. Der Kaufpreis kam nicht zur freien Verfügung des Verfolgten. Nach dem Tode von Leopoldine S. ging ihre Hälfte auf ihren Gatten und ihre Kinder (Gerlinde und Karl-Heinz) im Erbwege über.

Die ASt begehrt am 7. März 1961 lastenfrei Rückstellung, Rechnungslegung und Kostenersatz.

In der Gegenäußerung vom 11. April 1961 wenden die AGeg<sup>953</sup> ein, die Liegenschaft redlich erworben zu haben. Der Verkäufer Moritz M. (damals 75 Jahre alt) habe im Oktober 1938 dem Rechtsanwalt der AGeg mitgeteilt, dass er seinen Besitz in Wimpassing verkaufen wolle und in Karl S. einen freihändigen Käufer gefunden habe. Als Kaufpreis wurden RM 20.000,– genannt. Die Liegenschaft sei in einem sehr vernachlässigten Zustand gewesen, weshalb der Kaufpreis angemessen gewesen sei.

Nach mehreren Verhandlungen, krankheitsbedingtem Vertreterwechsel auf Seiten der AGeg<sup>954</sup> und der Vernehmung zahlreicher Zeugen schließen die Parteien in der Verhandlung vom 11. Juli 1963 einen Vergleich, dem zufolge der AGeg einen Betrag von öS 120.000,– in drei Jahresraten ab 30. Juni 1965 samt 6 % Zinsen ab 1. September 1963 bezahlt. Dafür wird ein Pfandrecht zugunsten der ASt auf den Anteil des AGeg einverleibt.

---

<sup>953</sup> Vertreten durch RA Dr. Richard Tekusch.

<sup>954</sup> Nun vertreten durch RA Dr. Johannes Schrieffl.

#### 4. Sammelstelle A gegen Elisabeth S. und Anna L.

Dieses Verfahren (Rk 41/61) bietet ein Beispiel für den Einwand des Verzichts auf den Rückstellungsanspruch, aber auch dafür, dass die Sammelstellen Ansprüche an die ursprünglich Geschädigten auch abtraten, wenn sie dazu nicht gemäß § 8 des 4. RStAG verpflichtet waren.

Die Verfolgte Klara H. war Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2019 KG Margarethen. Sie verkaufte diese am 12. Dezember 1938 je zur Hälfte an Elisabeth und Alois S.<sup>955</sup> um RM 46.000,–. Der Kaufpreis wurde von der Vermögensverkehrsstelle auf RM 36.000,– herabgesetzt und eine Auflage von RM 5.850,– und eine Mietzinsauflage von RM 8.459,– vorgeschrieben.

Die ASt begehrt am 6. Februar 1961 lastenfreie Rückstellung, Rechnungslegung und Kostenersatz. Die AGeg bringt in ihrer Gegenäußerung vom 9. März 1961<sup>956</sup> vor, dass die Erwerber redlich gewesen seien, weil die Vertragsverhandlungen von der Gebäudeverwaltung der Verfolgten und nicht von den Erwerbern ausgegangen sei. Der Kaufpreis sei frei vereinbart worden und eine Hypothek der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien in Höhe von RM 19.319,42 übernommen worden. Auf Bemühen des Vertreters der Verkäuferin sei der Herabsetzungsbeschluss der Vermögensverkehrsstelle wieder aufgehoben und die Auflage gelöscht worden.

Eine „Arisierung“ der Liegenschaft sei nicht beabsichtigt gewesen. Das Motiv für den Kauf sei in der Enteignung des Grundbesitzes der Erwerber in St. Peter bei Linz für die Errichtung der Hermann-Göringwerke gelegen gewesen. „Nach 1945 fanden wir vor dem Gesetzgeber nicht den gleichen Schutz, wie die Verkäuferin. Wir versuchten im Rückstellungswege gegen die VOEST unseren Besitz zurückzuerhalten, unser Rückstellungsantrag wurde aber abgewiesen, wenn wir auch dargelegt haben, dass die Hermann Göringwerke im unmittelbaren Zusammenhange mit der bevorstehenden Kriegsführung und der damit notwendigen Aufrüstung durch die NS- Machthaber geschaffen worden sind.“<sup>957</sup>

Am 20. November 1961 tritt die Sammelstelle A gemäß § 19 Abs 2 des 4. RStAG den Rückstellungsanspruch an die noch lebende Verfolgte Klara Hammer<sup>958</sup> ab. In der Verhandlung am 5. April 1962 bringt die AGeg<sup>959</sup> einen konkludenten Verzicht der ASt im Sinne des § 863 ABGB vor, der darin gelegen sein soll, dass die ASt keinen Rückstellungsantrag nach dem 3. RStG gestellt habe, möglicherweise, weil die Erwerber seinerzeit ein höheres Schätzgutachten erwirkt hätten und dadurch der Verfolgten die Ausreise in die USA ermöglicht worden sei.

<sup>955</sup> Mit Einantwortungsurkunde vom 12. 8. 1939 erwarb Anna Leischko im Erbwege das Eigentumsrecht an der Hälfte ihres Vaters.

<sup>956</sup> Anna L. unvertreten.

<sup>957</sup> Zitiert wird dazu Rk 917/48 der Rückstellungskommission Linz, dessen Beischaffung beantragt wird.

<sup>958</sup> Diese lebt in New York und wird durch RA Dr. Wolf Herzberg.

<sup>959</sup> Anna L. fungiert nun auch als Nachlassverwalterin des Nachlasses der mittlerweile verstorbenen Erst-AGeg.

Die RK Wien beschließt daraufhin, die ASt im Rechtshilfeweg durch das Österreichische Generalkonsulat in New York darüber zu vernehmen, weshalb sie keinen Rückstellungsantrag gestellt habe.

Am 28. Mai 1962 teilt die ASt mit, dass sie den Rückstellungsantrag zurückziehe, weil sich die Parteien außerkommissionell geeinigt hätten.

## 5. Sammelstelle A gegen Anna K., Maria T. und Gerhard K.

Dieses Verfahren (Rk 24/60) ist eines der seltenen Beispiele eines bis zuletzt streitig geführten Sammelstellenverfahrens, in der von Seiten der Sammelstelle angesichts einer vollkommen vergleichsunwilligen Haltung des AGeg-Vertreters auf Naturalrestitution bestanden wird.

Dr. Adolf S. war zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 170 KG Josefstadt (1080 Wien, Florianig. 12). Auf Grund der Kaufverträge vom 17. Juni 1938 und 3. Februar 1941 wurde Anna K. zu 1/8 und Maria T. zu 3/8 um den Kaufpreis von RM 5.875,- bzw 17.625,- das Eigentumsrecht an der Liegenschaft einverleibt. Später verkaufte Maria T. von ihrem 3/8-Anteil 1/8 an Gerhard K. um öS 9.000,-.

Die Sammelstelle A begehrt am 29. Februar 1960 Rückstellung, Rechnungslegung und Kostenersatz.

Das nun folgende, mehrere Jahre dauernde Verfahren<sup>960</sup> wird wesentlich von den unzähligen Eingaben von Dkfm. Otto K., dem Vater und gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Gerhard K. und Ehegatten der Anna K. geprägt, dem auch die zweite Liegenschaftshälfte gehörte und der das Haus verwaltete. Dieser ist der Auffassung, dass Dr. Adolf S. noch lebe<sup>961</sup> und er den Anteil des Verfolgten aus Freundschaft durch seine Familie übernommen habe und nur diesem Rechenschaft schuldig sei. Folglich lehnt er das Einschreiten der Sammelstelle A grundsätzlich ab. In seinen Ausführungen<sup>962</sup> bedient er sich einer eigenwilligen, zum Teil unsachlichen bzw verwirrenden Ausdrucksweise, die von der RK (verständlicherweise) als querulatorisch eingestuft wird. Die Kritik des Dkfm. K. an der Sammelstelle bzw dem Verfahren enthält stellenweise antisemitische Formulierungen, scheint sich aber auch aus dem Bemühen abzuleiten, dem früheren Eigentümer seinen Eigentumsanspruch zu erhalten.<sup>963</sup>

---

<sup>960</sup> Der Akt umfasst rund 400 Aktenseiten und umfangreiche Beiakten, insgesamt ca 1000 Seiten.

<sup>961</sup> Dies stellte sich später als richtig heraus.

<sup>962</sup> Der Einschreiter war nie anwaltlich vertreten.

<sup>963</sup> Zu diesem Ergebnis kommt zumindest ein psychiatrisches Gutachten, das offenbar im Rahmen eines Entmündigungsverfahrens gegen den Einschreiter erstellt wurde (ON 195). Selbst als sich der tatsächlich in London lebende Dr. S. an K. wandte, um ihm für sein Engagement zu danken, aber nachdrücklich auf die von ihm ausdrücklich gebilligten Befugnisse der Sammelstellen hinwies, änderte dies aber nichts an dessen Verhalten.

Mit 1. Teilerkenntnis vom 24. Mai 1960<sup>964</sup> wird dem Rückstellungsbegehren stattgegeben, die privatrechtlichen Befugnisse der Sammelstelle A auf die eines öffentlichen Verwalters beschränkt und die gegenseitigen Abrechnungen dem Enderkenntnis vorbehalten. Nach einer Reihe von Verzögerungen stellt die RK mit 2. Teilerkenntnis vom 28. September 1964 fest, dass beim Erwerb der Liegenschaft die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten worden seien. Aus den Akten der Vermögensverkehrsstelle wurde festgestellt, dass der Kaufpreis angemessen war und dem Verkäufer laut den Kaufverträgen zur Gänze zugekommen war (ON 242).<sup>965</sup>

Nachdem die Sammelstelle A in der Verhandlung vom 19. März 1965 außer Streit stellt, dass dem Verfolgten der Kaufpreis zur freien Verfügung zugekommen war und auf eine weitere Ertragnisabrechnung verzichtet, fasst die RK am 19. März 1965 ein Enderkenntnis, wonach den AGeg der Kaufpreis zurückzustellen und von den AGeg der ASt die Kosten des Rückstellungsverfahrens zu ersetzen seien.<sup>966</sup>

## 6. Sammelstelle A gegen Stadt Wien („Rothschildgärten“)

Einen außergewöhnlichen Fall, sowohl hinsichtlich seines Umfanges als auch hinsichtlich der Rechtsfragen, stellt das Rückstellungsverfahren der so genannten „Rothschildgärten“ dar (Rk 688/61), in denen die Sammelstelle einen Rückstellungsanspruch erfolgreich durchsetzte, welcher von den vorhandenen Rechtsnachfolgern der geschädigten Eigentümer selbst nicht betrieben worden war.

<sup>964</sup> Vorsitz OLGR Dr. Stockhammer.

<sup>965</sup> Gegen dieses Erkenntnis erheben unverständlicherweise die AGeg Beschwerde; diese wird am 30. 11. 1964 von der ROK Wien wegen mangelnder Beschwer zurückgewiesen.

In der Folge verhängt die RK Wien für die Äußerung „die drei Manderln bei der Rückstellungskommission“ in einer Eingabe des Otto K. vom 26. 9. 1964 am 28. 9. 1964 eine Ordnungsstrafe mit der Höchststrafe von öS 400.– (ON 244). Die ROK Wien hebt diese Entscheidung im Beschwerdeweg am 30. 11. 1964 wieder auf. In der Begründung führte sie aus, dass der Beschwerdeführer zwar in diesem Verfahren unzählige Eingaben gemacht habe, dass er aber seit der erreichten Volljährigkeit seines Sohnes Gerhard K. nicht mehr Partei sei. Seine Parteistellung habe sich bislang ausschließlich aus seiner gesetzlichen Vertretung für seinen minderjährigen Sohn ergeben, weil die (Straf-)Bestimmungen für Parteien grundsätzlich auch auf deren gesetzlichen Vertreter anzuwenden seien. Nach erfolgter Großjährigkeit war Dkfm Otto K. nicht mehr Vertreter einer Partei im Sinne des § 85 GOG, weshalb keine Ordnungsstrafe gegen ihn verhängt werden könne. Gegen beleidigende Äußerungen, die im Übrigen zurückzuweisen wären, stünde der Rückstellungskommission nur die Einleitung eines Verfahrens nach § 312 StG offen (ON 257).

<sup>966</sup> Eine Beschwerde des Otto K. dagegen wird von der ROK Wien am 13. 5. 1965 als unzulässig zurückgewiesen.

Alfons Freiherr von Rothschild war bis zum 5. April 1938 Eigentümer der Liegenschaften EZ 22, 175, 307, 514 und 622 KG Heiligenstadt.<sup>967</sup> Mit „Einziehungserkenntnis“ der Geheimen Staatspolizei<sup>968</sup> vom 5. April 1938 wurden die Liegenschaften samt allen Baulichkeiten, Glashäusern und Zubehör inklusive der Dr. Alfons Rothschild'schen Handelsgärtnerei und den vorhandenen Pflanzen einschließlich der Orchideensammlung für das Deutsche Reich (Reichsfinanzverwaltung) eingezogen. Mit Kaufvertrag vom 24. Juni 1942 verkaufte das Deutsche Reich<sup>969</sup> die Liegenschaften im Ausmaß von 81.592 m<sup>2</sup> um RM 400.000,– an die Stadt Wien. Die Inventargegenstände wurden dabei mit RM 4.000,– bewertet.

Die Rückstellung dieser Liegenschaften, die Rückstellung des Inventars samt Zubehör der ehemaligen Gärtnerei, die Rechnungslegung und der Ersatz der Prozesskosten werden am 26. Juni 1961 von der Sammelstelle A begehrt und das Verfahren mit (dem Standard-Streitwert<sup>970</sup>) öS 20.000,– bewertet.

In ihrer Gegenäußerung vom 29. September 1961 verweist die Stadt Wien<sup>971</sup> zunächst auf den zu geringen Streitwert und beantragt, diesen mit öS 8.000.000,– festzusetzen. In der Sache bestreitet die AGeg das Vorbringen: Die von Nathaniel Rothschild auf der Hohen Warte um 1860 geschaffenen Gärten (bestehend aus Park und Gärtnerei) seien ein weit über die Grenzen Österreichs bekanntes Juwel der Gartenkunst gewesen. Sie hätten in erster Linie dem Zweck gedient, das Haus Rothschild mit frischem Tafelobst zu versorgen und hätten einen reinen „Luxusbetrieb“ dargestellt. Durch die finanziellen Probleme der Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre habe sich Alfons de Rothschild gezwungen gesehen, den Betrieb gewaltig einzuschränken und die Zahl der Beschäftigten von 125 auf 20 zu reduzieren. Die Eingriffe in den Obstbaubetrieb seien so radikal gewesen, dass sie von Fachleuten nachträglich als „wüste Zerstörung und Verschleuderung von Kulturgut“ bezeichnet worden seien. Die Gemeinde Wien habe 1942 – auf Anordnung des Reichsstatthalters – die Gärten gekauft und dabei eine Reihe von Verpflichtungen übernommen:

a. die Bezahlung der Pensionen an die früheren Angestellten (64 Personen); b. die Übernahme der privatrechtlichen Verträge der damals Bediensteten (28 Personen); c. die Vergütung der vom Deutschen Reich ab 1. Februar 1941 für den Betrieb getätigten Aufwendungen gegen den Erhalt der Einnahmen ab diesem Tage. Für Gebührenzwecke sei der Kaufpreis mit RM 400.000,– vereinbart worden und das Inventar um RM 4.000,– übernommen worden. Die aus Punkt a. sich ergebenden Pensionsverpflichtungen hätten pro Jahr RM 100.000,– betragen, was nach versicherungsmathematischer Berechnung einen Kapitalwert von RM 1.217.851,– darstelle.

<sup>967</sup> Im Jahr 1960 erfolgten grundbücherliche Abschreibungen, aufgrund derer die Liegenschaften die EZ 1106-1109 KG Heiligenstadt erhielten.

<sup>968</sup> Staatspolizeileitstelle Wien – B Nr II-H-1365/38 nbn. 10421/38.

<sup>969</sup> Vertreten durch den Reichstreuhandler des ehemals Rothschild'schen Vermögens, Reichswirtschaftsministerium.

<sup>970</sup> Dieser Streitwert liegt über der Wertgrenze für die Zulässigkeit einer Revisionsbeschwerde an die ORK, zugleich ermöglicht der (in den meisten Fällen) weit unter dem tatsächlichen Wert liegende Ansatz, prozessuale Kosten zu sparen.

<sup>971</sup> Vertreten durch RA Dr. Walter Haindl.



Der Betriebsabgang im Jahre 1939 habe RM 75.919,-, der Betriebszuschuss ohne Pensionslast jährlich bei rund RM 55.000,- betragen.

Die Anlagen seien im Krieg (durch 106 Fliegerbomben) schwerstens geschädigt worden. Nach Gemüseanbau in den Jahren 1945–1947 zur Linderung der Lebensmittelkrise habe die Gemeinde Wien im Winter 1948 eine restlose Klärung der Eigentumsverhältnisse versucht herbeizuführen. Zu diesem Zweck hätten sich der zuständige Referent der MA 42 (Stadtgartenamt) Oberamtsrat Eduard Bolzer und der Betriebsleiter der Gärten Oberinspektor Andreas Siegele in das Stadtbüro der Rothschildverwaltung<sup>972</sup> begeben. Frau Clarice Adelaide de Rothschild habe dabei ausdrücklich erklärt, „dass Rückstellungsansprüche bezüglich der ‚Rothschildgärten‘ nicht gestellt werden“. Dieser Verzicht auf allfällige Rückstellungsansprüche sei von Bolzer und Siegele (und damit von der Stadt Wien) zur Kenntnis genommen worden. In der Folge habe Frau de Rothschild bei mehreren Besichtigungen der Gärten diesen Verzicht bestätigt. In einem Schreiben ihres Anwalts Dr. Karl Trauttmansdorff im Verlassenschaftsverfahren 8 A 376/49 BG Innere-Stadt Wien vom 21. Jänner 1949 habe dieser namens der Berechtigten erklärt, dass die Gärten an die Gemeinde Wien verkauft wurden und „bezüglich dieser Liegenschaften kein Rückstellungsanspruch geltendgemacht werde“.

Frau de Rothschild sei zur Abgabe dieses Verzichts berechtigt gewesen, weil ihr Gatte Alfons Freiherr von Rothschild, letzter grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaften, am 1. September 1942 verstorben und ihr der gesamte Nachlass eingantwortet worden war. Die Gärten seien ein auf Grund des Kodizills von Nathaniel Freiherr von Rothschild eingerichteter Familienfideikommiss gewesen, der aber auf Grund des Gesetzes über das Erlöschen der Familienkommission<sup>973</sup> zu bestehen aufgehört habe. Der letzte Eigentümer habe ihr folglich wirksam das Grundstück vererben können.

Die Stadt Wien habe auf Grund dieses Verzichts umfangreiche Investitionen vorgenommen und einen gänzlich neuen Wirtschaftsbetrieb geschaffen, der zur Versorgung des öffentlichen Bedarfs an Blumen und Pflanzen der Gemeinde (Standesämter, Repräsentationsräume der Stadt, Blumenschalen auf den Stadtplätzen) diene. Die Gesamtinvestitionen 1949–1960 hätten sich auf öS 3,945.273,- belaufen.

Die MA 42 beabsichtige weiters, die Gärten von der Gärtnerei zu trennen und der Öffentlichkeit als Park zur Verfügung zu stellen, weshalb einer Naturalrestitution auch öffentliche Interessen entgegenstünden. Es wird kostenpflichtige Abweisung beantragt.

In der Folge werden mehrere Schriftsätze der Parteien ausgetauscht, die das wechselseitige Vorbringen bestreiten. Die Sammelstelle betont dabei, dass ihr der Hinweis auf die öffentlichen Interessen verbunden mit dem Zeugenbeweis durch Minister Afritsch provokant erscheine, weil auf die Tatsache Bedacht zu nehmen sei, dass „Frau Clarissa Rothschild nach dem Jahre 1946 der Republik Österreich Kunstschatze im Wert von vielen Millionen Schilling geschenkt hat, welche zu den wertvollsten Besitzungen des Kunsthistorischen und Kunstgewerblichen Museums in Wien gehören.“

<sup>972</sup> 1010 Wien, Himmelpfortgasse.

<sup>973</sup> GBlÖ 1938/254.

Mit Teilerkenntnis vom 23. März 1962 ordnet die RK<sup>974</sup> die Rückstellung der Liegenschaften an. Der Streitwert wird auf Grund der Einheitswerte mit öS 902.400,– festgesetzt. Im Teilerkenntnis werden die kodizillischen Verfügungen von Alfons de Rothschild als eine fideikommissarische Substitution zugunsten der männlichen ehelichen Nachkommen seines Neffen Alphons und mangels solcher an jene seines Bruders Albert nach dem Rechte der Primogenitur qualifiziert. Folglich habe jede Veräußerung, Belastung oder Parzellierung der Liegenschaften zu unterbleiben; diese Beschränkungen seien im Grundbuch angemerket worden. In diesen Verfügungen könne kein Familienfideikommiss erblickt werden. Die Substituten hätten am 18. August 1948 auf ihr fideikommissarisches Erbrecht zugunsten der Witwe, wie aus der Erbverzichtserklärung zu 8 A 376/49 eindeutig hervorgeht, nur bezüglich von Liegenschaften in Wien-Wieden verzichtet.

Nicht einmal die AGeg habe behauptet, dass die fideikommissarischen Erben Louis und Eugen Rothschild auf den vorliegenden Rückstellungsanspruch verzichtet hätten, weshalb allfällige Erklärungen der Witwe nach Alfons Rothschild nicht zu prüfen waren. Die mögliche Umgestaltung des Wirtschaftsbetriebes erfolgte erst nach dem Inkrafttreten des 3. RStG und sei daher unbeachtlich, ebenso wie die Anmeldung öffentlicher Interessen, weil kein Fall des § 23 Abs 4 des 3. RStG<sup>975</sup> vorlag.

Bei der Entziehungshandlung sind nach Auffassung der RK Wien die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden. Die Befugnisse der ASt wurden im Teilerkenntnis auf die eines öffentlichen Verwalters beschränkt.

Die Gemeinde Wien lässt das Teilerkenntnis unbekämpft, weshalb es rechtskräftig wird. Gegen die weiteren Ansprüche wendet die Gemeinde Wien jedoch ein, dass die Substitution nur bezüglich der Liegenschaften erfolgt sei, nicht aber bezüglich der Alphons Rothschild'schen Handelsgärtnerei und der Orchideensammlung. Bezüglich dieser sei Clarissa Rothschild unbeschränkt Eigentümerin geworden; diese habe auf den Rückstellungsanspruch ausdrücklich und durch konkludente Handlungen verzichtet. Die Sammelstelle A sei sohin nach § 3 Abs 2 AOG nicht antragslegitimiert. Die Nachlegatäre Louis und Eugen Rothschild seien ebenfalls nicht antragsberechtigt.

Im nun folgenden Beweisverfahren werden die Zeugen Bolzer, Siegele (zwei Bedienstete der Stadt Wien), Dr. Karl Trauttmansdorff und Clarissa Rothschild beantragt und vernommen. Beim Verhandlungstermin am 11. September 1962<sup>976</sup> sagen die Zeugen Bolzer und Siegele aus, dass Frau Clarissa Rothschild bei einer Besprechung ausdrücklich auf die Rückstellung verzichtet habe. Eine Aktennotiz über dieses Gespräch zu errichten sei aber verabsäumt worden. Bei ihren Besuchen auf der Hohen Warte habe Frau Clarissa Rothschild immer wieder erklärt, „sie müsse leider darauf verzichten, diesen Betrieb zurückzunehmen, aus finanziellen Gründen, und sei sehr froh, dass die Stadt Wien in so mustergültiger Weise den Wiederaufbau vollziehe“ (Siegele).

<sup>974</sup> Senat: OLGR Dr. Prazak, KR Dipl.Ing. W.Wolf, KR Heinrich Batek.

<sup>975</sup> Die Prüfung öffentlicher Interessen erfolgte nur bei ehemals land- und forstwirtschaftlichem Großgrundbesitz; vgl § 23 Abs 4 des 3. RStG.

<sup>976</sup> Senat: OLGR Dr. Adolf Prazak, KR Siegfried Hülles, KR Ludwig Nord. – Unterschiedliche Schreibweisen von *Clarissa* in den Akten.

Im Rechtshilfeweg wird die erkrankte Zeugin Rothschild<sup>977</sup> – in Anwesenheit der Anwälte und der Zeugen Bolzer und Siegele – am 29. Oktober 1962 vor dem BG Scheibbs vernommen. Dabei sagt sie aus, nie auf den Rückstellungsanspruch verzichtet zu haben. Herr Inspektor Siegele sei 1952 mit einem ihr unbekannten Herren bei ihr gewesen „und wollte wissen, ob ich mich für die Hohe Warte interessiere, worauf ich ihn zu Dr. Trauttmansdorff geschickt habe, da dieser für mich die Agenden regelte“. An andere Aussagen konnte sich die Zeugin nicht erinnern.

In der Folge zieht die Sammelstelle A ihren Rückstellungsanspruch bezüglich der Rückstellung und Übergabe der ehemals Alfons Rothschild'schen Handelsgärtnerei und der Orchideensammlung unter Verzicht auf den Anspruch am 7. Dezember 1962 zurück. Am 30. Juli 1963 einigen sich die Parteien auf folgenden Vergleich:

Die Sammelstelle A verzichtet (auch im Namen der Sammelstelle B) „auf alle ihr aus dem rechtskräftigen Teilerkenntnis [...] zustehenden Rechte und überhaupt auf alle Ansprüche wegen der in diesem Teilerkenntnis genannten Liegenschaften“. Dafür erhält sie von der Gemeinde Wien (unmittelbar in der Verhandlung) einen Geldbetrag von öS 18.000.000,– (!).

Die ASt dürfte dabei davon ausgegangen sein, dass es der AGeg gelungen war, zu beweisen, dass Frau Rothschild (im Hinblick auf die Gärtnerei und die Orchideensammlung wirksam) auf den Rückstellungsanspruch verzichtet hat; möglicherweise war der diesbezügliche Verzicht aber auch eine Vorleistung für den Abschluss des Vergleiches, der mit der Gemeinde weiter verhandelt wurde. Sicher scheint jedoch, dass das Rückstellungsbegehren im Ergebnis deshalb erfolgreich war, weil Frau Rothschild auf Grund der fideikommissarischen Substitution zur Abgabe eines Verzichts bezüglich der Liegenschaften nicht berechtigt war. Die RK hat sich dabei auch durch das Vorbringen der Gemeinde bezüglich der öffentlichen Interessen an der Liegenschaft nicht weiter beeinflussen lassen.

Im Endergebnis verzichtete die Sammelstelle A jedenfalls gegen Zahlung von öS 18.000.000,– auf den ihr zustehenden Eigentumsanspruch an den Liegenschaften, offenbar weil sie nicht beabsichtigte, diese zu bewirtschaften oder Gewinn bringend zu veräußern.

## C. Sammelstellenverfahren in ursprünglich wegen Verfristung abgewiesenen Fällen

Bezüglich jener Ansprüche, welche aufgrund der angenommenen Nichtverlängerung der Frist durch den StV 1955 wegen Fristablaufs nicht mehr von den geschädigten Eigentümern geltend gemacht werden konnten, gab es, wie erwähnt, später für die Sammelstellen die gesetzliche Möglichkeit, Rückstellungsansprüche zu stellen. In einem (freilich nicht quantifizierbaren) Teil der

<sup>977</sup> Vertreten durch RA Dr. Walther Kastner.

Fälle, in denen 1956 die Rückstellungsansprüche wegen Fristablaufs abgewiesen worden waren, kam es somit zu Sammelstellen-Verfahren.

Um einen Einblick in die praktische Relevanz der Bestimmungen des 4. RStAG zu gewinnen, sollen im Folgenden zwei Beispiele für Sammelstellenverfahren beschrieben werden, die Fälle betreffen, in denen 1956 die Anträge wegen nicht rechtzeitiger Geltendmachung abgewiesen worden waren, später jedoch die Sammelstelle A Rückstellungsanträge geltend machte.

## 1. Das Rückstellungsverfahren nach Theodora W.

### *a) Das Verfahren „Nachlass Theodora W.s gegen Franz und Katharina P.“*

Am 25. Jänner 1956 beantragte die Verlassenschaft nach Theodora W. als ASt<sup>978</sup> von Franz und Katharina P.<sup>979</sup> im Verfahren 4 Rk 6/56 die Rückstellung der Liegenschaft EZ 292 KG Floridsdorf, Wien XXI. Leopold Ferstlg. 18, Streitwert: öS 40.000,—. Der dem Rückstellungsbegehren zugrundeliegende Sachverhalt: Theodora W.<sup>980</sup> schloss zum Zwecke der „Arisierung“ am 7. März 1941 mit den AGeg<sup>981</sup> einen Kaufvertrag über die Liegenschaft. Der Kaufpreis von RM 43.000,— wurde dem gemeinsam bestellten Treuhänder Dr. Spurny von den AGeg übergeben. Zur Auszahlung des Kaufpreises an die Verkäuferin kam es jedoch nicht. Am 3. Dezember 1941 wurde Theodora W. deportiert und kam später in einem Konzentrationslager um. Ihr Vermögen wurde gemäß 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz beschlagnahmt. In der Folge trat der Oberfinanzpräsident Wien-Niederdonau in den Kaufvertrag (auf Seiten der Verkäuferin) ein und vereinnahmte den Kaufpreis von RM 43.000,— zugunsten der Oberfinanzkassa. Dr. Spurny überwies den Betrag an die Oberfinanzkassa.<sup>982</sup> Erst am 17. Jänner 1944

---

<sup>978</sup> Vertreten durch RA Dr. Eduard Herbst.

<sup>979</sup> Vertreten durch RA Dr. Othmar Neudorfer.

<sup>980</sup> Damals vertreten durch Dr. Michael Stern.

<sup>981</sup> Damals vertreten durch Dr. Heinz Müller.

<sup>982</sup> Äußerung der AGeg, 4 Rk 6/56, ON 4.

wurde der Kaufvertrag offiziell genehmigt und nach Erhalt der Unbedenklichkeitserklärung am 7. Februar 1944 das Eigentumsrecht zugunsten der AGeg einverleibt.

Bereits im Jahre 1947 wurde namens Theodora W. – zu dieser Zeit „unbekannten Aufenthaltes“ – von Juliane Elmer als Abwesenheitskuratorin<sup>983</sup> ein Rückstellungsantrag eingebracht. Am 4. November 1949 kam es zu einer mündlichen Verhandlung, in welcher die AGeg ua geltend machten, dass der Kaufpreis auch im Auftrag des Vertreters der ASt (Dr. Michael Stern) an die Oberfinanzpräsidenten bezahlt worden sei. Dieses Verfahren (60 Rk 1110/47) endete am 22. Februar 1952 mit einer Zurückweisung mangels Aktivlegitimation der Kuratorin.<sup>984</sup>

Auch in dem im Jänner 1956 initiierten Rückstellungsverfahren steht zunächst die Frage der Aktivlegitimation im Vordergrund. Als ASt tritt die „Verlassenschaft nach Theodora W., vertreten durch die erbserklärten Erben Adolf J. (Wien), Margarethe W. geb. J. (Helsinki), Anna und Hertha J. (Sout-hall, England), Max S. und Ella M. (Wien)“ auf. Am 17. September 1956 ergeht an die ASt der Auftrag, der RK Wien nachzuweisen, dass ihnen die Verwaltung des Nachlasses überlassen wird oder dass der ASt-Vertreter zum Verlassenschaftskurator bestellt wird. Am 15. Oktober 1956 stellen die ASt einen Antrag auf Fristerstreckung hinsichtlich dieses Auftrages, worin sie ua ausführen: „Wir haben am 19. September 1956 eine diesbezügliche Eingabe beim Abhandlungsgericht, das ist das BG Innere Stadt [...], überreicht und seither täglich die Erledigung urgiert [...]. Trotz der Urgenzen und Versprechungen des Richters wurde uns bis nun die Bestätigung nicht ausgestellt.“ Kurz darauf wird der Rechtsvertreter der ASt<sup>985</sup> vom BG Innere Stadt zum

<sup>983</sup> Vertreten durch RA Dr. Ladislaus Adler.

<sup>984</sup> Dies erscheint insofern bemerkenswert, als nach der publizierten Judikatur der ORK bloß eine Enderledigung unzulässig war, das Betreiben eines Rückstellungsverfahrens durch einen Abwesenheitskurator (und das Fällen eines Teilerkenntnisses zugunsten des ASt) hingegen als zulässig erachtet wurde. Möglicherweise war 1952 aber der Antrag deshalb zurückgewiesen worden, weil inzwischen feststand, dass Theodora W. verstorben war und folglich das Rückstellungsverfahren von den erbserklärten Erben bzw. einem Verlassenschaftskurator zu führen war.

Mit Beschluss vom 4. 4. 1952 wurde Theodora W. darüber hinaus zum Ersatz der Kosten der AGeg in Höhe von öS 863,89 verpflichtet.

<sup>985</sup> RA Dr. Eduard Herbst.

Verlassenschaftskurator bestellt und ermächtigt, das Rückstellungsverfahren durchzuführen.

Just zu dem Moment, in dem die Aktivlegitimation geklärt scheint, ändert sich die Sachlage infolge der mittlerweile bekannt gewordenen Grundsatzentscheidungen der ORK vom 21. September 1956 zur Nichtverlängerung der Rückstellungsfrist durch Art 26 StV. So ergeht am 26. November 1956 auch im Verfahren 4 Rk 6/56 ein abweisendes Erkenntnis der RK Wien wegen nicht rechtzeitiger Einbringung des Rückstellungsantrages. Rückblickend betrachtet hat das Verlassenschaftsverfahren nach Theodora W. einfach zulange gedauert: Zulange war unklar, ob Frau W. verstorben war bzw wer ihre Erben waren. Bis die zT im Ausland lebenden Erben alle für die Rückstellung erforderlichen Präliminarien erfüllt hatten, war die Frist zur Geltendmachung auch schon abgelaufen.<sup>986</sup>

*b) Die Fortsetzung: „Sammelstelle A gegen Franz P.“*

Am 9. Juni 1961 wird von der Sammelstelle A gegen – den mittlerweile zum Alleineigentümer gewordenen – Franz P. im Verfahren Rk 331/61 ein Rückstellungsantrag hinsichtlich der Theodora W. entzogenen Liegenschaft (angegebener Streitwert: öS 20.000,–) eingebracht. Im Antrag wird ergänzend vorgebracht, dass der Kaufpreis von der Vermögensverkehrsstelle seinerzeit auf RM 37.000,– herabgesetzt worden sei, wogegen die geschädigte Eigentümerin Theodora W. erfolglos Beschwerde erhoben habe.

Der Rechtsvertreter des AGeg<sup>987</sup> richtet am 27. Juli 1961 ein Ansuchen um Verlängerung der Frist zur Erstattung der Gegenäußerung an die RK, „da aussichtsreiche Vergleichsverhandlungen wegen Zahlung eines Abfindungsbetrages bereits gepflogen wurden“ und lediglich die Genehmigung des Kuratoriums der Sammelstelle A noch ausständig sei. Diese wird in der Folge offenbar erteilt, denn am 6. November 1961 beantragt der ASt die Anberaumung einer Tagsatzung zum Abschluss eines Vergleiches.

---

<sup>986</sup> Das Begehren der ASt wird aber nicht nur abgewiesen, sondern sie werden auch zugunsten der AGeg zum Ersatz der mit öS 2.231,53 bestimmten Kosten verurteilt.

<sup>987</sup> Wie im Verfahren 1956 Dr. Othmar Neudorfer.

Am 21. November 1961 schließen die Parteien vor der RK Wien<sup>988</sup> folgenden Vergleich ab: „Zur gänzlichen Bereinigung aller gegenseitigen Ansprüche aus dieser Rückstellungssache aber auch der [Anm: offenbar noch offenen] Kostenforderung des Antragsgegners in der Rückstellungssache 4 Rk 6/56 (60 Rk 1110/47)“ übergibt der Antragsgegner der Sammelstelle ein Sparbuch mit einer Einlage von öS 85.000,—. Der Erwerber behält somit die Liegenschaft, bezahlt aber einen Abfindungsbetrag.

Vom Gesichtspunkt des Verfahrensablaufes ist bemerkenswert, dass das Verfahren zwar formell vor der RK Wien abläuft, tatsächlich aber von den außerkommissionell laufenden Vergleichsverhandlungen bestimmt wird. Nach relativ kurzer Dauer (weniger als einem halben Jahr) wird dabei ein Ergebnis erzielt, durch das die ASt eine (jedenfalls nicht unerhebliche) Summe erzielt. Der Rückstellungsanspruch selbst dürfte dabei nicht mehr strittig gewesen sein, Gegenstand der Verhandlung war offenbar nur die Höhe des Abfindungsbetrages.

## 2. Das Rückstellungsverfahren nach Rosa Schwalb

### *a) Das Verfahren „Rosa S. gegen Marie und Johann W.“*

Mit Kaufvertrag vom 15. Mai bzw 8. September 1939 verkaufte die Arztwitwe Rosa S. die Liegenschaft EZ 1576 GB Landstrasse (Schützengasse 8, 1030 Wien) zu einem Preis von RM 22.000,— je zur Hälfte an Nikolaus<sup>989</sup> und Marie W. (Rosa S. hatte die Liegenschaft 1933 um öS 39.000,— erstanden.) Nach Genehmigung des Kaufvertrages durch die Vermögensverkehrsstelle (VVSt) wurde der Verkaufserlös gemäß den Vorgaben der VVSt auf ein Sperrkonto mit dem Vermerk „Entjudungserlös“ erlegt. Den Erwerbern wurde eine „Entjudungsauflage“ von RM 500,— auferlegt.

Rosa S. wurde am 14. September 1942 nach Minsk deportiert und war nach dem Krieg vermisst. Am 17. Jänner 1956 wird Dr. Eugen Bienenfeld mit Beschluss der RK Wien (3 Nc 803/56 – 2) zum Abwesenheitskurator gemäß

<sup>988</sup> Vorsitz: Dr. Prazak.

<sup>989</sup> Den Hälfteanteil von Nikolaus W. erwarb nach seinem Tod im Erbweg Johann W.

§ 14 Abs 4 des 3. RStG zum Zweck der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen bestellt. Mit Antrag vom 19. Jänner 1956 begehrt Bienenfeld im Verfahren 4 Rk 4/56 als Abwesenheitskurator die Rückstellung der Liegenschaft samt Erträgen und beziffert den Streitwert mit öS 200.000,—. Er macht geltend, dass eine Entziehung im Sinne des 3. RStG vorliege und dass die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten wurden, da der Verkaufspreis unangemessen gewesen sei, wofür auch die „Arisierungsauflage“ ein Indiz bilde, weiters der Kaufpreis nicht der Antragstellerin zugekommen sei und der Kaufabschluss von der Genehmigung der VVSt abhängig war.

Mit Erkenntnis vom 29. Februar 1956 weist die RK Wien<sup>990</sup> den Antrag wegen Fristversäumnis ab.

Die ROK Wien<sup>991</sup> gibt der vom ASt erhobenen Beschwerde Folge, da sie von einer Neueröffnung der Antragsfristen durch Art 26 StV 1955 ausgeht, hebt das Erkenntnis der RK auf und verweist zur fortgesetzten Verhandlung zurück.

Namens der AGeg erhebt Dr. Konrad Zembaty (Revisions-)Beschwerde gegen den Beschluss der ROK Wien. In dieser führt er eine Reihe von Argumenten gegen die Fristverlängerung an.

Die rechtspolitische Absicht, die verfolgt wird, kommt in den folgenden Ausführungen eines Erkenntnisses der RK Wien deutlich zum Ausdruck, welche sich ebenfalls in der Beschwerde finden: „Die Grundlage jedes freien demokratischen Staates – und die Wiedererrichtung eines solchen Staates in Österreich war das Hauptziel des Staatsvertrages – ist die Rechtssicherheit. Diese würde aber durch eine Auslegung des Art 26 StV, wie sie die ROK in den letzten Entscheidungen getroffen hat, untergraben werden. Nach Ablauf der Frist des § 14 (1) 3. RStG konnte jedermann darauf vertrauen, dass er über sein Eigentum frei verfügen könne und dass er ein von Rückstellungsansprüchen freies Eigentum erwerben könne. Die erwähnte Auslegung durch die ROK widerspricht somit der Verfassung und zwar der [...] Unverletzlichkeit des Eigentums.“

---

<sup>990</sup> 4 Rk 4/56. Vorsitz LGR Dr. Fritz Schock, Beisitzer KR Willy Lugert und KR Ludwig Maraczi.

<sup>991</sup> Rk 114/56; Vorsitz Dr. Lesowsky.



Die ORK gibt am 21. September 1956 der Beschwerde der AGeg Folge, hebt das Erkenntnis der ROK auf und stellt das Urteil der RK hinsichtlich der Abweisung des Antrages wegen Fristversäumnis wieder her.<sup>992</sup>

*b) Die Fortsetzung: „Sammelstelle A gegen Johann W.“*

Am 16. März 1961 stellt die Sammelstelle A gegen den nunmehrigen Alleineigentümer Johann Weihrauch im Verfahren Rk 149/61 einen Antrag auf Rückstellung der Liegenschaft EZ 1576 KG Landstraße, Schützengasse 8, 1030 Wien, (Streitwert: öS 20.000,—).

In der Gegenäußerung des AGeg (wie im Verfahren 1956 vertreten durch RA Dr. Konrad Zembaty)<sup>993</sup> vom 27. April 1961 wird ua die Verfassungswidrigkeit des Rückstellungsanspruchsgesetzes geltend gemacht, sowie ausgeführt, dass die Voraussetzungen des 4. RStAG deshalb gar nicht zutreffen, weil es sich um kein erbenloses Vermögen gehandelt habe, „nur haben die beiden Söhne, die Herren Ernst S., Dentist in Wien und Dr. Otto B. S., Arzt in San Francisco, die Rückstellungsfristen versäumt“. In eventu wird geltend gemacht, dass ein redlicher Erwerb vorgelegen sei und hinsichtlich allfälliger Gegenforderungen des AGeg auf getätigte Aufwendungen (bis 1946: 18.900,—; per 1. Jänner 1961 ist darüber hinaus ein Betrag von öS 265.964,20 für den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds aushaftend), den bezahlten Kaufpreis von RM 22.000,— sowie Nebenkosten von RM 2.200,— hingewiesen. In einem weiteren Schriftsatz des AGeg führt der AGeg-Vertreter diverse Fälle auf, in denen er in der NS-Zeit erfolgreich Rechtsmittel gegen Mietzins- und Entjudungsauflagen ergreifen konnte. Damit will er dartun, dass es Sache der geschädigten Eigentümerin gewesen wäre, gegen die Auferlegung einer Mietzins- oder Entjudungsauflage rechtliche Schritte zu setzen.

Am 5. Juni 1961 kommt es vor der RK Wien<sup>994</sup> zu einer mündlichen Verhandlung. In der Folge finden offenbar außerkommissionelle Vergleichsverhandlungen statt, in deren Verlauf jeweils ein Sachverständiger der AST

<sup>992</sup> Rkv 56/56. Am selben Tag ergeht parallel die entsprechende „Leitentscheidung“ Rkv 32/56, EvBl 224/1956.

<sup>993</sup> Rk 149/61, ON 4.

<sup>994</sup> Vorsitz: OLGR. Dr. Johann Stockhammer, Beisitzer KR Ing. Franz Lipowsky, KR Heinrich Batek.

und einer der AGeg eine Schätzung der Liegenschaft vornehmen. Dabei schätzt der Vertrauensexperte der ASt Ing. Karl Mühlberger den Wert der Liegenschaft mit öS 167.500,–, der vom AGeg namhaft gemachte gerichtlich beedete Sachverständige Hermann Streiff dagegen auf öS 63.702,–. Die Diskrepanz der Schätzungen beträgt also öS 103.798,–!

Die Vergleichsverhandlungen scheitern vorerst. Der AGeg, dem zumindest in der Zwischenzeit klar geworden sein dürfte, dass der Anspruch dem Grunde nach nicht zu leugnen ist, erhöht daraufhin die geltend gemachten Gegenleistungsansprüche auf öS 41.084,– (Schriftsatz ON 11) und fordert im Übrigen Wertausgleich bezüglich dieser Gegenleistungsansprüche.

Unter ON 14 findet sich sodann die Anzeige der Sammelstelle A gemäß § 10 Abs 2 4. RStAG über die Abtretung des Rückstellungsanspruchs an die Erben der Rosa S.<sup>995</sup>

Am 5. April 1962 findet eine mündliche Verhandlung vor der RK Wien<sup>996</sup> statt, in der ein Vergleich geschlossen wird.<sup>997</sup> Darin verpflichtet sich Johann W., an die Antragsteller Ernst S. und Dr. Otto S.<sup>998</sup> „zum gänzlichen Ausgleich der beiderseitigen Ansprüche [...] einen Betrag von öS 100.000,– [...] zu bezahlen“.

Auch hier ist (trotz Abtretung des Anspruchs und einer zunächst durchaus kämpferischen Gegenäußerung des Antragsgegners) innerhalb eines Jahres ein für die ASt günstiges Endergebnis erreicht worden, wobei wiederum die RK Wien selbst mehr als „Kulisse“ fungiert. Aus dem Inhalt des Vergleiches lässt sich schließen, dass der Rückstellungsanspruch dem Grunde nach anerkannt wurde; bezüglich der Höhe der Vergleichssumme ist der gezahlte Betrag – selbst gemessen an der Schätzung des Vertrauensexperten der ASt – wohl als weit gehender Erfolg der ASt zu bewerten, da er – unter Berücksichtigung der vom AGeg geltend gemachten Gegenansprüche – einem zugrunde gelegten Wert der Liegenschaft von ca öS 140.000,– entspricht und damit deutlich bei der Schätzung des Gutachters der ASt als bei jener des Gutachters der AGeg liegt.

<sup>995</sup> Die Einantwortungsurkunde (3 A 332/57) datiert vom 8. 11. 1957.

<sup>996</sup> Vorsitz: Dr. Stockhammer, Beisitzer nun: KR Wilhelm Otto, KR Ludwig Nord.

<sup>997</sup> Die Verhandlung dauert laut Protokoll eine halbe Stunde, was darauf hindeutet, dass die Parteien bereits vergleichswillig waren.

<sup>998</sup> Vertreten durch RA Dr. Egon Jeger.

## D. Sammelstellenverfahren betreffend Unternehmen

Sammelstellenverfahren hinsichtlich von Unternehmen waren – nach den Registerbüchern der RK Wien – selten. Im Folgenden werden drei Verfahren geschildert, in denen die Sammelstellen jeweils die Zahlung von Vergleichssummen erzielen konnten.

### 1. Sammelstelle A gegen Albine C. (Rk 56/61)

Im konkreten Fall zeigt sich in der Ratenvereinbarung ein starkes Entgegenkommen der Sammelstelle A, weil die Bezahlung in fünf Jahren – ohne Zinsen! – als sehr erwerberfreundlich beurteilt werden muss. Offenbar spielte dabei eine Rolle, dass die AGeg das Unternehmen nicht selbst entzogen hatte und sofort einer Lösung zugänglich war.

Die Verfolgte Charlotte R. war nach dem Vorbringen der ASt Inhaberin eines Uhren- und Juwelengeschäftes in 1040 Wien, Favoritenstr. 39. Hans S. beantragte am 25. Juni 1938 die Übernahme des Geschäftes bei der Vermögensverkehrsstelle (VVSt) und erklärte sich bereit, in dieses RM 3.500,– zu investieren. Die Verfolgte bewertete den Sachwert ihres Unternehmens mit RM 20.000,– und begehrte am 14. Oktober 1938 einen Kaufpreis von RM 12.000,–. Ein Schätzungsgutachten vom 8. Dezember 1938 bezifferte den Sachwert der vorhandenen Juwelen und Uhren mit rund RM 8.400,–. Am 21. Dezember 1938 übergab der kommissarische Verwalter das Geschäft an Herrn S.; mit Verfügung vom 25. April 1939 schrieb die VVSt einen Kaufpreis von RM 4.348,90 und eine „Entjudungsauflage“ von RM 652,– vor. Der Kaufpreis gelangte nicht zur freien Verfügung der Verkäuferin. Der Erwerber veräußerte das Unternehmen im März 1946 an Stefan C. Die AGeg ist die Witwe nach diesem, welche das Unternehmen im Erbwege erwarb.

Die ASt begehrte am 16. Februar 1961 die Rückstellung, Rechnungslegung und Kostenersatz sowie die Anberaumung eines Termins zum Abschluss eines Vergleiches. Am 9. März 1961 schlossen die Parteien folgenden Vergleich: Die AGeg bezahlt der ASt zum gänzlichen Ausgleich aller Ansprüche öS 25.000,– in monatlichen Raten von je öS 400,– ab dem 1. April 1961 bei sonstigem Terminsverlust.

### 2. Sammelstelle B gegen Hermann und Gisela R. (Rk 11/60)

Dieses Verfahren ist eines von mehreren Verfahren, in denen die Sammelstellen erfolgreich Rückstellungsansprüche hinsichtlich entzogener Apotheken durchführten.

Der politisch Verfolgte Mag. Heinrich S. war nach den Angaben der ASt am 13. März 1938 Eigentümer der Apotheke „Zur göttlichen Vorsehung“. Für den Verfolgten, der sich im KZ Dachau befand, wurde Dr. Karl Kaser zum Abwesenheitskurator bestellt.

Am 9. August 1938 schloss der Abwesenheitskurator Dr. Kaser mit Friedrich Doskar eine Vereinbarung zur Übernahme der Apotheke. Die VVSt genehmigte dieses Rechtsgeschäft nicht und empfahl als Käufer Mag. Hermann R., weil dieser als Parteigenosse von der Kreisleitung VII der NSDAP vorgeschlagen wurde. An diesen wurde am 27. November 1938 die Apotheke schließlich um RM 21.103,60 veräußert, die der Käufer in zehn Jahresraten zu zahlen hatte; 40 % davon gingen an den Verkäufer. Der Vertrag wurde am 14. Jänner 1939 von der VVSt genehmigt und eine „Entjudungsaufgabe“ von RM 12.662,15 vorgeschrieben.

Die ASt begehrt am 24. Februar 1960 die Rückstellung des Unternehmens und der Konzession und den Ersatz der Kosten und bewertet den Streitgegenstand mit öS 1.500.000,-. Die AGeg<sup>999</sup> wenden in ihrer Gegenäußerung ein, dass der Erbe des verstorbenen Verfolgten, Wilhelm S., einen Antrag nach dem 3. RStG nicht gestellt habe; sie teilen aber auch mit, dass mit der Sammelstelle B erfolgreiche Vergleichsverhandlungen geführt werden.

In der Verhandlung vom 3. Juni 1960<sup>1000</sup> schließen die Parteien einen Vergleich, dem zufolge die AGeg der ASt öS 1.100.000,- bezahlen, und zwar öS 500.000,- sofort und den Restbetrag in vier gleichen jährlichen Raten. Die Zahlung wird mit einer Wertsicherungsklausel nach dem Verbraucherpreisindex gesichert. Ein gewisser Oskar N. tritt als Bürge und Zahler der Zahlungsverpflichtung der AGeg bei.

### 3. Sammelstelle B gegen Firma Hilda G. & Co (Rk 55/61)

In diesem Verfahren wurde von der Sammelstelle B ein Rückstellungsverfahren hinsichtlich eines Herrenmodengeschäftes erfolgreich betrieben, wobei es im Endergebnis wiederum zur Zahlung einer Vergleichssumme kam.

Der Verfolgte Heinrich L., der am 31. Dezember 1937 nicht der israelitischen Kultusgemeinde angehört hatte, war am 13. März 1938 nach dem Vorbringen Eigentümer eines Herrenmodengeschäftes in 1060 Wien, Mariahilferstr. 89a.

Der Verfolgte suchte bei der VVSt um Genehmigung des Verkaufes an Fräulein Hilda M. um öS 41.500,- an. In der Folge schlossen die Parteien einen Vorvertrag, nach welchem das Unternehmen von Frau Hilda M., verheiratete G.<sup>1001</sup>, übernommen werden sollte. Seither betreibt diese unter der Firma Hilda G. & Co das Herrenmodengeschäft.

Die Sammelstelle B beehrte am 16. Februar 1961 die Rückstellung, die Übertragung der Mietrechte, Rechnungslegung und Kostenersatz.

---

<sup>999</sup> Vertreten durch RA Dr. Arnulf Hummer.

<sup>1000</sup> Senat: OLGR Dr. Adolf Prazak, KR Dir. Emmerich Schober, KR Dir. Hans Manzoni.

<sup>1001</sup> Vertreten durch RA Dr. Eugen Tarnai.

Am 28. Februar 1961 schlossen die Parteien vor der RK Wien einen Vergleich, dem zufolge die AGeg für die gänzliche Bereinigung aller Ansprüche öS 150.000,– in zwei Raten à öS 75.000,– zum 30. April 1961 und 30. April 1962 bezahlte. Die ASt verpflichtete sich, die AGeg für alle Ansprüche, die etwa von dritter Seite gegen sie gestellt würden, schad- und klaglos zu halten. Der Vergleich wurde sofort rechtswirksam.

## E. Resümee

Die Rückstellungsverfahren der Sammelstellen zeichnen sich – soweit in den untersuchten Fällen feststellbar – durch folgende Eckpunkte aus:

- 1) Die Rückstellungsverfahren wurden in den ganz überwiegenden Fällen durch Vergleiche abgeschlossen, die im Ergebnis nicht zur Naturalrestitution führten. Dieses Ergebnis ist durch den Umstand erklärbar, dass die Sammelstellen das eingenommene Vermögen nach gewissen Kriterien unter Verfolgte des NS-Regimes betragsmäßig zu verteilen hatten.
- 2) Die Rückstellungsverfahren wurden fast immer in relativ kurzer Zeit abgewickelt, weil die Sammelstellen an einer raschen Regelung im Vergleichsweg von Anfang an interessiert waren und die AGeg in der Regel keinen inhaltenden Widerstand leisteten. Bei den AGeg ist im Allgemeinen eine große Bereitschaft zum Ausgleich der Ansprüche feststellbar.<sup>1002</sup> Im Interesse einer zügigen Erledigung waren die Sammelstellen bereit, bei der Bemessung der Entschädigungssumme und bei den Zahlungsmodalitäten den AGeg entgegenzukommen.
- 3) In vielen Fällen waren bereits bei der Antragstellung die Vergleichsverhandlungen abgeschlossen. Unklar bleibt, warum manche Vergleiche vor der RK protokolliert wurden und manche nicht.
- 4) Aus dem Sammelstellen-Bericht fällt bei den Liegenschaften der hohe Anteil jener Verfahren auf, die nach Vorprüfung von Seiten der Sammelstellen nicht weiter verfolgt wurden, sodass es gar nicht zu einem Rückstellungsantrag kam.

<sup>1002</sup> Knörtl, „Wiedergutmacht, soweit das möglich ist“, 96, meint dazu, dass „den Sammelstellen vor Gericht meist Recht gegeben wurde [...] Aufgrund dieser Erfahrung erschien den Antragsgegnern eine Gegenäußerung möglicherweise nutzlos.“

- 5) Neben den üblichen Einwendungen der AGeg wird ein konkludenter Verzicht des geschädigten Eigentümers (durch die Nichterhebung eines Rückstellungsanspruches binnen der Frist des 3. RStG ) als Hauptargument für die Abwehr der Ansprüche herangezogen, wurde aber in keinem der untersuchten Fälle von den Rückstellungskommissionen als Begründung für eine Abweisung des Anspruchs akzeptiert.
- 6) Die prozessuale Vertretung der beiden Sammelstellen erfolgte routiniert und kompetent.
- 7) Die Sammelstellen hatten weder die gesetzliche Befugnis noch das Verlangen, rechtskräftige Rückstellungserkenntnisse oder rechtswirksame Rückstellungsvergleiche neu aufzurollen. Es erfolgte grundsätzlich auch keine Bewertung von Rückstellungen vor 1958. Nur in jenen Fällen, in denen ein Anspruch zuvor zurückgewiesen wurde, weil die Antragslegitimation fehlte oder eine Ausschlussfrist versäumt wurde, konnte im Ergebnis eine Abänderung des bestehenden Rechtszustandes erreicht werden.
- 8) Die Abtretung der Rückstellungsansprüche an die Geschädigten erfolgte – offenbar auch dort, wo die Sammelstelle, dazu nicht verpflichtet war – im Regelfall. Aus den untersuchten Fällen lassen sich keine Anzeichen für eine Verweigerung der Abtretungsbegehren erkennen.
- 9) Ob die in den „Abtretungsfällen“ verlangten Verwaltungsentschädigungen der Sammelstellen gerechtfertigt waren, kann aus den Rückstellungsakten nicht erhoben werden, weil diese dort keine Rolle spielten.<sup>1003</sup>

---

<sup>1003</sup> Nach den Angaben des Schlussberichts von Dr. Weis lagen die von den Sammelstellen eingehobenen Entschädigungen für Mühewaltung zwar unter dem gesetzlich eingeräumten Maximum von 25 % des Erlöses, trugen aber doch vermutlich überproportional zur Abdeckung der Verwaltungskosten der Sammelstellen bei. Vgl. Oberhammer, Notariatszeitung 2001, 45.

## VII. VERGLEICHE IN DER PRAXIS DER RK WIEN

### A. Rechtliche Grundlagen für Rückstellungsvergleiche

#### 1. Bestimmungen des 3. RStG

Gemäß § 13 Abs 1 des 3. RStG waren Vergleiche über „Verpflichtungen“ aus „diesem Bundesgesetz“ gültig, wenn sie nach dem 27. April 1945 eingegangen wurden.

Der rechtspolitische Hintergrund dieser Bestimmung dürfte gewesen sein, dass in einigen Fällen die ehemaligen Eigentümer unmittelbar nach Kriegsende Vergleiche herbeiführten, die durch § 13 leg cit endgültig anerkannt wurden, und andernfalls in ihrer Rechtswirksamkeit hätten gefährdet sein können. Umgekehrt sollten jedenfalls Abmachungen, die vor dem 27. April 1945 getroffen wurden (zB Verzicht auf eine Rückforderung anlässlich der Vermögensentziehung uä) unwirksam sein. Das Problematische an der Regelung liegt darin, dass sie eine endgültige Anerkennung von nach Kriegsende getroffenen Absprachen zwischen späteren Rückstellungswerbern und Rückstellungsgegnern bewirkt, ohne dass die Betreffenden zum Zeitpunkt des Vergleiches wissen konnten, was im Einzelnen in den Rückstellungsgesetzen geregelt werden würde.

Die Vergleiche über Rückstellungsansprüche waren ebenso wie Verzicht und Anerkenntnisse nach § 13 Abs 2 des 3. RStG unverzüglich der nach § 5 VEAV<sup>1004</sup> zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift zog aber nicht die Unwirksamkeit der getroffenen Abmachungen nach sich, sondern lediglich den Verlust der durch § 29 Abs 3 des 3. RStG für Vergleiche gewährten Abgabenbefreiung, und allenfalls eine Straffolge aus der Unterlassung der Gebührenanzeige (§ 29 Abs 4 des 3. RStG ).<sup>1005</sup>

---

<sup>1004</sup> BGBl 1946/166.

<sup>1005</sup> Heller/Rauscher/Baumann, Verwaltergesetz, Rückgabegesetz, 2. und 3. Rückstellungsgesetz (1947) 229.

Nach § 26 Abs 2 des 3. RStG kam nur den vor der Rückstellungskommission „zu Protokoll gegebenen Vergleichen, Verzichten und Anerkenntnissen“ die Wirkung öffentlicher Urkunden zu. Andere nach dem 27. April 1945 geschlossene Vergleiche, Anerkenntnisse und Verzichte bildeten bei Nichteinhaltung dagegen lediglich einen Rechtsgrund für eine Leistungsklage, die aber nicht vor den Rückstellungskommissionen, sondern vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen war.<sup>1006</sup>

## 2. Der Vergleich im allgemeinen Privatrecht

Der Vergleich ist nach § 1380 ABGB die Feststellung strittiger Rechte durch beiderseitiges Nachgeben der Parteien; dabei entsteht juristisch ein selbständiger Verpflichtungsgrund.<sup>1007</sup> Der Vergleich ist vollstreckbar und beendet den Rechtsstreit.

Vergleiche können nach den allgemeinen Regeln wegen eines Irrtums über den streitigen Sachverhalt (die „verglichenen Punkte“) nicht angefochten werden, wohl aber bei einem Irrtum über die Vergleichsgrundlagen, dh jene Umstände, die die Parteien beim Vergleichsabschluss als feststehend angenommen haben, sowie wegen eines beim Vergleichsabschluss unterlaufenen Erklärungsirrtums.<sup>1008</sup>

Vergleiche können nach der (heutigen) Judikatur weiters wegen listiger Irreführung<sup>1009</sup> und wegen Wuchers<sup>1010</sup> angefochten werden, nicht aber wegen laesio enormis (§ 1386 ABGB).

---

<sup>1006</sup> So Heller/Rauscher/Baumann, Verwaltergesetz, Rückgabegesetz, 2. und 3. Rückstellungsgesetz (1947) 230 (hier zeigt sich, dass das Verfahren nach dem 3. RStG nicht sämtliche zivilrechtlichen Ansprüche, die sich aus der Rückstellung entzogenen Vermögens ergeben konnten, erfasste).

<sup>1007</sup> Vgl etwa Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II (11. Aufl 2000) 100 f.

<sup>1008</sup> Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II (11. Aufl 2000) 101.

<sup>1009</sup> OGH JBl 1990, 333; Hoyer, Strafgerichtliche Verurteilung als „Geschäftsgrundlage“ gerichtlichen Vergleiches, FS Fasching (1988) 237.

<sup>1010</sup> OGH JBl 1993, 581.



### 3. Der Vergleich im Prozessrecht

Von diesem zivilrechtlichen Vergleich ist der gerichtliche Vergleich zu unterscheiden. Der gerichtliche Vergleich besteht in „übereinstimmenden Verfügungserklärungen der beiden Prozessparteien im Zivilprozeß, durch welche der Rechtsstreit über die seinen Gegenstand bildenden Privatrechtsansprüche [...] ganz oder zum Teil gütlich beigelegt wird“.<sup>1011</sup> Im Gegensatz zum bürgerlichrechtlichen Begriff des Vergleiches ist für einen gerichtlichen Vergleich das Element des beiderseitigen Nachgebens nicht erforderlich; auch Anerkenntnisse und Verzichte können somit in Form eines gerichtlichen Vergleiches geschlossen werden. (Tatsächlich finden sich auch in den untersuchten Verfahren immer wieder Vergleiche, die inhaltlich durchaus als Anerkenntnisse des Rückstellungspflichtigen aufzufassen sind.)

Formelle Mängel eines gerichtlichen Vergleiches (zB Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes wie etwa Befangenheit des Richters, fehlende Vertretung einer Partei) können die Unwirksamkeit des Vergleiches (zumindest als Prozesshandlung<sup>1012</sup>) herbeiführen.

Gemäß § 204 ZPO kann das Gericht „auf Antrag oder von Amts wegen eine gütliche Einigung des Rechtsstreites oder die Herbeiführung eines Vergleiches über einzelne Streitpunkte versuchen“. Für das Rückstellungsverfahren ist zu beachten, dass es grundsätzlich dem Außerstreitverfahren nachgebildet war, und in diesem Vergleiche – die an sich dem Gebot der materiellen Wahrheitsfindung (Untersuchungsgrundsatz gemäß § 2 Abs 2 Z. 5 Auß-StrG) widersprechen – problematisch sind; allerdings gehört das Rückstellungsverfahren zu jenen Außerstreitverfahren, für die nicht der Rechtsfürsorgegedanke (allein oder primär) maßgeblich war, sondern zu jenen, die als Streitentscheidungsverfahren in wesentlichen Punkten den Charakter eines streitigen Zivilprozesses aufwiesen („streitige Außerstreitverfahren“<sup>1013</sup>),

<sup>1011</sup> Rudolf Pollak, System des Österreichischen Zivilprozeßrechtes (2. Aufl 1932) 413; dies entspricht im Wesentlichen der zur Zeit der Rückstellungsverfahren geltenden Rechtslage.

<sup>1012</sup> Unentschieden ist in der österreichischen Zivilprozesslehre und Judikatur die Einordnung des Vergleiches als doppelfunktionale Prozesshandlung im Sinne der „Theorie von der Doppelnatur“ oder der „Theorie vom Doppeltatbestand“; vgl etwa Gitschthaler in Rechberger, ZPO-Kommentar, Rz 1 zu §§ 204 ff ZPO.

<sup>1013</sup> Vgl etwa Klicka/Oberhammer, Außerstreitverfahren (3. Aufl 2000) 6 und 28.

sodass die Zulässigkeit eines Vergleiches (die sich ja auch aus dem 3. RStG ausdrücklich ergibt) unzweifelhaft war. Für das spezifische, rechtspolitische Ziel der Rückstellung war der Vergleich ein erwünschter Lösungsmechanismus und eine vom Gesetzgeber zur „Wiederherstellung des Rechtsfriedens“ intendierte Form des Abschlusses eines Rückstellungsverfahrens. So heißt es in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des 3. RStG: „Den im Verfahren vorgesehenen Kommissionen müssen – bei Aufrechterhaltung der Grundsätze unseres ABGB – Billigkeitsentscheidungen ermöglicht werden. Am wünschenswertesten aber wäre es, dass die Beteiligten, die selbst wohl am besten die Verhältnisse kennen, sich untereinander verständigen; daher werden derartige Übereinkommen nicht nur an keinerlei einschränkende Vorschriften geknüpft, sondern vielmehr nach Möglichkeit begünstigt.“<sup>1014</sup> Ähnlich heißt es im Kommentar von Heller/Rauscher/Baumann: „Das Gesetz begünstigt den Abschluss von Vergleichen, um die Wiedergutmachung möglichst schnell durchzuführen und die Rechtsunsicherheit zu beseitigen.“<sup>1015</sup>

## **B. Kriterien zur Bewertung von Rückstellungsvergleichen**

### **1. Allgemeine Vorüberlegungen**

In vielen (va nichtjuristischen) Äußerungen zur Rückstellungspraxis wird darauf hingewiesen, dass nicht nur eine große Zahl von Rückstellungsverfahren durch Vergleich endeten, sondern dass diese regelmäßig ungünstig für den Rückstellungswerber gewesen wären. Dieses verbreitete Bild der „durchwegs ungünstigen Vergleiche“<sup>1016</sup> legt den Schluss nahe, dass die Rückstellungskommissionen in ungenügender Weise die Durchsetzung von Rückstellungsansprüchen gewährleistet hätten; dies findet in den von uns

---

<sup>1014</sup> Abgedruckt in: Heller/Rauscher/Baumann, Verwaltergesetz, Rückgabegesetz, 2. und 3. Rückstellungsgesetz (1947) 145.

<sup>1015</sup> Heller/Rauscher/Baumann, Verwaltergesetz, Rückgabegesetz, 2. und 3. Rückstellungsgesetz (1947) 228.

<sup>1016</sup> Vgl etwa Walch, Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich (1971) 5 und 7, der sich offenbar auf Mitteilungen jüdischer Opfer und anderer Zeitzeugen bezieht.

untersuchten Verfahren aus juristischer Sicht allerdings keine allgemeine Bestätigung.

Damit soll keinesfalls ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen tatsächlich Übervorteilungen vorgekommen sein können; worauf es aus juristischer Sicht aber ankommt, ist, ob die abgeschlossenen Vergleiche für die Rückstellungswerber regelmäßig zu einem ungünstigeren Ergebnis führten, als es durch ein Ausjudizieren des Falles voraussichtlich zustandegekommen wäre, sowie in welcher Weise der Abschluss solcher Vergleiche durch die Rückstellungskommissionen mitbeeinflusst wurde.

In der subjektiven Einschätzung eines Vergleiches vermischen sich verschiedene Faktoren, die für die rechtshistorische Analyse zu unterscheiden sind. Dabei ist zu beachten, dass der Blickwinkel des einzelnen betroffenen Opfers und der des analysierenden Juristen ein anderer ist. Während für den einzelnen Betroffenen *va* das Endergebnis zählt, ist für die juristische Bewertung eines Vergleiches als „ungünstiger Vergleich“ maßgeblich, ob der Vergleichsabschluss (unter Berücksichtigung aller Umstände) ein „vernünftiger“ oder ein „unvernünftiger“ Schritt der Beendigung des Rechtstreites war.<sup>1017</sup>

Folgende Überlegungen sollten dabei berücksichtigt werden:

- a) Der Vergleich konnte für den Rückstellungswerber selten ein besseres Ergebnis erbringen, als es aufgrund der Rückstellungsgesetze an sich möglich war. Allfällige Defizite und Unzulänglichkeiten der Gesetzgebung sowie allgemein die Rahmenbedingungen der Nachkriegszeit schlugen naturgemäß auf die Grundlage der Verhandlungen für den Vergleich nieder. Selbst ein Vergleich, der materiell ein Anerkenntnis des Rückstellungspflichtigen darstellte, konnte demgemäß vom Rückstellungswerber im Ergebnis als unzureichend empfunden werden.
- b) Ein Vergleich im engeren Sinn enthält begriffsnotwendig ein Element des Nachgebens. Demgemäß gelingt es in einem Vergleich einer Partei in aller Regel nicht, die eigene Maximalforderung durchzusetzen und auch nicht das, was bei Annahme des günstigsten Falles im richterlichen (bzw. rückstellungskommissionellen) Erkenntnis erzielbar sein könnte,

<sup>1017</sup> Allgemein zu Vor- und Nachteilen eines gerichtlichen Vergleiches vgl etwa Mayr, Der gerichtliche Vergleichsversuch (2002).

sondern etwas weniger. Dem gegenüberzustellen sind aber die Vorteile, die sich aus der endgültigen Bereinigung des Streites und dem Ende der Unsicherheit hinsichtlich des Prozessausganges, welche jedes Verfahren begleitet, ergeben. Dazu kommt, dass ein fortgesetzter Rechtsstreit immer mit Kosten (insbesondere für den eigenen Rechtsvertreter) verbunden ist, deren Rückerstattung selbst im Fall vollständigen Obsiegens nicht gesichert ist.

- c) Weiters ist zu bedenken, dass viele der NS-Opfer vertrieben worden waren und nach 1945 im Ausland unter schwierigen materiellen Bedingungen lebten, was die Ausgangslage bei Vergleichen zugunsten der Rückstellungspflichtigen verschob. Dadurch war die Rechtsdurchsetzung schon in praktischer Hinsicht erschwert, nicht nur was die Kommunikation mit dem eigenen Rechtsvertreter und mit den Behörden betraf, sondern etwa auch die Möglichkeit, Nachforschung betreffend entzogenen Vermögens anzustellen. Darüber hinaus war aber auch das Interesse an einer Naturalrestitution in vielen Fällen geringer, sodass im Vergleichswege häufig das rückzustellende Vermögen gegen Zahlung einer Entschädigung dem Rückstellungspflichtigen überlassen blieb. Solches galt etwa bei vielen (va kleineren) „arisierten“ Unternehmen, deren geschädigte Eigentümer nicht nach Österreich zurückkehrten.
- d) Schließlich spricht für den Abschluss eines Vergleiches auch die Überlegung, dass die Akzeptanz des Verfahrensergebnisses beim unterlegenen Verfahrensgegner höher ist, wenn dieser das Gefühl hat, nicht nur verloren zu haben. Daher finden sich bei zahlreichen Vergleichen selbst bei völligem Obsiegen der ASt in den Hauptpunkten Zeichen des Entgegenkommens, wie etwa die Weiterverpachtung der zurückgestellten Liegenschaft an den seinerzeitigen Erwerber, um diesem das Weiterbewirtschaften zu ermöglichen, die Einräumung eines Vorkaufsrechtes uä.<sup>1018</sup>
- e) Die Fairness eines Vergleiches ist schließlich umso eher gewährleistet, wenn beide Parteien kompetent juristisch vertreten sind und eine ökonomische,

---

<sup>1018</sup> Möglicherweise auch von Überlegungen der höheren Akzeptanz auf Seiten der Rückstellungspflichtigen dürfte die Vergleichspraxis der Sammelstellen getragen gewesen sein, die bei Bereitschaft zur Anerkennung der Rückstellungspflicht von Seiten der AGeg ihrerseits Bereitschaft zu Konzessionen im Hinblick auf die Entschädigungszahlungen erkennen ließ.

soziale und emotionelle „Waffengleichheit“ besteht. Sobald eine Partei übermächtig ist,<sup>1019</sup> wirkt sich das strukturell zulasten der anderen Partei aus; Spielräume, die das Recht offen lässt, werden dann in der Regel zugunsten der stärkeren Partei entschieden, da die Tatsache, „am längeren Ast zu sitzen“, von der stärkeren Partei in den Vergleichsverhandlungen ausgespielt werden kann. Der stärkeren Partei steht dabei insbesondere die Strategie offen, durch Zuwarten und Hinauszögern die andere Partei zu verunsichern bzw zu einem für sie ungünstigen Vergleich bereit zu machen.

## 2. Der Abschluss von Vergleichen und die Rückstellungskommissionen

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ging es aber vor allem darum herauszuarbeiten, in welcher Weise die Rückstellungskommissionen den Abschluss von Rückstellungsvergleichen beeinflussten und ob sie dabei die Position der Rückstellungswerber stärkten oder schwächten.

Dabei ist freilich zu bedenken, dass die Hintergründe des Handelns und die Motive der Verfahrensparteien aus den Rückstellungsakten nur unzureichend erschlossen werden können. Der mündliche Rat des vertretenden Rechtsanwalts, die Einschätzung der faktischen und rechtlichen Argumente, allfällige mündliche Aussagen des Vorsitzenden des Senats der RK usw. sind aus dem vorhandenen Rückstellungsverfahrensakten nicht nachweisbar.

Kriterien für die Beurteilung der Rückstellungsvergleiche aufgrund der Rückstellungsakten konnten nur die aus den Akten ableitbaren Parameter sein.<sup>1020</sup> Als solche kommen insbesondere in Betracht:

---

<sup>1019</sup> Als solch eine „übermächtige Partei“ ist insbesondere die Republik Österreich als Streitgegnerin zu nennen, da diese nicht nur typischerweise ressourcenmäßig den Rückstellungswerbern überlegen war, sondern darüber hinaus ja auch in vielfältigen öffentlich-rechtlichen Zusammenhängen hoheitlich gegenüber Privaten auftreten konnte.

<sup>1020</sup> Natürlich spielte auch eine Rolle, ob der Rückstellungswerber unter erschwerten ökonomischen Bedingungen lebte, ob er aus dem entfernten Ausland seinen Anspruch betreiben musste, ob er bei schlechter gesundheitlicher oder psychischer Verfassung war etc – solche für die Beurteilung durchaus maßgebliche Faktoren gehen aus den Akten freilich leider selten hervor.

*a) Hinweise auf eine „Beeinflussung“ der ASt durch die Rückstellungskommission?*

Aus den untersuchten Verfahren ist eine (dokumentierte) Beeinflussung durch die Rückstellungskommission (etwa ein „Drängen auf einen Vergleich“) in ganz seltenen Fällen feststellbar. Dabei handelte es sich meist um Hinweise der Kommission auf den Verfahrensablauf und die möglichen Kostenfolgen weiterer Prozesshandlungen.<sup>1021</sup> Einer der seltenen Fälle, in denen ein Vergleichsvorschlag vom Vorsitzenden einer RK gemacht wurde, der in casu vom ASt aber nicht angenommen wurde, wird unten näher beschrieben.

*b) Dauer des Verfahrens*

Zur Beurteilung der Tätigkeit der RK gehört aber auch die Analyse der Dauer des Verfahrens:

Je länger ein Verfahren dauerte, desto mehr stieg die Vergleichsbereitschaft (da man das Verfahren endlich zu einem Abschluss bringen wollte). Eine allfällige Verschleppung des Verfahrens von Seiten der Rückstellungskommission hätte folglich ein Motiv für einen (aufgrund der Rechtslage an sich nicht gerechtfertigten) Vergleichsabschluss bieten können.

*c) Art und Inhalt des Vergleiches*

Für die Beurteilung des Inhaltes eines Vergleiches ist maßgeblich, in welchen Punkten eine der Parteien „nachgegeben“ hat. So stellt sich etwa ein Vergleich, bei dem über die Frage der Rückstellungspflicht als solcher noch Unklarheit herrschte, anders dar, als ein Vergleich, bei dem diese bereits klargestellt war und es nur mehr um die Modalitäten der Rückabwicklung ging. Deshalb kam es auch auf das Stadium des Verfahrens an, in dem der Vergleich geschlossen wurde: In der Regel wurde der Vergleich in den untersuchten Fällen erst geschlossen, nachdem die Rückstellungspflicht als solche und häufig auch die Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen bereits (durch Teilerkenntnis) rechtskräftig festgestellt worden

---

<sup>1021</sup> Pollak, System (1932) 420.

waren.<sup>1022</sup> Die Ausgangsposition für den Rückstellungswerber war in solchen Fällen durch die vorangegangenen Entscheidungen der RK insofern relativ günstig, als die wesentlichen Rechtsfragen bereits zu seinen Gunsten gelöst worden waren. Was dann noch strittig war und worüber dann im Vergleich eine Vereinbarung getroffen wurde, betraf in der Regel Fragen der wirtschaftlichen Bewertung (Wert des entzogenen Vermögens, Wert der zu ersetzenden Aufwendungen etc). Bei diesen Fragen war die Durchsetzung im Prozessweg aufgrund der oft langwierigen, teuren und im Ergebnis häufig divergierenden Sachverständigengutachten erheblich erschwert, sodass eine Regelung durch Vergleich durchaus sinnvoll war.

#### *d) Beratung der Parteien*

Die Rückstellungswerber bedienten sich praktisch immer eines professionellen Rechtsbeistandes, der aufgrund seiner Kenntnisse des Rückstellungsrechts die Erfolgsaussichten eines weiteren Rechtsstreites in Verhältnis zu einem Vergleichsangebot zu setzen hatte. Die Qualität eines Vergleiches wurde somit sicherlich auch von der Kompetenz und vom Engagement des eigenen Rechtsvertreters mitbestimmt.<sup>1023</sup>

### **3. Zur Problematik der Bewertung anhand von Beispielfällen**

#### *a) Vorbemerkung*

Vor allem dort, wo es nicht um die Naturalrestitution, sondern um Fragen der Bemessung von Schadenersatzleistungen, Herausgabe von Erträgen und anderen schuldrechtlichen Fragen der Rückabwicklung ging, wurden häufig Vergleiche geschlossen. Die juristische und ökonomische Bewertung

---

<sup>1022</sup> Vgl auch Walzl, Die Juden in Kärnten und das Dritte Reich (1987) 313, demzufolge die Rückstellungsvergleiche in Kärnten „fast immer nur im weiteren Verfahrenslauf“ zustande gekommen seien.

<sup>1023</sup> Eine gerichtliche Kontrolle des Vergleichsinhaltes, wie er etwa bei Sammelklagenvergleichen nach amerikanischem Recht notwendig ist, war im Rückstellungsrecht (wie auch sonst bei Verfahren, die der Dispositionsmaxime folgen) nicht vorgesehen.

solcher Vergleiche ist freilich aufgrund der Rückstellungsakten schon deshalb kaum möglich, weil der RK bestenfalls das Endergebnis mitgeteilt wurde, nicht aber, welche Überlegungen und Kompromisse jeweils im Vorfeld eingegangen worden waren.

Aufgrund der Vielzahl von Rückstellungsvergleichen erschien es von vornherein unmöglich, diese gesamthaft zu untersuchen bzw zu würdigen. Im Rahmen der vorliegenden Skizze zur juristischen Einordnung der Rückstellungsvergleiche können deshalb lediglich einige der im Zuge unserer Recherchen erfassten Verfahren, welche Schlaglichter auf die Problematik der Vergleiche zu werfen vermögen, näher dargestellt, und darüber hinaus auf Vergleiche, die in anderen Teilen dieses Forschungsberichtes behandelt wurden, hingewiesen werden.

*b) Obereggendorfer Papierfabrik gegen Zehnbacher Holzstoff- und Pappenfabrik*

Die schwierige Problematik der Bewertung von Vergleichen lässt sich anhand dieses Rückstellungsverfahrens (RK Wien 4 Rk 2/56) aufzeigen, in dem zwei Unternehmen einander gegenüberstanden, die beide in der NS-Zeit „arisiert“ worden waren. Hier kam es schließlich zu einem Ende durch Vergleich, bei dem nur ein Bruchteil des ursprünglich angegebenen Streitwertes vom ASt erzielt wurde. Eine solche erhebliche Divergenz zwischen ursprünglicher Forderung und dem letztlich Erzielten wäre an sich ein Indiz für einen „ungünstigen“ Vergleich; bei näherer Analyse zeigt sich freilich, dass im konkreten Fall die rechtliche Position des ASt schwach war, sodass der Vergleichsschluss durchaus – gemessen am realistisch-erreichbaren – „vernünftig“ gewesen sein dürfte.

In dem am 17. Jänner 1956 eingegangenen Antrag der Obereggendorfer Papierfabrik AG<sup>1024</sup> wird von der Zehnbacher Holzstoff- und Pappenfabrik<sup>1025</sup> die Herausgabe von Gegenständen (Maschinen) und Abrechnung und Auszahlung der durch die Benützung dieser Gegenstände erzielten Erträge (Streitwert: öS 283.000,-) begehrt.

Im Antrag wird ausgeführt, dass die Papierfabrik der ASt in Ober- und Untereggendorf am 13. März 1938 als jüdisches Unternehmen gegolten habe, am 21. Oktober 1939 von der

---

<sup>1024</sup> Vertreten durch Dr. Siegmund Strauss.

<sup>1025</sup> Purgstall an der Erlauf, Niederösterreich.



Österreichischen Länderbank erworben und am selben Tag an die AGA-Werke AG weiterverkauft worden sei. Gegen die Länderbank und die AGA-Werke sei unter 4 Rk 38/55 sowie 4 Rk 140/55 ein Rückstellungsverfahren anhängig, in welchem die Erwerber mit Teilerkenntnis vom 10. Juni 1952 als unredliche Besitzer erklärt worden seien. Die AGA-Werke hätten die streitgegenständlichen Maschinen (va einen sog hydraulischen Großkraftschleifer) sofort nach dem Erwerb des Fabrikkomplexes an die AGeg verkauft, welche ihrerseits als unredliche Besitzerin zu qualifizieren sei und deshalb zum Ersatz des entgangenen Gewinnes verpflichtet sei. Eine frühere Geltendmachung des Anspruchs sei infolge der sowjetischen Besatzung des Unternehmens der Antragsgegnerin nicht möglich gewesen.

Auf Seiten der AGeg fungiert zu diesem Zeitpunkt der ehemalige Eigentümer, Paul A. Zimble<sup>1026</sup>, als öffentlicher Verwalter. In der Gegenäußerung des AGeg wird darauf hingewiesen, dass „unser Betrieb ebenfalls im Zuge der Deutschen Besetzung arisiert (wurde), das Rückstellungsverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen“ sei. Da die „Arisierung“ durch deutsche Eigentümer erfolgte, sei das Unternehmen ebenfalls durch die sowjetische Besatzungsmacht beansprucht und erst einige Monate zuvor freigegeben worden. Betriebsunterlagen seien so gut wie keine vorhanden. Die Zehnbacher Holzstoff- und Pappenfabrik sei bis zur „Arisierung“ als registrierte Einzelirma P A. Zimble & Co. Comp.Ges. betrieben worden, die Liegenschaften hätten je zur Hälfte Paul Alfons Zimble und Gustav Alfred Zimble gehört. „Arisiert“ wurde das Unternehmen durch den deutschen Staatsbürger und illegalen Nationalsozialisten Willy Neubert.

In rechtlicher Hinsicht wird zunächst die Passivlegitimation bestritten, da die Republik Österreich gemäß Art 22 Z 6 StV Eigentümerin des Unternehmens geworden sei. Im Übrigen seien die Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen bereits abgelaufen. Darüber hinaus habe der Antragsteller die Rückstellung der Maschinen auch gegen Länderbank AG und die AGA-Werke geltend gemacht, welches Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sei. Im Übrigen aber sei der Großkraftschleifer Zubehör der Zehnbacher Fabrik geworden und diese müsse von der Republik Österreich an Paul Zimble als dessen Vermögen gemäß Art 25 StV so zurückgegeben werden, „wie es jetzt vorhanden ist“. Tatsächlich ersetze dieser Schleifer einen hydraulischen Schleifer, der nicht mehr auffindbar sei. „Es wäre ein Unding, die Herren Zimble auf den nicht mehr auffindbaren hydraulischen Schleifer zu verweisen und ihnen den vorhandenen Grosskraftschleifer, der zwar veraltet ist, aber immerhin den Betrieb ermöglicht, wegzunehmen. Die Wegnahme [...] wäre mit einer Ruinierung des Betriebes bzw Betriebsstilllegung gleichzusetzen und würde jede Rückstellung illusorisch machen.“ Bezüglich des Kaufpreises wird geltend gemacht, dass dieser der ASt zur freien Verfügung zugekommen sei, da diese bei der Länderbank hoch verschuldet gewesen sei und den Kaufpreis von ca RM 250.000,- kontomäßig gutgeschrieben erhalten habe. Der Vorteil der Maschinen sei dem „Arisier“ bzw der sowjetischen Besatzungsmacht zugekommen und nicht im Unternehmen verblieben.

Im konkreten Fall stehen im Rückstellungsverfahren also zwei ehemals „arisierte“ Unternehmen gegenüber, von denen das Unternehmen der AGeg nach dem Krieg von der sowjetischen

<sup>1026</sup> Vertreter: RA Dr. Dietrich Roessler.

Besatzungsmacht beansprucht wurde und erst nach dem Staatsvertrag einem Rückstellungsaustausch des geschädigten Eigentümers zugänglich war.

Im Rahmen des „eigenen“ Rückstellungsverfahrens der AGeg, dh der ehemaligen Eigentümer Paul und Gustav Zimbley bezüglich der Zehnbacher Holzstoff- und Pappenfabrik, kam es am 7. September 1956 zu einem Vergleich zwischen den dort als ASt auftretenden Paul und Gustav Zimbley einerseits und den Erben des „Ariseurs“ Willi Neubert (alle unbekannten Aufenthalts) sowie der auf Seiten der AGeg gemäß § 43 Abs 1 1. StVDG beigetretenen Finanzprokurator andererseits. In diesem Vergleich<sup>1027</sup> verpflichteten sich die AGeg zur Rückstellung der EZ 9 KG Zehnbach und des darauf befindlichen Unternehmens („Zehnbacher Holzstoff- und Pappenfabrik Willy Neubert“), zur Übertragung des Eigentumsrechts und zur Löschung der Firma.

Das Verfahren 4 Rk 2/56 dagegen kommt erst wieder ins Rollen, nachdem der ASt am 7. Juli 1958 einen Fortsetzungsantrag stellt. Daraufhin kommt es am 16. Oktober 1956 zu einer Verhandlung, in der ua zur rechtzeitigen Geltendmachung vorgebracht wird, dass beide Betriebe unter USIA-Verwaltung gestanden seien. Damit ist eine Geltendmachung bis spätestens 31. Juli 1956 möglich, da es sich um einen Anspruch auf Vermögen handelt, welches nach dem 30. Juni 1952 unter öffentlicher Verwaltung gestanden ist.<sup>1028</sup>

Am 20. Dezember 1958 wird in einem Aktenvermerk vom Vorsitzenden festgehalten, dass eine Verhandlung nicht ausgeschrieben werden kann, da der Rechtsvertreter der ASt schwer erkrankt ist; tatsächlich stirbt Dr. Siegmund Strauss am 29. Jänner 1959.

Bei der mündlichen Verhandlung<sup>1029</sup> am 23. April 1959 wird sodann zwischen der ASt<sup>1030</sup> und der AGeg<sup>1031</sup> ein Vergleich geschlossen. Darin verpflichtet sich die AGeg der ASt im Wesentlichen, den Betrag von öS 35.000,- zu bezahlen und auf alle etwaigen Regressrechte gegen die AGA-Werke AG und gegenüber der Länderbank zu verzichten. „Mit Erfüllung dieses Vergleiches sind alle wie immer gearteten Forderungen und Ansprüche einschließlich der Prozesskosten der Antragstellerin einerseits und der Antragsgegnerin und deren Gesellschafter Paul Zimbley und Gustav Zimbley andererseits verglichen und bereinigt.“

Gemessen am zunächst angegebenen Streitwert von öS 283.000,- ist der beim Vergleich vereinbarte Betrag von öS 35.000,- (unter Verzicht auf Kosten) wohl nur als ziemlich eingeschränkter Erfolg der ASt zu werten. Bemerkenswert erscheint am Verfahren va die Tatsache, dass sich hier zwei „arisierte“ und später unter USIA-Verwaltung gestellte Unternehmen gegenüber stehen, bei denen wegen der USIA-Verwaltung die Durchsetzung der Rückstellungsansprüche erst

<sup>1027</sup> Zu 2 Rk 39/56 bzw. Rk 19/56. Die Akten dieses Verfahrens wurden vom Vorsitzenden des Verfahrens 4 Rk 2/56 beigebracht und über den Inhalt am 9. 11. 1956 ein Aktenvermerk angefertigt.

<sup>1028</sup> Gemäß § 5 Z 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl 1953/167 idF BGBl 1955/201.

<sup>1029</sup> Vorsitz: OLGR Dr. Johann Deistler, KR Dr. Ernst Feldsberg, KR Willy Lugert.

<sup>1030</sup> Nunmehr: Obereggendorfer Papierfabriks AG in Liquidation, Liquidator Dr. Nikolaus Siebenaller, vertreten durch RA Dr. Gerhard Hermann.

<sup>1031</sup> Nunmehr: Zehnbacher Holzstoff- und Pappenfabrik Paul und Gustav Zimbley.

1956 beginnen konnte. Bezüglich der Verfahrensdauer ist auffallend, dass va in der Zeitspanne von September 1956 bis zum Fortsetzungsantrag im Juli 1958 von der RK Wien keine Verfahrensschritte gesetzt wurden. Als Erklärung bietet sich an, dass die RK die rechtskräftige Erledigung des Rückstellungsverfahrens auf Seiten der Antragsgegnerin abwarten wollte; vielleicht gab es auch außerkommissionelle Vergleichsverhandlungen. Nach dem Tod von Dr. Strauss 1959 und der Liquidation des Unternehmens der ASt war der Abschluss eines Vergleiches, bei dem die ASt aber wohl keine günstige rechtliche Verhandlungsposition (va hinsichtlich des von ihr geforderten Ersatzes von entgangenem Gewinn) gehabt haben dürfte, nahe liegend.

*c) Fritz Sp. gegen Karl und Ottilie St.*

Im Folgenden, einfacheren Fall dürfte das Verfahrensende durch Vergleich sowohl im Hinblick auf den an sich verspäteten Antrag als auch im Hinblick auf das materielle Ergebnis für den ASt positiv zu bewerten sein.

Der Antrag von Fritz Sp.<sup>1032</sup>, Kaufmann in New York, auf Rückstellung der Liegenschaft EZ 3054 KG Mauer wird (unter Berufung auf Art 26 StV) am 25. Jänner 1956 gestellt. Darin wird ausgeführt, dass die verstorbenen Eltern des Antragstellers als Juden gezwungen waren, die Liegenschaft an die Antragsgegner zu verkaufen, vom Erlös sei ihnen nur RM 1.000,— zur freien Verfügung zugekommen.

Am 29. Februar 1956 fällt die RK Wien<sup>1033</sup> ein abweisendes Erkenntnis, wobei als Begründung die nicht rechtzeitige Geltendmachung des Rückstellungsanspruchs angeführt wird. Die dagegen gerichtete Beschwerde des ASt, in welcher der Streitwert auf öS 11.000,— taxiert wird, ist erfolgreich. Die ROK Wien hebt das Erkenntnis der RK Wien am 30. März 1956 auf und verweist die Sache zur neuerlichen Verhandlung zurück.<sup>1034</sup> Daraufhin geht das Verfahren in erster Instanz vor der RK Wien<sup>1035</sup> weiter. Bei der mündlichen Verhandlung am 16. Jänner 1957 schließen die Parteien einen Vergleich, demzufolge die Antragsgegner zwar die streitgegenständliche Liegenschaft behalten, sich allerdings verpflichten, in zwei Raten insgesamt öS 10.000,— an den Antragsteller zu bezahlen. Gemessen am Streitwert (öS 11.000,—) dürfte die im Vergleich vorgesehene Zahlung von öS 10.000,— beinahe als voller Erfolg des ASt zu werten sein; ob der angegebene Streitwert dem tatsächlichen Wert des Rückstellungsobjektes entsprach, ist freilich aus dem Akt nicht ersichtlich.

<sup>1032</sup> RK Wien, Verfahren 4 Rk 5/56. Der ASt ist vertreten durch RA Dr. Wilhelm Gröner.

<sup>1033</sup> Vorsitz LGR Dr. Fritz Schock, KR Willy Lugert, KR Ludwig Maraczi.

<sup>1034</sup> ROK Wien, Rkb 83/56; Vorsitz Dr. Smutek. Die dagegen von den AGeg erhobene Revisionsbeschwerde bei der ORK ist erfolglos, da diese wegen des öS 15.000.— nicht übersteigenden Streitwertes zurückgewiesen wird.

<sup>1035</sup> Vorsitz Dr. Schock, Beisitzer KR Rudolf Rasser und KR Leopold Wurzel.

*d) Maria W. gegen Leopoldine L.*

Ebenfalls mit einem Vergleich, wobei es allerdings zur Naturalrestitution der Rückstellungssache kam, endete dieses Verfahren zur Rückstellung des hälftigen Eigentumsrechts an einer Liegenschaft in Wien, Ober St. Veit.

Der Antrag von Maria W.<sup>1036</sup>, New York, wird am 25. Jänner 1956 eingebracht und als Streitwert öS 15.000,– angegeben.

Die Antragsgegnerin Leopoldine L.<sup>1037</sup> war Hauswalterin der ASt und hatte dieser die Hälfte der Liegenschaft EZ 1358 KG Ober St. Veit, Hagenbergg. 49, 1130 Wien, nach dem 13. März 1938 um RM 15.000,– (Einheitswert der gesamten Liegenschaft: RM 29.500) abgekauft. Den Erlös wandte die ASt ua zur Begleichung der Juva in Höhe von RM 6.231,– auf, bevor sie emigrierte. Laut Angaben der AGeg waren die beiden Frauen miteinander befreundet und bezweckte die Transaktion, der ASt immerhin die Hälfte der Liegenschaft zu belassen und ihr aus dem Erlös der verkauften Hälfte die Flucht zu ermöglichen. Weiters wurde der AGeg ein Vorkaufsrecht hinsichtlich der zweiten Hälfte des Eigentums an der Liegenschaft eingeräumt. Auch nach dem Krieg habe die ASt aus Amerika Geschenkpakete an die AGeg geschickt, was von der AGeg als Beweis dafür vorgebracht wird, dass keine Entziehung vorgelegen sei.<sup>1038</sup>

Der Verfahrensablauf folgt dem bereits angetroffenen Muster: Am 29. Februar 1956 wird der Antrag abgewiesen<sup>1039</sup>, weil er nicht innerhalb der Fristen des 3. RStG eingebracht worden sei, und aus Art 26 StV keine Verlängerung dieser Fristen ableitbar sei. Die ROK gibt der von der ASt erhobenen Beschwerde am 24. April 1956 Folge und bejaht die unmittelbare Anwendbarkeit der Sechsmonatsfrist des Art 26 § 2 StV 1955. Da der Streitwert nicht über öS 15.000,– beträgt, ist eine Beschwerde gegen das Erkenntnis der ROK nicht möglich.

Im Rahmen des daraufhin wiederum vor der RK Wien fortgeführten Verhandlung wird von den Parteien am 21. November 1956 ein Vergleich geschlossen, demzufolge sich die AGeg verpflichtet, die Liegenschaftshälfte zurückzustellen. Die ASt verpflichtet sich ihrerseits zur Zahlung von öS 29.000,–. Diese Summe ist insofern bemerkenswert, als der zurückzustellende Kaufpreis öS 15.000,– ausmacht und von der AGeg Gesamtinvestitionen in Höhe von öS 12.335,35 geltend gemacht wurden, der AGeg somit fast öS 1.500,– mehr als die von ihr geleisteten Beträge zugesagt wurden. Das Verhalten der AGeg dürfte dabei auch von der ASt als ein solches eingestuft worden sein, bei dem die „Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen“ eingehalten wurden, weshalb man bezüglich der Rückgabe des Kaufpreises und des Ersatzes der Aufwendungen durchaus großzügig verfuhr. Dennoch war es auch hier ein Glücksfall für die ASt, dass ihr Antrag nicht erfolgreich mit dem Einwand des Ablaufes der Fristen abgesmettert wurde, und der Vergleich geschlossen wurde, bevor sich die Judikatur der ORK zu Art 26 StV auch in den Verfahren vor den Unterinstanzen durchsetzte.

---

<sup>1036</sup> 4 Rk 9/56. Die ASt wird vertreten durch RA Dr. Christian Broda.

<sup>1037</sup> Vertreten durch RA Dr. Franz Dobersberger.

<sup>1038</sup> Äußerung der AGeg, 4 Rk 9/56, ON 11.

<sup>1039</sup> Vorsitz Dr. Schock, KR Lugert und KR Maraczi als Beisitzer.

e) *Hans J. und Valerie P. gegen AEG-Union Elektrizitätsgesellschaft, die Republik Österreich und die Stadt Wien*<sup>1040</sup>

In diesem Fall verzögerte sich die Durchsetzung eines Rückstellungsanspruches hinsichtlich der – in der NS-Zeit entzogenen – Liegenschaften samt Fabrikanlagenen bis ins Jahr 1959. Als Faktoren der Verzögerung im konkreten Fall sind zu identifizieren: a) die Abhängigkeit des Rückstellungsverfahrens von der Erledigung des Abhandlungsverfahrens, welches 1950 abgeschlossen war, b) die Tatsache, dass die Entziehung gegenüber einer juristischen Person erfolgt war, welche ihre Rechtspersönlichkeit im Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung verlor, sodass zunächst die Rechtsnachfolger des geschädigten Eigentümers ein Verfahren nach dem 5. RStG führen mussten, welches 1955 abgeschlossen war, c) die Tatsache, dass das Unternehmen der Erst-AGeg als „Deutsches Eigentum“ in der sowjetischen Besatzungszone lag und deshalb bis zum Staatsvertrag eine Rückstellung (auch) aus diesem Grund unmöglich war, sowie last not least d) eine konsequente Verzögerungstaktik durch den Rechtsvertreter des Erst-AGeg, der die Entscheidungen der RK erster Instanz mehrmals in zweiter und ein Mal in dritter Instanz bekämpfte.

Hinsichtlich der Tätigkeit der RK lässt sich feststellen, dass diese im konkreten Fall bemüht waren, das Verfahren korrekt abzuwickeln und inhaltlich weitestgehend jene Rechtspositionen vertraten, welche den Interessen der ASt entsprachen: Es wurde dem Rückstellungsantrag dem Grunde nach entsprochen, die Nichtigkeit der Entziehung und die Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen ausgesprochen und die Verpflichtung zur Rückstellung der Grundstücke einerseits sowie die Löschung der in der Zwischenzeit zugunsten der Dritt-AGeg eingetragenen Hypothek angeordnet.

Die Regelung der Abrechnung von Erträgen einerseits und Gegenansprüchen der AGeg andererseits (Kaufpreiserstattung und Aufwendungen) wurde letztlich in einem außerkommissionellen Vergleich getroffen (dessen Inhalt aus dem Rückstellungsakt nicht hervorgeht). Die Ausgangslage für diesen Vergleich war aber für die ASt aufgrund der Entscheidungen der Rückstellungskommissionen relativ günstig.

<sup>1040</sup> Der Akt 2 Rk 17/56 besteht aus 102 Ordnungsnummern (ON) und umfasst 331 Aktenseiten (AS), es handelt sich also um ein komplexes und umfangreiches Rückstellungsverfahren.

Gustav G. war alleiniger Inhaber sämtlicher 12.500 Aktien der „Phönix“ Holzwerke AG. Diese war am 13. März 1938 Eigentümerin zahlreicher Liegenschaften in Wien Floridsdorf (EZ 345 und 254 KG Stadlau). Da Gustav G. Jude im Sinne der NS-Gesetze war, galt sein Unternehmen als jüdisches und unterlag politischer Verfolgung. Am 6. Dezember 1938 wurde ein kommissarischer Verwalter eingesetzt, der am 27. März 1939 zum Treuhänder für die Phönix Holzwerke AG bestellt wurde und am 7. Juli 1939 die streitgegenständlichen Liegenschaften um RM 162.000,– an die AEG-Union Elektrizitätsgesellschaft verkaufte. Die Vermögensverkehrsstelle genehmigte am 18. Juli 1939 den Kaufvertrag und schrieb eine „Auf-  
lage“ von RM 8.000,– vor.

Neben der Erst-AGeg hatten sich auch andere Interessenten um den Erwerb der Liegenschaften bemüht. Einem Kaufinteressenten hätte die Vermögensverkehrsstelle das Objekt zugesprochen, wenn nicht der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich entschieden hätte, die Liegenschaften an die Erst-AGeg zu veräußern. Dem „Interessenten“ wurde freilich eine Abschlagszahlung von RM 55.000,– (!) von der Vermögensverkehrsstelle zugeordnet. Der Schätzwert des Objektes lag bei RM 252.000,–, der letzte Einheitswert bei RM 250.500,–.

Die neue Eigentümerin AEG<sup>1041</sup> (=Erst-AGeg) betrieb auf der Liegenschaft in der NS-Zeit eine Kleinmotorenerzeugung. Nach Kriegsende wurde das Objekt von der sowjetischen Besatzungsmacht als Deutsches Eigentum angesehen, beschlagnahmt und der Sowjetischen Mineralölverwaltung zugewiesen. Diese verpachtete dann die Liegenschaften an die ÖMV.

Die ASt begehren als Testamentserben nach Gustav G. (Einantwortungsurkunde BG Innere Stadt vom 23. 11. 1949) die Rückstellung der Liegenschaften. Um auf das entzogene Vermögen der (ehemaligen) Phönix Holzwerke AG zurückgreifen zu können, mussten sie zunächst ein Verfahren nach dem 5. RStG durchführen. Nach dem Akteninhalt wurde zu 2 Rk 1/55 das Eigentumsrecht Gustav G.s an den 12.500 Aktien der Phönix Holzwerke AG festgestellt. Offenbar war dieses Rückstellungsverfahren mehrmals unterbrochen worden, weil dieser Anspruch schon zu Rk 10/50 anhängig war. Leider sind diese Akten nicht erhalten, sodass die Ursachen für dieses Zeit raubende Verfahren nicht mit Sicherheit rekonstruierbar sind. Es dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit auf das „Deutsche Eigentum“ an den Liegenschaften zurückzuführen sein. Festzuhalten bleibt der für die Rückstellungswerber mühsame Umstand, dass die ASt zum Zeitpunkt der Einbringung des Rückstellungsantrags am 26. Jänner 1956 bereits mehrere Jahre prozessiert hatten.

Neben der AEG-Union richtet sich der vom Rechtsvertreter der ASt Dr. Franz Nitsche verfasste Rückstellungsantrag (Streitwert: öS 2.000.000,–) auch gegen die Republik Österreich (da die AEG-Union nach dem Kriegsende verstaatlicht wurde) sowie die Stadt Wien (wegen einer zu ihren Gunsten 1940 eingetragenen Hypothek, deren Löschung beantragt wird).

<sup>1041</sup> Zur Geschichte der „Arisierung“ der AEG in Deutschland vgl. Martin Fiedler, Die „Arisierung“ der Wirtschaftselite. Ausmaß und Verlauf der Verdrängung der jüdischen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder in deutschen Aktiengesellschaften (1933-1938), in: Irmtrud Wojak/Peter Hayes im Auftrag des Fritz Bauer-Instituts (Hrsg.), „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis. Jahrbuch 2000 (2000) 59–83, 63.

Nach Austausch der üblichen Schriftsätze durch die Parteien, mehreren mündlichen Verhandlungen mit Parteien- und Zeugeneinvernahmen, Vornahme eines Lokalaugenscheins und Einsicht in verschiedene relevante Akten fällt die RK Wien am 8. 6. 1957 ein erstes Teilerkenntnis (ON 39). In diesem Teilerkenntnis bejaht die RK das Rückstellungsbegehren dem Grunde nach. Es liege eine nichtige Vermögensentziehung im Sinne der §§ 1, 2 Abs 1 des 3. RStG vor. Die Regeln des redlichen Verkehrs seien auch „im übrigen“ nicht eingehalten worden. Der Kaufpreis habe nur 60 % des Schätzwertes entsprochen, der praktisch ident mit dem Einheitswert gewesen sei; von einer freien Käuferwahl könne keine Rede sein. Ein originärer Rechtserwerb auf Grund des Verstaatlichtenrechts komme nicht in Betracht. Eine wirtschaftliche Umgestaltung und die Untunlichkeit der Rückstellung, die zur Befreiung von der Naturalrückstellung im Sinne des § 23 Abs 3 des 3. RStG führen könnte, liege im konkreten Fall auch nicht vor. Nach dem festgestellten Sachverhalt sei keine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Zweckbestimmung vorgenommen worden. Das äußere Erscheinungsbild der Liegenschaft sei – von Kriegseinwirkungen abgesehen – nur ganz geringfügig verändert worden. Von der RK Wien wird folglich in diesem ersten Teilerkenntnis die Rückstellung der Liegenschaften angeordnet, die Befugnisse der ASt aber zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Erst-AGeg auf jene eines öffentlichen Verwalters eingeschränkt. Diese Entscheidung der RK Wien und ihre Begründung werden von beiden Oberinstanzen bestätigt.<sup>1042</sup>

In der Verhandlung vom 20. März 1958 ergeht das zweite Teilerkenntnis, in dem die Stadt Wien verpflichtet wird, in die Löschung der auf den Liegenschaften eingetragenen Hypothek einzuwilligen.

Nach Rechtskraft des ersten Rückstellungserkenntnisses beginnen langwierige Verhandlungen und Auseinandersetzungen um die beiderseitigen Verrechnungsansprüche. Dabei gewährt die RK Wien mehrmals dem Erst-AGeg Fristverlängerung für die Abrechnung der Erträge und Aufwendungen. Einen dieser Verlängerungsbeschlüsse hebt die ROK Wien am 4. August 1958 auf, weil „auf Grund des langwierigen Verfahrens [Anm: erstmalige Aufforderung der Ertragnisabrechnung am 8. Juni 1957!] der Erst-AGeg durch die RK ein mehr als angemessener Zeitraum gewährt worden [ist/...], in dem sie – auch bei Zubilligung größerer Schwierigkeiten der Ertragsabrechnung – dem Auftrage der ersten Instanz ohne weiteres hätte nachkommen können“ (ON 61).

Die Parteien vergleichen sich schließlich am 2. Jänner 1959 außerkommissionell.

Bei Analyse des Verfahrens ist der Eindruck unvermeidlich, dass das Verhalten der Erst-AGeg<sup>1043</sup> von Anfang an auf Zeitgewinn gerichtet ist, was sich aus der wechselnden Begründung der Einwendungen ableiten lässt. Obwohl das Rückstellungsbegehren relativ einfach gelagert war und auch alle Zeugenaussagen die Angaben der ASt im Wesentlichen bestätigten, bestritt die Erst-AGeg beharrlich den Anspruch dem Grunde nach und trieb das Verfahren bis zur ORK, wobei sie sich immer auf dieselben Argumente stützte: a) Originärer Eigentumserwerb durch Verstaatlichung, daher allenfalls ein Anspruch auf Entschädigung der Verstaatlichung, b) aussichtslose wirtschaftliche Lage der Phönix Holzwerke AG schon seit mindestens 1930, c) Angemessenheit des Kaufpreises und Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs

<sup>1042</sup> ROK Wien 30. 8. 1957, Rkb 236/57; ORK 9. 12. 1957 Rkv 90/57.

<sup>1043</sup> Vertreten durch RA Dr. Christian Broda.

im übrigen, sowie d) Untunlichkeit der Naturalrestitution infolge wirtschaftlicher Umgestaltung des Rückstellungsobjekts.

Dieses Beharren auf Auffassungen, die durch die Rechtsprechung in allen drei Instanzen eindeutig abgelehnt wurden, führte – ebenso wie die andauernde Verzögerung der Abrechnung – zu einer deutlichen Verbitterung der ASt. Die letzte Phase des Verfahrens ist kaum von Fortschritten in der Sache geprägt. Die ständigen Fristverlängerungsanträge belasten das Verhältnis der Parteien und werden von den ASt immer wieder – zunächst einmal erfolgreich, später erfolglos – bekämpft.

Der Inhalt des letztlich geschlossenen Vergleiches über die wechselseitigen schuldrechtlichen Ansprüche ist im Akt nicht enthalten. Fest steht, dass spätestens ab 8. Juni 1957, dem Datum des ersten Teilerkenntnisses, außerkommissionelle Vergleichsverhandlungen geführt wurden (ON 35). Eine Einigung über die beiderseitigen Ansprüche wurde durch die hohen Aufwendungsforderungen der Erst-AGeg (öS 1,437.709,–, ON 62), worin Ansprüche des Pächters ÖMV im Innenverhältnis (über öS 850.000,–, ON 62 und ON 74) enthalten sind, erschwert.

Die Beurteilung des Vergleiches ist in zweifacher Hinsicht unmöglich: Erstens fehlt im Akt der Inhalt des Vergleiches und zweitens fehlen auch nachvollziehbare Angaben zu den Erträgen (die mit den geltend gemachten Gegenansprüchen der AGeg hätten kompensiert werden müssen). Die rückstellungsverfangenen Liegenschaften wurden jedenfalls im Laufe des Verfahrens zurückgestellt und die Einschränkung der Befugnisse der ASt auf jene eines öffentlichen Verwalters im Gefolge des 1959 getroffenen Vergleiches schließlich aufgehoben. Zur Abgeltung der Gegenansprüche der Erst-AGeg dürfte eine (der Höhe nach unbekannte) Summe von den ASt bezahlt worden sein. Bei der Diskussion um die Aufhebung der Verfügungsbeschränkung für die ASt boten diese zur Sicherstellung öS 400.000,– an. Die Erst-AGeg forderte eine solche in Höhe von einer Million Schilling. Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass sich die Parteien zwischen diesen Eckdaten letztlich verglichen haben, dass also inter partes die Gegenansprüche der Erst-AGeg mit einer Summe zwischen öS 400.000,– und 1.000.000,– festgelegt wurden.



## **C. Allgemeine Beobachtungen zur Praxis der Rückstellungsvergleiche**

Aufgrund der untersuchten Fälle lässt sich die große praktische Bedeutung von Vergleichen in Rückstellungsverfahren nur bestätigen. In den Verfahren der Sammelstellen und bezüglich der Rückstellung von Stiftungen, Fonds und Vereinen erfolgt der Abschluss sogar praktisch immer durch einen Vergleich (dazu näher oben III. und VI.).

Aus der Auswertung der in den Berichten beschriebenen Verfahren vor der RK Wien lassen sich gewisse allgemeine Aussagen zur Vergleichspraxis tätigen:

### **1. Abschluss des Vergleichs nach bereits erfolgter Feststellung der Rückstellungspflicht dem Grunde nach**

In Rückstellungsverfahren zur Rückstellung (häufig von Liegenschaften) ist in aller Regel folgendes Schema erkennbar: Hat die RK das Rückstellungsbegehren nicht zurück- oder abgewiesen, ergeht zur grundsätzlichen Rückstellungspflicht meist ein Teilerkenntnis. In der Folge findet sich dann in diesem oder einem weiteren Teilerkenntnis die Entscheidung zur Frage, ob die Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen eingehalten worden sind.

Die wechselseitigen Ansprüche aus Aufwendungen und Erträgen werden dann – meist nach langwierigen Verhandlungen – verglichen. Der Abschluss des Vergleiches findet in der Regel also nicht am Beginn des Verfahrens statt, sondern erst dann, wenn über das Bestehen der Rückstellungspflicht als solcher bereits eine rechtskräftige Entscheidung der Rückstellungskommission ergangen war.

### **2. Häufig fehlende Protokollierung des Vergleiches**

Vergleiche vor der RK konnten in einer mündlichen Verhandlung abgeschlossen und gerichtlich protokolliert werden, wie es § 13 des 3. RStG vorsah. Häufig teilten die Parteien der RK bloß mit, dass sie sich „außerkommissionell“ verglichen hätten und auf den Anspruch verzichteten. Trotz

intensiver Untersuchung der vorhandenen Fälle konnte kein durchgängiges Motiv für diese Verhaltensweise der Parteien abgeleitet werden. Klar erscheint nur, dass die Parteien, wenn sie eine öffentliche, vollstreckbare Urkunde benötigten (etwa für das Grundbuch), den Vergleich protokollieren ließen. Da aber die meisten Vergleiche über geldeswerte Ansprüche erfolgten, deren Rechtsdurchsetzung keiner öffentlichen Urkunde als Eintragungsgrundlage bedurfte, mag in diesen Fällen eine Protokollierung unterblieben sein. Warum die Parteien sich dabei aber dem Risiko aussetzten, ihre Vereinbarung im Nichteinbringungsfall neuerlich in einem Leistungsprozess einklagen zu müssen, obwohl eine Protokollierung des Vergleiches leicht möglich gewesen wäre, bleibt unklar.<sup>1044</sup>

Ein Paradebeispiel für beide allgemeinen Aussagen stellt der oben (B. 3. e.) ausführlicher dargestellte Akt „Hans J. ua gegen AEG ua“ dar. Hier erfolgt nach Feststellung der Rückstellungspflicht dem Grunde nach eine langwierige Auseinandersetzung um die Höhe der wechselseitigen Ansprüche. An deren Ende steht die kurze Mitteilung der Parteienvertreter, dass die Parteien sich auf einen „außerkommissionellen Vergleich“ geeinigt hätten.

### 3. Zur Regelung der Prozesskosten

Bei gerichtlichen Vergleichen ist es üblich, dass beide Parteien auf Kostenersatz verzichten. Jede Partei hat damit die Kosten der eigenen Rechtsvertretung selbst zu tragen. Auch in den meisten Rückstellungsvergleichen finden sich entsprechende Absprachen. Allerdings begegnen gelegentlich auch Vergleiche, bei denen der Rückstellungspflichtige dem Rückstellungswerber eine Pauschalsumme als Kostenersatz leistet. Ist dies der Fall, so liegt die Vermutung nahe, dass es sich bei dem Vergleich materiell um ein Anerkenntnis des Rückstellungspflichtigen handelt, da durch die Art des Kostenersatzes zugleich ein Obsiegen der antragstellenden Partei zum Ausdruck gebracht wird.

---

<sup>1044</sup> Denkbare Erklärung wären die Ersparnis der Kosten für die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung der Protokollierung, die Möglichkeit, der RK die Vergleichssummen nicht nennen zu müssen oder das wechselseitige Vertrauen auf die Vereinbarung.

## D. Vergleichsvorschläge von Rückstellungskommissionen

Selten finden sich in den untersuchten Rückstellungsakten Vergleichsvorschläge der RK bzw deren Vorsitzenden. Dies erstaunt insofern, als der Gesetzgeber ja den Abschluss von Vergleichen in Rückstellungssachen als wünschenswert bezeichnet hatte.

### 1. Ein nicht angenommener Vergleichsvorschlag

Das im Folgenden dargestellte Rückstellungsverfahren „Friedrich St. gegen Minoritenkonvent“<sup>1045</sup> zeichnet sich dadurch aus, dass in ihm der als Vorsitzender der RK tätige Richter einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, welcher vom ASt aber abgelehnt wird. In der Folge zieht sich das Verfahren noch jahrelang dahin, um letztlich mit einem für den ASt sehr ungünstigen Ergebnis zu enden. Retrospektiv betrachtet hätte sich der ASt durch die Annahme des Vergleichsvorschlages jahrelanges Prozessieren ersparen und im Ergebnis eine für ihn weniger ungünstige Rechtsposition erzielen können.

In dem am 14. Mai 1954 eingebrachten Antrag begehrt Friedrich St.<sup>1046</sup> gegenüber dem Minoritenkonvent<sup>1047</sup> die Feststellung, dass ein zwischen seinem Rechtsvorgänger und dem Minoritenkonvent 1925 geschlossener Vergleich hinsichtlich der Vermietung des im Hause VIII., Schlüsselg. 21 befindlichen Hofraumes samt Straßenzufahrt weiterhin zu Recht bestehe, und dass die auf dem Bestandsgrundstück von der „Fa Schlüsselgarage Zenic & Co.“ (deren Inhaber der ASt infolge eines Rückstellungsverfahrens ist<sup>1048</sup>) erbauten Baulichkeiten im ausschließlichen Eigentum der „Fa Schlüsselgarage Zenic & Co.“ bzw ihrer jeweiligen Eigentümer stünden. Der Streitwert hinsichtlich dieser Rechte wird mit öS 100.000,- angegeben.

<sup>1045</sup> Die folgende Darstellung beruht auf dem im WtStLA befindlichen Rückstellungsakt der RK Wien 4 Rk 51/56.

<sup>1046</sup> Vertreten durch RA Dr. Otto Zimmerer.

<sup>1047</sup> Vertreten durch RA Dr. Eduard Michlmayr.

<sup>1048</sup> 50 Rk 263/50; mit rechtskräftigem Teilerkenntnis vom 15. 1. 1952 wurde das Garagenunternehmen an den ASt zurückgestellt. In einem am 12. 3. 1954 zwischen Friedrich St. und dem Antragsgegner Friedrich D. geschlossenen Vergleich verpflichtete sich D. zur Zahlung von öS 11.000.-. Die Wiedereintragung der Firma „Schlüsselgarage Zenic & Co.“ wurde vom ASt nach dem 4. RStG betrieben und die Firma im Handelsregister wieder eingetragen. Am 16. 7. 1952 wurde der ASt als Unternehmensinhaber handelsgerichtlich protokolliert.

In dem langwierigen<sup>1049</sup> und aufwendigen Verfahren<sup>1050</sup> geht es zunächst um die Frage, ob das Begehren des ASt überhaupt als Rückstellungsantrag im Sinne des 3. RStG zu qualifizieren ist. Das Unternehmen „Schlüsselgarage Zenic & Co.“ als solches war dem ASt ja bereits (als Rechtsnachfolger des ursprünglich geschädigten Eigentümers) zurückgestellt worden; strittig waren lediglich der Benützungstitel gegenüber dem Minoritenkonvent bzw die Frage des Eigentums an den Superädifikaten, welche die Fa Schlüsselgarage Zenic & Co. im gemieteten Hof errichtet hatte.

In der mündlichen Verhandlung vom 18. Februar 1955 wird von beiden Parteien beantragt, in einem Teilerkenntnis über die Frage abzusprechen, ob die RK für das geltend gemachte Begehren zuständig ist.

Daraufhin wird vom Vorsitzenden der RK, OLGR Dr. Hans Deistler (nach Beratung mit den Beisitzern<sup>1051</sup>) ein Vergleichsvorschlag unterbreitet und protokolliert. Als Kompromiss wird vorgeschlagen, dass die Streitteile einen Bestandvertrag abschließen, in dem festgehalten wird, dass das Eigentum an den Superädifikaten für die Dauer von 10 Jahren der Fa Schlüsselgarage Zenic & Co. zustehe, danach aber an den Minoritenkonvent übergehe.

Der Rechtsvertreter des ASt teilt am 18. März 1955 mit, dass sein Mandant den Vergleichsvorschlag nicht annehme. Am 19. August 1955 wird der Rückstellungsantrag dann von der RK Wien<sup>1052</sup> zurückgewiesen, wobei in der Begründung ausgeführt wird, dass es Sache des ASt gewesen wäre, im Rückstellungsverfahren gegen den Entzieher (einen gewissen Friedrich Deutsch) diesen zu veranlassen, alle Erklärungen abzugeben, damit die dem Entzieher gegenüber dem Minoritenkonvent zustehenden Mietrechte auf den ASt übergehen. Dies habe der ASt aber unterlassen bzw sei diesbezüglich kein (ergänzendes) Teilerkenntnis ergangen. Vielmehr habe der ASt im Rückstellungsvergleich mit Friedrich D. vom 12. März 1954 erklärt, dass mit der Bezahlung von öS 11.000,— an ihn alle wie immer gearteten beiderseitigen Forderungen verglichen seien. Wären die für die Übertragung der Bestandrechte erforderlichen Erklärungen abgegeben worden, so wäre der Anspruch gegen den Minoritenkonvent im Übrigen vor den ordentlichen Gerichten und nicht vor der RK geltend zu machen gewesen. Im Ergebnis wird somit die Zuständigkeit der RK verneint.

Die dagegen erhobene Beschwerde des ASt an die ROK Wien ist erfolgreich. In Rkb 196/55 wird der Beschwerde von der ROK Wien<sup>1053</sup> am 15. September 1955 Folge gegeben und die Sache zur weiteren Verhandlung an die RK zurückverwiesen.<sup>1054</sup>

---

<sup>1049</sup> Das Verfahren endet mit der E. der ORK (Sen.Präs. Dr. Deutsch, Hofrat Dr. Elsigan und Hofrat Dr. Lenk) vom 22. 3. 1962 (Rkv 16/60), in der der Revisionsbeschwerde des ASt nicht Folge gegeben wurde, sodass die Abweisung des Antrages durch die RK Wien vom 22. 12. 1959 (Vorsitz: Dr. Fritz Schock) schließlich rechtskräftig wurde.

<sup>1050</sup> Der Akt 4 Rk 51/56 umfasst 285 Aktenseiten.

<sup>1051</sup> KR Willy Lugert, KR Erich Mahlke.

<sup>1052</sup> Vorsitz Dr. Deistler.

<sup>1053</sup> Vorsitz Dr. Smutek.

<sup>1054</sup> Eine gegen diese Entscheidung erhobene Berufung der AGeg wird von der ORK (Rkv 127/55) unter Hinweis auf Vorjudikatur (Rkv 190/53, 37/55 ua) zurückgewiesen, da es sich

In der weiteren Verhandlung in erster Instanz werden in der Folge immer wieder<sup>1055</sup> von beiden Parteien einvernehmlich Vertragungsanträge gestellt, in denen ausgeführt wird, dass ernsthaftige Vergleichsverhandlungen laufen. Diese sind aber offensichtlich ergebnislos, sodass ab 18. September 1957 in einer Reihe von mündlichen Verhandlungen<sup>1056</sup> durch Zeugen- und Parteieneinvernahmen umfangreich Beweis erhoben wird.

Am 6. Oktober 1959 wird die Verhandlung geschlossen, Kostennoten werden gelegt und vom Vorsitzenden erklärt, dass die Entscheidung schriftlich ergehe.<sup>1057</sup> Das das Begehren des ASt abweisende Erkenntnis vom 22. Dezember 1959 wird sodann – in geänderter Besetzung der RK<sup>1058</sup> – einhellig gefällt.

Der gegen die Abweisung erhobene Beschwerde des ASt wird von der ROK am 26. Februar 1960 nicht Folge gegeben (Rkb 13/60), eine Revisionsbeschwerde aber zugelassen. Die vom ASt daraufhin erhobene Beschwerde bei der ORK ist allerdings nicht erfolgreich (Rkv 16/60 vom 22. März 1962)<sup>1059</sup>, sodass die Abweisung in Rechtskraft erwächst.

In inhaltlicher Hinsicht wird von der RK Wien angenommen, dass die dem geschädigten Eigentümer Carl N. als Inhaber der „Fa Schlösselgarage Zenic & Co“ gegen die AGeg zustehenden Rechte aus dem „Bestandvergleich“ von 1925 nach dem Wortlaut des Vergleiches nicht auf Rechtsnachfolger übergehen sollten und weiters das Eigentumsrecht an den Baulichkeiten mit Beendigung des Bestandverhältnisses an die AGeg fallen sollte. Die Beendigung des Mietverhältnisses sei mit dem Tod N.s eingetreten. Damit seien diese Rechte erloschen und könnten nicht mehr unter dem Titel eines Rückstellungsanspruches beansprucht werden.

Die ROK Wien gelangt zu einem ähnlichen Ergebnis, vertritt aber die Auffassung, dass die Rechte aus dem Bestandvergleich durch konkludenten Verzicht N.s erloschen seien. Auf den 1938 als „Ariseur“ – und nach 1945 als Mitgesellschafter des ASt fungierenden (!) – Hans

---

bei der Frage der Zuständigkeit der RK bzw. der Zulässigkeit des Rückstellungsweges um eine verfahrensrechtliche Entscheidung handle, für welche die ORK nicht zuständig sei..

<sup>1055</sup> 30. 4. 1956, 11. 6. 1956, 12. 9. 1956, 5. 7. 1957 sodann wieder 15. 12. 1958, 29. 4. 1959.

<sup>1056</sup> 25. 9. 1958, 15. 12. 1958, 9. 6. 1959, 3. 9. 1959, 6. 10. 1959.

<sup>1057</sup> Als Beisitzer fungieren in dieser Verhandlung (nachdem es schon vorher immer wieder zu Änderungen in der Besetzung gekommen war) KR DI Walter Pessl und KR Friedrich Rotter.

<sup>1058</sup> Vom Vorsitzenden LGR Dr. Fritz Schock und den Beisitzern KR Dr. Karl Pollech und KR Ing. Wilhelm Stiller. Problematisch erscheint, dass noch nach Schluss der Verhandlung ein Wechsel in der Besetzung der Kommission vorgenommen wurde, d. h. andere Beisitzer als in jener Verhandlung mitwirkten, in der das Verfahren geschlossen worden war.

<sup>1059</sup> Auffallend ist, dass in diesem Fall das Revisionsverfahren fast zwei Jahre gedauert hat! Freilich handelte es sich um ein hinsichtlich der Komplexität des Sachverhaltes und der aufgenommenen Beweise ziemlich umfangreiches Verfahren (allein das Erkenntnis der RK umfasst 20 Seiten, jenes der ROK 12 Seiten), welches wegen der allfälligen Bindungswirkung von Rückstellungsvorgängen hinsichtlich Dritter (in casu: des Minoritenkonvents als Bestandgeber) schwierige rechtliche Fragen aufwarf.

M. seien die Bestandrechte deshalb nicht übergegangen, weil sich die AGeg geweigert hätte, mit diesem einen Bestandvertrag abzuschließen und diese nach wie vor N. als Bestandnehmer betrachtet hätte (nichtstedenweniger nahm die AGeg den von M. entrichteten Bestandzins an). Etwas kurios mutet die Begründung der ROK insofern an, als in dem Verhalten des ursprünglich geschädigten Eigentümers, welcher für den von ihm unter nationalsozialistischem Zwang veräußerten Betrieb in der Folge keinen Bestandzins mehr leistete (und der 1943 im KZ starb), ein konkludenter Verzicht auf die Bestandrechte (und den Übergang des Eigentums an den AGeg) erblickt wird. Der Übergang des Eigentums an den Superädifikaten stellte nach Meinung der ROK auch keine Vermögensentziehung dar, sondern ergebe sich aus der elastischen Natur des Eigentums: Mit Beendigung des Bestandverhältnisses mit N. sei das Eigentum der AGeg nicht mehr durch das Superädifikat eingeschränkt gewesen. Zwar ist – im Sinne der Judikatur der ORK bzw des OGH – bei der Rückstellung eines Unternehmens dieses als Gesamtsache mitsamt allfällig bestehender Bestandrechte zurückzustellen, im vorliegenden Fall hätten die Bestandrechte aber gar nicht mehr bestanden. Damit konnte der ASt nur in jene Bestandrechte eintreten, die Friedrich D., der AGeg des Rückstellungsverfahrens hinsichtlich des Unternehmens selbst, aufgrund eines von diesem 1945 mit dem Minoritenkonvent geschlossenen Vertrages hatte.<sup>1060</sup> Der Vertrag zwischen D. und dem Minoritenkonvent unterschied sich aber vom Bestandverhältnis, welches ursprünglich Carl N. aufgrund des Vergleichs von 1925 mit dem Minoritenkonvent hatte, in wesentlichen Punkten, ua dadurch, dass bestimmte Flächen nicht vermietet waren und davon ausgegangen wurde, dass die gemieteten Baulichkeiten im Alleineigentum des Konvents stünden.

Die ORK (Rkv 16/60) wiederum betont, dass der OGH in der Sache bereits entschieden habe<sup>1061</sup>, dass die Mietrechte, so wie sie zur Zeit der Rückstellung des Unternehmens bestehen, zurückzustellen seien. Des Weiteren argumentiert die ORK – ähnlich wie die ROK – mit einem schlüssigen Verzicht auf die ursprünglich zugunsten des geschädigten Berechtigten (dh Carl N.) bestehenden Bestandrechte: „Dass Bestandrechte nach der Verkehrsauffassung dadurch erlöschen, dass der Bestandgegenstand durch Jahre hindurch nicht benützt wird und dass gleichzeitig für die Entrichtung des Bestandzinses nicht Sorge getragen wird oder auch nicht Sorge getragen werden kann, hat die Rechtsprechung wiederholt zum Ausdruck gebracht. Andererseits hat die Rechtsprechung bei der Rückstellung von Unternehmungen in großzügiger Weise den Standpunkt eingenommen, dass die Unternehmungen mit allen Rechten, somit auch mit allen Bestandrechten, die im Zeitpunkt der Rückstellung zu dem Unternehmen gehören, herauszugeben sind [...] Die aufgezeigte Rechtsprechung kann jedoch nicht dahin erweitert werden, dass dem Rückstellungswerber das Recht eingeräumt wird, Veränderungen an den Bestandteilen des Unternehmens als nicht geschehen zu fingieren [...] Es widerspricht den Denkgesetzen, dass Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien nach verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten geregelt werden, die miteinander in Widerspruch stehen.“ Die Abweisung des Begehrens

<sup>1060</sup> Der Minoritenkonvent hatte 1952 gegen den ASt eine Räumungsklage (17 Cg 552/52) eingebracht, die bis zum OGH kam; in diesem Verfahren war schon vom OGH entschieden worden, dass der ASt in das Bestandverhältnis, welches Friedrich D. mit der AGeg hatte, eingetreten war.

<sup>1061</sup> 2 Ob 698/53 = MietSlg 3499.

des ASt ergibt sich damit nach Meinung der ORK aus der Eigenschaft des Unternehmens als Gesamtsache, die ihre Rechtfertigung in der „Einheit und Fortdauer des Ganzen“ erfahre.

Resümee: Nach ca siebenjährigem Verfahren blieb der ASt letztendlich erfolglos und musste dem AGeg die Kosten des Rückstellungsverfahrens in Höhe von ca öS 12.000,– ersetzen. Retrospektiv betrachtet wäre es für ihn also bedeutend günstiger gewesen, den zu Beginn des Verfahrens von der RK vorgeschlagenen Vergleich anzunehmen: Für zehn Jahre hätte er das Eigentum an den Superädifikaten gehabt und sich Prozesskosten von mindestens öS 25.000,– (der eigene Anwalt verzeichnete bei Schluss der Verhandlung Kosten in Höhe von öS 13.747,65) erspart.

## 2. Fehlende Bemühung um Vergleich als Vorwurf an die RK

Dass das Bemühen um vergleichsweise Beendigung eines Rückstellungsverfahrens manchmal von Rückstellungswerbern geradezu erwünscht war bzw vermisst wurde, zeigt sich im Folgenden Verfahren, in dem das Nichtbemühen um eine vergleichsweise Regelung durch den Vorsitzenden der RK in einer Beschwerde des ASt als prozessualer Mangel (wenn auch ergebnislos) geltend gemacht wurde.

Der politisch verfolgte ASt<sup>1062</sup> betrieb in der NS-Zeit zunächst noch eine Goldwarenerzeugung in Wien. Der für ihn im Zuge der „Arisierung“ bestellte kommissarische Verwalter verfügte die Ablieferung des gesamten Warenlagers an die AGeg.<sup>1063</sup>

Das Vorliegen einer Vermögensentziehung und die Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs waren in dem seit 1950 anhängigen Rückstellungsverfahren bereits geklärt. Umstritten war noch die genaue Spezifizierung und der Wert der Schmuckstücke, für die vom unredlichen Besitzer (=AGeg) Schadenersatz verlangt wurde. Eine anlässlich der Übergabe des Warenlagers vom Laconia-Institut erstellte Liste wird vom ASt als unvollständig angesehen, der darüber hinaus die Entziehung noch weiterer Wertgegenstände geltend macht, mit einem am 22. Oktober 1953 eingelangten Schriftsatz aber seinen Antrag auf die auf der Laconia-Liste angeführten Gegenstände einschränkt. In einem am 20. Oktober 1954 eingelangten Schriftsatz dehnt

<sup>1062</sup> Israel S. Z., Israel, vertreten durch RA Dr. Oskar Blumenfeld, Wien.

<sup>1063</sup> Einkaufs- und Treuhandgenossenschaft für die Uhren- und Juwelenbranche, registrierte Gen.m.b.H. in Liquidation, vertreten durch den Masseverwalter RA Dr. Leopold Portuné.

der ASt wieder auf die ursprünglich geltendgemachten Gegenstände aus und beziffert den Schaden mit ca 170.000,–.

Im Zwischenerkenntnis vom 12. November 1954 wird dem ASt von der RK Wien<sup>1064</sup> Schadenersatz in Höhe von ca öS 25.000,– für die auf der Laconia-Liste genannten Wertobjekte zugesprochen, wobei das Schätzgutachten eines Sachverständigen K. herangezogen wird; bezüglich der übrigen geltendgemachten Objekte wird der Antrag zurückgewiesen, da die Frist zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen mit 30. Juni 1954 erloschen sei und zu diesem Zeitpunkt diese Objekte nicht (mehr) Gegenstand des Verfahrens waren.

Die ROK Wien<sup>1065</sup> bestätigt das Zwischenerkenntnis, weist das Mehrbegehren aber nicht zurück, sondern ab, da es sich bei der Frist des 3. RStG um eine Ausschlussfrist (wie bei Gewährleistungsansprüchen) handle, bei deren Verstreichen ein nicht rechtzeitig geltend gemachter Anspruch nicht mehr verfolgt werden könne. Ausführlich wird auch auf die Darlegungen in der Beschwerde des ASt eingegangen, die darauf abzielen, das Gutachten des Sachverständigen K. anzugreifen. Nach einem Vergleich der vom Gutachter K. ermittelten Werte mit den Ansätzen eines anderen Gutachters, der vom ASt nominiert wurde, kommt die ROK zum Ergebnis, dass die Gutachten „nicht so weit von einander entfernt seien, dass daraus Bedenken gegen die Verlässlichkeit des Sachverständigen K. entstehen könnten“. Dass in einem anderen Rückstellungsverfahren die Parteien sich nach Vergleichsbemühungen des RK-Vorsitzenden einvernehmlich über das Gutachten K.s hinweggesetzt und in dem dann geschlossenen Vergleich einen höheren Ansatz als jenen, welcher im Gutachten K.s gewählt worden war, vereinbart haben, sei für das vorliegende Verfahren irrelevant. Zum Fehlen eines Vergleichsvorschlages merkt die ROK Wien an: „Wenn der Vorsitzende ebenso wie die anderen Mitglieder der Rückstellungskommission sich auch um einen Vergleich bemühen sollen, so kann doch aus der Unterlassung solcher Anregungen der Rückstellungskommission kein Vorwurf gemacht werden, noch viel weniger kann daraus eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens abgeleitet werden.“<sup>1066</sup>

---

<sup>1064</sup> RK Wien 12. 11. 1954, 1 Rk 94/55.

<sup>1065</sup> ROK Wien 31. 10. 1955, Rkb 162/55, Vorsitz Dr. Enge.

<sup>1066</sup> Die ORK stimmt in der Folge (Rkv 3/56, 20. 10. 1956, Deutsch/Schmeisser/Elsigan) der ROK Wien darin zu, dass sich der Rückstellungsantrag nicht auf ein Warenlager, sondern



## E. Weitere Beobachtungen zu Vergleichen in den untersuchten Verfahren

Die Vergleiche, zu denen im Folgenden Stellung genommen wird, sind in Verfahren ergangen, die in den Berichten zu einzelnen Materien des Rückstellungsrechts ausführlicher dargestellt sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden hier nur jene Eckpunkte angegeben, die für das Verständnis der Vergleiche unumgänglich sind; ansonsten ist auf die Darstellung in den einzelnen Berichten zu verweisen.

### 1. Vergleiche in Rückstellungsverfahren um „Deutsches Eigentum“

In den Fällen des „Deutschen Eigentums“ erfolgte häufig eine längere Verfahrensunterbrechung durch ein (faktisches) Verfügungsverbot einer Besatzungsmacht. Vor oder nach diesem Ereignis fällt die RK oftmals ein dem Grunde nach stattgebendes Teilerkenntnis. Über die offenen, gegenseitigen Ansprüche erfolgte – deutlich später – ein Vergleich. Darin ist einer der Gründe für die lange Dauer dieser Verfahren zu erblicken. So war das Verfahren 2 Rk 25/56<sup>1067</sup> beispielsweise rund zehn Jahre anhängig.<sup>1068</sup>

Häufig sind Vergleiche mit einer Widerrufsbedingung; dadurch hatte der Rechtsvertreter der jeweiligen Partei die Möglichkeit, mit seinem Mandanten Kontakt aufzunehmen, bevor der Vergleich endgültig rechtswirksam wurde. Diese Möglichkeiten nutzten einerseits die nicht im Inland lebenden ASt, andererseits die AGeg, wenn sie unter öffentlicher Verwaltung standen, für die Zustimmungserklärung ihrer Aufsichtsbehörde.<sup>1069</sup> Die erwähnten bedingten Vergleiche wurden auch gelegentlich tatsächlich widerrufen. Damit

---

auf bestimmte, in einer Liste angeführte Gegenstände bezogen habe und der ASt, soweit hinsichtlich dieser Gegenstände eine Einschränkung erfolgte, seine Rückstellungsansprüche verloren habe.

<sup>1067</sup> „Siegfried H. gegen die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft“.

<sup>1068</sup> Weitere Beispiele für Vergleiche stellen die Verfahren „Moses G. gegen Maximilian S.“ (2 Rk 23/56), „Hermann A. ua gegen Eisen und Stahl AG“ (3 Rk 137/56, „Dr. Gertrud H. gegen Hilde K., geb. B.“ (2 Rk 27/56) dar.

<sup>1069</sup> So zB im Verfahren „Verlassenschaft nach Oskar P. gegen Hilda V.“ (2 Rk 24/56).

begannen die Vergleichsverhandlungen von neuem und führten später (meistens) zu einem endgültigen Vergleich.<sup>1070</sup>

Zur Sicherung der Vergleichsbeträge finden sich in Vergleichen mit Ratenzahlung Wertsicherungsvereinbarungen. Dabei wurden neben Zinsen auch Wertsicherungsklauseln festgelegt. Als Beispiel wird im Folgenden der Rückstellungsvergleich im Verfahren 2 Rk 24/56<sup>1071</sup> wiedergegeben:

In diesem Rückstellungsverfahren hatten die ASt, Erben eines politisch Verfolgten, ua geltend gemacht, ihr Rechtsvorgänger habe vom Kaufpreis für die entzogene Liegenschaft nur einen Bruchteil erhalten, die AGeg hatte vorgebracht, dass die Liegenschaft überschuldet und in schlechtem wirtschaftlichem Zustand gewesen sei. Nach umfangreichem Beweisverfahren, Abbrechung wegen Benutzung der Liegenschaft durch eine Besatzungsmacht, Zeugenvernehmung im Ausland und dem Nichteintreten der Finanzprokuratur in das Verfahren gemäß § 12 des 1. StVDG schließen die Parteien folgenden Vergleich:

- 1.) Zur Abfindung sämtlicher Rückstellungsobjekte bezahlt die AGeg einen Betrag von öS 362.500,- und einen Kostenbeitrag von öS 50.000,-, letzteren bis 15. März 1957, den Rest bis längstens 31. Dezember 1957 mit 4 % Zinsen per anno ab 1. März 1957. (Dabei wird auch eine Wertsicherungsklausel vereinbart.)
- 2.) Die ASt anerkennen das Eigentumsrecht der AGeg an den rückstellungsverfangenen Liegenschaften.
- 3.) Die AGeg verpflichtet sich an den ASt bis längstens 15. März 1957 eine Rangordnung auf den Betrag von öS 362.500,- bezüglich beider Liegenschaften treuhändig zu übergeben, worüber die ASt jedoch nur im Falle des Zahlungsverzuges Verfügungsberechtigt sein sollen.
- 4.) Der Vergleich wird rechtswirksam, wenn er nicht entweder von der AGeg bis 31. Jänner 1957 oder den ASt bis 28. Februar 1957 schriftlich widerrufen wird.<sup>1072</sup>

## 2. Vergleiche in Sammelstellenverfahren

Der Abschluss eines Vergleiches stellt den Regelfall der Beendigung eines Rückstellungsverfahrens dar, an dem die Sammelstellen beteiligt waren. Nach dem Schlussbericht des Geschäftsführers der Sammelstellen Dr. Georg Weis vom Mai 1969 wurde mit den potenziellen Gegnern möglicher

---

<sup>1070</sup> So etwa im Verfahren „Verlassenschaft nach Marie E. gegen Ebersberger Lack- und Farbenfabriken GmbH“ (2 Rk 22/56).

<sup>1071</sup> „Verlassenschaft nach Oskar P. gegen Hilde V.“.

<sup>1072</sup> Der Vergleich wurde rechtswirksam und die Löschung der Anmerkung der Rückstellungsverfahrens im Grundbuch am 11. 3. 1957 angeordnet.

Rückstellungsansprüche stets das Gespräch gesucht, wobei insbesondere geklärt werden sollte, ob die zukünftigen AGeg Einwendungen vorbringen konnten, die sich nicht aus den der Sammelstelle vorliegenden Urkunden ergäben. Dabei wurde auch über einen allfälligen Vergleichsabschluss verhandelt: „In den meisten Fällen konnten Verhandlungen eingeleitet werden, die zu einem Vergleich führten, der zwar fast immer vor der Rückstellungskommission protokolliert wurde, aber schon vor der Überreichung des Rückstellungsantrages vereinbart worden war.“<sup>1073</sup> Nur in einem einzigen Fall habe das Vorenthalten einer Information später zu Änderungen des Prozessverlaufes geführt.

Auf Grund dieser außergerichtlichen Verhandlungen sind 2.295 Fälle bei Liegenschaften nicht weiter verfolgt worden. In 1.209 Fällen wurden Rückstellungsanträge eingebracht, von denen Ende 1969 1.208 Verfahren erledigt waren. Nur in 67 Fällen kam kein Vergleich zustande!

„Den Liegenschaftsvergleichen wurden die durch gerichtlich beeidete Sachverständige festgestellten Werte zugrunde gelegt, auf welche bei sofortigem Vergleich ein Nachlass von meistens 20 % gewährt wurde. Höhere Nachlässe wurden gewährt, wenn dies die Rechtslage ratsam erscheinen ließ.“<sup>1074</sup>

Der Bericht erläutert leider nicht näher, in welchen Fällen es zu keinem protokollierten Vergleich kam und die Ursachen hiefür; weiters bleibt unklar, in welchen Fällen der „Rechtslage“ wegen erhebliche Nachlässe auf den Schätzwert der Liegenschaft erfolgten.

Die Rückstellungsansprüche zu „Geschäften“ wurden in jedem Fall verglichen, „da den Sammelstellen die Möglichkeit gefehlt hätte, rückgestellte Unternehmungen (es handelte sich meist um Kleinhandelsgeschäfte) zu betreiben“<sup>1075</sup>. Nur in einem Fall ist eine Apotheke in natura rückgestellt und dann verkauft worden<sup>1076</sup>. Die Angaben des Sammelstellenberichtes werden von den untersuchten Rückstellungsverfahren der Sammelstellen im Wesentlichen bestätigt.<sup>1077</sup>

<sup>1073</sup> Weis, Sammelstellen-Schlussbericht (1969) 9.

<sup>1074</sup> Weis, Sammelstellen-Schlussbericht (1969) 10.

<sup>1075</sup> Weis, Sammelstellen-Schlussbericht (1969) 11.

<sup>1076</sup> Vgl Weis, Sammelstellen-Schlussbericht (1969) 12.

<sup>1077</sup> Vgl oben das Kapitel VI. „Die Sammelstellen in Rückstellungsverfahren vor der RK Wien“ S. 335 ff.

In der Praxis vor den Rückstellungskommissionen erfolgt entweder die Protokollierung eines Vergleiches oder das Zurückziehen des Anspruches mit dem Hinweis auf „außerkommissionelle“ Einigung, in diesem Punkt weisen die Verfahren der Sammelstellen keine Besonderheiten auf. Gelegentlich wurde das von den Parteien verfasste Vergleichskonzept vom Vorsitzenden verlesen, von den Parteien zu ihrem Willen erklärt und dem Verhandlungsprotokoll beigegeben.<sup>1078</sup>

Die Vergleiche der Sammelstellen werden häufig als bedingte Vergleiche abgeschlossen; dies hing uE vor allem damit zusammen, dass der Geschäftsführer den Kuratorien beider Sammelstellen über den Abschluss der Vergleiche berichten musste bzw für Vergleiche mit einem Streitwert über öS 20.000,– deren Genehmigung erforderlich war.<sup>1079</sup>

Die inhaltliche Ausgestaltung der Vergleiche war durchaus unterschiedlich, so erfolgte bei Ratenzahlungsvereinbarung gelegentlich die Bestellung einer Hypothek für die Vergleichsrestforderung.<sup>1080</sup> Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen kam es meist auch zur Vereinbarung von Zinsen und einer Wertsicherungsklausel nach dem Verbraucherpreisindex. Diese Zusatzvereinbarungen scheinen in einem gewissen Verhältnis zur Bonität und grundsätzlichen Rückstellungswilligkeit der AGeg zu stehen.<sup>1081</sup>

Die Hypothek konnte aber auch ebenso wie die Verzinsung ganz entfallen, wenn ein Rückstellungsgegner den Rückstellungsanspruch dem Grunde nach anerkannte und besondere Umstände vorlagen.<sup>1082</sup> Eine Klausel betreffend die Schad- und Klagloshaltung der Sammelstellen gegen Ansprüche Dritter wurde in jenen Fällen eingefügt, wo zu erwarten war, dass die AGeg

---

<sup>1078</sup> So etwa in den Verfahren der Sammelstelle A gegen Elisabeth S. und Anna L. (Rk 41/61), gegen Maria W. (Rk 43/61), gegen Stadtgemeinde Horn (Rk 50/61) sowie gegen Karl, Karl-Heinz und Gerlinde S. (Rk 84/61).

<sup>1079</sup> Der Streitwert wurde meist mit öS 20.000,– bewertet. Beispielsweise anzuführen sind die Verfahren der Sammelstelle A gegen Dr. Anton und Elisabeth J. (Rk 25/60) und gegen Johann W. (Rk 149/61).

<sup>1080</sup> So etwa in den Verfahren der Sammelstelle A gegen Josef Z. (Rk 51/61) und gegen Karl, Karl-Heinz und Gerlinde S. (Rk 84/61).

<sup>1081</sup> Vgl etwa das Verfahren „Sammelstelle B gegen Hermann und Gisela R.“ (Rk 11/60).

<sup>1082</sup> So etwa im Verfahren Sammelstelle A gegen Albine C. (Rk 56/61), wo ein Eigentümerwechsel vorlag.

Regressansprüche gegen Dritte (die eigentlichen Entzieher) geltend machen würden.<sup>1083</sup>

Zum Abschluss eines Vergleiches kam es in den untersuchten Fällen in der Regel nur dann nicht, wenn der Antrag der Sammelstellen im Ergebnis abgewiesen wurde und keine Rückstellung erfolgte.<sup>1084</sup> In einem einzigen, auch sonst eigenartigen Fall<sup>1085</sup>, in dem der Vater des AGeg die RK mit Eingaben überschüttet und Vergleichsverhandlungen aussichtslos erscheinen, spricht die RK im Wege eines Erkenntnisses das Rückstellungsobjekts der Sammelstelle zu, die Abrechnung der Aufwendungen und Erträge und die Bewertung des Kaufpreises erfolgt aber erst nach Verzicht der Sammelstelle A auf die Ertragsabrechnung.

Aus den Verfahren der Sammelstellen lassen sich die Kriterien für die Vergleichsverhandlungen relativ genau konstruieren. Der grundsätzlich 20 %ige Abschlag für rasche Rückstellung und die aus den Akten erkennbaren Forderungen der Parteien zeigen ein klareres Bild der Vergleichsgrundlagen der Sammelstellen als in vielen anderen Vergleichsfällen.

Auch hier ergaben sich jedoch bei der Bewertung der rückzustellenden Liegenschaften erhebliche Divergenzen. So betrug in dem (bereits ausführlich geschilderten<sup>1086</sup>) Fall „Sammelstelle A gegen Johann W.“ (Rk 149/61) die Schätzungsdifferenz der Sachverständigen der Parteien auf über öS 100.000,—, wobei der Rückstellungsvergleich im Ergebnis eher zum Wert des Schätzungsgutachtens der Sammelstellen tendierte.

Die Schwierigkeiten des Findens von Maßstäben für die Bewertung der Rückstellungsvergleiche der Sammelstellen zeigte sich auch in dem Verfahren zu den so genannten „Rothschildgärten“,<sup>1087</sup> in welchem die Sammelstelle A letztlich einen Geldbetrag von öS 18.000.000,— zur Abgeltung erhielt.

<sup>1083</sup> ZB in den Verfahren der Sammelstelle A gegen Firma Hilda Glaser & Co (Rk 55/61) und gegen Dr. Anton und Elisabeth J. (Rk 25/60).

<sup>1084</sup> So in den Verfahren der Sammelstelle A gegen Amria K. (Rk 66/61) sowie gegen Republik Österreich (Rk 2/60).

<sup>1085</sup> Sammelstelle A gegen Anna K., Maria T. und Gerhard K. (Rk 24/60).

<sup>1086</sup> Siehe oben 353 f.

<sup>1087</sup> Sammelstelle A gegen Stadt Wien (Rk 688/61); ausführlicher dazu oben S. 343 ff.

### 3. Vergleiche in Rückstellungsverfahren hinsichtlich des Vermögens aufgelöster Stiftungen, Fonds und Vereine

Ähnlich wie bei den Sammelstellen enden praktisch alle der untersuchten Verfahren zu gemeinnützigen juristischen Personen mit einem Vergleich. Dafür ist der Umstand wesentlich maßgebend, dass die Parteien dieser Rückstellungsverfahren idR Gebietskörperschaften waren.

Die Vergleiche bewegen sich in den bereits beschriebenen Kategorien. Zu den Besonderheiten dieser Verfahren zählt die häufige „Doppelvertretung“ der rückstellungsberechtigten Stiftung und der AGeg durch dieselbe Gebietskörperschaft.

In vielen Fällen scheint der Vergleichsabschluss auch dadurch motiviert gewesen zu sein, dass die Parteien komplexe Rechtsfragen nicht abschließend von der RK entscheiden lassen wollten; auffällig ist auch, dass die grundsätzlich zwingend vorgesehene stiftungsbehördliche Genehmigung in den erhaltenen Rückstellungsverfahren nicht immer nachweisbar ist.<sup>1088</sup>

Manche dieser Verfahren sind sehr komplex, insbesondere dann, wenn mehrere Rückstellungsverfahren von Stiftungen im inneren Zusammenhang miteinander standen. So beinhaltet etwa in dem (oben ausführlicher geschilderten) Verfahren „Ferdinand Herzfelder-Blindenstiftung gegen Stadt Wien“<sup>1089</sup> der Vergleich die Verbindung von Rückstellungs- bzw Ausgleichsansprüchen zweier Stiftungen, die gegeneinander aufgerechnet werden.<sup>1090</sup>

Gelegentlich kam es in Verfahren, in denen eine Vielzahl von ASt auftraten („Massenverfahren“) auch zum Abschluss eines „Sammelvergleiches“.

---

<sup>1088</sup> Vgl Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenkranken gegen Gemeinde Wien (2 Rk 156/56).

<sup>1089</sup> 4 Rk 3/56.

<sup>1090</sup> Die wesentlichen Vergleichspunkte waren dabei: 1.) Die Stadt Wien anerkennt die Schuld der C.M. Frank Kinderspitalstiftung in Höhe von öS 533.000.– gegenüber der Ferdinand Herzfelder Blindenstiftung. Durch die Sofortzahlung eines Betrags von öS 450.000.– wird diese Forderung als bezahlt angesehen. 2.) Die Ferdinand Herzfelder Blindenstiftung anerkennt aus der Verrechnung der Erträge und Aufwendungen einen Betrag von öS 227.080.– schuldig zu sein. Dieser Betrag wird mit den oben erwähnten öS 450.000.– kompensiert. 3.) Die Restschuld in Höhe von öS 222.920.– bezahlt die Stadt Wien binnen 14 Tagen.

So wurden in der Rückstellungssache des wiederhergestellten Bürgerspitalsfonds Krems<sup>1091</sup> in einem Vergleich vom 18. Mai 1957 rund 60 (!) Verfahren verglichen und umfangreicher Liegenschaftsbesitz rund um Krems rückgestellt. Auffällig ist hier die umfangreiche Naturalrestitution aus Gemeindevermögen, unklar bleiben die Rolle der privaten AGeg und die Bewertungskriterien.<sup>1092</sup>

Bei Rückstellungsansprüchen über jenes Stiftungs- und Vereinsvermögen, das für den Betrieb von Krankenanstalten genutzt worden ist, hatte die Argumentation des Krankenhausträgers (in den untersuchten Fällen die Gemeinde Wien), der Betrieb dieser Institutionen verursache erhebliche Aufwendungen, die von den privaten Rechtsträgern aus dem Stiftungsvermögen nicht getätigt werden könnten, auf die Rückstellungsvergleiche erhebliche Auswirkungen.

Die Vergleiche zu den Stiftungen, die Krankenanstalten betrieben, sind schwer zu beurteilen; einerseits gehen ihnen besonders umfangreiche Verhandlungen voraus, andererseits sind ihre Vergleichsinhalte insofern sehr speziell, als neben dem Wert der Liegenschaften andere Faktoren (Aufwendungen aus dem laufenden Krankenhausbetrieb und Frage, inwieweit dabei Stiftungszwecke erfüllt wurden) mitspielen. Selbst wenn es zur Rückstellung der Liegenschaften kam, wurden zumindest die herauszugebenden Erträge in der Regel durch die Aufwendungen des laufenden Spitalsbetriebs wieder wettgemacht. Die Angemessenheit der Höhe dieser Vergleichszahlungen ist aus den Rückstellungsakten nicht abschließend bewertbar. Ähnliches dürfte für die Vergleiche über Rückstellungen an jüdische Vereine gelten, bei denen ebenfalls neben Geldzahlungen auch über die Betreuung der jüdischen Friedhöfe uä verhandelt wurde.

---

<sup>1091</sup> Stiftung „Bürgerspitalsfonds Krems an der Donau“ gegen die Stadt Krems ua (7 Rk 561/56 ua).

<sup>1092</sup> Die Stiftungsbehörde musste dem bedingt abgeschlossen Vergleich noch zustimmen, was vermutlich erfolgt ist, aus dem Akt aber nicht mit Sicherheit geschlossen werden kann.

#### 4. Vergleiche in Verfahren nach dem Fünften Rückstellungsgesetz

Nach dem 5. RStG war das zunächst vorgesehene Verfahren zur Anteilsfeststellung sowie dann das Verfahren auf Wiederrichtung der juristischen Person sehr formalisiert. Diesbezüglich fanden sich in den untersuchten Fällen kaum Vergleiche. Hinweise auf Vergleiche finden sich hingegen va in den Verwertungen des Unternehmensvermögens. Als Beispiel hiezu ist das Verfahren um die Wiederherstellung der Hirmer Zuckerfabrik<sup>1093</sup> anzuführen.

In diesem Verfahren gab der Rechtsvertreter der Aktienmehrheit namens des Sachwalters am 6. Juni 1957 vor der RK Wien zu Protokoll, dass die Wiederherstellung der Hirmer Zuckerfabrik vorerst nicht durchgeführt werde. Der Sachwalter habe mit der Schlesischen Mühlenwerke GesmbH und der Republik Österreich einen Vergleich geschlossen, wonach die Anteile an der „Ökonomie Ruhhof GesmbH“ mit einer Stammeinlage von öS 107.250,– an den Sachwalter gegen den Ersatz des zur freien Verfügung erlangten Kaufpreises von öS 110.160,– zurückzustellen seien. Die Regeln des redlichen Verkehrs seien in diesem Fall eingehalten worden. Der Vergleich wird von der RK Wien genehmigt und dem Sachwalter aufgetragen, über den Stand der Rückstellungsansprüche und ihrer allfälligen Verwertung binnen drei Monaten zu berichten.

Zuvor hatte der Sachwalter am 8. Mai 1956 in dem Rückstellungsverfahren 2 Rk 139/56 die Rückstellung von 97,5 % der Gesellschaftsanteile an der Ökonomie Ruhhof GesmbH beantragt, weil diese mit Notariatsakt vom 18. 3. 1942 an die Schlesischen Mühlenwerke GesmbH, Köln von der in Liquidation befindlichen Hirmer Zuckerfabrik AG um RM 110.160,– verkauft worden seien. Die Republik Österreich sei durch den StV 1955 Eigentümerin der Gesellschaftsanteile geworden. Die Finanzprokuratur hatte sodann nach mehrmaliger Fristverlängerung am 14. August 1956 die Verbindung beider Rückstellungsansprüche nach § 43 Abs 1 des 1. StVDG beantragt, die auch bewilligt wurde.

Die außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen führten zunächst zu keinem Ergebnis, weil die Erwerberin Verbindlichkeiten der Ökonomie Ruhhof in Höhe von RM 458.285,37 nach Angabe der Finanzprokuratur berichtet hätte und die Republik Österreich diesen Betrag jetzt (gemäß § 34 Abs 2 des 1. StVDG) forderte. Schließlich einigten sich die Parteien jedoch auf den oben erwähnten Vergleich. Nach mehreren Fristverlängerungen erstattet der Sachwalter weiters am 31. Dezember 1957 Bericht. Aus einem mit der Tullner Zuckerfabrik AG am 6. März 1956 abgeschlossenen Vergleich sei ein Betrag von öS 1.250.000,– erlöst worden.<sup>1094</sup>

---

<sup>1093</sup> Verfahren betreffend die Wiederherstellung der Hirmer Zuckerfabrik AG (2 Rkj 3/57).

<sup>1094</sup> Die Bewertung dieser Vergleiche ist wegen des Mangels an Sachverhaltsgrundlagen schwierig zu treffen; die Verfahrensakten zu den jeweiligen Prozessen sind entweder nicht mehr vorhanden oder beinhalten die bloße Protokollierung des Vergleiches.



## F. Resümee

Aussagen über Rückstellungsvergleiche sind genauso wenig wie die damit beendeten Rückstellungsverfahren „verallgemeinerungsfähig“, dementsprechend lässt sich auch hier nur ein differenzierter Befund erstellen: Inwieweit ein Vergleichsabschluss der Interessenwahrung eines Rückstellungswerbers diene, lässt sich immer nur für den konkreten Einzelfall beantworten. Aber auch dann ist aufgrund des Rückstellungsakts allein eine einigermaßen sichere Beurteilung meist nicht möglich. Viele Rückstellungsvergleiche sind gar nicht protokolliert; selbst wenn die Ergebnisse festgehalten sind, ist eine exakte ökonomische und juristische Bewertung aus heutiger Perspektive nur ganz selten erzielbar.

Soweit jedoch aus den untersuchten Fällen Schlüsse gezogen werden können, so ist doch – aus juristischer Sicht – das verbreitete Bild der „generell ungünstigen Vergleiche“ etwas zu relativieren: Ein Vergleichsabschluss konnte (insbesondere unter Berücksichtigung der Kosten des fortgesetzten Verfahrens und des Prozessrisikos) eine den Interessen des ASt durchaus entgegenkommende Beendigung des Verfahrens darstellen.<sup>1095</sup> So finden sich tatsächlich Rückstellungsvergleiche, deren Inhalt für die Rückstellungswerber nicht ungünstiger war, als er in einem in streitiger Form erzielten Enderkenntnis der RK hätte sein können. Freilich gab es auch Fälle, die mit einem für die ASt nachteiligen Vergleich schlossen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass auch ein in rechtlicher Hinsicht „günstiger“ Vergleich keineswegs eine volle Entschädigung bedeutete, sondern damit bloß ausgedrückt werden soll, dass aus prozessualer Sicht im Hinblick auf die Rahmenbedingungen des Rückstellungsrechts ein für den ASt positives Resultat erzielt wurde. In vielen Fällen wird dies aber subjektiv aus der Warte der NS-Opfer nach wie vor als unzureichendes und nur sehr mühsam erzielt Ergebnis angesehen worden sein.

---

<sup>1095</sup> Vgl auch Graf, „Arisierung“ und Restitution, JBl 2001, 754, der darauf hinweist, dass es sich beim Vergleich um ein Regelungsinstrument handelt, „hinter dem der privatautonome Rechtsetzungswille des einzelnen steht. Diesem kommt – unabhängig vom Inhalt des Vergleichs – eine nicht unbeträchtliche rechtfertigende Kraft zu“.

Was die Rolle der RK bei der Beendigung der Verfahren durch Vergleich anbelangt, sind zwei Beobachtungen zu treffen:

- 1) Zumindest aus dem untersuchten Material<sup>1096</sup> ergibt sich ein Trend, dem zufolge Vergleiche erst in einem relativ späten Stadium des Verfahrens geschlossen wurden, nachdem über die grundsätzliche Rückstellungspflicht bereits durch Teilerkenntnis zugunsten der Rückstellungswerber entschieden worden war. Auch wenn beim Vergleichsschluss selbst die aktive Mitwirkung der RK in der Regel nicht gegeben war, so war damit doch die Ausgangsposition für die Rückstellungswerber durch das vorangegangene Rückstellungsverfahren meist günstig vorbereitet.
- 2) Freilich ist andererseits hervorzuheben, dass sich die RK (und die als deren Vorsitzende tätigen Berufsrichter) im Allgemeinen als „neutrale Dritte“ im Rückstellungsstreit verstanden und auch eher selten konkrete Vergleichsvorschläge unterbreiteten. Darin zeigt sich, dass die Rückstellungsverfahren trotz der weit gehenden Anwendung des Außerstreitverfahrens nicht als „Rechtsfürsorgeverfahren“ (zugunsten der Rückstellungswerber), sondern als streitige Verfahren angesehen wurden, in denen von Seiten der Rückstellungsgegner häufig auf eine „Zermürbungstaktik“ gesetzt, da mit zunehmender Verfahrensdauer die Bereitschaft der ASt stieg, durch Vergleich das Verfahren zu beenden. Diese Strategie war umso erfolgversprechender, je übermächtiger der Rückstellungsgegner im Hinblick auf seine juristischen, ökonomischen und emotionalen Ressourcen war.

Was den Gegenstand der Vergleiche anbelangt, so ergibt sich aus den untersuchten Verfahren, dass es bei den Verhandlungen der Parteien meist um die komplexen schuldrechtlichen Rückabwicklungsansprüche (und nicht um die Rückstellungspflicht als solche) ging. Weiters ist festzustellen, dass es in jenen Fällen fast immer zu einem Vergleich kam, in denen von Seiten der Rückstellungswerber von vornherein nicht die Naturalrestitution des entzogenen Eigentums, sondern der Geldersatz im Vordergrund des Interesses stand; dies was insbesondere bei den vielen nicht zurückgekehrten NS-Opfern sowie bei den Verfahren, an denen die Sammelstellen beteiligt waren, regelmäßig der Fall.

---

<sup>1096</sup> Dabei ist freilich wiederum die Verzerrung des Aktenbestandes WRStLA zu beachten, weil die Verfahren nach 1956 entweder wegen des Deutschen Eigentums verzögert worden waren, oder sich durch besondere Komplexität „auszeichneten“.

# ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

## A. Vorbemerkungen

Im Zuge des vorliegenden Projektes wurden über 300 Rückstellungsverfahren untersucht. Dabei handelte es sich zum einen um Verfahren, die anhand der Akten der beim Obersten Gerichtshof eingerichteten Obersten Rückstellungskommission (ORK) beschrieben und analysiert wurden, zum anderen um Verfahren der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (RK Wien), die anhand der im Wiener Stadt- und Landesarchiv (WrStLA) aufbewahrten Verfahrensakten dokumentiert wurden. Die Untersuchung stellt die bislang umfangreichste rechtshistorische Aufarbeitung von Rückstellungsverfahren vor den Rückstellungskommissionen dar. Die aus diesen untersuchten Verfahren zu ziehenden Einsichten sind aber notwendigerweise in mehrfacher Hinsicht zu relativieren.

1.) Es handelt sich dabei um keine Vollerfassung sämtlicher Rückstellungsverfahren, die in Österreich vor Rückstellungskommissionen stattgefunden haben (welche auch gar nicht mehr möglich wäre). Weiters konnten bei der Analyse von Verfahrensabläufen ganz überwiegend bloß Verfahren der RK Wien (die freilich rund drei Viertel aller Rückstellungsverfahren zu bearbeiten hatte) und aufgrund der Überlieferungssituation *va* Verfahren aus der Zeit nach 1955 berücksichtigt werden, da im WrStLA nur mehr Verfahren, die 1956 und in der Folgezeit noch anhängig waren, vorhanden sind.

2.) Die Untersuchung beruht auf den Akten der Rückstellungskommissionen, welche als historische Quelle auf die Wiedergabe der jeweils relevanten juristischen Daten beschränkt sind.

Soweit in der Folge Aussagen aufgrund der untersuchten Verfahren getroffen werden, sind diese Maßgaben immer mitzudenken. Zehntausende Einzelschicksale im Zusammenhang mit Rückstellungsfällen konnten in dieser Untersuchung nicht Berücksichtigung finden – und auch bei den untersuchten Rückstellungsverfahren lassen sich aus den Akten zahlreiche individuelle Aspekte schon deshalb nicht rekonstruieren, weil sie in einem Gerichtsakt nicht festgehalten werden.

Das persönliche Schicksal der Opfer des Nationalsozialismus, insbesondere für die Zeit nach 1945, geht aus den Akten nur selten hervor. Die Schwierigkeiten der Rückkehr bzw die Schwierigkeit, ein Rückstellungsverfahren aus dem Ausland zu betreiben, bürokratische Hemmnisse<sup>1097</sup>, der nötige finanzielle Aufwand (insbesondere für kompetente Rechtsvertretung), um ein Rückstellungsverfahren anstrengen zu können, Animositäten der Rückstellungsgegner usw fanden nur selten einen Niederschlag in den Akten und stellten nichtsdestoweniger einen ganz zentralen Teil der subjektiven Erfahrung der Opfer in der „Rückstellungspraxis“ dar.<sup>1098</sup>

Demgegenüber musste der Fokus des vorliegenden Forschungsberichtes auf das aus den Akten erfassbare Verhalten der Rückstellungskommissionen gerichtet sein. Die erzielten Ergebnisse sind folglich bloß als „Mosaiksteine“ zu betrachten, die zusammen mit weiteren Forschungen (insbesondere einer Reihe weiterer Projekte der Historikerkommission) zu einem besseren Verständnis der Rückstellungsproblematik beitragen können, keineswegs aber als eine abschließende Beurteilung.

Schließlich ist noch hervorzuheben, dass selbst ein erfolgreiches Rückstellungsverfahren keineswegs eine volle Entschädigung der Opfer brachte, sondern grundsätzlich bloß auf die „Rückgabe des noch Vorhandenen“ gerichtet war. Dieses Paradigma der Rückstellungsgesetzgebung der Nachkriegszeit musste notwendigerweise dazu führen, dass ein großer Teil der Vermögensschädigungen, die auf die NS-Zeit zurückzuführen waren, durch die Rückstellungsverfahren nicht ausgeglichen werden konnten (ohne dass dies auf die Anwendung des Rückstellungsrechts durch die Rückstellungskommissionen zurückzuführen war).

---

<sup>1097</sup> Hier ist insbesondere an die Problematik zu denken, dass das Betreiben eines Rückstellungsverfahrens Kenntnis der Existenz und des Aufenthaltsortes von entzogenem Vermögen auf Seiten der ASt voraussetzte und die Verwaltungsbehörden aufgrund einer äußerst bedenklichen rückstellungsfeindlichen Rechtsauffassung die Parteistellung der geschädigten Eigentümer hinsichtlich des Vermögensentziehungsanmeldungsverfahrens verneinten, sodass ihnen die Einsicht in die VEAV-Akten verweigert wurde.

<sup>1098</sup> Diese „praktischen Schwierigkeiten“ der Durchsetzung eines Rückstellungsanspruches hebt etwa Brigitte Bailer-Galanda, in: Talos et al. (Hrsg) NS-Herrschaft in Österreich (2000) 889 f, zutreffend hervor.

## B. Allgemeine Schlussfolgerungen

Wie sah ein „typisches“ Rückstellungsverfahren aus? Aus den untersuchten Verfahren geht hervor, dass es bei den für die Antragsteller erfolgreichen Verfahren in der Regel um die Rückstellung von Liegenschaften ging, was ua damit zusammenhing, dass die Rückstellung von entzogenen beweglichen Sachen von vornherein aufgrund der Regeln des Gutgläubenserwerbes (§ 4 des 3. RStG) meist aussichtslos war.

Bei den geschädigten Eigentümern handelte es sich zum größten Teil um politisch verfolgte Personen, und zwar hauptsächlich um solche, die Opfer der NS-Rassenideologie waren; in vielen Fällen konnten die Opfer selbst den Anspruch freilich nicht mehr geltend machen, da sie während der NS-Zeit umgebracht oder auf der Flucht verstorben waren.

Was den Verfahrensablauf anbelangt, so ergab sich aus dem Regeln des 3. RStG, dass zunächst die Frage geklärt werden musste, ob eine nichtige Vermögensentziehung gegeben war. Wurde dies von der RK bejaht, so erging meist ein Teilerkenntnis, in welchem der Antragsgegner verpflichtet wurde, die entzogene Sache zurückzustellen; der Rückstellungswerber erlangte meist aber noch nicht die freie Verfügung über sein Eigentum, sondern erhielt bis zur endgültigen Klärung aller Ansprüche bloß die Befugnisse eines öffentlichen Verwalters. In der Folge wurde über die Rückabwicklungsansprüche verhandelt, wobei zunächst die Frage entschieden werden musste, ob bei der Entziehung allenfalls die „Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen“ eingehalten worden waren (also ein sog „anständiger Erwerb“ vorlag). Auch dies wurde meist in einem Teilerkenntnis von der RK entschieden. Dann galt es zu klären, wie viel von einem allenfalls gezahlten Kaufpreis dem geschädigten Eigentümer überhaupt „zur freien Verfügung“ zugekommen war, welche Ertragnisse aus der Rückstellungssache gezogen worden waren, ob notwendige oder nützliche Aufwendungen auf diese getätigt wurden, welche Schäden der Rückstellungsgegner zu verantworten hatte etc. Dieses Stadium des Verfahrens dauerte häufig besonders lange, da nur selten unstrittige Unterlagen vorhanden waren und umfangreiche und häufig kontroverse Gutachten eingeholt werden mussten. Oft wurde über diese strittigen Fragen letztlich ein Endvergleich zwischen den Parteien des Rückstellungsverfahrens geschlossen.

Zu betonen ist aber, dass es neben den Verfahren, die dem gerade geschilderten Bild zumindest in etwa entsprachen, eine breite und durchaus heterogene Palette an Konstellationen (sowohl auf Seiten der Antragsteller als auch auf Seiten der Antragsgegner) gab, sodass man mit Verallgemeinerungen sehr vorsichtig sein sollte. So ist etwa hinsichtlich spezifischer Problemlagen bei der Rückstellung von Deutschem Eigentum, bei der Rückstellung an wiedererrichtete Stiftungen, Fonds und Vereine, bei der Rückstellung von Unternehmen nach dem 5. RStG, bei der Rückstellung von Immaterialgüterrechten nach dem 6. RStG sowie bei den Sammelstellenverfahren auf die entsprechenden Spezialuntersuchungen im Zweiten Abschnitt und die dortigen Resümees zu verweisen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich eine konkrete Aussage über die Qualität eines Rückstellungsverfahrens immer nur im Einzelfall treffen lässt (und selbst dann aus den Rückstellungsakten eine vollständige Bewertung häufig nicht möglich erscheint).

Zwei Aspekte wurden in der Einleitung als Hauptgegenstände dieses Forschungsauftrages hervorgehoben: die Interpretation des Rückstellungsrechts durch die Rückstellungskommissionen einerseits und der Ablauf der Verfahren in der Praxis andererseits. In beiderlei Hinsicht ergaben die Untersuchungen ein differenziertes Bild.

## **1. Zur Interpretation des Rückstellungsrechts**

Was die Auslegung des Rückstellungsrechts durch die Rückstellungskommissionen anbelangt, so lassen sich sowohl Judikaturlinien anführen, die rückstellungswerberfreundlich waren, als auch solche, die aus der Warte der durch den Nationalsozialismus Geschädigten als restriktiv und rückstellungsfeindlich angesehen werden mussten.

a) Zugunsten der NS-Opfer wurde der Begriff der Vermögensentziehung eher weit verstanden und auch – insbesondere bei politisch Verfolgten – die Annahme des fehlenden Kausalzusammenhanges eines in der NS-Zeit abgeschlossenen Rechtsgeschäftes mit der NS-Machtergreifung (was eine Rückstellungsverpflichtung ausgeschlossen hätte) sehr restriktiv gehandhabt. Bei „Arisierungen“ von Unternehmen wurde zugunsten der Rückstellungswerber

keine streng formale, sondern eine „wirtschaftliche Betrachtungsweise“ angewandt, sodass es nicht auf die Rechtsnachfolge im technischen Sinn ankam. Auch was den Umfang der Rückstellungspflicht bei entzogenen Unternehmen anbelangt, nahm die Judikatur der ORK zum Teil eine rückstellungswerberfreundliche Haltung ein.

b) Als Beispiel für eine Auslegung zuungunsten der NS-Opfer ist hingegen die Judikatur zur Frage der Rückzahlung des „zur freien Verfügung erlangten Kaufpreises“ anzuführen, derzufolge verschiedentlich selbst die Zahlung diskriminierender Abgaben wie „Juva“ und „Reichsfluchtsteuer“ im Zuge der Rückabwicklung wirtschaftlich von den NS-Opfern (und nicht von den Erwerbern) zu tragen war. So entschied die Rechtsprechung entgegen der klaren Absicht des Gesetzgebers in vielen Fällen, dass Zahlungen, die tatsächlich nie an die geschädigten Eigentümer gelangt waren (zB bei Zahlung auf Sperrkonten), als zu ihrer „freien Verfügung“ gelangt anzusehen seien. Auch bei der Bejahung der „Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen“ finden sich durchaus zweifelhafte Fälle.

Hinter solchen aus heutiger Sicht problematischen Entscheidungen dürfte aber häufig das Problem gestanden sein, dass der österreichische Gesetzgeber vom Paradigma der bloßen Rückstellung ausging und Entschädigungs- bzw. Wiedergutmachungsleistungen für NS-Unrecht durch die Republik Österreich im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung nicht vorgesehen waren. Damit hatten die Rückstellungskommissionen nur die Möglichkeit, im Rahmen des Rückstellungsverfahrens Nachteile, die aus der NS-Herrschaft erwachsen waren, der einen oder der anderen Partei im Verfahren zuzuweisen, was notwendigerweise (auf der einen oder anderen Seite, manchmal auch auf beiden) als unbefriedigend empfunden werden musste.

Als rückstellungsfeindlich ist schließlich auch die Handhabung der Frage der Antragsfristen durch die Judikatur zu werten, welche die Antragsfrist nach den Rückstellungsgesetzen als materielle Präklusivfrist behandelte (bei der die Zeit des Postenlaufes zulasten des ASt zählte und bei der ein Wiedereinsetzungsantrag nicht zulässig war), und die letztlich auch in der Frage einer allfälligen Verlängerung bzw. Neueröffnung der Antragsfrist durch Art 26 Abs 2 StV 1955 eine abwehrende Haltung einnahm.

c) Hinsichtlich der Interpretation des Rückstellungsrechts ist eine zeitliche Komponente feststellbar: Während zumindest in der Frühphase der

Rückstellungsverfahren (Ende 1947/Anfang 1948) die Judikatur dazu tendierte, die gesetzlichen Vorgaben zugunsten der Rückstellungswerber auszulegen, ist ab den frühen fünfziger Jahren eine zunehmend restriktive Haltung zu konstatieren. Nach dem Abschluss des Staatsvertrages wurde diese Zurückhaltung hinsichtlich der Bejahung von Rückstellungspflichten noch stärker, und in den sechziger Jahren (mit Ausnahme der Sammelstellenverfahren) zT sogar explizit in den Entscheidungen angesprochen. Während man am Beginn das 3. RStG noch als „ein Ausnahmegesetz, das in erster Linie den Schutz der durch den Nationalsozialismus geschädigten Personen zum Ziel hat“ (Rkv 124/48) ansah, bei dem Billigkeit zugunsten der Rückstellungspflichtigen grundsätzlich nicht zu üben sei, wurde in der späteren Zeit der Rechtssicherheit zugunsten der Rückstellungspflichtigen gegenüber dem Interesse an Rückstellung von Seiten der in der NS-Zeit geschädigten ehemaligen Eigentümer eindeutig der Vorrang eingeräumt.

## **2. Zur Durchführung der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen**

a) Was die Beurteilung der verfahrensrechtlichen Seite anbelangt, so hatte das Verfahren vor den Rückstellungskommissionen trotz der grundsätzlichen Geltung des Außerstreitverfahrensgesetzes insgesamt den Charakter eines streitigen Zivilverfahrens (mit bestimmten Besonderheiten). In der Praxis wurde – zumindest in den untersuchten Fällen – das Verfahren nicht als ein Rechtsfürsorgeverfahren zugunsten der NS-Opfer, sondern als Privatrechtsstreit zwischen geschädigten Eigentümern und Erwerbern geführt. Die Rückstellungskommissionen sahen es dabei nicht als ihre Aufgabe an, primär die Interessen der Opfer zu schützen, sondern einen Rechtsstreit unter Privaten (die auf beiden Seiten praktisch immer anwaltlich vertreten waren) zu entscheiden. Zwar bestand im Rückstellungsverfahren kein gesetzlicher Anwaltszwang, eine professionelle juristische Vertretung war angesichts der Technizität des Rückstellungsrechts in der Praxis aber unbedingt erforderlich. Die damit verbundenen Kosten musste der Rückstellungswerber – zumindest vorläufig – selbst aufbringen. Von den in den Rückstellungsgesetzen vorgesehenen Rechtsmitteln wurde relativ häufig Gebrauch gemacht: Der Rechtszug an die zweite und auch die dritte Instanz funktionierte



problemlos, wenngleich eine Revision an die ORK wegen bloßer Verfahrensfragen (wie auch sonst im streitigen Verfahren jener Zeit) grundsätzlich verneint wurde.

b) In den Rückstellungskommissionen erster und zweiter Instanz waren jeweils neben einem Berufsrichter zwei Laienrichter als Beisitzer eingesetzt, von denen einer aus dem Kreis der NS-Opfer kommen sollte. Insgesamt dürfte der Einfluss dieser Laienrichter auf das Verfahrensergebnis nur gering gewesen sein. In den untersuchten Fällen zeigte sich, dass *va* in länger dauernden Verfahren diese Beisitzer sehr häufig wechselten und die Judikatur der Rückstellungskommissionen von den Berufsrichtern geprägt wurde.<sup>1099</sup>

Va in den ersten Jahren der Vollziehung der Rückstellungsgesetze muss die Arbeitsbelastung der Richter beträchtlich gewesen sein; nichtsdestoweniger dürfte die Durchsetzung der Rückstellungsansprüche in einem den rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Verfahren im Großen und Ganzen gewahrt gewesen sein. Das bedeutet freilich weder, dass es den Rückstellungswerbern staatlicherseits besonders leicht gemacht worden wäre, ihre Ansprüche durchzusetzen, noch, dass in Einzelfällen von Seiten der Rückstellungskommissionen nicht auch problematische Entscheidungen (sowohl in materieller als auch in prozessualer Hinsicht) gefällt wurden.

Insgesamt ist den Richtern bei den Rückstellungskommissionen zugutezuhalten, dass sie trotz der eminent politischen Funktion der Rechtspflege im Rahmen der Vollziehung der Rückstellungsgesetze eine gewisse Autonomie der Judikative gegenüber den Regierungen der Großen Koalition der Nachkriegszeit aufrechterhalten konnten.<sup>1100</sup> Gegenüber Interventionsversuchen von Seiten Privater, aber auch von Seiten politischer Funktionäre dürften sie sich doch weitgehend resistent gezeigt haben.

<sup>1099</sup> In einem einzigen der von uns untersuchten Fälle – im Fall „Alma Mahler-Werfel gegen die Republik Österreich“ – wurde eine Entscheidung bekannt, in der der Berufsrichter von den Beisitzern überstimmt wurde; auch da korrigierte jedoch die zuständige ROK die Entscheidung im Sinne der vom Berufsrichter vertretenen Rechtsauffassung.

<sup>1100</sup> Vgl. auch das Resümee von Wohnout, Eine „Empörung aller arbeitenden Menschen“? Der Rückstellungsfall Ernst Rüdiger Starhemberg, in: Gehler/Sickingen (Hrsg), Politische Affären und Skandale in Österreich (1995), 417 f, der Ähnliches im Hinblick auf die Höchstgerichte des öffentlichen Rechts feststellt.

c) Über ein Drittel der Rückstellungsverfahren endete letztlich mit einem Vergleich. Inwieweit ein solcher Vergleichsabschluss der Interessenwahrung eines Rückstellungswerbers diene, lässt sich immer nur für den konkreten Einzelfall beantworten. Soweit jedoch aus den untersuchten Fällen Schlüsse gezogen werden können, so ist doch – aus juristischer Sicht – das verbreitete Bild der „generell ungünstigen Vergleiche“ etwas zu relativieren: Ein Vergleichsabschluss konnte (insbesondere unter Berücksichtigung der Kosten des fortgesetzten Verfahrens und des Prozessrisikos) eine den Interessen des ASt durchaus entgegenkommende Beendigung des Verfahrens darstellen.<sup>1101</sup> So finden sich tatsächlich Rückstellungsvergleiche, deren Inhalt für die Rückstellungswerber nicht ungünstiger war, als er in einem in streitiger Form erzielten Enderkenntnis der RK hätte sein können. Freilich gab es auch Fälle, die mit einem für die ASt nachteiligen Vergleich schlossen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass auch ein in rechtlicher Hinsicht „günstiger“ Vergleich keineswegs eine volle Entschädigung bedeutete, sondern damit bloß ausgedrückt werden soll, dass aus prozessualer Sicht im Hinblick auf die Rahmenbedingungen des Rückstellungsrechts ein für den ASt positives Resultat erzielt wurde. In vielen Fällen wird dies aber subjektiv aus der Warte der NS-Opfer nach wie vor als unzureichendes und nur sehr mühsam erzielt Ergebnis angesehen worden sein.

Was die Rolle der RK bei der Beendigung der Verfahren durch Vergleich anbelangt, ergibt sich zumindest aus dem untersuchten Material<sup>1102</sup> ein Trend, dem zufolge Vergleiche erst in einem relativ späten Stadium des Verfahrens geschlossen wurden, nachdem über die grundsätzliche Rückstellungspflicht bereits durch Teilerkenntnis zugunsten der Rückstellungswerber entschieden worden war. Auch wenn beim Vergleichsschluss selbst die aktive Mitwirkung der RK in der Regel nicht gegeben war, so war damit doch die Ausgangsposition für die Rückstellungswerber durch das vorangegangene Rückstellungsverfahren meist günstig vorbereitet.

---

<sup>1101</sup> Vgl auch Graf, „Arisierung“ und Restitution, JBl 2001, 754, der darauf hinweist, dass es sich beim Vergleich um ein Regelungsinstrument handelt, „hinter dem der privatautonome Rechtssetzungswille des Einzelnen steht. Diesem kommt – unabhängig vom Inhalt des Vergleichs – eine nicht unbeträchtliche rechtfertigende Kraft zu“.

<sup>1102</sup> Dabei ist freilich wiederum die Verzerrung des Aktenbestandes des WrStLA zu beachten, welches bloß Verfahren, die nach 1955 noch anhängig waren, enthält.

d) Hinsichtlich der Dauer der Rückstellungsverfahren konnte in den Untersuchungen keine generelle Tendenz der Verschleppung oder Rechtsverweigerung von Seiten der Rückstellungskommissionen festgestellt werden. Längere Phasen der Untätigkeit einer RK oder eine auffallend lange Dauer bis zur Entscheidungsfindung nach Beendigung des Verfahrens dürften Einzelfälle gewesen sein. Im Normalfall ist eine relativ zügige Arbeitsweise der Kommissionen (auch in den Zeiten höchster Belastung) zu konstatieren.

Dass dennoch viele Verfahren lange Zeit in Anspruch nahmen und die Geduld der ASt strapaziert wurde, hängt zT mit der Privatrechtsstreiten mit Rechtsmittelmöglichkeit inhärenten längeren Dauer eines rechtsstaatlichen Erkenntnisverfahrens, zT aber auch mit spezifischen Gegebenheiten der Nachkriegsgeschichte zusammen. So resultiert eine lange Dauer aus den im erstinstanzlichen Verfahren aufwendigen Beweisaufnahmen (Zeugen, die schwer erreichbar sind, Sachverständigengutachten) und aus dem Ausschöpfen des Instanzenzuges. Bei vielen Opfern, die in der NS-Zeit ermordet worden oder im Exil verstorben waren, musste vor der Durchsetzung des Rückstellungsverfahrens die Beendigung des erbrechtlichen Verfahrens abgewartet werden, was zT Jahre dauerte. Nicht selten erweist sich die Verzögerung freilich auch als Resultat einer bewussten Verschleppungsstrategie bzw. „Hinhaltetaktik“ der Antragsgegner, zB durch zusätzliche Beweisanträge, Vertagungsbitten etc. Letzteres ist auch in Verfahren zu beobachten, in denen die Republik Österreich (vertreten durch die Finanzprokuratur) Rückstellungsgegnerin war.<sup>1103</sup> Für eine große Zahl von Verfahren beruhte die lange Dauer aber auch auf der Beschlagnahme des sog Deutschen Eigentums durch die sowjetische Besatzungsmacht, die eine Rückstellung bis auf die Zeit nach dem StV hinausschob.

<sup>1103</sup> Ein Beispiel hierfür bietet das Rückstellungsverfahren „Alma Mahler-Werfel gegen die Republik Österreich“, welches gesondert publiziert werden wird.

## C. Epilog: „Anstelle eines letzten Wortes“ – das Schicksal des Rechtsanwaltes Dr. Hans Schnek

Insoweit in diesem Bericht von einem im Allgemeinen juristisch „korrekten“ Verhalten der Rückstellungskommissionen gesprochen wurde, bleibt anzumerken, dass sich diese Bewertung auf die Konformität des Verhaltens mit der (damals) bestehenden Rechtslage bezieht, welche – wie insbesondere im juristischen Gutachten von Graf<sup>1104</sup> näher ausgeführt wird – durchaus Rechtsschutzdefizite für Rückstellungswerber enthielt. Folglich konnte selbst dort, wo juristisch völlig zurecht ein Rückstellungsantrag zurück- oder abgewiesen wurde, das Endergebnis ein unter Gerechtigkeitsaspekten Unbefriedigendes sein. Darum soll am Ende eine „Geschichte“ stehen, die rein rückstellungsrechtlich uninteressant sein mag (weil das Begehren von vornherein rechtlich aussichtslos war), umso mehr aber nachdenklich macht im Hinblick auf das Schicksal der Opfer des Nationalsozialismus und den Umgang mit ihnen im Nachkriegsösterreich.

Am 15. Oktober 1956 stellt Gisela K. de Schnek, wohnhaft in Buenos Aires, einen Rückstellungsantrag (Aktenzahl 3 Rk 313/56). Antragsgegner wird von ihr keiner genannt. Sie schreibt: „Hierdurch bitte ich hoflich um Ersatz des auf den Namen meines verstorbenen Mannes Dr. Hans Schnek<sup>1105</sup> abhanden gekommenen Umzugsgutes bestehend aus zwei Lifts. Als Beweisstücke lege ich Ihnen Fotokopien über die Beschlagnahme am 22. November 1940 durch die „Geheime Staatspolizei Wien“ und den Brief des „Dorotheum“ vom 14. Oktober 1946 bei. [...] Wie sich aus dem Brief des Dorotheums ergibt, sind in der Versteigerung RM 11.659,- erzielt worden und dieses waren Schleuderpreise. Mein Mann war Offizier im 1. Weltkrieg mit schwerer Schussverletzung [...] Durch die verschiedensten Verfolgungen (Gestapo-Haft, illegale Flucht nach der Schweiz, illegaler Grenzübergang nach Ausweisung aus der Schweiz nach Frankreich – Verhaftung in Frankreich mit vierwöchentlicher Haftstrafe – Auswanderung nach Argentinien, die durch Ausbruch des Krieges in Dakar durch

---

<sup>1104</sup> Graf, Rückstellungsgesetzgebung.

<sup>1105</sup> RA Dr. iur. Hans Schnek war laut Wiener Adressbuch 1937 in Wien II., Gredlerstr.2 wohnhaft gewesen. Er ist nicht mit dem RA Dr. Friedrich Schnek und auch nicht mit Dr. Johann Schnek identisch, die beide ebenfalls Wiener Juristen waren und die als Juden fliehen mussten. Zu beiden letzteren siehe Elisabeth Lebensaft/Christoph Mentschl, „... und aufregend war das Leben von uns allen ...“ – Vertreibung, Exil und Rückkehr des Rechtsanwaltes Friedrich Schnek (Österreichisches Biographisches Lexikon – Schriftenreihe 3, Wien 1997).

drei Monate Gefangenenlager unterbrochen wurde) zog sich mein Mann ein schweres Herzleiden zu, das auch seinen plötzlichen Tod zur Folge hatte. Ich bin mit einer minderjährigen Tochter allein geblieben und bitte dies zu berücksichtigen. Ihrer guenstigen Nachricht entgegensehend zeichne ich hochachtungsvoll [...]“

Die RK Wien<sup>1106</sup> teilt der Antragstellerin in einer Note vom 22. November 1956 mit, dass a) die Frist für Rückstellungsanträge bereits mit dem 30. Juni 1954 abgelaufen seien und b) gar kein Rückstellungsgegner namhaft gemacht wurde und der Antrag kein bestimmtes Begehren enthalte. Die Fotokopien werden der ASt zurückgesandt. Am 7. Februar 1957 ergeht sodann ein abweisendes Erkenntnis der RK Wien<sup>1107</sup>, in dem ua festgestellt wird, dass die ASt die von der RK an sie gerichtete Note unbeantwortet gelassen habe bzw ihr Ersatzbegehren nicht zurückgezogen habe. Die Abweisung erfolgt infolge der nicht rechtzeitigen Geltendmachung des Rückstellungsanspruches.

Die Antragstellerin erhebt gegen dieses Erkenntnis am 15. Juni 1957 Beschwerde. Darin erklärt sie, die Note deshalb unbeantwortet gelassen zu haben, da in dieser gar keine Antwort verlangt worden sei. Im Übrigen legt sie die Fotokopien eines Briefes vor, welchen ihr Mann laut Anschrift an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung per Einschreiben gerichtet habe. „Diesen Brief habe ich erst jetzt unter alten Papieren gefunden. Er wurde nie beantwortet und wenn oben erwähntes Ministerium eine Antwort gegeben hätte, an wen ich mich zu wenden habe und mir auch den Weg gezeigt hätte, dann hätten Sie oder die andere für meinen Fall zuständige Behörde längst davon Mitteilung gehabt [...] Wenn Sie den Brief meines Mannes als Basis nehmen, dann dürfte von Fristversäumnis überhaupt keine Rede sein, weil dieser Brief ja schon von 1950 datiert.“

Die ROK Wien<sup>1108</sup> gibt der Beschwerde der ASt am 9. August 1957 nicht Folge (Rkb 234/57). In ihrer Begründung führt sie aus: „Rückstellungsansprüche der gegenständlichen Art mussten bei sonstigem Verlust des Anspruchs als Rückstellungsanspruch [gesperrt im Original] bis 30. Juni 1954 bei der zuständigen Rückstellungskommission geltendgemacht werden.“ Die Entscheidungen der RK und ROK Wien entsprachen der Rechtslage.

Das letzte Wort soll aber hier Dr. Hans Schnek mit seinem vom 20. Jänner 1950 datierten Brief haben.<sup>1109</sup> Nachdem er den Sachverhalt seines Vermögensverlustes geschildert hat, schreibt er: „Trotzdem die Versteigerung [Anm: der von der Gestapo beschlagnahmten Lifts im Dorotheum] skandaloes niedrige Preise brachte, wurden netto RM 11.659,70 erzielt. Eine direkte Geltendmachung meiner Wiedergutmachungsansprüche gegen die Erwerber ist mit Ruecksicht auf deren grosse Zahl nicht moeglich [...] Der mir tatsaechlich entstandene Schaden ist natuerlich viel groesser als der erzielte Erloes.

<sup>1106</sup> Vorsitzender: OLGR. Dr. Matzl.

<sup>1107</sup> Vorsitz Dr. Matzl, Beisitzer KR Karl Liedl, KR Otto Schmiedek.

<sup>1108</sup> Vorsitz Dr. Smutek.

<sup>1109</sup> Diesen Brief gab die Witwe Dr. Schneks ihrer Beschwerde in Fotokopieform bei.

Fuer eine Naehmaschine, fuer die meine Frau am Tage vor der Uebergabe an den Spediteur 650 RM bezahlt hat, wurden 180 RM erzielt. Fuer nagelneue Anzuege kamen 30 und 50 RM herein, Seidenhemden erzielten 6 RM, ein Smyrnateppich von fast 20 m<sup>2</sup> erzielte ganze 120 RM, eine reichhaltige Bibliothek erzielte ungefaehr 300 RM (eine darin enthaltene Weltgeschichte allein hat fast das Doppelte gekostet), ein Boesendorfer-Konzertflügel, der das dreifache wert war, wenn nicht mehr, wurde mit 1100 RM verkauft, Geschirr und Waesche erzielten Spottpreise. Eine genaue Abschaetzung des Schadens ist ueberhaupt nicht moeglich, da weder der genaue Inhalt der Lifts feststellbar ist noch heute die Nachschaffung ueberhaupt moeglich ist. Mit dem Vierfachen des bei der Versteigerung erzielten Erloeses ist der Schaden bestimmt eher zu niedrig als zu hoch eingeschaezt. Ich habe mit der Geltendmachung meiner Wiedergutmachungsansprueche Herrn RA Dr. Karl Berg in Wien betraut, der mir jedoch bisher immer wieder mitteilte, dass die bisher erlassenen Wiedergutmachungsgesetze auf meinen Fall nicht zutrafen. Aus diesem Grunde erlaube ich mir, Ihnen meinen Schaden direkt mitzuteilen und Sie zu bitten, mich entweder auf Grund der bestehenden Gesetze mit mir bzw meinem Rechtsanwalt [...] auseinanderzusetzen oder die Verabschiedung der notwendigen Gesetze im Nationalrat zu veranlassen [...] Die bisherigen Wiedergutmachungsgesetze, soweit ich sie kenne, beguinstigen nur die Festangestellten und die Besitzer von Grundstuecken und Unternehmungen, der Angehoerige eines freien Berufes, der nur von seiner Arbeit gelebt hat und weder Vermoegen ins Ausland verschoben noch Grundeigentum erworben hat, geht leer aus [...] Ich glaube kaum, dass dies die Absicht der neuen oesterreichischen Gesetzgebung sein kann. Ich bemerke noch, dass ich hier [...] als Hilfsarbeiter anfangen musste, dass ich mir durch die schwere ungewohnte Arbeit ein schweres Herzleiden zugezogen habe, dass ich heute noch mit meiner Familie in einem einzigen Zimmer hausen muss und dass ich schliesslich an eine Heimkehr nach Oesterreich nicht denken konnte, weil ich nicht einmal das Geld fuer die Reise gehabt haette.“

Der ehemalige Rechtsanwalt Dr. Hans Schnek starb 1951 – ohne eine Antwort aus Österreich erhalten zu haben.

# LITERATURVERZEICHNIS

- Adamovich Ludwig, Gedenkrede für Dr. Heinrich Klang, JBl 1954, 133
- Adunka Evelyn, Die vierte Gemeinde. Die Wiener Juden in der Zeit von 1945 bis heute (Berlin 2000)
- Bailer Brigitte, Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus (Wien 1993)
- Bailer-Galanda Brigitte, „Ohne den Staat weiter damit zu belasten [...]“. Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, Zeitgeschichte 1993, 367
- Bailer-Galanda Brigitte, Die Opfer des Nationalsozialismus und die so genannte Wiedergutmachung, in Emmerich Talos et al. (Hrsg), NS-Herrschaft in Österreich (Wien 2000) 884
- Bailer-Galanda Brigitte, Eva Blimlinger, Susanne Kowarc, „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien. Die Vertreibung der jüdischen Mieter und Mieterinnen aus ihren Wohnungen und das verhinderte Wohnungsrückstellungsgesetz. Hrsg von der Historikerkommission, Zwischenbericht (Fertigstellung Wien 2000)
- Bailer-Galanda Brigitte, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen. (Veröffentlichungen der Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen Bd 3) (Wien-München 2003)
- Beckermann Ruth, Unzugehörig. Österreicher und die Juden nach 1945 (Wien 1989)
- Beinhauer Gunter, Das österreichische Stiftungsrecht, ÖJZ 1978, 378
- Bienenfeld Franz Rudolf, Der österreichische Staatsvertrag und die Ansprüche der Verfolgten (London 1956)
- Bock Fritz, Das Durchführungsgesetz zum Deutschen Eigentum (Wien 1956)
- Böhmer Peter, Wer konnte, griff zu. „Arisierte“ Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium (Wien 1999)
- Bollmus Reinhard, Ein kalkuliertes Risiko? Großbritannien, die USA und das „Deutsche Eigentum“ auf der Konferenz von Potsdam, in: Günter Bischof/Josef Leidenfrost, Die bevormundete Nation. Österreich und die Alliierten 1945–1949 (1988) 107
- Botz Gerhard, „Arisierungen“ und nationalsozialistische Mittelstandspolitik in Wien (1938–1940), Wiener Geschichtsblätter, Jg. 29 (1974) Heft 1
- Botz Gerhard, Wien vom „Anschluß“ zum Krieg: Nationalsozialistische Machtübernahme und politisch-soziale Umgestaltung am Beispiel der Stadt Wien 1938/39 (Wien, 2. Aufl 1980)
- Botz Gerhard, Wohnungspolitik und Judendeportation in Wien. Zur Funktion des Antisemitismus als Ersatz nationalsozialistischer Sozialpolitik (Wien 1984)
- Botz Gerhard, Stufen der Ausgliederung der Juden aus der Gesellschaft. Die österreichischen Juden vom „Anschluß“ zum „Holocaust“, Zeitgeschichte 14 (9/10) 1987, 359
- Braun Rudolf, Die Wiedergutmachung auf dem Gebiete des Liegenschaftsbesitzes, JBl 1946, 44
- Braun Rudolf, Das Dritte Rückstellungsgesetz in der Praxis, ÖJZ 1947, 347
- Braun Rudolf, Die Rückstellung in Gesetzgebung und Praxis, in: Die Gemeinde, Nr 2, März 1949

- Braun Rudolf, Zur Frage der Reformbedürftigkeit des Dritten Rückstellungsgesetzes, JBl 1950, 1
- Braun Rudolf, Die Errichtung eines Härteausgleichfonds. Kritische Bemerkungen zum Gesetzesentwurf, JBl 1950, 447
- Braun Rudolf, Staatsvertrag und Wiedergutmachung, JBl 1955, 302
- Bröll Heinrich, Karl Wahle †, RZ 1970, 125
- Brückler Theodor (Hrsg), Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute = Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege Band XIX (Wien 1999)
- Brunner Waltraud, Das Deutsche Eigentum und das Ringen um den österreichischen Staatsvertrag 1945–1955, Phil. Dissertation Wien 1976
- Bukovics Wilhelm, Das Deutsche Eigentum in Österreich und seine rechtliche Behandlung auf Grund des Ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (Wien 1956)
- Bundespressdienst (Hrsg), Maßnahmen der Republik Österreich zugunsten bestimmter politisch, religiös oder abstammungsmäßig Verfolgter seit 1945 (Wien 1988)
- Bydlinski Franz, Der Inhalt des guten Glaubens beim Erwerb vom Vertrauensmann des Eigentümers, JBl 1967, 355
- Csaky Eva-Maria, Der Weg zu Freiheit und Neutralität. Dokumentation zur österreichischen Außenpolitik 1945–1955 (Wien 1980)
- Czernin Hubertus, Die Auslöschung. Der Fall Thorsch (Wien 1998)
- Czernin Hubertus, Die Fälschung. Der Fall Bloch-Bauer (und das Werk Gustav Klimts), 2 Bde (Wien 1999)
- Czernin Hubertus, Artikel „Gewissenlose Räuber“ (Der Standard, 2. 4. 1999), „Einfach nur Pech gehabt“ (Der Standard, 17. 8. 1999) und „Der Triumph der Bürokratie“ (Der Standard, 4. 11. 1999)
- Dworak Hugo, Guido Sommer †, RZ 1971, 169
- Ehrenzweig Adolf, Das Deutsche Eigentum, JBl 1948, 472
- Ehrenzweig Adolf, Die zivilrechtliche Entwicklung im neuen Österreich, Archiv für die civilistische Praxis 150 (1949) 164
- Ehrenzweig Adolf, Das Verfahren über Ansprüche wegen Behinderung der Ausübung gewerblicher Schutzrechte, JBl 1950, 569
- Ehrenzweig Adolf, Die Rechtssprechung des österreichischen Senates für die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte, ÖBl 1952 Nr 9/10, S. 1
- Ehrenzweig Armin, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts I/2 (2. Aufl 1957)
- Eisterer Klaus, Österreich unter alliierter Besatzung 1945–1955, in: Rolf Steininger/Michael Gehler, Österreich im 20. Jahrhundert, Bd 2 (Wien 1997) 147
- Embacher Helga, Neubeginn ohne Illusionen: Juden in Österreich nach 1945 (1995)
- Etzersdorfer Irene, Arisiert. Eine Spurensicherung im gesellschaftlichen Untergrund der Republik (Wien 1995)
- Fasching Hans Walter, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, Bd II (Wien 1962)
- Feigl Helmuth und Andreas Kusternig (Hrsg), Die USIA-Betriebe in Niederösterreich. Geschichte, Organisation, Dokumentation = Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Bd 5 (Wien 1983)
- Feuchter Herbert, Rückstellung von Bestandrechten, JBl 1951, 226



- Fiedler Martin, Die „Arisierung“ der Wirtschaftselite. Ausmaß und Verlauf der Verdrängung der jüdischen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder in deutschen Aktiengesellschaften (1933-1938), in: Irmtrud Wojak/Peter Hayes im Auftrag des Fritz Bauer-Instituts (Hrsg), „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis. Jahrbuch 2000 (Darmstadt 2000) 59
- Fisch Jörg, Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg (München 1992)
- Fischer Erwin, Der Rückstellungsanspruch bei Erwerb des Eigentums der Bestandsache durch den Bestandnehmer, ÖJZ 1948, 510
- Forster David, „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich, Phil. Diplomarbeit Universität Wien (1998)
- Fuchs Gertraude, Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe, Dipl.-Arbeit Wien 1989
- Funk Bernd-Christian, Die „österreichische“ Staats(rechts)lehre in der nationalsozialistischen Ära, in: Ulrike Davy et al. (Hrsg), Nationalsozialismus und Recht (1990) 388
- Garscha Winfried R., Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen, in: Talos et al., NS-Herrschaft in Österreich (2000) 852
- Gehler Michael, „Kein Anschluß, aber auch keine chinesische Mauer“ – Österreichs außenpolitische Emanzipation und die deutsche Frage 1945–1955, in: Alfred Ableitinger ua (Hrsg), Österreich unter alliierter Besatzung 1945–1955 (Studien zur Politik und Verwaltung, Bd 63, Wien ua 1998) 205
- Graf Georg, Arisierung und keine Wiedergutmachung. Kritische Anmerkungen zur jüngeren österreichischen Rechtsgeschichte, in: Peter Muhr et al. (Hrsg), Philosophie, Psychoanalyse, Emigration. Festschrift für Kurt Rudolf Fischer zum 70. Geburtstag (Wien 1992) 65
- Graf Georg, Der Entzug von Mietrechten. Ein rechtshistorischer und rechtsdogmatischer Bericht unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich. Hrsg von der Historikerkommission, Zwischenbericht (Fertigstellung Wien 2000)
- Graf Georg, „Arisierung“ und Restitution, JBl 2001, 746.
- Graf Georg, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. (Veröffentlichungen der Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen Bd 2) (Wien-München 2003)
- Grohs Friedrich, Privatrechtliche Auswirkungen des Staatsvertrages, JBl 1955, 585
- Gschnitzer Franz, Heinrich Klang – seine Bedeutung für das österreichische Privatrecht, JBl 1954, 157
- Gschnitzer Franz, Karl Wahle †, JBl 1970, 415
- Hannak Karl, Karl Wahle – achtzig Jahre, JBl 1967, 362
- Harmat Ulrike, Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918–1938 (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 121, Frankfurt a.M. 1999)
- Heimann-Jellinek Felicitas, Die „Arisierung“ der Rothschild'schen Vermögen in Wien und ihre Restituierung nach 1945, in: Georg Heuberger (Hrsg), Die Rothschilds. Beiträge zur Geschichte einer europäischen Familie (Frankfurt/Main 1994) 355
- Heimann-Jellinek Felicitas, Von Arisierungen und Restituierungen: Zum Schicksal der Rothschild'schen Kunst- und sonstigen Besitztümer in Wien, in: Theodor Brückler

- (Hrsg), Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute (Wien 1999) 76
- Heller Ludwig Viktor/Wilhelm Rauscher/Rudolf Baumann, Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer entzogener Vermögensschaften, Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung, Nichtigkeitsgesetz, Erstes Rückstellungsgesetz samt Durchführungsverordnung, Verwaltergesetz mit erläuternden Bemerkungen (Wien 1946, 2. Aufl 1947)
- Heller Ludwig Viktor/Wilhelm Rauscher/Rudolf Baumann, Verwaltergesetz, Rückgabegesetz, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz (Wien 1947, 2. Aufl 1948)
- Heller Ludwig Viktor/Wilhelm Rauscher, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, Bd I (Wien 1949)
- Heller Ludwig Viktor/Wilhelm Rauscher, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, Neue Folge = Bd II (Wien 1949)
- Heller Ludwig Viktor/Wilhelm Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof, Bd III (Wien 1950)
- Heller Ludwig Viktor/Wilhelm Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof, Bd IV (Wien 1954)
- Herz Wilhelm, Über die Vererblichkeit von Rückstellungsansprüchen, JBl 1949, 375
- Herz Wilhelm, Heinrich Klang, in: Neue Österreichische Biographie 14 (1960) 178
- Hiller Sepp, Aus der Rückstellungspraxis, JBl 1949, 489
- Hiller Sepp, Erbrecht und Rückstellung, JBl 1950, 122
- Hiltcher Hermann, Entschädigungsgesetze (Wien 1963)
- Historikerkommission (Hrsg), Arbeitsprogramm (Wien 1999)
- Hoyer Hans, Strafergerichtliche Verurteilung als „Geschäftsgrundlage“ gerichtlichen Vergleiches, FS Fasching (1988) 237
- Hradetzky Alois, Wilhelm Malaniuk †, RZ 1966, 25
- Ivansits Helmut, Das Wiedergutmachungsrecht für Opfer politischer, religiöser oder rassistischer Verfolgung, Das Recht der Arbeit 1990, 185
- Jellinek Gustav, Die Geschichte der österreichischen Wiedergutmachung, in: Josef Fraenkel, The Jews in Austria: Essays on their Life, History and Destruction (London 1967) 395
- Kaltenberger Alfred, Probleme der Stiftungs- und Fondsreorganisation, JBl 1955, 517
- Karsch Christian, Die versicherungswirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich während der NS-Zeit. Die Schädigung jüdischer Lebensversicherter im Dritten Reich und ihre Entschädigung nach dem Krieg, in: Die Versicherungsrundschau 1999, 95
- Kastner Walther, Entziehung und Rückstellung, in: Ulrike Davy et al. (Hrsg), Nationalsozialismus und Recht (Wien 1990) 191
- Kerschbaumer Gert, Meister des Verwirrens. Die Geschäfte des Kunsthändlers Friedrich Welz (Wien 2000)
- Klambauer Otto, Die USIA-Betriebe, Phil. Dissertation Wien 1978
- Klambauer Otto, Die Frage des Deutschen Eigentums in Österreich, in: Jahrbuch für Zeitgeschichte 1978 (1979) 127
- Klang Heinrich in: Nikolaus Grass (Hrsg), Österreichische Rechts- u. Staatswissenschaften der Gegenwart in Selbstdarstellungen (1952) 117
- Klang Heinrich (Hrsg), Kommentar zum ABGB (1. Aufl 1931 ff)
- Klang Heinrich/Franz Gschnitzer (Hrsg), Kommentar zum ABGB (2. Aufl 1950 ff)

- Klein Gottfried, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung (Vortragsbericht), JBl 1947, 486
- Klein Gottfried, 1938–1968. Dreißig Jahre: Vermögensentziehung und Rückstellung, ÖJZ 1969, 57 und 89
- Klicka Thomas/Paul Oberhammer, Außerstreitverfahren (3. Aufl, Wien 2000)
- Klicka Thomas, Entscheidungsbesprechung zu Rkv 1/98, JBl 1998, 731
- Knight Robert, Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen. Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945–52 über die Entschädigung der Juden (Frankfurt am Main 1988, 2. Aufl Wien 2000)
- Knight Robert, Neutrality not Sympathy: Jews in Post-War Austria, in: Robert Wistrich (Hrsg), Austrians and Jews in the Twentieth Century, (London 1992) 220
- Knözl Herbert, „Wiedergutmacht, soweit das möglich ist?“ – Die österreichischen Wiedergutmachungsmaßnahmen für jüdische Opfer des Nationalsozialismus, Diplomarbeit (Wirtschaftsuniversität Wien 1995)
- Koziol Helmut/Rudolf Welser, Bürgerliches Recht, 2 Bde (11. Aufl 2000)
- Krois Isabella, Die Restitution von Kunst- und Kulturgütern am Fall der Familie Rothschild (= Juristische Schriftenreihe Band 173, Wien 2000)
- Kulka Friedrich, Probleme des Dritten Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1947, 276
- Elisabeth Lebensaft/Christoph Mentschl, „... und aufregend war das Leben von uns allen ...“ – Vertreibung, Exil und Rückkehr des Rechtsanwaltes Friedrich Schnek (Österreichisches Biographisches Lexikon – Schriftenreihe 3, Wien 1997)
- Loeb Otto, Kritische Bemerkungen zum ersten Rückstellungsgesetz, JBl 1947, 94
- Loeb Otto, Zum Entwurf des dritten Rückstellungsgesetzes, insbesondere zum Ausmaß der vom geschädigten Eigentümer rückzustellenden „Gegenleistung“, ÖJZ 1947, 7
- Loeb Otto, „Muß der ‚geschädigte Eigentümer‘ die Zahlung der Reichsfluchtsteuer und Juva als ‚zu seinem Vorteil‘ (§ 877 ABGB.) geleistet gelten lassen?“. Eine Erwiderung, ÖJZ 1947, 231
- Mayr Peter G./Robert Fucik, Verfahren außer Streitsachen (2. Aufl 2000)
- Mayr Peter G., Der gerichtliche Vergleichsversuch (2002)
- Mahler-Werfel Alma, Mein Leben (Frankfurt/Main 1960)
- Meissel Franz-Stefan, Geschäftsführung ohne Auftrag (Wien 1993)
- Meissl Sebastian/Klaus-Dieter Mulley/Oliver Rathkolb, Verdängte Schuld, verfehlt Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955 (Wien 1986)
- Neuburg Hans, Kommentar zu den Rückstellungsgesetzen (Wien 1949)
- Neudörfer Walter, Rückstellung entzogener Vermögen nach dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, ÖJZ 1956, 489
- Novak Josef, Die Stellung des öffentlichen Verwalters im Rückstellungsprozesse, JBl 1947
- Oberhammer Paul, Entscheidungsbesprechung von Rkv 1/98, eolex 1998, 833
- Oberhammer Paul/August Reinisch, Restitution of Jewish Property in Austria, ZaöRV 60 (2000) 737
- Oberhammer Paul, Zur rechtlichen Behandlung von erb- oder nachrichtenlosem Vermögen jüdischer Opfer des Nationalsozialismus, Notariatszeitung 2001, 38
- Oberlandesgericht Linz (Hrsg), Oberlandesgericht Linz, Ein Beitrag zu seiner Geschichte (Stein 1999)

- Pawlowsky Verena/Edith Leisch-Prost/Christian Klösch: Vereine im Nationalsozialismus. Vermögenszug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945. Vereine, Stiftungen und Fonds im Nationalsozialismus 1. (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich Bd 21/1) (Wien-München 2004)
- Pelinka Anton/Sabine Mayr (Hrsg), Die Entdeckung der Verantwortung. Die Zweite Republik und die vertriebenen Juden. Eine kommentierte Dokumentation aus dem persönlichen Archiv von Albert Sternfeld (Wien 1998)
- Pfeifer Helfried, Enteignung und Entschädigung, ÖJZ 1958, 260
- Pilz Gerald, Die Aufgabenstellung der rechtskundigen und fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes im Rahmen einer gerichtsähnlichen Verwaltungsstruktur, in: Österreichisches Patentamt (Hrsg), 100 Jahre Österreichisches Patentamt 1899–1999. Festschrift (Wien 1999) 199
- Platzgummer Winfried, Die Bewältigung des Nationalsozialismus durch das Strafrecht nach 1945, in: Davy et al., Nationalsozialismus und Recht (1990) 209
- Plöchl Gerhard u. Josef Vlcek, Die Rechtsvorschriften über das Deutsche Eigentum in Österreich samt den einschlägigen Nebenbestimmungen (Wien 1959)
- Pollak Rudolf, System des Österreichischen Zivilprozeßrechtes (2. Aufl 1932)
- Rabinovici Doron, Instanzen der Ohnmacht, Wien 1938–1945 – Der Weg zum Judenrat (Frankfurt/Main 2000)
- Rauchensteiner Manfred, Die Zwei. Die Große Koalition in Österreich 1945–1966 (Wien 1987)
- Rauchensteiner Manfred, Der Sonderfall. Die Besatzungszeit in Österreich 1945–1955 (Neuauf. 1995)
- Rauscher Wilhelm, Probleme des Dritten Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1947, 387–389
- Rauscher Wilhelm/Walther Kastner, Viertes Rückstellungsgesetz, Fünftes Rückstellungsgesetz, Sechstes Rückstellungsgesetz (Wien 1949)
- Rauscher Wilhelm/Franz Oberwalder, Das Siebente Rückstellungsgesetz (Wien 1950)
- Rechberger Walter H. (Hrsg), Kommentar zur ZPO (2. Aufl Wien/New York 2000)
- Rechberger Walter H./Daphne A. Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts (5. Aufl Wien 2000)
- Rigle, „Wiedergutmachung“. Bestände zu den Rückstellungsverfahren im Wiener Stadt- und Brigitte Landesarchiv, Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Bd 56 (2000) 127
- Rosna Walter, Zahlung des Kaufschillings auf Sperrkonto, ÖJZ 1949, 562
- Rummel Peter (Hrsg), Kommentar zum ABGB, Bd I (3. Aufl Wien 2000), Bd II (2. Aufl Wien 1992)
- Schima Hans, Heinrich Klang – Der Mann und das Werk, in: FS Heinrich Klang zum 75. Geburtstag (= Sonderheft der JBl, 1950) 1
- Schwärzler Nikolaus (Red), Die Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechtes in Österreich (1983) 36
- Schwind Fritz, Fragen des internationalen Privatrechts in der Rückstellungsgesetzgebung, JBl 1949, 233

- Sieder Reinhard/Heinz Steinert/Emmerich Tálos, Österreich 1945–1955, Gesellschaft, Politik, Kultur (Wien 1995)
- Sirowy Josef, Gehören Mischlinge schlechthin zu den verfolgten Personen im Sinne des § 2 (1) des Dritten Rückstellungsgesetzes? ÖJZ 1948, 410
- Stammer Otto, Handbuch des österreichischen Stiftungs- und Fondswesens (Eisenstadt 1983)
- Stanzl Gustav, Karl Wahle zum 75. Geburtstag, JBl 1962, 309
- Statistisches Handbuch für die Republik Österreich VII (1956)
- Sternberg Hans/Gottfried Weidenfeld, Erbrecht und Rückstellungsgesetzgebung, JBl 1948, 6
- Sternfeld Albert, Betrifft: Österreich. Von Österreich betroffen (Wien 1990)
- Stiefel Dieter, Entnazifizierung in Österreich (Wien 1981)
- Stourzh Gerald, Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945–1955 = Studien zur Politik und Verwaltung, Bd 62 (Wien/Köln/Graz, 4. Aufl 1998)
- Tanzer Michael, Steuerrecht im nationalsozialistischen Staat, in: Davy et al., Nationalsozialismus und Recht (1990) 331
- Teuschl Angelika, „Arisierungen“ im vierten Wiener Gemeindebezirk, Dipl.-Arbeit Wien 1993
- Trenkler Thomas, Der Fall Rothschild. Chronik einer Enteignung (Wien 1999).
- Veiter Theodor, Die Rechtsstellung des Fremden, insbesondere des Deutschen Privateigentums in Österreich (Wien 1958)
- Wahle Karl, Die Revisionsbeschwerde im Rückstellungsverfahren, ÖJZ 1949, 389
- Wahle Karl, Kollisionsnormen im Rückstellungsrecht, ÖJZ 1950, 27
- Wahle Karl, Rezension zu Bienenfeld, Der österreichische Staatsvertrag, ÖJZ 1957, 362
- Walch Dietmar, Die jüdischen Bemühungen um die materiellen Wiedergutmachungen durch die Republik Österreich = Veröffentlichungen des Historischen Institutes der Universität Salzburg, Bd I (Wien 1971)
- Walzer Tina/Stephan Templ, Unser Wien. „Arisierung“ auf österreichisch (Berlin 2001)
- Walzl August, Die Juden in Kärnten und das Dritte Reich (Klagenfurt 1987)
- Weber Fritz, Wiederaufbau zwischen Ost und West, in: Sieder et al. (Hrsg), Österreich 1945–1955 (2. Aufl 1996) 72
- Weis Georg, Sammelstellen-Schlußbericht (Typoskript Wien 1969)
- Werner Margot/Michael Wladika, Die Tätigkeit der Sammelstellen. (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich Bd 28) (Wien-München 2004)
- Wilhelm Georg, Vom Versuch der Umkehr des Holocaust – die Rückstellungsgesetze, eocolex 1998, 82
- Wilhelm Georg, Die Gratwanderung der Gerechtigkeit – das dritte Rückstellungsgesetz, eocolex 1998, 897
- Will Karin, Die Verwaltung des sowjetischen Vermögens in Österreich, Dipl.-Arbeit (Wien 1978)
- Winfried Paul Viktor, Vorzeitige Auflösung von Bestandteilen nach dem Rückstellungsgesetz. Eine Erwiderung, JBl 1951, 359

- Winkler Günther, Zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Staatsverträgen, JBl 1961, 8
- Witek Hans, „Arisierungen“ in Wien, in: Emmerich Talos et al., NS-Herrschaft in Österreich (Wien 2000) 795
- Wohnout Helmut, Eine „Empörung aller arbeitenden Menschen? Der Rückstellungsfall Ernst Rüdiger Starhemberg, in: Michael Gehler/Hubert Sickinger (Hrsg), Politische Affären und Skandale in Österreich (Thaur 1995) 398
- Wohnout Helmut, Eine „Geste“ gegenüber den Opfern? Der Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus und der schwierige Umgang Österreichs mit den Überlebenden nationalsozialistischer Verfolgung, FS Stourzh zum 70. Geburtstag (1999) 247
- Wohnout Helmut, Schatten der Vergangenheit. Vermögensentzug, Rückstellung, Raubkunst und Währungsgold, Österreichisches Jahrbuch für Politik 1998 (Wien/München 1999) 345
- Wünsche Christian, Die öffentliche Verwaltung von Betrieben und Vermögensschaften in Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg, Dipl.Arbeit (Wien 1990)
- Zeiller Franz v., Kommentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (Wien 1811 ff)
- Zimmerer Otto, Muß der „geschädigte Eigentümer“ die Zahlung der Reichsfluchtsteuer als „zu seinem Vorteile“ (§ 877 ABGB) geleistet gelten lassen, ÖJZ 1947, 91
- Zimmerer Otto, Um die Auslegung des § 14 Abs 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1951, 56

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|         |                                                             |
|---------|-------------------------------------------------------------|
| ABGB    | Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch                         |
| AG      | Aktiengesellschaft                                          |
| AGeg    | Antragsgegner(in/innen)                                     |
| AS      | Aktenseite(n)                                               |
| ASt     | Antragsteller(in/innen)                                     |
| AußStrG | Außerstreitverfahrensgesetz                                 |
| B       | Beschluss                                                   |
| BB      | Beweisbeschluss                                             |
| BBV     | Verordnung zur Neuordnung des österr Berufsbeamtentums 1938 |
| Bgm     | Bürgermeister                                               |
| BG      | Bezirksgericht                                              |
| BGBI    | Bundesgesetzblatt                                           |
| BM      | Bundesminister(ium)                                         |
| BMF     | Bundesminister(ium) für Finanzen                            |
| dRGBI   | deutsches Reichsgesetzblatt                                 |
| E       | Entscheidung, Erkenntnis, Exekutionsverfahren               |
| EZ      | Einlagezahl                                                 |
| FA      | Finanzamt                                                   |
| FLD     | Finanzlandesdirektion                                       |
| Fn      | Fußnote                                                     |
| FinProk | Finanzprokurator                                            |
| GB      | Grundbuch                                                   |
| GBLÖ    | Gesetzblatt für das Land Österreich                         |
| GS      | Gleichschrift                                               |
| HG      | Handelsgericht                                              |
| HI      | Hinterlegung                                                |
| Juva    | Judenvermögensabgabe                                        |
| KG      | Katastralgemeinde                                           |
| KR      | Kommerzialrat                                               |
| LG      | Landesgericht                                               |
| LGR     | Landesgerichtsrat                                           |
| LGfZRS  | Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien                    |
| MA      | Magistratsabteilung                                         |
| mV      | mündliche Verhandlung                                       |

|         |                                                                                                    |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| NSRB    | Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund                                                           |
| Ob      | Verfahren vor einem Zivilsenat des OGH                                                             |
| OGH     | Oberster Gerichtshof                                                                               |
| OLG     | Oberlandesgericht                                                                                  |
| OLGR    | Oberlandesgerichtsrat                                                                              |
| ON      | Ordnungsnummer                                                                                     |
| ORK     | Oberste Rückstellungskommission                                                                    |
| Präs    | Präsident                                                                                          |
| PV      | Parteienvernehmung                                                                                 |
| RA      | Rechtsanwalt                                                                                       |
| RK      | Rückstellungskommission(en)                                                                        |
| Rk      | Verfahren vor Rückstellungskommission                                                              |
| Rkb     | Verfahren vor Rückstellungsoberkommission                                                          |
| Rkv     | Verfahren vor Oberster Rückstellungskommission                                                     |
| Rkj     | Verfahren zum 5. RStG                                                                              |
| RV      | Rechtsvertreter                                                                                    |
| RM      | Reichsmark                                                                                         |
| ROK     | Rückstellungsoberkommission(en)                                                                    |
| RStG    | Rückstellungsgesetz(e)                                                                             |
| RStAG   | Rückstellungsanspruchsgesetz(e)                                                                    |
| StGBI   | Staatsgesetzblatt                                                                                  |
| stRsp   | ständige Rechtssprechung                                                                           |
| StV     | Staatsvertrag von Wien 1955                                                                        |
| StVDG   | Staatsvertragsdurchführungsgesetz(e)                                                               |
| TE      | Teilerkenntnis                                                                                     |
| TZ      | Tagzahl                                                                                            |
| USIA    | Uprawlenje Sowjetskim Imuschestwom w Awstrij = Verwaltung des sowjetischen Vermögens in Österreich |
| uU      | unter Umständen                                                                                    |
| V       | Verfügung                                                                                          |
| VEAV    | Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung                                                          |
| VF      | Vaterländische Front                                                                               |
| VO      | Verordnung                                                                                         |
| VVSt    | Vermögensverkehrsstelle                                                                            |
| WtrStLA | Wiener Stadt- und Landesarchiv                                                                     |
| Z       | Zahl                                                                                               |
| ZPO     | Zivilprozessordnung                                                                                |
| ZV      | Zustellverfügung                                                                                   |